This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 3433 08246088 6

Digitized by Google

C. D'OETTING.

Digitized by Google

RTA
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4/23

V. cl. 0. 576.

Digitized by Google

Maria Antonia
Gemahlin des Königl: Pohl: und
Chur = Printzens von Sachsen ꝛc

Digitized by Google

Der Europäischen Staats-Cantzley

Hundert und vierter Theil.

Darinnen
zum Behuff der neuesten
Politischen-Kirchen-
und
Reichs-Historie
was sowohl
in Religions-Angelegenheiten
Merckwürdiges vorgefallen
als
in Staats- und Reichs-Geschäfften
vor kurtzen abgehandelt worden und zum Vorschein gekommen ist
In richtiger Ordnung vorgetragen und
ohnpartheyisch mitgetheilet wird
von
Anton Faber.

Mit Kayserlichen allergnädigstem PRIVILEGIO.

Franckfurt und Leipzig,
Verlegts Georg Christoph Weber, Buchhändler
in Nürnberg, 1753.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
827025 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Printed in Germany.

Digitized by Google

Der

Europäiſchen

Staats-Canzley

Hundert und vierter Theil.

Das I. Capitel.

Unterſuchung ob die guldene Bulle von der Römiſchen Königs-Wahl, bey des Kayſers Lebs-Zeiten, rede; in Continuatione et Connexione Cap. I. Tom. CIII.

Digitized by Google

Num. I.

Fortſetzung und Beſchluß deſſen, was von dieſer Angelegenheit in dem vorhergehenden Theil §. XXVI. enthalten iſt.

Nachdeme Cap. I. Tom. CIII Die Gründe, worauf die Limnæi und die gemeine Meinung, daß die gul dene Bulle von der Wahl eines Römiſchen Königs bey den Leben des Kayſers gänz lich ſtillſchweige, gebauet iſt, beantwortet worden: ſo kehre ich zuruck zu den Zweifels Gründen, welche *Limnæus* als wider ſeine Leh re ſtreitend auf die Seite zu räumen nöthig er achtet hat. Dieſe Zweiffels-Gründe werd ich nach ihrem Weſen genau betrachten, und dabey mit der behutſamſten Unpartheylichkeit er örtern, ob ihnen eine Kraft beywohne, de *Limnæiſchen* und heut zu Tag gemeinen Mey nung Einhalt zu thun. Nicht weniger will ich erwegen, ob des *Limnæus* Antworten auf die ſelbe etwas wahres und geſetzmäſiges in ſich halten, das meiner Erklärung der güldenen Bull entgegen ſtehe, da ich nehmlich behaupte daß

aß dieſes Geſetz ſowohl von der Wahl bey
em Leben eines regierenden Kayſers, als
on der nach erledigtem Thron handle.
Der erſte Zweiffels-Grund iſt laut der obigen
rzehlung §. 3. aus dem erſten Capitel der
üldenen Bull genommen, und ſteift ſich auf
en Sinn derer Worte, *quotiescunque & quan-
ocunque futuris temporibus neceſſitas ſiue caſus
lectionis Regis Romanorum &c. emerſerit &c.*
eſe, weil ſie nichts beſtimmen, ſeyen davor
nzuſehen, daß ſie allgemein reden, und auf
n einigen Fall, da der Tod das Reich ſeines
Verweſers beraubet habe, nicht eingeſchrän-
t werden mögen. Hiervon urtheile ich auf
lgende Weiße: die Worte, *quotiescunque &
uandocunque neceſſitas ſiue caſus electionis -- emer-
rit*, beziehen ſich auf etwas anders, und be-
timmen überhaupt, wie oft und wann ein Chur-
irſt ſeinen Mit-Churfürſten zur Wahl gelei-
n müße, und darum hangt die Verordnung
it Ihnen zuſammen, *toties & tunc unumquem-
ue Electorem quemlibet Principem Coëlectorem
um ad locum electionis conducere teneri.* Da-
it ich mit meiner Unterſuchung in Betrach-
ung dieſes erſten Puncts deſto leichter zum
orgeſteckten Ziel gelange; ſo will ich die Ver-
rdnung ſamt der überhaupt lautenden Beſtim-
ung in einen Satz verwandlen, worinn keine
Redens-Art zu finden ſey, die ſich auf etwas
nders beziehe: Es iſt aber ſicher, daß der Ge-
tzgeber nichts auszudrucken vorgehabt, als,
aß ein jeder Churfürſt ſeinen Mit-Chur-
ürſten zu jeder Wahl eines Römiſchen Kö-

nigs, sowohl zu der zufälligen als nothwendigen, und zu jeder Zeit ihres bevorstehens geleiten müße. Bey dieser Gestalt der Sache ist zum ersten theils dunkel theils unrichtig, daß die Worte, *quotiescunque & quandocunque &c.* nichts bestimmen: zum zweyten wird ohne Grund davor gehalten, daß sie allgemein reden, weil sie (per hypothesin) nichts bestimmen; zum dritten wird als ausgemacht vorausgesetzt, was bewiesen werden soll, wann man behauptet, daß sie wegen ihres (per hypothesin) allgemeinen Lauts nicht bloß von dem einigen Fall, da dem Reich sein Verweser durch den Tod entrissen worden, zu verstehen seyen. Den Ausspruch, daß die Worte, die wir vor Augen haben, nichts bestimmen, nenne ich dunckel, weil nicht angezeigt ist, in was für einem Verstand solches von ihnen gesagt werde: dann es ist nur eine Vermuthung von mir, daß hieher zu ziehen sey, was von denen adverbiis, *quando*, und *quoties*, *tunc* und *toties* gelehret zu werden pflegt, daß nehmlich *quando* und *tunc* eine Zeit und *quoties*, *toties*, eine Zahl bedeuten, ohne dieselbe zu bestimmen, wie Johann von Felde in seinem Werk von der Wissenschaft auszulegen *P. I. L. II. cap. 6. p.* 204 und 221 angemerket hat. Nach dieser Vorstellung vom *quando*, *quoties &c.* würden die Worte, *quotiescunque & quandocunque &c.* vor nicht bestimmend gehalten, dieweil durch das, was sie sagen, die einzele Zeit-Puncten nicht angezeigt

gezeigt ſeynd, wann ein Churfürſt ſeinen Mit-Churfürſten zur Wahl geleiten müſſe, auch durch keine beſondere gewiße Zahl beſtimmet iſt, wie oft es geſchehen ſolle: Allein eben dieſer Sinn iſt eine Urſach, warum ich unwahr ſchelte, daß die Worte, von welchen die Rede iſt, nichts beſtimmen; dann nach dieſem hätte der Geſetzgeber alsdann erſt beſtimmend geredet, wann er angezeigt hätte was Ihm unmöglich war anzuzeigen, nehmlich, es war ihm unmöglich die einzele Zeit-Puncten zu benennen, in welchen ein Churfürſt ſeinen Mit-Churfürſten das Geleit zur Wahl ſchuldig ſeyn würde: es war Ihm unmöglich, durch eine beſondere Zahl auszudrucken, wie oft es würde geſchehen müßen. Und wann dieſer Ausſpruch zugegeben werden ſollte; ſo müßte man ferner zugeben, daß alle Geſchlechter derer Dinge und alle überhaupt lautende Beſtimmungen in der That nichts beſtimmten: dann die Worte *quotiescunque & quandocunque &c.* werden nach dem eigentlichen Verſtand dieſer erſten, gegen des *Limnæus* Meynung ſtreitenden, Vorſtellung nur darum vor nicht beſtimmend gehalten, weil ſie überhaupt andeuten, wann und wie oft ein Churfürſt ſeinem Mit-Churfürſten das Geleit zur Wahl ſchuldig ſey: Es würde aber höchſt ungereimt und vor die Vernunft, welche die Geſchlechter und überhaupt-greiffende Beſtimmungen nicht miſſen kan, eine unerträgliche Beſchuldigung ſeyn wann man ſagen

wollte, daß sie durch solche nichts bestimme
Überlegen wir auch, was eigentlich ein nicht
bestimmender Ausdruck sey; so gibt uns
solcher Begrif zu erkennen, daß unsere Wor
te diesen Namen keines wegs verdienen: nicht
bestimmend ist derjenige Ausdruck, welche
von der eigentlichen Art desjenigen, was e
kennbar machen soll, nicht genugsame Merk
mahle gibt, und dieselbe dadurch zweiffelhaf
lässet: dieses kan man aber von denen, vo
Augen stehenden, Worten nicht sagen: de
Gesetzgeber hat die Zeit, da ein Churfürs
seinen Mit-Churfürsten zur Wahl geleite
müße, durch ein klar und unfehlbares Merk
mahl unterscheiden, da er dieselbe durch das
bevorstehen einer nothwendigen oder zufälligen
Wahl eines Römischen Königs kennbar ge
macht: er hat nicht weniger deutlich und
vollständig ausgedruckt, wie oft solche Gelei
tung geleistet werden müße, da er dieselbe in
Ansehung einer jeden Wahl befohlen: Ich fin
de daher alles so bestimmt, als möglich gewe
sen, und des Gesetzgebers Vorsatz erforder
hat. Zum zweyten ist an diesem ersten Zweif
fels-Grund von mir getadelt worden, daß er
die Worte, *quotiescunque & quandocunque &c.*
vor allgemein redend ausgebe, weil sie nicht
bestimmend seyen. Ich will nicht läugnen,
daß sie mit denen antwortenden adverbiis; *to-
ties* und *tunc*, dasjenige, was folgt, zu einer
allgemein redenden Verordnung machen:
Schon in dem gegenwärtigen Absatz meines
Vortrags ist eingestanden, der Gesetzgeber
habe

habe hier nichts anders auszudrucken vorgehabt, als daß ein jeder Churfürſt ſeinen Mit-Churfürſten zu jeder Wahl eines Römiſchen Königs, ſo wohl zu der zufälligen als nothwendigen, und zu jeder Zeit ihres Bevorſtehens geleiten müße; demnach iſt ohne allen Zweiffel an dieſem Ort der güldenen Bull in Betrachtung derer Fälle und Zeiten der Wahl allgemein geredt: allein ich verneine, daß dieſe Verordnung vor allgemein zu halten ſey, weil die Worte, *quotiescunque & quandocunque &c.* nichts beſtimmen: auch das Wort, *aliquando*, wird unter die adverbia gezehlet, welche eine Zeit bedeuten, ohne ſie zu beſtimmen, und das Wort, *aliquoties*, unter die, welche eine Zahl ohne Beſtimmung andeuten: darum aber wird man das vor keine allgemeine Verordnung halten, durch welche befohlen wäre, daß etwas *aliquando* und *aliquoties* geſchehen ſollte: dann dieſe aduerbia ſchränken die Verordnung offenbar auf etliche Fälle und Zeiten ein. Zum dritten muß ich auch darthun, daß man als ausgemacht vorausſetze, was bewieſen werden ſoll, wann man behaupte, daß die Worte, *quotiescunque & quandocunque &c.* wegen ihres allgemeinen Lauts nicht bloß von dem einigen Fall, da der Tod den Kayſerlichen Thron ledig gemacht, zu verſtehen ſeyn. Der Satz, daß eine jede Wahl eines Römiſchen Königs ein Fall ſey, in welchem ein Churfürſt ſeinen Mit-Churfürſten das Geleit ſchuldig ſey, iſt ohne Zweiffel allgemein; allein es folget nicht, daß, weil er allgemein redet, er auch dieſen oder jenen be-

ſondern Fall als einen Fall der Wahl einſchlieſſe: dann ſo fern, als ein Satz allgemein iſt, ſpriche er zwar etwas aus von allem, was dieſes Geſchlechts iſt: aber er entſcheidet deßwegen nicht, was dieſes Geſchlechts ſeye, und eben ſo ſpriche zwar unſer Satz von allen Fällen der Wahl aus, daß ſie ſolche Fälle ſeyen, in welchen ein Churfürſt ſeinen Mit-Churfürſten geleiten müſſe: aber er entſcheidet nicht, welches Fälle der Wahl ſeyen: wann man alſo wegen des allgemeinen Lauts unſerer Verordnung ſolche auch auf einen andern Fall als auf die Erledigung des Throns durch den Tod des Kayſers ausdehnen will; ſo ſetzt man ſchon als ausgemacht voraus, was zu erweiſen iſt. Iſt das übrige der Rede nicht günſtiger daß es etwann auf eine andere Weiſe an den Tag legt, was für Fälle der Wahl nach dem Geſetz möglich ſeyen; ſo bemühet man ſich umſonſt, aus denen Worten, welcher Sinn ich ietzo unterſucht habe, das herzuleiten, daß ſie auch auf den Fall der Wahl bey dem Leben eines Kayſers ſich erſtrecken.

§. XXVII.

Nach dieſer Geſtalt der Sache iſt der erſte Zweiffels-Grund, welcher die *Limnæiſche* Auslegung der güldenen Bull als irrig darſtellen, und zu der meinigen ein Vertrauen erwecken ſollte, von keinem Gewicht: Und wann ich den Anhang deſſelben beſehe; ſo finde ich eben ſo wenig Troſt darinnen. Dieſer Anhang

hang will etwas ungereimtes daraus erzwingen, wann die Worte, *quotiescunque & quandocunque &c.* nur von dem einigen Fall der Wahl nach des Kayſers Tod zu verſtehen ſeyn ſollten: nehmlich wann dieſes wäre; ſo würde folgen, daß auch in dem Fall, wann ein Kayſer zur Regierung nicht mehr tüchtig wäre, nach der güldenen Bull kein Römiſcher König erwehlt werden könnte. Es wird jedem Leſer klar ſeyn, daß der gegenwärtige Gedank vorausſetzt, die güldene Bull verſtatte in dem genennten Fall der Untüchtigkeit eines Kayſers zur Regierung die Wahl eines Römiſchen Königs: und er ſcheinet es darum voraus zu ſetzen, weil ein untüchtiger Verweſer des Reichs ſo viel wäre als ein Verſtorbener: Allein ich halte dieſe Fälle nicht vor ſo ähnlich, daß in beyden einerley geſchehen möge: dann da die Majeſtät von einem verſtorbenen Kayſer mit der Seel entwichen iſt, nicht aber auf gleiche Weiſe von einem noch lebenden Kayſer, wann er ſchon zur Sorge vor das gemeine Weſen untüchtig worden; ſo kan dieſelbe Ihm wider ſeinen Willen nicht ausgezogen, noch ein anderer damit bekleidet werden: wenigſtens herrſchet in unſerem Geſetz ein tieffes Stillſchweigen von dieſem Fall; Folglich iſt weit gefehlt, daß ungereimt ſeyn ſollte, wann man behauptet, daß, wann auch ein Kayſer zu denen Regierungs-Geſchäften untüchtig wäre, darum doch kein Römiſcher König ſo, wie nach erledigtem Thron, erwehlet werden könnte: und ein Gegner würde nicht ohne Nachdruck einwenden, daß dieſe Vorausſe-

tzung

tzung wenigstens kein, vom Gesetz an die Hand gegebener, Grund sey, etwas darauf zu bauen. Wann aber ein Ausleger der güldenen Bull ihr in Betrachtung dieses Falls den angezeigten Sinn zuschreibt, ohne daß er Merkmahle desselben in ihrer Rede angetroffen hat, und dadurch weiter in Ansehung eines andern Falls ihren Sinn ausmachen will; so greift er nicht allein in die Gewalt Gesetze zu geben, welcher allein zukommt, eine Verordnung so auszudehnen, sondern er trägt auch einen Sinn in die güldene Bulle hinein, welchen er als ein Ausleger ohne deutliche, in dem Vortrag gefundene, Spuren derselben nicht beymessen sollte. Da nun diese Art, Gesetze auszulegen mit einem solchen Gebrechen behaftet ist; so lässet die Beschaffenheit der Sache nicht anderst urtheilen, als daß der erwogene Grund von einem redlichen Rechts-Gelehrten nicht gebraucht werden könne, sondern so geartet sey, daß die Worte, *quotiescunque & quandocunque &c.* vermög desselben auf andere Fälle ausser dem Tod eines Kayſers nicht ausgedehnet werden dörfen.

§. XXVIII.

Wir haben (§. IV.) verstanden, was *Limnæus* diesem ersten Zweiffels-Grund entgegen gesetzt habe. Jetzt wollen wir sehen, ob etwas darinnen liege, das mich an der Erreichung meines Zwecks hindern könne. Dieser gelehrte Mann hat die Schwäche der ersten Vorstellung, die er von Seiten seines Gegentheils

theils angeführt, ſo gar nicht gemerkt, daß er vielmehr zugegeben hat, die Worte *quotiescunque & quandocunque &c.* ſeyen nicht beſtimmend, und ihr Sinn könne auf den einigen Fall da ein Kayſer mit Tod abgegangen, nicht eingeſchränket werden: doch hält er davor, derſelbe gehe nicht weiter als auf die Fälle der Erledigung des Throns: dann ſie wollen weiter nichts ſagen, als was die güldene Bull im vierten Capitel §. 2. und im fünften §. 1 durch die Worte, *quoties & quando ſacrum vacare continget Imperium*, geſagt habe: der Thron aber ſeye nicht erledigt, wann der Kayſer nicht geſtorben, oder wegen Untüchtigkeit zum Regiment abgeſetzt ſey, oder die Kayſerliche Würde ſelbſt abgelegt habe: Die Übereinſtimmung des Sinnes an dieſen verſchiedenen Oertern unſers Geſetzes, will *Limnæus* erblickt haben durch eine Zuſammenhaltung aller Stellen, die von der Wahl eines Römiſchen Königs handlen: und er verſpricht einem jeden eben ſo viel Licht in der Sache, wann er mit gleichem Fleiß unterſuchen werde, ob das vorhergehende von dem folgenden, oder das folgende von dem vorhergehenden eine Einſchränkung leyden müße. Es iſt viel geſagt: nichts deſto weniger iſt es ein Vorgeben, wodurch wir uns nicht verführen laſſen müßen. Es ſeye alſo, wie *Limnæus* rühmet: Das iſt, wir wollen ſetzen, er habe alle Oerter der güldenen Bull wo von der Wahl eines Römiſchen Königs Meldung geſchiehet, zuſammengehalten, und ſie haben Ihm bey der Zuſammenhaltung ſo fern übereinſtimmig

stimmig geschienen, daß sie auf keinen andern Fall als auf die Erledigung des Throns zurücksehen. Was folget daraus? Nichts vor die Meynung unsers Gelehrten: dann es ist ja die Frage nicht, was für Künste *Limneus* in Auslegung unsers Gesetzes gebraucht habe, noch was Ihm vorgekommen sey, da er sich auf diese Weiß bemühete, in sein inneres einzuschauen. Wir haben uns um nichts als um den wahren Sinn desselben zu bekümmern: *Limneus* aber hat so gar keine sichere Kennzeichen der vorgegebenen Übereinstimmung an das Licht gebracht, daß er sein Vorgeben nicht einmal mit einem einigen bestättigt; mithin beruhet bloß auf seiner Glaubwürdigkeit, ob alle Stellen der güldenen Bull, welche die Wahl eines Römischen Königs berühren, auf den einigen Fall der Erledigung des Throns zurücksehen. Die Satzungen in dem vierten Capitel §. 2. und im fünften §. 1 seynd nicht von der Art, daß sie es beweisen: beyde seynd vor keinen andern Fall gemeynt, als vor den, da der Kayserliche Thron erlediget ist: Von der ersten im vierten Cap. §. 2. hab ich es oben (§. 18.) dargethan: Von der andern im fünften Cap. §. 1. ist es offenbar aus den Worten, daß der Pfalzgrav am Rhein *Provisor Imperii* seyn solle: Dann ein Provisor Imperii in diesem Verstand findet nicht statt als bey erledigtem Thron (4): Allein es folget nicht, daß, wann einige

(4) Ich sage ein Provisor Imperii nach dem Verstand der güldenen Bulle, das ist, einer

einige Satzungen der güldenen Bull auf den einigen Fall der Erledigung des Throns zurückſehen, auch alle, ſo die Wahl eines Römiſchen Königs betreffen, bloß auf denſelben Fall zurückſehen: So hat doch *Limnæus* geſchloſſen;

einer *ad manus futuri Regis Romanorum*, welcher vor den künftigen Römiſchen König das Reich verwalte: dann ſo ſeynd die Worte, *ad manus*, zu verſtehen, wie aus des Witikinds von Corvey *Annal. Lib. II. p.* 646. bey Meibom *T. I.* erhellet, da er ſchreibt: Erat autem Agina, qui illam urbem ad manum Henrici procurare deberet. Und ſo hat der Mönch *Ekkehard* bey Goldaſt *Alem. Rer. T. I. P. 2. de Vita Notkeri cap.* 14. den Namen, Proviſor Regni genommen in dieſen Worten: Sic quoque ipſe Salomo Conſtantienſis Epiſcopus & Hatto Maguntinus Archiepiſcopus Monachus & Abbas Fuldenſis uterque duodecim Abbatiis præfuit, inſuper proviſores regni erant, poſt Regem Imperium tenuerant. Sonſt, wann dieſe Einſchränkung ad manus &c. nicht dabey iſt, gebühret dieſer Titul eigentlich dem Kayſer, welcher der ordentliche Reichs-Verweſer iſt, da die andere proviſores Imperii nur auſſerordentliche und *ad manus Regis tales* ſeynd: darum ſchreibt auch Ditmar von Merſeburg von Kayſer Otto dem II, totius

folglich übel: einem Zweiffels-Grund, der nichts bewieſe, hat er etwas gleich ſchwaches entgegen geſetzt: nehmlich ſeine Einbildung, die man vor die Wahrheit nicht annehmen darf.

§. XXIX.

Ich ſchreite zum zweyten Zweiffels-Grund fort. Wie oben (§. 3.) die Erzehlung lautet, wird durch denſelben die Nothwendigkeit der Wahl vor Augen geſtellt, von welcher der Geſetzgeber in ſeiner erſten Verordnung wegen des Geleits Meldung gethan hat: dann von dieſer Nothwendigkeit hat man ſich eingebildet, ſie gehe ſo weit, daß ſie auch die Wahl eines Römiſchen Königs erfordere, wann ein Kayſer durch die Verwaltung eines eigenthümlichen Reichs,

---

tius regni procurator noſtri Otto ſecundus, bey Leibnitz *Script. Brunſv. T. I. p.* 341. In keinem andern Sinn nennet ſich Kayſer Rudolph von Habsburg *Vicarium S. Rom. Imperii*, da er ſeinen Brief an die Italiäner im *Chronico Franciſci Pipini L. IV. cap.* 16. bey *Muratorio Script. R. It. T. IX. p.* 720. alſo anfängt: Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, Vicarius S. Rom. Imperii. Der Kayſer nehmlich iſt der eigentliche Vicarius Imperii, des Staats, ſo fern er Majeſtät hat: die andere ſeynd es *ad manus futuri Imperatoris*.

Digitized by Google

Reichs, das Kayserthum recht zu verwalten, verhindert werde: wann aber diese Nothwendigkeit so weit gehe; so könne ja des *Limnæus* Meynung nicht statt haben. Ich muß bekennen, daß ich auch auf diesen Beweiß wenig vertraue: dann ich finde daran eben das auszusetzen, was mir §. 27. eine Ursach gewesen, daß ich die daselbst betrachtete Art zu denken nicht billigen konnte, da ich nehmlich gesehen, daß das vorausgesetzte woraus man unsere Frage entscheiden wollte, von unserm Gesetz, über welches Sinn gestritten wird, nicht an die Hand gegeben wäre. Ich will deutlicher sagen, was ich meyne: Es ist sehr zweifelhaft, ob die Nothwendigkeit der Wahl, welche von der güldenen Bull, vor eine solche erkannt wird; so zu verstehen sey, daß man sagen kan, sie drücke das Reich bey dem Leben eines Kaysers, wann er mit Regiments-Geschäften, die seine Erb-Länder angehen, überhäuffet ist. Vielleicht war der Gedank des Gesetzgebers, da er die Nothwendigkeit der Wahl nennete, einig und allein auf den Fall der Erledigung des Throns gerichtet: dann, wann das Reich seines Vormunds beraubet ist; so ist die Noth da, einen andern zu suchen, und diese Nothwendigkeit ist die eigentliche, aber sehr unterschieden von der, welche aus denen Umständen eines Kaysers fließet, und welcher durch andere Mittel als durch die Wahl eines Römischen Königs begegnet werden kan: Wann aber diese äusserste Noth allein in der güldenen Bull unter der Nothwendigkeit der Wahl verstan-

Digitized by Google

den wird; so unterstehen sich die Ausleger umsonst, sie weiter auszudehnen, und auch Fälle, die bey dem Leben eines regierenden Kayſers möglich seynd, darunter zu begreiffen. Wer demnach eine Nothwendigkeit der Wahl, die nicht so dringend ist, in einem Fall sich vorstellt, und dieselbe vor diejenige hält, die von dem Gesetz davor erkannt wird, der ist in der Gefahr, daß er die güldene Bull unrecht anwende, und folglich aus solcher Nothwendigkeit eine Freyheit zu wehlen schließe, welche er vielleicht nur aus jener dringenden Nothwendigkeit schließen darf. Wer diesem Einwurf unpartheyisch nachdenken wird, der wird unfehlbar begreiffen, daß dieser zweyte Zweiffels-Grund nicht vermögend gewesen, dem *Limnæo* seine einmal gefaßte Meynung von der durch die güldene Bull verstatteten Freyheit, zu wehlen, verdächtig zu machen: darum trift auch seine darauf gegebene Antwort denselben mit Macht, da er laut meiner Anführung §. 5. verneinet, daß in dem Fall, da ein Kayſer in die Regierung verschiedener Reiche verwickelt ist, eine Nothwendigkeit der Wahl sich äussere; dann er hält davor, (und vielleicht irret er so fern nicht), daß, weil dem Römischen Reich auf andere Weiß geholffen werden könne, die Wahl eines Römischen Königs noch nicht vor nothwendig zu halten sey: Und ob er schon nicht erwiesen hat, daß die von der güldenen Bulle davor erkannte Nothwendigkeit der Wahl in dem einigen Fall der Erledigung des Throns bestehe; so hat doch sein Gegentheil eben so wenig darge-

Digitized by Google

dargethan, als welcher auch nicht darauf gedacht, daß er in Licht setzen mögte, die Nothwendigkeit der Wahl sey nach der güldenen Bull in mehr Fällen als in der Erledigung des Throns zu finden.

§. XXX.

Der dritte Zweiffels-Grund, welchen *Limnæus* wider sich hatte, beruft sich auf Carl den IV, den Urheber unsers Gesetzes, als welcher durch sein eigenes Fürnehmen dasselbe erkläret hab, da er selbst seinen Sohn Wenceslaw zur Würde eines Römischen Königs befördert, und folglich zu verstehen gegeben, daß die güldene Bull mit ihren Verordnungen sowohl auf die Wahl bey dem Leben eines Kayſers als auf die nach erledigtem Thron sich erstrecke. Es scheinet aber, daß bey diesem Beweiß die nöthige Schärfe im schließen fehle: wir müßen also nachforschen, ob das Exempel Carls des IV tüchtig sey, einen unpartheyischen Sinn zu überzeugen, daß die güldene Bull würklich die Wahl eines Römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers zugebe. Das sicherste Mittel, darüber Licht zu bekommen, bestehet darinn, wann wir ausmachen, ob Wenceslaw ohne Uebereinstimmung der güldenen Bulle bey dem Leben seines Vatters zum Römischen König habe erwehlt werden gekönnt oder nicht: dann ist jenes; so folgt aus dieser Begebenheit das nicht, was man daraus schlieſſen will: ist aber das letzte so fehlt es diesem

Zweiffels-Grund nicht an Stärke. Nach meiner Einsicht konnte Wenceslaw bey dem Leben seines Vatters Carls des IV, zum Römischen König gewehlet werden ohne Einwilligung der güldenen Bull. Das Römisch-teutsche Reich ist von seinem ersten Alter an nicht bloß durch geschriebene Gesetze, sondern auch durch Gewohnheiten regieret worden; mithin ist eine Gewohnheit, unter diesen oder jenen Umständen einem regierenden Kayser einen Römischen König beyzufügen, zur Rechtfertigung dieses Unternehmens genug gewesen. Das *Capitulare* des Fränckischen Königs Pippin bey dem *Baluzius T. I. p.* 539. enthält cap. 23. diese Satzung: Placuit nobis inserere, ubi lex deest, præcellat consuetudo: und Kayser Friederich der I spricht bey dem Radwich *L. I. cap.* 16 aus: Duo sunt, quibus nostrum regi oportet Imperium, leges sanctæ Imperatorum, & usus bonus prædecessorum et patrum nostrorum. v. Urstisens Sammlung *T. I. pag.* 487. Ja, die güldene Bulle selbst beruffe sich bey ihren Verordnungen so offt auf die alte Gewohnheit, daß ausser allem Zweiffel ist, die Wahl des Wenceslaw seye ohne Einstimmung dieses geschriebenen Gesetzes bloß durch das Herkommen noch bey dem Leben seines Herrn Vatters gesetzlich möglich gewesen. Das Herkommen lag am Tag in denen Exempeln des zweyten und dritten Ottens, ferner Heinrichs des dritten, vierten, fünften, sechsten, und auch desjenigen, welcher der siebende genennet worden wäre, wann

wann nicht sein aufrührischer Sinn gegen seinen Vatter ihn von dem Kayser-Thron entfernet hätte (5), und endlich in dem Exempel Conrads des IV, welcher diesem unglücklichen Bruder in der Königs-Würde und dem Vatter Fiederich dem II, in dem Kayserthum gefolget ist. Ist nun das Herkommen genug gewesen, die Wahl des Wenceslaw zu rechtfertigen; so war nicht nöthig, daß die güldene Bull darzu übereinstimmte; folglich kan auch aus dieser Wahl nicht geschlossen werden, daß dieses Gesetz die Wahl eines Römischen Königs bey dem Leben eines regie-

(5) Ich verstehe Kayserr Friderichs des II ältesten Sohn, welchen der Canzler Ludewig aus Haß gegen die Kayserliche Gewalt und gegen alle Regenten, welche dieselbe zu erhalten gesucht, mit der unverschämtesten Lästerung des genennten Kayserr und Verdrehung derer damaligen Geschichte zu einem Märtyrer der teutschen Freyheit gemacht, dieweil sein Vatter, da er als Römischer König und Statthalter desselben in Deutschland sich zu seinen Feinden geschlagen hatte, ihn der Königs-Würde entsetzen lassen, und nach Apulien in die nöthige Verwahrung gethan hat. Ludewig hat darzu Gelegenheit genommen in seinen *Rel. Mss. T. VII.* von der güldenen Bull dieses Kayserr, welche

Anno

tenden Kayſers würklich zugebe: folgt dieſes nicht; ſo iſt auch vergeblich, wann man Carl dem IV zuſchreibt, daß er durch die Beförderung ſeines Sohns zur Würde eines Römiſchen Königs den Sinn ſeines Geſetzes eröffnet hab. Wann vieles folgt; ſo folgt dieſes, daß das genannte Grund-Geſetz des Reichs der Wahl eines Römiſchen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers nicht entgegen ſey. Mein Leſer ſiehet demnach mit mir, daß dieſer Beweiß viel zu ſchwach geweſen, den *Limnæus* in ſeiner Meynung wankend zum machen, und daß er hingegen mit Kraft darauf geantwortet, es

---

A. 1232. auf dem Reichs-Tag zu Udin über die Priuilegia derer Reichs-Fürſten gemacht worden: und er treibt daſelbſt von p. 524 biß 527 ſeine Bosheit ſo weit, daß er den guten Kayſer der in denen Aengſten, die Ihm der Pabſt gemacht, von der Kayſerlichen Gewalt denen teutſchen Ständen ſo viel nachgelaſſen, vor einen gegen ſie tyranniſch geſinnten, Herrn, und in Anſehung des Sohns vor einen Giftmiſcher und Mörder deſſelben erkläret: dieſes ſagen ſeine Worte: intellexit pater, quam diu innocentem in Germania haberet, non de fore Principum Germaniæ ſpem poſitam in illius animum æqui amantiſſimum; hæc ergo ut decollaret prorſus conſilia arripuit deportationis, exilii, vinculorum, veneni ac mortis, meis Germanis omnino deplorandæ lacrymis.

Man

es folge nicht, daß, wann Carl der IV etwas gethan, solches nach der Vorschrift der güldenen Bull geschehen sey.

XXXI.

Durch den vierten Zweiffels-Grund werden die weitere Exempel Römischer Könige, welche bey Lebzeiten regierender Kayser nach Wenceslaw erwehlet worden, auf unsern Schau-Platz gestellet, als wann auch diese erhärteten, daß ein Römischer König mit Beystimmung der güldenen Bulle, bey eines regierenden Kaysers Leben erwehlet werden könnte. Diese Exempel seynd zwar unlaugbar, und unser Gelehrter muß wegen derselben, wie oben §. 7. angemerket worden, gestehen, daß das Herkommen, von welchen ich vorhin §. 30 etwas erinnert, immer weiter fortgesetzt worden sey: Ich erkenne auch wohl, daß sie wahrscheinlich machen, die güldene Bulle sey einer solchen Wahl nicht entgegen: aber ich finde sie nicht zureichend zu einem Beweiß, daß solche Wahl einen Grund in unserm Gesetz habe: Dann so wenig, als des Wenceslaw Wahl darzu hinlänglich war, seynd es auch die

Man kan hieraus abnehmen, wie finster es in der Historie des teutschen Reichs noch seyn muß, da ein Gelehrter in unsern Tagen sich nicht gescheuet, mit solchen Lästerungen und Unwahrheiten hervor zu tretten.

Digitized by Google

fernere Exempel, bey welchen sich niemand auf die güldene Bull beruffen hat, wie auch Carl der IV bey jener nichts davon angeführet. Wer die Gegenstände derer Gesetze, und die Arten, wie die Gesetzgeber damit umzugehen pflegen, recht zu unterscheiden weiß, dem ist auch bekannt, daß einiges von Ihnen erlaubt, und wieder einiges nur geduldet wird, daß von jenem die Gesetze würcklich reden, von diesem aber schweigen, daß etwas erlaubt wird, wann man ausdrücklich Gewalt gibt, dasselbe zu thun, geduldet aber, wann solche Gewalt weder gegeben noch versagt wird, da der Gesetzgeber doch weiß, daß man zuweilen darauf falle, es zu thun. Die Exempel, von welchen die Rede ist, beweisen nicht, daß die güldene Bulle von der Wahl eines Römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers rede; folglich zeigen sie auch nicht, daß dieselbe von unserem Gesetz verstattet sey; demnach beweisen sie entweder nichts, oder nur so viel, daß sie von Ihm geduldet sey. Wann wir also keine bessere Beweiß-Gründe in Bereitschafft haben gegen den *Limnæus*, so seynd wir in Gefahr, unsere Sache zu verliehren.

§. XXXII.

Den fünften Zweiffel hat sich dieser Gelehrte selbst damit gemacht, daß der Name, Römischer König in der güldenen Bull offt in so weitläufftigem Verstand genommen scheine, als wann ein Römischer König, der bey dem Leben

Leben eines regierenden Kayſers erwehlet worden, gleich einem nach erledigtem Thron Erwehlten darunter zu verſtehen wäre: wann in ſolchen Stellen nicht eine Redens-Art oder die Sache, wovon geredet werde, ſelbſt zu Hülf käme; ſo würde man nicht wiſſen, ob Carl der IV ſo weitläuffig zu reden vorgehabt hätte oder nicht. Wir haben hier den Einwurf und ſeine Auflöſung beyſammen; erſtlich ſoll jener, darnach dieſe, und was *Limnæus* oben §. 8. erinnert, in Uberlegung genommen werden. Der Einwurf ſtellt den Gebrauch des Tituls, Römiſcher König, vor, daß er nehmlich in unſerem Geſetz nicht bloß auf einen nach erledigtem Thron Erwehlten eingeſchräncket ſcheine, ſondern als wann auch ein anderer darunter gemeynet wäre: und wann dieſer Gedank in Betrachtung meines Zwecks an ſich von einiger Wichtigkeit wäre; ſo wurde ich ohne Anſtand behaupten, daß in dem erſten Capitel, wo von einer ſich äuſſerenden nothwendigen oder zufälligen Wahl eines Römiſchen Königs geredet wird, dieſer Titul in der That mit einer Erſtreckung auf zwey Gattungen Römiſcher Könige gebraucht werde: nicht weniger würde ich es bejahen von dem zweyten Capitel, wo von Anruffung der Hülfe des H. Geiſtes zur Wahl, vom Wahl-Eyd derer Churfürſten und von der erſten Königlichen Verrichtung, die einem Neuerwehlten auferlegt iſt, Verordnungen geleſen werden: Ferner von dem vierten Capitel beſonders an dem Ort, wo von dem Cölniſchen Erzbiſchof ſtehet, daß Ihm die Würde

und

und das Amt zukomme, dem Römischen König die erste Königliche Cron aufzusetzen (6): Andere Stellen, die noch anzuführen wären übergehe

(6) Wann die güldene Bulle in allen Stellen, wo sie vom Römischen König redet, nur einen bey erledigtem Thron erwehlten verstünde: so wäre das Recht des Erz-Bischofs von Cölln, auch einem bey nicht erledigtem Thron erwehlten Römischen König die erste Crone aufzusetzen, hier nicht gegründet. Es ist aber gewiß, daß, was unser Gesetz von diesem Punct in einem allgemeinen Laut sagt, auch nach dem biß auf Carls des IV Zeit fortgesetzten Herkommen nicht weniger von einem bey nicht erledigtem Thron Erwehlten als von einem andern wahr gewesen. Kayser Heinrich der VI, als er im fünften Jahr seines Alters zum Römischen König gecrönet worden auf Anstalt seines Vatters, Kayserß Friederichs des I, bekam die Crone zu Achen durch den Dienst Philipps des Erz-Bischofs von Cölln, wie zu schließen ist aus der Stelle in des Mönchen Gottfrieds Annal. unter dem Jahr 1169: Filius Imperatoris Henricus adhuc quinqueni unctus est in Regem Aquisgrani a Philippo Colonienſi Archiepiſcopo die aſſumt. b. Mariæ, v. Frehers Sammlung T. I. p. 339 und Henrich, des Kayserß Friederichs des II ältester Sohn, von welchen vorhin in der An-

gehe ich mit Stillſchweigen. Die Hauptſach aber, welche in dieſem Zweiffels-Grund liegen ſoll, iſt meinem Erachten nach dieſes, daß wann der Titul, Römiſcher König, in der güldenen Bull ſo weitläuftig genommen ſey, als dem nach geſchehen ſeyn müßte, auch die Wahl eines Römiſchen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers nach derſelben möglich ſeyn müſſe. *Limnæus* meynt, die Vorausſetzung ſey nichtig: dann in allen Orten, wo dieſer Titul mit dem Schein einer ſo weitläuffigen Bedeutung vorkomme, werde er durch eine Redens-Art oder durch die Sache von welcher die Rede ſey, ſelbſt auf einen nach erledigtem Thron Erwehlten eingeſchränkt: und in der That haben wir ein ſolches Exempel an der Stelle im fünf-

Anmerkung zum §. 30. die Rede geweſen, iſt von dem Erz-Biſchof von Cölln Engelbert gecrönet worden: die Chronick derer Graven von Mark bey Meibom *T. I. p.* 389 gibt davon die Nachricht: A Dom. MCCXX Fridericus Rex celebrem curiam in Franckenfurt tenens per omnes Principes fidelitatem Henrico filio ſuo, puero, præſtari procurat, quem Engelbertus Archiepiſcopus Colonienſis Aquis in Regem coronat, ipſumque & totum regimen ſuſcipit in tutelam. Conf. *Godofredus Monachus* ad A. MCCXXII. bey Freher *T. I. p.* 392 Edit. Noviſ. Ich könnte noch mehrere Exempel vorbringen. Die Sache gehört aber eigentlich an einen andern Ort.

Digitized by Google

fünften Capitel §. 1. wo unter dem Römischen König, *ad cujus manus Comes Palatinus Rheni debèt esse provisor Imperii*, kein anderer, als ein nach erledigtem Thron Erwehlter, verstanden werden kan. Da nun in allen übrigen Orten, wie *Limnæus* meynt, keine andere Wahl als die nach erledigtem Thron vorausgesetzt werde; so leyde der Text auch nicht, daß man den genennten Titul in so weitläuffigem Verstand nehme, und daraus eine Möglichkeit der Wahl bey nicht erledigtem Thron schließe.

§. XXXIII.

Bey der Betrachtung dieses Einwurfs und seiner Auflösung wird es auf folgende vier Puncten ankommmen: 1) Was die güldene Bull unter dem bloßen Titul, *Rex Romanorum*, und unter dem Zusatz, *in Imperatorum promovendus*, verstehe, oder wie fern sie abstrahire beyder mit diesem Titul und seinem Zusatz verknüpften Vorstellung von dem, was in Ansehung der Wahl oder der Königlichen Gewalt gedacht werden könnte: Dann es ist schon oben §. 1. angemerkt worden, daß man noch heut zu Tag der Meynung ist, der Name, *Rex Romanorum*, werde in unserem Gesetz durchgehends nur in der Bedeutung eines würklich regierenden alleinigen Haupts genommen: 2) Ob unser Gesetz von der *virtute Imperii* besonders sage, daß sie einem Römischen König vermittelst der Wahl beygelegt werde: dann wann dieses wäre; so müßte ich bekennen, daß sie von keinem andern, als nach erledigtem Thron Erwehlten redete; 3) Ob in allen Oertern, wo vom Römischen

mischen König die Rede ist, eine Redens-Art oder der vorgetragene Punct selbst seiner Art nach den Sinn auf einen, nach erledigtem Thron Erwehlten, einschränke: 4) Ob endlich die mit dem Namen, *Rex Romanorum*, und seinem Zusatz verknüpfte Vorstellung eine gesetzliche Möglichkeit der Wahl bey dem Leben eines Kayserś erweise, wann auch alle drey vorhergegangene Fragen nicht zum Vortheil der *Limnæi*schen Meynung beantwortet werden können. Was den ersten Punct betrift; so kan zur vollkommenen Gewißheit gebracht werden, daß der Titul, Rex Romanorum nach dem Gebrauch derer Alten, so wohl derer, die vor Errichtung der güldenen Bull, als um dieselbe Zeit gelebt haben, nichts anders bedeute, als einen Fürsten, der in der Absicht von den Teutschen erwehlet worden, daß er nach Erforderung der Nothdurft des Reichs demselben als Herr und Haupt vorstehen solle, und daß man den jüngsten Prinzen, der bey dem Leben eines Kayserś erwehlet worden, wie einen nach erledigten Thron Erwehlten, ohne den mindesten Unterschied so genennet. So wird Henrich, Friederichs des I. Sohn, von welchem *Otto de S. Blasio* im Anhang zur Chronic des Otten von Freysingen, im 21 Capitel erzehlet, daß Ihn der Vatter zu seinem Nachfolger im Regiment ernennet habe, im 26 und 27 Capitel mehr als einmal König genennet, ob er schon damal erst auf dem Reichstag zu Maynz ein miles worden, und am Regiment keinen Theil hatte. Gleicher Gestalt

schrei-

schreiben die Churfürsten, welche im dreyzehenden Jahrhundert Conrad den IV. an die Stelle seines Bruders zum Römischen König erwehlet haben, in dem Wahl-Decret: Nos - - unanimiter vota nostra contulimus in Conradum, eligentes ipsum - - in Romanorum Regem & in futurum Imperatorem nostrum, post obitum patris habendum. So zeigt der *Prodrom. Cod. Diplom.* des Herrn von Leibnitz num. XI. p. 10. Nicht weniger nennen die Churfürsten in ihrem Brief über die Wahl des Wenceslaw vom Tag des Sacraments A. 1376 denselben Römischen König, wiewohl sein Vatter noch am Leben war und das Regiment verwaltete. Sie sagen daselbst: Animo deliberato & de certa nostra scientia sub bona nostra fide dicto Domino nostro Romanorum Regi promisimus & promittimus præsentibus sine dolo, quod ipsum omnibus suæ nostræque vitæ temporibus verum & legitimum Romanorum Regem promovendum in Imperatorem, nominare, reputare, tenere & habere volumus & debemus, ac eundem Dominum nostrum, Regem nostrum Romanorum circa electionem nostram huiusmodi per nos factam, manutenere, firmiter et sibi tanquam Regi Romanorum, fideliter assistere contradictione qualibet non obstante. v. *Mantissa* des citirten *Cod. dipl. P. II. num. L. p.* 264. Und endlich bittet Kayser Carl selbst in einem an den Papst *Gregorius* geschriebenen Brief, daß er den von des Reichs Churfürsten erwehlten Wenceslaw für einen Römischen König erkennen wolle. v. ibidem p. 265.

Daß

Daß man ferner den Zusatz, *promovendus in Imperatorem*, in selbigen Zeiten nicht anderst verstanden, als von der Nothwendigkeit, daß ein Römischer König durch die Römische Crönung zur Würde eines Kaysers zu erheben sey, ist oben §. 23 dargethan; mithin wird unumstößlich bleiben, daß die Alte, vor Errichtung der güldenen Bull, und um die Zeit derselben in der, mit dem Namen *Rex Romanorum, in Imperatorem promovendus*, sammtlich und sonders verknüpften Vorstellung, nicht Acht gehabt haben auf die Wahl, ob sie vor oder nach erledigtem Thron geschehen, auch nicht auf eine Gewalt, die der Erwehlte bekommen habe, sondern einig und allein auf die gesetzmäßige Widmung desselben zum Regiment, das Reich möchte denselben alsobald darzu nöthig haben oder nicht: Und weil diese Vorstellung dem Urheber der güldenen Bull selbst im Sinn gewesen, da er diesen Namen gebraucht; so macht sie mich sicher, daß der Name *Rex Romanorum*, an sich in unserem Gesetz niemal ein würklich regierendes alleiniges Haupt bedeute, sondern nur vermög des Vertrags, wann nemlich etwas in Betrachtung eines Römischen Königs ausgesagt wird, welches sowohl vor einen würklich regierenden, als vor einen nur zum Regiment gewidmeten, oder gar nur vor einen der ersten Gattung sich schickt. Von beyden Fällen will ich Exempel anführen, die den Leser überführen werden. In dem vierten Capitel §. 5. wird diese Verordnung angetroffen: *in celebratione Imperialis Curiæ Marchio Brandenburgensis aquam*

lavandis Imperatoris vel Regis Romanorum manibus ministrabit. Weil diese Verordnung von denen feyerlichen Hof-Haltungen überhaupt redet; so will sie ohne Zweiffel, daß einem würklich regierenden Römischen König, welcher noch nicht zu Rom gecrönet worden, dieser Dienst nicht weniger als einem Kayser geleistet, und also auch ein solcher hier verstanden werde. Da aber dem alten Herkommen nach eben sowohl einem Römischen König, der nicht gleich nach der Wahl zum Regiment gelanget, dieser Dienst nach vollbrachter Crönung geleistet wird; so zeigt das Herkommen selbst, daß die Alte, weder einen, noch den andern allein, sondern beyde zugleich, hier verstanden haben, und bey ihrem Begriff, den sie mit dem Namen verbunden gehabt, gleichgültig gewesen sey, ob sie einen oder den andern, oder beyde Gattungen zugleich darunter verstehen wollten: nur mußte solches der Vortrag bestimmen. Wann hingegen im fünfften Capitel §. 1. der Kayser sagt, daß er die *investituram et collationem* derer Fahn-Lehen *soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter* vorbehalte; so ist hier nur ein würklich regierender Römischer König, der zu Rom noch nicht gecrönet worden, verstanden, aber nur darum, weil die Sache nicht leidet, daß ein Römischer König, der bloß zum Regiment gewidmet ist, zugleich darunter verstanden werde. Hierdurch ist klar genug, daß der Name, Römischer König, in der güldenen Bull vor einen durch die Wahl zum Regiment gewidmeten genommen werde, er mag das Regiment

angetre-

angetretten haben oder nicht, und wann ein würklich Regierender darunter verstanden werden soll, die Sache selbst wovon die Rede ist, es zu erkennen geben müße.

§. XXXIII.

Es ist auch die Frage, ob unser Gesetz von der *virtute Imperii* besonders sage, daß sie einem Römischen König vermittelst der Wahl beygeleget werde. *Limnæus* scheint dieser Meynung zu seyn in Betrachtung derer Römischen Könige, von welchen das Gesetz spreche: und vielleicht ist dieses sein Gedank gewesen in der zweyten *ratione decidendi*, welche oben §. 10. erzehlet worden. Was darauf geantwortet worden §. 20. des mag man sich auch hier nicht ohne Würkung erinnern: wenigstens finde ich in der güldenen Bull keine Ursach, mich anderst als so zu erklären: Es ist wahr, daß unser Gesetz denen Churfürsten ihre Priuilegia, Briefe, Rechte, Freyheiten, Verwilligungen, Gewohnheiten, Würden, und alles was sie biß auf den Tag einer Wahl von dem Reich erhalten haben und besitzen, von einem Neuerwehlten alsobald bestättigt wissen will: und ich zweifle nicht, es werden einige davor halten, daß in dem die *virtus Imperii* bey jedem Neuerwehlten vorausgesetzt werde: Allein sie betrügen sich: dann obwohl ein neuerwehlter Römischer König diese Bestättigung in seinem Königlichen Namen verrichtet, wie das Gesetz an dem davon handlenden Ort §. 9. anzeigt; so verrichtet er dieselbe

Digitized by Google

doch nicht im Namen des Staats, noch als einer der das Reich würklich vorstellet, sondern in seinem eigenen Namen, und als diese natürliche Person, welche das Reich vorstellen werde, und die Gesinnung des Staats gegen die Churfürsten annehmen wolle, damit sie sicher seyn können, daß das Ihrige ihnen unangetastet bleiben solle von Seiten dieser natürlichen Person, wann sie den Staat vorstellen werde. Uebrigens gib ich ohne Anstand zu, daß die güldene Bull die *virtutem Imperii* oder die Majestät-Rechte des Staats bey einem Römischen König voraussetze, wann er Reichs-Geschäfte verwaltet: Allein wann sie auch dieselbe so fern bey ihm voraussetzet; so darf doch daraus nicht geschlossen werden, daß zugleich vorausgesetzt werde, als wann ein Römischer Könige alsobald nach der Wahl und mit eigener Erwehlung an die Reichs-Geschäfte gienge; folglich auch die *virtus Imperii* ihm beywohnte, sobald, als er erwehlet worden: dann die güldene Bull konnte befehlen, daß die Bestättigung, wovon jetzt geredet worden geschehen sollte, ehe, als ein Römischer König die Reichs-Geschäfte antrette, und doch konnte sie zugleich die Uebernehmung derselben vor eine, von dem Tod oder Auftrag eines Kayserß abhangende Sache ansehen.

§. XXXV.

Endlich ist in Ansehung des fünften Zweifels-Grunds noch ein Wort davon zu sprechen, ob in allen Oertern wo vom Römischen König die

die Rede ist, eine Redens-Art oder der vorgetragene Punct selbst seiner Art nach den Sinn auf einen nach erledigtem Thron Erwehlten einschränke. Zwar hat der Urheber der Meynung, die ich bestreite, vorgegeben, die Redens-Art, *promovendus in Imperatorem*, welche dem Namen, *Rex Romanorum*, an vielen Orten unseres Gesetzes beygefüget ist, leyde nicht, daß darunter ein, bey dem Leben eines regierenden Kayſers erwehlter, verstanden werde (v. oben §. 11): allein diesem Vorurtheil ist gesteuert §. 23 und 33. Er hat weiter der Welt vorgespiegelt, er habe durch Zusammenhaltung derer Stellen, die von der Wahl handlen, erkannt, daß sie nur von der nach erledigtem Thron handlen: aber auch darauf ist oben (§. 28.) zureichend geantwortet, daß er keine Kennzeichen dieser Uebereinstimmung beygebracht, und die Glaubwürdigkeit eines Gelehrten nicht genugsam sey, andere sicher zu stellen, daß sie eben das mit Grund sagen. Und ob ich schon eingestanden habe, daß in verschiedenen Stellen der güldenen Bull der vorgetragene Punct seiner Art nach den Sinn auf einen nach erledigtem Thron erwehlten, einschränke, wie z. E. im fünften Capitel §. 1. (v. oben §§. 32 und 33); so hab ich doch auch § 32. eine angeführt, wo es nicht geschiehet: wo nehmlich gesagt ist, daß dem Erz-Bischof von Cölln zustehe, dem Römischen König die erste Königliche Crone aufzusetzen: und §. 33. wider eine, wo nach der alten gesetzlichen Gewohnheit vestgesetzet ist, daß der Marggrav von Brandenburg bey einer

feyerlichen Reichs-Hofhaltung dem Kayser oder Römischen König mit Wasser zum Hände waschen aufwarten müsse, welches nach des Reichs Herkommen, wiewohl es Ludwig in seiner Erläuterung der güldenen Bull P. II. zum Tit. XXVII. §. 1. gern völlig laugnen wollte, auch in Ansehung eines, bey dem Leben eines regierenden Kaysers erwehlten, Römischen Königs, wenigstens von der feyerlichen Hofhaltung bey seiner Crönung, wahr ist (7). Ohne das ist zu bedenken, daß *Limnæus* aus seiner

(7) Hier leuchtet klar in die Augen, daß die Hof-Dienste derer Erz-Beamten des teutschen Staats und Kaysers vor eine jede feyerliche Hofhaltung des Kaysers und nicht vor die, wann ein Römischer König gecrönet wird, allein verordnet seynd: dann der Gesetzgeber setzt deutlich, daß sie bey der *celebratione curiæ Imperialis* überhaupt geleistet werden sollen, und solches von alten Zeiten hergebracht sey. Wann demnach Ludewig die historische Wahrheit nicht zu verläugnen gesinnet gewesen wäre; so würde er P. II. seiner Erläuterung p. 648 nicht geschrieben haben, daß die teutsche Geschichtschreiber die Leistung solcher Dienste immer als etwas sonderliches und ungewöhnliches anmerketen und erzehlten. Er will aber P. I. p. 497 und 498 so gar den Sinn der Verordnung cap. IV. § 5. nicht wissen: darum schreibet er

keiner einigen Stelle das herausgewickelt, was er von allen vorgegeben: da hingegen unten aus denen Beweißen, die ich vor mei-

er daselbst: es seye hier noch nicht Zeit, von der Kayserlichen Crönung zu reden, dieser § sey mager und unfüglich abgefasset, man mögte wohl fragen, was Carl der IV. für Ursachen gehabt haben müsse, warum er hieselbst wider alle Ordnung und Geschick auf den Einfall von der Crönung gerathen sey. Er suche nehmlich dadurch den wahren Sinn der güldenen Bull, wo nicht zu verdrehen, doch zu verbergen, und dem Leser weiß zu machen, als wann nach derselben die Erz-Beamte ihre Hof-Dienste nur bey der Crönung eines Kayserß, und zwar nicht einmal aus bindigen Ursachen zu leisten hätten: die Worte unseres Gesetzes aber lehren hier ein anderes: und ich sage in Betrachtung eines Römischen, bey nicht erledigtem Thron erwehlten Königs, daß sie wenigstens bey seiner Crönung ihn auch betreffen, weil dabey, wie bey seiner Wahl, die Augen von dem Da seyn eines Kayserß abgekehret seynd, mithin derselbe nicht weniger geehret werden muß, als wann er nach erledigtem Thron erwehlet wäre, aus welchem Grund die Teutsche ohne Zweiffel das Gesetz auch so verstanden, und durch ihre Ausübung den angezeigten Sinn bestättiget haben als einen Sinn der güldenen Bull.

Digitized by Google

ne Auslegung der güldenen Bull beybring
werde, klar erhellen wird, daß Verordnu
gen in derselben stehen, welcher Sinn dur
den Laut des Vortrags so gar nicht auf R
mische Könige, die nach erledigtem Thro
erwehlet werden, ängeschränket ist, daß s
vielmehr, ohne dem Vortrag Gewalt anzu
thun, von solchen allein nicht verstanden wer
den mögen. Nach diesen Umständen hat di
Voraussetzung guten Grund, daß der Na
me Römischer König, in der güldenen
Bull in so weitläuffigem Verstand genom
men sey, als wann ein Römischer König
der bey dem Leben eines regierenden Kayfers er
wehlet worden, gleich einem nach erledigten
Thron erwehlten darunter zu verstehen wäre
Ich verneine aber nichts desto weniger, daß
man eine gesetzliche Möglichkeit der Wahl bey
nicht erledigtem Thron daraus schließen könne;
dann jedermann muß sehen, daß zwar vermög
der Abstraction des Gesetzes bey dem Gebrauch
des Tituls, Römischer König, ein solcher
seyn kan, der nicht bey erledigtem Thron erweh-
let worden, und mithin dieser Wahl durch des
Gesetzes Vorstellung nicht widersprochen wird,
dadurch aber nicht ausgemacht ist, ob auch ver-
mög einer Verordnung des Gesetzes ein solcher
König statt finde: Wem ist unbekannt daß eine
Abstraction eines Gesetzes einer Verordnung
desselben nicht gleichgültig sey? Wann die Wahl
bey nicht erledigtem Thron in dem Gesetz ge-
gründet seyn soll; so muß ein Ausspruch vor
dieselbe daher zu leiten seyn.

§. XXXVI.

Digitized by Google

§. XXXVI.

Noch ist der sechste Zweiffels-Grund, welcher den *Limnæus* von seiner Auslegung der güldenen Bull abhalten gesolt, zu erwegen übrig. Er steift sich auf den Laut sowohl des Schreibens, wodurch die Churfürsten zur Wahl pflegen beruffen zu werden, als des Gewalt-Briefs, welchen ein Churfürst seinen Gesandten mitzugeben hat, wann er nicht in Person bey der Wahl erscheinen will: dann darinn werde theils ausdrücklich nur so viel gesagt, daß die Wahl wegen vernünftiger Ursachen bevorstehe, welche Ausdrückung nicht bloß auf die Erledigung des Throns, sondern auch auf Ursachen der Wahl bey dem Leben eines regierenden Kayserś zuruckzusehen scheine: theils werden darinn von dem Tod eines Kayserś keine Meldung gethan, da doch derselbe, wann er sich ereignet, nach dem ersten Capitel § 19. verkündiget werden müße. Von diesen Zweiffels-Grund, in seinem ersten Theil betrachtet, kan ich nicht bergen, er scheine mir von solchem Nachdruck zu seyn, daß *Limnæus* demselben allein zu weichen Ursach hätte. So bald als wir setzen, daß die güldene Bull einige Wahl für nothwendig ansehe, wie sie in der That einige für nothwendig ansiehet; so ist es gewiß keine andere, als die, welche wegen der Erledigung des Throns vorgenommen wird; demnach würde einig und allein die Nothwendigkeit der Wahl nach dem Gesetz eine Ursach derselben seyn,

wann es die Wahl nach erledigtem Th
allein vor Augen hätte: Vernünftige U
chen der Wahl aber seynd mehr solche, n
che dieselbe rathen und als etwas Gutes anp
sen, als nothwendig machen: ja diese Vorf
lung von Wahl-Ursachen schickt sich besser
Ursachen einer willkührlichen Wahl als ei
nothwendigen: ich verstehe nehmlich unter ein
willkührlichen eine solche, die geschehen und ni
geschehen kan, wie die Wahl eines Römisch
Königs, wann der Kayser noch lebt. Wa
also die güldene Bull die Wahl, welche na
der Gewohnheit des teutschen Reichs auch b
dem Leben eines Kayſers geschehen kan, m
Stillschweigen übergangen, und die Wal
nach erledigtem Thron allein vor Augen gehab
hätte; so würde dem Urheber derselben nicht i
den Sinn gekommen seyn, denen Formuln de
Ladung und des Gewalt-Briefs einen weitläuf
figern Laut und Sinn in Betrachtung derer
Wahl-Ursachen zu geben, als die Erledigung
des Throns erforderte: noch würde er vor ge
reimt gehalten haben, ein niedriges Geschlecht
von Wahl-Ursachen (die Erledigung des
Throns) in ein höheres, ja in das höchste
mögliche (in vernünftige Ursachen über-
haupt), oder höchst dringende in rathende zu
verwandlen. Da aber der Gesetzgeber erstlich
eine weitläufftig redende Verordnung wegen der
Ladung zur Wahl, das ist, eine ohne Rück-
sicht auf die Erledigung des Throns, und her-
nach eine mit Rücksicht auf dieselbe in sein Ge-
setz eingetragen, wie oben (§. 15.) in Licht ge-

setzet

Digitized by Google

ſetzet worden, und der weitläuffig redenden die Anmerkung angehänget, daß er richtige Formuln zur Ladung und zum Gewalt-Brief vorſchreiben wolle: welche Formuln die Wahlurſachen nur durch ihr höchſtes Geſchlecht andeuten; ſo hat man wichtige und genug ſichere Zeichen in dieſen Formuln, daß der Geſetzgeber dieſelbe nicht bloß in Betrachtung der Wahl nach erledigtem Thron, ſondern auch der, welche bey nicht erledigtem Thron zu geſchehen pflegt, gemacht habe. Und dieſes iſt mein Urtheil von dem erſten Punct des ſechſten Zweifels-Grunds.

§. XXXVII.

Von dem andern Punct kan ich nicht ſo vortheilhafft urtheilen. Es iſt wahr, daß die güldene Bull im erſten Capitel §. 19. dem Ertz-Biſchof von Maynz befiehlt, daß, wann der Tod einen Kayſer hinweg geraft haben würde, er ſolchen Trauer-Fall und die bevorſtehende Wahl mit einander ſeinen Mit-Churfürſten verkündigen ſoll: nicht weniger iſt wahr, daß die Formul, wie die Wahl verkündigt werden ſoll, nicht die mindeſte Meldung von dem Tod eines Kayſers in ſich begreiffe. Hier entſtehet demnach die Frage, ob die unterlaſſene Meldung von dem Tod eines Kayſers ſo auszudeuten ſey, daß der Geſetzgeber die Formul nicht auf den einigen Fall der Wahl nach dem Tod eines Kayſers ſondern auch auf den Fall der Wahl bey nicht erledigtem Thron gerichtet habe, und folglich die Wahl eines

eines Römischen Königs bey dem Leben e
regierenden Kayſers darum ihren Grund fi
Ich erörtere dieſe Frage auf folgende W
Da die Formul, eine bevorſtehende Wah
verkündigen, weitläuffiger lautet, als wo
ſie auf den einigen Fall der Wahl nach d
Tod eines Kayſers gerichtet wäre; und v
einem ſolchen Trauer-Fall, als einer Wa
Urſach, keine Meldung thut; ſo iſt freylich ni
wahrſcheinlich, daß der Geſetzgeber, als er
zu dieſem Zweck, nehmlich, daß ſie zur Ve
kündigung der Wahl dienen ſollte, dem Chu
fürſten von Manz vorgeſchrieben, einig un
allein auf die, wegen eines ſolchen Traue
Falls nothwendige, Wahl zurückgeſehen hab
Dann, wann es wäre; ſo würde er ohne Zweif
fel ſeinem §. 19. gemäß die Verkündigung de
Trauer-Falls und der bevorſtehenden Wahl in
der Formul ſelbſt mit einander verbunden ha
ben: Ich ſehe aber doch nicht, wie man daraus
ſchlieſſen möge, daß der Geſetzgeber, da er
dieſe Formul vorgeſchrieben, ſie auch zur Ver-
kündigung der Wahl bey dem Leben eines re-
gierenden Kayſers gewidmet habe: Dann,
wann es verſchiedene Fälle gibt, in welchen der
Kayſerliche Thron ledig wird; ſo konnte in Be-
trachtung derer, die in einer andern Begeben-
heit als in dem Tod des Kayſers beſtehen, in
der Formul, die ſich auf alle ſchicken mußte,
die Meldung dieſes Tods ausgelaſſen, und be-
ſonders befohlen werden, daß, wann der
Staat ſeines Verweſers durch den Tod beraubt
ſeyn würde, dieſes Abſterben mit der bevorſte-
henden

henden Wahl zugleich verkündigt werden solle. So konnte *Limnæus* auf diesen Punct antworten, und seine Antwort hätte so lang etwas gegolten, biß man gezeigt gehabt hätte, daß die Erledigung des Throns die vernünftige Ursachen der Wahl, ein so weitläuffiges Geschlecht, nach dem Sinn des Gesetzgebers nicht erschöpfe.

§. XXXVIII.

Oben (§. 9.) ist erzehlet worden, was *Limnæus* diesem Zweiffels-Grund entgegen gesetzt habe. Es bestehet aus drey Puncten, die ich, ob sie schon von keinem Gewicht seynd, doch mit allem Bedacht werde untersuchen müssen, damit der Leser mich nicht vor flüchtig halte aus Forcht vor denenselben. Erstlich fordert dieser gelehrte Mann, wir sollen die Worte sowohl in der Formul vor die Beruffung zur Wahl, als vor den Churfürstlichen Gewalt-Brief, mit denen §§. 18. und 19. des ersten Capitels zusammen halten; so werden wir sehen, daß auch jene nur von dem Fall der Wahl nach erledigtem Thron zu verstehen seyen. Zum zweyten sagt er: Der Ausdruck, daß eine Wahl wegen vernünftiger Ursachen zu verrichten bevorstehe, habe allem Ansehen nach nur diesen Verstand, daß mit der Wahl vernünftiger Ursachen wegen zu eylen, oder sie zu befördern, nicht aber, daß sie solcher wegen vorzunehmen sey: Und wann man denselben nicht so nehmen wolle; so seyen doch auch zur Zeit erledigten Throns vernünftige Ursachen vorhanden, warum die Wahl vorzunehmen sey.

Zum

Digitized by Google

Zum dritten hält er das vor eine Sache, woran man sich nicht zu kehren hab, daß in der Formul der Ladung zur Wahl von dem Tod eines Kayſers keine Meldung geſchiehet, da doch nach dem §. 19. dieſer Todes-Fall mit der bevorſtehenden Wahl zugleich verkündiget werden ſoll: Dann die Verordnung §. 19. wolle nicht, daß beydes in einem Schreiben bekannt gemacht werden ſoll, ſondern es könne durch zwey beſondere geſchehen. Ich will mich mit dieſen Kleinigkeiten ſo viel als nöthig noch aufhalten, hernach zu meinem Hauptzweck fortſchreiten.

§. XXXIX.

Die Formul der Beruffung zur Wahl iſt ſo fern, als wir darauf Acht haben müſſen, des folgenden Lauts:

„ Dem Durchläuchtigen und Großachtba-
„ ren Fürſten, Herrn -- verkündigen wir mit
„ gegenwärtigem Brief die Wahl eines
„ Römiſchen Königs, welche wegen ver-
„ nünftiger Urſachen (8) nächſt vorzuneh-
„ men

(8) Hier überſetzt Ludewig in ſeiner Erläuterung der güldenen Bull P. II. p. 196. alſo: Nachdem die Nothdurft erfordern will, den Wahl-Tag eines Römiſchen Königs zu halten ꝛc. und in der Anmerkung über den Ausdruck, *ex rationabilibus cauſſis*, bringt er folgende Gedanken vor: Dieſe (*rationabiles cauſſas*) hat man

Digitized by Google

„ men ist, und laden Er. L. nach unsers Amts
„ Schuldigkeit wie recht ist, daß Dieselbe
„ innerhalb drey ununterbrochen gezehlter
„ Mo-

man in dem Formular selbst deßwegen nicht anführen wollen, theils weil die heydnische Römer dafür gehalten, man versündige sich, wann man auch nur von des Kayſers Tod, ehe solcher erfolgete, redete oder schriebe: dann der Aberglaube war so groß, daß sie sich eben so sehr vor den Worten als der Sach selbst fürchteten. Es kan auch wohl seyn, daß man der Kayſer-Wahl auch sonsten und ausser dem nöthig hat, entweder weil man einen Römischen König machen will, oder aber den Kayſer etwann des Reichs entsetzt: allein auch des leztern, als einer unangenehmen Sache, Meldung zu thun, hielt man vor bedenklich. Er gibt dadurch deutliche Proben, daß er unser Gesetz vor einen so grossen Erläuterer, als er aus sich macht, schlecht verstanden: Dann 1) leiden die Sprachen nicht, daß man rationabiles cauſſas durch Nothdurft übersetze: 2) War noch die Frage, ob nicht *rationabiles cauſſæ* gesetzt wären, damit die generale Ausdrückung auf *neceſſitatem* und *caſum electionis*, als zwey einander entgegen gesetzte Fälle der Wahl, sich schicken mögte;

„ Monat, von dem – Tag an zu rechn
„ entweder selbst oder durch ihre Botsch
„ oder Gewaltträger – an dem gehörig
„ L

te: da dann der Sinn des Gesetzes au
nicht erlaubt, *rationabiles cauſſas* dur
Nothdurft teutsch zu geben. 3) Ist kei
Spur weder in dem Gesetz noch in den
Zeiten, da es gemacht worden, zu finde
daß der heydnische Aberglaube, von we
chem Ludewig redet, damal die Leute al
gehalten, von dem Tod eines Kayſers z
ſprechen: ohne das ist mehr opinio divin
tatis, die man in alten Zeiten von Könige
und Kayſern denen Leuten einzupflanze
gesucht, an dem, was damal so fern ge
schehen, schuld gewesen, als die Forcht de
Tods. 4) Setzt Ludewig ohne alle
Grund als möglich voraus, daß der Urhe
ber der güldenen Bull die Absetzung eine
Kayſers vor eine vernünftige Ursach de
Wahl habe gelten gelaſſen: Da doch
Carl der IV. wohl begriffen haben muß,
daß das Wahl-Recht, so die Ehrfürsten
vom Staat und Kayſer haben, das Recht
einen Kayſer abzusetzen nicht einſchlieſſe,
weßhalben auch ein neuer Lehrer des
Staats-Rechts mit gutem Bedacht ge-
ſchrieben: Un ſeul cas où la depoſition
pourroit être legitime, eſt celui, ſi un Em-
pereur s' abandonnoit tellement à la cruau-
té,

Digitized by Google

» Ort nach Vorſchrift derer darüber ausge-
» gangenen heiligen Geſetze zu erſcheinen
» bedacht ſeyn wollen, um mit andern
» Churfürſten wegen der Wahl eines Rö-
» miſchen Königs und nachmaligen Kayſers
» zu Rath zu gehen –

té, qu'il devint un veritable Tiran: cependant ce nom là ne convenant proprement qu'à ceux, dont l'unique intention n' aboutit qu' à bouleverſer toute la Republique & à cauſer ſa deſtruction entiere, il eſt difficile de ſe figurer une rage ſi feroce dans un Prince, qui n'a pas perdu la raiſon.

v. Traité Syſtematique touchant la connoiſſance de l'Etat du S. Empire Romain &c. T. I, Lib. chap. 4. §) Redet er zweiffelhaft davon, ob die Urſachen, einen Römiſchen König bey dem Leben eines regierenden Kayſers zu erwählen unter denen *rationabilibus cauſſis* der Wahl mit-verſtanden ſeyen: Da doch eine rechte Ueberlegung des §. 1. im erſten Capitel, genugſames Licht darüber zu geben, im Stand geweſen, doch hat der Leſer in acht zu nehmen, daß er bekennet, es könne auch wohl ſeyn, daß die *rationabiles cauſſæ* wegen der Wahl eines Römiſchen Königs, den man bey dem Leben und mit Willen eines Kayſers erwähle, geſetzt worden ſeyen.

Digitized by Google

Und die Formul des Churfürstlichen G
walt-Briefs vor die Wahl-Botschaft spri
eben so in folgenden Worten:

„ Wir — thun kund männiglich mit gege
„ wärtigem Brief, daß, da die Wahl
„ nes Römischen Königs vernünftiger U
„ sachen wegen (9) nächst vorzunehmen i
„ Wir in der Gesinnung, vor die Ehre un
„ den Wohlstand des H. Reichs schuldig
„ massen zu sorgen, damit es nicht, w
„ Gefahr ist, so schweren Nachtheil zu erle
„ den habe, und weil wir zu der Treue und un
„ ermüdeten Sorgfalt Unserer lieben Getreu
„ en, des — —, der Wir Uns versiche
„ glauben, besonderes Vertrauen haben
„ dieselbe mit allem Recht, aller Weiß un
„ Form, wie das am besten und kräftigste
„ von Uns geschehen kan oder mag, zu un
„ sern wahren und rechtmäßigen Gewalt
„ trägern und besondern Botschaftern hiemi
„ machen, setzen und ordnen — zu handlen
„ überein zu kommen und zu schliessen we
„ gen einer tüchtigen Person, was für eine
„ e

(9) An diesem Ort übersetzt Ludewig so: Nachdem die Wahl eines Römischen Königs aus rechtmäßigen Ursachen vorstehet und vorzunehmen ist. Diese Unbeständigkeit derer Vorstellungen bestättigt von diesem Erläuterer der güldenen Bulle, was in der vorigen Anmerkung von ihm gesagt worden.

Digitized by Google

„ es auch ſey, ſolche zum Römiſchen König „ zu wählen –

Was die güldene Bull in dem erſten Capitel §§. 18. und 19. verordne, will ich dem Leſer durch nachſtehende Auszeichnung noch einmal deutlich zu Gemüth führen:

1) Wann ſich die Nothwendigkeit oder der Zufall eräugnet, daß ein Römiſcher König erwählet wird, ſo ſoll der Ertz-Biſchof von Maynz, der alsdann ſeyn wird, einem jeden ſeiner Mit-Churfürſten dieſelbe Wahl durch ſeine Botſchaften mit einem offenen Brief verkündigen.

2) Durch ſolchen Brief ſoll ein jeder Churfürſt erfordert werden (10), daß er von dem darinnen ausgedruckten Tag an innerhalb

(10) Ich brauche hier das Wort erfordern mit gutem Vorbedacht, weil Ludewig in der angeführten Erläuterung *P. II. p.* 197. in der Anmerkung (r) ausſpricht, daß ſich nur das Wort laden, vocare, rogare, invitare, nicht aber fordern von den Churfürſten von Maynz ſchicke. Sein Vortrag lautet daſelbſt, wie folget: So wohl die Römer als die Teutſche haben unter den Wörtern, *vocare* und *citare* einen Unterſchied gehalten, daß ſich jenes zu ſeines

halb drey Monat, ununterbrochen fortgezehlt, entweder selbst nach Frankfurth kom-

seines gleichen, dieses aber für einen Richter an seine Gerichts-Verwandte schicke, über welche er den Gerichts-Zwang hat, wann sie nicht erscheinen: Und heisset jenes laden, dieses letztere aber fordern: *Nam citare a ciendo, quod idem quam cogere.* Wie nun der Chur-Fürst zu Maynz keine Gewalt dißfalls über seine Collegen und Mit-Churfürsten hat; also mag sich auch kein anders Wort als *vocare, rogare, invitare*, hieher reimen. Auf dem Reichs-Tag ist einmal der Zweiffel vorgefallen, ob der Kayser die Stände darzu citiren oder fordern möge: dann dieser gleichwohl Herr und Haupt im Reich ist: Allein ich finde doch in den mittlern Zeiten sowohl als auch selbsten bey denen Römern, daß sie in Reichs-Tägen kein härters Wort als *vocare* gebraucht: Vielleicht weil sie das Volk auch mitten in der Dienstbarkeit bey der Freude an ihren Freyheit-Zeichen lassen wollen: darwider die Exempel derjenigen nichts vermögen, daß gleichwohl auch verschiedene Reichs-Fürsten auf den Reichs-Tag citirt worden: weil solches alsdann geschehen, wann sie auf dem Reichs-Tag zur Partey worden, welche

komme, oder rechtmäßige Botschafter schicke, einen Römischen König, der nachmal Kayser werde, zu erwählen.

che Frage aber hieher nicht gehöret. Man braucht aber keine grosse Belesenheit darzu, daß man des Ludewigs Irrthümer in diesem Punct einsehe. Erstlich haben die Römer den von ihm erträumten Unterschied zwischen *vocare* und *citare* nicht gemacht. *Festus* schreibt in dem Werk de *verb. signif.* Lit. V. von denen Viatoribus oder Römischen Fronboten dieses: Viatores appellantur, qui Magistratibus apparent, eo quia initio, cum omnium Tribuum agri in propinquo erant urbis, atque assidue homines rusticabantur, crebrior opera eorum erat in via quam urbe, quod ex agris plerumque homines vocabantur a Magistratibus & frequens eorum erat ab agris, ad urbem via. Hier wird das Wort, *vocare*, gebraucht von Fällen, da niemand ohne Straf ausbleiben durfte, und die den Gerichts-Zwang angiengen. *Livius* hat L. VI. seiner Geschichte in der Erzehlung von dem *Marcus Manlius* diese zwey Stellen: Ita suspensis rebus Dictator accitus ab exercitu in urbem venit: postero die Senatu habito – stipatus ea multitudine sella in Comitio posita viatorem ad M. Manlium misit: qui Dictatoris jussu vocatus – agmine ingenti ad Tribunal venit. Und bald dar-

3) Die Formuln der Beruffung zur Wahl und des Churfürstlichen Gewalt-Briefs, welche der Gesetzgeber mit einer vollkommenen Be-

darauf sagt er von dem Römischen Volk: In campo Martio quum centuriatim populus citaretur (nehmlich ad ferenda suffragia): und an einem andern Ort eben dieses Buchs schreit er: Legum latores (so werden wegen einer besondern Begebenheit die damalige Tribuni plebis genennet,) concilio plebis indicto Tribus ad suffragia vocant. In der ersten Stelle wird von der höchsten Römischen Obrigkeit das Wort *accitus* gebraucht, und doch soll wegen des Worts, *cieo*, das Wort *citare*, einen fordern, mit Zwang-Gewalt bedeuten, wie Ludewig meynt: Hingegen wird von einem, der vor dem Richter erscheinen muß, das Wort *vocatus* gelesen, welches die Römer, nach Ludewig nur gegen ihres gleichen, und wann kein Zwang möglich gewesen, gebraucht haben sollen. In denen zwey andern Stellen werden die Wörter, *citare*, und *vocare*, als gleichgültig genommen, vor ein Aufruffen zu einer Sache, worinn des Volks Freyheit bestunde; mithin kommt auch diese Bedeutung mit Ludewigs Meynung nicht überein. Das Wort, *vocare*, konnte demnach bey denen Römern auch statt finden, wann man sagen wollte, daß jemand vermög obrigkeitlicher Gewalt einen

Bestimmung, wie sie überhaupt lauten sollen, in diesem Gesetz selbst an die Hand geben werde, sollen unverändert und aller Dingen beobachtet werden.

nen vor sich gefordert hätte, und das Wort citare in einem gelindern Sinn. Zweytens ist unlaugbar, daß der Churfürst von Maynz das Wort, fordern, in seinem Wahl-Ausschreiben gebrauchen möge, weil die Churfürsten in dem *Revers*, welchen Sie A. 1489. an den, zur Wahl Maximilians des I. nicht erfordert gewesenen, König in Böhmen ausgestellt, den Gebrauch dieses Worts vor ächt und gut erkannt haben, da sie geschrieben: Ob hinfüro zu ewigen Zeiten ein Römischer Kayser oder König gewehlt und gekoren, der gemeldte Ihr lieber Oheim aber Herr Wladislaw König zu Böhmen darzu nicht, wie sich gebühre, gefordert oder geheissen würde ꝛc. v. Goldasts copeylichen Begriff verschiedener Reichs-Satzungen p. 179. P. II. Zum dritten ist daran nicht zu zweifeln, daß der Kayser die Stände zu einem Reichs-Tag fordern möge: Dann in der mittlern Zeit brachte des Reichs Herkommen mit sich, daß er Ihnen darauf zu erscheinen befehle: Propter hos, schreibt *Helmoldus* (Ducem Saxoniæ & Marchionem Adalbertum) compacandos denunciavit Rex curiam apud Mar-

Dieſes trägt der §. 18. vor: Der §. 19. aber, was jetzt folget:

1) Daß wann der Ertz-Biſchof von Manz von dem Tod eines Kayſers gewiſſe Nachricht habe; ſo ſolle er innerhalb eines Monats von dem Tag an, da er ſolche Nachricht erlanget, jedem ſeiner Mit-Churfürſten dieſen Tod und die bevorſtehende Wahl mit ſeinen offenen Briefen verkündigen.

2) Wann der Ertz-Biſchof darinn ſäumig ſeyn würde; ſo ſollen alsdann die Churfür-

---

Marcipolim — mandavitque Principibus ſolenniter adeſſe. v. *Chron. Slav.* L. I. cap. 74. und wider cap. 91: Inſuper omnibus Archiepiſcopis & Epiſcopis & ſummis poteſtatibus regni ſui & religioſis quibusque ſolenniter adeſſe mandavit (ad Curiam apud Laonam in terra Burgundionum). Kayſer Friederich der III. brauchte daher das Wort, gebieten, in ſeiner *Reformation* von A. 1442: die wir dann — darum inſonderheit her zu Uns zu kommen geboten und geheiſchen haben. v. Neueſte Sammlung derer Reichs-Abſchiede P. I. p. 170. Und Kayſer Maximilian das Wort, erfordern, wann er in der Trier- und Cölniſchen Ordnung von A. 1512. ſchreibt: So haben wir Churfürſten, Fürſten und andere Ständ — auf einen gemeinen Reichs-Tag erfordert. v. ib. P. II. p. 136. 137.

Digitized by Google

fürsten von sich selbst und ohne daß sie beruffen seyen, zur Wahl eines Römischen Königs zusammen kommen.

§. XXXX.

Nun wird jedermann, der unterscheiden kan, was er lieset, ohne Mühe erkennen, daß beyde Formuln, so wohl die, wornach die Wahl zu verkündigen ist, als die vor den Churfürstlichen Gewalt-Brief, keinen andern Zweck von solcher Verkündigung und von dem Auftrag einer Churfürstlichen Gewalt angeben, als die Wahl eines Römischen Königs überhaupt: daß ferner keine aus Ihnen andere Ursachen, warum die Wahl vorzunehmen sey, anführe, als die überhaupt vernünftig genennet werden: Item daß vor die Beruffung zur Wahl nicht eine Gewalt, wie sich nach dem vierten Capitel unsers Gesetzes §. 2. vor eine Wahl nach erledigtem Thron schicket, sondern die Pflicht eines Erz-Bischofs zu Maynz mit dem §. 18. des ersten Capitels übereinstimmig angezogen wird, und vor die Absendung Churfürstlicher Gewalt-Träger die schuldige Sorge vor die Ehre und den Wohlstand des H. Reichs, damit es nicht, wie Gefahr sey, so schwehre Nachtheil zu erleiden habe, die bey dem Stillstand einer Regierung nicht nur wann er da ist, sich hervor zu thun pflegen, sondern auch oft lang vorher wann ihm nicht vorgekommen werde, als künftig erscheinen. Man siehet nicht weniger, daß dieses alles von dem Gesetzgeber überhaupt gesetzet ist, und die Augen mit Vorbedacht abgewendet seynd von allem besondern,

welches nicht mehr und nicht weniger bedeutet, als daß die Sache, wovon es ausgesprochen wird, bevorstehe, und zwar so bevorstehe, daß sie mehr nah, als entfernet sey: So finde ich die Bedeutung dieses Worts, wann sie als von der Lage derer Dinge entlehnt und auf die Zeit angewendet, betrachtet wird: Hingegen etwas befördern ist ein verbum activum, welches so viel bedeutet als machen, daß etwas nah bevorstehe. Da nun unsere Formuln von der Wahl eines Römischen Königs sagen, *quod ex rationabilibus caussis faciendum immineat*, nicht aber quod ex rationalibus caussis faciendum sit, ut immineat; so ist unfehlbar wahr, daß der Sinn, des Gesetzgebers bey diesem Ausdruck nicht gewesen, man müsse vernünftiger Ursachen wegen die Wahl befördern oder damit eilen, sondern es stehe um solcher willen bevor, daß man sie vornehmen müsse, oder sie seye solcher wegen nächst vorzunehmen. Wann wir also bey der ordentlichen Bedeutung der Rede bleiben wollen; so können wir die angezeigte Worte nicht mit dem *Limnæus* verstehen, als wann sie sägten, es seyen vernünftige Ursachen vor Handen, warum man die Wahl nicht länger aufschieben müsse: und eben so wenig kan man Ihm zugeben, es werde dabey von denen Formuln vorausgesetzt, daß der Wahl durch die Erledigung des Throns Platz gemacht seye. Dann wann vernünftiger Ursachen wegen bevorstehet, daß die Wahl vorgenommen werden muß; so müssen auch nach dem Sinn des Urhebers derer Formuln vernünftige Ursachen

das-

dasjenige seyn, was der Wahl-Plaz gemacht hat. *Limnæus* hat aber auch kein rechtes Vertrauen zu seiner Auslegung gehabt, als welcher nicht undeutlich zugibt, daß die nach seinem Vorurtheil verkehrte Worte in ihrem ordentlichen Verstand genommen werden mögen, wann man nur zugleich merke, daß auch bey erledigtem Thron vernünftige Ursachen da seyen, die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen. Darauf dienet zur Antwort, daß daran nicht zu zweiffeln sey, weil der Gesetzgeber selbst die aus der Erledigung des Throns fliessende Nothwendigkeit der Wahl unter denen vernünftigen Ursachen der Wahl ganz offenbar begriffen hat: Allein davon ist die Rede, daß die Erledigung des Throns das so weitläuffige Geschlecht, welches vernünftige Wahl-Ursachen darstellen, nicht erschöpfe, und folglich der Gesetzgeber kein solches gebraucht haben würde, wann er nicht den Willen eines Kayſers, der dem Reich einen künftigen Verweſer zu geben gedenkt, darunter zu begreiffen vorgehabt hätte.

§. XXXXII

Der sechste Zweiffels-Grund enthielt auch dieſes, daß die Formul der Ladung zur Wahl keine Meldung vom dem Tod des Kayſers enthälte, welcher doch, wann er das Reich betruffen, nach dem §. 19. verkündigt werden müße. Des *Limnæus* Antwort ist aus meinem §. 9. oder 38. hieher zu hohlen: und ich beurtheile ſie auf nachstehende Weiſe: Erstlich sagt er zwar, die Verkündigung des Abſterbens eines Kay-

Kayſers und die Ladung zur Wahl könne durch zwey beſondere Schreiben geſchehen, und es ſeye nicht nöthig daß beydes in einem geſchehe: folglich ſey auch die Meldung eines ſolchen Trauer-Falls in der Formmul der Ladung nicht nöthig geweſen: allein er hat dadurch die Nothwendigkeit einer Meldung die von dem genennten Trauer-Fall in dem Ladung-Schreiben geſchehen ſollte, nicht bey Seit geräumet: dann er zeigt zwar eine Weiſe an, wie ſolcher Trauer-Fall doch verkündiget werden, und der Verordnung §. 19. ſo fern ein Genügen geſchehen könne: aber man ſiehet daraus nicht, warum es ſo geſchehen ſolle, und die Formul der Ladung nicht nach der, §. 19. geäuſſerten Willens-Meynung des Geſetzgebers eingerichtet ſey. Zum zweyten ſcheinet, unſer Gelehrter habe den Sinn des Geſetzgebers nicht erreicht, da er meynt, in dem Fall, wann wegen des Abſterbens eines Kayſers die Wahl vorzunehmen iſt, könne ſolcher Tod und die bevorſtehende Wahl durch zwey beſondere Schreiben verkündiget werden: dann wiewohl unſer Geſetz nicht ausdrücklich ſagt, daß beydes in einem verkündigt werden müſſe; ſo zielt es doch wahrſcheinlich darauf, weil es beyde Puncten innerhalb eines Monats, von dem Tag erlangter Wiſſenſchaft, an zu rechnen verkündigt wiſſen will, und keine Verkündigung vor der andern zu thun befiehlt, welches ſich vor beſondere Schreiben geſchickt hätte: Zu dem hat dieſe Art, dem §. 19. ein Genügen zu leiſten, ſonſt nichts an ſich, wodurch ſie ſich gefällig machen könnte, und es

wäre

wäre mehr getändelt als fürstlich gethan, wann man von zwey Dingen, die so nah mit einander verwandt seynd, und von welchen eines das andere nach sich ziehet, zu gleicher Zeit ohne allen Anlaß zwey Briefe an statt einen schreiben wollte, ob schon die Meldung von dem Tod eines Kayſers als eine vor diesen Fall gehörige Erläuterung derer vernünftigen Wahl-Ursachen, in dem Ladung-Schreiben beygefüget werden könnte. Und wiewohl die Uebung im teutschen Reich es nicht vollkommen so mit sich bringt, weil der Churfürst von Maynz, wie Lüdewig in seiner Erläuterung der güldenen Bull P. II. p. 196 aus Pufendorfs *R. Brand. Lib. VI.* §. 21. *p.* 498. angemerkt hat, in dem Fall, wann ein Kayſer gestorben, und deßhalben ein anderer zu wehlen ist, die Anführung vernünftiger Ursachen überhaupt ausläßt, und das Absterben des Kayſers an die Stelle setzt; so rechtfertiget doch dieser Gebrauch meine Gedanken mehr, als die des *Limnæus*, als von welchen letztern er an den Tag legt, daß sie denen Alten nicht eingefallen, und folglich die güldene Bull im ersten Capitel §. 19. noch niemal von zwey besondern Briefen verstanden worden sey.

§. XXXXIII.

Biß daher hab ich die Zweiffels-Gründe, welche des *Limnæus* Meynung entgegen stunden, und seine Antworten darauf erwogen, und mich vor einer parteyischen Beurtheilung mit allem Fleiß gehütet, wie jedermann leicht daraus abnehmen

nehmen kan, weil ich von allen sechs Zweiffels-Gründen, an welchen mir doch in Ansehung meines Vorhabens nicht wenig gelegen war, kaum einen einigen Punct etwas gelten gelassen (v. §. 36.) Ich hab verworffen, was gegen diesen Gelehrten nach meiner Einsicht nichts beweiße, und wo die Fehler lägen, aufrichtig entdeckt, aber auch in seinen Antworten nichts gefunden, das mich zurück halten könnte, die vorgehabte Auslegung der güldenen Bull zu behaupten. Mithin sollen nun die Beweiße zum Vorschein kommen, so unser Gesetz vor sich selbst darlegt, daß es von der Wahl eines Römischen Königs, bey dem Leben eines regierenden Kayserns, nicht weniger handle, als von der nach erledigtem Thron. Der fürnehmste und erste liegt in denen schon oben, aber aus einer andern Absicht, überlegten Worten: *quotiescunque & quandocunque futuris temporibus necessitas sive casus electionis Regis Romanorum in Imperatorum promovendi emerserit.* Ich sage nehmlich, die Nothwendigkeit der Wahl oder die nothwendige Wahl werde verstanden von denen Fällen, wann ein Kayser gestorben, oder die Kayserliche Würde freywillig abgelegt habe: der Zufall der Wahl aber oder die zufällige Wahl, von dem Fall der Wahl bey nicht erledigtem Thron, wann nehmlich ein Kayser den Staat bey seinen Lebzeiten mit einem Verweser versorgen will: und daß der Gesetzgeber bey der angeregten Verordnung diese Gedanken gehabt habe, will ich durch folgendes erhärten.

§. XXXXIV.

§. XXXXIV.

Zum erſten iſt in acht zu nehmen, daß die Nothwendigkeit der Wahl und der Zufall der Wahl einander entgegen geſetzt ſeynd, allein wir die Kraft und den Gebrauch derer Wörter, *neceſſitas* und *caſus* anſehen. Das Wort, *neceſſitas*, ſetzt an ſich, und ohne daß dieſe Bedeutung verändert werden kan, einen ſolchen Zuſammenhang verſchiedener Dinge, da vermög des einen, wann es da iſt, das andere nicht ausbleiben kan: das Wort, *caſus*, hingegen verneint den Zuſammenhang einer Sache mit andern, durch die es verurſacht wäre; wenigſtens den mit der ordentlichen Urſach, von welcher man ſie ſonſt erwartet hätte; daß man ſich alſo dieſelbe vorſtellt, als wann ſie ungefähr daher käme: daher kan die Nothwendigkeit der Wahl, von welcher unſer Geſetz redet, füglich nicht anderſt verſtanden werden, als von ſolchen Umſtänden, in welcher Betrachtung die Wahl eines Römiſchen Königs nicht unterbleiben kan, und der Zufall der Wahl von ſolchen, in welcher Betrachtung die Wahl unterbleiben könnte, die aber nichts deſto weniger geſchehen wird. Daß nothwendig und nicht nothwendig einander gerad entgegen geſetzt iſt, zieht niemand in Zweiffel: es iſt aber auch niemand im Stand, zu zeigen, daß das Wort, *caſus*, oder Zufall, wann es gegen das Wort, *neceſſitas*, gehalten wird, weniger oder mehr als etwas nicht Nothwendiges bedeute; mit-

hin hab ich Grunds genug, ihre Bedeutungen so zu bestimmen, wie geschehen, und den Zufall der Wahl vor einen, der Nothwendigkeit der Wahl entgegen gesetzten, Begrif zu erklären. Es ist mir nicht unbekannt, daß das Wort, *casus*, in vielerley Verstand genommen wird, und zwar auch so, daß die damit verknüpfte Vorstellungen sich hieher nicht wohl schicken. So sagt z. E. *Seneca* in seinem sechs und siebenzigsten Brief: *Nulli sapere casu obtigit*: in welchem Ausspruch das was einem ungefehr zufällt, dem was durch Mühe erworben wird, entgegen gesetzt ist: und fast eben diesen Sinn hat das Wort, *casus*, in dem *l. I. π. ad Leg. Corn. de Sic.* §. 2. wo eine Linderung der Straf vor billig gehalten ist, in Ansehung des Falls, da einer im Zank mehr ungefehr als mit Willen, einen Mord begangen habe: Allein diese, etwas abweichende, Bedeutungen dörffen uns nicht irre machen, weil doch in keiner Sprach ungewöhnlich ist, daß ein Wort in vielerley Verstand gebraucht werde, auch die Gewohnheit derer, die lateinisch geschrieben haben, ausser allem Zweiffel setzt, daß, wann das Wort *casus* gegen das Wort *necessitas* gehalten wird, wie in diesen zwey Exempeln nicht geschehen ist, das gerade Widerspiel der Nothwendigkeit darunter verstanden werde. Genug ist, daß auch in diesen das Wort, *casu*, eben so viel sagt, als unser teutsches Adverbium, ungefehr, ausdruckt: dann auch dieses trägt etwas zur Rechtfertigung meiner Erklärung bey. Indessen kommt der Entgegensetzung derer Wör-

ter

ten, *neceſſitas* und *caſus* dieſes näher, wann in dem Römiſchen Recht z. E. der Erb überhaupt in *neceſſarium* und *voluntarium* eingetheilet wird, und wann der Kayſer Juſtinian in ſeiner zwey und zwanzigſten Satzung *de his, qui nuptias iterant*, die Urſachen der Eheſcheidung ſo unterſcheidet, daß er ſchreibt: die Ehe werde getrennet entweder wegen einer dringenden und nicht ungegründeten Urſach, oder wegen eines vernünftigen und gültigen Vorwands, oder ohne alle Urſach. Bey unſerem Gegenſtand iſt die Nothwendigkeit eine ſo dringende Urſach, daß vermög derſelben die Wahl nicht unterbleiben kan, und der Zufall beruhet auf einer vernünftigen Betrachtung, die aber die Wahl nicht ſo nothwendig macht, daß ſie nicht unterbleiben könnte; daher iſt ſie auch mehr vor willkührlich als vor nothwendig in dem angezeigten Verſtand zu halten.

§. XXXXV.

Zum andern iſt zu bedenken, daß der Urheber der güldenen Bull die *neceſſitatem electionis* und den *Caſum electionis* nicht anderſt als vor einander gerad entgegen geſetzte Begriffe gebraucht: dann entweder hat er den *Caſum electionis* vor etwas, der *neceſſitati electionis* gerad entgegen geſetztes genommen, oder hat er unter demſelben den Fall der Wahl überhaupt, wie auch der Fall einer nothwendigen Wahl darunter begriffen iſt, verſtanden. Wann dieſes iſt, ſo hat der Geſetzgeber neben dem beſondern Fall einer nothwendigen Wahl auch den Fall der Wahl überhaupt vor Augen gehabt, und die Ge-

tung überhaupt gebotten, dieselbe so oft und alsdann zu leisten, wie oft und wann die Nothwendigkeit der Wahl oder der Fall der Wahl überhaupt sich äussern würde. Die Nothwendigkeit der Wahl zu erläutern kan er den Fall der Wahl überhaupt nicht beygefügt haben: Dann dieses ist an sich, dieselbe zu erklären, ungeschickt; demnach muß er ihn von der Nothwendigkeit der Wahl unterschieden haben: Er kan aber von ihr nicht unterschieden werden, als in Ansehung seiner weitern Erstreckung; mithin muß ihn auch der Gesetzgeber in dieser Betrachtung unterschieden haben. Die weitere Erstreckung bedeutet mehr besondere Fälle, wenigstens noch einen ausser der nothwendigen Wahl; Folglich muß der Gesetzgeber den Fall der Wahl überhaupt der Nothwendigkeit der Wahl beygefügt haben, damit seine Verordnung wegen des Geleits auch von einem Fall der Wahl ausser der nothwendigen verstanden werden möge. Ein Fall der Wahl ausser der nothwendigen ist eine zufällige und willkührliche Wahl, welche von der dringenden Ursach so die Wahl sonst nothwendig macht, nicht herrühret, mithin bey nicht erledigtem Thron geschiehet: Wann aber dieses ist; so hab ich erhalten was ich durch diesen Vortrag suchte, daß nehmlich unser Gesetz nicht weniger von der Wahl bey nicht erledigtem Thron als von der nach Erledigung desselben rede. Es ist aber zu merken, daß vorausgesetzt worden, der Gesetzgeber hab unter dem *casu electionis* den Fall der Wahl überhaupt verstanden.

§. XXXXVI.

Digitized by Google

§. XXXXVI.

Die vorige Voraussetzung, daß der Gegner unter dem *casu electionis* den Fall der Wahl überhaupt verstanden habe, ist bey dieser Gestalt der Sache der *Limnæi*schen Meynung nicht günstig: Sie ist aber auch an sich nicht wahrscheinlich, weil dem Wort, *casus*, der Zusatz, *in genere*, nicht beygefüget ist, welcher zeigen müßte, daß das gerade Widerspiel der Nothwendigkeit nicht darunter verstanden werde; mithin darf ich nun setzen, daß der Urheber der güldenen Bull den *casum electionis* vor einen, der *necessitati electionis* gerad entgegen gesetztes genommen habe. Ist dieses, so hat er unter dem *casu electionis* eine nicht nothwendige, das ist zufällige und willkührliche Wahl verstanden, eine nicht nothwendige in dem Verstand, da nehmlich die höchst-dringende Ursach nicht vorhanden wäre, welche die Wahl sonst auf die Bahn brächte, eine zufällige, welche keinen Zusammenhang hätte mit der ordentlichen Ursach, von welcher man die Wahl als etwas unumgängliches erwartete: eine willkührliche, welche mehr von dem Gutdünken derer, die das Wohl des Staats so fern zu besorgen haben, als von einer äusserſten Noth herrührete. Das ist aber die Wahl eines Römischen Königs bey nicht erledigtem Thron oder bey dem Leben eines regierenden Kayſers. Wann man die eigentliche Bedeutung des Worts, Nothwendigkeit, überlegt; so kan

man nicht anderst denken, als daß sie darinn bestehe, wann nach einer gewißen Regul unmöglich ist, daß eine Sach oder Verrichtung unterbleibe: nun kan aber die Wahl eines Römischen Königs bey erledigtem Thron nicht unterbleiben, weil der Staat nach der Gründung desselben durch eine Person als Ober-Herr und Haupt zusammen und in vollkommenen Wesen erhalten werden soll; mithin setzt die Nothwendigkeit der Wahl unfehlbar eine Erledigung des Throns: der Zufall der Wahl aber als etwas gerad entgegen gesetztes schließt dieselbe aus. Da nun erwiesen ist, daß der Uhheber der güldenen Bull unter dem *casu electionis* etwas, der *necessitati electionis* gerad entgegen gesetztes, verstanden habe; so ist auch dargethan, daß er eine Wahl bey nicht erledigtem Thron darunter verstanden, und von der Wahl eines Römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers geredet hab.

§. XXXXVII.

Der Leser wird vielleicht nicht ungern sehen, wann ich diesen Beweiß noch auf eine andere Art seinen Augen vorhalte; Ich will daher noch einen Versuch damit machen. Der Uhheber der güldenen Bull hat den *casum electionis* der *necessitati electionis* beygefügt, entweder in Betrachtung der Aehnlichkeit, damit er einen Ausdruck durch den andern erklärte, oder in Betrachtung ihrer Verschiedenheit, damit seine Verordnung wegen des Geleits sich auch über-

den

den *casum electionis*, als von der nothwendigen Wahl unterschieden erstrecken mögte. Das erste ist mit keinen Grund zu vermuthen: dann das Wort, *casus*, gegen das Wort, *necessitas*, gehalten, pflegt das gerade Widerspiel derselben zu bedeuten (v. §. 44.) kan also demselben nicht beygefügt seyn in Betrachtung derer ähnlichen Bedeutungen, und einen Ausdruck durch den andern zu erklären: und darum ist auch wahrscheinlich daß das Verbindungs-Wort, *seu*, so zwischen ihnen steht, disiunctive zu verstehen sey. Und wann auch das Wort, *casus*, nicht als das gerade Widerspiel der Nothwendigkeit angesehen wird, sondern in dem weitläuftigsten Verstand, in welchem alles, was geschiehet, ein Fall genennet wird, es geschehe nothwendiger oder zufälliger Weise; so kan doch die *necessitas electionis*, oder die Verordnung selbst dadurch nicht verständlicher werden, weil es weniger sagt als *necessitas electionis*; mithin kan es wider nicht beygefüget seyn in Betrachtung der Aehnlichkeit, und zur Erläuterung; folglich muß der *casus electionis* der *necessitati electionis* zugesellt seyn, in Betrachtung ihrer Verschiedenheit. Ist dieses; so hat der Gesetzgeber den *casum electionis* herbey gebracht, als eine nicht nothwendige Wahl, das ist, als eine zufällige. Da nun die nothwendige Wahl keine andere seyn kan, als welche nach erledigtem Thron geschiehet; und die zufällige keine andere als die bey nicht erledigtem Thron; so läst sich die güldene Bull an dem Ort, wovon ich rede, mit Fug nicht anderst auslegen, als daß sie

unter dem casu electionis die Wahl eines Römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers verſtehe.

§. XLVIII.

Den zweyten Beweiß reicht mir unſer Geſetz dar durch den §. 18. ſeines erſten Capitels, wann ich denſelben mit dem §. 19. und mit des vierten Capitels §. 2. zuſammen halte. Ich hab ſchon oben §. 15, ohne daß ich den §. 1. des erſten Capitels der güldenen Bull zu Hülf nahme, bewieſen, daß die Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl überhaupt lautend, und in dem folgenden §. 19. welcher nach der heutigen Eintheilung des Textes der ein und zwanzigſte iſt, auf einen beſondern Fall der Wahl angewendet ſey. Ich könnte ohne Forcht, darüber mit Fug getadelt zu werden, daraus ſchlieſſen, daß die Verordnung §. 18. die Wahl überhaupt, mithin verſchiedene darunter begriffene Fälle derſelben, und hingegen die §. 19. einen einigen beſondern Fall der Wahl angehe. Dieſe Art zu ſchlieſſen würde vertheidiget durch den Laut des Vortrags, nach welchem in der erſten Stelle die Augen vollkommen abgewandt ſeynd von allen beſondern Umſtänden, in der andern aber mit deutlichen Worten zu einem beſondern Fall geſchritten, und in Betrachtung deſſelben etwas weiter befohlen iſt, das in der weitläuftigen Verordnung nicht befohlen werden konnte. Ich will aber die Sache ausführlicher, und mit einer gröſ-

ſern

sein Bündigkeit vorstellen. Der Gesetzgeber verordnet §. 18, der Erz-Bischof von Maynz, welcher zur Zeit einer Wahl seyn werde, soll schuldig seyn, dieselbe allen seinen Mit-Churfürsten durch seine Botschaften mit offenen Briefen zu verkündigen. Er sagt, *eandem electionem*, und siehet dadurch auf das vorhergehende zurück. Das vorhergehende ordnet das Geleit derer Churfürsten: Und wann wir so weit zurück gehen, als er zurück gesehen hat; so können wir nicht eher als bey der ersten Satzung stehen bleiben, daß ein jeder Churfürst jeden seiner Mit-Churfürsten zur Wahl geleiten müsse, so oft und alsdann, wie oft und wann in künftigen Zeiten *necessitas electionis* oder *casus electionis* sich hervor thun werde. Mithin hat der Urheber der güldenen Bull §. 18. keine andere Gedanken gehabt, als, der Churfürst von Maynz sey schuldig, wann sich *necessitas* oder *casus electionis* äussere, die Wahl zu verkündigen. Hingegen hat die Verordnung §. 19. eine ganz andere Gestalt. Biß dahin war geredet worden mit einer Rücksicht auf *necessitatem* und *casum electionis*. Hier fangt der Gesetzgeber von einem besondern Fall an: Wann es aber dahin gekommen ist, daß bey denen Maynzern der Tod eines Kayſers oder Römischen Königs als eine gewisse Wahrheit kund worden; so soll der Churfürst innerhalb eines Monats von erlangter Wissenschaft so wohl dieses Absterben als die bevorstehende Wahl allen seinen Mit-Churfürsten verkündigen. Jedermann siehet, daß dieses letztere eine besondere, die

vorhergehende aber eine weitläuffige Verordnung ist, eine *necessitatem electionis* und *casum electionis*, die andere aber nur den Fall, da ein Kayser mit Tod abgegangen, betrift: Und wer die weitere Merkmahle, daß der Vortrag §. 18. überhaupt laute, überlegen will, laß sich nur gefallen, in meinen obigen §. 15. hineinzuschauen. Eine weitläuffige oder überhaupt redende Verordnung muß nothwendig verschiedene Fälle betreffen, sonst wäre sie eine Verordnung wegen eines besondern Falls; darum muß auch die Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl, welche doch auf *necessitatem* und *casum electionis* zurück siehet, verschiedene Fälle betreffen. Sie hat aber keine Merkmahle davon in sich, als eben dieselbe Rücksicht auf *necessitatem* und *casum electionis*; mithin muß *necessitas* und *casus electionis* als verschiedene Fälle genommen werden. Da nun *necessitas electionis* und *casus electionis* nur wie *necessitas* und *casus* verschieden seynd, die gegeneinander gehalten als einander gerad entgegen gesetzt verstanden werden; so müssen auch die verschiedene Fälle der Wahl, welche die Verordnung §. 18. zu ihrem Augenmerk hat, als einander entgegen gesetzt zu verstehen seyn. Die *necessitas electionis* setzt unfehlbar eine Erledigung des Throns; mithin der *casus electionis*, daß der Thron nicht erledigt sey; folglich kan die Verordnung §. 18. wegen Verkündigung der Wahl nicht anderst als von Verkündigung derselben unerledigtem und nicht erledigtem Thron verstanden werden. Wann dieses ist, so bringt

der

der innere Sinn der Verordnung §. 18. mit ſich, daß die güldene Bull auch von der Wahl eines Römiſchen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers rede: dann dieſe iſt die Wahl bey nicht erledigtem Thron.

§. XLIX.

Noch eine andere Betrachtung bey dem §. kommt der Warheit zu Hülf. Der Urheber der güldenen Bull ſetzt §. 18. daß der Erz-Biſchof von Maynz die bevorſtehende Wahl ſeinen Mit-Churfürſten zu verkündigen ſchuldig ſeyn ſoll: im vierten Capitel aber §. 2. geht es aus einem andern Thon, wann er verordnet, wie oft und wann das H. Reich werde ledig ſeyn, ſolle derſelbe Gewalt haben, ſeine Mit-Churfürſten ſchriftlich zuſammen zu beruffen. Eine Stelle Redet von Schuldigkeit, die andere von Gewalt. Die Rede von Gewalt betrift den Fall, da der Thron erledigt iſt: Die von Schuldigkeit betrift die nothwendige und zufällige Wahl zugleich. Die Ehrerbietung, welche kein edles Gemüth gegen die Alte vergißt, fordert von mir, daß ich voraus ſetze, der Geſetzgeber hab hier die Klugheit bewieſen, welche die Verordnungen denen Fällen gemäß einrichtet, und ihnen das gebührende vernünftige Verhältniß zu denenſelben gibt. Es ſchickte ſich aber vor den Fall, da der Kayſer geſtorben wäre, dem Erz-Biſchof von Maynz eine Gewalt zu geben, daß er ſeine Mit-Churfürſten beruffen mögte, das iſt, ein Recht es zu thun ohne eine höhere Auctorität oder eine andere Einwilligung;

ligung; das muß also ein anderer Fall seyn, in welches Betrachtung das Gesetz von keiner Gewalt des Erz-Bischofs, eben das zu thun, wissen will: Ein anderer Fall aber ist nicht möglich nach des Reichs Gewohnheit, als der Fall der Wahl bey nicht erledigtem Thron: und in der That war diesem gemäser, daß der Erz-Bischof von Maynz der Kayserlichen Auctorität unterworfen würde, in Ansehung dieses Geschäfts, und in das Fach derer Schuldigkeiten käme, was er nach des Kaysers Tod bloß unter einer Bedeckung vom Gesetz und folglich aus einer Gewalt thun mögte. Da nun diese verschiedene Art zu verordnen die Rückſicht auf verschiedene Fälle der Wahl, nehmlich bey erledigtem und nicht erledigtem Thron, nicht undeutlich offenbaret; so hoffe ich, daß niemand, dem an der Warheit gelegen ist, das Bekänntniß zurück halten werde, daß die güldene Bull auch die Wahl bey dem Leben eines regierenden Kayſers berühret habe.

§. L.

Meinen dritten Beweiß nehm ich aus denen Formuln, welche vor die Verkündigung der Wahl und vor den Churfürstlichen Gewalt-Brief von dem Gesetzgeber vorgeschrieben seynd. Vielleicht klingen dem Leser die Ohren schon davon, daß diese Formuln sich so gar nicht auf besondere Wahl-Ursachen nähmentlich berufen, daß sie vielmehr das höchste Geschlecht derer selben, welches möglich ist, nehmlich vernünftige Ursachen überhaupt anführen, und nicht

nicht die geringste Spur darinnen zu finden ist, als wann der Tod eines Kayſers oder die Erledigung des Throns die einige Geſetz-mäßige Ursach der Wahl wäre: Gleichwie ich ſolches ſchon oft erinnert hab; alſo iſt beſonders oben §. 56. eröffnet worden, was nach meinem Urtheil daraus folge; darum werde ich hier nicht mit Weitläuffigkeit machen, eben das noch einmal vorzuſtellen: ſondern zeige nur an, daß mein Beweiß aus folgenden Gedanken beſtehet. Der Urheber der güldenen Bull hat die Formuln der Ladung zur Wahl und des Churfürſtlichen Gewalt-Briefs ſo eingerichtet, daß ſie ſich in Betrachtung der Wahl bloß auf vernünftige Urſachen überhaupt, auf einen ſo weitläuffigen Begriff, als möglich iſt, beruffen: Derſelbe muß aber mit oder ohne Bedacht, folglich mit oder ohne Grund, einen ſo weitläuffigen Begriff genommen haben: Das letzte iſt nicht zu denken, weil die Wahl-Urſachen beſonder und nahmentlich ihm nothwendig mehr im Sinn geſchwebt ſeyn müſſen, als ein ſo weit greiffendes Geſchlecht, welches er alſo mit Ueberlegung geſucht und mit Grund jenen vorgezogen haben muß, weil es mit ſolchen Begriffen in allen andern Fällen nicht anderſt angehet. Wann dieſes iſt; ſo hat die Verſchiedenheit derer beſondern Wahl-Urſachen kein anderes Geſchlecht zugelaſſen, als dieſes; mithin war die Erledigung des Throns keine genug weitläuffige Vorſtellung, dieſe Stelle zu verſtehen, und reichte nicht zu, die Geſetz-mäßige Wahl-Urſachen zu erſchöpfen: daraus flieſſet

ſet aber, daß es auch Wahl-Urſachen geben müſſe, welche nicht zur Erledigung des Throns, als zu ihrem Geſchlecht, gerechnet werden können: Da nun eine Wahl-Urſach, welche nicht zur Erledigung des Throns, als einem Geſchlecht, gerechnet werden kan, ſelbſt keine Erledigung des Throns einſchlieſſt; folglich bey nicht erledigtem Thron vorhanden ſeyn kan; ſo muß es nach dem Sinn des Urhebers der güldenen Bull Geſetz-mäßige Urſachen der Wahl geben, welche bey nicht erledigtem Thron vorhanden ſeyn können; demnach muß auch die Wahl bey nicht erledigtem Thron nach denen Gedanken unſers Geſetzgebers möglich ſeyn. Wann aber der innere Sinn unſerer Formuln der Wahl bey nicht erledigtem Thron Platz verſtattet; ſo iſt weit von der Warheit entfernet, daß die güldene Bull von der Wahl bey Lebzeiten eines regierenden Kayſers nicht einmal eingewickelter Weiß geredet hab. Der Leſer wird ferner nicht aus der Acht laſſen, daß vernünftige Urſachen, wann wir die Sache genau erwägen, mehr ſolche ſeynd, die etwas rathen, als ſolche, die es nothwendig machen, daß folglich dieſe Vorſtellung derer Wahl-Urſachen mehr die Art derjenigen ausdrucke, von welchen die zufällige und willkührliche Wahl herrühret, als die Art derer, von welchen die nothwendige. Da nun keine andere Rückſicht als die auf die Wahl bey Lebzeiten eines regierenden Kayſers den Geſetzgeber vermocht haben kan, dieſes Geſchlecht derer Wahl-Urſachen zu wählen; ſo beſtätigt die güldene Bull auch

fern,

sum, daß sie die, jetzt genennte, Wahl nicht mit Stillschweigen übergangen habe. Will ein Teutscher nicht mit Ludewig unser Gesetz unsain schlecht überlegtes Geschmier erklären, so gebe demselben und seinem Urheber die Ehrentitel, die ihnen gebühret; so wird auch dieser deutsch vollkommene Kraft zur Ueberführung haben. Vor solche, die derer Gesetze zu spotten geneigt seynd, gehört ein anderer Nachdruck, als die Vernunft durch Worte beweisen kan.

§. LI.

Wann ein menschliches Gemüth gegebenen Regeln folgen soll; so muß es los seyn von dem, woran es hienge, sagt Bacon. Mit dem Verstand ist es nicht anders. So lang, als er noch an etwas hangt, das gegen die Vorstellung lauft, die wir ihm machen, kan er derselben nicht Beyfall geben. Ich zweifle aber nicht, viele, wann sie diese Schrift gelesen haben, werden noch daran hangen, daß nicht wohl zu begreiffen sey, wie der Gesetzgeber der Wahl bey dem Leben eines regierenden Kayſers mit dieſer klaren Benennung nicht einmahl Meldung gethan, sondern dieselbe durch einen so dunklen Namen, als *casus electionis* ist, von der andern Wahl unterschieden haben soll. Ich kan nicht bergen, daß ich selbst die güldene Bull in diesem Stück vor klärer halten würde, wann der §. 1. des ersten Capitels so verfasset wäre: wie oft und wann in künftigen Zeiten entweder nach dem Tod oder noch bey Lebzeiten

zeiten eines regierenden Römischen Kayſers die Wahl eines Römischen Königs und nachmaligen Kayſers bevorſtehen wird ꝛc. demnach wird meiner Ausführung nicht wenig aufgeholfen ſeyn, wann ich eine wahrſcheinliche und gültige Urſach anzeigen werde, warum der Verfaſſer der güldenen Bull vielmehr ſo als anderſt zu reden erwehlet hab. Diejenige iſt nicht von mir zu erwarten, welche der Canzler Ludewig angegeben, daß nehmlich der heidniſche Aberglaube ſchuld daran ſey, welcher ein Verbrechen gegen den Kayſer daraus gemacht, wann man von ſeinem Tod eh, als ſolcher erfolgte, redete oder ſchriebe v. Erläuterung der güldenen Bull P. II. p. 196. Die folgende kommt denen Umſtänden der Zeit, da dieſes Geſetz gemacht worden, der Weißheit Carls des IV, und der Ehrerbietung, die man des Vatterlands Geſetzen ſchuldig iſt, näher. Carl der IV. war bey nicht erledigtem Thron erwehlet worden, wider den Kayſer Ludewig aus Bayern, einen fürtrefflichen Fürſten, der aber das Unglück hatte, dem Papſt unangenehm zu ſeyn. Bey Verfaſſung der güldenen Bull muß er ſich ohne Zweifel erinnert haben, daß theils der Papſt theils die Churfürſten die Gewalt ſich zueigneten, einen Kayſer abzuſetzen, der Ihnen entweder untüchtig zur Regierung oder ſonſt dieſer Hoheit unwürdig ſchiene, und daß ſeine eigene Wahl eine Probe davon geweſen, wie wenig Bedenken man trage, dieſes Vorurtheil geltend, und aus der vermeynten Untüchtig- oder Unwürdigkeit eine rechtmäſſige

ſye Wahl-Urſach zu machen. Als ein Geſetzgeber, welcher die Majeſtät des Staats und die folgende Kayſer ſicher ſtellen ſollte, konnte er dem Vorurtheil, wovon die Rede iſt, nicht nachgeben: Doch litte auch die Klugheit nicht, daß er ſich demſelben in demjenigen Geſetz ſelbſt, wodurch die Wahl eines Römiſchen Königs in ſichere Ordnung zu bringen war, offenbar entgegen ſetzte. Mithin gienge nicht an, daß er die Wahl nach dem Tod und die bey Lebzeiten eines regierenden Kayſers als die einige Fälle der Wahl anführete: man hätte darinn Grund gefunden, ihn zu beſchuldigen, daß er die gedachte Gewalt dem Papſt und denen Churfürſten abſpräche: dann wann nur eine Wahl nach dem Tod eines Kayſers und bey dem Leben eines regierenden Kayſers möglich iſt nach dem Geſetz; ſo iſt keine nach ihm möglich wegen geſchehener Abſetzung eines Kayſers. Er mußte alſo eine Eintheilung derer Geſetz-mäßigen Wahlen ſuchen, die den Tod des Kayſers deutlich genug in einem Geſchlecht begriffen, aber die Wahl wegen geſchehener Abſetzung eines Kayſers weder darzu faſſen, noch offenbar ausſchlieſſen mögte: Und es iſt wahrſcheinlich, daß dieſe Gedanken den Kayſer Carl darzu gebracht haben, die Nothwendigkeit der Wahl und den Zufall der Wahl zu nennen, daß darunter alle rechtmäßige Fälle der Wahl verſtanden werden möaten: Dann die Nothwendigkeit der Wahl ſchlieſſt die Wahl wegen geſchehener Abſetzung nicht ein, weil ſie bloß unter der Bedingung der Abſetzung, eines noch nicht gerecht-

fertigten Unterfangens, nothwendig ist: und doch schließt sie dieselbe auch nicht offenbar aus. Die Wahl bey dem Leben eines regierenden Kayſers konnte nicht anderſt als durch den Zufall der Wahl ausgedruckt werden, nachdem als die Wahl wegen Verwayſung des Reichs eine nothwendige Wahl genennet war: dann da Nothwendigkeit und Zufall als einander gerad entgegen geſetzt vorgeſtellet werden; ſo zog die Vorſtellung und Benennung des einen auch die Vorſtellung und Benennung des andern nach ſich. Man hat demnach keine Urſach ſich irre machen zu laſſen durch die philoſophiſche Benennung derer Geſetz-mäßigen Fälle der Wahl, welche nur darum etwas dunkel iſt, weil Nothwendigkeit und Zufall unter die höhere Geſchlechter gehören, die nicht ſo leicht verſtanden werden, als Namen menſchlicher Geſchäfte, welcher Art und Unterſcheid im gemeinen Leben in die Augen fällt.

§. LII.

Der Leſer wird nach allem dieſem auch wiſſen wollen, ob dieſe Auslegung der güldenen Bull auch einen Einfluß in die Staats-Geſchäfte derer Teutſchen haben könne, und was für einen? Ich antworte darauf mit folgenden Anmerkungen: Erſtlich: weil unſer Geſetz nach dieſer Auslegung die Wahl eines Römiſchen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers vor einen Fall der Wahl erkennt; ſo kan um ſo viel weniger, wie bey der Wahl Ferdinands des I. A. 1530. geſchehen, ge-

gegen ein ſolches Fürnehmen eingewandt werden, daß die güldene Bull daſſelbe nicht zugebe: vielmehr kan ein Kayſer unter dem Vorwort dieſes Geſetzes ohne Scheu auf eine Wahl antragen, wie in denen alten Zeiten die Kayſer in Anſehung ihrer auch unmündigen Prinzen nicht ſelten gethan. Nur darf man unter dem *caſu electionis* keine Wahl eines Römiſchen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayſers, die ohne ſeinen Willen vorgenommen wird, verſtehen: dann weder die Reichs-Verfaſſung überhaupt, noch ein geſchriebenes Geſetz, noch endlich ein Herkommen des Reichs verſtattete damal, als die güldene Bull gemacht worden, eine ſolche Wahl. Zum andern: weil unſer Geſetz nach der beſtättigten Auslegung die Wahl eines Römiſchen Königs bey Lebzeiten eines regierenden Kayſers vor eine zufällige und mehr willkührliche, als nothwendige, Wahl erkläret; ſo hat ein Kayſer, wann er darauf anträgt, keine Urſachen anzuführen, die faſt ſo dringend ſeyen als die Erledigung des Kayſerlichen Throns: dann wann ſolche erfordert würden, ſo wäre die Wahl, wovon ich rede, der nothwendigen nicht ſo gerad entgegen geſetzt, wie zufällig und willkührlich den Nothwendigen entgegen geſetzt iſt: und die Geſetz-mäßige Wahl-Urſachen wären nicht derſelben zu Lieb nur als vernünftig vorgeſtellt. Vielmehr iſt alſo einem Kayſer Platz gelaſſen, wann Ihn die göttliche Fürſehung mit einem Prinzen begabet hat, den er nach ſeiner Art und denen Umſtänden dem Reich wohl vorzuſtehen tüchtig findet, denſel-

ben zur Würde eines Römischen Königs zu be
fördern, zumal wann der Stillstand der Kay
serlichen Regierung, er erfolge über kurz od
lang, augenscheinliche Gefahren drohet, un
würkliche Bemühungen sich hervorthun, di
Ungewißheit, wer auf dem Thron nachfolge
soll, forthin zu erhalten: Dann wiewohl er al
Kayser mit Alexandre dem Grossen denke
muß, *optimo*; so kan doch seyn, daß er an sei
nem Sohn den *optimum* vorsch ägt, und di
Pflicht-mäßige Betrachtung der Tauglichke
die Wahl derer Churfürsten auf diese Perso
lenken muß, ohne daß sie den Willen des Kay
sers als eine Regul in diesem Geschäft ansehen
Was für vernünftige Ursachen bey denen glor
würdigen alten Teutschen zur Wahl eines Rö
mischen Königs bey dem Leben eines regierende
Kaysers zureichend gewesen, zeigt das Wahl
Decret, womit die Churfürsten im dreyzehen
den Jahrhundert Conrad den IV. sicher ge
stellt, daß sie Ihn zu einem Römischen König
und nach dem Tod seines Vatters zu einem
Kayser haben wollten: Sie schreiben nehmlich
Darinnen: Post unius regnantis occasum inter
stitium temporis inter prædecessoris obitum &
plenum dominium successoris, quod inter
regnum veteres appelarint, grande posse Impe
perio discrimen afferre: igitur licet per vires
industriam & labores superstitis adhuc Impera
toris satis ad præsens Imperio fuerit provisum
quia tamen præeminentia dignitatis beneficium
Vitæ longioris non concedat Regibus, præsen
tis vitæ lubricum merito formidari, & illo vi
vent

vente feliciterque regnante de ſucceſſoris electione prævideri, ne per ejus interitum juſtitiæ diminutionem ſtatus patiatur, Imperiique & Eccleſiæ tranquillitas intereat. Sie ſetzen darzu, daß ſie durch dieſe Wahl vor die gute Regierung des noch lebenden Kayſers ſich dankbar erweiſen, und denſelben zur fernern ewigen Sorgfalt vor das Reich bewegen wollten: So lauten die ferner gebrauchte Ausdrücke: Quia parentum laboribus fraudari filios Majores noluerint, ſe ipſorum veſtigiis laudabiliter inhærentes præſentem Imperatorem, quem in exaltationem Romani nominis & dignitatis Auguſtæ prædeceſſorum ſuorum verum ſucceſſorem agnoſcant & filium experiantur, in ſobole ſua ſimili retributione decreviſſe honorare, & filium ejus ex nunc in futurum Imperatorem ſuum poſt ejus mortem aſſumere, ut juſte pro Imperio Pater hactenus laboraſſe ſe gaudeat, laboretque libentius a modo, velut laborum ſuorum fructus non relicturus extraneo, ſed ex communi voto parentum filio paraturus. Das Decret ſtehet bey Leibnitz im *Cod. diplom. prodr. n. XI, p.* 9. 10. Eine, mit der erſten übereinſtimmige, Urſach hat Kayſer Carl der IV. in einem Brief, den er im Jahr 1376. an den Papſt *Gregorius* wegen der Wahl ſeines Sohns geſchrieben, in folgenden Worten vorgetragen: Magnæ deliberationis ſtudio S. Romani Imperii rem publicam, cui Auctore ſuperno per multorum annorum ſpatia præfuerit, prout adhuc præſit feliciter, & in cujus regimine ſalubri diuturnitate temporis & labore con-

Digitized by Google

ſumſerit corporeas vires ſuas multipliciter, ſe una cum aliis Imperii Coëlectoribus ſæpe ſæpius, immo ſæpiſſime, prout expediat, accuratius ponderaſſe: ad occurrendum igitur multis periculis, ſcandalis & jacturis, ad diſſipationem immo ſubverſionem tranquillitatis & commodi Imperii atque Eccleſiæ manifeſte tendentibus, &, prout veriſimiliter præſumatur, ex Imperii vacatione, ſi ſine ſucceſſore ſe Imperatorem ab hac luce contigerit decedere, proventuris, Electores conveniſſe, & ſe præſente, qui jam a corporea valetudine & ſenio laceſſitus multiplices Imperii labores & onera ſufferre commode non valeat, præſertim, ut Imperium Romanum, multis ſuis partibus in tanto diſcrimine ſic poſitis, forti potentique præſidiatore non careat, pro ſalubri commodo totius Chriſtianitatis ac ſtatu in relevamen & adjutorium ſuum de perſona idonea tractaviſſe & conveniſſe in certam, in Romanorum Regem nominandam ac poſt hoc ſolenniter eligendam. v. *Mantiſſa* des Leibnitziſchen *Cod. diplom. P. II, num.* 50. *litt. f, p.* 265. 266. Zum dritten fließt auch der beſtättigten Auslegung der güldenen Bulle, daß, weil der *Caſus electionis* eine willkührliche Wahl iſt, worauf die Umſtände der Zeit nicht ſo ſtark dringen, als der Tod eines Kayſers auf die Wahl eines neuen, der Wille eines regierenden Kayſers, mit dem Willen derer Churfürſten zuſammen gehalten, noch wie vor Zeiten, das gröſſeſte Gewicht haben müſſe, um eine ſolche Wahl würklich zu machen: dann wo die Churfürſten ihr Wahl-Recht vom Staat

Digitized by Google

und Kayser erlanget, wie aus der güldenen Bull selbst erwiesen werden kan; so muß entweder falsch seyn, daß ein Privilegum zum Nachtheil des Gebers, zumal wann der Staat und sein Verweser derselbe ist, nicht ausgedehnet werden könne, oder es ist eine sichere Warheit, daß vermög des Churfürstlichen Wahl-Rechts die Hoheit und das Befugniß des Kayserns nicht erniedrigt und eingeschränkt werden dörfe.

Das II. Capitel.

Von durchgängiger Gleichheit beyder Religions-Verwandter Ständen des H. R. R. und denen daraus flieſſenden Gerechtsamen in Ansehung der aus vermischten Ehen erzeugten Kinder; in Continuatione Cap. II. Tom. XCVIII.

Num. I.

Ob es wohl ein richtiger und in dem Westphälischen Friedens-Schluß gegründeter Satz ist, daß zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen des H. R. R. eine durchgängige Gleichheit gehalten werden; mithin, was dem einen Theil recht, dem andern billig seyn muß; ingleichen, daß derjenige, so die Entscheidungs-Jahre erreichet hat, die vorige Religion verlassen, und diejenige annehmen darf, die jener nach dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gleich geachtet wird; so

Digitized by Google

sind doch beyde Religions-Verwandte Stände in Bestimmung nur-erwehnter Entscheidungs-Jahre nicht einerley Meynung; sondern das Corpus Evangelicorum hält dafür, daß selbige blos so dann für erreichet zu halten, wenn ein Kind das 14. Jahr würklich zurück geleget habe; zu dem Ende selbiges auf Beststellung eines gemeinsamen Principii und Vergleichung eines Regulativi zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen deßfalls anzutragen seye. Dahingegen der Catholische Religions-Theil, nicht nur der Benennung des Corporis Evangelicorum et Catholicorum widersprochen; sondern auch dafür gehalten hat, daß in Ansehung unerwehnten Normativi etwas durchgängiges zu machen um deßwillen wohl schwehr fallen wird, weil die Verfassung und das Herkommen in mancherley Reichs-Landen sehr unterschieden; Demnach überall nicht statt finden; sondern denen würklich vorhandenen Anordnungen entgegen lauffen möchte; wie dieses, nebst denen daraus fliessenden Gerechtsamen in Ansehung der aus vermischter Ehe erzeugten Kinder, aus dem hiernechst Num. II. folgenden Concluso Corporis Evangelicorum, und dem darauf Num. III. in Antwort ertheilten Pro Memoria des Catholischen Religions-Theils der Stände des H. R. Reichs des mehrern erhellet.

Num. II.

Digitized by Google

Num. II.

Concluſum Corporis Evangelicorum in berührter Angelegenheit d. d. 12 April 1752. Dictatum Ratisbonæ die 14. April 1752. per Chur-Sachſen.

Demnach nicht zu geringer Beeinträchtigung des Evangeliſchen Weſens, zeithero verſchiedentlich beſonders im Hochſtift Osnabrückiſchen Landen geſchehen, daß Kinder von eilf und noch jüngern Jahren, welche aus vermiſchten Ehen erzeuget, und vermöge derer zwiſchen denen Eltern unter ſich getroffenen Pactorum in der Evangeliſchen Religion auferzogen werden ſollen, von der Catholiſch-ſo geiſt- als weltlichen Obrigkeit dem überlebenden Vatter oder Mutter mit Gewalt oder doch ſonſt heimlicher Weiſe genommen, und deren Wieder-Auslieferung, wenn man Evangeliſcher Seits nachhero ſolche begehret, unter dem ganz nichtigen Vorwand der ſolcherley unmündigen Kinder dennoch zu ſtehen ſollenden Gewiſſens-Freyheit, in Folge welcher ſie bereits zur Catholiſchen Religion ſich bekennet hätten, oder dergleichen noch zu thun vorhabens wären, ſchlechterdings vorenthalten und verſaget worden: Gleichwolen aber der Sache ſelbſt eigenen Beſchaffenheit unwiderſprechlich giebet, daß Kinder, ſo die zu Erweiſung einer Religion erfor-

Digitized by Google

derliche annos discretionis noch nicht erreichet, auch ohnmöglich einer Gewissens-Freyheit noch fähig erachtet werden mögen, demnechst auch durch angegebenes so ungemeßenes Verfahren Catholicorum, nachdeme man wie bekannt, Evangelischen theils das bey einem zu einer oder andern Religion tretten wollende Kind, nöthige Alter oder die Jahre, welche eigentlich pro annis discretionis zu halten, regulariter auf das 14de Jahr des Kindes hinauszustellen pfleget, hingegen Catholici weder an Jahre, Alter, noch sonstige Maaß-Regeln sich dißfalls binden wollen, die so heilig unter beeden Theilen durch den Westphälischen Friedens-Schluß vestgestellte durchgängige æqualitæt in substracto gänzlich vernichtet, und zu Grunde gerichtet wird, so will in dieser das Evangelische Wesen aufs genaueste berührenden Sache von höchst und hohen Evangelischen Ständen, wann anderst das von ihnen ehedem so theuer erworbene Jus æquale cum statibus Catholicis nicht gänzlich hiebey Preiß gegeben, und die so gar natürliche Rechts-Regul, daß, was dem einen Theil billig dem andern recht seye, aufgehoben werden solle, der ernstliche Bedacht zu nehmen seye, damit bey entstehender Frage, in welchen Jahren ein Kind fähig seye, sich zu der einen oder andern Religion zu bekennen, nach richtigen und gewissen unwandelbahren principiis, von beeden Religions-Theilen hinkünftig jedesmahlen verfahren werde; dahero man zu solchen billigen Zweeks-Erzielung in heutiger conferenz, nach hierunter von vortreflich-Churbraunschweigischer

ſcher Geſandtſchaft gegebenen Veranlaſſung, ſich nicht nur einſtimmig darüber verſtanden, daß die anni diſcretionis in quæſtione, bißhero geführten Meynung nach, bloß ſodann für erreichet zu halten, wann ein Kind das 14de Jahr würklich vollendet habe, ſondern demnechſt auch einmüthig beſchloſſen bey geſammtem Corpore Catholicorum auf Veſtſtellung eines gemeinſamen principii und Vergleichung eines Regulativi hierunter Freundſchafftlich anzutragen, des Endes dann von wegen Corporis Evangelicorum die vortrefflich Chur-Maynziſche Geſchandſchaft zu erſuchen ſeye, mit denen übrigen Catholiſchen Geſandſchaften ohnſchwehr auß der Sache zu communiciren, und dahin ſolche einzuleiten, damit von geſammten höchſt und hohen Catholiſchen Ständen, ein gleichförmiges principium, mit dißſeitig obangeführten zu hinkünftiger ohnveränderlicher deſſen Beobachtung, ſtabiliret werden möge. In fernerer Erwegung aber, daß zu Vermeidung weiterer Irrungen und reciprocirlichen Nutzens und Ruhe halber angezogenes gemeinſchaftliches Einverſtändnis, nicht genugſam beſchleuniget werden könne; ſo ſeye auch in nehmlicher Angelegenheit noch der Chur-Maynziſche, und durch ſie auch alle übrige Catholiſche Geſandſchaften geziemend anzugehen, damit die Vergleichung obangetragenen Regulativi, als worzu eine Zeit von 3. Monaten ein wohl überflüſſiges ſpatium darreichen, zu ihrem völligen erwünſchten Ende gedeyhe; Immaſſen widrigenfalls man jenſeitig ſich ſelbſt alleine nur beyzumeſſen

haben

Digitized by Google

haben würde, wann bey längerer Zögerung der Sachen, oder wahr zu nehmender gänzlicher Abneigung von derselben oder auch bey Verhängung neuer Fälle, wodurch dißseitiger Religion Kinder entzogen würden, Evangelische höchst und hohe Stände, sonder längeres zu warten, ad retorsionem Juris iniqui, in ihrem Evangelischen Landen zu verschreiten sich gemüssiget sehen sollten. Conclusum in conferentia Corporis Evangelicorum die 12. April, und dictat. durch Chur-Sachsen, die 14. April, 1752.

Num. III.

Pro Memoria auf vorherstehendes Conclusum Corporis Evangelicorum, Dictatum Ratisbonæ die 27. Juni 1752. per Chur-Sachsen.

Von dem Namen sämtlicher vortreflicher Gesandtschaften Augl. Confessionis, und aufgegebene Veranlassung der vortrefflich-Churbraunschweigischen Gesandtschft, verfaßten, die Bestimmung der Jahre, bey welchen aus Ehen vermischter Religion erzeugte Kinder sich zu Annehmung einer Religion zu erklären fähig geachtet werden sollen, betreffenden Pro Memoria ist dem Catholischen Religions-Theil die innhaltliche Nachricht zugekommen.

Nun ist zwar derselbe zuforderst mit dem darinnen zum Grund gelegten Satz, wie daß nehmlich

nehmlich durch den Westphälischen Friedens-Schluß unter beyden eine durchgängige æqualität heilig vestgesetzet worden, mithin der A. C. verwandte Theil cum statibus Catholicis ein gleiches Recht erworben, und was dem einem billig, auch dem andern recht seye, in der Maasse, als hier von ersagten Friedens-Schluß verordnet, allerdings verstanden; Sie, die Catholische Stände, glauben aber eben hieraus den unwidersprechlichen Schluß ziehen zu können, daß Sie nicht deterioris conditionis als Ihre protestirende Mit-Stände seynd, noch Ihnen in Ihren Landen die eigene Gerechtsame und Befugnisse wie denen A. C. Verwandten Ständen ohne offenbahren Unterbruch sothanen Frieden-Schlußes strittig gemacht, noch ins besondere auch ohnbeschadet dessen, was in anno normali die Unterthanen einer andern im Reich recipirten Religion, würklich innen gehabt, und genossen haben, das Jus reformandi in mindesten Zweiffel gezogen werden können; und gleichwie Sie den Ihrer Seits ihre im Glauben dissendirende Mit-Stände von jenem was denenselben besagter Friedens-Schluß, nach dessen buchstäblicher klarer Verordnung beygeleget, zu verdringen ohnendlich weit entfernet seynd; also wollen sie hinwiederum auch hoffen, daß zuwider sothaner Verordnung gegen die eigene ehemahlige anderseitige Auslegung, durch neuerlich ausgesonnene Lehr-Sätze die Friedens Schluß-mäßig vestgesetzte gleiche Befugnis, als von welcher Sie sich nicht verdringen lassen werden, noch können,

Digitized by Google

nen, weiters nicht werde angefochten werden wollen. Hiernechst aber haben Sie sich bey dem Innhalt oberwehnten Pro Memoria gleich darüber höchlich zu verwundern gehabt, daß obgedachte vortreffliche Gesandtschaften A. C. nicht nur sich die Benennung eines besondern Corporis zueignen, sondern auch solche denen Catholischen ebenmässig beylegen wollen. Da nun aber die dißseitige principia bekannt seynd, welche so wenig als die theuere Reichs-Verfassung selbsten von dergleichen besonderen Corporibus wissen, und vielmehr nach Anleitung des V. Art. und 52. §pho des Westphälischen Friedens in solchen Fällen, wo die Stände als ein Corpus nicht angesehen werden können, die Catholische, dann die der A. C. zugethane als besondern Theil betrachten, und man anmit weder den andern Religions-Theil pro Corpore erkennen, noch sich selbsten davor geriren kan; So siehet man diesertwegen eben sowohl eine Reservation einzulegen, und dieses feyerlich zu widersprechen, sich gemüßiget, als man auch befremdlich wahr zu nehmen gehabt, daß bey der vorgeschlagenen gütlichen Einverständniß, worzu man sonsten in seiner Maase die Hände gerne biethen wird, jener Seits man über den Catholischen Religions-Theil gleichsam einen Gerichts-Zwang ausüben, und gleich beym Eingang einen peremptorischen Termin ansetzen, auch eventualiter nach dessen Verstreichung mit der sogenannten, hier aber nicht applicablen retorsione Juris iniqui, und also mit Thätlichkeiten drohen wollen, wodurch dann allerdings

dings über die Jura Statuum aequalia hinaus gegangen, und ſich eine unſtatthafte Gewalt über den andern Religions-Theil angemaſſet werden will, welcher man dann ebenmäßig hierdurch widerſprechen, ſich ſeine in denen Reichs-Satzungen gegründete Rechte und Zuſtändigkeiten vorbehalten, übrigens aber noch beyfügen ſollen, daß wir zu Ausgleichung beſorglicher Schwürigkeiten, und zu Berichtigung dergleichen Fällen, aus welchen ſolche erwachſen könten, man alsdann ſich jederzeit willig finden laſſen werde, wenn in Verfolg des Herkommens und durch Verfaſſungs-mäßige Wege, die zu behandlende Sachen, an dieſen Religions-Theil gebracht werden; alſo auch unter Wiederhohlung vorausgeſetzter Reſervationen, man wegen dieſes dermahligen Caſus gedenken wollen, daß bekanntlich wegen dem, was im Oßnabrückiſchen ſich ergeben haben ſoll, als worüber man ſich vormahls zu beſchwehren vermeynet, Anno 1748. eine ſchriftliche Antwort von Ihro Churfürſtlichen Durchl. zu Cölln, erſtlich dem an Höchſt-Deroſelben Hoflager befindlich geweſten Chur-Braunſchweigiſchen Miniſtre ertheilt, und hernach auch ſonſten bekannt gemacht worden, in welcher dann die ſich in dem Hoch-Stift Oßnabrück ereignete Fälle, nach denen Reichs- und daſigen Landes-Geſetzen gründlich erläutert, anmit die gemachte Beſchwehrden hinlänglich beantwortet ſeyn, und wird es demnach, wenn ſeit deme ſich etwas ferners daſelbſt ergeben haben ſollte, darauf ankommen, daß bey vor höchſtgedachter

Ihro

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöllen, hierüber eine beschwehrende Anzeige geschehete, gleich man dann auch Catholischer Seits jenes Hofes vortrefliche Comitial-Gesandtschaft ersuchet hat, hierüber Nachricht einzuziehen, und demnächst eine nähere Auskunft ertheilen zu können, und wann ja entweder mit der ehemahligen, oder fernerweiten Auskunft sich nicht begnüget werden sollte, so wäre nach Vorschrift des Westphälischen Friedens-Schlusses iede Special-Beschwehrde gerichtlich anzubringen und zu erörtern; Wie dann kundbahrermassen des Reichs höchstes Oberhaupt, als ein gemeinsamer Vatter beederley Religions-Verwandten Ständen, keinem Theile schleunige ganz ohnpartheyische Justiz jemahlen versaget haben, noch künftighin versagen werden.

In Ansehung des vorhabenden Normativi, überhaupt aber wird etwas durchgängiges zu machen um deß willen wohl schwehr fallen, weilen die Verfassung und das Herkommen in mancherley Reichs-Territoriis sehr different ist, und also in dem einen nicht allezeit applicable seyn, und hier und dar denen würklich vorhandenen Anordnungen entgegen lauffen möchte, man hat eben dahero die Sache von solcher Wichtigkeit gefunden, daß man vor allen Dingen bey höchst- und hohen Principalen, Obern und Committenten Instruction hierüber einzuziehen, sich vermüßiget geachtet, und also das fernere hierüber zu äussern sich noch vorbehalten muß. Regensburg den 15. Junii et dictat. durch Chur-Sachsen den 27. Junii 1752.

Das

Das III. Capitel.

Von der Römischen Königs-Wahl/ und was dieserhalben vorläuffig verhandelt und kund gemachet worden.

Num. I.

Schreiben des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. d. d. 14. Augusti 1752. die Römische König-Wahl betreffend.

P. P.

EUer ꝛc. ist dasjenige, was zeithero wegen einer vorseyenden Römischen Königs-Wahl, und deswegen zu veranlassenden Churfürsten-Tags verlauten wollen, ohne unser Anführen bekannt.

Es ist denenselben weniger nicht ohne Zweifel wissend, was das sämtliche Reichs-Fürstliche Collegium bey Berichtigung eines solchen Vorhabens in so ferne dabey die vorgängige Frage: Ob bey Lebzeiten eines zeitigen Kayſers, die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen seye, oder nicht? mit einschläget, den genauesten Antheil zu haben behauptet.

Wir achten deswegen überflüßig zu seyn, Euer ꝛc. diejenige Beweg-Ursachen und Rechts-Gründe, woher sich der gesamte Reichs-Fürsten-Stand zur Concurrenz bey diesem vor das ganze Reich so wichtigen Vorgang berechtiget zu seyn erachtet, weitläuftig zu detailliren, sondern beziehen Uns darunter allenfalls auf die bey jetziger Gelegenheit zum Theil in öffentlichen Druck und sonst zum Vorschein gekommenen umständliche Ausführungen.

Die bekannte Verfassung des Reichs und seiner Grund-Gesetzen, samt seiner Verbindung dessen Glieder unter sich, bringet es mit sich, daß alle und jede Reichs-Stände, bey der Deliberation über einen solchen Ihro eigene Conservation, Wohlfahrt und den allgemeinen Ruhestand so nahe angehenden Vorfall, ohnmöglich ausgeschlossen werden mögen, und was das Herkommen anbelanget, so ergiebt sich dasselbe von Anno 1664. bis 1671. und letztlich Anno 1711. was über das Objectum einer bey Lebzeiten des Kayfers vorzunehmenden Römischen Königs-Wahl vorgekommen, in Ansehung seiner Gültigkeit auf das noch zur Zeit zu keiner Richtigkeit gediehene Project einer perpetuirlichen Capitulation sich beziehend, auch eben deßwegen in der Anno 1711. getroffenen, nachmals in Kayserliche Wahl-Capitulation mit eingeschlossenen Convention, keinesweges determiniret seyn: Ob das Churfürstliche Collegium mit Ausschliessung des Fürstlichen über die Existenz der Nothwendigkeit erkennen könne? Es

Es haben demnach ſämtliche beſonders Alt-Fürſtliche Häuſer, unſers Ermeſſen, ſo vielmehr Urſach auf die Comitialiter zu bewürkende Applanirung dieſer Præjudicial-Fragen, vor jetzo anzudringen, da ſogar, nicht wenige Membra des Churfürſtlichen Collegii bey der gegenwärtig intendirt werdenden Erwählung eines Römiſchen Königs, ſolche beſondere Bedenklichkeiten angegeben, welche auſſer der vorhin angeführten allgemeinen Rückſicht eine geſamte Reichs-Uberlegung erfordern, wenn anders das Werk zu einer Ihro Kayſerlichen Majeſt. ſelbſten am meiſten intereſſirenden dauerhaften Conſiſtenz gelangen ſolle, ohne, daß wir alſo gemeynet ſeyn ſollen, den heilſamen Zweck einer ſolchen Wahl unſerer Seits ſchwehr zu machen, oder die dem Churfürſtlichen Collegio ohne Anſtand einzuraumende freye Benennung der zu eligirenden Perſohn, im geringſten Zweifel zu ziehen, finden Wir Uns aus alleinig wahrhaftig-Reichs-Fürſtlich-patriotiſchen Geſinnung, nebſt andern Unſern Mit-Ständen bewogen, Euer ꝛc. erleuchte Gemüths-Meynung uns darüber auszubitten, ob es nicht der ohnumgänglichen Nothwendigkeit ſeye, daß man durch ſämtliche Fürſtliche Geſandtſchaften, dem Churfürſtlichen Collegio mittelſt eines nerveuſen Pro Memoria, die forderſamſte geziemende Eröffnung thue; wie man ab Seitendes geſamten Reichs-Fürſten-Standes und übriger Mit-Stände ohnmöglich zugeben könne, daß zu der würklichen Wahl eines Röm. Königs geſchritten werde, ehe der Fall einer nach Maasgab der

827025 /

Gesetze bey jetziger ausserordentlichen Anregung erforderlichen Nothwendigkeit in allen dreyen Reichs-Collegiis, reiflich überleget und erörtert würde.

Euer ꝛc. werden uns daher ganz besonders verbinden, wenn Dieselbe bey dieser so wichtigen Angelegenheit, mit der wohlmeynenden Aeusserung, uns an die Hand zu gehen belieben wollen, und Wir Unsers Orts werden die hierunter verhoffende Willfahrung mit derjenigen Hochachtungs-vollen Attention aufnehmen, mit welcher Wir ohnehin allstets zu seyn, versichern.

Num. II.

Schreiben des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt;
An
Herrn Herzog zu Würtemberg;
& Mut. Mutand.
An Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach;
An Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach;
Und an Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel;
d. d. Darmstadt den 26. Aug. 1752.
Die Römische Königs-Wahl Angelegenheit betreffend.

Durchlauchtigster ꝛc.

Euer Lbd. erstatten Wir den verbundensten Dank,

Digitized by Google

Dank, daß Dieſelbe nach Innhalt Dero Freund-Vetterlichen Zuſchrift, vom 14ten hujus über die Fürſtliche Concurrenz ad Quæſtionem Neceſſitatis & utilitatis in ordine ad Electionem Regis Romanorum mit Uns in vertrauliche Communication zu tretten, und mittelſt beliebiger Eröffnung Dero erleuchten Gedanken, auch die Unſere anzuverlangen geruhen wollen.

So ungerne, als Wir gleich anfänglich geſehen, daß dieſe an ſich hächlichte Materie ohne Vorwiſſen und Gutfinden des Fürſten-Standes, in einen ſo unangenehmen Schriften-Wechſel verſetzet, und mehr zu deſſen Nachtheil, als Nutzen, pro aut contra verhandelt worden; So ſehr bedauern Wir anjetzo Dieſelbe durch beſondere mündliche Erklährungen an die Chur-Maynziſche Geſandtſchaft, in ſolche Wege eingeleitet zu finden; welche die bißherige gute Hoffnung zu allenfalſiger Anhandgebung convenabler Temperamenten zu vermindern, und ſtatt eines guten Erfolgs, beſorgliche Weiterungen und Conteſtationes in der Haupt- und Neben-Sache, wohl gar zu erwecken ſcheinen mögten. Die von Unſern Fürſtlichen Hauſe bey all und jeden Vorfallenheiten zu Tag gelegte patriotiſche und cordate Geſinnung in Aufrechthaltung derer Fürſtlichen Zuſtändigkeiten, hat ſich in alt- und neuen Zeiten, ſolcher geſtalten, quoad materiam ſubſtratam erprobet, daß Euer Liebden verhoffentlich von Uns überzeugt ſeyn werden, wie Wir denenſelben in keinen Stück etwas zu vergeben, wohl

aber darauf ein sorgsames Augenmerk zu schlagen, Uns allerdings verbunden erkennen.

Gleichwie aber bey der von dem Churfürstlichen Collegio, noch nicht eingestandenen Beschaffenheit der Sache, und wo die Frage: Ob der Casus Necessitatis Comitialiter zu erörtern seye? Unentschieden ist, forderſamst und ehe in Publico damit herfür zu gehen, eines Theils hauptsächlich zu überlegen seyn dörfte, wie an Seiten des hohen Fürsten-Standes Dero Gerechtsamen, wann selbige ab Electoralibus contrecarrirt werden solten, mit Nutzen und Ehre, mithin cum effectu geltend zu machen, oder auszuführen wären; zumahlen da auf dem Fall eines Churfürstlichen Wiederspruches, die media compellendi mit Sicherheit an Hand zu geben, vorjetzo schwehrer als in ältern Zeiten denen Juribus Collegii Principum aber, durch leere Protestationes zu prospiciren nicht Consilii seyn mögte; andern Theils hingegen fast nicht zu vermuthen stehet, wie mit einer solchen Römischen Königs-Wahl dermahlen noch so bald dörfte progredirt werden, so dann dritten Theils, denen eingelauffenen zuverläßigen Nachrichten zu Folge, die Kayserliche und Hannövrische Höfe, auf ein Temperamentum, in Ansehung der Fürstlichen Concurrenz über obberührten punctum necessitatis, und zu Vermeidung aller Collisionen zwischen beeden höhern Collegiis in Communication stehen, und darauf, wie vorhero diese höchstwichtige Angelegenheit, vermittelst eines allergnädigsten

Kay-

Kayserlichen Commissions-Decreti ad Comitia gelangen zu lassen nöthig seye, den Bedacht nehmen sollen, mithin hiervon annoch der weitere Erfolg zu erwarten seyn wird, also werden Euer Liebden nach Dero hohen Begabnus leicht ermessen können, daß wann es auch de tempore und periculum in mora seyn solte, gleichwohlen alle und jede Particular-Passus, welche von ganzen Fürsten-Stand, mittelst Aufstellung erklecklicher Auskunfts-Mittel nicht vorhero concertirt und unterstützt worden, der Sache mehr Schaden, als Vortheil erwecken müssen, zu geschweigen, daß bey so gearteten einseitigen Vorgängen, gemeiniglich jalousien darzwischen kommen, welche dem Werk noch mehrere Anstände und Hinderungen in den Weg zu stellen pflegen; Wir sehen dahero deren weitern vertraulichen Communication von Euer Lbd. und andern Unsern hohen Herren Mit-Ständen in dieser delicaten Sache um so verlangender entgegen, als Wir ansonsten Unsere Consilia mit solchen ganz gerne zusammen zu tragen, daraus nach Zeit und Umständen ein gemeinschaftliches Werk zu machen, und ohne der Haupt-Sache zu derogiren mit guter Art das Interesse Principum zu handhaben, mehr als jemahls geneigt. Euer Liebden aber übriges zu Erweisung ꝛc. verbleiben ꝛc. Darmstadt den 26. August. 1752.

Digitized by Google

Num. III.

Schreiben von des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstliche Durchlaucht; An des Herrn Erz-Bischoffen zu Salzburg Hochfürstliche Gnaden, d. d. Bayreuth den 26. Oct. 1752. Die Römische Königs-Wahl betreffend.

P. P.

HB Euer Liebden vom 4. passato dictirten Antwort-Schreiben betreffend, das seit geraumer Zeit in Bewegung stehende Wahl-Werk eines Römischen Königs, haben wir mit Vergnügen die Reichs-Fürsten mäßige Gesinnung, und wie Dieselben darinnen mit Uns gleicher Meynung sind, daß hiebey die dem Fürsten-Stande anklebende, und durch besondere Reichs-Gesetze bestättigten Gerechtsamen nicht zu vergeben, noch die in die allgemeine Reichs-Verfassung einschlagende Frage, von der Nothwendigkeit die Wahl einem einigen Reichs-Collegio zu überlassen, zu vernehmen gehabt, anbey Dero hochvernünftige Meynung, wegen eines verhoffenden Kayserlichen Commissions-Decreti, und wie man in diesem Fall, Fürstlicher Seiten, die Sache bey einer anstellenden Reichs-Deliberation etwa zu behandeln hätte, beygefügt gefunden; Nicht minder wie Euer Liebden in denen Gedanken stehen, ob wäre Dero Mit-Directorio dardurch vorgegriffen worden, daß über dieses Wahl-Geschäft, durch

durch die disseitige Gesandtschaft an die Chur-Maynzische einige Eröffnung geschehen.

So lieb uns nun die von Euer Liebden vor das gemeine Vatterländische Beste zu bezeigen beliebte, Aufmerksamkeit und Betrachtung, der darunter so sehr interessirten Befugnisse des Reichs-Fürsten-Standes, zu entnehmen gewesen, als an dessen Aufrechthaltung jedem dessen getreuen Mit-Glied so viel gelegen, um so angenehmer ist die Gelegenheit uns ferners freymüthig zu erklären, daß zwar wir nicht zu widersprechen verlangen, wie daß wenn durch ein Kayserliches Commissions-Decret die Frage von der Nothwendigkeit einer Römischen Königs-Wahl, dem gesamten Reich zur Deliberation und Erstattung eines gemeinsamen, in allen dreyen Reichs-Collegiis berathenen Reichs-Gutachtens vorgeleget werden solte, dieses der sicherste und legaleste Weg und Mittel seyn würde, das Wahl-Werk in seiner Reichs-Constitutions-mäßigen Ordnung zu præpariren; dahingen wenn nach dem Exempel voriger Zeiten, nur notificando was an das Reich kommen würde, oder aber gegen die comitialische Form nur von dem Fürstlichen Collegio der Schluß einer Principal-Commission sogleich übergeben werden solte: Euer Liebden selbsten hochvernünftig ermessen werden, daß weder damit Jura Principum salviret, noch das Werk in seiner gehörigen Ordnung tractiret zu seyn, heissen wird, vielmehr durch dergleichen gestattende Auswege Fürstlichen Col-

legii wegen, ſich ſelbſten vieles vergeben, und zu jetzt, und künftigen empfindlichen Præjudiz ein Grund geleget werden würde; Soviel hiernächſt die durch die dieſſeitige an die Chur-Maynziſche Geſandtſchaft geſchehene Declaration betrift, ſo Euer Liebden einen Vorgriff benennen, werden Dieſelben ſogleich die Sache anderſt beſchaffen finden, wenn Sie zu erwegen ſich gefallen laſſen, daß keineswegs man hiermit nomine Collegii was zu beginnen getrachtet, ſondern daß nur der diſſeitige der Chur-Maynziſchen Geſandtſchaft unſere Gedanken, und zwar noch vor den Ferien, entdeken wollen, als welches keinem Statui wegen ſeiner eigenen dabey habenden Befugniſſen, weder zu verwehren noch zu verüblen; in welcher Maas es auch der Chur-Maynziſche Geſandte ſelbſten angenommen, und ihme davor expreſſe erkläret worden, ſo daß bey dieſen Umſtänden Euer Liebden alle widrige Impreſſion fallen zu laſſen, hingegen zu glauben belieben werden, daß wie denenſelben zu allangenehmen Dienſt-Erweiſſungen ꝛc. ꝛc.

Num. IV.

Schreiben an Jhro Hochfürſtliche Gnaden zu Würzburg von Jhro Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Würtemberg. Ludwigsburg, den 14. Aug. 1752. In eben derſelben Angelegenheit.

Euer Liebden iſt vorhin beſtermaſſen bekannt, was

was gestalten aller Orten her bestättigt wird, daß hiernächstens ein Chur-Fürsten-Tag ausgeschrieben, und von der Wahl eines Römischen Königs dabey deliberirt werden wolle.

So wenig ist bekanntlich ersagten Churfürstlichen Collegio die privative Decision der Præliminar-Frage:

Ob vivente Imperatore die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen nöthig seye, oder nicht?

weder explicite noch implicite jemahlen überlassen worden, als alle des Heil. Römischen Reichs, Conservation und Wohlfarth interessirende Geschäfte, besonders diejenige, welche auf Beybehaltung des allgemeinen Ruhe-Standes mit anzukommen scheinen, können nach der Reichs-Verfassung und dessen Fundamental-Gesetzen nicht anderst, als mit Concurrenz aller und jeder Reichs-Stände Comitialiter erörtert werden, nicht zu gedenken, daß alles, was von Anno 1664. biß 1671. ingleichen Anno 1711. der vivente Imperatore vorzunehmenden Römischen Königs-Wahl halber tractirt worden, in so lang vor ungültig und unverbindlich anzusehen, biß das Negotium Capitulationis perpetuæ vollends zu Stand gekommen seyn wird; So ist in der Constitution de Anno 1711. mit keinen Wort nicht disponirt: Wer über die Existenz des Casus necessitatis cognosciren soll oder nicht? Mithin hat kei-

keiner von beeden Theilen von denen vormahligen Principiis, mittelst dieser Constitution etwas vergeben, sondern die Sache bleibt, biß zu allenfallsiger weitern Vergleichung in denen ehevorigen Umständen, es mag das Negotium Capitulationis perpetuæ seine Endschaft mit der Zeit erreichen oder nicht.

Bey dieser die Vorrechte des gesammten Reichs-Fürsten-Stands, insonderheit, und in dessen Gefolg auch Euer Liebden und Dero Fürstliches Hochstift so nahe interessirenden Hochwichtigen Object, wolten wir uns also Dero beliebige Gedanken ausbitten, ob nicht durch die Fürstliche Comitial-Gesandtschaften, mittelst eines dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio forderſamst zu zustellenden Pro Memoria in Gemeinschaft schriftlich zu declariren seyn mögte:

Daß man an Seiten des Fürsten-Standes und des Reichs ohnmöglich geschehen lassen könne, daß zu der Wahl eines Römischen Königs geschritten werde, ehe und bevor quæstio an sit de necessitate? In allen dreyen Reichs-Collegiis behörig berathschlaget worden, mit der fernern Aeusserung, daß man diese seine Reichs-Satzungs-mäßige patriotisch- und standhafte Meynung, in Zeiten zu Vorkommung aller Uneinigkeit und Spaltung im Reich hiermit so ausdrücklich, als geziemend zu erkennen geben, und zugleich bey Einen

Hoch-

Hochlöblichen Reichs-Directorio behörig und angelegentlich darauf antragen wollte, damit die oberührte Præliminar-Frage re integra in forderſamſte Comitial-Berathſchlagung gebracht werden möge.

Wir mögen anbey nicht bergen, daß wir zu Gewinnung der Zeit und um nichts zu verſäumen, Unſerer Comitial-Geſandtſchaft bereits aufgegeben haben, ſothane Erklährung mit andern noch ante Ferias ermeldten Directorio einſtweilen und vorläuffig in ſeparato mündlich zu thun. Dero Wir übrigens zu all angenehmer Dienſt-Erweiſung allſtets willig und bereit verbleiben. Ludwigsburg den 14. Auguſt. 1752.

Num. V.

Sachſen-Gothaiſches Antwort-Schreiben an den Herrn Biſchoffen zu Würzburg in berührter Angelegenheit d. d. Friedenſtein den 31. Auguſt. 1752.

Wir erkennen mit Freund-Nachbarlichem Dank, daß Ew. Liebden gefällig geweſen, vermittelſt Dero unterm 22ten dieſes an Uns erlaſſenen Schreibens, über die von neuem in Bewegung kommende Materie von der Römiſchen Königs-Wahl, mit uns in eine vertrauliche Communication zu tretten; Unſer erſtes ja einiges Augenmerk in Vertheydigung der

der dem Reichs-Fürsten-Stand gebührende Befugnisse, ist und bleibt auf das wahre Beste des werthen Vatterlandes gerichtet, und wir sind des Dafürhaltens, daß selbiges auf gleiche Weise verfehlet würde, wo man jene Befugnisse, entweder mit einer niederträchtigen Nachgiebigkeit wo nicht gar aufopfern, doch geringe achten wolle, mithin sind Wir mit Euer Liebden zum Voraus darinnen verstanden, daß man hierunter eine anständige Art, vernünftige Mäßigung, und vorsichtige Uberlegung beobachten müsse.

Hiernach haben Wir Uns auch in dieser wichtigen Angelegenheit schon seit anderthalb Jahren, gegen diejenige hohe Mit-Stände, die hierüber mit Uns zu communiciren Uns die Ehre gethan, offenherzig geäussert; und da Wir verschiedentlich wahrgenommen, wie je und zu allen Zeiten, das gröβte Præjudiz in dieser Sache daraus erwachsen, daß die Fürstliche Gesandtschaften in Comitiis und sonsten sogar über derselben rechtlichen Grund nicht einmahl eine durchgehends genuine Theorie besessen, und eben dadurch geschehen, daß weder bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten, noch nachgehends bey denen vielen über diese Materie vorgegangenen Handlungen, das nöthige Regulativ über alle dabey vorkommende Fragen, mit Præcision zum Schluß gebracht worden; So haben Wir vor allen Dingen den Bedacht genommen, den wahren Statum causæ aus denen Actis publicis in sein ächtes Licht setzen zu

lassen,

lassen, und haben Wir kein Bedenken, Euer Liebden solchen in der Beylage des Ends Freund-Nachbarlich mitzutheilen, damit Dieselbe zu Bewürkung uniformer Maas-Regeln, entweder, wo Sie dabey etwas auszustellen wissen, Uns davon vertrauliche Eröffnung thun, oder aber, wo Sie selbige Principia gegründet finden, auf dieses Fundament mit Uns und andern wohlgesinnten Ständen, die pro communi bono nöthig seyende Entschlüssungen desto geschwinder verabreden mögten.

Dieses in der Generalität voraus gesetzt, seynd wir keineswegs ungeneigt, so viel an uns ist, billigen Temperamenten Platz zu geben, müssen aber auch gleichbalden, dieses freymüthig bekennen, daß, wenn man gemeynet seyn solte, den Typum von demjenigen zu nehmen, was bey der Wahl Ferdinandi IV. geschehen, da die Quaestio an? allschon zum voraus vestgesetzt gewesen, und das Kayserliche Commissions-Decret, in einer blossen Notification bestanden, Wir dafür halten, daß man von Seiten der Fürsten sich dabey keineswegs beruhigen könne; Es kommet also alles darauf an, wie das vorgeschlagene Kayserliche Commissions-Decret gefaßt seyn wird, und ehe man dieses weiß, so läßt sich auch das Conclusum Collegii Principum, als das Referens auf jenes Relatum mit Bestand nicht verabreden. Soviel dünket uns, ohne anderen Mit-Ständen vorzugreiffen, daß, wann das Kayserliche Commissions-Decret nicht auf dem Fuß einer

blossen

bloſſen Notification, bey welcher Fürſten und Ständen nichts, als die Gloria Obſequii übrig bleibe, ſondern auf eine dieſen in der That unpræjudicirliche Art gefaßt wird, man gar wohl von der Formalität der ſonſt gewöhnlichen Re- und Correlation abſtrahiren, und dem vorhabenden Wahl-Geſchäfte, durch ein beyfälliges Concluſum die dienliche Beförderung brevi manu geben könnte.

Um ſo mehr Vorſichtigkeit aber wird man bey denen Worten eines ſolchen Concluſi zu beobachten haben, damit man nicht ohne Noth ſich mit der beſten und redlichſten Intention in ſolche Conſequentias verwickele, welche bey der Veränderlichkeit der Weltläuften, in künftigen Fällen, dem teutſchen Vatterlande zu nicht geringen Nachtheil gereichen könnten.

Zu wünſchen iſt in alle Wege, daß man auf allen Seiten Recht und Billigkeit zur Richtſchnur, und das alleinige wahre Beſte des Vatterlandes zur Abſicht nehmen mögte; So würde man auch in dieſer Angelegenheit, die rechtmäßige Auskunft von ſelbſt finden, und nicht nöthig haben, ſich mit gekünſtelten Palliativis zu plagen.

Die Befugniß ſämtlicher Reichs-Stände bey der Deliberation über die quæſtionem an? zu concurriren, iſt der Reichs-Grund-Verfaſſung ſo gemäß, und in dem Weſtphäliſchen Frieden ſo deutlich reſtauriret, auch ſeynd bey dem

Digitized by Google

dem Pacto de Anno 1671. die Fälle, wie der gegenwärtige iſt, ſo notorie dem arbitrio der Chur-Fürſten nicht überlaſſen worden, daß wir nicht abſehen können, warum Fürſten und Stände damit das Licht ſcheuen, und ihrem Beyfall nicht einmahl diejenige Reſervationes anhängen ſolten, welche nicht nur Ihnen Ihr Recht auch auf künftige Fälle gegen alle beſorgliche Mißdeutung offen behalten, ſondern auch überhaupt, als dem Syſtemati Imperii gemäß, erachtet werden können; In dieſem patriotiſchen Betracht, können Euer Liebden wir, aus aufrichtigen Vertrauen nicht bergen, daß wir diejenige ideé eines Fürſtlichen Concluſi welches Dieſelbe Dero wertheſten Schreiben ſub Num. 5. beyzulegen beliebet, nicht nur dem vorſeyenden wichtigen Geſchäft vor unſchädlich, ſondern auch im übrigen der Reichs-Verfaſſung vor gemäſſer halten, als das ſub Num. 6. angebogene anderweite Project. Bey letzterm finden Wir vier beſondere Bedenklichkeiten, 1) daß das Fürſtliche Concluſum nur dem Kayſerlichen Principal-Commiſſario, und nicht auch zugleich dem Churfürſtlichen Collegio zugeſtellet werden ſolle; 2) Daß man förmlich die dermahlige Wahl vor nothwendig anerkennen ſolle; 3) Daß man Ihre Kayſerl. Majeſt. um Beförderung dieſer Wahl, beſonders und ausdrücklich belangen ſolle: Und 4) daß man ſich aller Reſervation oder Bedingung dabey gänzlich enthalten ſolle;

So gerne wir auch unſers Orts das vorſeyende Wahl-Geſchäft befördert ſehen; So aufmerkſam ſeynd wir billig dabey, daß durchgehends eine ſolche Sprache in der Sache geführet werden mögte: welche der wahren Reichs Grund-Verfaſſung und dem gemeinſamen weſentlichen Intereſſe aller Stände gemäß, auch der Würde des Fürſten-Standes nicht entgegen ſeye, als woran unſers Erachtens bey dem gegenwärtigen Fall dem gemeinen Weeſen um ſo mehr gelegen, als ſolcher auf einige Zeit zum Beyſpiel würde genommen werden wollen. Quoad 1mum. ſcheinet die Natur der Sachen zu erfordern, daß das Fürſtliche Collegium ſeine Meynung directé auch gegen das Churfürſtliche Collegium äuſſere, indeme es bey der Wahl ſelbſt auf deſſen Handlung eigentlich ankommet, und alſo das præjudiz unvermeydlich wäre, wenn man aus einer eben nicht nöthigen Freyheit ſeine Erklärung bey ihm gleichſam verbergen und hinter deſſen Rucken anbringen wollte. Sollte aber auch auf jenen paſſum von Seiten des Churfürſtlichen Collegii einige proteſtation erfolgen, ſo iſt von deſſen æquanimitæt zu hoffen, daß es in gemäßigten Terminis geſchehen würde, in welchen Fall gemeinen Friedens- und Wohlſtandes halber es dabey ſein ruhiges Bewenden haben könnte; würde aber wider alles beſſere Vermuthen ſolches auf eine anzeigliche und præjudicirliche Weis geſchehen, ſo könnte wenigſtens dem Fürſten-Stand wegen der ſodann daraus erwachſenden widrigen Folgen mit Recht keine Schuld beygemeſſen werden.

Betref-

Digitized by Google

Betreffend die 2te Bedenklichkeit, so geben Ewer Liebden wir wohlmeynend zu überlegen, ob nicht der Fürsten-Stand sich, ja selbst der ganzen Reichs-Grund-Verfassung, damit ein grosses præjudiz zuziehen würde, wenn man die Wahl eines Römischen Königs bey solchen Umständen, als die gegenwärtige sind, vor absolut nothwendig anerkennen und eo ipso damit dem Churfürstlichen Collegio nachdeme man die Abwendung der von Interregnis zu besorgen seyenden Troublen zu allen Zeiten zum Vorwand nehmen könnte, pro futuro das stärkste argument, selbst in die Hände geben wollte, diesen beständigen Fall als diejenige hohe Nothdurft, deren in dem Pacto de anno 1671. gedacht worden, anzusehen. Und damit würde man nicht nur von denen wesentlichsten principiis constitutivis eines Wahl-Reichs nach und nach gänzlich abweichen, sondern auch das, Fürsten und Ständen in dem Westphälischen Frieden in der materie von der Römischen Königs-Wahl so heiliglich wieder vindicirte Jus suffragii auf ewig vernichten.

In diesem wichtigen Betracht sind wir der unschuldigen Meynung, daß man zwar aus besonderer Achtung und Vertrauen je und allezeit, wenn es sämtliche Reichs-Collegia vor gut halten zu einer Römischen Königs-Wahl schreiten, solches auch dem gemeinen Wesen nützlich werden könne, ohne daß sie vor nothwendig zu halten; Eben deswegen halten wir mit Ewer Lbd. gütiger Erlaubnis 2tens es nach dem Zusammenhang der Sache vor bedenklich,

wenn man in dem Fürſtlichen Concluſo nachdeme Ihre Kayſerliche Majeſtät ihr deſiderium ſodann allſchon geäuſſert haben werden, und da es folglich de Jure bloß auf dem Entſchluß der Reichs-Collegiorum und ſo dann auf die Vollziehung des Fürſtlichen Collegii ankäme, Ihre Kayſerliche Majeſtät noch beſonders und ausdrücklich um die Beförderung belangen, und damit auch pro futuro den Anlaß zu ungleichen Folgen geben wolten; Endlich ſind wir auch quoad 4tum des unvorgreiflichen Davorhaltens, daß weder Ihre Kayſerliche Majeſtät noch das Churfürſtliche Collegium denen Fürſten verargen können noch werden, wenn ſie bey ihren brevi manu ertheilenden Beyfall diejenige reſeruationes decenter mit anfügen, welche in denen Reichs-Geſetzen ihren unwiderſprechlichen Grund haben; Glauben aber Ewer Lbd. daß die in dem uns ſub Num. V. communicirten Entwurf unterſtrichene clauſul, ſo wie ſie gefaßt iſt, anſtößig wären, ſo ſcheinet uns unbedenklich, wenn man lieber ſagen wollte:

„ ſo erachten die Fürſten des Riechs, bey
„ denen vorwaltenden beſondern Umſtänden, und ohne præjudicirliche conſequenz.

Hingegen kan nach unſern wohlmeynenden Ermeßen die Erinnerung wegen der Capitulation weder mit Wohlſtand, noch ohne Nachtheil wegelaſſen werden.

Euer Lbd. geruhen ſelbſten zu beherzigen, wo es endlich mit dem ohnehin leyder! ſo ſehr ſchon

schon zerrütteten Reichs-Weesen kommen müßte, wenn man sich scheuen wollte, seine so offenbar bestgegründete desideria selbst bey derjenigen Gelegenheit, da das nehmliche obiect, so selbige directe concerniren, vor die Hand genommen wird, in geziemende Erinnerung zu bringen.

Bekanntlich werden die Fürsten in denen Interregnis mit der Berichtigung ihrer Desideriorum jedesmahlen mit dem periculo in mora abgewiesen, und auf eine ohnfehlbare bald erfolgen sollende Erledigung vertröstet.

Bey dem durch göttliche Güte wieder hergestellten Ruhestand des Reichs und da sich dermahlen nirgends eine dringende Nothwendigkeit hervorthut, kan eine solche Ablehnung mit dem Willen die Gebrechen des Vatterlandes mit zusammen gesetzten Kräften zu heilen, nicht wohl bestehen, und dünket uns, daß es bey denen desideriis Principum sowohl ratione der Römischen Königs-Wahl, als der Wahl-Capitulation keines wegs auf einen blossen Wohlstand, sondern auf die wesentlichste Erhaltung der eigentlichen Compagis Imperii, und die darauf sich gründende allgemeine so hochnöthige Eintracht und Vertrauen ankommt, und die Hintansetzung einer so großen Menge der Ständen, in Ansehung des Ihnen nach der ursprünglichen Reichs-Grund-Verfassung gebührenden und in denen kundbahrsten Gesetzen so heiligst verwahrten Juris suffragii und dessen Würkungen ein noch weit größeres Übel wäre,

als dasjenige, deme man auf der andern Seite vorzukommen gedenket.

Wir bescheiden uns aber ganz gerne, daß man eben nicht alle Wege eben machen kan, mithin seynd und bleiben wir auch darinnen nochmahlen mit Ewer Lbd. verstanden, daß man in Behauptung seiner Gerechtsame billig eine anständige Art, vernünftige Mäßigung und vorsichtige Überlegung beobachten müße, um weder unter diejenige Fürsten gesetzet zu werden, welche der berühmte Erz-Bischof Quidobaldus von Salzburg wegen ihrer Frayheit, homines ad serviendum natos zu nennen pflegte, noch auch in dem Gegentheil, auf andere denen Reichs-Grund-Gesetzen, und dem wahren Besten des Vatterlandes zu widerlaufende Irrweege zu verfallen.

Ewer Lbd. geruhen diese offenherzige Eröfnung unserer von allen tadelhaften affecten und Neben-Absichten, weit entfernter teutsch Fürstlicher Meynung, als eine untrügliche Probe aufzunehmen, wie sehr denenselben wir vor das gegen uns bezeugende Vertrauen verbunden, und wie begierig wir sind, solches nach unserer patriotischen Gesinnung auf das aufrichtigste zu cultiviren. Wir lassen deswegen auch unserer Comitial-Gesandtschaft den gemeßenen Befehl zugehen, mit der Ihrigen in diesen und all andern Reichs-Angelegenheiten vor das gemeine Beste vertrauliche Communication zu unterhalten, und verbleiben Ewer Lbd. zu Erweisung &c. Datum Friedenstein den 31. Aug. 1752.

Von GOttes Gnaden Friedrich &c.

Das

Das IV. Capitel

Von dem verfallenen Münz-Weſen in Teutſchland, und wie demſelben auf eine Reichs-Geſetzmäßige Weiſe hinwiederum aufzuhelffen; in Continuatione Cap. II. Tom. CIII.

Num. I.

Bedenken über die Frage: ob aus der Erhöhung der guten Geld-Sorten in dem äuſſerlichen Werth eine Verbeſſerung des Münz-Weſens erfolgen könne?

Wer ſich in die Gedancken kommen läſſet, daß aus der Erhöhung der guten Geld-Sorten in dem äuſſerlichen Werth eine Verbeſſerung des Münz-Weſens und des damit verknüpften Commercii erfolgen könne, derſelbe hat entweder gar keine Einſicht von dem Münz-Weſen und deſſen Einfluß in die Handlungs-Verkehrungen, oder aber, wann es hieran nicht fehlen ſollte, ſo werden andere verborgene Abſichten darunter geführet, welche auf eine einige Convenienz und Intereſſe hinauslauffen, und mit dem wahren allgemeinen Beſten nicht zu vereinbaren ſind. Wann durch

Digitized by Google

die Erhöhung des Preisses der Geld-Sorten dieses erlanget werden könnte, daß man mehr Waare als zuvor davor kauffen könnte, so würde wenig dargegen zu sagen seyn, hingegen wann man vor die erhöhete Münze nicht mehr kauffen kan, als man vorher gekauffet hat, so ist es der gesunden Vernunft entgegen, eine Erhöhung zu rathen, weil gar nicht zu begreiffen, was damit ausgerichtet werden wolle, vielmehr es nicht fehlen kan, daß Herr und Unterthanen nur dadurch ärmer und letztere mit der Zeit an den Bettelstab gebracht werden.

Es ist ein ganzer Irrwahn, wann man sich einbildet, die Particuliers und besonders die Kaufmannschaft trieben die gute Münzen hinauf. Wer dergleichen behaupten will, muß auch sagen können, wie es zugehe, dann wann dieses nicht gezeigt werden kan, so zerfället das Vorgeben von selbsten, und man merket gar zu deutlich, daß es keinen Grund habe. Das Steigen der guten Münzen ist eine Folge der Ausmünzung der schlechteren, und die Klugheit derjenigen zu loben, welche da sie das Vermögen nicht haben, sich der Ausmünzung schlechter Schiedmünzen, so grosse Chur- und Fürsten zu ihren eigenen, ihrer Unterthanen und des ganzen werthen teutschen Vatterlandes Schaden thun lassen, zu widersetzen, sich die in Handen habende gute Münzen gegen die schlechtere nicht abschwatzen, sondern vor jene sich so viel geben lassen, als sie bedünket, daß sie bey der Verwechselung derselben gegen die schlechtere

tere Schied-Münzen ohne Schaden bleiben. Wann dieſes nicht geſchehen wäre, und noch alltäglich in Obacht genommen würde, wären alle gute Münz-Sorten ſchon längſtens eingeſchmolzen und in ſchlechte Schied-Münzen verwandelt, da es noch betrübter ausſehen würde, als es nicht ausſiehet. Der Urſprung und die Quelle aller Münz-Verderbnis iſt alſo einzig und allein in jenen Münzſtätten zu ſuchen, welche die Reichs-Conſtitutions-widrige Schied-Münze in das Publicum gebracht, und die benachbarte unſchuldige Lande damit überſchwemmet haben. In dem dritten Theil des Herrn Mosers Staats-Archiv pag. 35. & ſeqq. iſt dieſer richtige Satz weiter ausgeführet, und der allzugenaue Zuſammenhang des Münzweſens mit dem Commercio nach aller möglichen Deutlichkeit dargeleget, auch Gedanken eröffnet worden, wie es anzufangen, wann dem teutſchen Münzweſen aufgeholfen werden wolle.

Ein Proviſional-Regulativ iſt eine palliativiſche Cur, welche das Übel nicht hebet, ſondern nur ärger macht und zehnfach mehr Schaden bringt, als wann gleich zur Haupt-Cur gethan und das Münzweſen aus dem Grund reformiret wird, insbſondere aber kan denjenigen Punctum, ſo in der Frankfurther Conferenz den 7 Sept. 1751. beliebet worden, um ſo weniger beyſtimmen, als ich dieſelbe vor das Publicum höchſtnachtheilig und ganz impracticable finde. Ich will einen Punct nach dem andern durchgehen, und über einen jeden meine Gedanken freymüthig eröffnen.

Ad 1mum.

Die Gleichstellung der Ausländischen Münzen mit denen einheimischen ist eine unwiedersprechliche nützliche und nöthige Sache; indem, wann man eine fremde Münze höher courriren lässet als die inländische, letztere aus dem Land getrieben und die erstere eingeführet wird, hingegen folgt aus dieser richtigen Thesi gar nicht, daß man die inländische Münze erhöhen, und an statt sich dem Reichs-Münz-Fuß zu nähern, von demselben sich noch weiter entfernen müsse. Es wird in diesem ersten Punct die Ursach der vorhabenden Erhöhung nicht undeutlich zu verstehen gegeben, nehmlich man erkennet, daß die Vielheit der Schied-Münzen die gute Species hinaufgetrieben, und wann man die Schied-Münzen nach denen gröberen Sorten devalviren wolle, daraus eine beschwehrliche Ungangbahrkeit oder wohl gar eine neue Außmünzung entstehen werde, dieselbe auch bey hiernächstiger Difinitiv-Regulirung, eine neue Reduction oder völlige Umschmeltzung erfordern dörfte, es wird aber damit so viel als nichts gesaget, und die vermeintliche Ursachen, womit das neu ausgesonnene Münz-Provisionale angenehm gemacht werden will, zeugen von desselben Blösse, Unzulänglichkeit und mit sich führender Verderbnüß. Der Vielheit der Schied-Münzen wird dadurch nicht abgeholfen, wann man die bessere Species in dem äusserlichen Werth erhöhet, sondern dieselbe bleiben nach wie vor in dem Commercio, und folglich

lich muß aller jener Schaden fortwähren, welchen die Uberhäuffung der Schied-Münzen dem Publico verursachet haben. Keine Schied-Münze, wann sie noch so geringhaltig ist, hat jemahlen in einem Land ein Verderben angerichtet, wann nicht mehr davon ausgemünzet worden, als erfordert wird, daß Käuffer und Verkäuffer sich von einander scheiden können. So bald aber der Schied-Münzen so viel werden, daß man damit Zahlungen in grossen Summen thun will, so ist der Schade dergestalt unvermeidlich, daß wann alle Schied-Münzen, welche jetzo in denen vordern Reichs-Creysen, coursiren viel besser als sie nicht sind, ja so gar ad Legem Imperii noviſſimam ausgemünzet und in gleicher Vielheit vorhanden wären, das Commercium ebenwohl ruiniret, die pretia rerum erhöhet, und die gute Münzen hinaufgetrieben worden seyn würden. Nach dem neuen Reichs-Fuß, sollen die Albus mehr nicht als um einen Gulden dreyßig Kreutzer, und die Kreutzer zwey Gulden pr. Mark schlechter als die gute Species seyn, welches bey 100. fl. bey der ersten Sorte einen Abgang im innerlichen Werth von $7\frac{27}{39}$. fl. und bey der zweyten, von 10. fl. thut. Wann nun der Schied-Münz so wenig coursiret, daß der Becker, Krähmer und andere, so ihre Waaren gegen Kreutzer und Albus verkauffen, eben so leicht vor einen Gulden von diesen Münzen einnehmen, als einen groben Gulden zu wechselen bekommen, so bringet die angemerkte Geringhaltigkeit dieser beyden Schied-Münzen dem Publico

blico keinen Schaden, dahingegen wann alle Verkäuffere nichts als dergleichen schlechte Münzen einnehmen, so muß das Commercium zerrüttet werden, und in dem Münz-Wesen Verwirrungen entstehen, welche nicht eher aufhören können noch werden, als biß der Übermäßigkeit der Schied-Münzen abgeholfen ist. Mit Erhöhung der Carolins ad 10. fl. ist der Sache um deswegen nicht gerathen, weil dann noch noch allezeit eine grosse Ungleichheit zwischen dem innerlichen Werth einer Carolin und 10. fl. neuen Albus bleibet, zumahlen die Schied-Münz nicht von einerley Schrood und Korn ist, sondern bald in der Feine zugesetzet, und die Stückelung desto zahlreicher gemacht, bald in der Feine abgebrochen, und desto weniger Stück geschrodet worden, also daß die Schied-Münz unter sich selbsten nicht einmahl gleich stehet, und eine Gattung schlechter als die andere, alle durch die Bank aber so geringhaltig ist, daß keine zum Umschmelzen tauget. Da nun der Endzweck der Gleichstellung der Münzen, in Absicht auf die Übermaaß der vorhandenen Schied-Münzen zu erreichen die pure Ohnmöglichkeit ist, so stehet gar nicht zu begreiffen, was einem Landes-Herrn bewegen soll, die gute Münzen im Preiß zu erhöhen, und sich dadurch seine Reventien zu vermindern, die ohnehin hoch genug stehende pretia rerum aber noch mehrers hinauf zu treiben. In dem Conferenz-Protocoll wird angemerket, daß bey hiernächstiger Difinitiv-Regulirung des Münz-Wesens, die Schied-Münzen von neuem zu redu-

reduciren, oder zu verrufen und umzuschmelzen seyn dörften, allein eben dieses ist eine starke Ursach, warum man von aller Erhöhung die Hände und sich desto mehr angelegen seyn lassen soll, mit denen guten Sorten durch eine vorzunehmende Reduction und accurate Gleichstellung mit denen ausländischen Münzen dem Reichs-Schluß näher zu kommen, damit bey der Definitiv-Regulirung der durch die Reduction sich ereignende Schaden leidlicher und erträglicher seye, welcher viel grösser und beschwehrlicher herauskommen muß, wann man erst vorhero die Münzen in einen höherem Preiß gesetzet. Ich vermuthe nicht, daß solches nicht von jedermann werde eingesehen werden, eben dahero aber stehe in grosser Besorgniß, daß man mit der vorhabenden Landverderblichen Erhöhung unter dem süssen Nahmen einer Gleichstellung nichts anders intendire, daß die in denen Münzwesen ergangene Reichs-Schlüsse ganz zu vereitelen, und solche Verwirrung zu stiffren, durch welche der Grund zu einem neuen Münz-Fuß geleget werde, worzu weder Ihro Kayserl. Majestät als das Reichs-Oberhaupt und Executor der Reichs-Gesetze schweigen, noch ein einiger patriotischer Reichs-Stand, der sich und seinen Unterthanen nicht feind ist, mit gutem Gewissen die Hand bieten können. Wann ein Cammer-Präsident, seinem Fürsten vortragen wollte, es fänden sich alle Jahr bey denen Unterthanen Restanten, mithin seye kein bessers Mittel als wann man die Unterthanen

nen ½. weniger als vorher geben lieſſe, damit die Reſtanten aus der Rechnung wegblieben, ſo iſt ſehr zu beſorgen, daß ein ſolcher Rathgeber ſchlecht angeſehen, und wohl gar davor gehalten werden mögte, daß er nicht recht bey ſich ſeye, weil er dem Herrn ſeine Einkünfte vermindern wollte. Es lauft aber meines Bedünkens auf eines hinaus, ob man den Unterthanen ½. weniger als zuvor geben läſſet, oder ob ich das Geld um ½. höher annehme, welches der Vortheil iſt, ſo aus dem neuen Münz-Project dem Herrn zufliesſet der an ſeinen Revenüen nette ſo viel verliehret, um ſo viel die Geld-Species höher geſetzet werden, bey welcher ganz handgreiflichen Wahrheit es ſich der Mühe kaum verlohnet, bey dem ſchädlichen Valvations-Project ſich weiter aufzuhalten, jedoch können nachfolgende Anmerkungen nicht weggelaſſen werden.

1.) Iſt unbegreiflich, was damit geſaget werden wolle, daß ein al Marco Ducaten nach dem Reichs-Fuß in 67⅔. Stück auf die feine Mark 4. fl. 33. kr. gelten und wiederum, was ein Holländiſcher al Marco Ducaten ſeyn ſoll, der nur 4. fl. 30. kr. äſtimiret worden. Allem Vermuthen nach hat der Projectant und Arithmeticus gefunden, daß in 67. Ducaten nach dem Reichs-Fuß nur 284. Gran Gold ſtecken, hiſthin wann ich eine Mark Gold haben will, annoch 67. Ducaten zu Erſetzung der 4. Gran Gold gehören, er confundirt aber die Mark fein Gold

mit

mit einem Marco Ducaten und ſetzt vor letzteren einen Preiß, da doch von dergleichen Ducaten, die er Marco nennt, keine Species in der Welt und noch weniger ein Gewicht iſt, woraus faſt zu ſchlieſſen, daß er gar nicht wiſſe, was ein Marco Ducaten ſeye und heiſſe. Ein Marco Ducaten iſt nichts anders, als ein Ducaten, deren 67. Stück netto auf eine Mark gehen, mithin $\frac{1}{67}$. Theil von einer Mark. Weil aber in der Stückelung gar ſchwer fällt, alle Ducaten ſo zu ſchroten, daß ein jeder $\frac{1}{67}$. einer Mark ausmachen, ſo haben Münzmeiſter und Waradein aus eigener Autorität und Einverſtändnuß (dann die Reichs-Geſetze haben ſie nirgend darzu authoriſirt) leichtere Gewichte in die Goldwag gemacht, als es das Reich haben wollen, das iſt, alle Ducaten Gewichte halten weniger als $\frac{1}{67}$. Theil der Mark. Kommt nun in der Schrodung ein Ducaten aus der Münze, welcher netto $\frac{1}{67}$. einer Mark wieget, ſo nennet man denſelben einen Marco Ducaten und wann ich davon 67. Stück habe, ſo wiegen dieſelbe netto eine Cölniſche Mark, derjenige einzele Marco Ducaten aber, welcher in dem Project in $67\frac{1}{47}$. Theil beſtehen ſoll und zu 4. fl. 33. kr. angeſchlagen worden, iſt pur idealiſch und nicht in rerum natura noch im Commercio, mithin iſt es lächerlich, vor denſelben in einem Valvations-Patent einen Preiß zu beſtimmen.

2.) Ein Reichs-Ducaten al peſo, nehmlich nach dem geſchwächten kleinen Goldwagen-Gewichte wird höher angeſchlagen, als

ein

ein Holländischer Peso Ducaten, wobey zwey præsuppositа sich befinden, nehmlich daß von Reichs-Ducaten, das ist der von Ständen des Reichs geschlagen ist, auf die rauhe Mark 67. Stück gehen, und eine solche Mark 23. Carät 8. Grän fein Gold halte, sodann daß der Holländische Ducaten im Korn schlechter seye. Beydes ist in der Universalität falsch und unrichtig. Weder alle Reichs-Ducaten sind nach denen Gesetzen beschicket, noch alle Holländische Ducaten geringer. Die Anno 1737. zu Regenspurg von denen geschwornen Waradeinen gefertigte Tabellen belehren uns, daß an Reichs-Ducaten ein Korn zu gering gemacht worden.

a) Die Churfürstl. Maynzische Ducaten von Anno 1594-1671. um 1. Gran.

b.) Die Fürstl. Hessen-Casselische de Anno 1725-1731. um 1. Gran.

c.) Die Fürstl. Zellische de Anno 1693. um 3. Gran.

d.) Pfälzis. Ducaten de 1708. - 1721. um 3. Gran.

Wovon die zwey letztere Gattungen alle schlechter als alle Holländische Ducaten sind.

3. Wird bey der Valvation zum Fundament gesetzet, daß die Species alle auf einen Fuß beschicket seyn, zum Exempel in 31 $\frac{1}{17}$ Stück Carolins eine feine Mark Gold stecke, welcher Satz abermahl in der Universalität ganz falsch ist.

4.) wich-

4.) wichtige alte Franz-Louis d'or, welche vor 8. fl. 12. kr. gesetzet worden, sind nicht mehr in der Welt und im Commercio.

5.) Die Preußische, Pfälzische und Braunschweigische Pistohlen im Gehalt einander auch nicht gleich, und eine wichtige Spanische von guten Gold (dann es giebt gar viele von schlechtem Alvi) weit besser als jene.

6.) Ist die neue Schied-Münz wegen ihrem existirenden Uberfluß noch allezeit schlechter als die erhöhete grobe Sorten, mithin kan bey einer so stark angerichteten Verderbnis keine Gleichsetzung herauskommen, man mag es anfangen wollen wie man will.

7. Stehet unter 12. 15. 8. einen Reichs-Thaler Stück, wovon man nicht hoffen will, daß unter 12. diejenige neue Münze verstanden werde, davon aus denen Königl. Preußischen Münzstätten seit kurzem eine übergrosse Menge zum Vorschein gekommen, und welche von solcher Beschickung sind, daß sie in denen Landen, wo sie genommen werden, eine hier gröbere Confusion in zwey biß drey Jahren anrichten werden, als wir in denen vorderen Reichs-Crayßen noch nicht haben.

8.) Sind gar viele grobe Gold- und Silber-Species, und wiederum viele Schied-Münzen ganz ausgelassen und nicht valviret worden, welches jedoch um so mehr eine Ruckſicht erfordert, als so bald eine gute Species einen willkührlichen Cours und Preiß behält, das Münzwesen in eine Confusion verfällt, von neues Münz aber sind solche schlechte vorhanden,

welche nicht den Nahmen einer Münze verdienen, davon die neuerlich zum Vorschein gekommene Wied-Neuwiedische Batzen und Groschen zum Beweißthum dienen.

9.) Wann eine solche Valvation, welches GOtt verhüten wolle, zu Stand kommen sollte, so kan es nicht fehlen, die vorhandene alte Schied-Münze muß in die Höhe getrieben werden, nicht zwar in einzelen Stücken sondern auf das 100. weilen gar viele Zahlungen auf alter Münz stehen, man auch niemand verdenken kan, daß er diejenige, so keiner Veränderung Devalvation oder Verruffung so leicht unterworffen, an sich halte und entweder in den Kasten einsperre oder doch nicht anders als gegen Aufwechsel herausgebe. Aus diesen wenigen Anmerkungen ergiebet sich die grosse Unvollkommen- und Unzulänglichkeit der an sich Landverderblichen Geld-Augmentation und daß man ganz andere Maaß-Reglen nehmen müsse, wann man dem teutschen Münzwesen aufhelffen und nicht die Confusion und das Verderben handgreiflich vermehren wolle.

Ad 2dum.

Entweder verstehe ich nicht, was hier gesaget werden will, daß die Proportionirung des Silbers gegen Gold ad 15½. in der beygelegten Ausrechnung enthalten, oder das Vorgeben ist unrichtig. Wann ein Reichs-Duca-

ten

ten 4. fl. 30. kr. kosten soll, so machen 67. Stück oder die darinnen stekkende 284. Grän Gold . . . fl. 301. 30. kr.
die an der Mark manquirende 4. Grän aber . . 4. 14 6/7.
mithin eine Mark fein Gold 305. 44 6/7.

Ein Reichsthaler ist angeschlagen ad 2. fl. 20 1/2. kr. zu einer feinen Mark Silber gehören 9. Species Thaler, diese ertragen fl. 21. 4 1/2.
wann ich nun dieses multiplicire mit 14 1/2. —
Facit fl. 305. 35 1/4.

mithin begreiffe ich nicht, wo die Proportion von 1 ad 15 1/9. stecken, sondern es ist nur 14 1/2. welches nach dem in Anno 1749. im Druck in 4to herausgekommenen Schreiben die teutsche und anderer Völker Münz-Verfassung und insonderheit die Hochfürstlich Braunschweig. Münze betreffend, pag. 6. mit dem Holländischen Münz-Fuß übereinkommt, der Unterschied aber bestehet darinnen, daß die Holländer ihrem Geld keinen so ungeheuren äusseren Preiß, wie hier geschehen, beylegen, noch auch mit so übermäßigen schlechten Schied-Münzen überschwemmet und beschädiget sind, welches besonders wohl in Obacht zu nehmen, dann die Proportion allein justificirt die Valvation oder die Preißsetzung nicht, weil, wann ich den Carolin vor 20. fl. und den Reichs-Species-Thaler vor 4. fl. 41. kr. anschlage, die Proportion des Golds und Silbers sich nicht verän-

dert, sondern auf dem Papier allemahl wie 1, gegen 14½ stehet.

Ad 7tiam.

Wann einmal ein nützlichers Münz-Reglement, als das vorgeschlagene nicht ist, beliebet und die ausländische Münzen nach dem Reichs-Fuß valviret werden sollten, so kan es nicht wohl anders seyn, als daß ein Creyß-Waradein, der bey Oberhein fehlet, angenommen werden muß, welcher alle vorkommende neue so wohl einheimische als fremde Münzen ex officio zu probiren, und darüber allerdings vorzüglich an das hohe Creiß-Ausschreib-Amt, zugleich aber als ein von allen Ständen angenommener und besoldeter Diener, ad singulos Status den Befund zu referiren hat, worauf ein jeder Stand schon selbsten wissen wird, was er in Kraft der ihm zustehenden Territorial-Gerechtsamen und beliebten Creyß-Schlüssen zu verfügen haben; massen die Creyß-Ausschreib-Amtliche Patente in denen Reichs-Gesetzen nicht bekandt und noch weniger bey Creyßen üblich; sondern diejenige Creyß-Veränderungen, welche im ganzen Creyß zu publiciren sind, bey ordentlichen Conventibus verabredet und durch die Beystimmung aller Ständten erst zu einem Creyß-Edict qualificiret, solche auch nicht durch das Creyß-Ausschreib-Amt allein, sondern durch die Siegelung der Creyß-Ausschreib-Amtlichen und übrigen Gesandtschaften vollzogen, und endlichen von

jedem Stand in ſeinem Territorio entweder in eigenen Nahmen, oder vermittelſt Ingroſſirung des Creyß-Edicts zur Publication gebracht werden. Im übrigen muß man hier annoch zweyerley anmerken, erſtlich daß auf das Einſtellen des Münzen ſich gar nicht zu verlaſſen, indem, ohnerachtet ſolches ſchon bey dem in Anno 1750. vorgeweſenen Oberheiniſchen Creyß-Convent gut gefunden worden, man ſich dannoch aller Orten nicht daran gekehret, ſondern ſo gar zu denen Batzen einen neuen Stempel machen, 1751. darauf ſchneiden und vor wie nach fortmünzen laſſen, auch iſt aus dem Wort zur Zeit abzunehmen, daß man in eine Creyß-Societäts-mäßige Verbindung einzugehen, nicht allerdings geſonnen ſeye, ſondern nach Gefallen die Münzſtädten gar bald wieder eröffnen könne.

Ad 4tum.

In einer Handelſtadt kan das Agioiren niemahlen ganz ceſſiren, weil zu gewiſſen Zeiten eine Münz-Species vor der andern ſtark geſuchet wird, beſonders wann die auf die Meſſen kommende Kaufleute, das vor ihre verkaufte Waaren erlöſete und bey ihnen keinen Cours habende Geld in anders umſetzen müſſen, da es dann nicht mehr als billich iſt, daß dieſelbe auf die verlangende Species etwas mehr zahlen müſſen als ſie ſonſten gelten. Es iſt dieſes die Urſach, warum in der letzten Frankfurter Meßwoche die Ducaten, alte Franz-Louis d'or

Braunschweigische 5. Thaler Stück, Louis blanc, welche nach Hessen, nach Ober- und Nieder-Sachsen und in das Brandenburgische mitgenommen werden, allezeit etwas höher angebracht werden, als sie in denen beyden ersteren Wochen nicht haben ausgegeben werden können. Wann auch zwey Geld-Sorten einerley innerlichen Werth haben, so kan man doch keinen nöthigen, daß er die Seinige gegen eine andere vertausche, ohne daß ihm davor etwas gegeben werde, man mag solches nun Aufwechsel, Agio, Provision, Zehlgeld oder wie man will nennen. Den gar grossen Unterschied zwischen Wechsel und Waaren-Zahlung haben niemand als jene Status veranlasset, welche die übermäßige schlechte Schied-Münze schlagen lassen. Diesen aufzuheben, wäre eben so viel als den Cours der durch Creyß-Edicta gänzlich verruffenen Schiedmünzen durch ein anderes Edict herzustellen, und die Schiedmünzen so dieselbe ausmünzende Status selbsten nur vor Landmünzen ausgegeben, vor eine Creyßmünz anzuerkennen, welches man denjenigen Statibus, so an dem Unheil und Verderben keinen Antheil haben, mit Billigkeit nicht zumuthen kan, sondern man mögte sich wohl mit der Deference begnügen, daß die unverantwortlich in Schaden gesetze Stände connivendo diese schlechte Münzen in ihrem Land dulten, zu deren gänzlichen Verruffung sich nach allen Rechten die gröste Befugnis haben. Es ist ein ungegründetes Vorgeben, daß vor wenig Jahren ebenfalls kein Unterschied zwischen Wechsel und Waaren-

Waaren-Zahlung gewesen. Daß es sich damit anders verhalte und die grobe Species bey Erkauf und Bezahlung der Waaren seit 50. und mehr Jahre zuruck höher als in Wechsel angebracht und gar gern genommen werden, darüber könnten gar viele unverwerffliche Zeugen aufgeführet werden, es ist aber der Unterschied in denen vorigen Zeiten sehr gering gewesen, und über zwey oder drey Kreutzer bey Ducaten und andern Speciebus nicht gegangen, dahingegen derselbe von der Zeit an, da die schlechte Schied-Münzen ausgemünzet worden, gröſſer geworden und von Jahren zu Jahren, wie sich die schlechte Münzen gehäuffet, dergestalt zugenommen, daß dem Ubel nicht mehr zu steuern ist, es seye dann daß alle neue Schied-Münzen in den Tigel geworffen werden. Der löbl. Magistrat zu Frankfurt hat es etlichmahl ad instantiam einiger Waaren-Händler versuchet, diesen Unterschied abzuschaffen, und ist so weit gegangen daß er in Contradictorio gesprochen, daß der Waaren-Händler die ihm bezahlte Carolins und andere grobe Sorten nicht höher als in Wechsel-Zahlung anzunehmen, oder sich aufdringen zu lassen schuldig, es hat aber in Praxi nicht bestehen können, weil denen Waaren-Händlern nichts als neue Schied-Münze gebracht worden, womit sie weit mehr geplaget gewesen, indem sie dieselbe in denen Messen, wegen denen vielen Geschäften nicht zehlen können, und wegen des Ausschusses so viele Verdrüßlichkeiten gehabt, daß sie die Käuffer gar sehr gebetten, ihnen lieber gutes

Digitized by Google

Geld in etwas höheren Preiß zu geben. An allen Orten in der ganzen Welt sind die groben Species zu denen Wechsel-Zahlungen gewidmet, welches auch desto nöthiger und unumgänglicher ist, weil der Wechsler etwas gewisses haben muß, wornach er den Wechsel-Cours reguliret, ja wann man die Sache so weit zu treiben vermeinte, daß man den Wechseler straffen wollte, welcher nicht alles Geld ohne Unterschied annehme, so läst es sich doch mit keiner Gewalt zwingen, dann entweder würde der Wechseler denjenigen, so von ihm Briefe erhandelen will, fragen, in was vor Geld er ihn zahlen wolle, und nach der ausfallenden Antwort seine Anforderung thun, oder er macht es noch kürzer und antwortet, er könne zwar den verlangten Brief geben, aber nicht anders als gegen Carolins. Stehet diese Bedingung dem andern nicht an, so kan er dem Wechseler seinen Brief zwar lassen und sehen, ob er anderwärts besser ankommen könne, keine Obrigkeit in der Welt aber den Wechseler zwingen, daß er seine Briefe anders als er will, verkauffe. Wer wollte einem von Paris oder Lion auf die Franfurther Meß kommenden Handelsmann verwehren, wann er seine Waaren nicht anders als gegen Franz. Geld verkauffen wolle, damit er nicht nöthig habe, anderes courſirendes Geld wiederum umzusetzen? Was nun bey einem Waaren-Händler angehet, muß einem Wechseler auch frey stehen, welcher öfters von andern Orten Commission bekommt, die ihm remittirte Briefe

gegen

gegen diese oder jene und keine andere Geld-Species zu verhandlen, da dann der Wechseler des Mandantis ordre strickte befolgen muß, und um so weniger davon abgehen kan, als der andere vielleicht vorhat, in eben diesem Geld auf ihn zu trassiren, zu dessen Anschaffung er die remittirte Briefe vorangehen lassen, woraus die Ohnmöglichkeit erscheinet, alles Geld zu Wechsel-Zahlungen zu qualificiren. So bald aber, wie es nicht anderst seyn kan, nur mit ein oder zwey Gattungen von grober Münz die Wechsel-Briefe allein erkauffet und bezahlet werden können, so bald ist der Unterschied der Wechsel- und Wahren Zahlung ohnvermeidlich, und der Waaren-Händler nimmt die Wechsel-Species um so viel höher gar gern an, als er an andern Geld verliehren muß, um dasselbe in Wechsel-Geld umzusetzen, wobey er doch keinen Verlust hat, theils weil ein jeder Waaren-Händler den Preiß seiner Waare auf das schlechteste Geld macht, theils aber weil er allezeit mehr einbüssen würde, wann er lauter Schied-Münz eingenommen hätte, und dieselbe verwechselen müste. Wann es aber einmahl dahin kommt, daß der Uberfluß der Schied-Münz cessiret und derselben nicht mehr in dem Commercio ist, als zum scheiden erfordert wird, alsdann und nicht ehe, wird der Unterschied zwischen Waaren- und Wechsel-Zahlung von selbsten aufhören, weil der Waaren-Händler die gute Species gern nicht höher nehmen wird, wann ihm keine schlechtere mehr gezahlet werden können.

in der Ausübung des Münz-Regalis zu erkennen, und was das allerschlimmeste ist, dadurch Gewinndegierigen schwächeren Statibus das Herz gegeben, den Gesetz-widrigen Vorgang nachzumachen, und die nehmliche Principia zu adoptiren, ja ich habe noch erst in dem vorigen Jahr mit Befremden angehöret, daß man einen Gräfl. Gesandten, welcher ein ganz unverfängliches Votum in den Münz-Wesen bescheiden eröffnet, an das Vasallagium seines Principalen erinnert und vermeynen wollen, daß durch ein Votum, in welchen man etwas angetroffen zu haben geglaubet, so denen Grund-Sätzen des Domini directi entgegen seye, eine Felonie begangen werden könne, welcherley Aeusserungen so ungegründet dieselbe auch sind, nach gewissen Umständen zuweilen doch abschrecken und zum Stillschweigen bringen, mithin kan man sich leicht vorstellen, daß durch die Creyße eben nicht viel ersprießliches werde beschlossen und noch weniger ad effectum gebracht werden. Zwey oder drey Status, so von dem schlechten Münzen sich frey gehalten, würden allemahl das wahre Beste von dem Schein ehe als andere unterscheiden, auch, wann es ihnen ein Ernst ist, die Sache so zwingen können, daß keine Münzstätte bestehen könnte, dann wie das Ubel nicht vom ganzen Reich noch von einem Creyß in Corpore, sondern von einzelen Statibus seinen Ursprung hat, also wird auch demselben auf diese Weise besser als auf keine andere abgeholffen, welches, daß es bald geschehen möge, niemand, der

der es mit dem werthen teutschen Vatterland wohl meynet, von seinem Wunsch ausschliessen wird: zumahlen nichts gewissers ist, als daß die dermahlige vorhabende Zusammenbindung derer Creyße allein dahin abziele, um Kayſ. Majest. und dem Reich vorzugreiffen, und sich der Mehrheit der Stimmen auf dem Reichs-Tag zu versichern, mithin dem teutschen Reichs-Münz-Fuß völlig umzustürzen und zu verhindern, daß denen neuen Schied-Münzen kein Leid wiederfahren möge. Salvo meliori. Frankfurt am Mayn den 28. September 1751.

Num. II.

Ohnmaßgebliches Gutachten ob die disproportion zwischen Gold und Silber auf keine andere Weise als mit Ausmünzung des Silbers ad 19. fl. zu heben.

Wann zu wissen verlanget wird: ob bey dem teutschen Münz-Fuß, da die Proportion des Golds und Silbers, wie 1. zu $15\frac{1}{15}$. stehet, länger zu beharren nicht möglich; sodann ob kein Mittel übrig seye, die Disproportion auf eine andere Weise als mit Ausmünzung des Silbers ad 19. fl. zu heben; So habe beyde vorgelegte Fragen nach allen Umständen reiflich bey mir erwogen und befunden, daß

1.) Wann

1.) Wann Teutschland im Stand wäre, allen fremden Münzen den Cours ganz zu benehmen, und zu verhüten, daß kein Silber-Geld ausgeführet würde, die bißherige Proportion nicht allein beybehalten werden, sondern auch dem Commercio zu grossem Vortheil gereichen könnte. Allein da das eine so wenig als das andere möglich, so ist hieran nicht zu gedenken, sondern unser Silber-Geld muß sich verliehren, wann auch gleich das auswertige Gold unseren Ducaten ad 4. fl. ganz gleichgesetzet würde, dann da Frankreich vor 14½ Mark Silber 1 Mark Gold giebet, so würde der Teutsche so Silber-Geld nach dem Reichs-Fuß davor zahlet, allezeit entweder ½. Mark Silber, wann er es nicht verstehet, verliehren, oder doch so viel übrig haben, wann er dem Franzosen Reichs-Thaler gegen Gold zukommen liesse, mithin wann ein Stand Millionen Thaler zu schlagen in dem Stand wäre, könnte kein einiger in dem Land bleiben, sondern dieselbe würden alle nach Frankreich und Holland abgeschicket, daselbst umgepräget und uns dargegen gemünztes Gold gegeben werden, woraus die ohnumgängliche Nothwendigkeit erscheinet, daß wir unsern Münz-Fuß mit denen benachbarten gleich stellen, und unser Silber nicht wolfeiler geben müssen. Wie nun solches.

2.) Am schicklichsten geschehe und unsere Disproportion am besten rectificiret werde, ist der Vorwurf der zweyten Frage.

Zu

Zu deren Erörterung drey Wege sind. Entweder muß man die Silber-Münzen in dem innern Gehalt schlechter machen, oder am Gewicht abbrechen, oder aber den äusseren Preiß erhöhen. In Absicht auf das zukünftige verschläget es nicht das geringste, welches von diesen dreyen Rectifications-Mitteln beliebet werden wollte, ich aber bin vor das leztere aus der Ursach mehr geneigt, weil die Reichs-Gesetzmäsige Beschickung und Stückelung bleibet und daran nichts verändert wird, auch wann Sachen, so auf den alten Münz-Fuß tractiret worden, abzuthun sind, man gleich weiß, was einer dem andern zu præstiren habe. Zum Exempel es hat einer eine Gülte oder Capital in harten nach dem Leipziger Fuß geschlagenen Thalern, deren 9. auf die feine Mark gehen, abzutragen, so bleibt die Münze da und der äusserliche Werth verändert den Contract nicht, sondern der Schuldner muß seine Stück zahlen, hingegen wann an der Feine oder an der Schwere ein Abbruch geschiehet, so gibet es gleich Contradiction und Processen, wie die Abzahlung bewerckstelliget werden solle. Meine Meynung bestehet also in folgenden Sätzen. Eine Mark Gold den Ducaten zu 4. fl. gerechnet, wird ausgebracht vor

271. fl. 46 ½ kr.

Wann

Wann ich nun davor $14\frac{1}{2}$ Mark Silber, nach dem Exempel der Franzosen rechnen will, so mache ich dem Satz also;

1. Mark --- 18. Gr. --- $14\frac{1}{2}$

$14\frac{1}{2}$

72

189

261 fl.

Nun sollen aber

261. Gulden 27 l. $46\frac{1}{2}$ gelten,

wie hoch muß 1. Gulden erhöhet werden.

Facit $2\frac{3}{4}\frac{1}{4}$ kr. so nicht gar $2\frac{1}{2}$ kr. ist.

Wie man aber im Handel und Wandel mit denen gebrochenen Zahlen nicht wohl zurecht kommen kan, also könnte 1. Thaler um 5. kr. im äusserlichen Werth, und ein Gulden um $2\frac{1}{2}$ kr. erhöhet werden, welchemnach die Mark fein nicht gar 19. Gulden sondern nur $18\frac{3}{4}$ ausgebracht würde, und die Reichs-Beschickung und das Gewicht des Thalers, wie zuvor bliebe, auch weder in künftigen noch vergangenen Handlungen die geringste Confusion nach sich ziehen könnte. Die $\frac{1}{17}$ Theil eines Kreutzers, um welche ein Gulden

Digitized by Google

den höher gewürdiget wird, thun auf die 14½ Mark nur 6. kr. Unterſchied, wie aus folgender Rechnung zu erſehen.

Mark Silber fein	fl.	kr.	Mark
1.	18	45.	14½

14½.

72		
189	22½.	
7	---	
3	30.	
Facit fl. 271.	52½.	

Eine Mark Gold aber wird ausgebracht 271. 46½.

Iſt der Differenz ---- 6 kr.

Welche wir weniger als 14½. Mark Silber vor eine Mark Gold geben würden, es iſt aber dieſe Differenz ſo gering, daß ſie nicht verſpühret wird, dahero unſer teutſcher Münz-Fuß auf eine beſſere Weiſe nicht proportioniret werden kan. Frankfurt den 14. November 1751. S. M.

Num. III.

Proviſional- Regulativ- Münz-Puncten. Actum Frankfurt den 7ten Septembris 1751.

1mo. Wäre die Carolin per 10. fl. zum Regulativo zu ſetzen, ſo dann ſämtliche

che weitere Sorten so Inn- als Ausländisch in eine genaue Gleichstellung zu bringen, mithin solcher gestalten auch die dermahlige Schied-Münzen durchgehends in ihrem jetzigen Lauff beyzubehalten, so fort Handel und Wandel in seiner nöthigen Gleichheit so wohl zu conserviren als aller sonst besorglichen Unordnung in denen Schied-Münzen auszuweichen, womit es ausser deme gemein-beschwerliche Ungangbarkeiten oder neuerliche Ausmünzungen absetzen würde, welche gleichwohlen bey hernächstiger Definitiv-Regulirung des Münz-Wesens an dem Reich von neuen zu reduciren seyn, oder vielmehr ungangbar werden, und umgeschmelzet seyn dörften, folgsam gehet die so gestalte Ausrechnung sämtlicher Münz-Sorten, hiebey.

2do. Ist in obiger Ausrechnung mit einbegriffen, die Proportionirung des Silbers gegen das Gold, da nehmlich biß anhero die Reichs-Silber-Münzen ad $15\frac{1}{9}$. Mark gegen ein Mark Gold ausgemünzet worden, wo hingegen die benachbarte, bevorab Holland gegen 1. Mark Gold nur 13. Mark Silber ausmünzen.

3tio. Erstrecket sich sothane Gleichstellung auf Inländische so wohl als ausländische Münzen, und gleichwie das Inländische Münzen zur Zeit lediglich eingestellet bleibet, also wäre keine weitere zum Vorschein kommende auswärtige Münz zum Cours zu lassen, es seye dann dieselbe von dem Creyß-Waradein vorgängig valvitet, und mit denen Reichs-Münzen

zen gleichgestellet, sofort dieses durch Creyß-Ausschreib-Amtliche Patenten bekannt gemacht.

4to. Wäre bey sothanen Provisionali sowohl alles agiotiren, und Übersetzen deren Münzen auf das schärffeste einzustellen, als der bißherige Unterschied des Wechsels und Waaren-Zahlungs-Cours absolute aufzuheben, gestalten vor wenig Jahren auch gewesen, und an sothanen Unterschied nie gedacht worden.

5to. Wäre bey dem von Seiten deren Ober-Rheinischen Herrn Directorialen bereits anerklärtem Convocatorio des Ober-Rheinischen Creyßes auf den Eingang des Monats November, auf die Herstellung deren Creyß-Münzstätten und Probations-Tagen um deßwillen mit anzuträgen, damit denen Ungleichheiten und weiter Ausmünzen unterm alten Stempel gesteuret werde.

6to. Würde bey Chur-Rhein auch dienſame Correſpondenz mit Ober-Rhein conformiret werden.

7mo. Könnte inzwischen einsweilen von Seiten deren Chur- und Ober-Rheinischen Directorien an Schwaben so wohl als an Franken und Bayern, vorläuffige Nachricht und Anlaß gegeben werden, ihre Maaßnehmungen dergestalten zu fassen, damit etwa im bevorstehenden Jahr zeitlich die gemeinsame Vorkehr erfolgen könne.

Copia alte Proportio ad 15 5/9.

Valvation nachfolgender Gold- und Silber-Sorten 67 7/7. Stück

Ducaten die Disproportion übergangen ad	fl.	4.	15. kr.
Holländische Ducaten in 68 2/4 6/7. Stück.		4.	13.
Carl d'or in 31 5/7. St.		9.	21.
Schild-Louis d'or in 32 1/4 6/3. St.		8.	55.
Alte Französische Louis d'or in 38 6/1 2/7. St.		7.	30.
Spanische, Preußische, Pfälzische, Braunschweigische Pistolen in 38 1/1 0/3. St.		7.	26.
Species-Thaler nach dem Reichs-Fuß.		2.	7 1/3.
2/3. Stück in 18. St.		1.	3 3/4.
Laub-Thaler in 8 2/2 4/3. St.		2.	10 3/4.
Klein dito in 17 3/4 2/2 7/3 1/5. St.		1.	5 1/4.
Ordinaire Französ. Louis blancs in 9 5/8. St.		1.	58 1/4
Halbe Louis blancs in 19 1/4. St.			59 1/4.

Copia Disproportion, wann solche soll übergangen werden zur alten ad 15 5/9.

Valvation nachfolgender Gold- und Silber-Sorten gegen einen Ducaten in 67 7/7. Stück ad fl. 4. 14. kr.

Hol-

Digitized by Google

	fl.	kr.
Holländische Ducaten in 68 2/3 St.	4.	24.
Carl d'or in 31 1/17. St.	9.	40.
Schild-Louis d'or in 32 1/2 St.	9.	16.
Alte Franz-Louis d'or in 38 3/11. St.	7.	45.
Spanische Pistolen in 38 1/2. St.	7.	42.
Preußische, Pfälzische und Braunschweigische dito in 38 1/2. St.	7.	42.
Species-Thaler nach dem Reichs-Fuß in 9. St.	2.	12.
1/2. in 18. St.	1.	6.
Französische Laub-Thaler in 8 2/3. St.	2.	14.
Kleine dergleichen in 17 1/3. St.	1.	6 1/2.
Franzöf. Louis blanc in 9 1/2. St.	2.	3 1/2.
Halbe Louis dito in 19 1/4. St.	1.	1 1/2.

Copia Valvation was nachfolgende Münz-Sorten provisorie gelten können, eine Catolin also ad 10. fl. zum Grund genommen.

	fl.	kr.
Ein al Marco Ducaten nach dem Reichs-Fuß in 67 6/7. Stück auf die feine Mark	4.	33.
Ein Schild-Louis d'or	9.	34.
Ein al peso Reichs-Ducaten ad 64. Asi	4.	30.

Digitized by Google

	fl.	kr.
Ein Holländische al Marco Ducaten	4.	30.
Ein Peso ditto	3.	27½.
Ein wichtig alte Französische Louis d'or	8.	21.
Ein Spanische, Preußische und Pfältzische auch Braunschweigische Pistol	7.	48.
Ein Gold-Gulden	3.	20.
Ein Max d'or	6.	40.
Ein halbe Carolin	5.	3½.
Ein viertels Carolin	2.	30.
Ein Laub-Thaler	2.	23½.
Ein kleiner ditto	1.	11½.
Ein Louis blanc	2.	11½.
Ein halber Louis ditto	1.	5¾.
Ein Species-Reichs-Thaler	2.	20.
Ein fein ½ Stück	1.	10.
Devalvirte 30. Stück		30.

Ganze und halbe Kopfstücker voll 15. 12. 8. einen Reichs-Thaler Stück. Hessen-Casselische Doppel-Groschen 6. kr. 5. 3. 2. und einzele Kreutzer-Stücke bis auf nachfolgende Sorten voll.

Anspachische, Chur-Bayerisch- und Würtemb. 6. kr. Stück	5¼. kr.
Hannöverische 5. kr. Stück	4½. kr.
Weylburger Batzen die letzte	3¾. kr.

Digitized by Google

Num. IV.

Königlich-Preußisches Münz-Edict.

Wir Friederich von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir zu Folge Unsers Königl. Münz-Edicts vom 14ten Julii 1750. zwar eine höchstansehnliche Menge unserer neuen Gold- und Silber-Münzen bißhero haben prägen, damit auch noch beständig fortfahren lassen, dahero dann versichert sind, daß zum Gebrauch Unserer Königl. Staaten ein hinlänglicher Vorrath dieser Münze vorhanden sey; verfolglich besagtes Münz-Edict am ersten Junii 1751. nach allen seinen Artickeln und Puncten befolget werden könne: Wir aber dennoch bemerken müssen, daß diese unsere gute und zuverläßige neue Gold- und Silber-Münzen, wegen des allgemeinen Verfalls des teutschen Münz-Wesens, häufig auffer Landes und in die benachbarte Staaten geführet worden, und Wir dann dahero besorgen müssen, daß derer vorgekehrten hinlänglichen Münz-Anstalten ohnerachtet, sich dennoch an diesem Unsern Courant-Gelde, bey theils unseren Cassen, insonderheit aber im

Handel und Wandel einiger Mangel hervor thun möchte, hiernächst aber zu Erhaltung und Beförderung des Commercii, die Circulation und Beybehaltung fremder, insonderheit benachbarter guter teutscher Münz-Sorten unumgänglich erfordert wird, wie Wir dann in solcher Absicht in dem 7ten Articul unsers besagten Münz-Edicts Uns vorbehalten haben, durch eine besondere Königliche Verordnung bekannt zu machen, was vor gute teutsche Gold- und Silber-Münzen in Unseren Staaten und Ländern beybehalten und angenommen werden sollen. Zu Bevestigung und mehrerer Beförderung der Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen wollen und ordnen Wir demnach, daß in allen Unseren Königlichen Staaten und Ländern, sowohl bey Unsern Königlichen Cassen, Zöllen und Einnahmen, als auch im Handel und Wandel, Kauf- und Miehts-Contracten, auch Wechsel-Zahlungen und dergleichen, folgende Münz-Sorten Cours haben, und mit Unserm Königl. Preußischen Courant-Gelde in gleichen Werth und al pari angenommen werden sollen. Nemlich: 1) Alle auf unsern Königlichen Münzen nach dem neuen approbirten Münz-Fuß ausgeprägte, und in unserm Münz-Edict vom 14ten Julii 1750. specificirte Gold- und Silber-Münzen, nebst allen vorhero seit unserer Regierung geprägten Gold-Sorten. Ingleichen 2) Alle diejenigen Gold- und Silber-Münzen, welche von unsern Königl. und Chur-Fürstl. auch andern Vorfahren an der Regierung zu münzen verordnet worden.

3) Alle

Digitized by Google

3) Alle teutsche Kayserliche Reichs- und Species-Thaler, sowohl die ganzen, als halbe und viertheil. 4) Alle die von denen Königlich- und Chur-Fürstlichen Häusern Sachsen und Hannover, nach dem Leipziger Fuß und Torgauer Receß ausgeprägte grobe Münz-Sorten und Scheide-Münzen. Weiter auch 5) die von dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg sowohl nach dem Leipziger, als nachhero nach dem neuen von Uns approbirten Münz-Fuß geschlagene Gold- und Silber-Münzen. Jedoch wollen Wir, daß die Carl d'or, nur im Cours 5. Reichs-Thaler gelten, und diejenige, so in denen Jahren 1747. und 1748. geprägt worden, wohl bedächtlich davon ausgeschlossen wissen. Wie dann 6) auch diejenigen groben und kleinern Münz-Sorten derer jenigen Reichs-Fürsten angenommen werden sollen, welche nach dem Leipziger Münz-Fuß haben prägen lassen, welche Wir aber deswegen namentlich anzuführen übergehen, weil dieselben keine beträchtliche Summa haben münzen lassen. 7) Von denen Ducaten aber sollen nur diejenigen vollwichtigen zugelassen seyn, welche von denen Kaysern, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Römischen Reichs geschlagen worden. Schliessen aber die Holländischen um deswillen davon aus, weil sie im Schrodt und Korn unsicher, in ihrem eigenen Vatterland aber nach Beschaffenheit ihres Alters einen ungewissen Werth haben. 8) Lassen Wir in unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, ausser de-

nen vorbemeldten Münz-Sorten, es bey der daselbst nach der dortigen Landes-Verfassung eingeführten Scheide-Münze, denen bißher ergangenen Verordnungen gemäß, bewenden. Wie dann auch 9) in Ansehung unsers Herzogthums Cleve, der Grafschaft Mark und dazu gehörigen Länder Wir allergnädigst wollen, daß auch daselbst ausser denen vorhin specificirten unsern und andern guten teutschen Münz-Sorten, die daselbst eingeführte Scheide-Münze nach der dortigen Landes-Verfassung fernerweit angenommen werden möge. Weil aber die vorhin angeführte grobe Sorten als Kayserliche Reichs- und Species-Thaler, nebst denen Brandenburgischen, Sächsischen und Braunschweigischen groben Zweydrittelstücken, theils zu 6. à 8. pro Cent, theils aber ganz enorm und biß 25. pro Cent beschnitten und ausgekippet, und also zu leicht sind; So haben unsere Zoll-Accise- und andere Cassen-Bediente und Einnehmer sich sorgfältig zu hüten, daß dieselben so wenig als andere unsere Unterthanen mit solchen beschnittenen Geld-Sorten sich nicht hintergehen lassen. Hienechst sollen 10) die Französischen Louis blanc, als ganze, halbe und viertel Thaler, in Betracht dieselben ausgekippet sind, folglich dieselben ihr rechtes Gewicht nicht mehr haben, ausserdem aber in ihrem eigenen Vatterlande verruffen sind, zwar im Handel und Wandel, doch keinesweges bey unsern Cassen angenommen werden, inzwischen wird ein jeder sich sorgfältig in acht zu nehmen wissen, daß er, wie bey denen Zweydrittelstücken gedacht, keinen Schaden leide. Was aber

Digitized by Google

aber die übrigen vorhin nicht specificirte in unſern Ländern aber häufig courirende Gold- und Silber-Münzen anbetrift: So befehlen, ordnen und wollen Wir hiemit ernſtlich, daß hauptſächlich in unſerer Churmark Brandenburg und denen dazu gehörigen Herzogthümern und Landen nachſtehende Gold- und Silber-Münzen, theils im Preiß herunter geſetzet, theils aber und biß den 31. Dec. dieſes 1751ſten Jahres, als gänzlich verruffen aus dem Lande geſchaffet werden ſollen: Und zwar ſollen 1) Die vollwichtigen Franzöſiſchen Louis d'or nach Innhalt Unſers Edicts vom 25. Nov. 1750. vom erſten Junii a.c. an, nicht weiter als im Handel und Wandel zu 4. Rthlr. 22. Gr., die doppelten und halben Louis d'or aber nach Proportion abgenommen werden; diejenigen aber, welche gegen unſere Feldrichs d'or Gewicht zu leicht ſind, verruffen und zum Einſchmelzen an unſere Königliche Münzen verwieſen ſeyn. 2) Alle Arten von Kreutzer-Gelde, als 30. 20. 15. 12. 10. 6. 5. 4. 3. und 1. Kreutzer-Stücke, ſie mögen nach dem ſchweren oder leichten Fuß, gut oder ſchlecht ausgemünzet ſeyn, ingleichen 3) alle Arten von Albus-Gelde, als 1. 2. 4. und 6. Albus-Stücke, wie auch 4) die Petermänchen, ganze und halbe Batzen, nebſt 5) allen andern Arten ſchlechter und geringhaltiger Scheide-Münze, als 4. 2. und 1. Gr. Stück, auch 9. 8. 6. 4. und 3. Pfenning-Stücke, weil ſolche nach ihren Abtheilungen mit unſern Landes-Münzen nicht übereinkommen, und alſo im Handel und Wandel Confuſion anrichten, mehrentheils aber

Digitized by Google

aber zu schlecht ausgemünzet sind, mit dem Ausgang dieses lauffenden 1751. Jahres gänzlich aus unsern Landen geschaffet, und verrufen seyn. 6) Sollen auch keine ausländische, als Rußische, Französische, (ausser denen, so im §. 10. und unter denen verbottenen Münzen sub Num. 1. benennet worden) Schwedische, Dänische, Holländische und alle andere fremde Gold- und Silber-Münzen in unsern Ländern weiter geduldet werden, noch darinn, wie bißher, circuliren. Damit Wir aber denenjenigen von unsern Unterthanen, welche mit Wegschaffung dieser verruffenen Münz-Sorten sich möchten verspätet haben, den sich zugezogenen Verlust erträglicher machen mögen; So werden dieselben hiermit angewiesen, dergleichen Münz-Sorten auf unsern Königl. Münzen einschmelzen zu lassen, da ihnen denn der innerliche wahre Werth mit Nachlassung der Schmelz-Kosten und Schlage-Schatzes, in unserm neuen Courant-Gelde, in Gold- und Silber-Münzen davor bezahlet werden soll. Wie nun nach Maasgebung und Verstattung eines so geraumen Termins, binnen welches alles ausländische und schlechte Geld ohne Nachtheil unserer getreuen Unterthanen weggeschaffet werden kan und soll, unsere Landes-Väterliche Neigung sich sattsamm zu Tage leget; Wir auch das ungezweiffelte Zutrauen zu allen und jeden unserer getreuen Unterthanen hegen, daß dieselben samt und sonders, vornemlich aber die von der Kaufmannschaft, und die sonst mit auswärtigen Handlung treiben, sich

so

Digitized by Google

so schuldigst als willigst dahin bestreben werden, daß dieser heilsame Endzweck erreichet werde: Wir aber dabey wohl einsehen, daß solche Personen, welche keine Gelegenheit haben, vorhin specificirte fremde und schlechte Münz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, damit am meisten, sonderlich auf die letzte Zeit, beschweret, mithin dieselben in unersetzlichen Verlust gesetzet werden dürften; So verordnen Wir zum Besten dieser unsers Schutzes und Vorsorge ohnedem höchstbenöthigten Personen, als derer Spinner, Weber, Tagelöhner, Arbeits-Leute, Dienstbotten, Handwerker, Land-Leute, und welche sonst in schlechten Umständen sich befinden, oder ausserhalb Landes nichts zu verkehren haben, daß denenselben von ihren Herrschaften, Arbeits-Herrn und dergleichen in denen letztern dreyen Monathen, und also von dem ersten Oct. dieses 1751. Jahres an, keine andere Münze, als die Wir vorhin für gut und Gesetz-mäßig anzunehmen verordnet haben, vor ihre Arbeit, Tage-Lohn, Dienst-Geld u. s. w. in Bezahlung gereichet werden solle. Im Fall aber denenselben das verrufene schlechte Geld dennoch wider ihren Willen aufgedrungen werden wollte, und diese geringe und armselige Personen sich darüber bey dem Policey-Directorio, oder ihrer Obrigkeit beschweren sollten, alsdann soll das aufgedrungene schlechte Geld von dem Beklagten nicht allein umgetauschet, sondern auch der vierfache Werth von demselben unverzüglich, und bey Vermeidung der Execution zur Strafe erlegt wer-

werden. Da auch übrigens in denen Klingebeuteln und Armen-Cassen von den verruffenen Geld-Sorten sehr vieles einkommen möchte, die Vorsteher aber keine Gelegenheit haben, solche ausser Landes zu schaffen, so sollen dieselben hiemit angewiesen seyn, daß sie nach dem ersten Oct. diese Sorten nicht weiter der Armuth austheilen, sondern dieselben zum Einschmelzen und Vergütung an die Königl. Münzen einsenden sollen. Damit nun diese unsere Verordnung zu jedermans Wissenschaft gelangen, auch unser Policey-Directorium und jeden Orts Obrigkeit darüber Pflicht-mäßig und ohne das geringste Nachsehen halten könne: So haben Wir dieselbe zum Druck befördern, und durch unser General-Directorium die Verfügung machen lassen, daß dieselbe in allen unsern Staaten und Ländern, gehörig publiciret werde. Auch dessen zu Urkund solche höchst eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 9. Aug. 1751.

Friderich.

Digitized by Google

Das V. Capitel.

Von der Sachsen-Coburg- und Römhildischen Succession-Sache, auch was sowohl von Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg dieserhalben kund gemachet worden; in Continuatione Cap. XII. Tom. CII.

Num. I.

Fürstlich-Sachsen-Coburgisches Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung, die Römhildische Succession betreffend. Dictat. Ratisbonæ die 1. Febr. per Moguntin. 1752.

Von GOttes Gnaden, Wir Franz Josias, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Ritter des Königl. Pohlnischen weissen Adler-Ordens.

Unsern freundlich-günstig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle, Veste und

und Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährenden Reichs-Tag, Gevollmächtigte Räthe / Botschafter und Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Bey dieser allgemeinen Reichs-Versammlung sind von Unsers Vetters, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Lbd. zwey gegen Uns gerichtete Schreiben, das erstere vom dato 7. April und das andere vom 10. Julii, ohnlängsthin am 13. Decembr. abgewichenen Jahres ad Dictaturam publicam gekommen, in welchen über Ihro Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, Gerechteste Erkänntnisse in Sachen,

Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische *Succession*, *in specie* die von Sachsen-Meiningen in dem gemeinschaftlichen Amte Römhild verübte Thathandlungen betreffend,

um deswillen Beschwerung geführet werden wollen, weilen Kraft derer selben, denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, anförderst die gänzliche Abstellung sothaner Sachsen-Meiningischen Thathandlungen und Vergewaltigungen, samt nothwendiger Wiederherstellung des gemeinen Ruhestandes per sententiam Paritoriam executivè anbefohlen, auf die Sachsen-Meiningische

ningische Absicht aber, nur selbst Richterlich und de facto das Gemeinschaftliche Amt Römhild in Stücken zerreissen zu wollen, keine Reflexion genommen worden.

Es vermeynen nemlich Se. Lbd. wollen Sie, nach Ihrer Seits bereits verübt, von Uns behörig geklagt, auch per Mandata sine clausula schon vorhero cassirt gewesenen Ihro eigenwilligen Violenzien, mittelst eines von Ihren Dienern an die Unserigen erlassenen Privat-Schreibens, Uns die über 40. Jahre her allzeit ruhig bestandene Amts-Römhildische Gemeinschaft hätten aufkündigen lassen; So wären hoc ipso facto Deroselben vorher perpetrirte und ferner continuirte thätliche Zudringlichkeiten sattsam justificiret, mithin hätten die ergangene Kayserliche Mandata S. C. wiederum aufgehoben, und die Sachsen-Meiningische nullo jure justificirliche Landfriedebrüchige Thathandlungen gut geheissen, Wir aber, als impetrantischer vergewaltigter Theil, angewiesen werden sollen, entweder vor einem von Sr. Lbd. nur willkührlich selbst vorgebildeten, niemals aber existirten Conventional-Austrag, oder vor der bereits Anno 1733. in der obgedachten Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successions-Sache von Ihro Kayserlichen Majestät, an des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, und des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Liebden, übertragenen Executions-Commission, als an welche sich des Herrn

Herzogs Anton Ulrichs Lbd. per judicata Cæsarea anteriora expresse gewiesen zu seyn selbst bekennen, eine petitorische Klage zu übergeben:

Und zwar nicht etwa über die Præjudicial-Frage: Ob, nach Unsers Fürstlichen Hauses Verfassungen, Verträgen und Theilungs-Principiis, auch darauf gegründeten judicatis Cæsareis anterioribus, dergleichen einzelne Aemter in particulas minutas getrennet und zereinzelt werden dürften?

Sondern schlechterdings nur darüber, wie und welchergestalt sothane prætendirte Zerreiß- und Zereinzelung des Amts Römhild alsobald und ohnverhörter Sache zu Werk zu richten sey; Denn Se. Lbd. achten Ihro blosse einseitige Provocation sofort pro re judicata plus-quam Cæsarea; und zwar zu zweyen und einem Drittel, ohne Rücksicht, daß Kraft der anno 1714. publicirten auch so gar im revisorio a. 1725. confirmirten Kayserlichen Haupt-Sentenz die Fürstl. Sachsen-Meiningische ganze rata an dem Amt Römhild über ⅔. Theile, gegen die Uns competirenden ⅓. Theile, ohnmöglich betragen kan.

Nach solchem von dem Herrn Herzog Anton Ulrichen Sich selbsten, sine judice & contra res judicatas Cæsareas anteriores, formirten Plan und Begehren, vermeynen Se. Liebden hätten nicht nur Ihro Kayserliche Majestät Sich achten müssen, sondern auch das ganze Deut-

Digitized by Google

Deutſche Reich hätte ein gravamen commune daraus zu machen, daß der Kayſerliche Reichs-Hofrath ſothanes durchaus ungegründetes Begehren noch zur Zeit für unſtatthaft erkannt, dargegen aber auf die anförderſt nothwendige Caſſation des allenthalben verhaßten gewaltſamen viæ facti Mandata S. C. cum Paritoria ergehen laſſen, auch darauf die ſchon vormahls angeordnete Kayſerliche Executions-Commiſſion anderweit inſtruiret hätte ꝛc.

Mithin vermeynen Se. Lbd. Wir müſten Unſers Orts nicht alleine Deroſelben bishero verübte Thathandlungen Uns wohl gefallen laſſen, ſondern auch Ihro, cum contemptu Cæſaris & judiciorum Imperii, noch alltäglich verübenden ganz enormen violenzien Uns ferner exponiret wiſſen.

Damit nun, durch ſothane Unſers Herrn Vetters ſelbſteigene Veranlaſſung, von der Beſchaffenheit ſowohl Ihres ſelbſt Richterlichen zudringlichen thätlichen Verfahrens, als auch wie, nach überflüßig langen Aufenthalt und Nachwarten, beym Kayſerlichen Reichs-Hofrath die dißfalls erforderlich und nöthig geweſene Rechts-Hülfe dennoch endlich angedeyen müſſen, auch das Publicum die gründliche und zuverläßige Information erlangen möge,

So haben Wir Uns vermüßiget geſehen, den Inhalt derer Eingangs angeführten Sachſen-Meiningiſchen Schreiben mit nöthigen Erläu-

läuterungen zu begleiten, zugleich auch die vollständige Seriem derer in diesem Mandat-Proceß seit dem 18. Sept. 1749. bis hieher ergangenen Reichs-Hofraths-Protocollen und Conclusorum, in der Anfuge zu allgemeiner Reichskundbarkeit zu bringen.

Gleichwie nun daraus der offenbare Ungrund aller Gegentheiligen Beschwerden überhaupt sowohl, als insbesondere dieses aufs klärlichste erhellet, daß der von Ihro Kayserlichen Majestät an des Königs in Polen Majestät, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Lbd., zu Vollstreckung der Paritori Urthel ertheilte Auftrag nur in dem ohnzertrennlichen Gefolg, Fortsetzung und, nach des Herrn Herzogs Anton Ulrichs selbst eigenem Bekänntniß, in einer Resuscitirung der Ihroselben allbereits Anno 1733. in der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen ganzen Succession-Sache ertheilten Executions-Haupt-Commission bestehet, als an welche der Herr Herzog Anton Ulrich per judicata Cæsarea anteriora expresse gewiesen ist; Mithin Dero Vorbildung einer neuen oder besondern Executions-Commission nur in der refractarischen Absicht erfunden zu seyn scheinet, damit daraus ungleiche Bewegungen erreget, und also etwann dadurch zu Hemmung der Rechts-Hülfe, und consequenter zu fernerweiten Sachsen-Meiningischen Thathandlungen und Turbationibus des gemeinen Ruhe-Standes Gelegenheit

heit per indirectum gewonnen werden möchte; Also wird übrigens, daß der Recursus ad Comitia, nach der Teutschen Reichs-Verfassung, ein zwar nicht entbehrliches jedoch an sich nur ausserordentliches Remedium sey, einiger Anund Ausführung dißfalls um so weniger bedürfen, je gewisser und kundbarer es ist, daß dergleichen Selbst-Richterliche Thathandlungen und turbationes violentæ des gemeinen Ruhe-Standes, als gegen welche vornehmlich die Reichs-Grund-Gesetze den Processum Mandatorum sine clausula, und deren schleunige Vollstreckung nachdrücklich geordnet haben, sich niemahls einigen benecii juris ordinarii, am allerwenigsten aber des Recursus anmassen und unterwinden dürfen.

An die Herren und Dieselbe ergehet also unser angelegentliches Ersuchen, sothane Unsere Gegen-Vorstellung geneigt anzunehmen, und Dero Höchst und Hohe Herren Principalen auch Obern und Committenten mit einzusenden; Nicht zweiffelnd es werde auf des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen unfugsames Anbringen die mindeste Reflexion nicht zu nehmen seyn. Übrigens denen Herren und Denenselben zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch günstigen und gnädigen Willens jederzeit bereit verbleibende. Datum Coburg zur Ehrenburg den 12. Jan. 1752.

Derer Herren und Derenselben

Freundwilliger und ganz wohl affectionirter,

Franz Josias, H. z. S.

Digitized by Google

Num. II.

Beylage ad

Sachsen-Meiningisches Vorbringen:	Sachsen-Coburg-Salfeldische Erläuterung:
I.	Ad I.
Sachsen-Meiningen hätte das Amt Römhild mit Sachsen-Coburg-Salfeld bis hieher zu $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$. Gemeinschafftlich besessen:	Das Geständniß bißherigen Gemeinschafftlichen Besitzes wird gleich Eingangs für bekannt angenommen. Wie hoch sich aber beyderseits Fürstl. Herren Theilhaber eigentliche Erb-Ratæ an dem Amte Römhild betragen, solches ist einesdurch Kayserliche judicata de a. 1714. & in Revisorio de a. 1725. unwidersprechlich klar decidirte, auch sonst dergestalt liquide Sache, daß auf Sachsen-Meiningen über $\frac{2}{3}$. Theile gegen Sachsen-Salfeldische $\frac{1}{3}$. Theile ohnmöglich kommen können. Nachdeme aber gleichwohl der Kayserliche Reichs-Hof-Rath dermalß, und so viel den gegenwärtigen viam facti Meiningensem betrifft, lediglich auf den Factum des Interims-Genusses reflectiret hat, indeme Sachsen-Salfeldischer Seits, aus Liebe zu Frie-

Digitized by Google

Frieden und Eintracht, jedoch anders nicht, als so viel nur die Interims-Participation an denen Amts-Einkünften betrifft, & salva peræquatione, die Drittheilung gestattet worden; So lässet man es disseits auch in so weit, jedoch der wahren Sentenz-mäsigen Competenz ohnbeschadet, darbey bewenden. Immittelst erhellet sofort daraus, daß Fürstl. Sachsen-Meiningischer Seits zu Selbst-That-Handlungen um so weniger fürgeschritten werden können und sollen, als von der vorgedacht gutwilligen Interims-Participation und Repartition deren blossen Einkünfte, wider die Gemeinschafftliche Amts-*Administration*, Diener-Bestellung und andere Regalia, durchaus keine Folge zu machen ist.

II.

Nachdeme man, zur Ersparung der Kosten, die auf Chur-Sachsen und Brandenburg-Onoldsbach ausgewürkte Kayserl. Commission in a. 1736. abgehen lassen, mit Vorbehalt, daß beyde hohe Theilhaber sich hiernächst darein selbst theilen wollen;

Ad II.

Was massen die Kayserl. Commission a. 1736. suspendiret worden, ist aus denen damahligen Rescriptis Cæsareis zu erkennen, in welchen von dem angeblichen, disseits ganz ohnbekannten Vorbehalt nichts zu befinden. Niemahls hat auch das Fürstl. Hauß Sachsen-Meiningen nur mit einem Wort oder Buchstaben sich

auf einem angeblichen Vorbehalt bezogen, oder bey Sachsen-Salfeld auf eine Theilung des Amts Römhild anzutragen sich beygehen lassen, sondern beyde hohe Theilhaber sind post dictum a. 1736. sowohl, als vorhero und nunmehro 40. Jahre in beständig ruhiger Communion gestanden. Aus dem Gegentheiligen selbsteigenen Anbringen also erhellet sofort so viel, daß einem hohen Theilhaber nur de facto einseitig und privatim, insalutata altera parte, eine Theilung oder Zerreissung dieses einzelen aus einem Städgen von 150. Häusern und etwa 12. meist geringen Dorfschaften bestehenden Reichs-Lehenbaren Amts, so wenig zukommen könne, als vielmehr eben dieses dem klaren Buchstaben der Kayserlichen Haupt-Sentenz de a. 1714. offenbar zuwider ist. Wovon jedoch nicht ehender, als biß anförderst sothane Sachsen-Meiningische Selbst-That-Handlungen gänzlichen ab- und der vormahlige Gemeinschaffliche Ruhestand wiederum hergestellet seyn wird, gehandelt werden kan.

III.

So lange diese Theilung nicht vollzogen worden, hat das Fürstl. Hauß Sachsen-Meiningen jederzeit, wann in dem besagtem Amte Dienste zu besetzen gewesen, Communication

Ad III.

Auch dieses öffentliche Geständniß wird für bekannt angenommen. Wie dann die Kayserl. Verordnungen de 15. April. & 10. Julii 1728. ingleichen de 13. Januar. 1729. die

tion mit Sachsen-Salfeld gepflogen.

die deutlichste Anweisung geben, sowohl wie die Communicationes in statu communionis geschehen, als was für Mittel und Wege in casu dissensus gesuchet werden müssen; Einseitige That-Handlungen hingegen sind, wie vorhin allen Rechten nach, also auch in obangeführten Judicatis Cæsareis nachdrücklichst verbotten; gestalt dergleichen bey dieser Römhildischen Gemeinschafft, ausser Herrn Herzogs Anton Ulrichs neuerlichen Unternehmungen und Violenzien, niemals erhöret worden.

IV.

Eben so hätten es auch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. gehalten, als für ungefehr 3. Jahren die dasig vacant gewordene Forstmeisters- und bald darauf die dasige Amtsvogts-Stelle wiederum mit tüchtigen Subjectis zu versehen waren.

Ad IV.

Dieses verhält sich ganz anders, wie die Mandata Cæsarea cum Paritoria klar besagen, und aus folgenden erhellen wird. Vielmehr ist bekannt und ohnläugbar, daß des Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. alle Correspondenz mit dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen-Salfeld schon viele Jahre her gänzlich aufgehoben haben, conf. infra N. XI. & XXV.

V.

V.

Zu jener hätten Seine Durchl. den von Bronsart denominiret, sey auch von des Herrn Herzogs Franz Josias Fürstl. Durchl. demselbigen zwar anfänglich Hoffnung zur Conformität gemachet, jedoch nicht lange hernach ganz ohne Ursache recusiret worden.

Ad V.

Es ist nicht ohne, daß der von Bronsart einsmahls am Fürstl. Hof sich gemeldet, auch, als ein Fremder ausser dem ganz ohnbekannter, mit gewöhnlicher Höflichkeit admittiret worden, ob er wohl keinen Buchstaben von des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. bey sich gehabt. Auf sein blosses Privat-Suchen aber hat, eben aus nur gemeldter Ursach, ihm einige Hoffnung nicht gemachet werden können, sondern es ist solches zu Gemeinschafftl. Communication und Überlegung lediglich gestellet geblieben, worzu doch von Fürstl. S. Meiningischer Seite die geringste Veranlassung niemals gegeben worden; Sondern es haben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. nur einseitig und ohne die allermindeste Communication, den von Bronsart, anfänglich nur die Wohnung in dem ohnvertheilten Gemeinschafftl. Residenz-Schloß zu Römhild gestattet, jedoch nicht lange hernach ihme das Prædicat eines Schloß-Hauptmanns ebenermassen nur einseitig beygeleget. Da nun zu gleicher Zeit des gedachten von Bronsart persönliche Eigenschafften und Haushalt mit seinem ererbten Guth, aus benachbarten Iudicial-Acten bekannt worden,

Digitized by Google

war freylich an einen solchen Schloß-Hauptmann oder Forstmeister weiter nicht zu gedenken. Vielmehr haben die Fürstl. Sächsen-Meiningischen Collegia selbst niemals den von Bronsart, sondern vielmehr sub dato 26. Julii 1748. dieses in Vorschlag gebracht, daß die Forst-Inspection dem Gemeinschafftlichen Rath und Amtmann, gegen Ueberlassung der Accidenzien, anvertrauet, auch der bisherige Gemeinschafftliche Jäger- und Forst-Knecht beybehalten und verpflichtet werden möchte, welches beydes Sachsen-Coburg-Salfeld sich sofort sub dato 3. Aug. d. a. mitgefallen lassen, es ist auch dieser zum Gemeinschafftlichen Forst-Bedienten würklich in Eyd und Pflicht, auf conformen Befehl, genommen worden. Auf einmahl haben aber der Herr Herzog Anton Ulrich sothane Gemeinschafftliche Convention und geschehene Vollziehung plötzlich retractiret, dagegen aber nur de facto einseitig den gedachten von Bronsart einzudringen gesuchet, wormit alle hernach gefolgte verderbliche That-Handlungen ihren Anfang genommen; wie solches beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath judicaliter aufs klärlichste erwiesen ist, und die ad notitiam publicam hierangefügte Mandata & judicata Cæsarea des mehrern besagen.

VI.

Zu der Amts-Vogtey hätten Seine Durchl. den Advocaten

Ad VI.

Dieser Advocat ist kundbarlich der lüderlichste, und zumalen zu ei-

Digitized by Google

ten Bartelmä denominiret, auf welchen doch von Sachsen-Salfeld gar nicht die mindeste Attention genommen, sondern nur simpliciter contradiciret worden.

einem solchen Rechnungs-Amt untüchtigste Mensch, der nur genennet werden kan; dessen schändliche, unruhige und verwegene Aufführung aus vielen Actis und Sachsen-Meiningischen selbst eigenen Regierungs-Rescriptis zu Tage lieget, und der nicht im Stande ist, um 10. fl. Caution zu bestellen. Es wurde selbiger gleichwohl von dem Herrn Herzog Anton Ulrich de facto, ohne allermindeste vorgängige Communication einseitig eingedrungen, die Gemeinschafftlich versiegelt gewesene Frucht-Böden, Amts-Erb-Urbar- und Zinß-Bücher, samt allen andern Urkunden, einseitig aufgebrochen, und hinweg geschleppet, die Waldung aufs äusserste ruiniret ꝛc. in summa alltäglich im Gemeinschafftlichen Amte Römhild durch diese beyden dienstbegierigen Personen solcher Greuel der Verwüstung angerichtet, als ob man in des Feindes Land auf Discretion zu leben beordert wäre, und die Hochfürstl. Sachsen-Coburg-Salfeldische Mit-Herrschafft auf einmahl zu verschlingen, zu vertreiben und über die Sachsen-Coburg-Salfeldische ratam indivisam eigenes Gefallens zu disponiren, auch das unterste zu oberst zu kehren im Stande wäre.

VII.

Sachsen-Salfeld hätte auf seinem diß-

Ad. VII.

Beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ist die-

falls ungegründeten Dissensu dennoch pertinaciter beharret; Dahero Sachsen-Meiningen um die dasigen Revenüen über dieser Contradiction nicht gar zu verlieren, pro ista rata den von Bronsart zum Forst-Meister, und den Bartelmä zum Amts-Vogt verpflichten und einweisen lassen.

diese drey Jahre hindurch über die veritatem facti so wohl, als über den Ungrund derer nur zum Schein gesuchten Ausflüchte umständlich gehandelt, klarer Beweiß geführet, und vorlängst Rechts kräfftig erkannt worden; Dahero nicht nöthig, das ungleiche Imputatum allhier weitläuftig zu widerlegen, sondern der dissei-

tige Wiederspruch wird bey jedweden unparteyischen Tertio so viel gelten, als die gegenseitige ungleiche Vorbildung; Nur mit dem beträchtlichen Unterschied, daß die allerhöchst Kayserliche Mandata & Sententiæ allezeit das sicherest Zutrauen der Legalität und Gerechtigkeit vor sich behalten müssen. Wann nun der Herr Herzog Anton Ulrich, Zeit währender Ihrer selbst eigenen That-Handlungen und Selbst erregten Confusionen, einen Abgang an Revenüen empfunden; So müsten Sie Sich solches selbst zuschreiben, wie sich bey der Vollstreckung der Kayserlichen Paritoriæ ergeben wird.

VIII.

Dem Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg und

Ad VIII.

Oben sub Num. II. hatte der Herr Herzog An-

und Salfeld wäre ohn benommen geblieben, vor Seinen Ein Drittheil entweder andere Personen zu ernennen, oder denen von dem Herrn Herzog Anton Ulrich erwählten seine Conformität zu ertheilen.

Anton Ulrich Selbst angeführet, daß die Römhildische Gemeinschafft ohne vorhergehendes Kayserliches Obrist-Richterliches Erkänntniß, oder derer Beyden hohen Theil-Haber Vergleichung nicht aufgehoben werden könne, conf. infra N. XXVI. hier aber vermeinen Seine Durchl. Dero einseitige Eigenthat damit zu rechtfertigen: Wann sie gleich wegen Ihrer keinesweges liquiden-sondern vielmehr denen Kayserlichen judicatis offenbar zuwiderlauffenden Prætension Zweyer Drittheile supr. N. I. nur einseitig de facto und Selbst Richterlich zu gefahren; So wäre doch dem Herrn Herzog Franz Josias unbenommen geblieben, dergleichen That-Handlung zu begehen. Die Unfüglichkeit solchen Vornehmens vergrössert sich dadurch, weilen der Herr Herzog Anton Ulrich alle und jede Bürger-und Amts-Unterthanen drittheilen wollen, wie aus Dero Factis ohnwidersprechlich zu Tage lieget; wie kan aber ein Mann halb oder gedrittheilet werden? Die Untheilbarkeit des Amts ist bereits bey dem obigen N. II. mit Beruffung auf rem judicatam Cæsaream angeführet; Nichts ist natürlicher und rechtlicher zu gedenken, als daß der Herr Herzog Anton Ulrich den über 40. Jahre ganz ruhig gehabenen Statum Communionis keinesweges

Digitized by Google

via facti hätte turbiren sollen, mithin anjetzo eben solhaner via facti anförderst abgestellet, und das Amt zu dem vorherigen Ruhestand wiederum gebracht werden müsse. Hiernächst, und wann dieses Sentenz-mässig geschehen, bleibet Seiner Durchl. ohnbenommen, Ihro Absicht auf eine Amts-Theilung gehöriger massen anzubringen, und darauf, audita altera parte, rechtlicher Entscheidung zu gewärtigen.

IX.

Durch die sub 16. Augusti 1749. ins Amt Römhild erlassenen Fürstl. Sachsen-Coburg-Salfeldischen Patentes hätte man sich ermächtiget, die Sachsen-Meiningischer Seits angesetzten sogenannten ⅔. Bedienten selbst-richterlich zu cassiren, die Meiningischen Veranstaltungen vor gewaltsame That-Handlungen auszuschreyen, die Unterthanen gegen den Herrn Herzog Anton Ulrich zu verhetzen und aufzuwiegeln, und an der Ihro schuldigen Treue, Pflicht

Ad IX.

Die Patentes ergiengen nothdringlich an eben dem Tag ins Amt Römhild, an welchen die Sachsen-Coburg-Salfeldische Supplica pro Mandato S. C. nacher Wien abgelaufen, immassen jene hierzu als eine Beylage sub Lit. M. M. zur Kayserlichen judicatur exhibiret worden, auch nichts mehrers in sich halten, als eine öffentliche Verwahrung gegen die von dem Herrn Herzog Anton Ulrich schon verübten und weiter bevorgestandenen gewaltsamen That-Handlungen

Digitized by Google

Pflicht und Gehorsam irre zu machen, die Gemeinschafftlichen Beamten zur Publication des Patents zu nöthigen, und ihnen zu inhibiren, Sachsen-Meiningischen Befehlen zu gehorsamen, oder bey denen dasigen Collegiis sich zu sistiren.

gen samt dehortation derer Gemeinschafftlichen Diener und Unterthanen, durch die Sachsen-Meiningischen einseitigen Anmassungen oder Zumuthungen sich ihrer Gemeinschafftlichen Treue und Pflichtschuldigen Gehorsam nicht abwendig noch irre machen zu lassen. Gemeinschafftliche Diener einseitig, und ohne alle Communication an die Mitregierende Landes-Herrschafft nach Meiningen citiren zu wollen, war der Herr Herzog Anton Ulrich so wenig befugt, als, bey solchen critischen Umständen, aus Dero kurz vorhero Reichskundbar gewesenen modo procedendi in der Gleichischen Sache, leicht voraus gesehen werden können, was für ein Tractament für Gemeinschafftliche Diener zu Meiningen einseitig und wiederrechtlich veranstaltet gewesen. Alles dieses ist beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf das umständlichste ausgeführet, und über solche facta attrocia Meiningensia hat Niemand, als das Obriste Richter-Amt im Reich zu erkennen.

X.

Dadurch wäre der Herr Herzog Anton Ul-

Ad X.

Ein solches Hauß-Gesetz, nur vi facti ei-

ne

Ulrich, genöthiget worden, dem Herrn Herzog Franz Josias die bisherige Communion in dem Amte Römhild Hauß-Gesetzmäßig aufzukündigen.

ne Communion aufzukündigen, ist so wenig unter gesitteten Völkern, als in dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen, oder sonst im Teutschen Reich jemals erhöret worden. Conf. supr. ad N. II. VIII. & infr. N. XII.

XI.

Weilen aber der Herr Herzog Anton Ulrich, wegen der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen ohnbefugten Weise geschehenen Einmischung in die Weimarische Tutel-Sache, allbereits alle Communication mit dem Herrn Herzog Franz Josia aufgehoben und abrumpiret gehabt hätten.

Ad XI.

In der Sachsen-Weimarischen Vormundschaffts-Sache ist das Sachsen-Coburgische ganz innocente Betragen gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. in so vielen Impressis zu Tage geleget, daß davon ein mehrers zu gedenken so wenig nöthig, als durch eigenwillige Aufhebung und Abrumpirung der Communication Seine Durchl. von Ihrer Verbindlichkeit an die Regulas communionis und zu Befolgung derer darauf gegründeten Kayserl. Judicatorum, Befehle und Reichs-Grund-Gesetz mäßigen Anweisungen

ſupr. N. III. & in
richterlich loßſpre

XII.

So hätten Si
ro Meiningiſchen
legiis gemeſſen
fohlen, dieſe Auf
gung der Ger
ſchaffi an die Sac
Coburg, Salfeldi
Collegia gelange
laſſen, mit der Fre
lung, ob der
Herzog Franz J
die verlangte Di
des Amts Rö
entweder in via
cabili coram A
gis zu berichtigen
aber zu ſolchem
die a. 1735. berei
die Theilung in
geweſene, nachge
aber communi
ſenſu wieder abg
gene Commiſſi
reſuſcitiren.

rung einge
Fürſtl. D
rich aus

Digitized by Google

1749. die darinnen hauptsächlich enthaltene Sachsen-Saalfeldische Provocation an das allerhöchst Kayserl. Reichs-Richter-Amt ersehen; Aus Ihro selbsteigenen That-Handlungen konnten Dieselbe höchst- erleuchtet voraus erkennen, daß diese zu einem Mandato S. C. überflüssig qualificiret seyen; Darum stelleten Sie sich vor, eine provocatio ad divisionem möchte etwa am dienlichsten seyn, eine Ausflucht daraus, gegen die Reichs-Grund-Gesetz-mässige ante omnia nothwendige Abstellung jener nullo jure justificirlichen Factorum, zu erzwingen. Vermuthlich hat man zu Meiningen jenes Schreiben in solcher Absicht auf ein ganzes Monath zurück datiret, conf. infr. N. XVI., um, nach dasigen Principiis die præventionem Mandati Cæsarei zu eludiren, conf. infr. N. XXVI. Auf jenes Meiningisches blosses Collegial-Schreiben aber wurde sofort am 29. d. m. Sept. von der Sachsen-Coburgischen Regierung an die Sachsen-Meiningische geantwortet: (a) Die Sache an sich sey von der Beschaffenheit, daß solche zu dem Departement derer beyderseitigen Regierungs- oder Cammer-Collegiorum gar nicht gehörete, sondern darzu selbst eigene Freund-Vetterliche Communication Hoch-Fürstl. Herrschafften nöthig sey. (b) Am allerwenigsten aber würde man sich auf dergleichen Communions-Aufkündigung einlassen können, ehe bevor die bereits verübte und geklagte That-Handlungen, dem im Nbdruck beygefügten allbereits insinuirten Kayserl. Mandato zu Folge, gänzlich ab, und der vorherige

Ruheſtand wiederum hergeſtellet ſeyn würde. Sodann aber würde, (c) anförderſt zu überlegen ſeyn, ob, in welcher Abſicht, oder zu welcher Art von Auſtregis, die allbereits über ein halbes Seculum bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath rechtshängig geweſene Sachſen-Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſche Succeſſions-Sache ſodann gezogen werden möchte; Eben ſodann, wenn nemlich anförderſt via facti behörig evacuiret ſeyn würde, möchte (d) dem ad diviſionem provocirenden Theil frey ſtehen, die Kayſerliche Commiſſion zu reſuſciriren. Conf. ſupr. ad N. II.

XIII.

Es ſey dem Herrn Herzog Anton Ulrich nicht zu verdenken, daß Sie dieſen Weg eingeſchlagen hätten, weilen Ihnen auſſer dem das Amt Römhild unnütz wäre, da Sachſen-Salfeld durch die erlaſſenen inhibitiones alle reditus ins Stecken gebracht, und dadurch Sachſen-Meiningen bis dato in einem Schaden von viel tauſend Gulden verſetzet hätte. Dergleichen auch

Ad XIII.

Die Römhildiſche Communion iſt zeithero wenigſtens 40. Jahr lang in gedeylichen Ruheſtand, durch Freund-Vetterliches Wohlvernehmen, geblieben. Es iſt oben ad N. I. angezeiget, was maſſen Sachſen-Salfeld amore pacis, jedoch vorbehaltlich Sentenz-mäſſiger Peræquation und Rechts-Gebühr, interimiſtice geſchehen laſſen, daß die Amts-Revenüen zu $\frac{2}{3}$. und

auch stante communione, so offt es Sachsen-Salfeld einfiele, continuiret werden möchte, unter dem eiteln Vorwand, quod melior sit conditio prohibentis.

⅔. und ⅓. erhoben werden möchten. Niemals ist deshalb die allergeringste Irrung entstanden, und niemals haben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs ältere Herren Gebrüder, weyland Herzoge Ernst Ludwig und Friedrich Wilhelm p. m. daran gedacht, daß Ihnen der Antheil an dem pro indiviso Gemeinschafftlichen Amte Römhild unnütz wäre. Die Sachsen-Salfeldische inhibitiones sind alleine und lediglich gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs einseitige, eigenwillige und Gemeinschädliche That-Handlungen gerichtet. Diese einseitige That-Handlungen nur alleine haben Ihro Kayserliche Majestät allergerechtest abgestellet. So bald nun des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. die schuldige Paritio præstiren und in dem vorherigen Gemeinschafftlichen Wohlvernehmen wieder leben werden, oder müssen; So bald wird Ihro Sich Selbst zugezogene vergebliche Sorgfalt fürs künfftige cessiren, anbey jedoch Ihro immer unbenommen bleiben, *Via Juris* ad divisionem zu provociren. An den eiteln Vorwand, quod in re communi potior sit conditio prohibentis, in dem Sinn, in welchem jetzo der Herr Herzog Anton Ulrich dieses Sprüchwort nimmet, auch gegen Seine Herren Gebrüder gar offt mißgebrauchet hat, ist Fürstlich-Sachsen-Coburg-

Salfeldischer Seits nie gedacht worden. Die von Ihro Kayserlicher Majestät in denen oben N. III, angeführten Conclusis vorgeschriebene Regulæ Communionis sind dißeits jederzeit die richtige Norm geblieben, und eben darauf sind die Mandata S. C. gebeten und erkannt. Es sind also die aus Gegenseitiger Beredsamkeit geflossene Beschuldigungen offenbar ungegründet und unnütz.

XIV.

Auf das, als billig und gemein-nützlich gerühmte offertum provocationis ad divisionem, wäre von dem Herrn Herzog Franz Josias nicht einmal eine cathegorische Antwort erfolget.

Ad XIV.

Oben N. XI. & XII. haben der Herr Herzog Anton Ulrich eingestanden, daß Sie an den Herrn Herzog Franz Josias gar nicht geschrieben, sondern nur durch Ihro Collegia an die Coburgische Regierung und Cammer schreiben lassen: Und hier beklagen Sie sich, keine Antwort von dem Herrn Herzog Franz Josias erhalten zu haben? Derer Coburgischen Collegiorum Antwort aber, welche ohnverzüglich nach Meiningen ergangen supra ad dict. Num. XI. war pro hoc rerum statu hoffentlich überaus adæquat, und so cathegorisch, als es sowohl die Sachsen-Meiningische That-Handlungen, als die dagegen geordnete Reichs-Gesetze und Mandata Cæsarea selbst mit sich bringen.

XV.

Digitized by Google

XV.

Sondern der Herr Herzog Franz Josias hätte sich an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewendet, und ein Mandatum S. C. erschlichen, auch ehe der Herr Herzog Anton Ulrich mit Seinen Exceptionibus sub- & obreptionis einkommen können, ein Mandatum ulterius erlanget.

Ad XV.

Daß einem Reichs-Stand gegen den andern, positis terminis habilibus, Mandata S. C. ertheilet werden müssen, erfordern die Reichs-Gesetze zu Erhaltung des Reichs- und Land-Friedens. Die dissеitige Klage war ein ganzes Monath vorher exhibiret, auch das Mandatum S. C. schon erkannt, ehe man von der an sich nichts bedeutenden Communions-Aufkündigung das mindeste zu sehen bekommen. Loco Exceptionum sub- & obreptionis haben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. testante Protocollo rerum Exhibitarum, sehr weitläufftige Schriften übergeben, von deren Innhalt man dissеitig Fürstl. Impetrantischen Theils um deswillen gar nichts erfahren können, weilen der Herr Herzog durch Seinen Agenten die beym Reichs-Hof-Rath decretirt gewesene communicanda intercipiret, und deren Insinuation zu bewerkstelligen verbotten. Die Unerheblichkeit sothaner Sachsen-Meiningischen Exhibitorum aber erhellet aus dem gerichtlichen Erfolg nicht alleine, sondern auch aus des Herrn Herzogs Anton Ulrichs ad

Comitia erlassenen Schreiben selbst, als in welchen bis hieher nicht das mindeste zu Ableinung Ihro factorum nullo jure justificabilium anzutreffen gewesen. Das Mandatum ulterius S. C. ergienge lediglich ad facta ulteriora æque injustificabilia, rechtlicher Ordnung gemäs; within waren dem Herrn Herzog Anton Ulrich seine vermeintliche Exceptiones subs & obreptionis weder quoad prius, noch quoad ulterius mandatum abgeschnitten.

XVI.

Ob also gleich der Herr Herzog Anton Ulrich sowohl gegen das eine als andere Mandatum seine umständliche Exceptiones exhibiret, und dadurch gezeiget hätte, daß die Sachsen-Coburg-Saalfeldische Klage ad forum competens, nehmlich die Fürstlichen Sächsischen Haus-Austräge zu verweisen, und dem Herrn Imperanten zu injungiren, die aufgekündigte Communion entweder coram Auftregis, oder vor der zu resu-

Ad XVI.

Hierdurch leget sich obige Vermuthung ad Num. XII. wie nemlich und in welcher Absicht der Herzog Anton Ulrich das vorgebliche Communion-Aufkündigungs-Schreiben um ein ganzes Monat zurück datiren lassen, offenbar zu Tage: Sie vermeynten, Ihro bereits verübte Thathandlungen könnten etwa durch den Weg einer Communions-Aufkündigung per literas privatas aus dem, ad compescendam viam facti, allen

Rech-

resuscitirenden Kayserlichen Commission anzutretten ꝛc.

Rechten nach höchstnothwendig geordneten Processu mandatorum herausgesetzet, und in ein petitorium dergestalt verwandelt werden, daß pars via facti turbata, so bald ista vox: *provoco ad divisionem*, erschallete, eo ipso schuldig wäre, die bereits erlittenen, geklagten und per Mandata S. C. abzustellen befohlenen Turbationes, Zudringlichkeiten und Gewalt-Thaten nicht allein ans Bein zu streichen, mithin Sich und das Seinige ferneren solchen Begünstigungen bloß zu stellen, sondern auch noch über dieses nudam vocem istam partis turbantis: *provoco ad divisionem*, so gleich pro re judicata fürchterlich aufzunehmen: und entweder ad Auftregas, oder ad Commissionem sich ins weite Feld verweisen zu lassen? Alles dasjenige, was der Herr Herzog Anton Ulrich, wann Sie in dem Casu zu stehen kämen, in welchen Sie jetzo den Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg Salfeld zu setzen vermeynen, Ihrem Gegentheil antworten würden, können Sie Sich Selbst zur Erwägung dienen lassen. Rechtsverständige haben nicht nöthig, eine Abfertigung so handgreiflicher Unfüglichkeiten zu erwarten, wohl wissende, judicia Imperii primario ad viam facti compescendam esse comparata. Wo sich aber die cerebrinische Sächsische Haus-Gesetze oder Austräge, welche dergleichen Unfug eingeführet oder gebilliget hätten? Die Absicht der Gegentheiligen dißfalls handgreiflich

Pflicht und Gehorsam irre zu machen, die Gemeinschafftlichen Beamten zur Publication des Patents zu nöthigen, und ihnen zu inhibiren, Sachsen-Meiningischen Befehlen zu gehorsamen, oder bey denen dasigen Collegiis sich zu sistiren.

gen samt dehortation derer Gemeinschafftlichen Diener und Unterthanen, durch die Sachsen-Meiningischen einseitigen Anmassungen oder Zumuthungen sich ihrer Gemeinschafftlichen Treue und Pflichtschuldigen Gehorsam nicht abwendig noch irre machen zu lassen. Gemeinschafftliche Diener einseitig, und ohne alle Communication an die Mitregierende Landes-Herrschafft nach Meiningen citiren zu wollen, war der Herr Herzog Anton Ulrich so wenig befugt, als, bey solchen critischen Umständen, aus Dero kurz vorhero Reichskundbar gewesenen modo procedendi in der Gleichischen Sache, leicht voraus gesehen werden können, was für ein Tractament für Gemeinschafftliche Diener zu Meiningen einseitig und wiederrechtlich veranstaltet gewesen. Alles dieses ist beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf das umständlichste ausgeführet, und über solche facta arrocia Meiningensia hat Niemand, als das Obriste Richter-Amt im Reich zu erkennen.

X.

Dadurch wäre der Herr Herzog Anton Ul-

Ad X.

Ein solches Haus-Gesetz, nur vi facti ei-

ne

Ulrich, genöthiget worden, dem Herrn Herzog Franz Josias die bisherige Communion in dem Amte Römhild Hauß-Gesetzmäßig aufzukündigen.

ne Communion aufzukündigen, ist so wenig unter gesitteten Völkern, als in dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen, oder sonst im Teutschen Reich jemals erhöret worden. Conf. supr. ad N. II. VIII. & infr. N. XII.

XI.

Weilen aber der Herr Herzog Anton Ulrich, wegen der Sachsen-Coburg-Salfeldischen ohnbefugter Weise geschehenen Einmischung in die Weimarische Tutel-Sache, allbereits alle Communication mit dem Herrn Herzog Franz Josia aufgehoben und abrumpiret gehabt hätten.

Ad XI.

In der Sachsen-Weimarischen Vormundschaffts-Sache ist das Sachsen-Coburgische ganz innocente Betragen gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. in so vielen Impressis zu Tage geleget, daß davon ein mehrers zu gedenken so wenig nöthig, als durch eigenwillige Aufhebung und Abrumpirung der Communication Seine Durchl. von Ihro Verbindlichkeit an die Regulas communionis und zu Befolgung derer darauf gegründeten Kayserl. Judicatorum, Befehle und Reichs-Grund-Gesetz mäßigen Anweisungen

supr. N. III. & infr. N. XXVI. Sich Selbst-richterlich loßsprechen können.

XII.

So hätten Sie Ihro Meiningischen Collegis gemessen anbefohlen, diese Aufkündigung der Gemeinschafft an die Sachsen-Coburg-Salfeldischen Collegia gelangen zu lassen, mit der Freystellung, ob der Herr Herzog Franz Josias die verlangte Division des Amts Römhild entweder in via amicabili coram Austregis zu berichtigen, oder aber zu solchem Ende die a. 1735. bereits auf die Theilung instruirt gewesene, nachgehends aber communi consensu wieder abgegangene Commission zu resuscitiren.

Ad XII.

Die Sachsen-Meiningischen Thätlichkeiten waren in dem Gemeinschafftl. Amte Römhild bereits ausgeübet. Die Sachsen-Coburg-Salfeldische Klage war beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath bereits am 27. Augusti 1749. übergeben, und darauf das Mandatum S. C. schon am 19. Sept. ej. anni erkannt, auch dem impetratischen Anwald am 25. dict. m. & a. behörig insinuiret worden, als am 27. ejusd. bey der Fürstl. Regierung zu Coburg ein dergleichen auf den 30. Augusti zurück datirtes Schreiben von der Meiningischen Regierung eingelanget: Es hatten nemlich Ihro Fürstl. Durchl. der Herr Herzog Anton Ulrich aus denen diesseitigen Patentibus de 26. Aug. 1749.

1749. die darinnen hauptsächlich enthaltene Sachsen-Saalfeldische Provocation an das allerhöchst Kayserl. Reichs-Richter-Amt ersehen; Aus Ihro selbsteigenen That-Handlungen konnten Dieselbe höchst-erleuchtet voraus erkennen, daß diese zu einem Mandato S. C. überflüssig qualificiret seyen; Darum stelleten Sie sich vor, eine provocatio ad divisionem möchte etwa am dienlichsten seyn, eine Ausflucht daraus, gegen die Reichs-Grund-Gesetz-mässige ante omnia nothwendige Abstellung jener nullo jure justificirlichen Factorum, zu erzwingen. Vermuthlich hat man zu Meiningen jenes Schreiben in solcher Absicht auf ein ganzes Monath zurück datiret, conf. infr. N. XVI. um, nach dasigen Principiis die præventionem Mandati Cæsarei zu eludiren, conf. infr. N. XXVI. Auf jenes Meiningisches blosses Collegial-Schreiben aber wurde sofort am 29. d. m. Sept. von der Sachsen-Coburgischen Regierung an die Sachsen-Meiningische geantwortet: (a) Die Sache an sich sey von der Beschaffenheit, daß solche zu dem Departement derer beyderseitigen Regierungs-oder Cammer-Collegiorum gar nicht gehörete, sondern darzu selbst eigene Freund-Vetterliche Communication Hoch-Fürstl. Herrschafften nöthig sey. (b) Am allerwenigsten aber würde man sich auf dergleichen Communions-Aufkündigung einlassen können, ohe bevor die bereits verübte und geklagte That-Handlungen, dem im Abdruck beygefügten allbereits insinuirten Kayserl. Mandat zu Folge, gänzlich ab, und der vorherige

Ruhestand wiederum hergestellet seyn würde. Sodann aber würde, (c) anförderst zu überlegen seyn, ob, in welcher Absicht, oder zu welcher Art von Austregis, die allbereits über ein halbes Seculum bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath rechtshängig gewesene Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Successions-Sache sodann gezogen werden möchte; Eben sodann, wenn nemlich anförderst via facti behörig evacuiret seyn würde, möchte (d) dem ad divisionem provocirenden Theil frey stehen, die Kayserliche Commission zu resuscitiren. Conf. supr. ad N. II.

XIII.

Es sey dem Herrn Herzog Anton Ulrich nicht zu verdenken, daß Sie diesen Weg eingeschlagen hätten, weilen Ihnen ausser dem das Amt Römhild unnütz wäre, da Sachsen-Salfeld durch die erlassenen inhibitiones alle reditus ins Stecken gebracht, und dadurch Sachsen-Meiningen bis dato in einem Schaden von viel tausend Gulden versetzet hätte. Dergleichen auch

Ad XIII.

Die Römhildische Communion ist zeithero wenigstens 40. Jahr lang in gedeylichen Ruhestand, durch Freund-Vetterliches Wohlvernehmen, geblieben. Es ist oben ad N. I. angezeiget, was massen Sachsen-Salfeld amore pacis, jedoch vorbehaltlich Sentenz-mässiger Peræquation und Rechts-Gebühr, interimistice geschehen lassen, daß die Amts-Revenüen zu $\frac{2}{3}$. und

auch stante communione, so offt es Sachsen-Salfeld einfiele, continuiret werden möchte, unter dem eiteln Vorwand, quod melior sit conditio prohibentis. . . . ⅔. und ⅓. erhoben werden möchten. Niemals ist deshalb die allergeringste Irrung entstanden, und niemals haben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs ältere Herren Gebrüder, weyland Herzoge Ernst Ludwig und Friedrich Wilhelm p. m. daran gedacht, daß Ihnen der Antheil an dem pro indiviso Gemeinschafftlichen Amte Römhild unnütz wäre. Die Sachsen-Salfeldische inhibitiones sind alleine und lediglich gegen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs einseitige, eigenwillige und Gemeinschädliche That-Handlungen gerichtet. Diese einseitige That-Handlungen nur alleine haben Ihro Kayserliche Majestät allergerechtest abgestellet. So bald nun des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. die schuldige Paritio præstiren und in dem vorherigen Gemeinschafftlichen Wohlvernehmen wieder leben werden, oder müssen; So bald wird Ihro Sich Selbst zugezogene vergebliche Sorgfalt fürs künfftige cessiren, anbey jedoch Ihro immer unbenommen bleiben, *Via Juris* ad divisionem zu provociren. An den eiteln Vorwand, quod in re communi potior sit conditio prohibentis, in dem Sinn, in welchem jetzo der Herr Herzog Anton Ulrich dieses Sprüchwort nimmet, auch gegen Seine Herren Gebrüder gar offt mißgebrauchet hat, ist Fürstlich-Sachsen-Coburg-

Salfeldischer Seits nie gedacht worden. Die von Ihro Kayserlicher Majestät in denen oben N. III., angeführten Conclusis vorgeschriebene Regulæ Communionis sind dißeits jederzeit die richtige Norm geblieben, und eben darauf sind die Mandata S. C. gebeten und erkannt. Es sind also die aus Gegenseitiger Beredsamkeit geflossene Beschuldigungen offenbar ungegründet und unnütz.

XIV.

Auf das, als billig und gemein-nützlich gerühmte offertum provocationis ad divisionem, wäre von dem Herrn Herzog Franz Josias nicht einmal eine cathegorische Antwort erfolget.

Ad XIV.

Oben N. XI. & XII. haben der Herr Herzog Anton Ulrich eingestanden, daß Sie an den Herrn Herzog Franz Josias gar nicht geschrieben, sondern nur durch Ihro Collegia an die Coburgische Regierung und Cammer schreiben lassen: Und hier beklagen Sie sich, keine Antwort von dem Herrn Herzog Franz Josias erhalten zu haben? Derer Coburgischen Collegiorum Antwort aber, welche ohnverzüglich nach Meiningen ergangen, supra ad dict. Num. XI. war pro hoc rerum statu hoffentlich überaus adæquat, und so cathegorisch, als es sowohl die Sachsen-Meiningische That-Handlungen, als die dagegen geordnete Reichs-Gesetze und Mandata Cæsarea selbst mit sich bringen.

XV.

Digitized by Google

XV.

Sondern der Herr Herzog Franz Josias hätte sich an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewendet, und ein Mandatum S. C. erschlichen, auch ehe der Herr Herzog Anton Ulrich mit Seinen Exceptionibus sub- & obreptionis einkommen können, ein Mandatum ulterius erlanget.

Ad XV.

Daß einem Reichs-Stand gegen den andern, positis terminis habilibus, Mandata S. C. ertheilet werden müssen, erfordern die Reichs-Gesetze zu Erhaltung des Reichs- und Land-Friedens. Die dissеitige Klage war ein ganzes Monath vorher exhibiret, auch das Mandatum S. C. schon erkannt, ehe man von der an sich nichts bedeutenden Communions-Aufkündigung das mindeste zu sehen bekommen. Loco Exceptionum sub- & obreptionis haben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. testante Protocollo rerum Exhibitarum, sehr weitläufftige Schriften übergeben, von deren Innhalt man dissеitig Fürstl. Impetrantischen Theils um deswillen gar nichts erfahren können, weilen der Herr Herzog durch Seinen Agenten die beym Reichs-Hof-Rath decretirt gewesene communicanda intercipiret, und deren Insinuation zu bewerkstelligen verbotten. Die Unerheblichkeit sothaner Sachsen-Meiningischen Exhibitorum aber erhellet aus dem gerichtlichen Erfolg nicht alleine, sondern auch aus des Herrn Herzogs Anton Ulrichs ad

Comitia erlassenen Schreiben selbst, als in welchen bis hieher nicht das mindeste zu Ableinung Ihro factorum nullo jure justificabilium anzutreffen gewesen. Das Mandatum ulterius S. C. ergienge lediglich ad facta ulteriora æque injustificabilia, rechtlicher Ordnung gemäs; mithin waren dem Herrn Herzog Anton Ulrich seine vermeintliche Exceptiones sub- & obreptionis weder quoad prius, noch quoad ulterius mandatum abgeschnitten.

XVI.

Ob also gleich der Herr Herzog Anton Ulrich sowohl gegen das eine als andere Mandat seine umständliche Exceptiones exhibiret, und dadurch gezeiget hätte, daß die Sachsen-Coburg-Salfeldische Klage ad forum competens, nehmlich die Fürstlichen Sächsischen Haus-Austräge zu verweisen, und dem Herrn Imperanten zu injungiren, die aufgekündigte Communion entweder coram Austregis, oder vor der zu resu-

Ad XVI.

Hierdurch leget sich obige Vermuthung ad Num. XII. wie nemlich und in welcher Absicht der Herzog Anton Ulrich das vergebliche Communion-Aufkündigungs-Schreiben um ein ganzes Monat zurück datiren lassen, offenbar zu Tage: Sie vermeynten, Ihro bereits verübte Thathandlungen könnten etwa durch den Weg einer Communions-Aufkündigung per literas privatas aus dem, ad compescendam viam facti, allen Rech-

resuscitirenden Kayserlichen Commission anzutretten ꝛc.

Rechten nach höchstnothwendig geordneten Processu mandatorum herausgesetzet, und in ein petitorium dergestalt verwandelt werden, daß pars via facti turbata, so bald ista vox: *provoco ad divisionem*, erschallete, eo iplo schuldig wäre, die bereits erlittenen, geklagten und per Mandata S. C. abzustellen befohlenen Turbationes, Zudringlichkeiten und Gewalt-Thaten nicht allein ans Bein zu streichen, mithin Sich und das Seinige ferneren solchen Begünstigungen bloß zu stellen, sondern auch noch über dieses nudam vocem istam partis turbantis: *provoco ad divisionem*, so gleich pro re judicata fürchterlich aufzunehmen: und entweder ad Auftregas, oder ad Commissionem sich ins weite Feld verweisen zu lassen? Alles dasjenige, was der Herr Herzog Anton Ulrich, wann Sie in dem Casu zu stehen kämen, in welchen Sie jetzo den Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg Salfeld zu setzen vermeynen, Ihrem Gegentheil antworten würden, können Sie Sich Selbst zur Erwägung dienen lassen. Rechtsverständige haben nicht nöthig, eine Abfertigung so handgreiflicher Unfüglichkeiten zu erwarten, wohl wissende, judicia Imperii primario ad viam facti compescendam esse comparata. Wo sich aber die cerebrinische Sächsische Haus-Gesetze oder Austräge, welche dergleichen Unfug eingeführet oder gebilliget hätten? Die Absicht der Gegentheiligen dißfalls handgreiflich

unstatthaften Beruffung ad Austregas gehet nur dahin, weilen der Processus Austregalis ordinarius ist, und denen Austrags-Richtern facultas Exequendi nicht zukömmet, die bißherigen allgemein verhasseten und verpönten Thathandlungen fortzusetzen.

XVII.

So wäre jedennoch beym Kayserl. Reichs-Hofrath am 5. Junii 1750. die Paritoria eröffnet worden, wodurch nicht alleine die Sachsen-Meiningische Exceptiones in genere, sonderen auch die Exceptio fori namentlich verworfen, das auf die Division des Amts gerichtete petitum abgeschlagen, und dem Herrn Herzog Anton Ulrich die Communion fortzusetzen, Ihro Privat-Diener zurück zu beruffen, Sich über Subjecta zu denen vacanten Diensten zu vergleichen, oder, daß solche per Commissionem Cæsaream bestellet, oder

Ad XVII.

Die allerhöchst Kayserliche Paritoria ist in der beygehenden Serie Conclusorum integraliter befindlich, und auf nichts anders, als auf die durchgehende Abstellung derer Sachsen-Meiningischen Thathandlungen, wie salva justitia & pace publica in imperio ohnmöglich anders seyn können, anförderst gerichtet. Wie dann Ihro Kayserl. Majestät als Obersten Richter, das Erkänntniß über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit derer Exceptionen, niemand bezweiffeln kan, *Rec. Imp.* novis. §. 76. Mit Relation derer Sachsen-

oder andere Auskunft getroffen werde, zu gewarten.

sen-Meiningischen Exceptions-Schriften samt CXXXXV. Beylagen, sind die Gerichts-Tage den 21. und 22. April 11. 27. 29. May bis zum 5. Junii zugebracht, mithin alles reiflich erwogen worden. Das auf die Division des Amts gerichtete Petitum aber, durch welches einzigund alleine der Herr Herzog Anton Ulrich Seine Selbst Richterliche Thathandlungen widerrechtlich beschönen wollen, hat, als ad separatum ins Petitorium gehörig, bey diesem Sachsen-Meiningischen via facti ohnmöglich die mindeste Reflexion meritiren können, wie dann solches nur: noch zur Zeit verworffen, mithin via Juris dem Herrn Herzog Anton Ulrich frey und offen gelassen worden. So bald nun der Impetratische Herr Herzog wegen Seines viæ facti die schuldige Parition præstiret haben wird, sodann stehet Ihme frey, sothanes sein Petitum prætensi juris provocandi ad divisionem behörig anzubringen. Die Sachsen-Meiningische Privat-Diener, sind als materia & instrumenta aller turbarum in dem Gemeinschaftlichen Amte, attentative contra regulas communionis einseitig und widerrechtlich eingedrungen gewesen; Und es verstehet sich von selbst, daß die verledigte ohnentbehrlich nothwendige Stellen entweder durch beyder hoher Theile friedlichen Vergleich widerum besetzt, oder durch Richterliche Auskunft die Widerherstellung des Ruhestandes verschaffet werden müsse.

Ad XVIII.

XVIII.

Da doch, natürlichen und weltlichen Rechten nach, keiner ad communionem & societatem wider seinen Willen gehalten wäre.

Ad XVIII.

Davon ist noch zur Zeit die Frage nicht; Sondern lediglich und alleine von der anförderst nothwendigen Abstellung derer Sachsen-Meiningischen Thathandlungen und Turbationen. Wenn diese erst erfolget, wird hernach sich davon reden lassen, ob und wie ferne im Fürstl. Hause Sachsen, vermög dessen Grund-Verfassung, Verträge, Theilungs-Principiorum und Kayserlicher Judicatorum, eine Zerreissung einzeler Aemter erlaubet oder möglich sey. Die Regula: audiatur & altera pars, ist ganz ohnstreitig und ohne alle Ausnahme natürlichen und weltlichen Rechtens; davon meynet der Herr Herzog Anton Ulrich via facti abzuspringen, und via facti Seinen Condominum zu verdrängen. Die Sachsen-Meiningische Prætension zweyer Dritttheile ist nicht alleine höchst illiquid, sondern auch ganz gewiß, vermög derer bereits ergangenen Kayserl. Judicatorum, offenbahr nichtig und ungegründet. Conf. supr. ad Num. I.

XIX.

Alle zwischen denen Agnaten im Fürstl. Hause

Ad XIX.

Ohne allen Zweiffel müssen die allgemeine Reichs-

Digitized by Google

Hause Sachsen entstehende Irrungen ohne Ausnahme, und dahero auch selbst diejenige Fälle, wo sonst Mandata S. C. pflegen erkannt zu werden, gehöreten für die Stamms-Austräge, und wäre in der Reichs-Gerichte Mächten nicht, solche Austregas familiares per mandata zu vereiteln.

Reiche-Grund-Gesetze pro Regula Austregarum omnium, tam legalium quam conventionalium so lange wenigstens veste stehen, biß die Existenz einer so gar sonderbahren Conventional-Ausnahme, als der Herr Herzog Antoni Ulrich mit blossen Worten vorbildet, bewerkstelligt beygebracht wird, welches niemals geschehen ist, noch jemals geschehen kan.

So unhold sind die Vorfahren des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Ihren Nachkommen nie gewesen, daß sie denjenigen, welcher den andern mit Reichs-verpönten Thathandlungen zu beeinträchtigen, und sich über seines gleichen zum Richter gewaltsam aufwerfen wollte, mithin einem gewaltsamen Turbatori, ein Beneficium Austregale zu gut geordnet, dem vergewaltigten Theil hingegen die allgemeine Reichs-Sicherheit und Rechts-Hülfe abgestricket hätten; vid. Senkenberg ad Jus. Austr. §. 44. Dergleichen Uebertretter des gemeinen Land-Friedens haben auf Rechts-Wohlthaten, neque legaliter neque conventionaliter, sich niemahls und keinesweges zu beruffen. Diese Successions-Sache ist nunmehro, wie bereits

bereits oben ad Num. XII. Lit. c. angemerket, über 50. Jahre bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath rechtshängig gewesen, und so gar in Revisorio Rechtskräftig erörtert worden; gleichwohl unterlässet der Herr Herzog Anton Ulrich nicht, dargegen Selbstrichterliche Mißdeutungen zu erfinden, und via facti herauszubrechen. Dahero dann alle solche neuerlich dargegen vorkommende Thathandlungen, als incident puncta & propter continentiam, ohnmöglich von dem judicio causæ principalis gesondert werden können. Der Herr Herzog Anton Ulrich selbst ist geständig, daß Er, per judicata Cæsarea anteriora expresse an die a. 1736. nur suspendirte Kayserliche Commission gewiesen worden, infra N. XXVI. Wann nun Seine Durchl. dem Fürstl. Hause Sachsen-Coburg-Saalfeld die Wahl überlässet, supra N. XII. ob Seine ad hunc Processum Mandati S. C. keinesweges gehörige Exceptio de divisione des Amts Römhild, entweder coram Auftregis, oder coram Commissione Cæsarea anzubringen sey? Conf. supr. N. XVI. & infra N. XXVI. So müssen Dieselbe die Competentiam judicii Cæs. Aulici ohnvermeidlich selbst agnosciren, mithin noch vielmehr sich überzeugt finden, daß die Jurisdictio Cæsarea auch in hac causſa Mandati S. C. cassatorii omnium *factorum* condominii turbativorum & de non via *facti* sed *juris* procedendo, bestens fundiret seyn und bleiben müsse. Nach erfolgter und gesicherter Parition aber wird man dissits nicht ermangeln, dem Herrn Herzog auf Seine petitorische provocationem

tionem ad divisionem coram eodem judicio gerecht zu werden.

XX.

Post elapsum Terminum paritorium wären Conclusa inhæsiva erfolget, und endlich die a parte Impetrante gebettene Commissio ad reducendum omnia in pristinum statum communionis auf Chur-Sachsen und Brandenburg-Onolzbach erkannt worden.

Ad XX.

Es ist keine neue Commission erkannt; sondern nur die bereits a. 1733. an Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, und an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Onolzbach ergangene Commissio ad Exequendum, so seit a. 1736. nur suspendiret gewesen, ad hoc punctum viæ facti incidens resuscitiret worden. Und in denen Reichs-Gesetzen, besonders in dem jüngsten Reichs-Abschied, ist es eine ausgemachte Sache, daß post elapsum Terminum paritorium nichts anders, als die würkliche Executions-Vollstreckung übrig sey, mithin pars impetrans keinesweges länger hülfloß gelassen werden könne. Daß aber gleichwohl dem Herrn Herzog Anton Ulrich, auch ohne Sein Bitten oder in allermindesten geschehene Paritions-Erklärung, dennoch ex officio so offtmahls anderweite Termini duorum mensium gestattet worden; Solches hat vielmehr dem Impe-

Impetrantischen Fürstl. Theil zur grössesten Beschwehrde gereichet, indeme der Herr Herzog Anton Ulrich immittelst sothane überflüßige Kayserliche Gnade, Gedult und Nachsicht, nicht alleine die geklagt und Rechts-kräftig cassirten Thathandlungen noch weiters fortzutreiben, sondern auch mit offenbahren contemptu des allerhöchsten Reichs-Richter-Amts, neue Spolia violenta auszuüben mißbrauchet, conf. infr. ad N. XXII.

XXI.

Der Herr Herzog Anton Ulrich stünde also in Gefahr, daß die Kayserl. Commissio ad Exequendum des nächsten vollstrecket werden möchte.

Ad XXI.

Wenn das Kayserl. allerhöchste Richter-Amt, die Reichs-Constitutiones, und Rechts-kräftige Erkänntnisse nicht ausser Auctorität und Effect gesetzet werden können; und wann ein Stand des Reichs, gegen des andern gewaltsame Thathandlungen, des Land-Friedens sich zu erfreuen haben solle; So wird freylich parti impetratæ nichts anders bevorstehen.

XXII.

Zumahlen Sachsen-Coburg Saalfeld, durch täglich neuanklagendes Facta, worüber der Herr Herzog Anton

Ad XXII.

Die neue Thathandlungen, welche der Herr Herzog Anton Ulrich, eben als ob kein Kayser und kei-

ne

von Ulrich nicht einmahl gehöret würde, die Executions-Vollstreckung aus allen Kräften urgiret.

ne Justiz mehr im Reich zu erlangen wäre, noch täglich zu Schulden kommen lässet, sind es eben, welche a parte Impetrante höchdringlich von neuen angeklaget werden müssen, und derentwegen die Executions-Vollstreckung nothdringlich aus allen Kräften urgiret wird. E. g. Nach so langen Aufenthalt und Zuwarten ist, dem Concluso de 21 May 1751. Art. 5. zu Folge, von der Kayserlichen Commission die vorgeschriebene Commissarische Intimation sub dato 6. Julii a. ej. an den Herrn Herzog Anton Ulrich ergangen, und am 27. Augusti zu Meiningen behörig insinuiret worden; der darinne verstattete Terminus paritorius ulterior duorum Mensium wäre also mit dem 26. October 1751. zu Ende gegangen; Alleine eo ad huc currente, nemlich am 13. d. m. October kam der Sachsen-Meiningische Geheimde-Rath von Pfau nach Römhild, und ließ, in Gesellschaft des obgedachten von Bronsart, durch einen zu dem Ende mitgebrachten fremden biß dato unbekannten Menschen, an dem in dem Gemeinschaftlichen Residenz-Hause, und zu desto mehrerer Sicherheit in des Gemeinschaftlichen Rath und Amtmanns Schlaf-Cammer von vielen Jahren her gestandenen, jedoch von beyderseitigen Commissariis Gemeinschaftlich-verschlossenen Steuer-Schrank, worinnen die, zu Bestreitung derer Reichs- und Fränckischen Creyß-Præstandorum, vorräthig gewesene Gelder ge-

meinſchaftlich verwahret worden, die Schlöſſer in ſeiner Gegenwart gewaltſamer Weiſe aufbrechen; Eben der gedachte Sachſen-Meiningiſche Geheimde Rath von Pfau nahm den Vorrath a 3350. fl. Fränkiſch auf ſeinen zu dem Ende im Schloß-Hof parat gehaltenen Wagen, fuhr damit eiligſt auf und davon nach Meiningen und Frankfurth ꝛc. Sollte man etwa Fürſtlich-Sachſen-Coburg-Saalfeldiſcher Seits ſothanes und andere alltäglich verübende Sachſen-Meiningiſche Spolia cum effractione violenta ohnangezeiget laſſen? Der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath wird nur fälſchlich beſchuldiget, der Herr Herzog Anton Ulrich wäre über die diſſeits geklagten nova facta nicht gehöret worden. Dann ad mandatum primum & ulterius hat der nur gedachte Herr Herzog Seine umſtändlichen Exceptiones exhibiret, wie Er ſelbſt bekennet ſupra N. XVI. die nur gemeldte an denen Gemeinſchaftlichen Steuer-Geldern, durch den Sachſen-Meiningiſchen Geheimden Rath von Pfau ausgeübte, und mehrere dergleichen Vergewaltigungen aber ſind per Concluſum de 19. Nov. 1751. zur Unterſuchung ad Commiſſionem Cæſaream lediglich verwieſen worden. Die Injuſtificabilität derer Sachſen-Meiningiſchen Thathandlungen iſt alleine Urſach, daß der Herr Herzog Anton Ulrich ſich nicht hören laſſen kan noch will.

XXIII.

Aus obigen erhellte deutlich, daß des Kayſer-

Ad XXIII.

Vielmehr erhellt aus des Herrn Her-

zogs

serlichen Reichs-Hof-Raths Intention dahin gerichtet sey, dem Herrn Herzog Franz Josias, gegen Herrn Herzogs Anton Ulrichs Willen, und auf Dero Kosten, die Communion in dem Amte Römhild wieder herzustellen.

zogs Anton Ulrichs Selbst eigenen Geständnissen supr. Num. XVI. daß Seiner Durchl. Intention, als ob die vierzig Jahre her ruhig bestandene Römhildische Communion Selbstrichterlich und durch bloße Thathandlungen dissolviret werden könnte, offenbar widerrechtlich und nichtig sey; mithin über die incompetente Privat-Aufkündigung Sachsen-Coburg-Saalfeld bey dem ordentlichen Richter, *iuris* ordine servato, anförderst gebührend gehöret werden müsse. Daß aber Mandata S. C. & paritoriæ gegen invitos statt haben, und auf alleinige Kosten gegen refractarios vollstrecket werden müssen, ist sehr leicht zu begreiffen.

XXIV.

Der Herr Herzog Anton Ulrich hätte die Absicht gar nicht, den Herrn Herzog zu Sachsen-Saalfeld hinderlich zu seyn, Seine gegen Ihn puncto der pro sua rata geschehenen Dienst-Besetzung

Ad XXIV.

Auf die Absichten des Herrn Herzogs Anton Ulrichs kömmet es dißfalls nicht an; Sondern, ob Dessen verübte Thathandlungen ad Mandata S. C. qualificiret gewesen? Dieses ist erwiesen,

tungen angemaſſete Action durch den Weg Rechtens zu verfolgen; Es müſſe aber ſolches nicht coram Incompetente, ſondern vor dem in lege fundamentali des Fürſtl. Hauſes Sachſen geordneten competenten Richter geſchehen.

wieſen, und von Ihro Kayſerl. Majeſtät per Paritoriam Rechtskräftig erkannt. Sachſen-Meiningen hat an dem Gemeinſchaftlichen Amt Römhild keine Ratam *diviſam*, mithin auch in re communi *indiviſa* einſeitige Dienſt-Beſetzungen keineswegs de facto vorzunehmen, ſondern ſolche Begünſtigungen beſtehen offenbar in lauter factis nullo jure juſtificabilibus. Uebrigens iſt nachmahls und allerdings falſch, als ob in dem Fürſtl. Hauſe Sachſen-ſolche Austräge jemahls exiſtiret hätten, durch welche dergleichen Selbſtrichterliche Thathandlungen erlaubet, parti læſæ aber das allgemeine Reichs-Rechts-Mittel, per Mandata S. C. ſchleunige Hülfe zu ſuchen, abgeſchnitten wäre.

XXV.

Der Herr Herzog Franz Joſias hätte es Seinem Betragen in der Weimariſchen Tutel-Sache zuzuſchreiben, daß der Herr Herzog Anton Ulrich die Communication

Ad XXV.

Conf. ſupr. ad N. XI. der Herr Herzog Anton Ulrich hat es alſo Seinen unjuſtificirlichen Thathandlungen zuzuſchreiben, daß Mandata S. C. dargegen geſucht, erkannt

nicationem mit Ihnen abzurumpiren? Nicht weniger Seinen factischen Proceduren zu danken, daß die Römhildische Communion aufgekündiget worden.

kännt, per Paritoriam Cæsaream bestättiget, und Commissio ad exequendum angeordnet werden müssen. Factischer Proceduren ist der Herr Herzog Franz Josias in hac causa nicht beschuldiget, vielweniger das geringste erwiesen worden. Warum hätte dann der Herr Herzog Anton Ulrich Seine per conclusum de 5. Junii 1750. Art. 6to ad communicandum decretirte voluminosen Exhibita intercipiren lassen, und deren Insinuation an den impetrantischen Anwald verbothen, wann Seine Durchl. mit Angeben und Beweiß factischer Proceduren auszulangen sich getrauet hätten? Die anmaßliche Privat-Aufkündigung der Communion kan der Käyserl. Paritoriæ und deren commissarischer Vollstreckung nicht im Wege stehen, sondern post secutam paritionem plenariam wird sodann des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Klage, rechtliches Gehör des Beklagten, und eine Kayserl. Sentenz erforderlich seyn.

XXVI.

Die Division aber müsse seu coram Auditorio, seu coram Commissione

Ad XXVI.

Der Herr Herzog Anton Ulrich gestehet also selbsten ein, daß

missione Cæsarea berichtiget werden, weilen Ersterers des Fräul. Hauses Sachsen Grund-Verfassung in allen vorkommenden Fällen also erfoderte; An Letztere aber *per judicata Cæsarea anteriora* der Herr Herzog *expresse* gewiesen worden, um unter deren Mediation die Theilung des Amts mit einander vorzunehmen.

die Division noch nicht berichtiget; dahero hätten Seine Durchl. die Communion per facta nullo jure justificabilia ohnperturbiret lassen sollen; Woraus dann ohnvermeydlich folget, daß sothane facta vor allen Dingen per partitionem plenariam abgestellet, und aus dem Weg geräumet werden müssen: Vor Eins. Vors Andere müste es wohl eine gantz seltsame Haus-Verfassung seyn, wenn nach Gegenseitiger Vorbildung: *seu* Austregae, *seu* Commissio Cæsarea, mithin beyderley Art von jurisdiction, oder prima & secunda instantia zugleich alternative & elective concurriren sollte. Seine Durchlaucht aber werden ausser allen Zweifel erleuchtet einsehen, daß Sie Ihro eigene und einzige (an sich nichtige und ungegründete) Exceptionem fori, durch sothane Ihro eigene Replicam elective concurrentis jurisdictionis Austregalis & Commissionis Cæsareæ, selbsten destruiren; mithin auch unvermeydlich einräumen müssen, daß Sachsen-Coburg-Saalfeld dißfalls Electionem fori, *seu* Austregalis *seu* Commissionis Cæsareæ gehabt hätte. Nachdem

dem aber vors dritte Seine Fürſtl. Durchl. vollſtändig publice und in facie Imperii bekennen, daß ſie an die Commiſſionem Cæſaream, per *judicata* Cæſarea *anteriora*, expreſſe gewieſen worden; So müſſen dieſelbe eo ipſo ſelbſten den überzeugenden Schluß machen, daß mit eben denſelbigen judicatis Cæſareis anterioribus Dero anjetzo angemaſſete Exceptio fori um ſo viel weniger beſtehen könne, als viertens der Herr Herzog zugleich klar und unbewunden bekennen, daß, Krafft eben ſothaner judicatorum Cæſareorum anteriorum Seine Durchl. expreſſe angewieſen ſind, die prætendirte Amts-Theilung, unter mediation derſelbigen Kayſerlichen Comiſſion, mit einander vorzunehmen; woraus dann wiederum ohnfehlbar folgen muß, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs einſeitige ſelbſtrichterliche privat-Thathandlung denen judicatis Cæſareis anterioribus directe zuwider laufen; mithin fünftens ſothane Dero facta nullo jure juſtificabilia, der Kayſerlichen, auf judicata anteriora gegründeten Paritoriæ zu Folge, durch eben dieſelbige Kayſerliche Commiſſion gänzlich abgeſtellet, und in den vorherigen Ruheſtand wiederum geſetzet werden müſſe. Und endlich vors ſechſte, die Sachſen-Coburg-Salfeldiſche Klage gegen die Sachſen-Meiningiſche attentata, ſpolia, und andere contra judicata *Cæſarea* anteriora attentirte violente Thathandlung ohnmöglich coram alio judice, als bey Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſelbſt, angebracht und um deren Reichs-Geſetzmäßige Zurückſetzung ad

normam judicatorum anteriorum, durch eben dieselbige bereits a. 1733. angeordnete Kayserliche Commission, gebetten werden können. Nach gänzlicher Wiederherstellung des vorigen und noch zur Zeit zu continuiren allerdings schuldigen Ruhe-Standes, bleibet dem Herrn Herzog Anton Ulrich gerichtlich und ordentlich ad divisionem zu provociren, salvis exceptionibus, ohnbenommen.

XXVII.

Weilen der Herr Herzog Anton Ulrich die Communion einmahl legitime aufgekündiget und ad divisionem provociret; So hätte salva justitia, & absque insigni gravamine keine neue Commissionem ad reintroducendam communionem, erkannt werden können.

Ad XXVII.

Nur erst hatte der Herr Herzog konfessiret, daß, unter Mediation der Kayserlichen Commission, beyde hohe Theilhaber conf. super N. II. die Theilnehmung mit einander vornehmen hätten; Und gleich darauf will eben daraus die Folge gezogen werden, Ergo müste des Herrn Herzogs einseitige Privat-Aufkündigung die Kraft haben, daß keine neue Commission ad reintroducendam communionem hätte erkannt werden können. Sich selbst widersprechende Gedancken. Vielmehr folget hingegen:

gegen: Weilen der Herr Herzog Anton Ulrich, weder durch Seine einseitige Thathandlungen, noch auch durch seine einseitige Privat-Aufkündigung, die per judicata Cæsarea anteriora regulirte, auch 40. Jahre her ruhig bestandene communion extroduciren können, sondern durch sothane Seiner Durchlaucht einseitige facta violenta der bisherige Ruhestand nur widerrechtlich turbiret worden; So haben Rechts-nothwendig anförderst sothane facta nullo jure justificabilia, per judicata Cæsarea anterioribus inhæsiva, abgestellet werden müssen; Zu deren Vollstreckung es dañ keiner neuen Kayserl. Commission bedurft, sondern eben die bereits a. 1733. angeordnete supra N. II. an welche der Herr Herzog per judicata Cæsarea anteriora expresse gewiesen zu seyn selbst bekennet, supra N. XVI. anjetzo nur auf die gegenwärtigen widrigen Attentata und Thathandlungen fernerweit instruiret werden müssen.

XXVIII.

Dannenhero hätte der Herr Herzog Anton Ulrich ein rechtmäßiges Begehren an den Kayserlichen Reichs-Hofrath gebracht, den Herrn Herzog zu Sachsen-Cöburg-Saalfeld mit seiner Klage ab- und an

Ad XXVIII.

Dieses Begehren masset sich an, Ihro Kayserl. Majestät vorzuschreiben: Der Kayserlicher Reichs-Hofrath hätte um die Erhaltung des Land-Friedens, mithin auch um des Herrn Herzogs Anton Ulrichs

Digitized by Google

an den Hauß-Austrag zu verweisen, auch Ihme wegen aufgekündigter Gemeinschaft aufzulegen, vor diesem iudicio domus oder der wieder zu resuscitirenden ehemaligen Kayserl. Commission die Theilung des Amts Römhild Hauß-Gesetzförmig mit Sachsen-Meiningen zu berichtigen.

turbativische Thathandlungen nicht zu sorgen, noch auf Wiederherstellung des vorigen Ruhestandes zu erkennen. Dann die auf iudicata Cæsarea anteriora gegründete Gemeinschaft sey, Kraft der einseitig privatim und selbstrichterlich geschehenen Aufkündigung, ipso facto erloschen; quo jure, quave injuria, darüber hätte der Kayserliche Reichs-Hofrath nicht zu sprechen;

Es sey genug, daß der Herr Herzog von einem Judicio Domus Legibus Imperii adverso redete, nach dessen Existenz hätte niemand zu fragen. Genug, dieser angebliche seltsam vorgebildete Hauß-Austrag hätte concurrentem jurisdictionem mit dem Kayser; Dahero wolle der Herr Herzog Sich alternative gefallen lassen, daß der super factis nullo jure justificabilibus klagende Fürstliche Impetrant entweder an die neu erfundenen Austräge, oder an die nur zu *resuscitiren*de (mithin noch nicht erloschene) Kayserliche Executions-Commission in der Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Haupt-Sache, jedoch nicht etwa in puncto des anforderst zu leistenden herzustellenden Status quieti ad tenorem Pa-

ritoriæ Cæsareæ, sondern ins petitorium zur Theilung des Amts Römhild, verwiesen würde ꝛc. Sothanes Begehren belieben des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchlaucht für rechtmäßig Selbstrichterlich zu erkennen und in propria causa auszusprechen?

XXIX.

Daraus wäre zu beurtheilen, von was für weit aussehender und höchstgefährlich denen Reichs-Grund-Gesetzen abbrüchiger Consequenz es seyn werde, wann dem Kayserlichen Reichs-Hofrath in der gegenwärtigen Sache nach seinem Willkühr zu procediren verstattet würde, und es demselben angehen sollte, den Herrn Herzog Anton Ulrich, durch eine neue kostbare Commission wiederum in die alte Mord- und Todschlag nach sich ziehende Commun, wider Dero Willen, mit Verwerfung des

Ad XXIX.

Aus dem ganzen Verfahren des Kayserlichen Reichs-Hofraths lieget die von Ihro Kayserlichen Majestät dißfalls bezeigte über grosse Langmuth, in so langen Aufenthalt und Zuwarten mit der erst per Conclusum de 21. Maji 1751. würcklich gefolgten Anordnung der bereits per Concl. de 27. Januar. d. a. eventualiter erkannt gewesenen Commission ad exequendum Mandata & Sententiam paritoriam, vielmehr zu gröster Beschwerde des immittelst alltäglich und noch fortwährend ver-

gewal-

des fori Auſtregarum privilegati, executive zu zwingen.

gewaltigten Fürſtlichen impetrantiſchen Theils, zu hellen Tage; als daß der Herr Impetrat die Beſchuldigung des Kayſerlichen Reichs-Hofraths, einer willkührlichen procedur, mit dem geringſten Buchſtaben nur anzugeben und zu beglaubigen vermögend wäre. Denen neuerlichen bedrohligen Aeuſſerungen mit Mord und Todtſchlag werden Ihro Kayſerliche Majeſtät, und Dero, zu Wiederherſtellung Friedens und Rechtens, bey der ex adverſo geſtändlich alten, auſſerdem jederzeit fried- und ruhig geweſenen Gemeinſchaft, reſuſcitirte alte Kayſerliche Executions- und Manutenenz-Commiſſion, mit erforderlichen Nachdruck zu begegnen wiſſen. Von der Gegenſeitig nur zum Prætext genommenen Exceptione fori, ſo an ſich dem Theil, welcher offenbahr friedbrüchige, höchſtgefährliche Thathandlungen zu Schulden gebracht, auch noch mit Mord und Todſchlag drohet, niemals zu ſtatten kommen kan, iſt der diſsfallſige Unfug ex propriis confeſſionibus allbereits in antecedentibus gezeiget worden. Eben darum aber, damit Rechts-kräftig condemnirte Impetraten, wider Dero Willen, in contumaciam zur ſchuldigen Parition und Frieden zu halten gezwungen werden, ſind in denen Reichs-Grund-Geſetzen Kayſerliche Executions-Commiſſiones höchſt nothwendig und heilſam verordnet.

XXX.

Digitized by Google

XXX.

Die Sachsen-Meiningische letzte Beschwerung gehet dahin daß dem Impetratischen Hofrath von Neukirchen die Insinuation deret per Conclusum de 5. Junii 1750. ad communicandum decretirten Exhibitorum, nochmals sub poena trium marcarum argenti, und ferner sub poena dupli injungiret, auch bey behaupteter Contumacia, der Fiscal seines Amts erinnert worden; Da doch der Herr Herzog Anton Ulrich gedachtem Seinem Hofrath ausdrücklich verbotten hätte, die Insinuation nicht zu verrichten, weilen die Communicatio Exceptionum sub- & obreptionis nicht in ordine ad replicandum, sondern nur

Ad XXX.

Daß denen Reichs-Gerichten gebühre und obliege, die ad Mandata S. C. von dem Impetraten eingebrachten Exceptiones, nach deren Beschaffenheit, sofort für unerheblich & pro frivolis zu erkennen, mithin solche deswegen gar nicht anzunehmen, ist eine in denen Reichs-Gesetzen klar ausgemachte Sache, conf. supra ad N. XVII. Und niemand hat sich jemals einfallen lassen, zu bezweifeln, daß auch dißfalls parti Impetranti daran gelegen sey, zum wenigsten von solchen irrevelanten Exceptionibus die gehörige legale Notiz zu erlangen, mithin demselben ex decreto judicis die behörige Insinuation von dem Impetratischen Anwalt geschehen müsse.

Digitized by Google

nur ad notitiam decretiret worden wäre.

müsse. Nur allein der Herr Herzog Anton Ulrich will sich in propria causa anmassen, dem Kayserl. Reichs-Hofrath das legale Erkänntniß super relevantia Seiner Exceptionen zu verargen; Seine Inhibition soll denen Decretis judicialibus vordringen; Und Seine Contumacia soll die Agnition Kayserl. Reichs-Hofräthlicher Concluforum decliniren, gleichals ob es nur in der Willkühr eines proprer facta nullo jure justificabilia Beklagten ankäme, die Reichs-Dicasteria zu agnosciren, oder zu decliniren? Das Privilegium impunitatis, welches accreditirte Fürstliche Räthe, bey Nicht-Beobachtung der per Capitulationem Cæsaream bekräfftigten Reichs-Hofraths-Ordnung, vor andern Agenten voraus haben sollten, ist so unerfindlich, daß vielmehr die nur angeführte Reichs-Hofraths-Ordnung selbst tit. VII. §. 9. & 16. klare Maase giebet, immassen auch derer von Neukirchen per Conclus. de 2. Sept. 1751. darauf verwiesen worden. Diese Gegentheilig angemassete Beschwerung aber hat nicht die allermindeste Verwandtniß mit der Executione Mandatorum S. C. selbsten, sondern wird von dem impetratischen Herrn Herzog nur unfüglich und unstatthafft herbey gezogen, um bey offenbarer Unwidersprechlichkeit derer von Ihme verübten, dissеits geklagten, und vollkommen erwiesenen, auch, Rechts-kräfftig cassirten schwehren Thathandlungen, Gelegenheit

zu

zu nehmen, gegen den Kayserlichen Reichs-Hofrath mit aller Ungebühr loßzuziehen, mithin den gegen impetratischen Herrn Herzog gebrauchten Glimpf, und den so lange gestatteten Aufenthalt und Nachwarten mit illegalen Beschuldigungen zu verdancken.

Das VI. Capitel.

Von gesuchter Moderation des Ritter-Stiffts Odenheim in Bruchsal.

Num. I.

An des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tag, in des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg Anwesende Gevollmächtigte, Höchst- und Hochansehnliche Herren Räthe, Bothschaffter und Gesandte, ꝛc. ꝛc. Höchst-bemüßiget-angelegenstes Memoriale, und Bitte, unser Probst, Dechant, und Capitul des Reichs-freyen Stifts Odenheim in Bruchsal. Puncto Moderationis Matriculæ ob extremam necessitatem quantocyus acceleranda, mit Beylagen sub Literis A. & B. Dictatum Regenspurg den 21. Julii 1752. per Moguntinum.

Des

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte Hochansehnliche Herren Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Gestrenge, und Hochgelehrte, auch Fürsichtige, und Hochweise,

Insonders Hoch- und vielgeehrte Herren!

Ewr. Excellenzien, Hochwürden, und Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren ist ohne weitwendiges Anführen zur Genüge bekannt, was für grosse Beschwerden in alt- und jüngern Zeiten wider die gravirliche Disproportion des Reichs-Matricular-Anschlags von denen mehristen Reichs-Ständen geführet, und dahero mehrmalen, besonders aber in dem jüngern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. weilen aber verschiedene Stände auch in dem, auf ein wegen des Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts-Unterhalt Anno 1719. abgefaßtes Reichs-Gutachten von Kayserlicher Majestät erfolgten Ratification-Decreto d. d. Regenspurg den 3. Novembris 1720. die General-Specification sothane Reichs-Matricul zwar immer vertröstet, aber bis anhero noch nicht zu Stande gebracht worden seye.

Gleichwie nun unter denen Prægravirten; nach billigmäßiger Moderation und Abnahm des allzu überspannten Anschlags seufzenden Ständen auch wir uns befinden; Immassen wir von wegen unseres unmittelbaren Stiffts, und Probstey Odenheim mit 1. Mann zu Roß, und 7. Mann zu Fuß, oder an Geld mit 40. fl. pro simplo eines Römer-Monaths, sodann zum Unterhalt des Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts zum einfachen Ziel à 23. Rthlr. 17. kr. folglich pro Septuplo des Anschlags der durch oballegirten Reichs-Schluß bestättigten Usual-Matricul zu jedem Cammer-Ziel à 81. Rthlr. 14½ kr. also jährlich à 162. Rthlr. 29. kr. quotificirt seyen; Nach sothanem Fuß aber mit denen Reichs- und Creyß-Præstandis längerhin beyhalten zu können die pure Ohnmöglichkeit ist, zumahlen solche (wie Reichs-ja Weltkündig) bey denen, in diesem Sæculo fürgewesenen, Land- und Leut-verderblichen inn- und äusserlichen Kriegs-Läufften an Römer-Monathen, Reichs- und Türcken-Steuer, Extra- und Ordinari-Creyß- auch unzähligen Krigs-Ansätzen, Fourage-Liefferungen, Contributionen, Quartier-Last, Holtz und Service- auch noch sehr vielen anderen Abgaben und Erpressungen, ungleich höher in denen jüngern Zeiten, als hiebevor angestiegen, und die Concurrenz nicht mehr nach dem gegenwärtig würcklich weit verringerten Vermögen, Einkünfften, und Reventien eines Stands, sondern wie sie ehedem in weit-florisantern Zu-

stand beschaffen gewesen, angelegt zu werden pflegen:

Als haben wir länger nicht an uns halten können, diesen unseres Stiffts, und armer Unterthanen äusserſten Unstand, und Unvermögenheit allforderst bey hohem Ober-Rheinischen-Creyß-Ausschreib-Amt nach Anleitung der Reichs-Constitutionen Ordnungs-mäßig vorzutragen, Hoch welches dann auch in milder Behertzigung deren bey vorgenommener Untersuchung in vires & facultates sich leider nur all zu wahr befundener Motiven nicht nur die sub Lit. A. anverwahrte Creyß-Ausschreib-Amtliche hohe Testimoniales zu ertheilen, sondern auch bey letzthin vorgewesener Ober-Rheinischen Creyß-Versammlung dieses unser billigmäßiges Moderations-Gesuch in solche Wege einzuleiten geruhet hat, daß unserm Stift, und Probstey Odenheim, so, wie der Reichs-Stadt Worms, auf 6. nacheinander folgende Jahre die Stellung des Natural-Mannschaft-Contingents, jedoch mit Vorbehalt, und ohne Abbruch des von uns sowohl, als besagter Reichs-Stadt Worms bey Hochlöbl. Reichs-Convent geziemenst anzubringenden Moderations-Gesuchs, und etwa demnächst erfolgenden Reichs-Schlusses nachzusehen per unanimia beliebt, und beschlossen worden, dergestalt, daß unser Stifft, und Probstey eine Terz mit 6. und ⅔. Theil an denen 20. Römer-Monathen, so denen übrigen ohnarmirten Ständen zu Last stehen, zur General-Cassa, jedoch nach dem Fuß

der

Digitized by Google

der obgedachten 40. Reichs-Matricular-Gulden, nebst denen ordinari Beytragungs-Geldern, wie auch denen zur Regiments-Cassa vermög Creyß-Schlusses de Anno 1750. zugetheilte 57. fl. 8. kr. jährlich bezahlen solle, alles breitern Innhalts des sub Lit. B. nebengehenden Extractus Ober-Rheinischen Creyß-Convents-Protocolli, vom 9. Mertz 1752.

Nach welchem von hohem Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amt sowohl, als von sämtlichen in hoc circulo situirten hohen Herren Mit-Ständen uns zu geben beliebten Fingerzeig wir dann nunmehro nicht entstehen sollen, sothanes unser vorberührter massen in denen so heilsamen Reichs-Constitutionen, ja in der selbst redenden Billigkeit vollkommen begründetes Desiderium einem gesamten Hochlöbl. Reichs-Convent zu allgemeiner æquanimer Behertzigung, und in der Rechts-gesicherten Hoffnung, es werde mit unseres Stiffts, und gar sehr depauperirten Unterthanen offenkündigem Unvermögen ein mildes Einsehen gemacht werden, überzeugend vor Augen zu legen.

1mo. Haben unsere Vorfahrer am Stift von denen anfänglich besessenen Ortschafften, Höfen, Gütern, Renten, Zinsen, Rechten, und Gerechtigkeiten gar vieles durch Kriegs-Troublen, und sonstige verworrene calamitose Zeiten verlohren, also, daß dermahlen die uns übergebliebene collectable Unterthanen den, bereits in ältern Zeiten gar disproportionate ausgeworfe-

nen Matricular-Anschlag præstiren zu können, um da weniger im Stand seyn, als

2do. Diese wenige, und noch zum Theil gemeinschafftliche Unterthanen durch die zu End vorig- und zu Anfang des lauffenden Sæculi vorgewesene Land- und Leut-verderbliche Kriege, und daher entstandene Brand- und Plünderung verstöhrt, verjagt, und in Grund hinein verdorben worden, wie dann eben dieser Frantzösischen Devastation halben ein- und anderer im dem Ober-Rheinischen Creyß gelegener Stand allschon in selbigen Jahren eine Mäßigung seines Matricular-Ansatzes erhalten hat, wie es in denen Anno 1734. & 1735. vorgewesenen Kriegs-Unruhen am Rheinstrom, besonders in dem Hochstift Speyer, und in denen, der Schwäbisch- und Rheinischen Ritterschaft angehörigen, zwischen Philippsburg, Heilbronn, Durlach und Heidelberg situirten Ortschaften, worunter es leider! auch das unsrige, als von Philippsburg über 5. bis 6. Stunden nicht entfernte Territorium allzu hart betroffen, zugegangen seye, ist Reichs-kündig, und befinden sich unsere arme Unterthanen durch diese concatonirte Unglücks-Fälle, auch in denen 1740. Jahren aufs neue wiederum allenthalben grassirte Kriegs-Flammen in einen ohnerschwinglichen Last von 157129. fl. zinnsbarer, so gemeiner als Privat-Schulden dermalen versenckt, den an Vieh, Früchten, Mobilien, und sonsten durch Plünderungen, Fouragirungen, Brand- und andern Kriegs-Trangsalen von mehr

mehr dann $\frac{2 \circ \circ}{m}$. fl. erlittenen Schaden nicht darzu gerechnet, dergestalten, daß sie, und ihre Kinds-Kinder sich aus diesem übergrossen Schulden-Last in langen Jahren nicht heraus zu schwingen vermögen; sondern es haben

3tio. Viele von ihnen den Bettel-Stab in die Hand genommen, seynd auf und darvon gezogen, und lassen ihre Mitburger allein im Joch stecken, von welchen mehrere noch ein gleiches zu thun in Begrif stehen, also, daß mithin die übrige zumalen bey jetziger Geld-klemmen Zeit, öffteren Miß-Jahren, und wo sie gar keinen Schein eines Commercii haben, sondern sich lediglich vom Feldbau ernähren müssen; kaum den nöthigen Lebens-Unterhalt durch sauren Schweiß, und Arbeit sich verschaffen können, geschweige im Stand seynd, die Herrschaftliche und gemeine Schuldigkeiten zu præstiren, sondern wo ihnen durch hinlängliche Rettungs-Mittel nicht in Zeiten geholfen wird, alsdann ohne Resource gäntzlichen in Unstand versincken bleiben.

Ewr. Excellenzien, Hochwürden, und unsere Hoch- und vielgeehrte Herren ersuchen und bitten wir solchem allem nach inständigst, und angelegenst, in Consideration aller dieser, durch die Creyß-Ausschreib-Amtliche hohe Testimoniales supra sub Lit. A. auch sämtlicher Höchst- und Hoher Herren Mitstände des Löbl. Ober-Rheinischen Creyses zu Steuer der lauteren

Wahrheit in obangezogenem Protocollar-Extract sub Lit. B. ertheilten Beyfall-Rechts-auch Reichs-Gesetzmäßig documentirt-und verificirten Höchst-dringlichsten Beweg-Ursachen dieses unseres Ritterstifts, und armer Unterthanen Commiserations-würdigsten Nothstand, und gröstes Anliegen Dero Allerhöchst- und hohen Herren Principalen, auch Oberen, und Committenten dergestalt kräftigst vorstellig zu machen, damit nach erhaltenen zuversichtlich favorablen Instructionen solches forderſamst in gewöhnliche Deliberation genommen, und darüber ein nachdrucksam-gedeyhliches Reichs-Gutachten an Ihro Röm. Kayserl. Majestät zu Allerhöchst-Deroselben allergnädigsten Approbation, und Ratification schleunigst erstattet, so mithin wir mit einem gewürigen Nachlaß und Moderation sowohl des unerschwinglich-grossen Matricular-Anschlags deren 40. fl. pro simplo eines Römer-Monaths, als deren vermög Reichs-Schlusses von An. 1719. & 1720. pro Septuplo jährlich mit 162. Rthlr. 29. kr. zu zahlen habender Cammer-Zieler bis etwa ad unam quartam remanentem (welches aufzubringen dannoch schwer genug fallen, gleichwohlen damit künftighin richtig beygehalten werden soll, und wird) ehebaldigst consolirt, und unserm so über alle Massen hart bedrangten Stift, und armen Unterthanen dadurch, um bey denen künftigen Reichs-Præstandis als ein-zwar geringer, doch je und allzeit treudevoteſter Mitstand pro posse ferner concurriren zu können, einiger massen wiederum aufgeholfen werden möge.

Wir

Wir getröſten uns einer gewürigen Erhörung, und hochgeneigten Reſolution, dargegen mit ſchuldigſtem Reſpect, geziemender Hochachtung und Conſideration beharrende

Ewr. *Excellenzien*, Hochwürden, und unſeren Hoch- und vielgeehrten Herrn,

Bruchſal, den 28. May 1752.

Dienſt-ergebenſt-auch bereit- und freundwilligſte

Probſt, *Dechant*, und *Capitul* des Reichs-freyen Ritter-Stifts Odenheim in Bruchſall.

Digitized by Google

Num. II.

Beylagen ad Num. I.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden

Franz Georg Ertz-Bischof zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Canzler, und Churfürst, Bischof zu Worms, gefürsteter Probst, und Herr zu Elwangen, *Administrator* zu Prüm. ꝛc.

Auch

Carl Theodor Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister, und Churfürst; in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, *Marquis* zu Bergen ob Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Urkunden hiemit: Nach demalen Uns Dechant und Capitul des Reichs-Ritterstifts Odenheim in Bruchsal beschwerend vorgestellet, wie daß ihrer Probstey bisheriger Reichs-Matricular-Anschlag von 1. Mann zu Roß, und 7. zu Fuß, oder an Geld 40. fl. sowohl, dann der

zum

zum Unterhalt des Cammer-Gerichts zum einfachen Ziel à 23. Rthlr. 17. kr., wegen eines verlohrnen grossen Theils ihrer Stiftungs-Gütern, auch weniger Zahl, und gäntzlicher Entkräftung ihrer Unterthanen, vor jetzo gar zu hoch überspannt, und uns dahero gebetten, von obhabenden Hohen Creyß-Ausschreib-Amts wegen, solches alles vorhero durch eine besonders zu ernennende Commission gründlich untersuchen zu lassen, fort ihnen solchemnach darüber Unsere Creyß-Ausschreibamtliche Testimoniales zu ertheilen. Und dann wir diesem des Ritterstifts Ordnungs-mäßigen Gesuch, nach Anleitung deren Reichs-Gesetzen, und ins besonder auch des jüngern Creyß-Abschieds §. XII. zu willfahren, mithin keinen Anstand gefunden, zu würklicher Inquisition in vires & facultates durch Unsere beyderseitige Directorial-Gesandtschaften das Behörige verfügen und beobachten zu lassen. Weilen sich nun dabey, laut des über den ganzen Hergang ordentlich geführten Protocolli wahrhaft ergeben, daß von errichteter Usual-Reichs-Matricul dieses Ritter-Stift vor und an sich selbsten, wegen der verlohrnen sehr beträchtlicher Avulsorum, so vermög einer Kayserlichen Bestättigungs-Urkund vom Jahr 1525. alle dazumal noch vorhanden waren, sehr an Vermögen abgenommen, dessen wenige und noch zum Theil gemeinschaftliche Unterthanen aber, durch einen ohnerschwinglichen Last von 157129 $\frac{1}{6}$. fl. zinnsbarer, so gemeiner als Privat-Schulden, worinnen sie durch die in diesem, und vorigen Jahr-Hundert vorgewesene schwe-

re Kriege, nebst noch einen in denen letzteren Zeiten erlittenen Schaden von mehr dann 200. fl. m vor sich und ihre Kindes-Kinder versencket worden, in solchen armseligen Stand gerathen, daß ihrer viele von dannen bereits hinweg gezogen, und ihre Mitburger allein im Joch stecken lassen, von welchen mehrere noch ein gleiches zu thun im Begrif stehen, wo ihnen durch hinlängliche Rettungs-Mitel nicht noch in Zeiten geholfen wird; Als haben wir von wegen obhabenden Hohen Creyß-Ausschreib-Amts, ihnen Dechant und Capitul des Ritter-Stifts Odenheim in Bruchsal, bey solchergestalten sich, nach dermaliger Beschaffenheit klar geäusserter grosser Ohngleichheit ihres Matricular-Anschlags gegen andere Stände, auch daraus erscheinender puren Ohnmöglichkeit, nach dem bisherigen Matricular-Anschlag des Reichs gemeinen Lasten länger tragen zu können, hierüber Unsere Creyß-Ausschreibamtliche Testimoniales dahin hiermit ertheilen wollen, daß dessen Probsten wohl eine Linderung seines Reichs- und Cameral-Anschlags ad unam quartam remanentem, von gesammten Heil. Röm. Reich zu gönnen seye, welches dann auch Wir bestermassen anempfehlen.

Urkund unserer beyderseitigen Unterschriften und Churfürstl. Insigeln. Ehrenbreitstein den 21ten und Schwetzingen den 26ten May 1751.

F. G. Churfürst *mppr.* (L. S.)

C. T. Pfalzgraf. (L. S.)

Dict.

Digitized by Google

Lit. B. Dict. Franckfurth / den 10. Mertz 1752.

Sessio 10ma.

Præsentibus

Dominis Directorialibus von Münch, und von Pachner & Dominis Legatis

Jovis 9. Mertz 1752.

von Lohmer.
von Azenheim.
von Lauterbach.
von Ochsenstein.
de Neufville.
von Riese.
Moriz.
D. Lehneman.

Delib. 11. Odenheim Probstey, und Worms Stadt puncto mod. Matricul.

Worms proponebat: Es wäre aus denen Dictatis 27. Junii 1750. 8. Jan. und 10. Febr. nächsthin das Verlangen deren in der Ansag benannter Löbl. Ständen Odenheim und Worms, wie dann auch annoch wohl er-

inner-

Digitized by Google

innerlich, wasmassen das Erstere, nach vorhero, zufolg letzteren Creyß-Abschieds Art. XII. von Creyß-Ausschreib-Amts wegen beschehener Untersuchung in vires & facultates unterm $\frac{2}{12}$ten Maji 1751. die Creyß-Ausschreib-Amtliche hohe Testimoniales dahin: daß demselben wohl eine Mäßigung seines alten Reichs-Anschlags deren 40. fl. ad unam quartam remanentem zu gönnen seye, zweyteres aber dergleichen bereits im Jahr 1721. des Innhalts erhalten habe, daß dieser Stadt Matricular-Anschlag, als der in Comitiis Imperii 1683. auf 92. fl. von diesem Hochlöbl. Creyß aber Anno 1722. wiewohl vor selbiges Jahr nur bis auf 75. fl. moderirt worden, der Stadt Speyerischer Reichs-Mäßigung de 1712. mit 24. fl. gleich zu stellen; Nun wären zwar aus verschiedenen erheblichsten Ursachen bedenklich, dem gesammten Reich hierunter im geringsten vorzugreiffen, dannoch aber sehr billig, diese beyde Löbl. Stände nach mehr vorhandenen Exempeln, so viel es immer thunlich, einsweilen von Creyßes wegen zu lindern, da ihnen laut obiger Dictaten das kundbare Unvermögen ihrer respective Burger, und Unterthanen die Friedens-Mannschafft-Contingenter zu 45. Römer-Monath, nach ihren bisherigen Anschlägen aufzustellen, einmahl nicht gestattete; wie man dann auch dessenthalben die Löbliche Stadt Worms vom letzten Reichs-Krieg, mit mehr anderen Ober-Rheinischen Ständen zeithero pro non armata gehalten, und

von

von ihr, wie von denen übrigen dermahlen Stadt-Natural-Mannschafft nur 20. Römer-Monathe, und zwar noch auf den Fuß obiger 75. fl. ad Cassam generalem zu empfangen habe, gegenwärtiger vortreffl. Creyß-Versammlung wurde dahero zu beliebigem Ermessen anheim gestellet, in wie weit diesem beyderseitigen Ansuchen zu willfahren, und ob nicht vorbehaltlich, und ohne Abbruch des pto dieser beyden löblichen Ständen Moderations-Gesuchs etwa denne nächst erfolgenden Reichs-Schlusses 1.) der Löbl. Probstey Odenheim von nun an auf 6. nach einander folgende Jahre ebener massen die Stellung ihres Natural-Mannschaffts-Contingents dergestalt nachzusehen, daß dieselbe von obigen 20. Römer-Monathen, so denen übrigen ohnarmirten Ständen zu Last stehen, jährlich zur General-Cassa nur eine Taxt mit 6. und ½. Theil Römer-Monath, aber doch solche nach dem Fuß der vorherigen 40. Reichs-Matricular-Gulden, nebst denen ordinari Beytrags-Gelder, wie auch denen ihr zur Regiments-Cassa vermög C. A. de 1750. zugetheilten 57. fl. 8. kr. 3. pf. doch dieses Letztere nur vor so lang, bis von einem oder anderen dermahl nicht bewaffneten Stand, welcher sich hiernächst gleichwohl armiren mögte, vorermeldter Cassa davor wieder ein Surrogat zuwachset, einrichten solle. Sodann 2.) der Löbl. Stadt Worms auf eben solche Zeit gleichfalls nur 6. und ½. Theil Römer-Monath nebst dem gewöhnlichen Cassa-Beytrag auf den Fuß der 75. fl. anzusetzen, nichts destoweniger

niger aber 3.) von einem, so andern dieser Löbl. Ständen, und zwar von der Stadt Worms in Krafft vorberührten letzteren Creyß-Abschiedes Art. 4. §. 7. die bis anhero noch ohnbezahlte Ruckstände, nach wie vor ohnnachläßig zu bezahlen. Da im übrigen 4.) wofern obige 6. Jahr ohne inzwischen erfolgendem vorgedachten Reichs-Schluß abfliessete, alsdann diese beyde Löbliche Stände wieder auf bisherigen Fuß zu halten wären.

Auf beschehene Umfrage erklärte man sich allerseits respective simpliciter, & sub spe rati mit dem Directorial-Antrag durchaus verstanden.

Conclusum.

Cum Directorio, und ist demnach des Creyßes-Ober-Einnehmer per Decret zu verbescheiden.

Odenheim, wolte vor diese zu einstweiliger Linderung deren armen Ritter-Stifftlicher Unterthanen beschehene Verfügung allerseits vortrefflichen Gesandtschafften den geziemenden Dank hiemit erstattet haben.

Daß vorstehende Copia dem mir vorgelegten Original gleichlautend seye, attestire hiermit. Bruchsall den 15ten Maji 1752.

(L. S. Not.) *Lambertus Antonius Schalck.* Notarius Apostolicus & Cæsareus desuper Requisitus mppr.

Das

Das VII. Capitel.

Anderweit gesuchte Moderation der Reichs-Stadt Worms.

Num. I.

An die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenes Schreiben, der Reichs-Stadt Worms; die gesuchte Moderation betreffend. Dictatum Ratisb. d. 20. Novembr. 1752. per Moguntinum.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständten, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigte Hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafftere und Gesandte!

Hochwürdige Hoch- und Wohlgebohrne Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge und Hochgelehrte auch Fürsichtige und Hochweise, Gnädige auch Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren!

Euer Excellenzien, Hochwürden und Gnaden, auch unsern Hochgeneigt- und Hochgeehrtesten Herren, haben wir bereits vermittelst unserer den 19. Maji vorigen Jahrs,

Jahrs, zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommenen nothgedrungenen Vorstellung, des mehrern geziemend zu erkennen zu geben, die Ehre gehabt, in welche Bejammerns-würdige Umstände die Reichs-Stadt Worms, theils durch die im verwichenen Jahr Hundert auf selbige ohnaufhörlich losgestürmte, unaussprechliche Unglücks-Fälle, besonders aber durch die gegen dessen Ende, aus unerforschlicher Göttlicher Zulassung, verhängte gänzliche Einäscherung und Zerstörung, gleich auch durch die hierauf in dem gegenwärtigen Seculo, beständig auf einander gefolgte fernere propter causam communem Imperii erlidtene Drangsalen und schwehre Kriegs-Läuften, ihrer fatalen Lage nach versenket, und wie wir dahero aus äusserst dringender Noth, nach dem Exempel anderer bey weitem nicht so hart mit genommener Reichs-Gräfen ermüssiget worden, um Gnädige und Hochgeneigteste Moderir- und Verringerung, des vor sothaner fatalen Verheerung, bey annoch fürgedauerten Wohlstand angesetzten, allein das nunmehrige Reichs-bekannte Unvermögen, gar zu hoch übersteigenden Matricular-Anschlags, nach welchem wir uns bißher zumahlen in Kriegs-Zeiten, von Freund- und Feind mit unerträglichen Auflagen, Contributionen ꝛc. beleget sehen müssen, wie auch um eine hinlängliche Befreyung, zu erwelcher Wieder-Erholung und allmählicher Hülffe, derer vielen bey so sehr überspannten præstationen sich angehäuffter Schulden, unterthänig- und gehorsamst anzuhalten. Da nun aber

hierauf

hierauf biß dato die sehnlichst erwartete willfährige Entschlüssung noch nicht ergangen, gleichwohlen unser durch ohnzehlich ausserordentliche Schicksalen verursachter, und durch den daher rührenden Schulden-Last, vermehrter deplorablester Nothstand, je länger je gröſſer und würklich dermassen empfindlich wird, daß wo uns nicht in Zeiten, mit baldiger Rettung zu Hülffe geeilet werden solte, wir bey unsern kundbaren Unvermögen, und disproportionirlichen Anschlag in die Länge nicht bestehen können, sondern mit unserer geringen durch erstgedachte Calamitäten gänzlich entkräfftet-ausgesogenen Bürgerschafft, unter solcherley unüberwindlichen Lasten in kurzen zu Grunde gehen müssen; So hat zwar eine Hochlöblich-Ober-Rheinische Creyß-Versammlung nach reifflicher Erwegung angeführter Umstände, und der handgreiflichen Disproportion disseitigen Matricular-Anschlags, die ohnvermeidliche Nothwendigkeit eines solchen schleunigen Beystands selbsten anerkannt, zu dem Ende uns durch einen Creyß-Schluß einstweilen zu möglichster Abwendung, des bevorstehenden totalen Verfalls, einige Interims-Sublevation in Ansehung der zu stellenden Creyß-Mannschafft zu gönnen geruhet.

Allein, wie dessen Innhalt zu gleich ergiebet, daß Hochselbige für bedenklich gehalten, Kayserlicher Majestät und dem gesammten Reich, so wir dieserhalben bereits mit unsern flehentlichsten Bitten geziemend angegan-

gen, in der Haupt-Sache vorzugreiffen, und dahero provisorio modo auf einige Zeit, und biß zu erfolgenden Reichs-Schluß, zu unsern Behuff besagte Erleichterung verfüget, da benebenst uns solcher gestalten unser vermüßigtes Haupt-Gesuch, somit auch die zu nothdürfftiger Erhaltung, disseitig ernannten Stadt-Wesens erforderliche hinlängliche Hülfe bey diesem Hochansehnlichen Reichs-Convent desto eifriger zu betreiben an Handen gegeben; Also zweiffeln keineswegs Euer Excell. Hochwürden und Gnaden, auch unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren werden nach Dero Reichs-bekandten Gemüths-Billigkeit, in besten vermerken, daß zu denenselben wir nochmalen unsere trost-volle Zuflucht in schuldigster Ehrfurcht nehmen, mit submissest-angelegentlichster Bitte, Hoch-Dieselbe Gnädig- und Hochgeneigtest geruhen wollen, vor angeführte und hier nur kürzlich berührte Bewandnüß, in mitleydige Beherzigung zu ziehen, und nach unsern allschon unterthänig und gehorsamst gethanen billig und Societät-auch Reichs-Constitutions-mässigen inständigsten Ansuchen, das uns anvertraute höchst-bedrängte Stadt-Wesen, mit einer forderſamsten willfährigen Entschlüssung zu erfreuen, damit selbiges fernerhin aufrecht erhalten, und auf so unsäglich vieles Ungemach auch ausgestandene ohnzehliche Unglücks-Fälle, sich wieder in etwas zu erholen, sodann inskünfftige nach besser proportionirten Kräfften, weiters zu denen gemeinen Abgaben zu concurriren im Stand seyn möge.

Euer

Euer Excellenzien, Hochwürden und Gnaden auch unsere Hochgeneigt und Hochgeehrteste Herren, retten zwar auf solche Weiß, ein zwar geringes jedoch treu devoteſtes uraltes Reichs-Mit-Glied, welches bey eben seiner ohnverbrüchlichen Treue zum Sacrificio werden, und über das, seit der erlidtenen grausamen Zerstöhrung, davon noch jetzo allenthalben die traurige Merkmale vor Augen liegen, unter continuirlichen Kriegs-Laſten und sonstigen Bedrängnüſſen seufzen müſſen, von seinen anderweit beſorglichen gänzlichen Umſturz. Wir aber werden nicht ermangeln ſolch beſondere Gnad und Geneigtheit mit innigſter Verpflichtung ſtets während zu verehren, und mit ſchuldigſtem Reſpect und geziemender Hochachtung und aller Conſideration ohnausgeſetzt verharren

Euer *Excell.* Hochwürden und Gnaden, auch unſern Hochgeneigt und Hochgeehrteſten Herren

Datum d. 24. Oct. 1752.

unterthänig gehorſam- und Dienſt-befließene

Städt- Bürgermeiſter und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Worms.

Digitized by Google

Das VIII. Capitel.

Von dem Amte Fischberg / und ob selbiges zu dem Fränkischen oder Ober-Rheinischen Creyße, die Reichs- und Creyß-Præstanda entrichtet habe, in Connexione & Continuatione Cap. VIII. Tom. XCVIII. & Cap. XIII. Tom. CII.

Num. I.

Vorläuffige ohnumstößliche Gegen-Beweiß-Gründe, daß das uralte Erb-Hennebergische Amt Fischberg ursprünglich zu der Gefürsteten Grafschafft Henneberg und dem Fränkischen Creyße gehöret und zu denenselben, nicht aber zu dem Ober-Rheinischen Creyße, seine Reichs- und Creyß-Præstanda jederzeit entrichtet habe.

§. 1.

Es ist letzthin zum Vorschein gekommen:

„ Kurze jedoch standhaffte Beweiß-Gründe, daß das Fürstl. Fuldaische Erb-Amt „ Fischberg je und allezeit zu dem Ober-„ Rheinischen Creyß gehöret, und dorthin „ seine Reichs- und Creyß-Præstanda entrichtet habe. „

zu

worinnen der Autor nicht nur das publicum zu bereden gesuchet, daß das Amt Fischberg zum Ober-Rheinischen und nicht zum Fränkischen Creyße gehöre, sondern auch durch allerhand falsche asserta und sinistre insinuationes die annoch zu Frankfurt subsistirende Ober-Rheinische Creyß-Versammlung dahin vermocht, daß selbige in einem Antwort-Schreiben de dato den 26. Octobr. a. p. an den Fränkischen Creyß dieses scriptum communiciret und sich darauf, als ob die darinnen angeführte fundamenta ihre völlige Richtigkeit hätten, des mehreren bezogen.

§. 2.

Nun ist man noch zur Zeit nicht gesinnet, den ganzen Innhalt dieser Schrifft von §phis zu §phis zu durchgehen und zu refutiren, weilen eines Theils die darinnen enthaltene so genannte standhaffte Beweiß-Gründe lauter recocta und vorlängst abgefertigte Dinge sind, wie solches die in Fabri Staats-Canzley Tom. 52. p. 527. und 571. Tom. 60. p. 391. befindliche und sonst durch öffentlichen Druck bekandte Deductiones gnüglich vor Augen legen, andern Theils solche particular-Umstände in sich begreiffen, welche das Hohe Stifft Fulda coram judicio competente mit dem Hoch-Fürstlichen Hauße Weimar, wenn zuförderst der ad Comitia Imperii genommene recursus erlediget worden, nicht aber der Fränkische Creyß mit dem Ober-Rheinischen zu disceptiren und auszumachen hat.

§. 3.

Die höchst nachtheilige Absicht, welche das Fürstl. Stifft Fulda bey diesem abermaligen Impresso heget, ist keine andere als eben diejenige, die es An. 1727. practiciret, nemlich durch unzeitiges Anführen vieler ganz ungegründeter meritorum causſæ den löblichen Fränkischen Creyß aus dem Besitz seiner wohlhergebrachten Creyß-Befugniß in Ansehung des Fränkischen Amts Fischberg per indirectum zu verdringen, worgegen aber dieser löbliche Creyß bereits in der Anno 1728. den 21. Junii an das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt erlassenen Antwort und dem Herrn Abten zu Fulda beschehenen intimation, seine Gesinnung, und daß es sich derer Fuldaischen nichtigen contradictionen ohngeachtet pro præterito & futuro der possession an dem Amte Fischberg gehalten werde, deutlich declariret, und also ein mehreres darauf zu regeriren eben nicht nöthig hat.

§. 4.

Daß bey Errichtung derer Reichs-Creyße, so wohl die natürliche Lage, als auch der Besitz derer Grund-Stücke das primum fundamentum gewesen, wornach die Reichs-Lande zu diesem oder jenem Creyße geschlagen worden, ist aus denen Reichs-Abschieden de Anno 1512. und 1522. ganz klar zu ersehen. Dann so stehet e. g. im R. Ab. de Anno 1522. ausdrücklich, daß die Oesterreichische Erb-Lande samt Tyrol den Oesterreichischen Creyß ausmachen sollen; die Lande in Schwaben waren dazumal

dazumal ohnstreitig Oesterreichische Erb-Lande und unter deren complexu generali mit begriffen, Elsaß war es nicht weniger, deswegen aber wurde weder eines, noch das andere zum Oesterreichischen Creyße geschlagen, sondern vielmehr dieses zum Ober-Rheinischen, jenes aber zum Schwäbischen gezogen, ex mera ratione, weil sie in dessen Bezirk gelegen und nie daran gedacht worden, sie zum Oesterreichischen Creyße zu rechnen. Die Regiments-Ordnung Maximiliani I. de Anno 1500. §. 7. 8. 9. 10. und 11. und der Reichs-Abschied de A. 1512. §. 12. in verbis:

> Item: sollen die vier Chur-Fürsten am Rhein einen, und Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg mit samt Herzog Georgen von Sachsen und den Bischoffen, so in denen Landen und Gezirken gesessen, auch einen Cirkel haben.

besagen ganz klar, daß man bey Einrichtung derer Creyße seine Absicht vornemlich auf die Lage derer Lande genommen habe, und aus denen §§. 20. 21. 22. 23. 24. 25. und 26. des Reichs-Abschieds de Anno 1521. in welchen, nachdem die Lande, welche einen Cirkel ausmachen sollen, erzehlet worden, jederzeit die Clausul:

> auch andere unter und bey ihnen, oder um und bey ihnen, oder in ihrem Lande oder der Ort gesessen und gelegen

in fine annectiret worden, erhellet noch deutlicher, daß der situs naturalis derer Reichs-Lande bey Eintheilung derer Reichs-Creyße pro fundamento genommen worden. Wenn man über dieses die Haupt-Absicht, welche der Kayser und das Reich bey dieser Eintheilung des teutschen Staats-Cörpers in besondere Creyße gehabt, nemlich die innerliche Ruhe und den Land-Frieden im Reich um so eher zu erhalten, erweget: so würde solche nicht füglich haben erreichet werden können, daferne derer Reichs-Stände Lande zerrissen, oder ganz auseinander gelegene Lande in einen Creyß hätten zusammen verbunden werden sollen, mithin erscheinet ex ipsa ratione institutionis Circulorum primaria dasjenige, was die Reichs-Gesetze und praxis selbst genugsam bestättigen. Ohne aber auf den Besitz derer Lande selbsten zu sehen, jemanden zu einem Creyße zu ziehen und in den matricular-Anschlag zu bringen, ware um so ohnmöglicher, als der Besitz des Grund-Stücks und die davon zu dem Creyße zu entrichtende onera realia solche correlata sind, welche sich nicht von einander separiren lassen, noch zum Schaden eines tertii denen Rechten nach von einander separiret werden können, verfolglich hat es seine gute Richtigkeit, daß man bey Anordnung derer Creyße und Verfertigung der Reichs-Matricul d. an. 1521. wie oben bereits erwehnet worden, auf die Besitzere derer Reichs-Lande und auf die Proportion derer Lande selbst, welche sie besessen, vornemlich reflectiret habe. Und ob sich gleich

n. §. 5.

§. 5.

einige Reichs-Stände finden, deren ihre Neben-Lande nachhero zu dem Creyße gezogen worden, wohin die Haupt-Lande referiret worden: so wird sich doch in allen zehen Reichs-Creyßen kein einziges Exempel antreffen lassen, daß, wenn ein ganzes geschlossenes Fürstenthum, Graf- oder Herrschafft bey der Repartition derer Creyße zu einem gewissen Circulo geschlagen worden, ein Theil davon oder ein darzu geschlagenes Stück, welches der Fürst, Graf oder Herr zu der Zeit in Besitz und Genuß gehabt, sollte zu einem andern Creyße eingetheilet worden seyn.

§. 6.

Der Reichs-Abschied d. an. 1521. zu Worms §. 21. und die Reichs-Matricul von eben dem Jahr, worinne ein jeder Creyß mit seinen Landen und Ständen beschrieben ist, beweisen zur Gnüge, daß die Gefürstete Grafschafft Henneberg zu dem löblichen Fränkischen Creyße reparriret worden. Es hat auch solches das Stifft Fulda niemals in Zweifel gezogen, nur sucht es zu behaupten, daß das Fränkische Amt Fischberg unter dem Hennebergischen Matricular-Anschlag nicht begriffen, und so wenig unter dem complexu der Grafschafft Henneberg zu verstehen sey, als wenig es zu dem Fränkischen Creyße gehöre.

§. 7.

Nun hat zwar der löbliche Fränkische Creyß nicht nöthig, auf diese weitschichtige und ins pe-

itorium gehörige Dinge, weder mit dem Ober-Rheiniſchen Creyße, noch der Abtey Fulda ſich einzulaſſen; um aber dem publico den groſſen Unbeſtand derer Fuldaiſchen ſo genannten ſtandhafften Beweiß-Gründe vor Augen zu legen: ſo ſoll in folgenden zu Behauptung des Fränkiſchen Creyßes beſt-gegründeter Gerechtſame ganz kürzlich deduciret werden, daß

a) Das Amt Fiſchberg ſeinem erſten Urſprunge nach, ein pars integrans der Gefürſteten Grafſchafft Henneberg geweſen.

b) Daß es ſo wohl ſeiner Lage nach, als auch weilen es die Grafen von Henneberg bey Eintheilung derer Creyße, als ihr wahres Eigenthum beſeſſen, nebſt der ganzen Grafſchafft, zu dem Fränkiſchen Creyße und deſſen Matricul reparriret worden.

§. 8.

Daß die Grafen von Henneberg ſchon zu der Zeit da ſie noch Kayſerl. Officiales über die ganze Grafſchafft Henneberg geweſen, und, ehe die Gräfliche Würde erblich worden, den Antheil Landes, welcher in neuern Zeiten das Amt Fiſchberg genennet worden, unter der ihnen anvertrauten Jurisdiction und Gräflichen Gewalt beſeſſen und inne gehabt: ſolches beweiſet Schannat, ſcriptor Fuldenſis ex Piſtor. Lib. II. p. 573. circa ann. DCCCCIII. in Corpor. tradit. Fuldenſ. n. 554. und fol. 407. allwo zu leſen, daß Reginheri de Vueitaha und Meginolt

ginolt mit dem Abbt Huogge zu Fulda einen Tausch getroffen, und alles, was sie in pago Tullifelde, welches in der Grafschafft Hennenberg gelegen, und zwar in denen zwey Dörffern Vueitaha in dem Amte Kaltennordheim und Fischbach in dem Amte Fischberg besessen, dem heiligen Bonifacio überlassen haben. Die Worte der Tradition lauten also: Idem Reginheri & Meginolt volentes concambium facere cum Venerabili Abbate Huogge ad sanctum tradiderunt Bonifacium, quicquid proprietatis habuerunt in *Pago Tullifeld* in Comitatu *Adalbracht*, in Vuesthemano-marcu, in duabus villis nuncupatis Vueitaha & *Fischbach* in capturis, areis, pomeriis, campis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus totum & integrum in jus prædicti Christi Martyris transfuderunt, ea scilicet ratione, ut ipsi contra acciperent in captura Sigmareshusen, duas areas & capturam Hiltriches & sicut Vraha defluit in Vlstram & sursum ad Rotumbach, ubi ipse emanat & inde per medium oppositi montis usque in Vlstram. Isti sunt testes in quorum præsentia hoc Concambium factum est &c. Hat nun, wie aus dieser Tradition sonnenklar erscheinet, der *Pagus Tullifeld* zu der Grafschafft Adalbracht (Comitis Adalberti Hennebergensis,) schon zu der Zeit im zehenden Seculo gehöret, und dieser Pagus das Dorf Weitha in dem Amte Kaltennordheim und das Dorf Fischbach in dem Amte Fischberg unter sich begriffen, so müssen die Aemter Kaltennordheim und Fischberg auch schon zu der Zeit in der Graf-

Grafschafft Henneberg ganz ohnstreitig gehöret haben. Es ist auch dieser Schluß um so richtiger, weilen unter denen beyden Dörffern Weitha und Fischbach kein Unterscheid gemacht wird. Da nun das erstere nebst dem ganzen Amt Kaltennordheim die Grafen von Henneberg, als einen Theil der Grafschafft besessen, und das hohe Hauß Sachsen noch besitzet, so muß per pronam consequentiam folgen, daß das Dorf Fischbach nebst dem ganzen Amte Fischberg der Jurisdiction und Botmäßigkeit derer Grafen von Henneberg schon zu Anfang des X. Seculi unterworfen, und also pars integrans der Grafschafft selbst gewesen seye. Man gehe auch alle Scriptores durch; so wird sich keine Spur finden, wie und auf was Art das ganze Amt Fischberg von der gefürsteten Grafschafft Henneberg abgerissen und an das Stifft Fulda gekommen seyn sollte. Die Traditiones Fuldenses Lib. II. n. 99. und n. 124. ingleichen Spangenberg lib. I. cap. XVI. fol. 50. Schannat in Corp. trad. Fuldens. p. 404. beweisen auch, daß Graf Poppo von Henneberg Successor des Grafs Adalberti in dem Pago Tullifeld und also auch in dem Amt Fischberg gewesen seye. Hiernächst beweiset

§. 9.

Spangenberg aus dem Hennebergischen Archiv. in seiner Hennebergischen Chronic. Lib. I. Cap. 24. daß die Hennebergische Lande schon im XI. Seculo von Münnerstadt bis Mellerstadt, Meinungen und Walsungen gegangen, und den

ganzen District biß gegen Salzungen und Frankenstein begriffen. Da nun dieser District, wie aus der Geographischen Beschreibung und der Hennebergischen Land-Charte bekandt ist, daß Amt Fischberg umschliesset, und complectiret; so bleibet nicht der geringste Zweifel übrig, daß viel besagtes Amt bereits im X. Seculo pars Comitatus Hennebergici gewesen sey. Gleichwie aber

§. 10.

niemand der von denen Teutschen Geschichten nur einige Notiz hat, läugnen wird, daß die Grafschafften in dem X. und XI. Seculo, weilen die Fränkische Kayser theils schwehre Kriege mit denen Nachbaren hatten, theils die Successores des Caroli M. unter einander selbst Krieg führten, zur Erblichkeit gelanget, und daß die Grafen alles dasjenige erblich behalten, was sie vorher und als Kayserl. Gouverneurs gehabt:

Lünig in præf. §. 8. Thesaur. Jur. derer Grafen und Herren.

also ist die Folge und der Beweiß daraus handgreiflich, daß die Grafen von Henneberg das Amt Fischberg bereits im X. und XI. Seculo erblich und eigenthümlich, so wie die ganze Grafschafft, besessen haben,

vid. Lünig C. L. §. 7.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

An der Continuation dieſes Beſitzes des Amts-Fiſchberg iſt auch um ſo weniger zu zweifeln, als Graf Berthold von Henneberg dem, in dem Bezirk des Amtes Fiſchberg gelegenen Cloſter Zell die Steuer- und Frohn-Freyheit Anno 1300. bereits ertheilet, welches er nicht hätte thun können, wenn er nicht Beſitzer und Landes-Herr von dem Amte Fiſchberg und der darinne gelegenen Probſtey-Zelle geweſen wäre. Zugleich ergiebet ſich aber auch hieraus, daß Graf Berthold von Henneberg ſchon zu Anfang des XIV. Seculi das Recht Steuern von den Unterthanen zu fordern und andere jura fiſcalia zu exerciren gehabt habe.

§. 12.

Ob nun gleich beſagter Graf Berthold ſeine Grafſchaft und Lande, worunter per modo deducta das Amt Fiſchberg mit gehöret, als Landes-Herr beſeſſen: ſo erhellet doch aus denen Kayſerl. Diplomatibus ſub Lit. B. und C. daß die Kayſere Henricus VII. 1310. * und Ludovicus 1330. ** die ſämtl. Hennebergiſche Lande zu einem mit aller Hoheit begabten geſchloſ-

(*) Kayſer Heinrich des VII. diploma ſtehet in Lunigs Reichs-Archiv Part. Special. Contin. 2. pag. 179.

(**) Kayſer Ludewigs Diploma iſt nachſtehenden Innhalts: Ludovicus Dei gratia Romano-

schlossenen Territorio und Fürstenthum, worüber niemand, als Graf Berthold von Hennenberg, und dessen Successores, zu befehlen haben

Romanorum Imperator semper Augustus. Vniversis et singulis sacri Romani Imperii fidelibus dilectis ad quorum notitiam præsentes deuenerint gratiam suam et omne bonum Digna consideratio laudabilium meritorum spectabilis viri Bertholdi comitis in Hennainberch Secretarii & fidelis nostri dilecti, quibus persona sua merito meruit honorari nec non plurium obsequiorum inspectio quæ idem nobis et sacro Romano imperio constanter et fideliter hactenus impendit & impendere poterit in futurum imperialem inducunt excellentiam ad promovendum ea frequentius quæ sibi et suis heredibus commodum conferunt et honorem Convertentes igitur aciem mentis nostræ ad augmentum honoris sui suorumque heredum de unanimi consensu et consilio principum et procerum nostrorum et sacri Romanani imperii sibi suisque heredibus conferimus omnia jura principum tam in ingressu quam in egressu ad imperialem deliberationem in sententiis conveniendis dictandis pronunciandis in jure civili et plebiscito quod vulgariter dicitur Lantrecht et specialiter ipsi Bertholde suisque heredibus nec non nobilibus et plebeis

Digitized by Google

ben sollten, gemacht und wie die Worte des Privilegii de Anno 1330. lauten, unanimi consensu

beis eorundem hanc de liberalitate imperatoria libertatem et gratiam duximus faciendam Videlicet quod ipse Bertholdus heredesque sui possint debeant et valeant gratia iure honore et privilegio aliorum nostrorum et sacri Romani imperii principum choruscare et homines sui suorumque heredum jure more honore gratia et priuilegio hominum aliorum principum congaudere. Sic quod ipse Bertholdus comes predictus suique heredes non alibi quam ubi alii principes & homines eorum non alibi quam ubi homines aliorum principum conveniuntur valeant convenire ipsum Bertholdum comitem predictum suosque heredes juribus libertatibus honoribus gratiis et privilegiis aliorum principum nostrorum et imperii nec non homines eorundem hominibus aliorum principum nostrorum tam in parendo quam instando juri quam aliis libertatibus gratiis et juribus per omnia penitus adequantes adiicientes etiam ad premissa quod non obstante si alicui vel aliquibus principi vel principibus seu alterius cuiuscumque dignitatis præeminentiæ siue status personæ spiritualis aut secularis fuerit vel fuerint per nos aut antecessores nostros imperatores aut Romanorum Reges gratia similis sit indulta et concessa quibuscumque

senſu & Conſilio Principum & Procerum nostrorum & ſacri Romani Imperii ausdrücklich

cunque litteris aut legum amiqiculis fulcita de quibus in præſentibus ſpecialis eſſet habenda mentio quibus quoad prædicta auttoritate imperiali pntibo omnimode derogamus nullumque dicto. Bertoldo comiti heredibusque ſuis et hominibus ipſorum poſſint debeant nec valeant prejudicium generare Concedentes nihilominus et conferentes propter fidem et devotionem quam erga nos gerit et geſſit idem Bertoldus ſibi ſuisque heredibus in rectum et perpetuum fœdum omnes aurifodinas argentifodinas ſalinas et omnia alia metalla quecunque que ammodo in terra ſua reperta fuerint ut ea in uſus proprios libere conuertere poſſit et valeat valeant atque poſſint et tam ipſe quam ſui heredes ſicut ad imperium et nos ſpectarent cum univerſis ſuis proventibus jure feodali perpetue poſſideat et teneant in his quantum ad jus imperii pertinet pro commodo et utilitate diſponendi plenariam et liberam habeant facultatem ſtatuentes etiam et volentes quod ſi quis actionem aliquam adverſus homines ſuos cujuscumque ſtatus vel conditionis exiſtant ſuper quacumque cauſa civili vel criminali habuerit illam coram ipſo Bertoldo comite ſuisque

verordnet, daß alles, was in diesem geschlossenen Territorio und Fürstenthum gelegen und gesessen,

suisque heredibus et nullo alio judice primitus prosequatur illique reddatur per eum vel eos de hominibus ejusdem juxta juris exigentiam justitie complementum. Quodsi idem Bertoldus Comes aut heredes sui in reddenda justitia querulanti seu querulantibus coram eo vel eis negligentes comperti fuerint vel remissi volumus ut ex tunc ipsi homines Comitis memorati vel heredum suorum qui sic tracti sunt in causam coram nobis aut coram judicecurie nostre nec alibi conveniantur et ibidem recipiantur a partibus hinc et inde quid dictavit ordo juris. Si quis autem aliquem vel aliquos ex hominibus Bertoldi Comitis vel heredum suorum predictorum contra huiusmodi gre nre tenorem et concessionem coram alieno judice vexare vel quomodo libet convenire presumeret is indignationem nostram se sentiet graviter incurrisse et nihilominus omnes processus et sententias contra dictos homines latos seu latas nullam decernimus habere roboris firmitatem nec ipsis in jure suo nocumentum afferant vel prejudicium aliquod valeant generare. Conferentes etiam eidem Bertoldo Comiti Castrum et Dominium Hennebergense post eumque tenen-

Digitized by Google

gesessen, niemand anders, als die gefürstete Grafen von Henneberg für seinen Erb- und

tenentibus et tenenti auttoritate nostra imperatoria per tempora vite sue videlicet ut viginti personas duntaxat spurios manzires vel aliter illegitime natos legittimare valeat ad succedendum parentibus et obtinendum honores ciuiles et quoslibet actus legittimos exercendos omni modo ac si essent legitime procreati non obstante lege que spurios manzires vel aliter illegitime natos legittimare prohibet et cuiuslibet iuris alterius editione contraria quibus quantum est quo ad presentem legittimationis casum ex certa nostra scientia et auttoritate nostra speciali idem Bertoldus Comes poterit derogare. Ad hoc eidem ex eadem speciali gratia concedimus ut similiter per tempora vitæ suæ eadem fultus auttoritate imperiali decem possit notarios publicos constituere creare et facere ad suum arbitrium eligendos ideneos tamen et fideles qui sciant et valeant rite huiusmodi officium exercere easdemque legittimationis, constitutionis et creationis publicorum Notariorum gratias in descendentes ex eo heredes et filios legittimos nascituros et natos plenissime diffundentes Concedentes etiam de plenitudine gratiæ nostræ et imperatoriæ majestatis quod quicumque proximus post eum Castrum

Landes-Herren erkennen und halten solle, mithin, da Fischberg vorhero schon ganz ohnstrei-

strum et Dominium Hennebergense tenuerit, legittimandi decem personas illegittimas constituendi et creandi sex notarios publicos ut supra dicitur donec vixerit similiter ideneos et fideles liberam auttoritate nostra predicta habeat potestatem. Sic etiam sine prefinitione temporis quilibet alius Castrum et Dominium predictum tenens legittimandi constituendi et creandi sex Notarios publicos ut supra dicitur eadem concessione auttoritate et gratia nostra imperiali plenariam obtineat et habeat facultatem. Ex uberiori preterea dono gratiæ prefato Bertholdo Comiti hanc gratiam liberaliter duximus faciendam ut quecumque bona et feoda a nobis & sacro imperio feodaliter descendentia a quibuscumque personis vasallis nostris valeat pretio comparare vel alio modo dono concessione vel aliter qualitercumque conquirere ammodo de nobis et ipso imperio tenere in feodum omni modo et jure sicut alter vel alii tenuerunt. De quibus feodis eundem Comitem suosque heredes ex nunc ut ex tunc in feodamus et presentibus investimus Liceat etiam eidem Comiti suisque heredibus ex hac nostra permissione et concessione feodum et feoda a vasallis nostris et imperii

streitig zu denen Hennebergischen Landen gehöret, ist es nunmehro durch dieses Kayserl. Privilegium

rii comparare et conquirere ut premittitur et eosdem reinfeodare denuo de eisdem-sic quod ipse Comes heredesque sui nostri et sacri imperii immediati sint vasalli et infeodati ab eisdem de huiusmodi feodis solum ipsorum immediati non nostri nec imperii sint vasalli de quibus similiter premisso modo ex nunc prout ex tunc eundem Comitem heredesque suos infeodamus et in his nostris litteris esse volumus investitum Contulimus insuper et conferimus eidem Bertoldo Comiti suisque heredibus terram a felicis recordationis Hermanno Marchione Brandenburgensi cum universis suis pertinentiis comparatam videlicet Castrum et opidum Koburch Castrum Schovvinberch et omnia alia bona quocunque nomine nominata per nobiles viros --- de Schovvinberch possessa et habita Castrum et opidum Kunigesberg advocatiam monasterii Rothen decimam ville Bachnet Castrum dictum Herbisleiben et Castrum dictum Bylrith cum singulis et universis castrorum et opidorum predictorum pertinentiis et juribus in iustum et elegale feodum perpetue possidendum Libertamus insuper Castrum et opidum Wasungin in hunc modum ex dono et gratia imperatorie maiestatis quod uti

vilegium ein pars integrans eines geschlossenen und mit aller Landes-Fürstl. Hoheit zu der Gefürsteten

uti frui et gaudere possit debeat et valeat omnibus iuribus iudiciis libertatibus et gratiis quibus opidum Schwinfurthe hactenus usum et gavisum est et etiam gaudere et frui poterit in futurum Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre prerogative concessionis collationis libertatis et gratie paginam per dive recordationis anteceſſores nostros Romanos imperatores et reges factam et per nos prius eidem Bertoldo Comiti suisque heredibus per nostram maiestatem innouatam quam ex nunc de nouo innouamus ratificamus approbamus et de certa nostra scientia presentis scripti patrocinio confirmamus infringere vel ei ausu temerario modo quolibet contraire. Si quis autem hoc attemptare presumserit indignationem nostram et penam centum marcarum auri quarum medietatem imperiali fisco nostro reliquam vero medietatem dicto Bertoldo Comiti suisque heredibus applicari volumus atque dari et imperialis nostre maiestatis offensam se nouerit incurrisse. In cuius rei testimonium presentes conscribi et bulla nostra aurea cum imperiali nostro signo so-

(LOCVS MONOGRAM-)
(MATIS)

lito jussimus et mandauimus communiri.

Dat.

Digitized by Google

fürſteten Grafſchaft Henneberg gehörigen Territorii geworden.

Dat. Tridenti prima die menſis Januarii indictione tertia decima anno Domini mileſimo trecenteſimo triceſſimo regni noſtri anno ſexto decimo imperii vero ſecundo.

SIGNVM DOMINI LVDOVICI QVARTI. DEi gratia Romanorum imperatoris inuictiſſimi.

Ego Frater Heinricus Sac. Theol. Doctor et Cancellarius aule ſacre imperialis vice Domini Archi Epiſcopi Colonienſis Archi Cancellarii per Italiam recognoui.

Ex archivo communi Saxo Hennebergico hic aſſeruato fideliter deſumtam eſſe hanc Diplomatis Cæſarei copiam cum Originali ſuo vero bullaque aurea firmato curatius collatam, in praemiſſorum fidem teſtatur hæc meæ manus ſubſcriptio meique Sigilli appoſitio. Meiningæ d. 10. Octobr. 1744.

L. S. IO. CHRISTOPH BEINERSTORFFIVS Secretarius et Archivarius Regio Electoralis et Ducalis Saxo Hennebergicus vi officii,

Digitized by Google

§. 13.

Gehet man in denen Hennebergiſchen Geſchichten nach Ertheilung dieſer Kayſerl. Diplomatum durch das XIV. XV. und XVI. Seculum weiters fort, ſo findet ſich nicht die geringſte Spur, daß das Amt Fiſchberg von der gefürſteten Grafſchaft Henneberg auf eine oder die andere Art abgeriſſen worden wäre, vielmehr ſchreibet Spangenberg Lib. 5. p. 232. in Chronico Hennebergenſi:

wie Land-Graf Heinrich aus Heſſen 1462. in ſolches eine Ravage gethan, und die Fürſten von Henneberg ihn darüber beſprechen laſſen, worauf jener ſich erkläret, wie er nicht gewuſt, daß es Hennebergiſch geweſen, hätte er es aber gewuſt, ſolte es nicht geſchehen ſeyn, wobey er ſich höchlich entſchuldiget und billigen Abtrag erbotten.

und p. 251. erzehlet er,

daß Kayſer Maximilianus Abt Hermanen zu Fulda Commiſſion ertheilet, die Sache zwiſchen F. Wilhelmen zu Henneberg und Ernſten von Brandenſtein zu verhören. Nichts deſto weniger wären Georg von Hopfgarten, und Sigmund von Hauſen, mit Wolffen von Herbſtatt, als von Brandenſtein Helfere und Fürſt Wilhelms abgeſagte Feinde den 14. Auguſti 1512. ins Hennebergiſche Land gefallen, und hätten die

Digitized by Google

die Dörffer Clings, Ober- und Unteralba in dem Amte Fischberg abgebrannt.

zum deutlichen Beweiß, daß vielbesagtes Amt, nach der Mitte des XV. und zu Anfang des XVI. Seculi noch Hennebergisches Eigenthum und ein incorporirter Theil des geschlossenen Fürstenthums gewesen seye. Und wem die Geschichte der Reformation, welche von Johann. Mich. Weinrichio in seinem Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat ausführlich beschrieben worden, nur einigermassen bekannd sind und weiß, daß solche von denen Grafen von Henneberg auch in dem Amte Fischberg vorgenommen worden, wird vel ex solo hoc fundamento überzeuget seyn, daß es mit dem Amte Fischberg auch in folgenden Zeiten eben solche Beschaffenheit gehabt habe.

§. 14.

Ist nun, wie §§. 8. 9. 10. 11. 12. 13. dargethan worden, daß das Amt Fischberg durch das X. XI. XII. XIII. XIV. XV. und XVI. Seculum ein pars integrans der gefürsteten Grafschaft Henneberg gewesen; diese aber ohnstreitig ursprünglich in dem Lande zu Francken gelegen: so muß das Amt Fischberg ebenfalls von seinem ersten Ursprunge an, oder doch ganz ohnzweifentlich à tempore erectionis Comitatus Hennebergici in principatum seiner Lage nach zu denen Fränckischen Landen gerechnet werden. Ferner, da aus eben denen Sphis erhellet, daß die gefürstete Grafen von Henneberg das Amt

Digitized by Google

Fischberg von dem XI. XII. XIII. XIV. XV. XVIten Seculo als ihr wahres Eigenthum und als ein ansehnliches Pertinenz-Stück ihrer Grafschaft besessen; Gleichwohl per demonstrat. in §§. 4. 5. und 6. bey Eintheilung derer Reichs-Lande auf den situm naturalem und den Besitz des Grundstücks lediglich reflectiret worden; so müste derjenige, welcher negiren wolte, daß das Amt Fischberg bey Errichtung derer Reichs-Creyße und Verfertigung des Matricular-Anschlags d. An. 1521. als ein accessorium von seinem Principali, nemlich der ganzen gefürsteten Grafschaft Henneberg zu dem löblich-Fränckischen Creyße und dessen Matricul repartiret worden, der Wahrheit bloß um deßwillen widersprechen, weilen solche seinen verwerflichen Absichten nicht opituliret.

§. 15.

Es suchet zwar das Stift Fulda zu behaupten, daß das Amt Fischberg a prima origine ein Fuldisches Erb-Amt und pars integrans des Stifts seye, von demselben aber Anno 1455. und 1468. wiederkäuflich oder Pfand-weise denen Grafen von Henneberg überlassen worden, zu dessen Beweiß es allerhand abschriftliche documenta zu produciren vermeinet. Alleine, wie ersteres wider allen-Fidem historicam und oben der Länge nach angeführte ohnumstößliche Gegen-Beweiß-Gründe streitet: also weiß kein einziger Fuldaischer Scribent, ja selbst Schan-

Digitized by Google

Schannat, der doch das Fuldaische Archiv genau durchgangen, nur etwas scheinbares von diesem allerto anzuführen. Alles, was man in ihren traditionibus findet, bestehet nur darinne, daß das Stift Fulda durch Schenckungen, Tausche, Vermächtnisse, oder auf andere Art von Privat-Personen in remedium animæ einige eintzele Stücke in dem Amte Fischberg an sich gebracht, wenn man nun auch dieses nachgeben wolte, so folget doch noch nicht, daß das Stifft Fulda den gantzen district, welcher das Amt Fischberg benennet wird, in complexu besessen, und diese eintzele Stücke in der Qualität an das Hauß Henneberg wiederkäuflich mit allen Regalien und Gerechtigkeiten überlassen, noch weniger aber, daß solche eintzele acquirirte Stücke einen partem integrantem des Stiffts jemahls ausgemachet, oder ausmachen können. Partes integrantes eines Stiffts sind nur diejenige Güther, worauf sich dessen fundation gründet, und worauf der Ertz-Bischof, Bischof, oder Abt, der sie besitzt, eigentlich gefürstet ist, nicht aber diejenige acquisita particularia, die post erectionem Episcopatus vel Abbatiæ acquiriret worden, dann diese sind zwar auch Stifts-Güther und gehören zu des Stiffts patrimonio, keinesweges aber machen sie einen solchen partem integrantem propriè dictam des Stiffts aus, der bey der Repartition der Creyße in Betracht kommen können, als wobey nur die ersten unter der Benennung des Stiffts begriffen, und

zu

zu dem Creyße, wohin dieses gewiesen worden, geschlagen werden können, nicht aber jene, als welche nothwendig um die confusion, so bey executionibus und andern Fällen daraus entstehen würden, zu verhüten, bey dem Creyße, wo sie gelegen, gelassen werden müssen. Ein deutliches Exempel davon giebet der löbliche Teutsche Orden, dessen Hoch-Meisterthum ist zum Fränkischen Creyße geschlagen, es sind aber deßwegen die Ordens-Güther, die in andern Creyßen liegen, auf keine Weise dahin gewiesen, sondern bleiben jedes bey dem Creyße, wo sie liegen. Der Bischof von Basel gehöret mit seinem Stift zum Ober-Rheinischen Creyße, hat aber Güther in Schwaben, die deswegen nach wie vor bey dem Schwäbischen Creyße bleiben. Und wenn aus solchen particulariter acquisitis lauter Aemter und partes integrantes eines Stifts werden solten, so würde das Fuldische bey nahe die Helfte derer 10. Reichs-Creyße ausmachen können, weilen es in vorigen Zeiten per pias simulationes in gantz Francken, Thüringen, Hessen, Bayern, Schwaben ꝛc. ꝛc. dergleichen einzele acquisitiones gemachet.

§. 16.

Die vorgebliche Wiederkauffe oder Verpfändungen concerniren eigentlich den löblichen Fränckischen Creyß und dessen Gerechtsame nicht, sondern das hohe Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen, welches diesem Einstreuen und

und denen Documentis, wenn sie in originali produciret werden, hinlänglich begegnen wird, daran aber auch nicht das geringste einräumet, sondern sich darauf, daß schon mehrmahlen besonders von dem Hoch-Stift Wirtzburg ganz palpabiliter gezeiget worden, wie weit dergleichen Stift-Fuldaischen Briefen zu trauen seye, berufen wird. Posito aber, sed neutiquam concesso, es wäre aus denen particulariter acquisitis nach und nach ein Amt erwachsen; und dieses von dem Stift Fulda an Henneberg wiederkauflich überlassen worden; so wäre doch solches in dem geschlossenen territorio des Fürstenthums Henneberg gelegen, und hätte nach demjenigen ohnumstößlichen Grund-Satz, welcher §. 5. ausgeführet worden, bey Eintheilung derer Reichs-Creyße um so mehr zu dem Fränckischen Creyße geschlagen werden müssen, als viel besagtes Amt lange nach der fundation des Stifts aus einzeln zusammen gebrachten, im Land zu Francken gelegenen Gütern, von denen, wenn sie nicht an Fulda kommen, niemahls jemand gedacht haben würde, daß sie nicht zu Francken gehörten, zusammen gebracht worden und könnten also auch diese Grund-Stücke durch Fuldaische Acquisition ihre Natur nicht verändern und aus einem Creyse in den andern gehen.

§. 17.

Ferner wendet das Stift Fulda ein, es habe an Henneberg den halben Steuer-Genuß

Anno

Anno 1511. überlaſſen, jedoch wäre dadurch vi Receſſus Imp. d. Anno 1512. §. 12. im vorigen Reichs- und Ober-Rheiniſchen Creyß-Anſchlag nichts geändert worden. Alleine eines theils gründet ſich dieſes Aſſertum auf eine petitionem principii, daß das in Francken gelegene, und aus einzelen Stücken zuſammen gebrachte Amt Fiſchberg von dem geſchloſſenen territorio der gefürſteten Grafſchaft Henneberg wäre abgeriſſen und zu denen Ober-Rheiniſchen Fuldaiſchen Creyß-Landen geſchlagen worden, andern theils widerſpricht die angebliche Steuer-Ceſſion demjenigen, was §. 11. an- und ausgeführet worden, daß nemlich Fürſt Berthold ſchon zu Anfang des XIV. Sæculi das jus ſteurarum in dem Amte Fiſchberg gehabt; Wie hat alſo Fulda an Henneberg etwas cediren können, welches es ſelbſt nicht beſeſſen? Alle dieſe und die darauf folgende Erzehlungen aber, welche das Stift Fulda von ſeiner ungegründeten Steuer-Erhebung machet, und die das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen bereits ſattſam refutiret hat, gehen den Fränckiſchen Creyß nichts an, und können deſſen veſt-gegründete Gerechtſame nicht alteriren. Denn poſito per inconceſſum, es ſeye an dem, wie die gefürſtete Abtey Fulda anführet, daß es die Helfte Steuren auch während der Pfandſchaft im Amte Fiſchberg erhoben, und dieſes Amt bey dem Ober-Rheiniſchen Creyſe vertretten, das Hoch-Fürſtl. Hauß Sachſen-Weimar auch Fiſchberg nicht für ein pertinenz von Fränckiſche Creyße erkennen wollen; ſo ſind doch dieſes alles ſchon vor-

vorlängſt abgefertigte Dinge, die am Ende demſelben, wenn anderſt dergleichen facta einen Succeſſorem ex pacto & providentia majorum binden können, ſo aber doch erſt ausgemacht werden muß, præjudiciren könnten, keinesweges aber dem Fränckiſchen Creyße, als der weder von der vorgeblichen Steuer-Uberlaſſung an Henneberg, noch der in Ewigkeit nicht zu erweiſen ſtehenden hinter ſeinen Rücken von Fulda bey Ober-Rhein gethanen Abgebung, noch auch von der Sächſiſchen contradiction etwas gewußt, zumahlen der Fränckiſche Creyß ſich gegen ſelbige in ſeinen Befugniſſen Fiſchberg zu belegen, ohne daß ſich Ober-Rhein darinnen etwas angemaſſet, manuteniret, ſeinen Creyß ſchmählern, am allerwenigſten aber den von ſo vielen Seculis her continuirten und Anno 1725. ab Auguſtiſſimo, Circulo Rhenano & Abbate Fuldenſi agnoſcirten ſtatum poſſeſſionis momentantæ turbiren mögen. Die formalia des Reichs-Abſchieds de Anno 1512. §. 12. reimen ſich auch hieher gar nicht, ſondern ſagen nur ſo viel, daß, ob gleich noch vier Creyße beliebet worden, ſo ſolten doch die 6. alten Creyße auch bleiben, wie ſolche auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg 1500. verordnet worden. Denn nach dieſem Begriffe ſchon per §. 6. der erſte Creyß ganz Francken und die darinnen geſeſſene Grafen nebſt ihren darinne gelegenen Landen, folglich auch das geſchloſſene Fürſtenthum Henneberg, worunter das Amt Fiſchberg ſo wohl ſeiner Lage nach, als auch ob poſſeſſionem ſolitariam principum

Henne-

Hennebergicorum mit begriffen und matriculiret worden, wobey es auch per §. 12. Rec. Imper. d. Anno 1512. und §. 21. Rec. Imper. d. Anno 1521. geblieben, ja die in dem §. 12. des ersteren Reichs-Abschieds befindliche Worte:

> und soll solches (nemlich die Errichtung derer Creyße) sonst einem jeden Stand an seinen Rechten unschädlich seyn,

geben klar zu erkennen, daß, wenn Fulda auch ein Recht Steuern aus dem Amt Fischberg zu erheben gehabt, ihm die repartition dieses Amts zu dem Fränckischen Creyße an seinem habenden Rechte zwar nichts schaden, doch aber daraus nicht gefolgert werden könne, daß es um deßwillen schon damahls zum Ober-Rheinischen Creyße gehöret.

§. 18.

Was weiters objiciret wird, daß in Anno 1521. ein gewisser beständiger matricular-Fuß errichtet, und auf keine temporal-Pfandschaften, sondern ein perpetuirliches Eigenthum gesehen worden, ist theils altioris indaginis, theils ganz und gar ungegründet. Man will dermahlen nicht berühren, was Fürsten und Stände des Reichs gegen die Matricul d. Anno 1521. vielfältig erinnert, und noch täglich zu erinnern haben, auch wie der Fränckische Creyß sich nach solcher Matricul einen Abzug bey der Defensions-Verfassung zu verschaffen gesuchet. Pachners von Eggenstorff. Sammlung der Reichs-Schlüsse Tom. I. p. 339.

Unter-

Digitized by Google

Unterdessen ist ganz ausser allen Streit, daß dieser Matricular-Anschlag nach dem Innhalt und der Intention der Reichs-Abschiede de Annis 1512. und 1521. zu dem damahligen Römer-Zug hat eingerichtet werden müssen. Gleichwie aber diese keinen Unterschied inter dominium seu possessionem perpetuam seu temporaneam machen, und auch nicht wohl machen können, weilen die Reichs- und Creyß-Præstanda, oder die damahlige Reichs-Hülfe so lange zu verschieben, biß ein solches Guth wieder reluiret worden, ein absurdum involviret hätte, den würcklichen Besitzer aber von denen contribuendis zu dem Römer-Zug oder Reichs- und Creyß-Beförderniſſen mittlerweil, da er alle Nutzungen davon genieſſet, zu verschonen, wider alles Recht und Billigkeit, ja die gesunde Vernunft selbst streiten würde. Der Reichs-Abschied d. Anno 1594. §. 17. in verb.

> demnach etliche Stände ꝛc. ꝛc. so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuiret ꝛc. von andern Ständen besitzlich eingenommen worden, so sollen auch die jetzigen Innhaber davon die gebührende Anlagen ohnweigerlich abrichten und bezahlen,

erläutert die Sache ohngemein, daß bey Verfertigung der Reichs- und Creyß-Matricul lediglich auf den Besitz und das Innhaben, nicht aber auf den Titulum possessionis, sive perpetuum sive temporarium gesehen worden seye. Und man gehe doch die Matricul nur selbst durch,

ſo wird man finden, daß unter denenjenigen, welche titulo perpetuo und denen, die temporarie ein Grundſtück beſeſſen, oder wie ſie genennet worden, denen Innhabern, kein Unterſchied gemachet wird, ſondern beede der Wormſiſchen Matricul einverleibet worden. Zu deme ſoll der angebliche Wiederkauf de Anno 1511. nicht etwa auf gewiſſe wenige Jahre, ſondern auf Fürſt Wilhelms Lebzeiten geſchehen ſeyn. Nun iſt aus der Hiſtorie bekandt, daß dieſer Fürſt biß ad Anno 1559. regieret, auch in der producirten Kauf-Notul ſtehet nicht, daß ſolcher nach deſſen Ableben ſo fort exſpiriren ſolle, ſondern nur dem Stift Fulda auf ſolchen Fall das jus reluendi in gewiſſer Maaſe reſerviret, nachhero aber auch dieſer Contract noch bey Lebzeiten Fürſt Wilhelms 1551. de novo prorogiret und ad dies vitæ ſeiner beyden Söhne, erſtrecket worden ſeyn ſoll, folglich hat der Beſitz des Amts Fiſchberg, wenn er ſich auch auf die Fuldaiſche Wiederkaufs-Briefe gründen ſollte, bey der Eintheilung derer Creyße und Verfaſſung der Reichs-Matricul nicht als ein temporarium angeſehen werden können. Nun hat aber Henneberg Anno 1500. 1512. und 1521. das Amt Fiſchberg als ein pertinenz ſeiner Grafſchaft ganz ohne allen Widerſpruch mit aller Landes-Fürſtl. Hoheit, Herrlichkeit, Nutzen und Beſchwerden beſeſſen, mithin muß dieſes Amt auch zu dem Fränckiſchen Matricular-Anſchlag gebracht worden ſeyn.

§. 19.

Der Fuldaiſche Verfechter will zwar aus dem Reichs-Abſchiede de Anno 1548. §§. 86. und

und 71. und durch einige Casus erweisen, daß die Pfandschafften in Anno 1521. nicht in den Anschlag des Pfand-Herren, sondern des Eigenthums-Herrn gebracht worden. Alleine nicht zu gedencken, daß nach denen von dem Stifft Fulda selbst producirten documentis, hier von keinem pignore juris Romani, sondern von einem ordentlichen Wiederkauf, oder allenfalls von einem pignore juris Germanici, wodurch das Dominium rei venditæ auf die Grafen von Henneberg völlig transferiret worden, die Rede ist: so ist ex ipsis verbis der §. 66. und 71. R. I. d. Anno 1548. klar, daß solche in den Casum subſtratum gar nicht einschlagen. Denn er saget nur so viel, daß die Grafen, so nichts als mediat-Güther oder Pfandschaften besitzen, nicht in die Matricul gebracht werden könnten, so zu dem Ende geschehen, damit sich selbige nicht occasione dieser Pfandschaften zur immediatet in præjudicium derer Stände, welchen sie subject waren, schwingen möchten, wie solches alles die klaren Worte des Reichs-Abschiedes deutlich genug expliciren, er redet aber nicht von Pfandschaften, so Stände einer von dem andern haben, und definiret also auch nicht, ob selbige bey der Matricul dem Pfand- oder ehemahligen Eigenthums-Herrn gefolget, und ist also auch hier nicht applicable, quia mediatorum & immediatorum semper dispar est ratio & ab und ad aliùm concludere non licet. Das §. 71. decidirte Exempel derer Grafen von Tübingen, leget solches klärlich vor Augen, maſſen, als der Schwäbische Creyß die von besagten

sagten Grafen in Besitz habende Pfandschaften in die Matricul bringen wollte, König Ferdinand dagegen, weilen es seine Landsassen waren, protestirte, und der Kayser und das Reich sancirten, daß solche nicht matriculirt werden solten. Der §. 69. des R. A. d. Anno 1542. und der §. 45. R. Ab. de Anno 1544. ist ebenfalls ganz impertinent angebracht, immassen der erstere bloß von der Collectation nach dem gemeinen Pfenning redet, und nur wegen der damaligen grossen Gefahr, welche das Teutsche Reich von dem Türcken zu befahren hatte, determiniret, daß ein jeder an dem Ort, wo er gesessen, seine Anlage zu der Türcken-Hülfe von allen seinen Güthern, sie mögen gelegen seyn, wo sie wollen, entrichten solle: der andere aber fast wörtlich dieses wiederholet, und die Anlage zu dieser Offensions-Hülfe nach dem gemeinen Pfenning so gar auf Haab und Güther, die inn- oder ausserhalb des Heil. Reichs seyn und liegen, extendiret, mithin erscheinet hieraus, daß eines theils diese dispositiones derer allegirten R. I. eine exceptionem a regula machen wollen, vermöge welcher regul sonst ein jedes Guth, wo es gelegen, collectiret werden muß, andern theils aber ist noch ganz unerwiesen, daß das Amt Fischberg in dem Bezirck des Ober-Rheinischen Creyßes gelegen, vielweniger lässet sich aus denen angeführten Worten derer Reichs-Abschiede der Schluß machen, daß, weilen das Stift Fulda wegen ganz besonderer Umstände und mit Vergünstigung des Fürstlichen Hauses Hennebergs einige Türcken-

Steuer

Steuer aus dem Amte Fischberg damahls erhoben und zum Ober-Rheinischen Creyße geliefert haben will, das Amt Fischberg schon damals zum Ober-Rheinischen Creyße gehöret habe, sonst müste folgen, daß, wenn das Stifft Fulda zu der Zeit Güther ausser dem Reich gehabt und Innhalts des §. 45. R. I. d. A. 1544. von denenselben zu der Türcken-Hülfe contribuiret hätte, solche ausser dem Reich gelegene Güther ebenfalls zum Ober-Rheinischen Creysse gehören müsten, welches aber ein absurdum involviret. Daß es aber mit denen Pfandschaften immediater Reichs-Lande eine ganz andere Beschaffenheit habe, solches beweiset das Exempel derer jure pignoris an das Chur-Hauß Sachsen gekommenen vier assecurirten Aemter Weida, Arnshauck, Ziegenrück, und Sachsenburg, und die von der Kayserlichen Commission in dem über die Pfand-Verschreibung sub dato uffn Schlosse Weida, den 19. Martii 1571. errichteten Recess diesfalls gebrauchte Worte erklären so deutlich, was eine solche Pfand-Verschreibung vor effectus nach sich ziehe, daß man zu mehrerer Uberzeugung ipsissima verba mit beyfügen muß:

> Ferner, dieweil des Heil. Reichs Hülf-Contributionen und Anlagen onera realia sind, so auf des Reichs Lehen-Stücken und Güthern und nicht auf denen Personen stehen, und dann die 4. assecurirten Aemter von dem andern Fürstl. S. Theil biß zur Ablösung weggekommen und in

Digitized by Google

des Churfürsten zu Sachsen Possession, Genieß und Gebrauch mit allen Regalien, Herrlichkeiten, Lehen, Nutzungen und Gerechtigkeit geantwortet worden, so ist es billich und im Reich also gebräuchlich und herkommens, daß der Churfürst zu Sachsen die Zeit über S. Chur-Fürstliche Gn. Innehabung dem Heil. Reich die Gebühr, so ohngefährlich auf solchen Güthern stehen möchte, contribuire und entrichte. Derowegen haben wir aus sonderlichem der Kayserl. Majestät habenden Befehlig solche des Heil. Reichs Contribution gebührliche Anlagen beyde des Anschlags auf dem Römer-Zug und der Cammer-Gerichts-Unterhaltung halber auf solche 4. Aemter dergestalt gerichtet, angeleget und verabschiedet, daß der Churfürst zu Sachsen derentwegen zum einfachtigen Monathlichen Anschlag in jetzt jüngsten und künftigen Reichs-Verwilligung 5. Pferde und 20. zu Fuß und dann zur Erhaltung des Cammer-Gerichts 25. Fl. ordinarie, jedoch die Erhöhung, so im Reich darzu gewilliget, (wie dann An. 66. zu Augspurg und dann jüngst zu Speyer auf ⅓ solche Erhöhung geschlossen, welche über die 25. Fl. noch 6. Fl. 14. gl. machen,) oder doch noch gewilliget werden möchten, unausgeschlossen, auf sich nehmen und dieselbige von solchen Aemtern gebührlich dem Heil. Reich contribuiren und entrichten sollen.

Ein sehr merckwürdiges Exempel geben auch die vom Ertz-Stifft Magdeburg an Chur-Sach-

Digitized by Google

Sachsen titulo revocabili gekommene resp. vier Herrschaften und Aemter, Querfurth, Güterbock, Dame und Borck, von welchen in dem Prager Friedens-Schluß §. 18. heisset, in verb.

> Daß der Churfürst von Sachsen solche zu seiner besseren Contentirung, und Beruhigung einnehmen, und vom Ertz-Stift Magdeburg zu Lehen recognosciren, auch so lange behalten und genieſſen möchte, biß sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. gutem Belieben und Willen per æquipollens wieder ausgewechselt werden: jedoch dem Reich und Nieder-Sächsischen Creyß an den Reichs- und Creyß-Steuern und andern gemeinen Anlagen unabbrüchig. Dann solche Ihre Chur-Fürstl. Durchl. *proportionaliter* schuldig zu tragen,

und die einen neuen Beweis darlegen, daß die Abführung derer Reichs- und Creyß-Præstandorum bloß denenjenigen, zugeschrieben worden, welche das Grund-Stück selbst, sive titulo perpetuo, sive temporario in Besitz und Genuß gehabt haben. Das Stift Fulda mag hieraus den Schluß selbsten machen, wie weit die ganz sinistre, man will nicht sagen fälschlich angeführte Stellen des R. I. de Annis 1542. 1544. und 1548. und die hieher gar nicht quadrirende Casus sich mit der Kayserlichen Declaration und dem darinne behaupteten Reichs-Herkommen combiniren lassen. Dann

Digitized by Google

§. 20.

Die Exempel von Kitzingen, der Berg-Strasse und andern angeführten Orten, sind casus speciales, die auf ihren besonderen Verträgen und Umständen beruhen, auch zum Theil v. g. wie Kitzingen und die Berg-Strasse in den gegenwärtigen casum gar nicht einschlagen, weil bey selbigen zwar der Possessor, nicht aber der Creyß mutiret worden, und sie nach wie vor bey dem Creyße, wohin sie gehörten, geblieben seyn, folglich dabey a diversitate Circulorum & transitione ab uno ad alterum keine Frage entstanden, auch ratione Erfurth und den dazu gehörigen Aemtern, worunter Tondorf mit begriffen ist, die Contradictiones des Ober-Sächsischen Creyßes Reichs-kündig sind, folglich dieser Casus hierinn um so weniger eine Regul machen können, als auch Exempla contraria vorhanden seynd, v. g. mit der Stadt Gelnhausen. Diese gehöret an und für sich als eine Reichs-Stadt ohnstrittig zum Chur-Rheinischen Creyße, sie wird aber, so lang sie Chur-Pfältzisches und Hanauisches Pfand ist, zum Ober-Rheinischen gezogen und leidet dieser Creyß nicht, daß Chur-Rhein sich daselbst das geringste anmasse, wie auch das Eichsfeld, so als ehemahliges Braunschweig-Lüneburgisches Eigenthum und nachheriges Chur-Mayntzisches Pfand unter keiner andern causſa, als dem Mayntzischen Besitz nebst denen Chur-Landen zum Ober-Rheinischen Creyße gezogen worden, welche klare facta propria & præsentia der etablirt werden sollenden thesi, daß

daß die für Anno 1521. und also ante matriculam introductam contrahirte Pfandschaften, in genere bey der Eintheilung der Creyße nicht dem Pfand-Herrn, sondern dem ehemahligen Eigenthümer gefolget, directe widersprechen, und ehe man auf einen solchen Satz bauen könnte, der Unterschied dociret werden müste, warum die Grafen von Henneberg, das in ihrem Bezirk gelegene Amt Fischberg, nicht eben so gut mit zum Fränckischen Creyße bringen können, als Chur-Maynz das Eichsfeld und Chur-Pfaltz und Hanau Gelnhausen zum Ober-Rheinischen Creyße gebracht haben.

§. 21.

Den uneingestandenen Fall absque praejudicio gesetzet, das Amt Fischberg wäre in dem Reichs-Abschied von 1522. unter der generalen Benennung des Stiffts Fulda mit begriffen, und also zum Ober-Rheinischen Creyße geschlagen worden; so könnte doch solches niemals weiter, als auf dasjenige, so in dieses Amts Bezirk würklich Fuldaisch gewesen, und an Henneberg versetzet worden, nicht aber zugleich auf dasjenige, was Hennebergisches Eigenthum gewesen, gerechnet werden, welchen die Grafen von Henneberg sich je und allezeit mit allem, was sie gehabt, zum Fränkischen Creyße gerechnet, woraus nothwendig folget, daß, da das dermahlige objectum executionis keine umstrittige Fuldaische, sondern solche Pertinenz-Stücke betrifft, die von Sachsen-Weimar für Hennebergisch angegeben werden, die auch Fulda, als solche von Herzog Johann

Digitized by Google

Wilhelmen zu Eisenach b. m. erkauft worden, als Hennebergisch agnosciret, durch diesen Kauf, wo er auch sonst im übrigen an und vor sich solte bestehen können, doch dem Fränkischen Creyße nichts entzogen und in einen andern Creyß transferiret werden können, und also abermals ex hoc fundamento nicht dem Ober-Rheinischen, sondern dem Fränkischen Creyße im Amte Fischberg, wenigstens, so weit die neo acquisita vormals Hennebergisch gewesen, die executiones zu verrichten zukommen würde.

§. 22.

Ueber dieses befindet sich der Fränkische Creyß, wie in denen in öffentlichem Druck vorhandenen Schrifften guten Theils ausgeführet worden, und die Creyß-Acta, Creyß-Casse-Rechnungen, ertheilte Quittungen reliq. gnüglich bescheinigen, sowohl derer Steuern und Einquartirung halber, welche letztere erst biß auf diese Stunde exerciret, als auch derer übrigen Creyße Befugnisse in possessione tam antiqua & præscripta, quam præsentanea; der Ober-Rheinische Creyß aber wird keinen einzigen Casum aufweisen können, dadurch diesen Creyß wäre etwas im Amt Fischberg verfüget worden. Hingegen hat der Fränkische Creyß noch dieses für sich, daß von Sr. Kayserl. Majestät demselben und zwar solitarie aufgetragen worden, die zwischen Chur-Sachsen und dem Stifft Fulda wegen Fischberg obschwebenden Matricular-Irrungen zu untersuchen und diesem Kayserl. Auftrag weder von Ober-Rhein, noch

Ful-

Fulda contradiciret, ſo mit aber, ſo wohl von Sr. Kayſerl. Majeſt. als dem Ober-Rheiniſchen Creyße und dem Herrn Abbt von Fulda eine ſolche agnitio poſſeſſionis vorhanden iſt, aus welcher der Fränkiſche Creyß von dem Cammer-Gericht, ſo wie intendiret wird, nicht ſo ſchlechterdings geſetzet werden können; Es helffen auch hingegen die Behelffe, die ab Exceptionibus ſub- & obreptionis, ſo mandatis opponirt werden können, hergenommen werden wollen, nicht das geringſte, weil hier der Fränkiſche Creyß es nicht mit dem Stifft Fulda zu thun hat und nicht zu decidiren begehret, wie weit durch die Kayſerl. Verordnung vom 6. Octobr. 1725. Fulda gegen Chur-Sachſen condemniret worden, ſondern bloß gegen den Ober-Rheiniſchen Creyß aus der ihm zu Unterſuchung der über Fiſchberg entſtandenen Matricular-Irrungen aufgetragenen und von Ober-Rhein nicht widerſprochenen Commiſſion das Poſſeſſorium, Fiſchberg als ein pertinenz des Fränkiſchen Creyßes anzuſehen, behauptet, ſo alles unwiederſprechlich iſt und Franken dabey geſchützet werden muß, bis Ober-Rhein im Petitorio ein anders ausgeführet.

§. 23.

Gleichwie aber weder dem Cammer-Gericht als judici incompetenti gebühret, in ſolchen Fällen zu zufahren, und die Execution demjenigen Creyße aufzutragen, dem es am günſtigſten oder der ihm der bequemſte ſcheinet, noch der Ober-Rheiniſche Creyß, als pars, dieſe

diese die innere Verfassung beyder Creyße betreffende Strittigkeit selbst entscheiden kan, immassen in dem Reichs-Abschied von 1512. §. 12. klar verordnet, daß, wenn unter denen Creyßen wegen ihrer Eintheilung Irrung fürfallen sollten, davon in Comitiis gehandelt werden sollte, woraus denn folget, daß in gegenwärtigem Casu das Cammer-Gericht nicht für sich procediren, sondern in Comitiis sich vorhero belehren lassen sollen, ehe es die Execution in einem zwischen zweyen Creyßen strittigen objecto, dem einen zum præjudiz des andern, aufgetragen, zumahlen auch Fulda selbst wohl gewust, daß zwischen ihm und dem hohen Hause Sachsen, qua Henneberg-Schleusingen, für dem Reichs-Hof-Rath wegen von diesem indebite bezahlten, dem Amt Fischberg pro futuro zuzuschreibender, und pro præterito von Fulda zu ersehender Fränkischen Creyß-Prætensionen, ein in petitorio noch unentschiedener Proceß obschwebet, dessen Haupt-Grund eben darauf ankommt, ob Fischberg zum Fränkischen oder Ober-Rheinischen Creyße gehöret, und also um so weniger bey dem Cammer-Gericht Fischberg sofort auf bloses Fuldaisches Anstifften, zum præjudiz eines ungehörten und per judicatum Cæsareum in possessione vel quasi geschützten dritten, für Ober-Rheinisch agnosciret, und darauf in judicando reflectiret werden mögen. Der Ober-Rheinische Creyß aber, da kein Creyß über den andern sich einer Jurisdiction anmassen, und gegen den andern decidiren kan, vielmehr gehalten ist, seine etwa habende

bende Beſchwerden ſecundum diſpoſitionem §. 12. Rec. d. Anno 1512. in Comitiis anzubringen, und den Ausgang der Sache behörig abzuwarten, welchen Weg der Ober-Rheiniſche Creyß ſich um ſo mehr gefallen laſſen wird, als der Fränkiſche Creyß bereits vor geraumer Zeit die Erörterung der Frage, ob Fiſchberg zu dem Ober-Rheiniſchen oder Fränkiſchen Creyße gehöret? Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Reich anheim gegeben, und alſo bey ſolchen Umſtänden nicht hoffen will, daß Ober-Rhein als pars ſich einer Deciſion, welche von ihm gar nicht dependiret, und bereits deren Beurtheilung Seiner Kayſerlichen Majeſtät und dem ganzen Reich überlaſſen worden, und in Comitiis pendent iſt, werde entſcheiden, oder gar mit eigenthätiger Land-Friedbrüchiger Gewalt zufahren wollen, zumahlen Franken ſich in poſſeſſione vel quaſi momentanea befindet, aus welcher niemand, und alſo auch der Fränkiſche Creyß nicht, nondum deciſa cauſſa in Comitiis geſetzet werden kan, ſondern ſo lange dabey geſchützet werden muß, bis der Gegentheil in petitorio das Contrarium ausgeführet, ſo dem Ober-Rheiniſchen Creyße in Comitiis zu thun frey ſtehet, in deſſen aber Franken in poſſeſſione bleiben muß, bis die Comitia, denen per R. I. 1512. §. 12. die Deciſion ſolcher Fälle alleine zukommt, die Sache entſcheiden.

Das

Das IX. Capitel.

Von denen bißanhero obgewalteten Irrungen, zwischen verschiedenen Reichs-Ständen, und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, auch der daher entstehender Nothdurft eines dieserhalben abzufassenden Reichs-Regulativs; in Continuatione Cap. I. Tom. CIII.

Num. I.

Sect. III. Cap. 2. Urkunden die Jurisdiction des Hochfürstl. Hauses Würtemberg, über Seine Vasallen und andere von Adel; in quibuscunque causis vor- und nach aufgekommener heutigen Ritterschaft enthaltend.

Num. 1.

Kayser Carl des IV. Diploma, Graf Eberhard zu Würtemberg, sub dato Nürnberg 1361. ertheilet: Krafft dessen keine Würtembergischer Diener, Mannen, und Leute, für ein fremd Gericht oder Land-Gericht geladen werden sollen. p. 188

Num. 2. In eben dieses Privilegium fori werden eodem anno 1361. auch der Würtembergischen Vasallen Unterthanen, oder arme Leute eingeschlossen. p. 189

Num. 3.

Digitized by Google

Num. 3. Das Privilegium sub num. 1. wird wiederholt von Wenceslao an. 1380. p. 191

Num. 4. Rex romanorum Rupertus repetit privilegium sub num. 1. 1401.

Num. 5. Kayser Sigismund wiederhohlet denen Würtembergischen Regenten die Befreyung, daß ihre Diener, Mannen, Leute und Unterthanen und die ihnen zu versprechen stehen, von allen auswärtigen Gerichten gefreyet seyn, und solche allein vor denen Würtembergischen Herren und ihren Gerichten in allen und jeden Sachen belangt werden sollen. 1415. p. 193

Num. 6. Kayser Sigismund erläutert dieses Diploma, daß es auch auf der Würtembergischen Diener und Mannen Leute Haab und Güter zu verstehen seye. Cum Consensu procerum Imperii anno 1417. p. 195

Num. 7. Wiederholte Läuterung Sigismundi Imperatoris, im Feld bey Griechisch-Weissenburg 1427. daß das Würtembergische Privilegium Exemptionis allen dieser Herrschafft Grafen, Ritter, Knechten, Mannen Land und Leuten zu gut kommen solle. p. 197

Num. 8. Sigismundus confirmiret Graf Ludwigen generaliter aller Privilegien 1433. p. 198

Num. 9. Römischer König Albrecht confirmiret Graf Ludwigen und Graf Ulrichen, cum Con-

Digitized by Google

Consensu & Consilio procerum Imperii obige und alle andere Privilegia 1439. p. 198

Num. 10. Similis confirmatio Privilegiorum Friderici Regis de anno 1442. 1451. & 1454. p. 198

Num. 11. Similis Confirmatio Friderici Imperatoris cum consensu & consilio electorum & Principum imperii 1454. p. 199

Num. 12. Kayser Friedrich befiehlt dem Hof-Gericht zu Rothweil, daß solches wieder die Würtembergische Räthe, Diener, Mannen, Leute, und die solcher Herrschafft zu versprechen stehen, in keinerley Sach procediren, sondern die Kläger und Klagenden, für die Würtembergische Regenten und ihre Gerichte, darunter die fürgeladenen gesessen seyn, weisen solle, auf daß ein jeder bey seinem ordentlichen Richter verbleibe 1467. pag. 199

Num. 13. Simile Rescriptum de anno 1468. & 1469. pag. 201

Num. 14. Item an das Land-Gericht zu Stockach dd. Würtzburg, den 17. Octobr. 1474. similis tenoris. p. 202

Num. 15. Kayser Maximilian befiehlt dem Hof-Gericht zu Rothweil, wieder die Würtembergische Privilegia fori, als welche auf ewig ertheilt seyen, und aus Nothdurfft keiner neuen

Digitized by Google

neuen Confirmation bedörfen, nicht zu handeln, sondern die Kläger für die Würtembergische Herren und ihre ordentliche Gerichte zu Recht zu weisen 1495. pag. 202

Num. 16. Extract Maximiliani Freyheit-Briefs auf dem Reichs-Tage zu Worms 1495. ertheilet. pag. 203

Num. 17. Auf diese Würtembergische Privilegia haben die Vasallen dieses Hochfürstl. Haußes sich jederzeit selbsten mit allem Nachdruck beruffen, so offt sie in allerley causis personalibus & realibus criminalibus vel civilibus vor denen Land-Gerichten belanget worden. p. 205

Num. 18. Wolff von Stein, den man von Canstadt nennet, bekräfftiget seine Heyrath-Guts-Verschreibung mit Graf Eberhards zu Würtemberg seines Herren Hand 1318. p. 212

Num. 19. Revers, Burkhards, Buppelens, Bertholds und Vollmars aller vier von Mannsperg, daß sie wider Würtemberg auf keine Weise seyn, sondern daselbst Recht nehmen, auch allenfalls wider die Reichs-Städte beystehen wollen 1389. p. 213.

Num. 20. Extractus der Original-Richtung zwischen Marggraf Bernharden zu Baaden eines, und Graf Eberhard dem Milden zu Würtemberg, andern theils, durch die von ihnen beyderseits niedergesetzte Schieds-Leute und Gemein-Männer ꝛc. der beeden Herren und der Ihrigen gegen einander gehabte

Klagen und reciproque gravamina betreffend. de anno 1402. p. 215
Num. 21. Verschreibung Cunrads von Schrabsperg vor seiner gnädigen Herrschafft zu Würtemberg Recht zu geben und zu nehmen de anno 1423. pag. 216
Num. 22. Verschreibung Albrecht Sölers von Richtenberg, Wolffens von Heilsingen & Consorten, wegen einer Entleibung in territorio Würtembergico begangen 1445. p. 217
Num. 23. Uhrphed Sebastians von Neuhaussen, als ihn Graf Eberhards zu Würtemberg Gemahlin, von der Schwert-Strafe losgebetheu: daß er sich in die Insel Rhodis begeben, und darinnen sein Lebtag bleiben solte 1483. p. 218
Num. 24. Schwarz Fritz von Sachsenheim, weil er mit dem von Neuhaußen und seinen Strassenräuberischen Consorten es gehalten, und sie in sein Lehen-Schloß, Magenheim eingenommen, wird zwar aus Gnaden und auf Fürbitt des Chur-Fürsten von der Pfaltz der Gefängnüß entlassen, das Lehen Magenheim aber eingezogen 1483. p. 222
Num. 25. Hannßen von Spät Urphet als er zu Bentheim gefangen war, daß er von Stund an in die Insel Rodis ziehen soll, darum, daß er wider Graf Eberhard den ältern zu Würtemberg gehandelt hat 1488. p. 224
Num. 26. Urphed Hannßen von Neuhaußen, als er von Stadthaltern und Räthen zu Stuttgardt, wegen begangener Untreu der pein-

Digitized by Google

peinlichen Leibs- und Lebens-Straffe erlassen worden, daß er sein Leib- und Gut von der Herrschafft Würtemberg nicht entfremden, noch aus diesem Land sein Lebtag mehr kommen wolle 1519. pag. 225

Num. 27. Urtheils-Brief des Malefiz-Gerichts zu Pfullingen; daß Ludwig von Neuhaußen der Alte, wegen begangenen Todtschlags, mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gebracht werden solle, wo und an welchen Orthen er in Heil. Römischen Reich betreten würde 1503. p. 229

Num. 28. Wir Ulrich von Rechberg von und zu hohen Rechberg, wegen begangenen homicidii, an zweyen Würtembergischen Unterthanen ausgesöhnet, und der rechtlichen Beklagung entladen worden 1504. p. 229

Num. 29. Urphed Hannßen von Neuhaußen, als er in des Bunds zu Schwaben, als Inhabern des Herzogthums Würtemberg, Gefängniß zu Stuttgardt kommen, weilen er Graf Erich von Leyningen in das Schloß Hartenburg eingelassen ꝛc. daß er sein Lebenlang nicht aus denen Würtembergischen Landen entweichen, noch sein Leib- und Guth von demselben entfremden wolle 1519. p. 234

Num. 30. Urphed Hannß Caspars von Bubenhoffen, als er, wegen begangener vielerley Ungebühr, in Würtembergische Hafft und Gefängniß gerathen, und derselben wieder entlediget worden 1521. p. 235

Num. 31. Urphed Hannß Caſpar Conrad von Thierbergs, als er ſich an denen Clauſnerinnen zu Margrethen-Hauſen verſchuldiget, und darum in Würtembergiſche Hafft und Gefängnüß gekommen 1524. p. 237

Num. 32. Verſchreibung Sebaſtians von Gültlingen, und ſeine Söhne, wegen eines von dem erſteren auf Würtembergiſcher Obrigkeit begangenen homicidii, worinnen ſeine in dem Fürſtenthum Würtemberg gelegene, wegen dieſer Entleibung eingezogene, bey der Wieder-Begnadigung aber reſtituirte Güther, nehmlichen Schloß und Dorff Pfäffingen, und der dritte Theil an Poltringen und Oberndorff, zu Mann-Lehen gemacht worden 1533. p. 239

Num. 33. Herzog Ulrichs zu Würtemberg Befehl, an die Stadt Winnenden, daß der wegen begangenen Todſchlags in dem Teutſchen Hoff daſelbſt gewichene German von Emershöfen, aus demſelben mit gewehrter Hand geholet und in die Ring geſchlagen werden ſolle 1545. p. 242

Num. 34. Handlung zwiſchen Ludwigen zu Beyhingen und ſeinen Hinterſaſſen und Unterthanen daſelbſt, von Stadthalter und Räthen zu Stuttgard 1535. p. 242

Num. 35. Herzoglich-Würtembergiſcher Hoff-Meiſter und Räthe am 25ſten Maji 1536. denen

Digitized by Google

denen Anwälden Ludwig Walters von Pleideck, samt seinen Geschwistrigten an einem, und Helena von Gerlichcken, Caspar von Meylers, nachgelassenen Wittiben, am andern Theil in ihren vorgebrachten Beschwerden, ertheilter Bescheid. p. 243

Num. 36. Entscheidung der Waldrügungs-Strittigkeiten zwischen denen Lehens-Unterthanen zu Heutigsheim und denen Vasallen Hannßen und Renhardten von Stammen, vor Land-Hoffmeister und Räthen zu Stuttgardt 1536. p. 244

Num. 37. Vormeundungs- und Verzichts-Actus Hugens von Münchingen des Jüngern vor Land-Hof-Meister und Räthen zu Stuttgardt 1537. p. 245

Num. 38. Hannß Christoph von Zilnhardt bittet um Vergebung seiner begangenen freventlichen Sachen, darum ihn der Vogt zu Göppingen durch seine Amts-Knecht in Verpflichtung nehmen lassen, und erbiethet sich allenfalls Rechtens vor Hof-Meister und Räthen zu Stuttgardt 1538. p. 247

Num. 39. Herzogs Ulrichs zu Würtemberg Schreiben an die beyden Herzoge in Bayern, German von Emershofen begangenen freventlichen Todschlag, und dahero eingezogen und arrestirte Lehen- und andere Güter betreffend 1542. p. 248

Digitized by Google

Num. 40. Rechtfertigung und Vertrag zwischen Maria Salome, gebohrner von Gertringen und Hannßen von Gertringen ihrem Bruder vor Hof-Canzlar und Räthen zu Stuttgardt 1546. p. 249

Num. 41. Rechtfertigung zwischen Hannß Schenk von Schenkenstein und Eberhardt Hornecken puncto injuriarum, vor Hof-Canzlar und Räthen zu Stuttgardt 1545. p. 249

Num. 42. Ulrichs von Rechberg zu hohen Rechberg Supplic an die Röm. Königl. Maiest. um Interceſſionales bey Herzog Christophen zu Würtemberg, wegen seiner in Wurtembergico begangenen Entleibung, samt der Röm. Königl. Resolution 1555. p. 250. & 251

Num. 43. Fritz Walters von Anweil Urphed wegen einer auf Würtembergischen Territorio begangenen Entleibung 1562. p. 251

Num. 44. Wolffen von Tachenhaußen Verschreibung, daß er, wegen einer an dem Schneider Theiß von Hildritzhaußen begangenen Entleibung, auf Fürbitt seiner Freund von Herzog Christophen begnadet worden: daß er 5. Jahr lang das Fürstenthum meiden und gegen die Türken dienen. Auf weitere Bitt und Verzeihung aber: drey Monath auf seine Kosten dem Herzog in Beſatzung, auf dem Feld oder wo es verlanget würde, dienen solle 1565. p. 253

Num. 45.

Digitized by Google

Num. 45. Verschreibung Hannßen von Hienheim, wegen eines in Würtembergischer Obrigkeit begangenen homicidii 1566. p. 254

Num. 46. Revers und Verschreibung Burkhard Hoffwarts von Kirchen, von wegen daß er seinen Stall-Jungen auf Würtembergischen Grund und Boden, auch Landes-Fürstlich- und Zenntlicher Obrigkeit erschossen, Sich vornehmlich mit des Entleibten Freundschafft gut- oder rechtlich abzufinden, und wann er solcher Entleibung halber von Herzog Ludwigen zu Würtemberg gemahnet würde, Sr. Fürstl. Gnaden alsdann mit 3. wohlgerüsteten Pferden und Knechten zu zuziehen, und einen Reuter-Dienst auf seine eigene Kosten 3. Monath lang zu leisten 1575. p. 255

Num. 47. Land-Hof-Meister und Canzlars zu Stuttgardt Bedenken, wegen Philipp Ernstens von Berlichingen gesuchter interceſſion bey Chur-Pfalz um Straff-Nachlaß à 1000. fl. anno 1579. p. 257

Num. 48. Chur-Pfälzische abschlägige Antwort auf die Würtembergische Interceſſion, wegen des von Berlichingen, gesuchten Straff-Nachlasses 1579. p. 257

Num. 49. Philipp Ernst von Berlichingen supplicirt bey Würtemberg ihn, mit execution der Chur-Pfälzischen Straff zu verschonen 1579. p. 258

Digitized by Google

Num. 50. Wilhelm Truchses von Höfingen verspricht 1.) denen von ihme lædirt- und injurirten Personen Satisfaction zu thun 2.) wegen begangener Gottes-Lästerung, 300. fl. ad pias causas, und weil er solches alles in Fürstlich-Würtembergischer Obrigkeit verübet, 1000. Rthlr. Straffe zu erlegen, und den gehabten Arrest an niemanden zu rächen 1587. p. 261

Num. 51. Hannß Conrad Grempen von Freudenstein, Verantwortung wegen beschuldigter Unzucht mit seiner Magd 1593. p. 262

Num. 52. Extract-Vergleichs vor der Fürstlichen Canzley zu Stuttgardt zwischen denen von Sternenfelß unter sich, und denen 4. Communen Zaberfeld, Michelbach, Leonbrun und Ochsenberg 1631. p. 266

Num. 53. Intercession der Ritterschafft am Neccar, Schwarzwald und Ortenau bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg, für Jacob Bernhardten von Gültlingen, daß wegen seiner begangenen Verbrechen, übel anständigen Lebens, und gegen seine Lehens-Unterthanen verübte Excessen, er mit andern Processen verschonet, und mit einer Geld-Straffe angesehen werden möchte 1658. p. 267

Num. 54. Vorgedachten Jacob Bernhards von Gültlingen Revers, als ihme über seine erstandene Gefängnüß 1000. Rthlr. Straffe angesetzet worden 1658. p. 268

Num. 55.

Digitized by Google

Num. 55. Mehrere, am ersten unter Handen gekommene nur Rubriquen-weise angefügte Exempel, ex cumulo reliquorum, zur Anzeige der bis auf den heutigen Tag Hochfürstl. Würtembergischer Seits nie verlassenen Jurisdictions-Ubung in allerley Fällen über die Vasallen und andern Adel. p. 271. usque ad pag. 305

SECTIO III. CAP. III.

Urkunden die Lehens-Dienste der Vasallen betreffend.

Num. 1. Constitutio Imperialis de Anno 790. in Collectione Recessuum Imperii novissima Tom. I. Num. 1. pag. 305

Num. 2. Constitutio Friderici Imperatoris II. feud. IV. §. 1. p. 306

Num. 3. Extract aus dem Schwaben-Spiegel Cap. 85. p. 306

Num. 4. Kayser Friederichs des III. Reformation teutscher Nation auf dem Reichs-Tage zu Maynz 1441. in declaratione über den andern Articul, Rubr. die 3te Erklärung p. 307

Num. 5. Graf Ulrichs zu Würtenberg Ausschreiben an seine sämtliche Vasallen und Edel-Leute die nicht Diener sind, zu dem von Kayser Friderico wider Pfalz-Bayern und Oesterreich geführten Krieg, und angeordneten Kayserl. und Reichs-Heer-Zug 1461. p. 307

Digitized by Google

Num. 6. Consignation der solchergestalten nach Stuttgard auf Sonntag Johannis Baptistæ Tag beschriebenen Lehen-Leut 1461. p. 308
Num. 7. Verzeichnis der von Graf Eberhard zu Würtemberg zu solchem Kayserl. Heer-Zug beschriebenen Lehen- und Dienst-Leut 1462. p. 309
Num. 8. Graf Eberhard zu Würtemberg Ausschreiben an die Lehen-Leute und Ritterschaft auf Mittwoch zu Nacht nach Allerheiligen Tag gerüst und so stark es seyn könne zu Rosenfeld zu seyn, darzu gericht, acht oder zehen Tage aus seyn zu können 1479. p. 311
Num. 9. Consignation der solcher gestalten beschriebenen Ritterlichen Mannschaft p. 312
Num. 10. Antwort-Schreiben, Friedrich Grafen zu Helfenstein: Seye Ihro Fürstl. Gnaden zu dienen willig, mithin wolle er 2 Knecht zu reisen, mit Harnisch wohl gerüst, auf anberaumte Zeit und Ort schicken p. 313
Num. 11. Ein dergleichen Antwort-Schreiben Thomian von Weyingen.
Num. 12. Gerhard von Bödigckhen entschuldigt sich, weilen ihme die Zeit, sich rüsten zu können zu kurz, wann man ihm solches aber hinführo zeitlich verkünden werde, seye er Ihro Gnaden zu dienen willig. p. 314
Num. 13. Diether von Ungloch entschuldiget sich aus eben dieser Ursach
Num. 14. Inngleichen Ludwig von Ertingen, Ritter p. 315

Num. 15.

Digitized by Google

Num. 15. Melcher von Höckhen der ältere antwortet, Er und sein Sohn wolten Ihro Gnaden gerne, (wie er je gethan habe) zu Ehren und zu Dienst seyn, seye aber leider arm an seinem Gesicht worden. p. 316

Num. 16. Burckhard von Bach überschickt Graf Eberhardten die anbegehrte 2. Knecht, welche auf die gar kurz angesetzte Zeit zu kommen nicht geschickt gewesen, mit einem Schreiben und bezeugt annebst, daß er seine Armuth treulichst zu Ihro Gnaden Dienst setzen wolle. p. 316

Num. 17. Martin von Nuwnegck schreibt an seinen Vetter Hanßen von Nuwnegck Vogten zu Rosenfeld, seye nicht gerüst in so kurzer Zeit nach Rosenfeld zu reiten, wann er gerüst und reisend seye, daß er Ihn und Herrn Jörgen zu Rosenfeld finde, wolle er dahin kommen, und in Sachen Bescheid von Ihnen nehmen. p. 317

Num. 18. Ausschreiben Graf Eberhard des ältern und Graf Eberhardt des jüngern an ihre Vasallen und Edel-Leut auf Samstag zu Nacht vor St. Pauli Bekehrung, wohl gerüst und so stark ein jeder vermöge, zu Stuttgard zu seyn, und bey besorglich feindlichen Uberzug die Würtembergische Land- und Leute bey Billigkeit und Recht erhalten zu helffen 1480. p. 318

Num. 19. Dergleichen Ausschreiben zu eben diesem Feld-Zug an die Ritter- und Mannschaft de eod. Anno. p. 317

Num. 20.

Digitized by Google

Num. 20. Ferneres Ausschreiben an die Mannen, sich, da die Oesterreicher für dem Magdberg stunden, eher alles verziehen wohlgerüst und so stark möglich, zu Roß nach Rosenfeld zu verfügen, und Ihro Gnaden und Dero Haupt-Leuten Befehl nach zu leben 1480. p. 319

Num. 21. Consignatio der zu vorstehenden Feld-Zug beschriebener Vasallen, Edel-Leut &c. auf welchem Tag und wo, ein jeder derselben zu erscheinen gehabt. p. 320. usque ad 330

Num. 22. Verschiedene Antwort-Schreiben auf vorstehend: Mahnungen. Diepolts von Stein: von Rutsberg Erklärung: wäre zwar bereit Ihro Gnaden zu dienen; Nachdeme er aber Augspurgischer Rath und dieser sein Herr dermalen nicht in Land, mithin ohne dessen Vorwissen der eingelangten Mahnung nicht nachleben könne, ihn vor entschuldigt zu halten. p. 330

Num. 23. Hanß Gumpolz seeligen Sohn von Gültlingen: Seye willig Leib und Guth vor Ihro Gnaden aufzusetzen, also auch bereit dem Innhalt des eingelauffenen Briefs zu gehorsamen. p. 331

Num. 24. Ernsts von Gültlingen: wolle Fleiß ankehren gesetzter Zeit gerüst bey Ihro Fürstl. Gnaden zu erscheinen p. 331

Num. 25. Bruder Jörg von Hohenheim Comthur zu Rohrdorf, entschuldigt sich wegen eines eingelangten Citations-Schreiben von denen Obern

Digitized by Google

Obern seines Ortens ausser deme er zu kommen willig gewesen wäre. de anno. 1479, p. 332

Num. 26. Ferner Antwort Schreiben de anno 1480. daß er Ihro Gnaden mit Willen mit Leib und Gut zu dienen, und sich als ein unterthänig gehorsamer zeigen wolle. p. 332

Num. 27. Hanß von Renningen, Ritter, entschuldigt sich wegen seiner Schwieger verlassenen Haab Willen, vorhabenden Reise ins Frankenland. 1480. p. 333

Num. 28. Bernhard Albrecht und Heinrich von Liebenstein Gebrüdere antworten: daß sie Leib und Guth getreulich vor Ihro Gnaden aufopffern wollten. 1480. p. 334

Num. 29. Dietrich von Sa-hsenheim antwortet, angepriesenen Orts gerüst zu anberaumter Zeit zu erscheinen &c. &c. 1480. p. 334

Num. 30. Simon Mecker, Graf von Zwey-Brücken und Herr zu Bitsche: Seye seinem Gnädigen Herrn von Metze ein Jahr lang mit bestalten Diensten verbunden, wann er von demselben Erlaubnüsse erhalte, wolle Er Ihro Gnaden mit Leib und Gut zu Willen werden 1480. p. 335

Num. 31. Philipps von Eppenstein, Herr zu Königstein; Antwortet er wolle kommen. p. 336.

Num. 32. Jörg von Schechingen: Wolle entweder selbst kommen, oder seinen Sohn schicken 1480. p. 336.

Num. 33.

Digitized by Google

Num. 33. Conrad Stein, von Steineck: Ohnerachtet er seines gnädigen Herrn von Augspurg Hauptmann seye, wolle er sich doch aus gehorsamer Pflicht, auf bestimmte Zeit wohlgerüst zu Rosenfeld einfinden. 1480. p. 337.

Num. 34. Bernhardt von Nippenburg: Könne wegen eines Bein-Schadens nicht reiten; Wann es damit besser werde, wolle er Sr. Gnaden Dienst sich von Stund an fügen: Ihro Gnaden möchten daher ein Begnügen an seinen zugeschickten 2. gerüsteten Knechten haben. 337.

Num. 35. Jacob von Nuwnegck, Stadthalter zu Haitersheim, schreibet: Er oder seiner Söhne einer, wolle auf dem bestimmten Tag gerüst zu Rosenfeld seyn. 1480. p. 338.

Num. 36. Wilhelm Kecheler, von Schwandorf: Er und sein Bruder (der auf nechsten Zins-Tag zu Rosenfeld seyn werde) Wolte zu Ihro Gnaden setzen Leib und Guth, nur bitte er, ihn in ein Schloß oder Stadt zu legen. 1480. p. 339.

Num. 37. Ehrhardt von Ow schreibt: Seye nicht gerüst, wann er aber in ein Schloß gelegt werden könte, wollte er dann gutwillig seyn. 1480. p. 339.

Num. 38. Graf Ludwig zu Oettingen antwortet: Er habe für Herrn Hertzogen Georgen in

Digitized by Google

in Bayern Recht zu erstehen, deshalb Er in eigener Person nicht kommen könnte, Er wolle aber die Seinen zu Roß, so stärkest er könne, zu Dienst abschicken 1480. p. 340.

Num. 39. Hiltpold Knöringen schreibt: Habe sich seinen gnädigen Herrn von Oesterreich, deme er verwand seye, zu reiten schon angelegt, hoffe aber daß solches wider Ihr Gnaden nicht seyn werde ꝛc. ꝛc. 1480. p. 341.

Num. 40. Stofel Huser, von Rengckwißhußen stellet vor: Die armen Leuthe, so zu dem Schloß Hussen gehöreten, seyen, weilen sie seinem Weib und ihren Kindern geschworen, auszuziehen ungehorsam; und aber weder Büchsen noch Zeug im Schlosse seye, so möchten Ihre Gnaden zu dessen Rettung dergleichen leyhen: Er werde Ihr Gnaden dergleichen nicht nützlicher seyn, als Hussen Dero Eigenthum zu verhüthen. p. 341.

Num. 41. Sixt von Schinen entschuldigt sich: Man stelle ihm nach dem Schloß, deßhalb er solches zu bewahren Leut und Zeug zugericht hab. Sein Herr von Oesterreich habe ihm oft gemahnet, wider Ihre Gnaden nach seiner Lehens-Pflicht ins Feld zu ziehen, so er aber abgeschlagen ꝛc. ꝛc. Mithin bittet er, man wolle ihm vor dismahl bey dem Seinen bleiben lassen. 1480. p. 443.

Num. 42. Graf Eberhard antwortet auf vorstehendes Schreiben: Ihn Sixt von Schinen zwar

zwar dermahlen bey seinem Schloß zu lassen, doch solle er 3. wohlgerüstete Knecht zum Dienst schicken p. 344.

Num. 43. Heinrich von Sternenfelß; Wann er nicht selbst komm, wölle er doch einen wohlgerüsteten Edelmann zum mindesten mit 6. Pferden schicken, hoffe, GOtt solle seiner gnädigen Herrschaft zu Würtemberg nicht ungnädig seyn. p. 344.

Num. 44. Ludewig von Werdenau entschuldigt sich: Er seye schon lang krank, und könne also nicht reisen. 1480. p. 345.

Num. 45. Hannß der ältere, und Reinhard von Sachsenheim antworten: Wann sie in so kurzer Zeit gerüst werden, und Knecht und Pferd aufbringen könten, wolten sie es thun, und kommen ꝛc. 1480. p. 346.

Num. 46. Erhard von Grafeneck bittet Graf Eberharden, ihme mit 2. Pferden beritten zu machen, damit er auch, wie andere gute Leut, thun könte. p. 346.

Num. 47. Hannß von Sachsenheim schreibt an den Canzler Johannes zu Urach: Ihm bey seinem gnädigen Herrn, daß er noch nicht kommen seye, zu verantworten; Wann sein gnädiger Herr es jetzo noch haben wolte, seye er bereit zu kommen, und auch allenfalls Fuß-Knechte mitzubringen. p. 347.

Num. 48.

Num. 48. Wernher von Rosenfeld berichtet: Wolle sich gerüst einfinden gegen Ihro Gnaden, sich gehorsam und willig erzeigen, und helfen thun als ein Frommer. p. 348.

Num. 49. Heinrich zu Fürstenberg verspricht; die begehrte zehen gewapnete zuzuschicken. p. 348.

Num. 50. Hannß von Gültlingen zu Wollmaringen versichert, wolle gerüstet erscheinen, und in den und andern Sachen willig und gehorsam seyn. 1480. p. 349.

Num. 51. Extractus Rayß- und Weeb-Zettuls auf die Beschädigung, Anno 1490. p. 349.

Num. 52. Verzeichnuß der Reuter und Pferd zu Göppingen, welche in dem Smalkaldischen Krieg von Herzog Ulrich beschrieben worden, von dem Würtembergischen Marschall überschickt. 1546. p. 351.

Num. 53. Congnatio deren so Lehen-Leut und Diener, welche auf den 22sten April. 1558. beschrieben worden p. 352.

Num. 54. Herzog Christophs Befehl an alle Lehenleut, sie seyen Diener, oder nicht Diener; insonderheit aber an Melchior Schencken von Winterstetten, als Träger, Wilhelm von Neideck's Söhne, wegen verhandener Empörung zu Schütz- und Schirmung Dero Lands sich einheimisch gerüst zu halten. 1558. p. 355.

Num. 55. Eben dergleichen Befehl von Land-Hof-Meister und Räthen an die Grafen zu Löwenstein. p. 356.

Num. 56. Schreiben von eben diesem Inhalt an Grafen Ernsten zu Hollstein-Schauenburg, und Herr zu Gemmen. p. 357.

Num. 57. Desgleichen an Graf Pangratzen von Freyburg: Vermög seiner Lehens-Pflicht zu Roß zuzuziehen. p. 357.

Num. 58. Befehl an alle Provisioner des Fürstenthums Würtemberg, wegen dieses Feld-Zugs 21. April d. a. p. 358.

Num. 57. Caspar von Wernau zu Bach, entschuldigt sich, daß, weil er in Abfall seiner Güther gerathen, weder Knechte noch Pferde habe, alt und unvermögend seye, er seinen schuldigen Gehorsam nicht befolgen und kommen könne. p. 359.

Num. 60. Item Wilhelm Werner, Graf zu Zimmern: Wegen seines betagten Alters, ihm wo möglich auch der Seinen zu verschonen: Wo es aber ja anders nicht seyn möchte, wolte er jemanden von seinetwegen erscheinen lassen. p. 359.

Num. 61. Burckhard von Weyler antwortet: daß er gegen Ihro Fürstliche Gnaden sich hierinnen auch anderwelt, nach schuldigem Gehorsam und Lehen-Pflichten halten und beweisen wolle. p. 360.

Digitized by Google

Num. 62. Befiehlet Herzog Ludwig den 15. Febr. 1569. seinen Vasallen, wegen besorglicher Läufften so stark sie seyn, sich einheimisch zu halten, und Ihnen auf weiteres Mahnen zuzuziehen. p. 361.

Num. 63. Den 25ten Januar. 1584. geschiehet eine gleiche Anmahnung. p. 361.

Num. 64. Herzog Friedrich beschreibet verschiedene seiner Vasallen, mit Ihme auf den Reichs-Tag gen Regenspurg zum Christ mit 30. und 40. Pferden wohlgerüst, in schönen, sonderlich in schwarzen Kleidern, zu ziehen. 1594. p. 362.

Num. 65. Weitere Lehen-Dienst-Erforderungen und Praestationes, de annis 1605. 1607. 1610. 1612. 1613. 1614. 1619. 1621. 1622. 1626. 1627. 1631. 1633. 1634. 1683. 1674. 1688. 1691. 1711. 1734. p. 363.

CAPUT IV.

Urkunden zur Anzeige des Zustands in andern um- und anliegenden Reichs-Creyssen und Landen.

I.

In Franken.

Num. 1. Die Herren Burggrafen Conrad und Friedrich zu Nürnberg, erlauben ihren Minis-

sterialibus & cæteris hominibus : ut libere conferant (Monasterio Heilbronn) eleemosynas suas de mobilibus suis, ipsis Ministerialibus in extremis vitæ suæ laborantibus Anno 1246. p. 396.

Num. 2. Diploma Regis Conradi IV. quod uxorem Arnoldi, de Seckendorff, Burggravio Friderico, jure proprietatis omni tempore possidendam dederit de anno 1265. p. 396.

Num. 3. Die von denen Herren Burggrafen zu Nürnberg denen Kayfern Rudolpho I. An. 1278. Henrico III. An. 1310. Ludovico Bavaro, wie auch denen Lützelburgischen Kayfern, Seculo XIV. XV. mit Aufgebot ihrer Edlen Lehen- und Dienstleute, Ritter und Knechten, geleistete Heer- und Zuzüge sind ex historia vorhin zur Genüge bekandt. p. 397.

Num. 4. Gräflich-Orlamündischer Kauf-Brief de An. 1338. Worinnen alle Mannschaften und Edelleute zu der Culmbachischen Herrschaft gehörig, worunter die Rueschen, hernach von Giech, Weyher, Guttenberger, Leynecker, Künßperger, Wießberg, Plaßenberger, ꝛc. ꝛc. als Pertinentien mit verkaufft worden. p. 397.

Num. 5. Burggrafen Johannis zu Nürnberg Verschreibung der Heimsteuer für seinen Sohn, Burggrafen Friedrich, worinnen alle Ritter und Knecht, die in den Vesten Blaßen-

Digitized by Google

Blaßenburg Culmbach und Verneck gehören, der Burggräfin Elisabeth zum Leibgeding verpfändet, und zur Huldigung verbunden werden. An. 1350. p. 397.

Num. 6. Burggraf Friedrich zu Nürnberg, confirmirt seiner Gemahlin Elisabeth vorstehende Verschreibung, doch so, daß die Vesten und Land, mit denen Edlen und Unedlen Leuten ꝛc. ꝛc. von der Herrschaft Nürnberg nicht entfremdet werden sollen. 1357. p. 400.

Num. 7. Kayser Carl der IV. ertheilet denen Burggraffen zu Nürnberg eine Bestättigungs-Bulle über ihre Fürstenthum, und Jurisdiction, besonders in omnes nobiles, milites, clientes, servitores ac subsides eorum, also, daß ihre Ritterschaft unter denen Burggrafen wie in andern Fürstenthumen stehen, und von niemand anders, als diesen ihrem Landes-Fürsten, Recht nehmen und geben, auch alle ihre Güter vor denenselben verrechten sollen Anno 1363. Diese Bulle ist über dieses von allen Churfürsten besonders testiret, auch von allen nachgefolgten Kayserⁿ in specie noch von Carolo VI. Anno 1718. confirmirt worden. p. 401.

Num. 8. Kauf-Brief über das Land Regnitz, mit allen Rittern und Knechten, Edlen und Unedlen, die den Käuffer Burggraffen Friedrich hulden, schwören und gewarten sollen, als rechten Erb-Herrn ewiglich. p. 402.

Digitized by Google

Num. 9. König Wenceslai Erb-Brief über Böhmisch- und Peamz, und allen Mannſchaften, Mannſchaften, Lehenſchaften, Beeden, Steuren ꝛc. und daß inſonderheit die Mannen, Lehenleut, Ritter und Knecht, erbliche Huldigung an Burggrafen Johannſen zu Nürenberg thun ſollen. Anno 1402. p. 403.

Num. 10. Chur-Fürſt Friedrichs zu Brandenburg Theilungs-Brief, zwiſchen ſeinen Herren Söhnen de An. 1437. nach welchem die Ritter, Knecht und Mannen die Landsherrliche Jurisdiction zu erkennen haben. p. 405.

Num. 11. Gemein-Buch der Herren Marggraffen Friedrich und Sigismund, de Anno 1486. Fol. 1. Kraffi deſſen die Ritterſchaft ſelbige als ihre Herren und Lands-Fürſten erkennet. p. 406.

Num. 12. Auf dem Landtage zu Plaßenburg Anno. 1495. hat die Ritterſchaft declarirt, mit keinem Bunde verwand zu ſeyn, und für ihrem Lands-Fürſten Gut und Blut aufzuſetzen. p. 407.

Num. 13. Vereinigung zwiſchen Bamberg, Würtzburg und Brandenburg die Landes-Fürſtliche Jurisdiction über die Ritterſchaft betreffend. 1507. p. 408.

Num. 14. Extractus replicarum der Fränckiſchen Ritterſchaft contra Herrn Marggrafen Joachim

dem Ernst zu Brandenburg, worinn sie sich für Landsassen bekennen. p. 410.

Num. 15. Bey dem Landtag zu Onolzbach de Anno 1509. hat die Ritterschaft den Recess mit unterschrieben. p. 410.

Num. 16. Abschied der Prælaten, Ritterschaft und Landschaft, unter- und oberthalb Gebürgs. 1515. p. 411.

Num. 17. Landtag zu Onolzbach, de Anno 1528. die Anordnung der Reformation betreffend, wobey die Ritterschafft Gut und Blut zu Sr. Fürstl. Gnaden zu setzen erbothen. p. 415.

Num. 18. Fernerer Landtag zu Onolzbach, de Anno 1529. wobey die Ritterschaft eine Geld-Hülfe anerboten, und Fritz von Grumbach in Ostfrießland aus dem Register gethan worden, weilen er nichts mehr von der Herrschaft habe. p. 415.

Num. 19. Fernere Landtäge, de Anno 1534. zu Cadolzburg, und 1539. zu Onolzbach, bey welchem letzten die Ritterschaft 100000. Gulden verwilligt, und besag Futter-Registers unter andern die von Herdegen, Auffeß, Rednitz, Muffel, Hirschberg, Weyher, Imhof, Gutenberg, Sparneck, Armin, Graß, Schumberg, Strittberg, Truppach, Lüchau, Wallenfelß, Leineck, Rabenstein, Rußenbah, Seckendorf, Kunsperg, Dobeneck, Förts, Waldenströmer, Koppel, Walden-

Waldenrod, und andere mehr persönlich zu gegen gewesen. p. 415.

Num. 20. Der Ritter und Landschafft Gutachten über Marggraf Albrechts zu Brandenburg Kirchen-Ordnung. 1548. p. 416.

Num. 21. Anno. 1550. wird die Ritterschaft auf dem Landtag zu Culmbach verschrieben, und wegen der Herrschaftlichen Schulden-Last mit ihnen gehandelt. Wobey ihre Güter und Unterthanen den gedoppelten im hundertsten Pfenning erleget. p. 421.

Num. 22. Des Burggräflich- oder Brandenburgischen Ades selbst eigene Anerkenntnuß, der Lands-Fürstlichen Obrigkeit und ihrer Landsaßigkeit Seculo XVI. p. 422.

Num. 23. Copiæ Hoch-Fürstl. Reſcriptorum worinnen dem Adel der Steuer-Ausschlag und Beſuchung der Ritter-Täge inhibirt wird. 1609. p. 426.

Num. 24. Maggräfliche Reſcripta de A. 1653. die Behauptung der Jurisdiction über den Adel betreffend. p. 428.

Num. 25. Extract Hoch-Fürstl. Brandenburg- und Würtzburgischen Schreibens, an des Herrn Marggrafen Christian Ernst zu Bayreuth Hoch-Fürstl. Durchlaucht die 17. Febr. 1680. die berichtigte Jurisdictionem civilem

&

Digitized by Google

& Criminalem über die Adeliche Lehenleute und derselben Unterthanen betreffend. p. 429.

Num. 26. Extr. Interventions-Schreiben an die Kayserl. Majestät von Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz und Bamberg d. 13. Mart. 1709. p. 431.

Num. 27. Copia Instrumenti specificationis Actuum exercitorum, puncto jurisdictionis criminalis contra immediatos imperii nobiles. p. 432.

Num. 28. Copia Instrumenti consignationis Præjudiciorum ex Actuum exercitorum à sereniſſima Domo Brandenburgico-Onoldina puncto jurisdictionis Criminalis contra Imperii immediatos Nobiles. p. 440.

II.
Am Rhein-Strohm.

Num. 1. Extract wie Maggraf Rudolph, genannt Hesse, von Baden Lindenfelß an die Pfaltz verkauft 1277. p. 449.

Num. 2. Extractus des Theil-Briefs, zwischen Hertzog Ruprechten und Rudolfen von Ihr selbst, und an statt Rudolfs weilend Adolphen ihrs Bruders Sune an einem, und Keyser Ludwigen von Rom und seinen Suneu, andern Tails Anno tausend dreyhundert neun und zwanzig ausgangen. p. 449.

Num. 3. Kayſers Ludovici Diploma, über der Pfaltz alte Gewohnheit und Recht, daß alle zu der Pfaltz am Rhein gehörige Edelleute in allerley Sachen vor niemand anders als vor dem Pfaltz Grafen und ſeinen Gerichten Recht geben und nehmen ſollen. Anno 1313. p. 450.

Num. 4. Kayſers Ludovici Diploma, daß der Pfaltz angehörige Mannen, Ritter und Knecht vor niemand als dem Pfaltz-Grafen oder ſeinen Amtleuten beklagt werden ſollen. de Anno 1344. p. 450.

Num. 5. Wie Kayſer Carl mit allen ſeinen Chur-Fürſten zu Speyer geſeſſen, zu Recht und End-Urtheil geſprochen hat, zwiſchen Johann Grafen zu Sponnheim eins, und Gerhardten Vogt zu Hunolſtein ander Theils, da auf der Pfaltz Freyheit Graf Johann für dem Pfaltz-Grafen gereißet iſt. ꝛc. 1353. p. 451.

Num. 6. Extract wie Philipp von Bolanden, Herzog Ruprecht den ältern, die Stadt Simmern zu kauffen gegeben hat, A. 1359. p. 452.

Num. 7. In dem 3ten Buch Ruperti I. in welchem die mehreſte Documenta ſo von Ihm währender ſeiner Chur-Fürſtlichen Pfältziſchen Regierung von Anno 1362. biß 1371. ausgangen begriffen, iſt ein Entſcheid-Brief p. 129. zu finden, wie und wo die Edelleut in der Pfaltz Recht geben und nehmen ſollen. p. 453.

Num. 8.

Digitized by Google

Num. 8. Kayser Carls Rescript an das Land-Gericht zu Rothweil, daß solches der Pfaltz Burgmannen, Ritter, Knecht und alle andere derselben Unterthanen, in keinen Sachen ihr Leib oder Guth betreffend, für sich laden solle, 1367. p. 454.

Num. 9. Kayser Sigismundi Diploma, daß der Pfaltz Mannen, Ritter, Knechte, Burger, Bauer, Diener, Edel oder Unedel, und auch derselben Güter in der Pfaltz Herrschaft, Gerichten und Gebieten gesessen und gelegen, und darinnen gebohren, sich nirgend anders, dann vor denen Pfältzischen Gerichten um alle Sache verantworten sollen. 1417. p. 454.

Num. 10. Extract Hertzog Ludwigs Ordnung, als er mit seiner Ritterschaft gen Böheim geritten ist. 1421. p. 455.

Num. 11. Befreyungs-Brief von Pfaltz-Graf Ludewigen bey Rhein, und Bischofen Johann von Worms in vermeldten Edelleuten ertheilet. 1422. p. 456.

Num. 12. Extractus - Ordnung de Anno 1436. p. 458.

Num. 13. Extract - Schreibens Kayser Friedrichs an den Chur - Fürsten von Sachsen Anno 1460. erlassen, die von Pfaltz-Grafen Friedrich mit Rath der Prælaten, Mannen Adel und Ritterschaft des Fürstenthums der Pfaltz-Grafschaft bey Rhein geschehene Arrogationem Philippi betreffend. p. 459.

Num. 14.

Digitized by Google

Num. 14. Extract der Chur-Fürsten des Reichs Attestation, Pfaltz-Grat Philipps Arrogation betreffend. 1460. P. 459.

Num. 15. Extract wie Hertzog Philipp die mit des Chur-Fürstenthums der Pfaltz merklichen Gliedern und Räthen, Prælaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechten bedacht und erwogene arrogationem bewilliget hat. 1467. p. 460.

Num. 16. Eingang so in Chur-Fürst Philipps Original-Hof-Gerichts-Ordnung zu finden ist, nach welchem das Hof-Gericht von Gelehrten und Layen, und besonders die Layen aus der Ritterschaft des Fürstenthums bestellt und von denselben allen der Pfaltz-Grafschaft, Landen, Leuten, Unterthanen und zugewandten, Prælaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechten, Edlen und Unedlen, förderlich Recht wiederfahren solle. 1449. p. 460.

Num. 17. Extractus Chur-Pfältzisch- und Wormsischer-Ordnung, wie viel ein Edelmann in Dirmsteiner Marckung Nuß-Bäume setzen soll. 1485. p. 465.

Num. 15. Extractus Rescripti, die limitirte Zoll-Befreyung des Pfältzischen Landsäßigen Adels betreffend. 1484. p. 356.

Num. 19. Extract aus der Einung zwischen Chur-Fürsten Philipp von der Pfaltz, Hertzog Georgen zu Bayern, und Graf Eberhard

Digitized by Google

hard den ältern zu Würtemberg, wie und wo ihre allerseitige Mannen, Ritter, Knecht und Adeliche Landsaßen Recht geben und nehmen sollen. 1485. p. 466.

Num. 20. Extract aus dem Appellations-Instrument der Craichgauischen Ritterschaft wider Kayser Friedrichs Mandat, daß sie sich zu dem Bund der Ritterschaft St. Jörgen-Schilds in Schwaben begeben sollen; worinnen sie den Pfaltz-Grafen bey Rhein, als ihren Landes-Fürsten und ordentlichen Richter bekennen. 1489. p. 467.

Num. 21. Extract aus der Werbung gedachter Ritterschaft, so sie bey Kayserl. Majestät dieserwegen angebracht.

Num. 22. Extract Pfaltz-Graf Philipps Instruction seiner Gesandtschaft an Kayserl. Maj. wegen des an die Craichgauische Ritterschaft erlassenen Mandats 1489. p. 469.

Num. 23. Herzog Georgs in Bayern Schreiben an Pfaltz, daß der Kayser die Craichgauische Ritterschaft in den Bund zu kommen, nicht ferner ersuchen wolle. 1489. p. 470.

Num. 24. Extractus der Brüderschafft des Adels auf dem Creichgau 1490. p. 471

Num. 25. Chur-Pfältzische Confirmation der Heyraths-Beredung zwischen Stephan von Adols-

Digitized by Google

Adolsheim, und Anna von Landsberg, als zu der Pfälzischen Ritterschafft gehörig 1497. p. 471

Num. 26. Churfürstl. Confirmation, der Heyraths-Beredung zwischen Peter von Ehrenberg und Appolonien von Rettenberg, als Chur-Pfälzischen Landsaßen 1500. p. 471

Num. 27. Extract Chur-Pfälzischen Rescripti an die Räthe zu Heidelberg, wegen des zu der Pfalz gehörigen Adels auf dem Odenwald 1517. p. 472

Num. 28. Extractus Kayserl. Confirmation der Pfalz-Freyheit, daß alle ihre Unterthaner, Graffen, Herren, Ritter, Knecht, Lehnmann, Burgmann, Burger und Bauern für kein auswärtig Gericht sollen geladen werden 1520. p. 472

Num. 29. Extract-Protocolls vom 29sten Aug. 1578. worinnen die Pfälzische Ritterschafft sich zu dem Lande gehalten und bekennet p. 473

Num. 30. Kayserl. Maximiliani Rescript an Pfalz-Graf Friedrichen, Chur-Fürsten, den besorgten Aufstand des Adels wider die Landes-Fürstliche Lehen-Herren betreffend, daß er die beygelegten Kayserliche Mandata denen andern zwey Rheinischen Mit-Churfürsten, dem Dom-Capitul auch andern Creyß-Stän-

Digitized by Google

Ständen zuſenden ſolle, damit ein jeder ſolche der unter ihme geſeſſenen Ritterſchafft zu verkünden wiſſen möge, 1567. p. 473

Num. 31. Alphabetiſche Verzeichnuß derjenigen Edelleut, welche Chur-Pfalz hiebevor für ihren Landes-Fürſten und ordentlichen Richter erkennet. p. 475

Num. 32. Deſignatio etlicher Actuum ſo bey der Chur-Pfälziſchen Canzley und Hof-Gericht, neben andern unzehligen befindlich ſeyn, durch welche continuatio Poſſeſſionis und übliches Herbringen, daß der Churfürſtl. Pfalz-Adel Lehenleute Angehörige und Verwandte, in Krafft Churfürſtl. Privilegii, nirgend anders als für derſelben beklagt werden ſollen: In realibus & perſonalibus actionibus. p. 479

Num. 33. Verzeichnüß-Exempel, woraus zu erſehen, daß, wann der Churfürſtl. Pfalz-Lehen-Leute entweder bey dem Kayſer ſelbſten, oder Dero und des Reichs höchſten Gerichten ꝛc. verklaget, die Sache von dar ab- und an Chur-Pfalz, wegen Dero habenden Privilegien, verwieſen worden. p. 488

Num. 34. Unterſchiedliche remiſſions-Urthel welche in dem Kayſerlichen Cammer-Gericht, wegen der Chur-Fürſten Pfalz-Grafen habender Freyheit ergangen ſeyn. p. 491

Num. 35.

Digitized by Google

Num. 35. Actus, wie durch Pfalz etliche von Adel, ihrer Verwürckung wegen, mit Straffe angesehen worden. p. 493
Num. 36. Præjudicia, welche sich bey des Ober-Amts-Allzey Regiſtratur befinden, mit welchen bewieſen wird, daß die vom Adel vor ſelbigen Ober-Amt in Civilibus et criminalibus beklagt worden und allda Entſcheids erwarten müſſen, p. 495. et ſeqq.
Num. 37. Fernere dergleichen Actus jurisdictionales und Proben, die Landes-Fürſtl. Obrigkeit der Pfalz über den Adel betreffend. p. 506
Num. 38. Chur-Pfalz ſtraffet Ludwigen von Hirſchhorn um 200. Rthl. und 140. Gulden in Wayſen-Hauß. p. 511
Num. 39. Extractus die Chur-Pfälziſche privilegirte jurisdiction auch Landes-Fürſtl. Obrigkeit über den Adel betreffend. p. 512. et ſeqq..
Num. 40. Aufgeboth der Pfälziſchen Ritterſchaft um des Schwäbiſchen Bunds willen Anno 1504. p. 570
Num. 41. Extractus Pfälziſcher Land-Rettungs-Acten de Anno 1506. worinnen die Ritterſchaft auch aufgebotten worden. p. 578
Num. 42. Pfälziſche Edel-Leut Anno 1544. zur Land-Rettung beſchrieben p. 578
Num. 43. Aufboth-Regiſter der Pfälziſchen Edel-Leut wider Maynz 1494. p. 580
Num. 44. Chur-Pfälziſch Aufgebot der Edel-Leute Anno 1553. p. 1553

Num. 45.

Digitized by Google

Num. 45. Verzeichniß der Personen und Lehen-Mannen, so den 7den October 1535. von Chur-Pfalz erfordert, aber nicht erschienen, sondern sich auf Verschiedene Art in Schriften entschuldiget. p. 583
Num. 46. Chur-Pfälzische Beschreibung verschiedener Edelleute zur Churfürstl. Canzley um über wichtige Landes-Sachen helffen zu berathschlagen 1578. p. 586
Num. 47. Verzeichniß der Chur-Fürstl. Pfalz-Lehen-Mannen die auf Erfordern 1579. eines theils zu Germersheim erschienen, etliche aber ausgeblieben und sich entschuldiget. p. 587
Num. 48. Extractus der Mahnungs-Schreiben an die Chur-Pfälzische Vasallen sub dato 20. Martii st. v. 1652. abgangen. p. 592

Num. II.

Weitere Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen die Abfassung eines Normantivi Imperii in den Reichs-Ritterschafftlichen Strittigkeiten betreffend.

(*) SECTIO QUARTA.

ES ist vielmehr aus sothanem Vorgang sowohl als denen offenkündigen Reichs-Gesetzen und Actis publicis unläugbar, daß

(*) Es enthält Num. II. eine Fortsetzung dessen, was Num. I. Cap. I. Tom. CIII. stehet.

Digitized by Google

IV.) Die heutige Ritterschaftliche Verfassung auf das Herkommen gegründet, darauf die *Privilegia* öffentlich und mit bestem Fug gegeben von dem ganzen Reich, sonderheitlich in dem Westphälischen Frieden erkennet, nachhero in *Capitulationibus* bestärket, beständig *per Judicata* darüber gehalten, auch ohngeachtet aller neuen Einwendungen von dem Chur-Fürstlichen *Collegio* letzlichen annoch gut geheissen seyen. (1)

Nun wird zwar schon gesagter massen, Würtembergischer Seits, unter Beruffung auf vielerley zerstümmelte (2) *Privat-Scripturen* und unschicklich angezogene (3) Reichs-Abschiede noch weiter und gegen die Privilegia insonderheit vorgespiegelt, als ob

Die

(1) Hier merket man wie mühsam es denen Compilatoribus gefallen, der Wahrheit auszuweichen, welches sie nicht anderst als durch die allerbedenklichste Interpretation des Instr. Pacis, der Kayserl. Capitulation und anderer Reichs-Gesetze und Handlungen thun können.

(2) Videantur die Archival-Urkunden. P. II. Cap. I. II. III.

(3) Man schlage sie samt denen allegatis dieser Anmerkungen nach, und sehe welche am schicklichsten angezogen seyn werden.

Digitized by Google

Die heutige Ritterschaftliche Verfassung daher rühre, weil erst in dem Jahr 1559. die (4) Ritterschaft in denen vorderen Creysen Franken, Schwaben und Rhein-Strohm sich der Landsasserey zu entziehen (5) gesuchet, und nach erhaltenen Kayserl. *Privilegiis* solches auch würcklich in das Werk gestellet habe.

Welches Einstreuen aber, so (6) listig es auch zusammen gekünstelt, dannoch nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienet (7); Allergestalten da die Ritterschaft in dem Reich zu Franken, Schwaben und an dem Rhein-Strohm per deducta jederzeit ein besonderes Corpus gewesen, demselben auch allerdings frey gestanden, unter sich Verbindungen (8) und Vereinigungen zu machen, ohne daß jemand etwas dagegen sagen können. Da ja die ganze Reichs-Historie ergiebet, daß solches dem Adel in Universali & particulari jederzeit erlaubet gewesen, und dabey des Herrn Her-

(4) Die mediate Ritterschaft.

(5) Und der immediaten Ritterschaft sich zu zugesellen und immatriculiren zu lassen.

(6) Das Licht fället ins Auge.

(7) Studium avertendi attentionem lectoris.

(8) Den Conföderationen des Adels hat man sowohl in der güldenen Bulle als andern Reichs-Gesetzen ex parte Imperii mehrmalen zu begegnen, und Schranken zu setzen nicht unterlassen.

Digitized by Google

zeugs von Würtemberg Miniſterio dasjenige nicht unbekannt ſeyn kan, was ſchon in dem XIV. und XV. Jahr-Hundert in Schwaben ſich mit dergleichen auf Kayſerl. Befehl gemachten Verbindungen ereignet, mit welchen die damahlige Herren Grafen von Würtemberg ſelbſten Bündniſſe (9) aufgerichtet, und ſich glücklich geſchätzet, wann ſie eines ſolchen approbirten Corporis Beyhülfe in denen vorfallenden Nöthen haben mögen.

Solte nun der Ritterſchaft nicht eben dasjenige 1559. und 1560. erlaubet geweſen ſeyn, unter Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſten Genehmhaltung & per modum Societatis in ſpecie PRIVILEGIATÆ zu thun, was dieſelbe von allen Zeiten her, nach Abgang des Schwäbiſchen Hauſes gethan hatte? (10)

Es

(9) Dieſe laſſen ſich mit derjenigen Conföderation nicht vergleichen, durch welche der immediatè Adel den Reichs-Ständiſchen an ſich, und von ſeinen Herren abzuziehen geſuchet hat, und noch ſuchet.

(10) Antwort: Weilen nach denen Reichs-Conſtitutionen denen Ständen ihre Land, Leute und Zugehörige nicht entzogen, noch immediat gemacht, noch ſonſten die Jura Statuum Territorialia geſchwächt werden ſollen, ſo haben Kayſerl. Majeſtät keine dieſen Zweck habende Societæt privilegiren können. Die Kayſerl. Capitulation Art. V. §. 15. giebt ſolcher Privilegien halber deutliche Maß und Ziel.

Digitized by Google

Es ware auch dieſes ganze Geſchäft eben ſo wenig etwas neues, daß vielmehr man allſchon in dem Jahr 1529. wie auch allen folgenden eine Zuſammenſetzung der Ritterſchaft des Landes zu Franken unter Hauptleuten und zugeordneten Ritter-Räthen, mittelſt Kayſerl. Special-Protection findet, welche auch noch weit älter ſind, wie dann auch von dem Land zu Schwaben und dem Rhein-Strohm dieſes ebenwohl auſſer allen Streit iſt, wenn man die ſo gleich in vorgehender Section angebrachte eigene Würtembergiſche Confeſſiones nicht einmal bey handen hätte. (11)

Lerch. Tract. Ob der Adel ein Stand des Reichs ſey: P. IV. p. 35. ſeq. Burgem. Theſ. Jur. Equeſtr. P. VIII. C. 2 pag. 58. ſeq. Datt. de Pace publ. L. II. c. 9. §. 7. & 8.

Da demnach die Ritterſchaft in denen Jahren 1559. und 1561. dieſe alte Einrichtung noch in beſſere Verfaſſung ſetzen wollen, hatte ſich kein Menſch dagegen zu beſchweren, und gleichwie es auch zuvor bey allen dergleichen Verbündniſſen auf ein Wollen und nicht wollen eines jeden Edelmanns (12) guten theils angekommen, alſo bliebe es auch damahls in ſo weit noch dabey.

(11) Petitiones Principiorum.

(12) Das hätte nicht ſeyn können, wann ſie und ihre Güter dem Corpori qua tali ſchon vorhero realiter affeirt geweſen, und nicht etwas ganz Neues etablirt werden wollen.

Digitized by Google

Wohl kunten schon ehedem die Römische Kayserr diesen oder jenen von Adel sich um des gemeinen Besten willen in eine gewisse Bündnüß zu begeben befehlen, wie davon Exempel genug vorhanden sind, darbey auch Würtemberg selbsten mit andern Grafen sich zu Executoren gebrauchen lassen.

Natt. de Pace publ. l. II. c. 9. N. 2. seq. Cruf. Anal. Suev. p. 484. T. II.

Obwohlen nun Kayserl. Majestät nach dero jedesmahl und von allen Zeiten her gewalteten Recht, die damahlige Ritterschaftliche (13) verbesserte Einigung bestättiget, und aus Kayserlicher Macht allenfalls dergleichen Zwang wieder thun können, so hat man doch nicht daran gedacht, jemand zu dieser Einigung zu zwingen, sondern ist jederman mit freyen Willen hinein gekommen.

Die Kayserliche Privilegia haben auch (14) nichts neues gegeben, was nicht in der damahl aufgesetzten Ritter-Ordnung aus dem alten Herkommen schon enthalten gewesen, und die Ritter-

(13) In præjudicium statuum & Imperii.

(14) Die Erste Privilegia hielten noch die Clausulam salutarem in sich, bestättigten auch nicht mehr, als die Ritterschaft in rechtmäßiger Ubung wohl hergebracht habe.

Die Nachfolgende aber wurden cum clausulis derogatoriis aller anderer Rechten ertheilt.

Digitized by Google

Ritterschaft unter sich selbsten durch eine Vereinigung thun können, jedoch daß Kayserl. Majestät als das Haupt des Adels, solche Verfassung hernachmahls zu confirmiren ersuchet werden müssen.

Datt. de Pace publ. L. 2. c. 3. §. 1. seq. & C. 9. §. 2. seq.

Kayserl. Majestät Bestättigung von solcherley Verfassung beruhete ehedem auf einem kurzen Ausschreiben, Absendung Commissariorum und andern dergleichen, worinnen kein Mensch etwas in den Weg legte, sondern jederman sich an Gleich- und Billigkeit begnügen liesse.

Weil aber um das Jahr 1559. sich einige unruhige Rathgeber (15) bey verschiedenen Ständen gefunden, welche ohne Noth Bewegung gemacht, wolte die alte Kayserliche Handhabung nicht mehr so zureichend scheinen, und nahme man daher vor diese Zusammenkunft ein Kayserliches solennes Privilegium.

(15) Daß die damahlige Fürsten mit eigenen Augen gesehen, und mit eigenen Händen gearbeitet, zeiget das Caput I. Part. II. der Urkunden zur Genüge. Wann die Fürstl. Räthe fein still sässen, zuseheten, und geschehen liessen, was der Ritterschaft zu thun, und an sich zu ziehen einfiele, so würden sie bey derselben den Namen ruhiger Rathgeber verdienen.

Digitized by Google

Es stehet aber jedermann in dem Reich frey, über dasjenige was er schon in Herbringen gehabt, (16) und unter Kayserlicher Majestät allerhöchsten Obsicht ihm zu thun erlaubet gewesen, auch ein Privilegium in forma zu begehren, und dieses ist der Ursprung (17) derer so hoch bestrittenen *Privilegiorum*.

Es kommet annebst dabey darauf gar nicht an, (18) wann einige Fürsten so Landsäßigen Adel gehabt, wie z. E. Sachsen, Hessen und Bayern sich von Anfangs und 1564. eingebildet, als ob die Ritterschaft nach erhaltenen solennen Privilegiis und geschehener näheren Zusammensetzung, auch ihren Adel an sich ziehen wolle, und sich dahero verschiedene Besorgniß gemachet; Dann diese ist sogleich verschwunden, (19) als man gesehen, daß Kayserl. Majest. Meynung ganz und gar nicht dahin gehe, und haben daher ebenfalls damahls einige Kayserl. Majest. Ministri diesen und dergleichen Ständen

(16) Rechtmäßiges Herbringen wird niemand disputirt.

(17) Man halte das I. II. und III. Capitel der Urkunden P. II. darzu.

(18.) Aber darauf kommet was an, daß jedermann im Reich den Unfug dieser Consociation, und deren gefährlichen Folgen ab origine erkannt, gefürchtet, und sich dawider gesetzt hat.

(19) Bis auf den heutigen Tag haben alle diese Fürsten bey aller Gelegenheit ihr beharr-

Ständen allenfalls die bündigste Versicherung geben können, daß Allerhöchst Derselben Meynung nicht seye, ihren Adel von ihnen abzuziehen.

Nun waren freylich um besagte Zeit auch einige andere Fürsten, welche sich unter dem Titul einer Zent, Lehenbarkeit, eines Schutz-Rechten, oder sonsten über die ihnen (20) niemahl Landsäßig gewesene von Adel einer Hoheit anmassen wollen, und weil sie geglaubet (21) daß es mit ihrer Begierde besser von statten gehen werde, wann sie einzele Edel-Leute oder einzelne Viertel und Creyße derselben zum Gegenstand hätten, als wann sie mit dem ganzen zusammen verbundenen Adel ihre Beginnen ausfechten sollten, gerne diese weitere Zusammensetzung und nähere Verbindung unterbrechen wollen; Man hat aber ab Seiten Kayserl. Majestät und des Reichs so wenig darauf acht

harrliches Mißfallen an denen Ritterschaftlichen Excessen bezeiget.

(20) Von dem ganzen Reich als partes integrantes & constituentes ihrer Lande unzertrennlich zueignete gewidmet- und einverleibte von Adel.

(21) Weil sie gründlich dafür gehalten und noch halten, daß dieser ihr Lehen- und übriger Land-Adel mit der immediaten Ritterschaft sich nicht zu associiren befugt, auch diese selbst über ihre alte Reichs-Verfassungs-mässige Schranken weit hinaus trette.

Digitized by Google

genommen, (22) daß vielmehr nirgendswo in denen Reichs-Tags-Actis nur die geringste Spuhr zu befinden, woraus man von einiger Bewegung auf den Reichs-Tag, oder Intercession derer übrigen Stände an Kayserl. Majest. eine Anmahnung (23) nehmen könnte. Solte es demnach an dem seyn, daß der Herr Herzog Christoph von Würtenberg 1564. gegen die Ritterschaftliche Privilegia und Zusammensetzung auf dem Reichs-Tag eine Protestation eingelegt, so müssen doch Kayserl. Majestät und die Stände solche damahls verworffen haben, (24) weil die Kayserl. Privilegia samt der Ritterschaftlichen Einung gleichwohlen fortgegangen, und von Kayserl. Majest.

Gylmann Symphorem. T. I. P. I. Tit. 4.

(22) Hier beruft man sich auf die Archival-Urkunden P. II.

(23) Die Kayserl. Wahl-*Capitulation* selbsten ist eine beständige Anmahnung, daß die an Kayserl. Majestät gebrachte bishero noch nicht radicirte Reichs-Gutachten nicht erliegen bleiben sollen. Aber auch ausser dem sind von einzeln und vereinigten Ständen auch ganzen Creyßen vielmalige Anmahnungen bey Kayserl. Majest. allerinständigst gethan worden. vid. Capit. Cæs. Art. XIII. §. 5. Urkunden P. II. p. 227. 228. 418.

(24) Bey dem Reich pflegt man nicht über alle Protestationes oder Anzeigen gleich Con-

Digitized by Google

jest. Reichs-Hof-Rath auch Cammer-Gericht darüber gehalten worden. p. 299. de Anno 1654. circiter.

Wann die Reichs-Stände zu der Zeit geglaubet, wie man sie solches doch jezo gegen ihre eigene Archiven (25) und den ganzen Zusammenhang der Sache überreden mögte, dasjenige so Chur-Pfalz und Würtemberg allein angienge, und von denenselben klagbar vorgebracht wurde, gehe die gesammte Reichs-Stände an, wäre ohnfehlbar etwas darüber in den Reichs-Abschied gekommen, daß entweder darüber gehandelt, oder die Sache verschoben seye, wovon aber in dem ganzen Reichs-Abschied nichts zu befinden.

e. g. R. A. 1512. §. 22. 25. 26. 28. p. 149.

Der Würtembergische Concipient mögte nun zwar dasjenige (26) dahin ziehen, was

§. 32.

Conclusa zu fassen, sondern man begnüget sich hiedurch seine Rechte in facie Imperii & coram Cæsare ac Imperio auf alle Zeiten verwahret zu haben. Damalen beschlossen die hauptsächlich gravirte Stände sich selbst zu handhaben, und mit dieser feyerlichen Protestation ihre Jura zu salviren. Wie dann besonders Würtemberg gethan, und sich bey allen Vorfällen in seiner Possession bis diese Stunde manutenirt.

(25) Videantur die Reichs-Ständische Archival-Urkunden.

(26) In dem R. A. de Anno 1564. wird §. 32. die Ritterschaft ausdrücklich sub circulis

Digitized by Google

§. 32. 33. 34. wegen des Creyßes Aufsicht auf die Securitatem publicam mit unterworffen worden. Davon aber ware wohl niemahl ein Streit, es wollten auch Kayserl. Majest. desfalls besonders der Ritterschaft befehlen, und hat sich der Creyß nicht einmahl eingebildet, daß Er solches vor sich thun könne, vielmehr Kayserliche Majest. als alleinigen Herrn und Ober-Haupt des Adels (27) selbsten anerkennet, ware auch also dieses

Cit. Deduct. des Schwäbisch. Creyßes & ad 1. a Num.

---

culis mit begriffen. §. 33. Die Privilegien und Bündnisse hierwider aufgehoben, und §. 34. auch die Herrschaften und gefreyte Personen hin und wider im Reich, die unter den Creyßen nicht begriffen dieser Ordnung gemäß denselbigen subordinirt.

(27) Der Kayser ist das Ober-Haupt des ganzen Reichs. Die Creyße begehren keine Oberhauptliche *Jura* über die unmittelbare Reichs-Ritterschaften, sondern behaupten nur, daß dieselben in und unter ihnen begriffen, und da sie die commoda der Reichs- und Creyß-Verfassungen als Glieder geniessen wollen, sich von denen incommodis nicht, wie sie sich anmassen gänzlich eximiren sollen. Der Land-Friede de Anno 1438. schliesset sie, und in specie bey Schwaben die Ritterschaft St. Jörgen Schild in dem Compagem Circulorum mit ein. Die Landfriedens-Erklärung de Anno 1522. thut ein gleiches. Der R. A. de A.

1548

dieſes die mit Würtemberg gehabte Schwürigkeit nicht, oder wenn ſie es geweſen wäre, Würtemberg keine Klage mehr übrig geblieben, (28) weil es gehoben wäre.

4. usque 13. ap. Burgem. Codex Dipl. Equeſt. T. II. p. 577. ſeq.

Wie

1548. §. 66. überträgt denen Creyßen, ihnen gewiſſe Anſchläge zu machen, die durch Chur-Maynz in des Reichs Regiſter verzeichnet werden ſollen. Der Kayſer läſſet Anno 1567. noch die Kayſerl. Mandata an den immediaten Adel durch die Creyß-Oberſten publiciren, Urkunden P. II. C. I. Num 22. Das Reich concludirt Anno 1653. daß die Concluſa Imperii der Reichs-Ritterſchaft nicht von dem Kayſer immediatè ſondern durch die Creyß-Ausſchreib-Aemter zu intimiren. Urkunden P. II. Cap. III. Num. 8. Die Kayſerl. Capitulation ſagt Art. IV. §. 4. daß denen Creyßen keine von Alters eingeleibte Lande entzogen, noch jemand eigenwillig ſich davon zu entziehen geſtattet werden ſolle. Die Lehen, ſo der Adel von denen Ständen hat, ſind partes integrantes ihrer Reichs- und Creyß-Landen, können alſo, gegen die Kayſerl. Capitulation, von gedachten Creyßen nicht getrennet werden.

(28) Es iſt zwar durch dieſen Reichs-Schluß das ganze Gravamen noch nicht aufgehoben geweſen, aber auch dieſer Conſtitution nachzukommen, hat die Ritterſchaft bishero ſich nicht verbunden erachten wollen.

Digitized by Google

Wie wenig auch damals Sr. Kayserl. Majest. als alleinigen Haupt des Adels in Handhabung aller Ritterschafftlichen Freyheiten und Verbindungen, Hinderung gemacht worden, zeigen die Anno 1566. weiters gegebene von Würtemberg selbst angezogene Privilegia, welche auf den Reichs-Tag in Ansehen des ganzen Reichs, (29) und vor dem Schluß desselben ausgefertiget worden, ohne daß jemand weiter, da die Sache nun abgethan, und der Wiederspruch aufgehöret, (30) dagegen geredet, und dadurch alle Adeliche Sitze und Güter in ein *CORPUS* vereiniget, (31) sind,

(29) Es hat finitis Comitiis nicht geringes Aufsehen erwecket, daß die Ritterschafft circa finem des Reichs-Tags diese Privilegien ohne jemandes Wissen und Merken noch auszubringen die Wege gefunden. Archival-Urkunden P. II. Cap. I. Sie selbst hat dubitiret, ob der Kayser ohne *Consens* der Chur- und Fürsten so weit gehen könne? und deswegen die Sache vorerst noch geheim zu halten, räthlich geachtet. Urkunden P. II. pag. 113. & 114.

(30) Vid. das *Abbregé* pag. 31. *Archival*-Urkunden P. II. Cap. I-IX.

(31) *INITIUM* prætensi *CORPORIS* Juribus *Superioritatibus* in commembra eorumque bona præditi & pollentis.

Digitized by Google

ſind, dergeſtalt daß die Contribution vor immer darauf haften ſolle, ſie mögen auch in die Hände kommen, in welche ſie immer wolten.

Gleichwie nun Kayſerl. Majeſtät dieſes jederzeit dero Hauptſächliche Richtſchnur ſeyn laſſen, daß niemand ſo zu der Landſaſſerey gehörig, derſelben entzogen, oder auch Güter ſo darunter befangen, ihr entnommen würden, (32) alſo haben allerhöchſt erwehnte jederzeitige Kayſerliche Majeſtäten desfalls denen Ständen in denen Reichs-Geſetzen die kräfftigſte Verſicherung gegeben, auch ſonſten dero Willens-Meynung genugſam erkläret.

Dahingegen auch der Sinn derer ſowohl damals, als nachhero gegebenen Privilegiorum auf der andern Seite dahin gegangen, weder Perſonen noch Güter, ſo unter der Landſaſſerey nicht befangen, darunter ziehen zu laſſen, und hierinnen durch Dero Kayſerl. Privilegia denen etwa gar zu begierigen Ständtiſchen Rathgebern Einhalt zu thun. (33)

Wo-

(32) Wann einem jeden Lande ſein zugehöriger Adel bishero gelaſſen worden, und die immediate Ritterſchafft nicht allzuweit über die Schranken getretten wäre, ſo hätten die Stände allezeit ruhig verbleiben können.

(33) Der SINN Ihro Kayſerl. Majeſtät geheiligter Perſon kan wohl niemalen

ge-

Digitized by Google

Womit dann die Stände sich beruhiget, und die Ritterschafft bey ihrer Verfassung und denen darauf gegründeten Kayserl. Privilegiis, immerfort belassen, (34) ohne jemals desfalls eine Contradiction zu erlauben; oder wenigstens sich derselben anzunehmen, wann schon ein und anderer Stand, wegen eines Privat-Interesse damit nicht zufrieden gewesen; Vielmehr wuste damals noch kein Mensch von der jetzo so viele Verwirrung in dieser Sache dem Endzweck nach (35) machen sollenden Lehre eines *communis Interesse Statuum*, so die Sache zu

---

gewesen seyn die Jura Statuum durch diese Privilegien zu schwächen und zu bekränken: Aber ein anderer gar zu begieriger Sinn der Ritterſch. Rathgeber, ist bis jetzo die Schuld der entstandenen Collisionen gewesen, deren Reichs-Verfassungs mässige Erledigung sie nur deswegen scheuen, weil sie fürchten, daß solcher Begierde dadurch Einhalt geschehen mögte.

(34) Vid. *Abregé* p. 31. & loca ibi citata.

(35) Ordnung, Ruhe, Frieden und gutes Vernehmen zu stiften, und die Verwirrung, welche diesen Anmerkungen das Wort reden, in dem Reich aufzuheben, ist der Endzweck den Serenissimus Wirtembergicus suchen.

Digitized by Google

zu einer Decision sublato velo einleiten solte, vielmehr hat jederman (36) von denenselben, wer etwa in das besondere per abusum Privilegiorum gravirt zu seyn vermeynet, seine entweder gegründete oder ungegründete Befugniß gerichtlich bey Gelegenheit vorgetragen, (37) und ist darüber was Rechtens, erkennet worden.

(36) Welchergestalten die Stände und die Ritterschafft auch der Kayser selbsten die Sache ad Comitia qualificiret zu seyn, mehrmalen erachtet, erstere auch solche verschiedentlich daselbst angebracht, Conclusa Imperii ausgewürkt, und dergleichen, ist in denen Archival-Urkunden sonnenklärlich dargelegt worden.

(37) Gerichtlich ist wider die Stände secundum hæc Privilegia bald ex officio bald auf Instanz der Ritterschafft vielfältig procedirt, und bey solchen Fällen wider diese Privilegia a statibus protestiret worden. Aber daß die Stände über die validitatem Privilegiorum equestrium überhaupt jemalen einen gerichtlichen Spruch von denen Dicast. Imp. begehrt, wird ihnen schwerlich erwiesen werden. Es leiden auch alle dergleichen in die Jura Imperii ejusque formam statuumve communia einschla-

Auch iſt bey ſo vielen in Ritterſchafftlichen Sachen auf die Obſervanz und darauf ſich gründende Ritterſchafftliche Privilegia ergangenen Judicatis um ſo weniger Streit geweſen, als die Stände ſelbſt geſehen, daß wann ihre eigene von denen Römiſchen Kayſern erhaltene *Privilegia* bleiben ſolten, (38) nothwendig auch man der zumal auf die vorherige Gewohnheit gegründeten Ritterſchafft ein gleiches Recht gönnen müſſe, und bliebe auf die letzt niemand als allein Chur-Pfalz übrig, (39) welches der Ritterſchafft in ihren Privilegiis Eintrag thun, oder vielmehr ſich über eine allzuweit getriebene Ausdehnung derſelben, contra mentem Auguſtiſſimi concedentis beſchweren wollen, wie ſolches die häufigen *Proceſſe ante Pacem Weſtphal.* (40) zeigen, dahingegen von andern,

---

ſchlagende Sachen keine Gerichtliche Erkänntniſſe.

(38) Die Stände haben ihre Jura nicht bloß der Kayſerl. Gnade wie die Ritterſchafft zu verdanken. Solche werden auch beſtehen, wenn gleich alle abuſus equeſtres abgeſtellt werden.

(39) Quamvis *Fictum* tamen *UTILE* aſſertum pro Electore Palatino.

(40) Vorhin hieſſe es: Jederman habe die Ritterſchafft in ihrer Poſſeſſion ruhig gelaſſen.

Digitized by Google

dern, insonderheit aber Würtemberg, nachdeme dasselbe den 26. Martii 1626. von seinen eigenen *Professoribus* zu Tübingen eine Rechts-Belehrung eingeholet, (41) und diese der Reichs-Ritterschafft Befugniß, in vielen Stücken ad mentem Privilegiorum mit Zufriedenheit ihres Landes-Fürsten anerkennet, fast nichts zu hören gewesen.

ap. Besold Thes. P. Vol. Lvoce Ritterschafft p. 830. seq. & in Consil. Tub. ad eand. de Monarch. p. 139. seq.

lassen. Hier heisset es: sie habe usque ad Pacem Westphalicam häuffige *Processe* mit denen Ständen angefangen. Welche bey einem ruhigen *Possessions*-Stande je nicht nöthig gewesen.

(41) Opiniones Doctorum lässet sich kein Reichs-Fürst oder Stand aufdringen. Man nimmt aus ihren Arbeiten und rationibus das Gute heraus, das übrige lässt man auf sich beruhen. Die Stände müsten ein ganz Neues mit ihren Universitäten anfangen, wenn die Scripta der Professorum als Documenta probantia gegen Sie gelten solten. Die Tubingische Responsa sind dennoch gar nicht für die Ritterschafft favorable, und würden es noch weniger seyn, wann die Professores mehr ex actis archivalibus als jure civili und andern

Damit man aber (42) allen über den Reichs-unmittelbaren Staat der Ritterschafft und derselben *Privilegia* sich ereignen könnenden Strittigkeiten auf einmahl begegnete, ist auffer allen andern in denen Reichs-Gesetzen schon ehedem häufig befindlichen und Sect. III. §. 3. angeführten, als man den ganzen Zustand des Reichs wieder auf ein neues determiniret, in dem (43) West-

dern Auctoribus zu schreiben und zu arbeiten im Stande gewesen wären.

(42) *RATIO seu causa impulsiva* Instrumenti Pacis noviter inventa.

(43) Hier wird dem Instr. Pac. Westph. eine höchst-unerlaubte Neue- und nie erhörte von denen Catholischen so wohl als Evangelischen Reichs-Ständen, von ganzen Reichs-Creyßen, von dem Chur-Fürstl. Fürstl. und Städtischen Collegio und dem gesammten Reiche in corpore öfters widersprochene Deutung gegeben. Es ist contra omnem historiæ fidem, daß die dem Westphälischen Friedens-Instrument geschehene insertio der Ritterschafft darum bewilliget worden, daß die über ihre Privilegien bishero obgewaltete Strittigkeiten hiedurch zu ihrem favor decidirt seyn sollen. Nie-

Digitized by Google

Westphälischen Frieden gleich Anfangs mit einge-flossen, daß die immediate Reichs-Ritterschafft eben so gut wie die Stände tam quoad

Niemalen ist dieser Streit ein objectum deliberationis gewesen, und der III. Articul welcher hier allegirt, und worinnen allein die restitutio *ex Capite AMNESTIÆ* veste gestellet wird, heisset also: Juxta hoc universalis & illimitatæ *Amnestiæ* fundamentum universi & singuli S. R. I. Electores, Principes & Status (comprehensa immediata Imperii nobilitate) eorumque vasalli subditi Cives & incolæ, *QUIBUS occasione Bohemiæ Germaniæve motuum* vel *fœderum* hinc inde contractorum ab una uel altera parte *aliquid præjudicii aut damni* quocunque modo vel prætextu *illatum est*, tam quoad ditiones & bona feudalia subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates immunitates, jura & privilegia *restituti sunto*, plenarie in eum utrinque Statum in sacris & profanis, quo *ante destitutionem* gavisi sunt, aut jure gaudere poterunt, non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

Kein Mensch hat noch gesagt, gehört, gewust oder gedacht, daß die Ritterschafftliche Privilegien-Strittigkeiten, ad Motus Bohemiæ Germaniæve unde Bellum exortum,

Instrum. Pac. Art. I. §. 1. Gall. §. 5.

ad ditiones & bona feudalia, quam quoad Dignitates immunitates Jura & *Privilegia* vollkommen restituiret und künftig gesichert seyn solle. So dann wurde Chur-Pfalz, (44) als dem

---

tum, so fort zu der Restitution *ex Capite Amnestiæ* gehörten. Man sehe die Acta des Nürnbergischen Executions-Convents in den Urkunden P. II. C. III. woraus sich erbricht, daß die Ritterschafft mit Einmischung ihres Privilegien-Werks und Collectations-Prætensionen, weil solche occasione belli nicht herrühreten, mithin ad executionem pacis sich nicht reimeten, noch hiehero zu ziehen seyn, von dem Convent ab- und ad separatum verwiesen worden.

(44) Der bey dem Friedens-Congress sich eingefundene Ritterschafftliche Deputirte von Gemmingen bate in einem den 15. Maji 1646. übergebenen Memorial dem Articulo IV. folgenden Passum einzuverleiben:

„ Libera Imperii nobilitas per Franconi-
„ am Sueviam & tractum Rheni relin-
„ quatur notoriæ immediatæ suæ liberta-
„ ti, neque contra *PRIVILEGIA*, *RE-*
„ *SCRIPTA* & *immunitates HACTENUS*
„ *IMPETRATA* in posterum ullo modo

gra-

Digitized by Google

dem bis dahin faſt einigen *Contradicen-*
den aufgegeben, liberam *Imperii Nobilitatem*

„ gravetur, ſed iisdem virtute præſen-
„ tium libere gaudeat & fruatur.

Hiemit erkannte nun zwar dieſer Abgeord-
nete ſelbſt, daß in dem vorherigen Art. III.
die Ritterſchafftlichen Privilegia hactenus
impetrata noch nicht veſte geſtellet worden;
Es wurde aber auch hier dieſes Begehren
von denen Pacificatoribus abgewieſen, und
als in ſpecie Chur-Brandenburg d. 7.
Apr. 1647. ad protocollum erklärte:

„ Daß man nicht wiſſe wie dieſes hie-
„ her zu ziehen ſeye, und allenfalls ſuo
„ loco (*qui fixus eſt Art. V.* §. 28.) per
„ clauſulam generalem der Privilegien
„ und Immunitäten, die der Ritterſchafft
„ NB. von Rechts wegen zuſtünden,
„ gedacht werden könte, ſonſten aber
„ da einer oder der andere *in ſpecie* ge-
„ gen das Chur-Hauß Pfalz zu klagen,
„ würden dieſelbe forderiſt darüber
„ vernommen werden müſſen ꝛc.

So wurden durch die den 26. Jul. 5. Aug.
1647. gemachte monita über die projectir-
te Aufſätze ſothane prætenſa *Privilegia Re-*
ſcripta & Immunitates hactenus impetratæ
würklich

(45) per Franconiam Sueviam & tractum Rheni-
eum districtibus appertinentibus, (nehmlich)
(46)

würklich ausgestrichen, und der Passus, wie in dem Instrumento befindlich, ajustirlich Testantur hæc ACTA PACIS ORIGINALIA.

Es ist auch überdiß hiebey anzumerket, daß die gesamte Reichs-Ritterschafft an denen Negotiationen des gemeldten von Gemmingen keinen Theil genommen, noch denselben an dem Convent bevollmächtiget haben, wie solches nicht nur ex declaratione Statuum Catholicorum vom 17. Sept. 1646. (vid. Vorlegung n. 55.) sondern auch aus der den 18. Junii 1646. dictirten Reichs-Städtischen Protestation, wider die von demselben auch negotiirte Ritterschafftliche Præcedenz vor denen Reichs-Städten zu ersehen, worinn es heisset:

„Dann der, nicht von gesamter Ritterschafft, sondern etlichen allein „Deputirter (mit deme man diß Orts „nichts sonderliches zu thun, sonsten aber „weder dem Ohn- noch Mittelbaren „Adel zu nahe zu tretten begehret) zu Go„loritung der von ihm wider seine Prin„cipalen (vigore propriæ confessionis) „expressen Befehl angesponnenen Weit„läuftigkeit vorzugeben sich nicht entblö„det hat ꝛc.

(45) Non *Suam*, quæ *Electori* maneat.

Digitized by Google

(45) das unzertheilte Corpus welches just die Kayſ. *Privilegia* veſt ſetzen) in ſuo ſtatu immediato inviolatam relinquat. Welches dann nothwendig eben ſo gut eine Richtſchnur vor alle übrige Stände (47) ob paritatem rationis ware.

J. P. Suevic. Art. 4. §. 17. Gall. §. 25.

Man ſezte ferners, daß ſowohl in dem termino reſtitutionis ex capite gravaminum die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft denen Ständen gleich gehalten werden, als auch derſelben in Anſehung des Juris reformandi und übriger Rechten; weniger nicht ihren Unterthanen eben dasjenige zu gut kommen ſolle, was denen Ständen und derſelben Unterthanen in Anſehung der Religion zum beſten verordnet ſeye. (48)

I. P. Suev. Art. 5. §. 2.

Ibid. Art. 5. §. 28.

(46) Es iſt dieſes abermalen eine ſolche eigenmächtige Interpretation und Additamentum des Inſtr. Pacis, dergleichen man bishero nicht leichtlich geſehen, deſto mehr aber von Reichswegen ſich dagegen zu proſpiciren Urſache hat.

(47) Alſo haben Alle Urſache an dieſer Neuen Auslegung Theil zu nehmen.

(48) Die meiſte und beſchwerlichſte Kayſerl. Privilegia ſind theils *durantibus bellimotibus*, theils

Digitized by Google

ex vet. Impresso. (49.)

Weilen auch die mehreste mit Pfalz bis dahin gehabte Strittigkeiten, laut derer 1622. gedruckten und zur Kayserl. Majestät Remedur ausgestellten Klag-Puncten darinnen bestanden, daß Chur-Pfaltz ex feudali qualitate ein Landesherrliches Recht und insonderheit ein Jus reformandi zu erzwingen vermeynet, vornemlich aber die Criminalem Jurisdictionem, (Cent-Gericht) wie auch das Jus Gladii, retentionis (des Angriffs) patronatus, filialitatis, zu einer Landes-Herrlichkeit auf Ritterschaftlichen Gütern und zum *Jure reformandi* ausdehnen wollen

theils erst *post* Instrumentum Pacis gegeben. Jene sind in dem Friedens-Schluß selbst cassirt: Diese haben unmöglich dadurch confirmirt werden können. Von den vorherigen war entweder gar keine Frage, oder da die *Jura Statuum* eigentlich und hauptsächlich durch den Frieden vest gestellet worden, können sie diesen entgegen nicht allegiret werden. Warum gehet man aber hier in denen Anmerkungen den eigentlichen Inhalt des Articuli V. §. 28. vorbey? Warum lässet man den daselbst gemachten Unterschied der Nobilium immediatorum ratione bonorum domicilii & territorii *Statibus subjectorum* hinweg?

(49) Allegatio valde vaga & incerta.

Digitized by Google

len, (50) so wurde auch dieser Mißbrauch vor immer untersaget, und abgeschaffet.

Damit man anbey in das besondere zeigete, (51) wie alle oben der Ritterschaft generaliter confirmirte Privilegia und gute Gewohnheiten auch in specie in dem modo contribuendi & collectandi in Imperio bey diesem Friedens-Schluß zu ihrer Würklichkeit kommen solten, so deliberirte das Reich eine ziemliche Zeit, (52) ob die immediate Reichs-Ritterschaft zu denen Schwedischen Satisfactions- und übrigen Geldern, gar nur in etwas wegen ihrer besondern Union, Kayserl. Privilegien und Verbindung concuriren solte, wie sie dann auch würklich aus der damahls entworfenen Concurenz-Matricul heraus geblieben.

Meier Actor. Execut. T. II. p. 423. seq.

Als

(50) Ergo ex hac propria confessione sola semper ratio Religionis, etiam in causa Palatina respiciebatur.

(51) Quasi omnia ex professo pro fundandis juribus equestribus Unicè acta & gesta fuissent.

(52) Das Reich hat nicht hæsitirt, sondern die Ritterschaft hat nicht gerne dran gewollt. Nicht, weil sie dem Kayser contribuiren müsse, sondern weil sie ob servitia personalia von denen Geld-Beyträgen sonst regulariter jederzeit befreyet gewesen.

Digitized by Google

Als aber nun endlich ihre Concurrenz in der Re- und Correlation den 2. May 1648. beschlossen worden, so geschahe doch solches nicht anders, als mit Vorbehalt der durch die Kayserliche Privilegia und *Observanz* gegönnten *Exemtion* und vorheriger Handlung oder Requisition, gestalten desfalls folgende Worte: Denique pro Militiæ Suecicæ exauctoratione omnes & singuli Electores, Principes & reliqui Status comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate, (*Salva tamen requisitione hactenus* (53) *in talibus casibus usitata, libertateque & exemtione in futurum Salvis*) teneantur myriades &c. und wurde dadurch sowohl die *Separatio à Statibus Imperii* (54) nochmal vestgestellet, als auch alles Præjudicium pro futuro gewahret.

Mejer loc. cit. T. VI. p. 773.

Ja, da man diesen Ritterschaftlichen Collectations-Beytrag dem Herrn Chur-Fürsten zu Cöllen und andern gravirten Ständen zu etwelcher Schadloshaltung überließ, wurden den 5. Aug. 1648. folgende nachdrückliche Worte von Reichswegen gesetzet: Tum etiam pari ratione & modo iisdem prægravatis illud cedat Subsidium, quod *Pacis & Patriæ Amore* universa libera & immediata Imperii Nobilitas *citra tamem præjudicium libertatis & Privilegiorum* pro

Maier Act. Pac. T. VI. L. XLIII. §. 21. p. 173.

(53) Vid Nota præcedens.

(54) Separatio à statibus & comprehensio cum statibus contradictoria videntur.

Digitized by Google

pro militiæ Suecicæ solutione est collatura &c. Wobey dann der Kayserlichen Privilegiorum (55) und derselben künftigen von ganzen Reichswegen zu fordern habenden unzweiffentlichen Nachachtung, zum Besten der Ritterschaft nahmentlich gedacht, damit aber der Friede selbsten noch mehrers erkläret ist; Es wurde auch darauf denen Privilegiis gemäß, die vorbehaltene Requisitio an die Ritterschaft als ein sonst befreytes Corpus gethan, und darauf folgende Rosolution zur Chur-Maynzischen Canzley gegeben, auch unter Chur-Maynzischen Directorial-Signatur angenommen: „Des „Heil. Reichs freye unmittelbare Ritterschaft in „Schwaben, Franken und Rhein-Strohm „die in dem Unter-Elsaß mit eingeschlossen, ist „zwar in des Reichs-Anlagen nicht begriffen, „und darzu keinesweges obligirt, damit sie je„doch zu Rettung des allgemeinen Vatterlands „und Erhaltung des lieben Friedens an sich nichts

(55) Wann die Kayserl. in dem Friedens-Schluß der Ritterschaft bestättigt seyn sollende Privilegia nur darinn bestehen, daß selbige à Collectis Imperii befreyt seyn solle, so muß man zwar gestehen, dieselbe noch nie gesehen zu haben. Man kan aber dieselbe um so mehr an ihren Ort gestellet seyn lassen, als hiervon dermalen nicht, sondern von denen übrigen contra jura statuum angehenden, in denen Hoch-Fürstl. Würtem bergischen impressis hinlänglich angezeigten Privilegiis die Frage ist.

Digitized by Google

„nichts erwinden lasse, so erbietet sie sich frey-
„willig, ein vor allemahl zu der verwilligten
„Königlich-Schwedischen Militiæ Solution
„Dreyßig Tausend Gulden, jeden zu 60. Kr.
„gerechnet, beyzuschliessen, doch dergestalt,
„daß diese gewilligte Oblation ihr an Dero
„Freyheit, Exemtion, Privilegiis und Herbrin-
„gen, allerdings unschädlich, und zu keinen Præ-
„judiz oder Eingang vor das künftige angezo-
„gen werden könne noch solle.

Daß also damahl das ganze Reich sowohl NB. Alle (56) Ritterschaftliche Immunitäten, als auch die *Privilegia Cæsarea* ins besondere, auf welche man sich insgesamt bezogen, und nach der auf derselben Maß-Gabe errichteten Ritter-Matricul (57) diese von dem Kayser und dem Reich pro charitativo angenommene Gelder von denen Feudal- und Allodial-Gütern (58) col-

(56) Wie aus der immunitate à collectis Imperii ob debita servitia personalia immediatorum Imp. Nobilium Alle dermahlige Ritterschaftliche Prætensiones und Privilegia probirt werden mögen, lässet sich schwer begreifen.

(57) Wie auch die Ritter-Matricul von den pacificatoribus habe gut geheissen werden können, die keiner von ihnen gesehen, die auch damalen noch nicht fertig gewesen, und noch jetzo legaliter nicht fertig ist, lässet man jedermann urtheilen.

Digitized by Google

(58) collectiret, zum allerdeutlichſten, und toties repetitis vicibus anerkennet, dieſelbe auch mithin vor immer eben ſo gut, wie derer Stände Immunitäten und Privilegia veſtgeſetzet hat.

In ſothaner Beſchaffenheit aber iſt nachmahlen die Sache geblieben, (59) und hat man bis auf die Zeiten Joſephi I. jederzeit denen Wahl-Capitulationen (60) alCapit. Joſeph. Art. I. ler und jeder etwa von ein und andern Stand je zuweilen gemachten, aber ſogleich gerichtlich entſchiedenen Wiederrede ohn-

(58) Woher ein jeder Contribuent die ihme zugeſchiedene Geld-Quotam nehme, haben die Schweden und Pacificatores ſich je nicht bekümmert. Ex feudis conſolidatis aber iſt von der Ritterſchaft gewiß nichts erhoben worden.

(59) Allhier wird alles ſtillſchweigend prätetiret, was in der Würtembergiſchen Vorlegung à p. 58. bis 69. dem hier angegebenen ganz ruhigen ſtatui entgegen gezeigt, und in den Urkunden P. II. Cap. III. documentiret, ſonſten aber durch die Ritterſchaftliche erhobene viele anmaßliche Proceſſe ſelbſten genug widerlegt iſt.

(60) Cum expreſſa Declaratione ipſorum Miniſtrorum Imperialium gleich bey der Erſten poſt Inſtr. Pacis gefolgeten inſertion: So viel und mehrers nicht als die communi ſtatuum ſuffragio errichtete Reichs-Conſtitution vorhin mit ſich brächten.

Digitized by Google

ohngeachtet dem Kayser die Erhalt- und Bestättigung derer Ritterschaftlichen Privilegien und Vorrechte ohne alle Ausnahm (61) aufgegeben, worbey es auch sein beständiges Verbleiben gehabt; „In diesen Umständen ware die Sache, als sich (62) unvermuthet bey denen letzten Jahren Weyland Kayserś Leopoldi Majestät ein Ungewitter über die Ritterschaft und die mit derselben Erhaltung verknüpfte Kayserliche Rechte zusammen zoge, da der Reichs-Hof-Rath wegen eines heimgefallenen Lehens, Lindach, gegen Würtemberg wegen Ursprungen aber gegen Castell, puncto continuationis juris collectandi & annexorum geschärfte Mandata S. C. anerkennet, auch die Exceptiones (63) verworfen, hierüber aber der Recurs ad Comitia genommen worden. Massen damahls die Majora derer Stände den 4. Junii 1704. davor gehalten, „daß „denen Gravaminibus, so Würtemberg und Castell vorgestellet, (64) „abzuhelfen, und bey Kayserlicher „Maje-

Fabri Staats-Canzley P. IX. p. 620. seq.

(61) Die Ausnahme ist Art. I. §. 9. & Art. XV. §. 5. Capit. enthalten.

(62) Vid. Recursus Palatinus ad Comitia 1666. 1683. Recursus Culmbacensis 1683. Conclusum Electorale de Anno 1689. Unio Circulorum Sueviæ & Franconiæ 1691. Recursus Circuli Suevici ad Comitia 1692. Archival-Urkunden P. II. Cap. III. Num. 11-14.

(63) Fori Austregarum & primæ instantiæ.

(64) Secundum *petita* statuum, collectas in Feu-

Digitized by Google

„Majestät dahin anzustehen seye, zu schleuniger „Remedur derselben eine solche Verfügung und „Verordnung an Dero Kayserl. Reichs-Hof-„Rath ergehen zu lassen, daß denenselben ab-„geholfen, dergleichen künftig verhütet, die „Stände in ihren Juribus & Beneficiis Colle-„ctarum und sonderlich primæ Instantiæ & Au-„stregarum weder beeinträchtiget, noch in der-„gleichen Fällen gravitet, sondern vielmehr „denen Lehen-Rechten, Reichs-Fundamental-„Gesetzen, und Kayserl. Wahl-Capitulationen „gemäß, bey dem Ihrigen geschützet, mithin „gleiches Recht gehalten werden möge.

Wann nun dieses an Kayserl. Majestät gethane per Majora erwachsene Ständische Ansinnen (65) zu seiner Reife gekommen, und mittelst dessen die Bona consolidata ex omni nexu Collectationis & Jurium annexorum geblieben, (66) dem Reichs-Hof-Rath auch unter Kayserl. Auflage verwehret worden wäre, in solcherley Fällen Mandata S. C. zu erkennen, würde alle oberzehlte auf die Gewohnheit sich gegründete Verfassung der Ritterschaft, samt denen in Gefolg derselben, und NB. Kraft der

Feudis quocunque justo modo consolidatis vindicantia.

(65) So werden die *Conclusa Imperii* heut zu Tag angesehen.

(66) Bey Würtemberg sind sie nach wie vor also geblieben.

Digitized by Google

Kayserl. Macht-Vollkommenheit (67) gegebenen Kayserl. Privilegien guten Theils verlohren gegangen seyn, wie man dann, als die Würtembergische Vorstellung selbsten nicht in Abrede stellet, hernachmahls dieses Reichs-Gutachten auch zu andern Sachen, wohin dasselbe gar nicht einmahl gegangen, mißbrauchen wollen (68)

Es haben dannenhero Ew. Kayserl. Majest. Allerhöchste Vorfahrer an dem Reich Weyland Kayser Leopoldus und Josephus dieses Reichs-Gutachten in keine Wege gut geheissen, (69) so

(67) Vid. Capitulatio Cæsar. Art. XV. §. 5.

(68) Dieses Reichs-Gutachten von allen Misverstand und Misdeutung zu befreyen, u. darzuthun, daß das Reich nicht gemeinet, eine bloße Intercession dadurch abzulegen, sondern sich seines juris Collegislatorii mit decisiver Kraft würklich bedienet, sofort 1) die instantiam austregalem in hisce causis equestribus veste gestellet, 2) Die abusus & extensiones mandatorum, nec non Privilegiorum equestr. geahndet, 3) die jura statuum collectandi in feudis quocunque justo modo consolidatis behauptet, anbey 4) wider das angegebene Reservatum s. Præcipuum Imperatoris protestiret haben, Serenissimus Würtembergicus die Acta & Protocolla dieses Reichs-Gutachtens selbst denen Archival-Urkunden P. II. C. IV. in extenso anfügen lassen.

Digitized by Google

(69) ſo daß daſſelbige völlig erliegen geblieben, und niemahlen ein Reichs-Schluß (70) daraus geworden; Wannenhero es denen bekandten Rechten und Reichs-Herkommen in Errichtung derer Geſetze nach, in gar keinen Betracht kommet. (71)

(69) In einem andern gewiſſen Aufſatz heiſſet es: Keiner *Reſolution* würdig geachtet. In der Capitulation aber haben Kayſerl. Majeſtät ſich darüber förderſamſt allergnädigſt zu erklären Art. XIII. §. 5. verheiſſen.

(70) Ein Concluſum Statuum Commune, und Deciſum Colegislatorium Imperii Comitialiter congregati, ein Reichs-Principium, eine Reichs-Declaration gegen des Reichs Ober-Haupt, eine Reichs-Acte, wogegen die Gerichte des Reichs nach widrigen von dem Reich widerſprechenden principiis, privilegiis, legibus vel ordinationibus unilateralibus zu verfahren nicht berechtiget ſind.

(71) Nota Benè! Wer ſiehet aber nicht aus dieſen Sätzen, daß die Ritterſchaftliche Privilegia & principia mehr gelten, als ein Reichs-Gutachten? ja, daß der Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ein Reichs-Gutachten durch ſeine judicata zernichten und verwerfen könne? wie offenbarlich die poteſtas Legislatoria dem Reich entzogen, oder vielmehr dem Reichs-Hof-Rath privativè zugelegt werden wolle? In denen Archival-

Digitized by Google

Bey dem Chur-Fürſtl. Collegio (72) iſt ſothanes Gutachten dergeſtalt auſſer aller Achtung geblieben, daß daſſelbe in der erneuerten Wahl-Capitulation 1711. weder ſolches Erledigung anerinnert, noch auf andere Art betrieben, vielmehr wie zuvor, alſo auch nachhero der Ritterſchaft Rechte, Gewohnheiten, Privilegia und Uniones, die ohnehin der Reichs-Tag von je her ehedem niemahls zu ſeiner Cognition gezogen, (73) nahmentlich beſtättigen laſſen.

Als

chival-Urkunden P. II. p. 230. hat man documentirt, daß in dem Concluſo, darinnen die Execution wider Caſtell erkannt werden, der Reichs-Hof-Rath das Reichs-Gutachten de Anno 1704. ſelbſt ins Gerichte genommen, und per formalia: perpenſis omnibus quæ *à Comitiis Imperii movebantur argumentis irrelevantibus*, per Sententiam zu verwerfen ſich ermächtiget habe.

(72) Die hier angezogene Wahl-Acta & Protocolla ſowohl, als des Chur-Fürſtl. Collegii erſt noviſſimè in der Zwingenbergiſchen Sache abgefaßeter Schluß widerlegen ſelbſt dieſe Imputation Vid. Archival-Urkunden P. II. Cap. IX.

(73) Das Chur-Fürſtl. Collegium hat notoriſcher maſſen bey dem Wahl-Tage die Sache ad Comitia ausgeſtellt: Der Kayſer und die Ritterſchaft ſelbſten haben mehrmalen die Sache ad Comitia bringen wollen. Archival-Urkunden P. II. C. II. Num. 7. Cap. III. Num. 6. Letztere hat ſelbſten dubiti-

Digitized by Google

Als auch sowohl 1741. als 1745. bey dahmaligen Capitulations-Geschäft wenige gegen die Ritterschaft nicht wohl gesinnte Chur-Fürstl. Gesandten dahin angetragen, daß man berührtes Reichs-Gutachten in der Capitulation bestättigen, und dadurch die Ritterschaftliche Privilegia mehr ins Enge treiben möchte;

So haben jedennoch die sämmtliche übrige Chur-Fürstliche Gevollmächtigte dieses aus wichtigen Ursachen nicht gut befunden, vielmehr 1741. mit Chur-Bayern (74) geglaubet, daß es bey der Kayserlichen A. 1688. an beyde höchste Reichs-Gerichte wegen Handhabung derer Ritterschaftlichen Privilegiorum ergangenen Verordnungen zu belassen (75) seye: An. 1745. aber zum grössesten Theil davor gehalten, daß es bey denen Kayserl. ergangenen Judicatis

Moser Anmerk. ad Capit. Cæsar. Carol. VII. P. III. p. 166. Moser Not. ad

bitirt: Ob der Kayser ohne Consens der Chur- und Fürsten so weit gehen könnte? Ibidem. p. 114. *Status* haben beständig ad Comitia provocirt, und sowohl An. 1704. als 1709. auch letzlich in causa Zwingenberg hat das Reich selbsten das Gegentheil ipso facto gezeiget.

(74) Elector Bávaricus, neque locum hic neque tempus esse cedebat sine pleniori cognitione aliquid definiendi.

(75) Nicht zu belassen, sondern in Comitiis weiter darüber zu handeln.

Digitized by Google

Cap. Francif I P. II. p. 18. seq. Wahl-Protoc. de 3. Sept. 1745.

verbleiben müsse, (76) wie dann an sich gewiß ist, daß sothanen Reichs-Gutachtens ohnangesehen, der Reichs-Hof-Rath beständig in seinem Erkänntniß secundum tenorem Privilegiorum (77) fortgefahren, und Kayserlicher Majestät die dißfalls an Allerhöchst dieselbe ergangene Vota approbiret, ja verschiedene mahle, als das Reichs-Gutachten von 1704. von gravirenden (78) Ständen angezogen worden, gleichwohlen die Exceptiones verworffen, mithin deutlich zu erkennen gegeben haben, daß Dero Allerhöchster Wille und Meynung niemahlen seye, aus diesem Reichs-Gutachten wider den Westphälischen Frieden und andere Fundamental-Gesetze ein neues Reichs-Gesetze (79) werden zu lassen.

Dahero auch 1720. und in folgenden Jahren die Castellische Strittigkeit mit der Ritterschaft wegen Ursprung; worüber die Sache angegangen, dem Reichs-Hof-Raths-Conclu-

(76) Das ist in keinem einigen Concluso Electorali statuirt worden.

(77) Hinc illæ lachrymæ.

(78) Von darwider gravirten Ständen.

(79) Im Gegentheil hat auch das Reich beständig declariret, daß es die Ritterschaftliche Privilegia für kein Reichs-Gesetze erkenne.

Digitized by Google

clusо gemäß, zur Execution gekommen, (80) mithin auch die der Ritterschaft zuvor ungeneigt gewesene Stände selbsten, da desfalls damahl auf dem Reichs-Tag nichts weiter vorgefallen, stillschweigend (81) erkläret, daß Sie auf die-

(80) Die Execution wegen Ursprungen ist zwar anbefohlen gewesen, aber, von dem Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Commissions Hofe nicht vorgenommen, doch die Differenz endlich durch einen Vergleich in Possessorio geendiget worden.

(81) Hier wird dem Reichs-Tag seine Pflicht eingeschärft, und denen Reichs-Ständischen ehemaligen Comitial-Gesandten eine Verschlaffung der Jurium ihrer Principalen angeschuldiget. Es werden aber sämtliche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände hieraus ohnfehlbar erkennen, wie nöthig es seye, daß der Reichs-Tag nicht stillschweige, sondern sich denen Attentatis contra Jura statuum masculè opponire, auch weder durch Einschläfferung der Höfe, noch Gewinnung oder Zwang und Intimidirung der Ministrorum in eine Unwürksamkeit gesetzt werde, die man ex post zu einem stillschweigenden Consensu, wie hier geschehen, ausdeuten würde. Wer wird Serenissimo Würtembergico nunmehro weiter verdenken, daß Sie bey dem Reichs-Tag die Sache zur Sprach bringen wollen

sem Reichs-Gutachten nicht beharreten, vielmehr die Ritterschaft bey ihrer privilegirten Verfassung belassen wolten.

Es ist demnach nunmehro zu spath, (82) gegen diese so oft gutgeheissene, und von dem ganzen Reich (83) approbirte, in denen Grund-Gesetzen sonderlich auch durch (84) ganz neue Chur-Fürstl. Höchst-venerirliche Collegial-Schlüsse vestgestellte Privilegia etwas anzubringen, und muß es vielmehr (85) ein vor allemahl darbey bleiben, dazumahl keinem Fürsten oder Stand etwas damit entzogen, (86) son-

len? Daß die Stände sonsten auf dem Reichs-Gutachten de Anno 1704. annoch vest beharren, zeigen nur noviſſimè die Acta Comitialia in der Zwingenbergischen Sache.

(82) Nicht zu spath, aber doch hohe Zeit.

(83) Widersprochene.

(84) Der Neueste Chur-Fürstl. Schluß ist in der Zwingenbergischen Sache abgefasset, welcher von denen Auctoribus dieser Anmerkungen dann billig auch höchst venerirt werden solle.

(85) Es kan ein vor allemal bey der bisherigen Collision nicht verbleiben, sondern es muß denen gravaminibus Statuum eine abhelfliche Maase verschaffet werden.

(86) Nichts als ihre edelste Würden, Vor-Rechte, Befugsame, Land und Leute.

Digitized by Google

sondern nur auf erlaubte Art (87) vor der Ritterschaft Erhaltung gesorget worden.

Man erkennet auch Würtembergischer Seits dieses vermuthlich selbst, wannenhero der Concipient sich alle nur ersinnliche Mühe giebet, mit so vielen (88) ganz neuerlich zusammen gerafften unächten Gütern zu zeigen, daß dennoch diese überhaupt zwar in ihren Werth bleibende, auch bishero beybehaltene Privilegia (89) zu weit giengen, denen Creyßen so wohl als sämtlichen Ständen in ihre Rechte eingriffen, und solchemnach zu einer neuen Comitial-Cognition gleichsam per modum novæ legislationis contra Leges veteres (90) gezogen, auch bey derselben

(87) Per Privilegia contra jura tertiorum.

(88) Sereniſſimus Würtembergicus haben in allweg viele Gründe vor sich. Die Anmerckungen desto weniger. Welche am ächtesten seyn, werden die Deciſores beurtheilen.

(89) Wenn man Hoch-Fürstl. Würtembergischer Seits nichts anders gesucht hat, als die Ritterschaftliche Privilegien nur wo sie zu weit gehen, einzuschräncken, was ist übermäßiges oder unrechtes daran? Aber auch die allerunschuldigste Gerecht- und Billigkeits-liebende Absichten und Erklärungen werden in Mißbrauch gezogen, und gegen das Hoch-Fürstl. Haus invertirt.

(90) Leges veteres contra abuſum noviores muniantur, declarentur, ſerventur, ſtabiliantur!

Digitized by Google

ben (91) modificiret, oder gar aufgehoben (92) werden müssen.

Vorannmerkung zu der Fünften SECTION.

Hier gehet man die Herzoglich-Würtembergischer Seits in der Vorlegung pag. 101. seqq. ad Regulativum ausgesetzete Puncta durch, wirft aber dabey alles untereinander, kommet von dem Statu Controversiæ ganz ab, antwortet auf die Reichs-Ständische Argumenta nicht, sondern setzet auctoritativè neben denen in quæstione liegenden uneinverstandenen Principiis noch verschiedene andere eben so nachtheilig und noch bedenklichere Theses zum Grunde. Und zwar

1.) Quoad jus collectandi in Feudis consolidatis, wird das Besteurungs-Recht der Stände in thesi agnosciret, auch ein Würtembergischer ehemalen Landsäßiger und Lastbarer Adel erkennet, aber nur die, die anderwärts und in der Nachbarschaft gewohnete, solle man nicht darzu rechnen. Zu solchen Nachbarn möchte man nun auch die Vasallen machen, und bringet daher den Unterschied zwischen Lehens- und gemeiner Unterthanen Pflichten wieder herbey, der

(91) Modificirt, wo sie zu weit gehen.
(92) Tollantur *Abusus* & remanebit *Usus*!

Digitized by Google

der bey dem Streit super jure collectandi subditos in consolidirten Lehen-Orten eben so wenig als die Vergleichung der von immediaten Reichs-Ständen einander aufgetragen oder sonst von einander erhaltener Lehen hieher anschlagen will.

Man stellet vor, als ob die Reichs-Collectation welche doch die Stände in Quæstione An? & Quomodo? je und allezeit verwilligen oder nicht verwilligen und bestimmen können wie sie gewollt, und bey welcher so gar die Majora einen nicht verwilligenden Stand nicht verbinden können, kein Recht, sondern ein absolutes Onus der Stände gewesen, welchen erst in der Folge von dem Fuß des gemeinen Pfennings abzugehen von dem Kayser nachgegeben worden seye.

Man machet eine weitläufige Ausführung, daß es je und je eine immediate Ritterschaft gegeben, wegen welcher das Reich bey jedesmaligen Verwilligungen mit dem Kayser verabschiedet, daß Er mit derselbigen wegen einer gleichmäßigen Beyhülfe auch noch insonderheit zu handeln über sich nehmen wolle.

Daraus ziehet man die Folge, daß das Reich sich aller Ansprache auf die Reichs-Ritterschaft ein vor allemal begeben, und solche samt ihren Gütern dem Kayser zu alleiniger Gewalt und vollkommener Disposition auf allezeit überlassen habe.

Man

Man ſezet hinzu, daß dieſe Uberlaſſung nicht alleine auf die ohne Mittel vom Reich rührende adeliche Güter ſondern auch und vornehmlich auf die von denen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen relevirende Lehen zu verſtehen ſeye; Mithin die Stände als Lehen-Herren ihren Rechten und Anſprachen comitialiter ſelbſt renuntiiret, und ſolche dem Kayſer reſigniret hätten.

Man behauptet, daß die der Reichs-Matricul entgegen ſtehende Ritter-Matricul von der Ritterſchaft optimo jure nach ihrem eigenen Gutfinden, und zu ihrem Beſten, ſo wie ſie beſchaffen, füglich nur verbindlich ſeye errichtet worden; Und wann von einem Gut Ein- oder Zweymal zu der Ritterſchaft geſteuret worden, ſolches bey derſelben nothwendig verbleiben müſſe, die Reichs-Gerichte auch hierauf ſo lange vorgehen könten, bis Ihnen per *Concluſum Imperii* ratihabitum Einhalt geſchehe.

2.) Die Kayſerl. Machts-Vollkommenheit, zu verordnen, daß die a ſtatibus relevirende in Ritterſchafftlichen Händen befindliche Lehen nimmermehr an den Eigenthums-Herren zuruck kommen ſollen, gründet man auf die Kayſerl. Ober-Lehen-Herrſchafft, und ſtellet die Reichs-Ständiſche Adeliche Vaſallen als Reichs-After-Lehen-Leute vor. Man confundiret die UNITATEM DUCATUS Wurtembergici mit der Unione equeſtri; wie auch die feuda regalia ſtatuum mit denen Vaſallis ſtatuum,

tuum, eorumque bonis feudalibus, nicht weniger die Reichs- und Creyß-Collecten der Stände mit denen subsidiis equestribus charitativis, item die Chur-Verein- und Erb-Verbrüderungen der Chur- und Fürsten mit der Ritterschafftlichen Confœderation ganz unschicklich, und gestehet endlich selbsten, daß Kayserl. Majestät den Wiederkauf der Lehen nicht verbieten, sondern selbiger nur gewisse erschwerende Conditiones durch die Privilegia anhängen wollen, an welche Conditiones der Lehen-Herr durch die Reichs-Gesetze, der Vasall aber durch seine zur Ritterschafft geleistete Pflichten verbunden seye, wodurch, wenn auch ersteres nicht wäre, ein Contractus claudicans nullo jure validus aut subsistens entstünde; gleich als ob der von einem Reichs-Ständischen Vasallen ohne Consens des Lehen-Herrn mit der Ritterschafft seines Lehens halber eingegangene Contractus claudicans, die legitime Handlungen zwischen Lehen-Herren und Vasallen, auch dieser letztern viel ältere und heiligere Lehens-Pflicht und Obliegenheit aufheben oder verunkräften könnte.

3.) Bey Behauptung des retractus equestris in feudalis wird denen Lehen-Herren der Retract- und Vorkaufs-Recht der Lehen, ihres Eigenthums, gegen alle Rechte in Zweifel gezogen.

Und wann ein Lehen-Herr den consensum, ad alienandum auf ein der Ritterschafft nicht incorporirtes Subjectum ertheilete, jener die Relui-

Reluition zuerkannt, und solches aus der Analogia des Marklosungs-Rechts so die Bauren in einem Dorf gegen einen Extraneum üben, hergeleitet.

4.) Den Retractum der Allodial-Güter aber will man auf die zwischen denen membris equestribus subsistirende von Käyserl. Majestät privilegirte Pacta, und die in solchen Privilegiis geschehene Veränderungen der gemeinen Reichs-Rechte auf diejenige Kayserl. Macht gründen, nach welcher der Kayser z. E. auch die Jura præscriptionum erweitern, die alienationes allodiorum gar verbieten, und eben dasjenige im Reich ordnen könte, was ein Landes-Herr durch Landes-Constitutionem zu thun ohnwidersprechlich befugt seye.

5.) In denen zur Ritterschafft collectablen Orten behauptet man für sie das jus armorum & sequelæ samt der ganzen Jurisdiction und Dorfs-Obrigkeit cum omnibus sublimis Juribus *in Possessorio* Kraft der Kayserl. Privilegien; *in petitorio*, weilen die ganze superioritas territorialis im Reich ehedem des Kayſers gewesen, und nur per præscriptionem & usum auf die Stände gekommen seye, dahero die Ritterschafftliche Güter ex Commissione Cæsarea dem Corpori quoad *SUBJECTIONEM* unterworfen worden, das jus armorum & sequelæ aber ein inseparabile annexum Collectationis seye.

Man

Man hält davor, daß alle Jura & Privilegia Statuum in das Wanken gesetzt würden, wann die Ritterschafftliche Privilegia, nicht aufrecht erhalten würden, durch deren übertriebenen Mißbrauch jene von der Ritterschafft bishero auf das empfindlichste angegriffen und gar umzustossen getrachtet worden.

Man erkennet jedoch, daß die von Serenissimo Wurtembergico in Ansehung Ihrer besitzenden vielen zur Ritterschafft vi pactorum collectablen Ortschafften begehrende Mit-Auf- und Fürsicht wegen solcher Collecten und deren Verwendung in Quæst. An? & Quomodo? von mehrerem Betrag, als die vorherige Puncten erachtet worden, seyn würde, wenn nicht für die Ritterschafft alle *præsumtio bonæ administrationis* vorwaltete.

6.) Die Beschwerde gegen die Ritterschafftliche Entziehung von denen Creyßen und verweigernde Concurrenz zu denen Marche-Quartier- und andern Kriegs-Lasten, nennt man eine Aufmutzung, die schon 100. Jahr in Processliege, simuliret als ob man die Ritterschafft denen Creyßen überhaupt vollkommen collectable zu machen suche, machet aus der anmaßlichen Exemtion ein würkliches Recht und Besitz, und behauptet contra notorietatem, als ob die Creyße niemalen ihre Jura und Possession dagegen valable zu machen begehret hätten.

7.) Die

Digitized by Google

7.) Die Lehen-Dienſte hebet man gar auf. Weil die Stände ſelber dem Kayſer keine Lehen-Dienſte mehr præſtiren. Und weilen ſelbige ſeit dem Land-Frieden auch in ohnſtreitigen Landſäßigen Landen ganz abgegangen und unnöthig worden. Dann der Land-Friede hebe alle Particular-Kriege ohnedem auf, und in Reichs-Kriegen habe jeder Stand ſeine Hülfe von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich zu gewärtigen. Dahero alle Lehen der Stände wenigſtens in poſſeſſorio zu *Feudis Francis* geworden ſeyen u. ſ. w.

8.) Mit der Jurisdiction der Stände über ihre Vaſallen iſt man eben ſo geſchwind fertig. Das ſoll eine contra ſtatus längſt dedicirte Sache ſeyn. Die Longobardiſche Rechte, die man anderwärts gegen die Ritterſchafft nicht gelten läſſet, die Ritterſchafftliche Privilegia, und nicht die von dem Kayſer und Reich dem Hoch-Fürſtl. Hauß Würtemberg z. E. ſo feyerlichſt beſtättigte Hauß-Rechte, und Privilegia, noch die beſtändige Ubung worinnen Sie ſich bishero zu erhalten geſucht, ſollen hierunter Maaß ſetzen.

9.) Bey der Territorial-Jurisdiction über die Reichs-Ständiſchen Landen ſich enthaltende Nobiles immediatos berühret man kein einiges Argument, ſondern ſagt nur, daß Kayſ. Majeſtät die Ritterſchafft hierunter nicht würden zu weit gehen laſſen, dahingegen der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath bey dem Kaltentaliſchen

Digitized by Google

schen Exempel so gar die ganze Limitationem Instr. Pacis Art. V. §. 28. und die darinnen bestellete *SUBJECTION* der Nobilium immediatorum ratione *honorum, domicilii & territorii*, aufzuheben kein Bedencken getragen.

Der Beschwerde wider das votiren und referiren der Reichs-Gerichtlichen Assessorum in causis equestribus, weichet man damit aus, weil ihre Ritter-Pflicht nicht auf Beugung der Justiz eingerichtet, und sonsten auch Fürsten, Grafen oder andere in territoriis statuum begüterte Assessores der Ritterschafft gehässig zu seyn angegeben werden könten. Und man nicht wissen würde, wo Assessores zu Besetzung der Dicasteriorum & Senatuum herzunehmen?

Anmerkungen
SECTIO QUINTA.

Damenhero zu weiterer Nachricht, was das besondere und von Stück zu Stück zu zeigen, nöthig seyn will, daß

V.) Die jetzige dagegen angegebene sogenannte Ständische *Gravamina* nicht von solcher Beschaffenheit seyen, daß deshalben eine neue Bewegung wegen *Restitution* oder gänzlicher Aufhebung derselben gemacht werden könne.

Hierbey redet nun Würtemberg:

1.) Von dem Ritterschafftlichen Collectations-Recht, welches in denen heimgefallenen, oder sonsten durch Verwürckung, Kauf, Tausch und dergleichen Art consolidirten Lehen der Ritterschafft gleichwohl auf ewig vorbehalten bleiben solle.

Es führet des Endes der Herr Herzog weitläuftig an, (1) daß auch vor der Reichs-Matricul von 1521. die Herren Herzoge von Würtemberg gleich andern Ständen das Recht gehabt, sowohl, Gült, Beeth und andere auf ihrer Land-Stände und Unterthanen Güter haftende Lasten einzuziehen, als auch einige unter ihnen gesessene oder Lastbare Güter habende von denen besagten Obliegenheiten zu befreyen, und sonsten in dem Land zu collectiren.

Das will nun dem Herrn Herzogen [illegible] als allen übrigen Ständen, ja der Ritterschafft selbsten, weil es doch darinnen auf eines

(1) Weilen die Hoch-Fürstl. Würtembergische Stände hier nicht angeführet, noch darauf in specie geantwortet wird, so wird der Leser solche in dem abregé Cap. III. §. 3. kürzlich zusammen gefaßt antreffen, und beurtheilen können.

Digitized by Google

eines hinaus gekommen, und desfalls die Reichs-Gesetze genugsame Maase geben, gar nicht in Zweifel ziehen, daß Sie ihre Einkünften nach alt hergebrachter Maase gehabt, auch zu denen Landes-Angelegenheiten mit Bewilligung ihrer Stände oder Unterthanen, Collecten ansetzen können, und kommet es mithin auf alles desfalls gemachte Würtembergische Anführen, es mag solches richtig oder unrichtig seyn, gar nicht an; So lieget auch daran nichts, daß die immediate Reichs-Adeliche, wann Sie dergleichen Lastbare in dem Land gelegene Güter gehabt, solcherhalben mit angezogen, allenfalls auch zur besondern Gnade von dieser Last befreyet werden können.

R. A. 1500. T. II. p. 64. R. A. 1512. §. 15. T. II. p. 139. Strube Steuer-Freyheit des Adels T. II. derer Neben-Stunden pag. 377. seq.

Vielleicht ist ferners, um nur alles so immer möglich, einsweil einzugestehen, hin- und wieder einiger Adel vor seine Persohn in dem Land gesessen gewesen, welcher die Land- und andere Chargen verwaltet, allenfalls wegen seiner specialen darauf gerichteten Diener-Pflicht dem Landes-Herrn unterworfen gewesen, oder sonsten unter desselben Aemtern als Unterthanen gesessen, und ea conditione aufgenommen worden.

Besold I. C. Würt. Dissert. de Majest. p. 139. in opere Polit.

ibid. loc. cit.

Davon aber ist gegenwärtig die Frage gar nicht, sondern nur davon, (2) ob derjenige Adel so anderwärts gewohnet, dergleichen Speciale zur Exception gehörige Obliegenheit nicht gehabt, mithin unmittelbar geblieben, und nur von diesem oder jenem Reichs-Stand Lehen bekommen, etwa auch Ihme dieselbe aufgetragen, oder in der Nachbarschafft (3) gewohnet, sogleich um des Lehens-Nexus oder der Nachbarschafft Willen zu diesen Schuldigkeiten gehalten gewesen.

Hier sagt nun das ganze Staats- wie auch das Teutsche und Longobardische Lehen-Recht nicht ein Wort, daß der Lehen-Mann oder eines grossen Herrn, der sein Land nach und nach zusammen bekommen, jederzeit gewesener

(2) Allhier wird abermalen der Status Controversiæ ganz verkehret. Es ist weder von dem wahren unmittelbaren, noch anderwärts oder in der Nachbarschafft wohnhaften Adel, noch auch von Besteurung der Vasallen selbsten, sondern nur von dem *Collectations*-Recht auf *consolidirten* Lehen die Frage.

(3) Es pflegen offters die Beamte von einer Herrschafft, denen Städte und Communen unius territorii einander Nachbarn zuzuschreiben. Wann nun Eingesessene

ner Nachbar, (4) nachdem daſſelbe zu mehrerer Gröſſe erwachſen, zugleich ſeiner Natur nach, ein Unterthan werde, vielmehr ſind die Lehen- und Unterthanen-Pflichten, (5) da

ne kleiner oder groſſer Jurisdiction titulo feudali oder ſonſten auch theilhaftige Nobiles mit dieſen Beamten, oder Communen zu thun gehabt, ſo iſt der Titul Nachbar unterweilen auch vel *abuſive* vel *comparative* gegen dieſelbe gebrauchet worden. Hieraus iſt nicht ſelten geſchehen, daß einige Immedietäts-Geiſter eine wahre Viciniam daher deduciren, und ſich für Vicinos Principis, deſſen Subditi & Vaſalli ſie ſind, ausgeben wollen. Es muß dahero der Misbrauch oder Misverſtand dieſes etlichemal allhier widerholenden Worts wohlbedächtlich vermieden bleiben.

(4) Wenn er Nachbar geweſen und jetzo nicht mehr iſt, ſo hat er auch kein Nachbar-Recht mehr zu fordern. Man mag die Länder auf einmal oder nach und nach zuſammen bekommen haben, ſo hat man Sie mit aller Zugehör, mit allen Rechten, mit allen Unterthanen, und Unterſaſſen Edlen und Unedlen bekommen.

(5) Der Unterſchied zwiſchen eigentlichen Adelichen Lehens- und gemeiner Unterthanen Schul-

sich das übrige von selbsten verstehet, völlig unterschieden, wie solches dergestalt ausgemachet ist, daß es keines Beweises brauchet.

Wann demnach vor Alters ein Lehen-Herr (6) ein Ihm aufgetragenes Lehen von einem Immediato per oblationem etwa erhielte, (7) oder Er ihm eines dergleichen aus seinen eigenen gabe,

---

Schuldigkeiten ist jederman bekandt. Die Pflichten werden gemeiniglich Schaden zu verhüten und Nutzen zu fördern, treu und gehorsam zu seyn, schier gleichlich eingerichtet, abgelegt und geschworen.

(6) Man merke die Ungleichheit so in diesem Satze enthalten ist: In feudis *datis* bekommt der Vasall alles was der Lehen-Herr sich nicht ausdrücklich vorbehält: auch die Landsherrlichkeit ohne Ausnahm. In *Feudis Oblatis* aber bekommt der Lehen-Herr nicht alles, was der Vasall sich nicht ausdrücklich bey einem überhaupt zu Lehen gemachten Gut, als Eigenthum reservirt, sondern die Landesherrlichkeiten und Zuständigkeiten bleiben zurück, wann sie nicht durch expresse Verträge oder ex clausevantia mit acquiriret werden.

(7) So ward er directer Eigenthums-Herr des Lehenbaren Guts so ihme offerirt worden, mit allen darauf haftenden Rechten.

Digitized by Google

gabe, (8) und nicht durch einen Vertrag oder ex observantia die Landesherrliche Zuständigkeiten darauf bekam, oder aber vorbehielte, ware derselbe zu nichts als Lehen-Diensten (9) verbunden.

Und eben so ist es auch mit denen Immediat-Ständten selbsten, welche andern ihre Lande zu Lehen aufgetragen, oder dieselbe von Ihnen erhalten, (10) dann diese hatten so wenig mit des Lehen-Herrn Landschafft und derselben Anlagen (11) etwas zuthun, daß vielmehr ihre Lande völlig frey und unmittelbar, dem Lehen-Herrn aber nur die Lehen-Dienste verblieben.

Waren demnach dergleichen unmittelbare Lehenleute mit denen Landes-Anlagen und andern Zuständigkeiten nicht in mindesten befan-

(8) So blieb er directer Eigenthums-Herr alles dessen was er zu Lehen gab.

(9) Die Verbindungen giengen wohl weiter, aber auch diese wollen jetzo nicht mehr erkannt werden.

(10) Der hiebey obwaltende Unterschied ist niemand verborgen.

(11) Die Grafschafft Löwenstein in dem Würtembergischen legt ein Exempel in contrarium ab.

Digitized by Google

gen, (12) noch weniger aber mit demjenigen, was die Reichs-Collectation und den Reichs-Dienst angienge. Dann diese letzte musten (13) die Stände von Anfang, wie solches niemand läugnet, wann kein gemeiner Pfenning ausgeschrieben war, aus ihren Cammer-Gütern bestreiten, und wann man sich wegen eines gemeinen Pfennings vergliche, wurden sie wegen der Unkosten

KLOCK. de Contrib. C. 2. N. 117. seq.

(12) Siehe oben pag. 31. 32. von dem Adel der zu der Würtembergischen Landschafft contribuirt die Frag war, so wuste man in diesen Anmerkungen um den immediaten Adel zu salviren, sich nicht anderst zu helffen, als daß man selbst statuirte: es müsten hierunter etwa die Vasallen und Lehen-Leute, die zur Landes-Defension gehalten gewesen, verstanden seyn.

(13) Die Stände des Reichs haben niemaln weder dem Kayser noch Reich Collecten zu geben gehabt, als was und wie sie solches selbsten bewilliget. Das JUS COLLECTANDI subditos gehörte Ihnen unbestreitlich, ob sie gleich zum Theil mit ihren Land-Ständen ratione modi, quanti, Usus und dergleichen gewisse Vergleichungen aufgerichtet, auch aus ihren Cammer-Gütern das Land zu Zeiten sublevirt haben.

Digitized by Google

(14) Limnæus de Jure Publ. L. IV. C. 7. N. 50. seq. & Addit. R. A. 1512. von dem Anschlag §. 14. T. II. p. 139.

kosten auf die Beschickung deren Reichs-Tage, wegen derjenigen so auf die Einbringung des gemeinen Pfenning giengen, und aus ihren Cammer-Gütern bestritten werden mußten, wegen deren daraus anzuschaffenden Büchsen-Pulvers und anderer Geräthschafft davon vor ihre Person befreyet, und nur die Unterthanen angeleget.

Hierbey konnten demnach ihre Lehenleute von ihnen nicht angezogen werden, (15) sondern es hatte vielmehr jeder Immediatus, er mochte Lehen oder Eigen besitzen, vor seine Unterthanen eine besondere Casse, wie man dann den unmittelbaren Adel auch eine dergleichen gegönnet. Die immediate Reichs-Adeliche aber, sie mochten mit Lehen oder Eigen begütert seyn, wolten von Anfangs zu dieser Kayserlichen Steuer gar nichts (16) geben, sondern völ-

ibid. §. 20. 23. seq.

per supra deducta Sect. III.

(14) Videatur Votum Brandenburgicum in den Archival-Urkunden P. II. p. 217. & Conclusum Statuum, ibidem. p. 218.

(15) Vasalli Dominis ac servitia tenebantur.

(16) Nichts aus den Lehen, weil solche a statibus und nicht immediate von dem Kayser

lig frey seyn, wie dann solches sonderlich von dem Schwäbischen und Würtembergischen guten Theils Lehenbaren Adel richtig ist, indeme es ein Würtembergischer Anno 1500. zu Stuttgardt wohnender Scribent Johannes Nauclerus oder Fergenhanns mit folgenden Worten erzehlet: Cæteri Nobiles (17) per totam Sueviam dispersi sunt, regionem veluti flores campos undique ex ornantes. Et quod mirum videtur, cum Principes, Comites & Barones, quoties Imperii necessitas exigit, obsequia Cæsari tanquam subjecti præstant, inferioris tamen gradus Nobiles exemtos se dicunt & nisi ad stipendium nemini serviunt, nec suos subjectos servire sinunt. Et tamen Romanum Imperatorem, ut suum naturalem Principem omnes recognoscunt. Hieraus

Naucler. Chronograph. General. XLIII. Fol. m. 747.

ser relevirten, oder wie sie selbst Anno 1596. erklärten: Weil der Ritter-Dienst ein freywilligs Werk seye, und in solchem Fall die Lehen-Herren ihrer selbst benöthiget wären, welchen sie auch Kraft der Lehen-Pflicht ehender beyspringen müssen. Abregé p. 19. Nichts aus denen Allodiis Imperii, weil sie dem Reich in Person zu dienen, und von den collectis subditorum sich zu besolden hätten. Reichs-Abschied de Anno 1512.

(17) Extra Wurtembergiam.

Digitized by Google

aus erhellet nun klar, daß obwohlen die Lehen-Herren von ihren Cammer-Gütern die ihnen aufgegebene Nothwendigkeiten zu bestreiten gehabt, obwohlen sie auch ihre Unterthanen zum gemeinen Pfenning besteuren lassen, dennoch die aller Orten in Schwaben wohnende, mithin auch die Würtemberg in der Nähe gesessene, dem Nauclero vornehmlich bekandte Ritterschafft (18) und ihre so Lehenbare, als Allodial-Unterthanen, dabey frey gewesen, und mit des Lehen-Herrn auch desselben Unterthanen Lasten nichts zu thun gehabt haben.

In diesen Umständen ist auch die Sache vor immer geblieben, und wird in denen Reichs-Gesetzen kein Ort aufzuweisen seyn, wo denen Lehen-Herren ein anderes erlaubet worden (19)

(18) NAUCLERO hat es Wunder gedeucht daß der immediate Adel sich noch freyer als die Stände zu seyn ausgebe. Die Vasallen und Land-Edel-Leute aber hiebey nur in Gedanken gehabt zu haben, wird ihme je nicht bewiesen werden. Er schreibet an verschiedenen Orten insonderheit von dem Würtembergischen Adel ganz anders, dahero die Anmerkungen sich nicht getrauen, einen andern als nur in der Nähe des Fürstenthums gesessenen immediaten Adel selbst hierbey zu benennen.

Digitized by Google

(19) wie dann die Fürsten und Grafen so Lehen von andern haben, noch auf diese Stunde von allen Reichs-Lasten ihres Lehen-Herrn und desselben Landschaft entbunden sind; Als nun die Ritterschaft nachhero, wie oben allschon ausgeführet, Kayserl. Majest. eine besondere willkührliche Hülfe, gegen das alte Ritterschaftliche Herkommen, bewilliget, gienge dieses die Lehen-Herren so wenig an, daß dieselbe vielmehr Kayserlicher Majestät sothanes Geschäfte auf denen Reichs-Tägen lediglich überlassen, (20) und heimgestellet; Weiters, da sofort Kayserl. Majestät denen Ständen nachgegeben, (21) bey vorfallenden Reichs-Hülfen von dem alten

Sect. III. §. 3.

(19) Die Reichs-Gesetze haben denen Lehen-Herren ihre Jura allenthalben sicher gestellet und bevestiget. Der Reichs-Abschied de Anno 1548. §. 66. verwahret auch ihre Rechte ratione collectarum in casum consolidationis mit ausdrücklichen Worten.

(20) Niemalen haben die Lehen-Herren die von ihnen relevirende Güter zur Ritterschaft zu collectiren, noch derselben in perpetuum zu afficiren bewilliget, noch auf den Consolidations-Fall ihren Collectations und andern hohen Rechten entsaget.

(21) Es ist je und allezeit in der Stände freyen Willen gestanden Ob? Was? und Wie sie etwas verwilligen oder nicht wollen

alten Fuß des gemeinen Pfennings abzugehen, und nach dem Fuß des zum Römer-Zug auf ihre eigene Cammer-Güther gemachten Anschlags das Ihrige beyzutragen, so wurde zwar Anno 1555. auf den damahligen Reichs-Tag denen Reichs-Ständen (22) verstattet, alle Ihre Unterthanen Geist- und Weltlich, sie seyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen.

N. A. 1555. f. 8. T. III. p. 30.

Und dieses wurde sodann 1557. wiederholet, insonderheit aber vestgesetzet, daß die Capitul und befreyete Städte ihre Exemtion nicht vor-

ibid. 1557. f. 49. 50. p. 144.

len? Und da auch die Majora selbst in materia Collectarum nicht statt finden, so ergiebt sich hieraus ein starker Beweiß, daß das Jus Collectandi in Imperio weder ein Recht des Kaysers noch des Reichs in Corpore, sondern ein Jus Statuum proprium, und ein uraltes Stucke ihrer Landes-Hoheit und Landes-Nutzungen jederzeit gewesen und noch seye, über welche so wenig der Kayser als das Reich etwas, wider ihren Consens und Willen, zu disponiren gehabt oder begehret haben.

(22) Was die Stände auf denen Reichs-Tägen beschlossen, ist ihr eigener Schluß, Willen, und Gefallen.

vorschützen, allenfalls aber des Reichs-Fiscal gegen die säumige Stände und Unterthanen (23) agiren solle.

ibid. 1566. §. 41. 48. p. 220. seq.

Weiters ist solches in dem Reichs-Abschied von 1566. ebenfalls gesagt, und dabey deren Unterthanen Schuldigkeit noch erweitert, auch bey einigen deren exemt zu seyn sich anmassenden Saumsal die Kaiserliche Ahndung durch den Fiscal gegen die Unterthanen selbsten (24) vorbehalten.

ibid. 1567. §. 23. p. 252. 1576. §. 2. seq. p. 315.

Und solches ist auch dasjenige was man 1567. auch 1576. repetiret.

ibid. 1582. §. 12 -- 15. p. 401. seq.

Ausser dem findet sich eine eben auf die Art beschaffene Verordnung in dem Reichs-Abschied 1582. die dann deren Land-Stände und Unterthanen Schuldigkeit eben auf sothane, und noch mehr eingeschränckte Art vest setzet.

Auch

(23) Additamentum.

(24) Die widerspenstige Unterthanen heißt es, sollen ihre Obrigkeiten ad parendum præstanda anhalten, sie sollen auch in pœnam dupli verfallen seyn, und ihnen bey denen Reichs-Gerichten keine Proceße ertheilet werden.

R. A. 1594. §. 10. — 16. p. 421. seq.

Auch iſt alles erzehlte 1594. auf damahligen Reichs-Tagē wieder veſtgeſtellet, des von 1600. und 1602. nun nicht zu gedencken; Nirgends wo aber werden die ſimple auſſerhalb Landes geſeſſene Ritterſchaftliche oder andere ohnmittelbare Lehenleute zu dieſer Schuldigkeit der Collectation mitverwieſen, ſondern die Worte (25) exemt oder nicht exemt, gehen die mit ausgedruckte Capitul, Landſäßige Prälaten, und Städe an, hat auch kein Reichs-Stand deren vordern Creyße, am wenigſten aber Würtemberg, ſo doch mit Zwiefalten und andern Proceſſe darüber gehabt, gegen dieſelbe (26) angeruffen, oder der Fiſcal wieder ſie agiret, daß alſo dieſelbe nur allzugewiß darunter nicht begriffen geweſen, um ſo mehr, als man auf allen dieſen Reichs-Tägen (27) Kayſerl. Majeſtät heimgegeben, und von Allerhöchſt Deroſelben

Sulzer Annal. Zwifalt. P. II. An. 1555. p. 141. & An. 1559. p. 149. seq.

(25) Auctoritativa interpretatio: der R. A. ſagt: Alle ſie ſeyen exemt oder nicht exemt.

(26) Würtemberg hat ſich ſelbſten in dem Beſitz ſeiner Rechten erhalten.

(27) Bey jedem Caſu inſonderheit hat das Reich wegen der Ritterſchaft mit Kayſerl. Majeſtät das erforderliche verabſchiedet.

Digitized by Google

ibid. 1557. §. 53. p. 144. 1566. §. 49. p. 228. 1582. §. 22. p. 402. 1594. §. 8. p. 421.

selben vorbehalten worden, neben dem an sich schon vest stehenden und auf die Unterthanen gemachten Reichs-Ständischen Anschlag mit der schon wie jetzo (28) unirten Ritterschaft, als welche in des Heil. Reichs Anschlängen nicht beleget werde, besonders (29) handeln zu lassen, in Hoffnung sie werde ihres Theils gleichfalls der bedrängten Christenheit mitleidentlich und gutherzig zuspringen, daher dieselbe ohnmöglich (30) doppelt beleget werden können, wann man alles übrige nicht einmahl wüste.

Es

(28) Anno 1566. ist die Erectio Corporis erst ab Imperatore geschehen.

(29) So lange der immediaten Ritterschaft von Reichs wegen kein Matricular-Ansatz gemacht, noch ihr Fundus collectabilis untersucht wird, sie auch keine würkliche Personal-Dienste der alten Schuldigkeit nach, dem Reich leistet, hat das Reich nicht wohl anderst als auf diese Art durch das Reichs-Oberhaupt sie zum Beytrage vermögen können. Hierunter hat aber dasselbe die Reichs-Ständische Lehen- und Lehen-Leut zu begreifen nicht intendirt.

(30) Die unmittelbare vom Reich rührende Güter begehren die Landes-Herren mit Steuer nicht zu belegen. Hierbey sagen auch

selbst

Es ware ohnehin dieses der uralte teutsche Gebrauch daß man mit jeden, so dem Kayser zu der Reichs-Nothdurft etwas contribuiren solte, in das besondere handeln muste.

Hier fanden sich nun theils Reichs-Stände, so auf dem Reichs-Tag erschienen, und Votum & Sessionem hatten, theils Reichs-Glieder, die nicht zu dem Reichs-Tag kommen, und dannenhero auch dorten, weil alles auf Vergleichung beruhete, nicht angelegt werden konten, wie solches die oben angezogene Stellen derer Reichs-Abschiede genugsam erhärten.

Sect. III. & IV.

Die Reichs-Collectation derer Stände beruhet demnach auf einem Vergleich zwischen Kayserl. Majestät und denenselben, wie dann daher jederzeit gesetzet wird, daß Kayserliche Majestät und die Stände Sich wegen eines Anschlags miteinander vereiniget und vertragen, gleich dann auch dieses in denen Unterschriften derer Reichs-Abschiede mit denen Worten: Daß was den Kayser und die Stände beyderseits berührte, sie solchergestalt vollziehen wolten, jedesmahl widerholet ist.

c. g. R. A. 1501. pr. p. 102. 1510. pr. p. 132. §. 2. p. 133. 1512. §. 1. von dem Anschlag p. 138.

selbst ihrer Vasallen befreyete Güter nicht. Sie lassen ihnen vielmehr das zu Lehen habende Jus Collectandi ganz unbekümmert. Aber in Casu consolidationis, davon hier allein die Frage ist, ziehen sie solches mit ein.

Digitized by Google

1518. §. 12. p. 171. 1566. §. 118. P. III. p. 232.

Nun muſten ſothaner Vergleichung nach, alle mit denen Ständen eingegangene Conditiones, unter welchen man ſich zu der Collectation verſtanden, jedesmahl erfüllet, und aufs genaueſte denenſelben nachgelebet werden; Gleichwie ſolches noch heut zu Tag geſchiehet, und daher Kayſerl. Majeſtät derer Stände Collectation Nichts entziehen können.

R. A. 1510. §. 6. p. 133.

Gleichwie man aber wegen derer Reichs-Glieder Collectation auf den Reichs-Tag keine Handlung pflegen konte, und ſolche daher zu Kayſerl. Majeſtät beſondern Vergleichung mit denenſelben ausgeſetzet; alſo muſten nicht minder alle Bedienungen, welche Kayſerl. Majeſt. aus der, Allerhöchſt Deroſelben dem Herkommen nach zukommenden, und ſolchem gemäß überlaſſenen Gewalt denenſelben, und in ſpecie der Reichs-Ritterſchaft zugeſtanden, eben wohl erfüllet werden.

Segler Sent. Camer. Select. P. III. p. 123. ſeit.

Nun hat dieſe von Anfang niemahl anderſt bewilliget, als unter der Bedingung, daß ſie bey ihren alten Adelichen Freyheiten und Herkommen bleiben, darbey geſchützet und geſchirmet werden möchten; Sie iſt auch in folgenden Zeiten bis jetzo

(31) nicht

(31) nicht anderſt an die Collectation oder das Charitativum gegangen.

Kayſerl. Majeſtät behielten nun hierbey eben die Macht, welche Sie bey der Ständiſchen Bewilligung gehabt, zumahlen Ihnen die ganze Tractaten, wie es ohnehin Rechtens, heimgeſtellet waren; Nun haben Allerhöchſt Dieſelbe gegen Geſtattung der Charitativen, wie ſie es auch gegen die Stände gethan, (32) in eine indiſtincte Belegung aller Ritterſchaftlichen Güter, ſie ſeyen Lehen oder Eigen, und

(31) Sind alſo bis jetzo dieſe Collecten ein bloſſes Don gratuit, und freywilliges Geſchenke verblieben.

(32) Der Stände Jus Collectandi hat wie ihre übrige Landes-Hoheit noch viel andern Grund. Wann ſie dem Kayſer eine Collecte gaben, ſo bewilligte nicht der Kayſer in die indiſtincte Belegung ihrer Unterthanen, ſondern Sie reſolvirten ſolche ſelbſt, und verwilligten dem Kayſer Sein an Sie gebrachtes Erſuchen nach ihrem Gefallen.

„Anno 1704. votirte Chur-Brandenburg: wann Kayſerl. Majeſtät einen „Beytrag verlangten, ſo erſuchten ſie „die Stände darum, und imperiren es „nicht, ſondern danken denſelben davor, „als vor eine freywillige Beyſteuer. Komme es aber auf eine gemeine Anlage,

„zu

deren Collectation in perpetuum gewilliget, und vermittelſt dieſes von einem ſonſt befreyten, auch dem durch die Stände bewilligten Reichs-Anſchlag nicht unterworfenen Corpore die Charitativen erhalten, muß alſo dieſe Condition ebenfalls wie diejenige, ſo die Stände gemacht, vor ewig bleiben; weil zumal alle Stände, von denen die Lehen rühren, zuvorhin darzu (33) conſentiret haben. Aus dieſem Verlauf nimmet

„zu Führung eines reſolvirten Reichs-„Kriegs an, ſo befehleten abermal „Kayſerl. Majeſtät nicht, und ſchreiben „dergleichen nicht imperativè aus, ſon„dern die Stände reſolvirten es, und „trügen es mit freyem Willen zuſam„men, wobey ſo gar kein Imperium ſtatt „hätte, daß bekannter maſſen nicht ein„mal die Majora in materia collectarum „attendiret würden. Was Communi „Conſenſu beliebet werde, das exigir„te ein jeder Stand von ſeinen Unter„thanen, und zwar Kraft juris territo„rialis, wovon das Jus Collectandi, „beſag Art. XVIII. der Wahl-Capitu„lation, wie alle andere Jura dependi„re. ꝛc. Archival-Urkunden. P. II. „p. 195.

(33) Man höre die Reichs-Abſchiede! Der R. I. de Anno 1507. ſagt:

„Es ſollen auch allen Ständen diejeni„gen, ſo ihnen vor Alters und nicht dem

met man deutlich genug ab, daß sothane mit der Ritterschaft zu thuende Handlung jederzeit

„dem Reich gedienet, und dem „Reich nicht ohne Mittel zuständig oder „verwandt, oder nichts vom Reich ha„ben, und die vor in des Reichs-An„schlägen nicht gewesen, in dieser Hülf „folgen und vorbehalten seyn.

Die Reichs-Abschiede de Anno 1510. §. 6. item de A. 1512. P. II. §. 6. wiederholen dieses ipsissimis verbis, addita ratione:

„Damit ein jeder bey seinem Stand, „Würden und Wesen, wie ihme das „zustehet, seine Vorfahren, und Vor„Eltern, auch Er das hergebracht, blei„ben möge.

Die Reichs Matricul de Anno 1521. will, daß die Ritterschaft, die Lehen vom Reich hat, supplicret werden soll, und erkennet damit, daß die Ritterschaft, die Lehen von den Ständen hat, schon unter denenselben, in Conformität der vorherigen Reichs-Anschlägen, woraus diese Matricul formiret worden, begriffen seye. Vid. supra p. 52. Not. 98.

Der Reichs-Abschied de Anno 1548. §. 66. verwahret sorgfältig, daß die, so auf der Fürsten Eigenthum sitzen, solcher Güter halber, in keine Reichs-Collectation gezogen werden sollen, damit denen Eigenthums-Herren mit der Zeit kein Præjudiz hieraus zuwachse, u. s. w.

Digitized by Google

etwas von denen Reichs-Anlagen abgesondertes, und Kayserl. Majestät heimgegebenes gewesen, wobey die Lehen-Herren nichts mehr (34) zu widersprechen gehabt, und solchemnach hierbey alles nach denen bekannten in das Reich ausgegangenen Kayserlichen Privilegien wegen der Ritterschaftlichen Befreyung aus ihrer vorheriger Bewilligung ohne Wiederrede gehandhabet werden müssen.

Gleichwie nun derer Stände Collectation, die Kayserl. Majestät und das Reich zugestanden, (35) denenselben unverruckt und auf denen Fundis nach dem einsweil approbirten Matricular-Anschlag von 1521. radicirt geblieben, dergestalten daß denen Anschlägen zu der Reichs-Hülfe nichts entzogen werden können; Also ist es auch hingegen besagter Dingen mit der Ritterschaft und derselben unter ihrem Haupt dem Kayser 1561. und in folgendem Jahren nach eigenen Gutfinden (36) errichteten, und

Recess. Imp. 1576. §. 90. p. 386.

(34) Ex supposito nempè consensu & renunciatione jurium suorum. Cadente hoc Fundamento cadit quod superstructum.

(35) Recurrit Nota 13. 21. 32. Videatur etiam das Magdenburgische Votum in den Archival-Urkunden P. II. p. 216. seq.

(36) Ja wohl hat die Ritterschaft nach eigenem Gutfinden und zu ihrem Besten immatriculirt, was sie gewollt hat! weniger

und zu ihrem Besten dienenden Ritter-Matricul (37) gegangen.

Was demnach Kayserl. Majestät nach dieser Verfassung einmal (38) collectiret, oder

Desto weniger kan diese Matricul etwas wider die Stände probiren. Desto gewisser ist sie illegal, nichtig und unkräftig.

(37) Wie schwer es mit Errichtung derer zerschiedenen Ritterschaftlichen Matriculn hergegangen, und was vor Unrichtigkeiten dabey noch dato obwalten, ist allzubekannt, als das man sich hier dabey aufhalten solte. Dieses aber, kan man nicht umhin, aus einem von allen drey Ritter-Creyßen zu Rothenburg an der Tauber gehaltenen Corrospondenz-Tags-Protocoll d. d. 19. Octobr. 1591. anzuführen, daß die Ritterschaft damals als eine Ursach, warum man keine beständige Matricul errichten könne, angeführt, weilen man hernach einen beständigen Fuß von ihr würde haben wollen, da doch, wann etwas Lehenfällig und dem Domino feudi als apert zurücke käme, ihme keiner sein Jus quæsitum justo Emtionis vel alio titulo bald werde nehmen lassen; woraus ersichtlich, daß man damals an eine auch in Feudis consolidatis fortzusetzende Collectation nicht gedacht habe.

(38) Periculosa assertio für alle Stände des Reichs! Und der nächste Weg der Ritterschaft alle übrige Güter vollends collectable zu machen.

Digitized by Google

der Ritterschaft zu collectiren ex Commissione (39) und nach dem eingegangenen Vergleich hingegeben, muß vermöge Dero mit der Ritterschaft getroffenen Vergleichung und Dero allergnädigsten Bewilligung eben so gut als der Reichs-Anschlag auf denen Gütern radicirt bleiben. (40) Massen ja die Lehen-Herren selbsten so diese Ritterschaft durch einen gesamten oft wiederholten Reichs-Schluß Kayserl. Majestät allein, ohngehindert des einzufordernden Reichs-Anschlags zur Collectation hingegeben, nothwendig voraus setzen müssen, daß es dazu auch eines Anschlags oder Matricul gebrauche, und daher eben wohl die Real-Belegung statt finden müsse. Gleichwie auch diese Lehen-Herren ihre von Kayserl. Majestät und denen Ständen damals auf die Unterthanen über-

(39) Die Ritterschaft, heißt es oben, war dem Kayser und Reich keine Collecten schuldig, die Possessores der Güter hatten das Jus Collectandi subditos so gut wie die Stände, das Reich überließ dem Kayser mit der Ritterschaft zu handeln, dieselbe bewilligte unterweilen etwas salva immunitate gegen Revers, u. s. w. Was für eine Commissionem Cæsaream kan man sich nun hiebey vorstellig machen.

(40) Es können also durch die Ritterschaftliche Personal-Vereinigungen auf denen à statibus relevirenden Lehen-Gütern die Collectations-Rechte nicht verändert, noch

einem

überlassene Collectation (41) nachmahl beständig behalten, und auf alle, auch die sonsten exemte, fortgesetzet; Also ist es hingegen mit dem Kayser und seiner Ritterschaft auch gegangen, welche aus gleichmäßiger Nothdurft, diese allein Kayserl. Collectation zur Perpetua gemacht hat, und machen müssen.

Alles gründet sich bey dem ganzen Collectations-Recht auf das Herkommen und Observanz.

Klock de Contribut. C. 5. N. 15. l. 12. N. 231. seq.

Da man nun denen Ständen ihre Observanz (42) de Collectatione ejusque affectione reali gelten lässet; Warum solte dieselbe Kayserl. Majest. (43) nicht ebenwohl gelten, wenn man auch von Dero Privilegiis dabey nichts meldete?

einem tertio wie das Corpus ist, zugewendet werden, sondern sie bleiben bey denen Gütern, und fallen bey der Consolidation dem Lehen- und Eigenthums-Herrn billig anheim.

(41) Vid. supra Not. 13. 31. 32. item Sect. III. Not. 9.

(42) Das Hochfürstl. Haus Würtemberg hat in beständiger Ubung und OBSERVANZ hergebracht, alle seine heimgekommene Lehen cum Collectis zu consolidiren, und will doch dabey nicht gelassen werden.

(43) Den Reichs-Adel um freywillige Hülfe anzugehen wird Kayserl. Majestät wohl niemand benehmen wollen. Sie haben aber

Daher dann auch, weil in denen ältern Zeiten, bey nicht genugsam vorgewalteter Aufsicht, ein dergleichen consolidirtes Gut heimgefallen, und sorgloser Weise aus dem Ritterschaftlichen Anschlag heraus gekommen, die Lehen-Herren und andere Stände solches absque omni onere behalten, weil das Reich keinen Anspruch darauf gemacht, (50) welches sonsten nicht geschehen können, sondern der Reichs-An-

des ist schon auf seine Ritterschaft und Lehen abgemessen. Der Chur-Fürstl. Anschlag ist der höchste im Reich. Es mögten einem Chur-Fürsten, welcher es im Reich wäre, für Lehen zu seinem Chur-Fürstenthum gehörig heimfallen, so viel da wolten, so würde sein Anschlag gegen die andere nicht grösser gemacht werden. Wenn aber auch einer den Chur-Fürsten Anschlag, wie ihn doch Würtemberg hat, nicht hätte, und ihm bewiesen werden könte, ein oder anders Gut wäre nicht unter seinem Anschlag begriffen, sondern noch zu suppliren, wie kan das Anno 1566. aufkommene Corpus equestre diese allenfallsige Jura Imperii als quasi Derelicta für sich vindiciren?

(50) Wie dann auch Solches bey denen heut zu Tage consolidirenden Lehen keine Ansprach darauf machet, sondern erst An. 1704. noch per Conclusum selbst die Jura Statuum hierunter anerkannt und ausser Zweiffel gestellet hat.

Digitized by Google

Anſchlag beſagter maſſen nach denen klaren Reichs-Geſetzen immerfort erhöhet werden müſſen. (51)

Woraus dann wieder ein neuer Grund (52) pro perpetuitate harum Collectarum Cæſarearum vorhanden iſt, daraus aber, daß man manchsmal dieſelbe nach Veränderung des Beſitzers einige Zeit vergeſſen, (53) wohl eben ſo wenig ein Argument herzuziehen iſt, als wann aus der Reichs-Collectation etwas einige Zeit ausgeblieben wäre.

Es ſind darbey Kayſerl. Majeſt. in poſſeſſione continua à tot Seculis (54) her, und können

(51) Und wenn auch ſolches bey ein- oder anderem Gut würklich geſchehen müſte, ſo hätten die Stände es mit dem Reich und nicht mit der Ritterſchaft auszumachen.

(52) Ein Neuer Grund wider dieſe Theſin, weil das Reich keinen Anſpruch wegen dieſer conſolidirten Lehen machet, ſondern daß ſolche cum jure collectandi darauf ſchon unter der Stände Anſchlag begriffen, per Concluſum ſelbſten erkennet hat.

(53) Nichts deſto weniger wird für die Ritterſchaft in allen dieſen Cauſis continuirlich in Poſſeſſorio geſprochen; da doch vi §vi præcedentis das Reich für Sich dem Petitorio ſchon ſelbſten renuntiiret hat.

(54) Kayſerl. Majeſtät ſind viel zu gerecht, als

nen derselben heut zu Tag nicht entsetzet werden, hat auch der Reichs-Fiscal 1560. allschon auf dergleichen Verwilligungen und Ritterschaftliche Collectas eben so gut, wie auf die Reichs-Collectas in separato agiret, dahero man noch auf diese Art fortzufahren, auch selbe in einerley Recht zu betrachten, befugt ist.

Cit. Seyler Sent. Cam. Select. P. III. p. 133.

Gleichwie sofort nach Maßgabe so vieler Reichs-Constitutionen bey einem dergleichen Collectations-Werk keine Allegatio emtionis in Betracht kommet, sondern ein Gut, das Einmahl, Zwey, oder mehr gesteuert, auch darbey verbleiben muß, (ss) so können die höchste Reichs-

R. I. 1548. §. 64. p. 539.

R. I. 1576. §. 105. p. 370.

als eine Possessionem Jurium Statuum in derselben Territoriis für sich ansprechen, weniger mit Gewalt manuteniren zu wollen, bey welchen sie die Stände in ihrer Capitulation zu belassen und zu schützen, versprochen haben, auch sie damit selbsten Suo & Imperii nomine coram Throno belehnen. Vid. Capitul. Cæs. Art. 21. §. 5.

(ss) Bey dem einführenden modo procedendi bey denen Reichs-Gerichten da in specie Kraft des Intimations-Decreti de Anno 1688. die Ritterschaft allenthalben in possessione momentanea geschützt, und keine exceptiones darwider angenommen werden sollen, wäre biß der nächste Weg alle übrige Güter der Ritterschaft vollends collectabel zu machen, und die Stände mit dem Petitorio in die Ewigkeit zu verweisen.

Digitized by Google

Reichs-Gerichte jederzeit auf diese Collectation vorgehen, bis von Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich Ihnen desfalls per Conclusum *ratihabitum* (56) Einhalt geschiehet.

M. A. 1549 §. 75. p. 540. & 607.

Wor-

(56) Sonsten wird in diesen Anmerkungen eiferigst soutenirt: das Reich habe Nichts in dieser Sache zu sprechen. Hier aber wird doch erkannt, daß Kayserl. Majestät und dieses Reich es seye, welches Einhalt zu thun habe, wenn die Reichs-Gerichte in der Ritterschaftlichen Collectations-Sache zu weit gehen. Ist nun noch etwas dawider einzuwenden, daß Serenissimus Wurtembergicus diesen Einhalt an demjenigen Orte suchen, von welchem Allein derselbe in diesen Anmerkungen herkommen zu können selbsten erachtet wird? Ob man schon zugleich darauf deutet, daß solcher Einhalt durch Zurückhalt der Ratihabirung derer Conclusorum Imperii in æternum aufgehalten werden könne. Sed videatur Capitulatio Cæsarea Art. XIII. §. 5. und das Bremische von vielen andern secundirte Votum in den Archival-Urkunden Part. II. pag. 321. item die Braudenburg-Onolzbachische und gleichstimmige Vota Ibidem pag. 285. & 286. Item das Halberstädtische p. 323. &c. Vid. etiam Antwort auf einige aus denen Anmerkungen gezogene Fragen Q. XI.

Digitized by Google

Woraus dann deutlich zu ersehen, daß des Herrn Herzogen von Würtemberg Räthe, wegen derer Kayserl. Privilegien so auf die Continuation der Collectation gehen, mit höchsten Unfug gravaminiren, und Kayserl. Majestät (57) vielmehr disfalls in keinen weitern Ungnaden Zuspruch gezogen werden möge.

Eben so wenig aber ist auch dagegen zu sagen, daß

2) Kayserl. Majest. durch dero der Ritterschaft ertheilte *Privilegia* vestgesetzet, es solten die Lehen, so bey der Ritterschaft sind, nicht durch *Refutation*, Kauf, Tausch und dergleichen *Contracte* in andere Hände gedeyhen. (58)

Dann woferne man auch die Sache in dem Verstand nehmen wolte, daß die Ritterschaftliche Lehen, so lange die Familie deren Vasallen blühet, an niemand anderst, ja den Lehen-Herrn selbsten nicht kommen solten, würde doch dieses Privilegium des Ober Lehen-Herrn, (59) welchem die Reichs-After-Lehenleute gewisser

(57) Vid. Nota 54.

(58) Diese Thesis stehet in denen Ritterschaftlichen Privilegien nicht einmal, und wird auch gleich wider selbsten delavouirt.

(59) Des Kayſers Ober-Lehen-Herrschaft im Reich machet die Reichs-Städtische Lehen-

wisser massen mit verbunden sind, eben keine Unbilligkeit abgeben.

Müssen sich doch ja die Stände selbsten bey dem Herrn Herzogen von Würtemberg dieses gefallen lassen, daß so lange das Hauß Würtemberg im Weesen verbleibet, niemand sein eigenes Lehen von ihm durch Tausch, Kauf, oder auf andere erdenkliche Art erhalten könne, weilen sonsten die von Kayserl. Majestät (60) durch Privilegia von 1495. und 1504. vestgesetzte Unitas Ducatus (61) unterbrochen, auch die Reichs-Matricul zerrüttet würde.

Lunig R. Arch. Part. Spec. Cont. 2. unter Würtemberg p. 710. & 717. Besold Doc. Red. Würtemb. T. I. unter Maulbrunn

Warum solte also dieses dem Herrn Herzogen bey Ritterschaftlichen

Lehen-Leute noch lange zu keinen Reichs-After-Vasallen, noch ihre Feuda zu Reichs-After-Lehen. Eben so wenig als die unadeliche Reichs-Ständische Lehen-Leute Reichs-After-Lehen-Bauren oder Bürger genennt werden mögen.

(60) Von Kayserl. Majest. und dem Reich durch solenne Reichs-Bestättigungen der lange zuvor schon aufgerichten pactorum domus.

(61) Nominetenus comprehensa nobilitate comprehensis etiam feudis hæc UNITAS DUCATUS erecta & in perpetuum stabilita avulsa hac nobilitate avulsis etiam feudis dismembrata corrueret.

Digitized by Google

p. 528. & Petri Suev. Eccl. p. 590. seq.

chen Gütern, die Er zu Lehen gegeben, und anderen dergleichen sich gravirt erachtende Stände ob parem utilitatem publicam (62) nicht auch gelten, damit die Ritterschaftliche Cassa und Verfassung nicht vernachtheiliget werde? (63) Es ist hier wenigstens par ratio. (64)

Und gleichwie Kayserl. Majestät nicht vergönnen dörfen, einige Lehen der Stände wenn gleich der Lehen-Herr und Lehen-Mann solches zufrieden, an sich zu bringen, und solche der Reichs- und Creyß-Collectation zu eximiren; also würde es eben auch nicht vor unbillig (65) an-

(62) Conferatur die Kayserl. Antwort an Herzog Albrecht in Bayern in den Archival-Urkunden Part. II. p. 32.

(63) R. Darum, weil die Unitas Ducatus nicht zerrüttet werden solle, und die Ritterschaftliche Cassam aus der ihrigen zu füllen, oder derselben Verfassung durch Vernachtheiligung ihrer eigenen Haus- und Landes-Verfassungen, oder gar Hergebung ihrer Landen und Leuten zu suffulciren, denen Ständen nicht wohl anzumuthen seyn will.

(64) Die Diversität fället selbst in die Augen.

(65) Das wäre die höchste Unbilligkeit, wann die nicht der Ritterschaft in Corpore, sondern wohl meritirten Cavaliers von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu Lehen ge-

Digitized by Google

angesehen werden können, wann einige der Ritterschaft gegebene Ständische Lehen, vor immer in Ritterschaftlichen Besitz zu Aufrechthaltung dieses Corporis bleiben müßten.

Hat ja doch die Kayserl. Veststellung in der goldenen Bulle bey denen Chur-Fürstenthümern, wie auch die eben wohl Kayserliche Confirmation bey so vielen unter vornehmen mehrern Ständen eingegangene Erb-Verbrüder- und Erb-Vereinigungen dahin gewürket, daß die Ständische Lehen bey denen damit afficirten Fürstenthümern vor ewig bleiben müssen. (66) Warum solte also eine der Ritterschaft zum Besten ihrer Union ertheilte Confirmation nicht auch dieses ausrichten, da zumahlen Kayserl. Majestät Dero eigene Ritterschaftliche Reichs-

gegebene Güter dem Corpori hiedurch afficirt seyn, und gar vor immer bey demselben verbleiben, somit die Stände zu dessen Aufrechthaltung mit Dismembrirung ihrer Landen und Leute zu concurriren verbunden erachtet werden wolten.

(66) Die Jura & Uniones Electorum & Statuum so in der Güldenen Bull und andern Reichs-Grund-Satzungen bevestiget sind, werden mit der in hac ipsa Aurea Bulla gar nicht wohl angesehenen Adels Confœderation, gleichwie überhaupt die Landes-Hoheitliche Rechte der Stände mit denen Ritterschaftlichen Privilegien und Anmassungen sehr übel in Parallel gestellet.

Digitized by Google

Lehen ob bonum publicum mit einem solche Nexu befangen haben? Allein Kayserl. Majest. dehnen Dero zu Erhaltung der Ritterschaft maßgebende Gewalt Selbst nicht so weit aus. Allerhöchst Dieselbe verwehren keinesweges, daß ein Lehen-Herr bey Lebzeiten des Vasallen sein Gut auch selbsten kaufen könne.

Nur muß die an sich schon darauf radicirte Collectation als ein Jus Reale so dann dabey expresse, nach denen Privilegiis, zu mehrerer Veststellung vorbehalten bleiben, und der Kauf in seiner Form nach denen Ritterschaftlichen Privilegiis geschehen. (67)

Per deducta Sect. III. & IV.

Bey diesen ist in Ansehung der Form keine Ausnahm zwischen Lehen und Eigen. Sie sind auch dergestalt dem Reich bekandt, und in vielen Reichs-Gesetzen genehmiget worden, (68) der Lehen-Herr ist demnach daran gebunden, noch mehr aber der Vasall, (69) welcher darauf

(67) Petitiones principiorum.

(68) Similiter.

(69) Der Lehen-Herr hat durch keine von seinen Vasallen unter sich oder mit jemand anders eingegangene Verbindungen obligirt werden können. Des Vasallen vorherige Lehens-Pflichten besagten, daß er des Lehen-Herren Nutzen fördern, Schaden warnen und hüten, und ihm treu und gehorsam seyn solle. Nachhero nimmt ihn die

Digitized by Google

darauf die Pflichten abgeleget, und alle Verbindlichkeit eines Mitgliedes auf die kräftigste Weise genehmiget hat.

die Ritterschaft in Pflicht, daß er ihren Nutzen des Lehen-Herren Nutzen vorziehen, und mit des Lehen-Herren Schaden durch Afficirung seiner Person und Güter, Reservation der vornehmsten jurium & utilium bey vorgehenden Contracten, mit vorzüglicher Treue und Gehorsam gegen die Ritterschaft derselben Vortheil in Acht nehmen solle. Ob dieses compatible und letztere Pflicht nicht ipso jure nichtig, ja! ein Lehens-Eydwidriger Passus seye? kan jedermann urtheilen. Man höre hievon nur einen Ritterschaftlichen Auctorem, welchen Sie ihrer sogenannten Bibliothecæ equestri durch den Consulent Burgemeistern einrucken lassen, selbst reden. Es ist D. Kreidemann von der Ritterschaft, Staat, Rechten und Freyheiten, welcher sagt: §. 63. Ein Lehenmann kan auch zu Nachtheil und grossen Schaden des Lehen-Herrn keine Transaction vorgehen lassen, und wann gleich eine schädliche Transaction vordringet so schadet sie einig dem Lehenmann, aber nicht dem Lehen-Herrn, sondern wann das Lehen wider gelangt an den Lehen-Herrn, so fället diese læsio ex transactione Vasalli descendens und ist dem Lehen-Herrn unschädlich. Item §. 58. So kan-

Wann demnach ein Ritterschaftlich Mitglied verkaufen will, muß es solches, wie die Privilegia mit sich bringen, seinen Ritter-Orts Patribus und den Mitgliedern anzeigen, darauf wann sich ein Käufer findet, von dem Lehen-Herrn den Consens zu erhalten suchen, woferne aber dieses nicht möglich, mag ihme kein Mensch wehren, (70) endlich dem zum Kauf sich darstellenden Lehen-Herrn das Gut selbsten zu verkaufen.

Es kan aber und muß (71) der ohnehinnigen Zuständigkeit gemäß, alsdann dem Lehen-Herrn

---

lange das Lehen bey dem Lehenmann ist, hat der Lehen-Herr an aller und jeder Nutz-Nieſſung nichts zu suchen, der Vasall kan sie auch vi §. 66. in so lange einem andern wohl überlassen, aber er kan vi §. 59. dem Lehen keine beständige Dienstbarkeit überbürden, und wann dergleichen von dem Lehenmann dennoch geschehen wolte, so ist doch, wann das Lehen dem Lehen-Herrn wider anfället, diese Dienstbarkeit ungültig und unkräftig ꝛc.

(70) So wenig indirectè als directè haben die gemeldte Ritter-Patres bey denen Lehen sich einzumischen, auch deren Refutation oder Consolidation cum omni causa eben so wenig zu wehren, als einer Præcognition, Deliberation, oder Consensus sich anzumassen.

(71) Petitio principii.

Digitized by Google

Herrn nicht entgegen seyn, der Ritterschaft ihr Jus Collectandi, Armorum & sequelæ vorbehalten zu lassen, weil er solches ehedem (72) selbst nicht gehabt, dahero auch dem Lehen-Mann nicht gegeben, ohnehin aber dieses so viel billiger ist, weil in des Vasallen Willkühr stehet, zu verkauffen, oder solches nicht zu thun, da dann dessen Gutes Verkauf an die Privilegia allerdings verbunden bleibet, (73) der Lehen-Herr es auch auf keine andere Art erhalten kan.

Geschiehet nun etwas hiergegen, wird wenigstens, wann der Lehen-Herr nicht einmahl EX CONSENSU TOTIVS IMPERII (74) zu denen Privilegiis Cæsareis Equestribus und der Matricul verbunden wäre, ein Contractus ex una parte claudicans (75) daraus, der nothwendig als null cassiret und vernichtiget werden

(72) Petitio principii. Er hat es dem Vasallen verliehen und das Dominium directum oder Eigenthum davon zu besitzen nie aufgehöret.

(73) Vid. Nota 69.

(74) Man scheinet zu erkennen, daß dieser Consensus totius Imperii zwar nothwendig erforderlich wäre, aber nicht vorhanden seye.

(75) Ein Contractus CLAUDICANS und noch ungültiger war der Contract der Vasallen mit dem Ritter-Corpore sine consensu & confirmatione der Lehen-Herren.

Digitized by Google

muß, wie desfalls die bekannte Gesetze klare Maß geben.

Und hiemit hebet sich auch

3) dasjenige, was wegen des Retractus auf denen Lehen-Gütern

von dem Herrn Herzog als ein Gravamen angezogen wird.

Dann man lässet zwar dahin gestellet seyn, in wie weit der Herr Herzog seinen Satz werde behaupten können, daß dem Domino der Retractus legalis in feudis allemal zustehe, da deren Lehen-Rechts-Lehrer disfalls gehegte Schwürigkeiten nicht unbekandt sind; Wenigstens Kayserl. Majest. in Reichs-Lehen solches Recht schwerlich jemand zugestehen würden.

(76). Conflictus DD. ad 2. Feud. 9. §. 1. verb. Concessa erant Domino &c.

Dieses aber möchte jedennoch der Billigkeit nicht ungemäß seyn, wann der Lehen-Herr bey Leben des Vasallen und seiner Familie den Consens auf jemand so bey der Ritterschafft nicht mit recipiret, geben wolte,

(76) Es scheinen die Compilatores hierunter selbst uneinig zu seyn. Aber der Conflictus Doctorum kan das klare auch natürliche Recht nicht verändern, noch der täglichen Observanz des Hoch-Fürstl. Würtembergischen Lehen-Hofs derogiren.

Digitized by Google

te, und der Contract sonst in allem richtig wäre, daß alsdann ein eben so qualificirtes Ritterschafftliches in numero befindliches Mitglied diesen unbegüterten Besitzer auslösen könte. (77)

Engelbr. de jure retract. territ. §. 10. 17. Engau. Jur. Germ. III. c. Bocer. l. C. Würt. ad Jus Univ. Disp. 22. c. l. 3. p. 841. Vol. 1. Besold. & Lauterb. ad Jus Würtemb. P. II. Tit. 16.

Wird ja doch sogar denen jezuweilen leibeigenen Bauern dieses Recht gegönnet, daß wann schon ein fremder Bauern-Lehen-Herr seinen Consens auf einen Ausmarker, so im Dorf nicht begütert, geben wolte, derselbe von einem zu dem Dorf gehörigen Bauern, (78) auch ohne des Lehen-Herrn Dank ausgelöset werden könne, welches sich derselbe gefallen lassen muß, und solches viele von der Ritterschafft bey ihren Bauern-Lehen in dem Würtembergischen selbsten ebenfalls erduldet.

Wenn man aber

(77) Hiervon ist dermalen keine Frage. Aber nimmermehr können und werden sich die Lehen-Herren andere Vasallos wider Willen aufdringen lassen.

(78) Der Bauer löset in seiner Dorfs-Markung einen Extraneum aus. Aber die Reichs-Ritterschafft als ein Extraneus will den Eigenthums-Herrn und Eingesessenen selbst auslösen.

Digitized by Google

4.) Zu denen Ritterschafftlichen Allodial-Gütern kommet, und darbey Würtembergischer Seits vermeynet daß durch die zum Auslösen gesetzte Zeit von 3. Jahren und andere Neben-Umstände, die Stände gewaltig verkürzet würden; (79)

So ist fast nicht abzusehen, wie man sich nur beygehen lassen wolle, hierinnen eine Verkürzung derer Fürsten und Stände sich vorzustellen; Jeder Mensch ist dergestalt Meister von dem Seinigen, daß er seine Eigenthums herrliche Rechte auf allerley Art einschränken, und sich per Pacta und Conventiones zu verkauffen, oder auch auf keine andere, dann nur gewisse vorgeschriebene Art das Seinige hinzugeben, verpflichten kan.

Die Ritterschafft und jedes Mitglied derselben hat sich zu einem dergleichen Retractu und allen desselben beygelegten Conditionen selbsten verstanden, und dieses von Kayserl. Majest. als derselben einzigem Haupt in vim legis confirmiren lassen. (80) Wie will demnach ein solches

(79) Alles was hier überhaupt angeführt wird, ist in dem Abregé der Würtembergischen Impressorum p. 32. & 33. ausführlich und distincte beleuchtet, auch das JUSTUM & ÆQUUM hiebey deutlich auseinander gesetzt.

(80) Der Ritterschafftliche Retractus ist erstmals Anno 1624. per modum MANDATI

solches Ritter-Mitglied von seiner Verbindlichkeit loßkommen.? Es hat auch kein Tertius dabey ein Jus contradicendi, weil jederman dergleichen Privat-Dispositiones von dem Seinigen alle Tage machen, und solche von der Obrigkeit bestättigen lassen kan.

Eine Menge Reichs-Stände haben Fidei Commissa perpetua auf dem Ihrigen, sie können gar nicht verkaufen, ja nicht über einen Fuß breit disponiren, und dieses vermöge des Willens des Besitzers, auch Kayserl. Confirmation, wie solte also dieses der Ritterschafft verwehret seyn, da zumal dieselbe nicht alle Alienation præcisè verbietet, sondern nur den Retractum vest setzet.

Solten

DATI sive Ordinationis, Legislationis, & Privilegiorum Cæsareorum tempore Belli ertheilt, in Instrumento Pacis & Capitul. Cæsar. unter allen übrigen dergleichen Privilegiis mit aufgehoben, in Anno 1688. aber dennoch wieder erneuert, und noch viel weiter über alle gemeine und natürliche Rechte hinaus, in directer Absicht der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände uralte freye Kaufs- und Acquisitions-Rechte zu behindern, extendiret, so bald es aber Anno 1704. gegen Ellwangen judicialiter valable gemacht werden wolte, per Conclusum Imperii widersprochen worden.

Digitized by Google

Solten wohl andere Stände, die keine dergleichen Fidei Commissa haben, oder die Ritterschafft selbsten sich beschwehren können, daß auf solche Art Kauf- und Verkauf schwehr gemacht, die Commercia gehemmet, oder sich grösser zu machen, die Gelegenheit benommen werde? Gilt aber dieses denen hohen Ständen, (81) warum soll es der Ritterschafft verwehret? oder die Kayserl. Gewalt Privilegia zu geben, in demjenigen was die Stände mit dem Ihrigen thun, gröſſer seyn, als sie bey den Ritterschafftlichen noch darzu mit einem Arctiore nexu erga Cæsarem (82) befangenen Gütern wäre?

Wann auch Kayserl. Majest. (83) die Jura præscriptionum per Privilegia erweitern, die Aliena-

(81) Wann membra der Ritterschafft etwas von denen höchst- und hohen Ständen erkaufen oder sonst acquiriren, hat bishero noch kein anderer Stand ein Abtriebs-Recht daran prætendiret, aber die Ritterschafft darf die Stände abtreiben wo sie kan und will, und der Zaun den die gemeine Reichs-Rechte selbst diesem Retract machen, soll in ihren Favor abgebrochen seyn.

(82) Thema probandum.

(83) Diß alles, was hier gesetzt wird, muß ad ductum LL. Imperii, & Capitulationis Cæsa-

Digitized by Google

Alienationes Allodiorum mit Willen des Besitzers gar verbiethen, ob utilitatem publicam ein Jus primogenituræ gegen die nachgebohrne ordnen, warum solten sie nicht auf Anruffen des Eigenthums-Herren dessen libertatem vendendi Allodia beschränken, und einen Retract auf viele Jahre vest setzen können? (84)

Würde es ja doch dem Herrn Herzogen von Würtemberg erlaubet seyn, in seinem Lande

Cæsareæ, ohne Einbruch in den Ordinem Legislatorium, auch ohne jemandes Præjudiz, Reichs-Ordnungs-mäßig geschehen, wann es von einer Gültigkeit seyn soll.

(84) Anno 1704. votirte unter andern Chur-Sachsen: „Weilen die in der Ritterschafft „erlangten Privilegiis auf drey Jahr hinaus und auf die allgemeine Standes-„Agnition erstreckte Freyheit des Retractus bey dem Verkauff der Ritterschafftlichen Güter das in dem JURE GENTIUM gegründete freye Commercium „allzusehr restringire, und wider die in der „Güldenen Bull dem Chur-Fürsten-„Stande über das gemeine Recht indulgirte Regal der freyen Erhandlung Lehens zu laufen scheinet, als vermeinten „Königl. Majestät es wären Kayserl. Majestät allerunterthänigst anzulangen, es „ratio-

de (85) jeden Bauern den Ratract auf viele Jahre per Privilegium hinaus zu setzen, oder wohl gar durch eine allgemeine Landes-Constitution zum Retract 3. Jahr zu vergönnen. Man siehet aber wie sehr der Ritterschafft Zersplitterung (86) des Herrn Herzogen Räthen an dem Herzen liege, da man so gar die Erstreckung des Anni Retractus, welche dieselbe zu ihrem Be-

„ ratione termini bey den gemeinen Rech-
„ ten verbleiben, und die Prohibition so-
„ thaner Güter an andere als den Reichs-
„ Adel zu verkaufen, aufheben zu lassen, an-
„ erwogen die immediate Reichs-Lehen
„ gleichwohlen einen Weg wie den andern
„ in ihrer Qualität und nexu præstandorum
„ verbleiben müssen. Archival-Urkunden Part. II. p. 241.

(85) STATUS haben in ihren Landen das Jus leges ferendi vi juris territorialis für Sich. Der Kayser aber hat das Jus leges ferendi in Gemeinschafft mit denen Ständen und kan für Sich nichts Neues verordnen.

(86) Die intendirende Zersplitterung des Herzogthums durch die Ritterschafftliche anmaßliche avulsiones zu verhüten, ist, was die Hoch-Fürstl. Würtembergische Räthe vor Augen haben.

Digitized by Google

Besten selbsten begehret, sammt allem übrigen so dabey angehänget, nicht einmal an denen ganz zur freyen Dispositionex Jure Dominii absoluti stehenden Allodiis leiden will. Derjenige, welchem dieses auf das Pactum gegründete Privilegium zu hart scheinet, darf nur die Ritterschafftliche NB. ohnehin am besten bey dem Corpore aufgehobene Allodial-Güter ungekaufet lassen, so braucht er sich über die Härte derer Conditionen nicht zu beklagen, da er ja doch die Condition deren Güter, welche er kaufen will, wissen muß.

(87) L. 1. §. 23. ff. lex. agro dicta vicem sæpius tenere l. 2. §. 1. lex in natura sui vetustas.

Und daher auch ein Käufer, so Ritterschafftliche Güter welche mit diesem Lege afficiret sind, haben will, sich nicht entgegen seyn zu lassen, wann man hernach ihn an dasjenige hält, welches der uralt privilegirte Lex oder Beschaffenheit derer Güter mit sich bringet, und worzu der Verkäufer, in dessen Stelle er tritt, sich samt seinen Gütern verpflichtet hat.

5.) Gravaminiret der Herr Herzog darüber, daß die Ritterschafft bey denen in andere Hände kommenden Gütern, ausser der Collectation auch die JURISDICTION Jus Armorum & sequelæ sich zueigne.

Die

(87) Hactenus incognita materiæ sedes.

Digitized by Google

Die Ritterschafft aber ist wegen dieser Rechte nun schon so lange in dem Besitz, und (88) Kraft deren Privilegiorum sollen dieselbe dabey verbleiben; Und da die Privilegia so Kayserl. Majest. der Ritterschafft gegeben, anerkannt, und durch mehrere Judicata noch weiters in contradictorio bevestiget sind, mag es wegen dieses Annexi keinen Zweifel haben.

Ohnehin sind nach der Ritterschafftlichen Verfassung, alle diejenige Güter, so diesem oder jenem Mitglied verwandt, auch quoad SUBJECTIONEM (89) dem Corpori ex Commissione Cæsarea unterworfen, und ist dieselbe in dergleichen Fundis radiciret.

Da anbey das Jus collectandi in Kayserlichen und Reichs-Lasten hauptsächlich wegen des einfallenden Kriegs-Wesens sowohl bey denen Ständen als der Ritterschafft seinen Anfang genommen, kan das Jus legendi milites &

(88) Ohne diese Privilegia hätte Sie neque umbram eines Besitzes. Durch diese Privilegia aber können sich Status nicht depossediren lassen.

(89) Das wird circa feuda kein einiger Lehen-Herr, und circa allodia kein Cavalier agnosciren. Subjecta immedietas! Immediata subjectio!

Digitized by Google

& Quartirii (90) nicht davon getrennet seyn, weil eines sowohl als das andere zum Kriegs-Wesen gehöret, ohnehin auch die Kayserl. Charitativen theils in Geld, mehrentheils aber in Volkstellungen von Anfangs bestanden, und noch solchergestalt gegeben werden.

Da auch die ganze Superioritatis territorialis (91) welche ehedem des Kayſers gewesen per præscriptionem & usum auf denen Fundis radiciret worden, hierbey auch die Dorfs-Obrigkeit (92) so die ganze Ritterschafft nomine Cæsareo auf denen Fundis Singulorum exerciret, gleichen Ursprung gehabt, so ist wohl kein Wunder, wann die Ritterschafft solche darauf überkommen, weil sie niemand anders gehöret, und von Ihro Nomine Cæsareo exerciret wurde.

(90) Es sind alle diese Rechte species jurisdictionis, deren eines ohne das andere seyn kan, auch an viel hundert Orten ist, und wobey es in acquisitione locorum auf die Contractus ankommt.

(91) Diß ist abermahlen eine der jetzigen Reichs-Verfassung und gesamten hohen Ständen sehr bedenklich fallende Thesis.

(92) Die Dorfs-Obrigkeit hat ein jeder Cavalier und Possessor bonorum immediatorum

In diesen Umständen nun, muß die Sache allerdings bleiben, weil zu derjenigen Zeit, als die Kayserl. und Reichs-Geld-Collectation angegangen, die JURA SUBLIMIA (93) bey der Ritterschafft gewesen, und von dem Jure Collectandi gezeigter massen nicht abgesondert seyn können. Da auch die Regalia und JURA SUBLIMIA auf dem Lande (94) haften, mithin es darauf nicht ankommet, wer etwa der Besitzer seye, (95) oder auf was Art sich derselbe verändere, so kan es einem Fürsten auch nicht (96) hart vorkommen, wann die Ritterschafft

---

rum proprio jure für Sich. Der Kayser hat ihm auch solche nullo jure benehmen, und einem andern committiren können. So lange ein Cavalier die Güter besitzt wird auch von denen Corporibus selbst sich keiner Dorfs-Obrigkeit angemasset. Viele Cantonen sind noch bis jetzo nicht einmal mit dem Jure einer Instanz von dem Kayser begabet.

(93) Petitiones principiorum. An ein Corpus equestre juribus in personas & bona commembrorum præditum ist vor Anno 1566. nie gedacht worden.

(94) Und also nicht bey dem Ritter-Corpore.

(95) Jura territoriis inseparabiliter annexa ad quemvis transeunt possessorem.

(96) Mehr als hart, und unerträglich.

Digitized by Google

schafft bey ihren heimgefallenen Lehen, oder auf andere Art acquirirten Stücken ex jure hoscc in fundo radicato Nomine Cæsareo dasselbe in Ubung erhält.

Müssen doch hingegen Kayserl. Majestät Sich ebenfalls gleichgültig seyn lassen, da etwa ein von Allerhöchst denenselben immediate zu Lehen rührendes Gut ex longo usu einen oder andern Stand Landsäßig geworden, indem die diutina possessio indeque nata præscriptio (97) bey dergleichen ex solo usu herzuführenden Rechten nicht geändert werden mag.

Wann auch die Privilegia Cæsarea in diesem Stück nichts gelten, oder einen Anstand leiden solten, würden diejenigen Stände schlecht ankommen, welche eben wohl ex Privilegiis Cæsareis oder einen Versatz der Reichs-Güter hier oder dorten, die Landes-Hoheit erhalten, oder welche Jura Conductus, Protectionis und andere dergleichen ex Privilegiis Cæsareis hergebracht haben, weil erstere Vergünstigungen jederzeit auf gleiche Art (98) in das Wanken gesetzt

(97) Es ist schon oft angezeigt worden, daß die Ritterschafft so wenig in einer legitimen Possession sich befinde, als die Jura Statuum præscribiret habe.

(98) Dieser paralleliſmus leidet einen grossen Abfall. Die Landes-Hoheit der Stände,

ſetzt werden möchten, die letztere (99) Rechte aber auch nach dem Land-Frieden & ob mutatum rerum ſtatum heut zu Tag gar unnöthig ſind.

Wann jedoch der Herr Herzog von Würtemberg bey dem Jure Collectandi und übrigen Juribus Annexis vermeynet, daß gleichwohlen der Beſitzer eines ſolchen collectablen Guts wegen der Frage *An*? & *Quomodo*? Fürſichtig haben müſſe, möchte wohl dieſes von etwas mehrerm Betrag ſeyn, (100) zumahlen in denen Reichs-Geſetzen aufgegeben iſt, die Unterthä-

---

Stände, welche ſie mit Nichten blos aus Kayſerl. Gnade wie die Ritterſchafft ihre Privilegien erhalten, hat einen weit veſtern Grund.

(99) Hier wollen die Jura Conductus, Protectionis und andere dergleichen hohe Jura Statuum die ſie noch alle Tag exerciren, als durch den Land-Frieden aufhörend gemacht, vorgeſtellet, ſomit ein Recht der Stände um das andere in das Wanken geſetzt werden.

(100) Schon 1704. hat das vortrefliche Chur-Sächſiſche Votum hierauf reflectirt, verbis:

„ꝛc. So

Digitized by Google

R. I. 1576. F. 2. p. 335. 1582. F. 10. p. 421. 1598. F. 11. 12. P. 454.

terthanen nicht höher mit Steuer zu belegen, als so ferne einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage sich erstrecket.

Gleichwie aber jederzeit vor eine Landes-Herrschaft (101) oder denjenigen, der das Jus collectandi hat disfalls die Præsumption (102) waltet, und die Stände selbst begehret, denen wiederseßlichen Unterthanen keine Processe zu erkennen, also könte diese Sache nicht anderst bey dem

„ꝛc. So wolte doch zu verwahren seyn, „daß denen Reichs-Ständischen zur Rit„terschaft collectablen Orten die Aufla„gen und Contributionen nicht ultra mo„dum und zur Ungebühr erhöhet, und „gleich vor etlichen Jahren mit der Pap„penheimischen Lehenschaft geschehen, „so aber auf Begehren des Chur-Hau„ses Sachsen, als Lehen-Herrn, hernach „wieder abgestellt werden müssen, die „Unterthanen nicht allzuviel beschweret „würden ꝛc. Urkunden P. II. 193.

(101) Das sind auf dergleichen Gütern die Stände.

(102) Es kommt hier nicht auf die Præsumtion sondern auf das Recht an, das ein jeder Landes-Herr hat, seine Unterthanen theils für Widerrechtlichkeit zu schützen, theils

Fall einer nicht vermutheten Nothwendigkeit und Uebersetzung als in petitorio ausgemachet werden, wie es die Stände mit denen Ihrigen ebenfalls halten, wann hernachmals in solchen Fall die Weigerungen rechtmäßig sind, hat jeder die behörige Justiz von denen Reichs-Gerichten (103) zu gewärtigen.

6.) Bringet Würtemberg an, die *Concurrenz* zur Creyß-Verfassung, Marsch, Quartier und andere Prästationen.

Man muthet (104) hierbey hoch aus, daß die Ritter-

---

theils dieselbe und ihr Vermögen nicht wider Sich selbsten von einem andern misbrauchen zu lassen. Die in der allgemeinen Notorietæt beruhende Ritterschaftliche Abusus und Excessus hierunter würden sich bey einer regulen Untersuchung ihrer Truhen-Rechnung, worauf man Hoch-Fürstl. Würtembergischer Seits provociret, und die nur Glimpfs halber bisher zurück gehaltene Beweisthümer davon auf den Nothfall alsdann vorzulegen sich erbothen hat, die Bona Præsumtionem hujus administrationis bald absorbiren.

(103) Weder in Possessorio noch Petitorio ist super hisce dausis territorialibus derselben Jurisdiction in erster Instanz fundirt.

(104) Phrasis impertinens.

Ritterschaft sich aller Concurrenz entziehen wolle, dieses aber gehöret jetzo gar nicht zur Sache, (105) indem in allen denjenigen Kayserlichen Resolutionen, worüber man sich beschweren will, von dem Creyß wegen nichts enthalten, ohnehin aber die Sache seit 100.

(105) Es gehört ad Regulativum. An. 1709. votirte schon Chur-Brandenburg: „Daß „es nöthig Kayserl. Majestät zu ersu„chen, den Reichs-Hof-Rath in Schran„ken zu halten, damit er keinen weitern „Anlaß gebe, daß die Reichs-Stände, „wie eine Zeit her fast auf allen Creyß„en geschehen, mit so vielen Klagen „und Beschwerden auf offentlichen „Reichs-Tage sich melden müssen, die „man gleichwohlen bey diesen Conjun„cturen um so mehr zu conserviren hätte, „als die Last des gegenwärtigen Kriegs „dieselbe ohnedem genug drückte, dahin„gegen andere mit subsidiis charitativis „frey ausgehen wolten, und noch dar„zu Anschläge und Desseins formirten, „wie sie den Ständen ihre Unterthanen, „von denen sie gleichwohlen die Mittel „zur Bestreitung ihrer Reichs-Contin„gentien an Volk u. Geld haben müsten, „unterm Vorwand erhaltener neuerli„chen Privilegien, abzwacken möchten; „wozu man billig dergleichen Solici„tanten so geschwind nicht solte behülf„lich

und mehr Jahren in contradiction und Proceſs (106) ruhet, mithin keine Reichs-Tags-Sache iſt.

Da jedoch denen Ständen ſelbſten wiſſend, daß die Ritterſchaft in keinen Creyß- oder denen Reichs-Anſchlägen mit befanden, (107) und nur

„lich ſeyn, in Anſehung was denen „Ständen hiedurch abgienge, zugleich „dem Publico in effectu abgenommen „und entzogen würde. Urkunden P. II. „p. 253.

(106) Niemalen haben die Creyße ſich über dieſe Contradiction mit der Ritterſchaft in Proceſs eingelaſſen. Wohl aber Anno 1692. auch 1709. die Sache als ein Commune Gravamen ad Comitia gebracht, und übrigens ihre Jura gegen die Ritterſchaft Reichs-Conſtitutions-mäßig in contradictorio ſelbſten zu manuteniren nicht unterlaſſen.

(107) Sie ſind ab origine Circulorum unter denenſelben begriffen. Daß aber die Ritterſchaft an ſtatt der Reichs-Contribution dem Kayſer Charitativen bewilligt, das kan ſie von denen gemeinen Creyß-Oneribus und Kriegs-Laſten eben ſo wenig befreyen, als die Stände ſolche auch leiden

nur in ſo ferne als die Meuthereyen zu verhindern, ſo dann aber in Anſehung des Münz-

den müſſen, wenn ſie gleich 100. und mehr Römer-Monate ad caſſam Imperii vel Circulorum bewilligen und bezahlen.

Der Land-Friede de Anno 1438. und die darinn begriffene Conſtitutio Circulorum ſchlieſſet §. 16. bis 19. bey allen und jeglichen Creyßen die Ritterſchaften, in ſpecie auch bey Schwaben die Ritterſchaft St. Görgen Schilds in den Compagem Circuli mit ein.

Die Land-Friedens-Erklärung de Anno 1522. Tit. II. 1.-10. thut ein gleiches.

Der Reichs-Abſchied de Anno 1542. §. 94. 95. heiſſet die unmittelbare von Adel ihre zuſammen gebrachte, und in eigene Truhen einſtweilen geſchüttete Gelder in die gemeine Creys-Truhen ſamtlich zu überliefern.

Der Reichs-Abſchied de Anno 1548. überträgt denen Creyßen, daß ſie denen Immediatis die noch nicht in der Reichs-Matricul begriffen, gewiſſe Anſchläge machen, und an Chur-Maynz überſenden ſollen, um ſie in das Reichs-Regiſter zu verzeichnen.

Der

Wesens denen Creyssen und derselben Obsicht

Der Reichs-Abschied de Anno 1564. §. 4. 6. sagt, daß die gefreyte Personen, die da vermeynen, von dem Creyß exemt zu seyn, allem demjenigen, was dem Creyß vermög der Executions-Ordnung oblieget, und in den Creyßen zu Vollziehung dessen beschlossen wird, ohnangesehen der vorgewendeten Exemtion, nicht weniger als andere Stände binden, und sie deme zu gehorsamen schuldig seyn sollen.

Der Kayser läßt Anno 1576. noch die Kayserl. Mandata an den immediaten Adel durch die Creyß-Obersten publiciren; Urkunden P. II. Cap. I. Num. 12.

Die Kayserl. Capitulation sagt: Art. IV. §. 4. daß Kayserliche Majestät Niemand von den Marche- und derley gemeinen Kriegs-Lasten entbürden wollen.

Und Art. 12. §. 1. daß denen Creyßen keine von Alters eingeleibt gewesene Lande entzogen, noch jemand sich davon eigenwillig selbst zu entziehen, gestattet, sondern vi §. 2. der entzogenen Wiederherbeybringung halber ein Reichs-Gutachten erfordert, und vi §. 3. denen Reichs-Gerichten nicht gestattet werden solle, in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische

Digitized by Google

sicht untergeben seye. (108) Allenfalls auch, wann mehrere Hülfe vonnöthen, auf des Kayſers ſpeciales Erſuchen und Erfordern einige Hülfe zu denen Creyßen willkührlich zu thun habe, ſo ſchlieſſen dieſe Caſus excepti alle übrige non exceptos bishero in poſſeſſorio aus, um ſo mehr, als die Ritterſchaft von ſo langer Zeit an, ſich ganz von dem Creyß gehalten, (109) und derſelbe niemahlen etwas in Marſch, Quartier und andern Weſen bey derſelben reguliret hat. (110.)

R. I. 1564. §. 31. ſeq.

R. I. 1566. §. 29. p. 217.

Wor-

ſche Verfaſſung der Creyße die Hand einzuſchlagen, noch darüber auf einigerley Weis zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen.

(108) Nota Bene! Und doch will man auch hierunter allerhand Exemtiones und Reſtrictiones machen.

(109) So viel ihr möglich geweſen, hat ſie ſich abzuziehen geſucht, cum gravamine circulorum, de Facto, ſub auſpiciis privilegiorum & tractatuum ſubſidiariorum cum Camera Aulica Cæſaris initorum.

(110) Daß die Creyſe der Ritterſchaft ihre Anmaſſungen nicht hingehen laſſen, ſondern

R. I. 1577. §. 53. pag. 144. & omnes seq.

Worzu noch dieſes kommt, daß die Reichs-Geſetze ſelbſten ſagen, wie die Ritterſchaft in denen Reichs-Anſchlägen nicht beleget werde, dannenhero aber dieſelbe auch mit denen Creyſen und derſelben Einrichtung keinesweges zu vermiſchen iſt, daher denn Würtemberg ſelbſten noch 1736. eingeſtanden, daß ſie mit dem Creyß auch jetzo nichts zu thun habe. (111)

Chur-Maynziſ. Exception in Cauſa Reichs-Ritterſchaft contra Maynz Böningheim betreffend. Adjunct. N. 7. p. 26.

7.) Beſchweret man ſich, daß von der Ritterſchaft denen Reichs-Ständen keine Lehen-Dienſte geleiſtet würden.

Auch

dern ſie öfters doch zu ihrer Schuldigkeit executivè angehalten, hat zu verſchiedenen Reſcriptis Cæſareis Anlaß gegeben, welche theils die Recurſus ad Comitia de Anno 1692. und 1709. verurſacht, theils auch anjezo das geſuchete Reichs-Normativ neceſſair machen.

(111) Vide notas præcedentes. Wider die A. 1736. von dem Creyß geſchehene Executiones hat die Ritterſchaft bey Kayſerl. Maj. diejenige heftige Beſchwerden angebracht, wegen welcher das Creyß-Ausſchreib-Amt die Jura Circuli durch dasjenige

Digitized by Google

Auch davon ist in denen zum Reichs-Tag gebrachten Recursen (112) keine Frage, sondern müste allenfalls besonders gesuchet werden, da dann von Kayserl. Majest. alle Gerechtigkeit zu gewärtigen wäre.

Burgermeist. Codex Dipl. T. II. p. 211. seq.

Ohnehin aber ist schon desfalls öfters gerichtlich gehandelt, sind auch einige Processe noch anhängig, oder gegen Würtemberg in specie abgethan. (113) Es mögen aber die

nige Schreiben ad Imper. zu verwahren gemüßiget worden, welches in denen Archival-Urkunden Tom. II. pag. 383. zu befinden ist.

(112) Es ist nunmehro die Frage um so nothwendiger, als diese Anmerkungen gar vest stellen wollen, daß seit dem Land-Frieden alle Lehen-Dienste im Reich, auch in denen unstrittig, Landsäßigen Länden cessirten, und alle Lehen zu feudis francis geworden.

(113) Es ist wohl ein Rescript an Würtenberg deswegen ergangen, dagegen aber standhafte Exceptiones eingewendet, und indessen nichts weiter verfüget worden. Wie kan man dann sagen, daß die Sach abgethan seye? Zumalen Würtemberg sich beständig in Possessione erhalten. Vid. Archival-Urkunden P. I. Sect. III. Cap. III. Es ist auch von dem gesamten Schwäbischen Creyß Anno 1692. causa communis ge-

Digitized by Google

die Stände selbsten zu Nachlassung dieser Lehen-Dienste Gelegenheit gegeben haben, da sie wegen ihrer Lehen keine dergleichen mehr an den Kayser, (114) sondern nur bey einem Reichs-Krieg die selbst zu verwilligende Römer-Monathe als Reichs-Stände, oder nach demselben Fuß einige Mannschaft ex feudo & allodio indistincte nach Gröſſe des Landes præstiren.

De Senkenb. Prim. Lineam. Jur. feud. §. 371.

Sodann aber ein Stand der Lehen von andern hat, ebenfalls seinen Lehen-Herrn mutatæ militiæ statu dergleichen (115) keine mehr leistet,

gemacht und die Sache gemeinschaftlich ad Comitia gebracht, hiernächst auch unterschiedene male monirt, und gegenwärtig wider ad Normativum ausgesetzt worden.

(114) Die Chur- und Fürsten sind zu keinen andern als von ihnen selbst verwilligenden Hülfen, zu sogenannten SERVITIIS Feudalibus aber niemalen verbunden gewesen.

(115) Mit dieserley Lehen hat es eine ganz andere Beschaffenheit als mit denen feudis & beneficiis der zu denen principatibus & comitatibus gewidmeten und dieselbe mit constituirenden adelichen Vasallen zu allen Zeiten gehabt.

Digitized by Google

Kopp. Bedenken von den Lehen-Dienſten. 1735. in 4t. Eſtor. von Reichs-Krieg P. tot.

ſtet, und da alle Kriege in dem Reich durch den Land-Frieden aufgehoben, die Particular-Lehen-Dienſte ohnehin (116) unnöthig ſind.

Sobald aber ein Reichs-Krieg entſtehet, jeder Stand von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich ſeinen Schutz gewärtigen muß, mithin die Lehen-Dienſte als unnöthig, (117) ſogar auch bey dem Landſäßigen Adel, überhaupt abgegangen.

Da

(116) Nova doctrina OMNIBUS Imperii Statibus valde præjudicialis. Die Abſtrickung der Lehen-Dienſte wird hier zum erſtenmal auch auf die Particular-Fälle erſtrecket. Vor dieſem wolte man ſie nur bey denen Reichs-Kriegen Statibus abſprechen, weil die Ritterſchaft ſchon per ſubſidia charitativa dem Kayſer concurrirte. Das I. P. W. erlaubt pro ſua ſecuritate fœdera inter ſe & cum exteris zu machen. Nun ſoll ſich kein Fürſt oder Stand mehr mit ſeinen eigenen Kräften Vaſallen und Unterthanen Sicherheit ſchaffen und ſchützen dörfen.

(117) Dieſes iſt bis Nun zu noch von Niemanden als hier zum erſtenmal ſtatuiret worden, und das Gegentheil aus der neuern Hiſtorie mit vielen Exempeln darzuthun.

Digitized by Google

Da auch hierdurch die Lehen wenigstens in poſſeſſorio zu FEUDIS FRANCIS (118) nun über 100. Jahr zu geworden, müſte erſt durch einen Proceſs die Sache in petitorio ausgemachet werden, und ſtehet nicht in der Beſchaffenheit, daß man einen Tertium inauditum (119) ſogleich durch einen Reichs-Schluß ſeines Beſitzes entſetzen könte.

8) Meynet man Würtembergiſcher Seits, daß denen Ständen darunter zuviel geſchehe, wann die *Vaſallen* nicht die *Jurisdiction* deren *Curiarum Feudalium in quibuscunque demum cauſis* erkennen wolten, da ſie doch ſolche ehedem erkennet hätten.

Burgem. Cod. Dipl. P. I. p. 679. 728. ſeq.

Dieſe Sache aber ſchwebet gegenwärtig nicht mehr in Lite, iſt auch lange nicht mehr darinn geweſen, vielmehr in Sachen Auerbach modo Berlichingen contra Helmſtadt, ſodann von der Cammer in Sachen Erpach contra Chur-Pfalz 1734. ja ge-

(118) Dieſer weitgreiffende Satz wird dem Nachdenken des geſamten Reichs überlaſſen. Was wird an denen JURIBVS STATUUM zuletzt noch übrig, und unwiderſprochen verbleiben?

(119) Nachdeme die cauſa equeſtris in dieſen Anmerkungen ſo ausführlich vertheidiget worden, wird dieſer Vorwurf ein Ende haben.

Digitized by Google

gegen Würtemberg (120) selbst so oft decidiret worden.

Hildebr. Diss. de Recursu indebito ad Curias Feudal. in Causis non Feudalibus P. tot. Besold. l. C. W. de Majestate P. 138. de usu testans.

Es giebet auch ohnehin das gemeine Teutsch- und Longobardische Lehen-Recht klare Maß, (121) welche Sachen etwann an die Lehen-Gerichte gehören, und wer etwas mehreres begehret, muß solches beweisen, da sodann Kayserliche weitere Entscheidung ergehen kan. Und wann die Reichs-Stände so von andern Lehen haben, (122) nicht schuldig zu seyn vermeynen, daß sie an denenselben in allen ausser denen Lehens-Sachen vorkommenden Fällen

(120) Gegen Chur-Pfalz, gegen Würtemberg und andere Stände, sind ja freylich öfters contra jus in thesi, Constitutiones Imperii, Jura & Privilegiorum, viel Concluſa ergangen. Es haben aber diese Judicata vi Capitul. Cæsar. Art I. §. 9. & Art. XV. §. 5. zu keiner Rechts-Kraft gelangen mögen.

(121) Die Jura & Privilegia Wurtembergica in den Archival-Urkunden P. I. Sect. III. Cap. II. geben klare Maaß, daß die Würtembergische Jurisdiction über alle dessen Lehenleut, in allen Causis, ihr Leib, Haab, Gut und Unterthanen betreffend, unwiderſprechlich fundirt seye.

(122) Der Unterschied ist schon oben gezeigt.

Digitized by Google

zu Recht ſtehen ſollen, wie ſolches allerdings wegen derer ihnen vergönnten Austrägen und andern Inſtanzien nicht ſeyn kan, ſo waltet wenigſtens vor die Ritterſchaft alle Præſumtion, daß auch dieſe weiter nicht als in eigentlichen ſogenannten Lehen-Sachen, ſich bey denen Lehen-Höfen einzulaſſen haben.

9) Die als eine Beſchwerde zuletzt vorgebrachte *Immedietæt in territoriis Statuum*, ſodann inſonderheit die *Perſonaliſten* und *immatriculirte Aſſeſſores* deren höchſten Reichs-*Dicaſterien* betreffend,

So iſt ebenfalls disfalls bisher nichts in lite (123) worüber ein neuer Recurs zu nehmen wäre,

(123) Der Punct an ſich ſelbſten ſchwebet ſchon lang in lite, aber nicht in Proceſs. Sondern, wenn die Stände ihrer Jurium territorialium, vi Inſtr. Pacis über nobiles immediatos, ja ſo gar über ihre derſelben ungebürlich aſſociirte Vaſallen und Land-Edelleute ſich gebrauchen wollen, ſo hat die Ritterſchaft mehrfältig Inhibitoriales von dem Reichs-Hof-Rath zu extrahiren gewuſt. Welches ſo weit gegangen, daß in dem letzten Altingiſchen oder von Kaltentaliſchen Caſu, in das RESCRIPTUM ad Sereniſſimum Wurtembergicum, gar geſetzt worden: daß Kayſerl. Majeſtät über einiges Ritterſchaftliches Membrum keinem

er, was aber vor Alters wegen Befreyung deren in dem Land wohnenden Adelichen, wie auch wegen derer als Steuerbar angegebenen besonderen Fundorum vorgekommen, hänget noch in dem Proceſs, und muß rechtlich ausgemachet werden.

Uberhaupt ſind Kayſerl. Majeſt. in allen dergleichen Sachen geneigt, die Ritterſchaft nicht weiter als es billig iſt, (124) greifen zu

nem Stand einige Jurisdiction neque ex Capite domicilii noch hæreditatis aut rei ſitæ; noch auch Officii, oder wie es ſonſten Namen habe, eingeſtehen würden noch könten. Das Inſtr. Pacis Art. V. §. 28. ſtehet dieſem Ausſpruch gerade entgegen. Die C. G. O. P. II. Tit. XXII. wenn ſie die Verhaftung oder Arreſte immediater Perſonen verbietet, nimmt die Majeſtz-Sachen namentlich aus. Die Kayſerl. CAPITUL. wenn ſolche Art. I. §. 8. die Landes-Hoheit der Stände in ihren Territoriis vornemlich in Juſtiz-Sachen veſt ſtellet, nimmt die Nobiles immediatos von ſolcher Territorial-Jurisdiction keineswegs aus. Und die Chur- und Fürſten werden ihre von uralten Zeiten ununterbrochen behauptete POSSESSION nicht verlaſſen.

(124) Es iſt allerdings eine Unbilligkeit, daß die Ritterſchaft ſich heraus nimmt, welche Per-

laſſen, und da Würtemberg ſelbſten ein neueres Concluſum von Anno 1727. in Cauſa Rit-

Perſonen im ganzen Reich ſie will, ihrem Corpori zu immatriculiren, und dieſe hiedurch vermeintlich in die Immediatät zu verſetzen, daß auch bey denen Reichs-Gerichten ex ſolo hujus immatriculationis capite ſolche Perſonen für unmittelbar gehalten, und der Reichs-Ständiſchen Jurisdiction wollen entzogen werden.

Die Kayſerl. Capitulation Art. XXII. §. 5. ſagt: daß auch ein regierender Römiſcher Kayſer durch Fürſtl. Gräfl. oder andere Stands-Erhöhung dem Jure Statuum Territoriali nicht præjudiciren, ſondern die erhöhte Perſon ſowohl als deren Zugehörige in Reichs-Ständiſchen Landen gelegene Güter unter voriger Lands-Fürſtl. Jurisdiction verbleiben ſollen ꝛc. Werden auch die Ritter-Directoria wohl gröſſerer Rechten, als der Kayſer im Reich hat, fähig erachtet werden können? Und das müſte doch nothwendig geſagt werden, wenn einer der durch die Kayſerl. Nobilitation ſeines Landes-Herrn Jurisdiction nicht entgehet, von derſelben durch die darauf folgende Ritterſchaftliche Immatriculation ſogleich frey würde.

Digitized by Google

Deduct. Würtemb. P. 138.

Ritterſchaft contra Trier (125) anführet, worinnen die Ritterſchaft in die billige Wege gewieſen worden, ſo iſt von Kayſerl. Majeſt. desfalls dem Ergeben nach anzuhoffenden Juſtiz-Hülfe in geringſten nicht zu zweifeln.

Kayſerl. Majeſt. haben auch Selbſten Zeit während Dero glorwürdigen Regierung in Sachen immediate Reichs-Ritterſchaft in Franken Orts Creichgau contra Heilbronn & vice verſa mehrere Proben gegeben, daß man die Ritterſchaft gegen die Billigkeit nicht beſchützen wolle, welcher Proceſs annoch nebſt anderen in Rechten ſchwebet, worauf ſich demnach jeder Stand genügen kan.

Was aber wegen Immatriculation deren Unterthanen, wie auch deren Reichs-Hof-Räthen und Aſſeſſorum bey der Cammer angeführet, gehöret gar nicht hieher, (126) und gleich-

(125) Deme das Concluſum in cauſa Kaltental ganz widerſpricht. In der Trieriſchen Reſidenz-Stadt Coblenz ſolte ſich die Ritterſchaft keiner Jurisdiction anmaſſen. In der Würtembergiſchen Reſidenz-Stadt Ludwigsburg ſolte ſie ſelbige in voller Maß exerciren.

(126) Es gehöret hauptſächlich hieher. Die Erfahrung hat hierunter die beſte Lehrmeiſterin abgegeben, und die Stände in billiges Aufmerken und Beſorgniß geſetzt.

Digitized by Google

wie Kayserl. Majest. wegen Exemtion deren Unterthanen so etwa bey der Ritterschafft immatriculiret, niemahlen was unbilliges aufkommen lassen werden; Also ist hingegen auch in Ansehung derer beyden höchsten Reichs-Gerichts-Beysitzer, das Anführen ganz umsonst, und ex mera invidia (127) geschehen, weil diese ohnehin keiner weitern Jurisdiction unterworfen (128) sind.

Daß aber durch ihre Immatriculation sie zu Beobachtung des Ritterschaftlichen Interesse und Bewegung der Justiz gegen die Stände verleitet werden solten, ist aus der Ursache nicht einmahl zu vermuthen, weilen diese Ritterschaftliche Pflichten (129) dahin nicht gerichtet sind,

(127) Summa necessitate urgente.

(128) Es ist nicht von einer Jurisdiction über dieselbe, sondern davon die Frage, ob sie in causa propria Recht sprechen sollen und können?

(129) Die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XXIV. §. 4. saget: Es sollen die Reichs-Hof-Räthe keinen Fürsten oder Stand des Reichs, und überhaupt niemand als Kayserl. Majestät und dem Reich Allein, mithin auch dem Ritter-Corpori nicht, mit einiger Pflicht zugethan seyn.

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung P. I. §. 15. saget: Sie sollen Kayserl. Majestät

Digitized by Google

sind, und sonsten auch nach diesem seltsamen Argwohn geglaubet werden müste, daß die in den Reichs-Gerichts-Collegiis sitzende immediate Fürsten und Reichs-Grafen oder ehedem geweste Landes-Unterthanen, Burgerlichen

Allein mit einem theuren Eyd verbunden seyn, und sich allen ungebührlichen Anhangs und Partheylichkeit enthalten.

Item §. 19. Sie sollen keinen Potentaten, Fürsten, Grafen, Herren, Communen, noch anderen Personen mit einiger Pflicht verwandt seyn, damit sie in ihren Gewissen und Votis desto freyer handeln, und von männiglich desto weniger einer Partheylichkeit können verdacht werden. Sie sollen auch secundum §. 18. in allen Sachen die sie oder ihre Verwandte einigermassen interessiren, von denselben allerdings und ohne einigen Aufschub abtretten, und sich deren Berathschlagung ganz enthalten.

Die Ritter-Ordnung, welche von den Membris equestribus immatriculatis beschworen wird, verbindet sie, dieselbe allen Raths-Dienst- und andern Pflichten vorzuziehen, wenn sie etwas dem Ritter-Wesen nachtheiliges in denen Conseils in Erfahrung bringen, Sie treulich zu warnen, und das Interesse Corporis equestris modo zu fördern. Dahero auch Caspar Lerch

von

Standes, welche etwa nicht bey dem ordine Equestri recipiret sind, oder begüterte Assessores aus dem Mediat-Adel so wegen ihrer Güter ihre Landes-Ständische Pflichten auf sich ha-

von des Adels Ritterlichen Herkommen in Biblioth. equestr. pag. 432. die Membra equestria sämtlich erinnert: daß sie weder Herrschafts- noch Lehen- noch NB. Amts-Pflicht gegen des gemeinen Reichs-Adels Königl. Kayserlich- uraltes Herbringen & propriam Nobilitatis salutem & conservationem achten sollen.

Diese Pflicht und so genaue Confœderation ist mit dem Richter-Eyd incompatible, auch kein seltsamer Argwohn, sondern kan bey denen Ständen nichts anders als eine gegründete Furcht, Beysorge und Perhorrescenz erwecken, die Judicata solcherley Personen selbst aber führen eine unläugbare Nullität in Personis judicantium mit sich.

Mag es auch eine unschuldige oder ungefährliche Absicht haben, daß, wie notorisch ist, und allenfalls documentirt werden kan, die Ritterschaft ein Membrum der Reichs-Gerichte nach dem andern, die Ihro noch nicht verwandt sind, sonderlich die Referenten zu immatriculiren suchet, diese auch solches annehmen, und die Reserata nicht niederlegen?

Wie

haben und behalten, (welches doch nicht zu vermuthen) ebenfalls der Reichs-Ritterschaft gehäßig seyn, müsten; (130) Bey welcher Gelegenheit man fast nicht wissen dörfte, was man vor Leute zu denen höchsten Reichs-Gerichten nehmen solte? (131) Da doch die Assessores aus verschiedenen Reichs-Fürsten Landen und Ständen, insonderheit auch aus dem Ritter-Stand und dergestalt begüterten Membris ohne alle desfalls gemachte Ausnahme hergehohlet werden (132) dergleichen Güter aber nothwendig immediat oder Landsäßig seyn müssen.

Wie so gar dieselbe ihre in Reichs-Ständischen Diensten auf Reichs- und Creyß-Tägen befindliche Mit-Glieder, Kraft solcher Ritter-Pflichten, hiebevor zu misbrauchen gesucht, davon sind in denen Archival-Urkunden P. II. p. 113. und 137. nachdenkliche Spuren enthalten.

(130) Die Instanz oder das simile von denen nicht auf solche Art zusammen verschwornen Fürsten, Grafen und andern Personen quadriret hier keineswegs.

(131) Das zeiget die Kayserl. Capitulation Art. XXIV. §. 2. auf das allerdeutlichste an.

(132) Die Reichs-Gesetze wollen aber nicht, daß sie in causis propriis & conjuratorum referiren, votiren und richten sollen. *

(*) Der Beschluß hiervon stehet in dem folgenden Theil.

Digitized by Google

Das X. Capitel.

Intercessions-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum abgelassen; in Continuatione Cap. VII. Tom. CII.

Num. I.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum de dato 1. Dec. 1751. Derer Neckarsteinacher Religions-Beschwerden halber abgelassen, nebst Inserat die zu Bechtolsheim betreffend. Dictatum Regenspurg den 4. Januar. 1752. per Chur-Sachsen.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr!

EW. Kayserlichen Majestät ist bereits aus denen bey Dero Reichs-Hof-Rath von den Evangelischen Gemeinden des Ritter-Orts Neckarsteinach Anno 1747. und folgends allerunterthänigst eingereichten Beschwerden allerhöchst-bekandt, was gar äusserst-harte Bedruckungen von des Orts Catholischer Grund-Herrschaft, denen Freyherren

von

von Metternich, ersagten ihren Unterthanen, contra notorium statum anni normalis, in Ecclesiasticis sowohl als Politicis, so längsther schon zugefüget worden, und wie man, Seiten Gravantium, so gar hierunter gegen selbst eigene, bey vorgegangenen Huldigungen derer Unterthanen, wiederhohlter-mahlen erfolgte feyerliche Zusagen zu handeln, sich recht geflissentlich bestrebet. Ob nun schon Ewr. Kayserl. Majestät so fort von Selbst allergerechteste Vorkehr in der Sache zu treffen, und derer eingeklagten Gravaminum Abstellung, binnen einer gesetzten Frist von zweyen Monathen, dem gravirenden Theile schon damahlen, unterm 19. Octobr. 1747. und wiederum anderweit, cum transcriptione Mandati auf den jetztmahligen Besitzer des Orts Neckarsteinach, binnen gleicher Frist, unterm 12. Septembr. 1748. so gemessenst als ernstlichst anzubefehlen geruhet: So erscheinet gleichwohlen noch ganz neuerlich aus angeschlossener Beylage sub A. mit was schnöder Hintansetzung sothaner allerhöchster Verfügungen von eben diesem von Metternich in denen bisherigen Bedruckungen ungescheuet fortgegangen, und der Frevel hierunter gegen die in ihrem Religions-Wesen so längst und empfindlichst gekränkten, auch schon dermahlen gröstentheils an Bettel-Staab gebrachten Evangelischen Unterthanen zu Neckarsteinach so weit getrieben werde, daß es auf die gänzliche Ausrottung derer Evangelischen Unterthanen, nicht minder als des Evangelischen Gottes-Dienstes an diesem Orte, allerdings

dings angesehen zu seyn scheinet. So überzeugend nun, Allergnädigster Kayser und Herr, aus obangeführten in der Sache ergangenen allergerechtesten Verordnungen, Ewr. Kayserlichen Majestät nie genug zu preisende Justiz-Liebe und Reichs-Vätterliche Sorgfalt für die Aufrechthaltung der durch den Westphälischen Frieden so heilig und unverbrüchlich vestgestelleten Religions-Verfassung sich ergiebet, und Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in die ungezweifelte veste Zuversicht stellet, daß Allerhöchst-Dieselbe Dero so legale als erstliche Restitutions-Befehle nicht leer und ohne Kraft lassen, sondern zum völligen Effect gebracht wissen wollen: So äusserst vermessen fället zugleich auch diejenige frevelhafte Widersetzlichkeit in die Augen, mit welcher der gravirende Theil sich fortwährend erfrechen darf, unter Ahndungs-würdigster Geringschätzigkeit Dero allerhöchsten Autorität, nunmehro in die drey Jahre und drüber Dero wiederhohlte Befehle gleichsam in den Wind zu schlagen, nicht anders, als ob kein Instrumentum noch Executor Pacis Westphalicæ mehr im Reich vorhanden wäre, noch die selbst von ihm feyerlichst eingegangene Pacta und mehrfältig beschehene Promissa die mindeste Gültigkeit nach sich zögen. Wie demnach Evangelische getreueste Stände, bey dergleichen billigst zu verabscheuenden Frevel, und nicht minder gegen die in medio liegenden Reichs-Grund-Gesetze und Friedens-Schlüsse, als gegen den, dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte gebühren

renden tiefſten Gehorſam und Reſpect anſtoſſenden Betragen, ſich dem ohnmöglich entziehen mögen, was ſie, in ſolcherley Fällen, zu gemeinem des Reichs Wohlſtande Ewr. Kayſerlichen Majeſtät, ſich ſelbſt und ihren bedruckten Glaubens-Verwandten unläugbar ſchuldig ſind: So finden ſich deren bevollmächtigte Räthe, Bothſchafter und Geſandte gemeſſenſt befehliget, Ewr. Kayſerlichen Majeſtät, wie hiermit geziemend und allerſubmiſſeſt geſchiehet, inſtändigſt zu bitten, Allerhöchſt-Dieſelben geruhen allergnädigſt, nach nunmehro wohl mehr denn 20. mahlen verfloſſener, von Impetraten auſſer aller Befolgung und Achtung gelaſſenen Paritions-Friſt, in Reichs-Conſtitutions-mäßigen Wegen, eine Executions-Commiſſion in loco, cum Clauſula ſamt und ſonders, ſumtibus partis gravantis, allergerechteſt anzuordnen, und derſelben gemeſſenſt aufzugeben, Dero Kayſerliche allerhöchſte vorhin angeführte Verordnungen vom 19. Oct. 1747. und 12. Septembr. 1748. damit gravati ad ſtatum anni normalis, cum omni cauſa, reſtituiret werden mögen, unverzüglich zu vollziehen. Wir getröſten uns allergnädigſter Erhörung, und verharren in tiefſter Submiſſion

Ewr. Kayſerl. Majeſtät

Regenſp. den 1. Dec. 1751.

allerunterthänigſt-treugehorſamſte

Derer Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothſchaffter und Geſandte.

Auch

Digitized by Google

Auch
Allergnädigster Kayser und Herr,

Obwohlen wir der Zuversichtsvollen geziemenden und respective allerunterthänigsten Hoffnung gelebet, Ewr. Kayserl. Majestät würden denen so wiederholet schon an Allerhöchst-Deroselben und Dero glorwürdigste Vorfahren am Reiche von uns, auch noch letzthin mittelst Vorstellungs-Schreibens de dato 10. Decembr. 1749. abermahlen gebrachten Religions-Beschwerden derer Evangelischen Gan-Erben und Gemeinde zu Bechtolsheim, endlichen die abhelfliche Maase zu verschaffen allergnädigst geruhen: So dauren jedoch, zu dissentiger empfindlicher Kümmerniß, sothaner Religions-Drangsale, und der in nur bemerkten ehehin erlassenen angelegentlichsten mehrfältigen Intercessions-Schreiben mit allem Umständen sattsam erschöpfte Nothstand des Evangelischen Orts Bechtolsheim noch immer unverändert fort, obgleich auch in dieser, wie in vorhin angezeigter Neckarsteinacher Sache, allerhöchste Executoris Pacis Autorität, mittelst gemessenst ergangener Verfügungen, und derer auf so fortige Abstellung derer Bechtolsheimischen Religions-Gravaminum gerichteten, sub datis den 18ten Junii 1742. und 23. Nov. 1744. erfolgten Reichs-Hof-Raths-Erkenntnisse ebenmäßig schon, jedoch gleichermassen ohne Effect, eingerettet. Demnach Ewr. Kayserl. Majestät wir auch diese Gravamina zu ohnverlängter Reichs-Gesetzmäßiger Erledigung,

digung, auf nehmliche Art, als in vorstehenden humillimis literis in Neckarsteinachischer Angelegenheit bereits geschehen, hiermit so geziemend als allersubmisseſt anempfehlen sollen.

Wir verharren ut in humillimis literis.

Regenspurg,
den 1. Dec. 1751.

Ewr. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamste

Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

SCHE-

SCHEMA SIGILLATIONIS,

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Bremen.
3. Sachs. Weimar.
4. " Eisenach.
5. " Gotha.
6. " Altenburg.

} Diesima.

7. Brandenb. Onolzb.
8. " Culmbach.
9. Braunschw. Zelle.
10. " Calenberg.
11. " Grubenhagen.
12. " Wolfenbüttel.
13. " Halberstadt.
14. Hessen-Cassel.
15. Verdren.
16. Hessen-Darmstadt.
17. Holstein-Glückstadt.
18. Würtemberg.

} Stroph. 4ta.

19. Mecklenb. Schwerin.
20. Güstrau.
21. Vor-Pommern.
22. Hinter-Pommern.
23. Baaden-Durlach.
24. Baaden-Hochberg.

} Gra-fen.

25. Sachs. Lauenburg.
26. Minden.
27. Anhalt.
28. Henneberg.
29. Schwerin.
30. Camin.
31. Ratzeburg.
32. Hirschfeld.
33. Mömpelgard.
34. Ost-Frießland.
35. Wetterau.
36. Fränkisch.
37. Westphäl.

} Gra-fen.

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck.
Bremen.
Wetzlar.

Oberländische Banck.
Ulm.
Eßlingen.

Digitized by Google

Num. II.

Intercessions-Schreiben an Ihro Majestät die Kayserin, und Königin zu Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. vom Corpore Evangelicorum, für die zur Evangelischen Religion sich bekennende Einwohner in Steyermark, Kärnthen und dem Lande ob der Enß.

Sub dato 28. Februar. 1753. abgelassen.

Dictat. Regenspurg den 17. Apr. 1753.
per Chur-Sachsen.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kayserin und Königin,

Allergnädigste Frau,

Ew. Kayserlich-Königlichen Majestät kan derjenige betrübte Gewissens-Zwang nicht verborgen seyn, welcher bereits seit langen Jahren her in allerhöchst-Dero Oesterreichischen Landen, besonders dem ob der Enß, Steyermark und Kärnthen, von denen dasigen Unter-Obrigkeiten, vornemlich aber der Clerisey, gegen die von der Catholischen Kirche ab- und zur Evangelischen sich wendende, Dero Unterthanen ausgeübet wird. Schon in ältern Zeiten, und noch neuerlicher in denen Jahren 1733.

1734. und 1735. haben daher Evangelische höchste und hohe Stände bey vormahligen Kayſern, in ſpecie bey Ewr. Kayſerlich-Königlichen Majeſtät Herrn Vatters Carl des VIſten Kayſerl. Majeſtät allerglorwürdigſten Andenkens, als Erz-Herzogen von Oeſterreich, es an beweglichſten und reſpectivè allerſubmiſſeſten Bitt-Vorſtellungen nicht erwinden laſſen, hierunter aber die mindeſte Erhörung nicht finden mögen.

Seit dem, und von ganz letztern Jahren her, will bemerkte Gewiſſens-Noth, und die daher auch im Leiblichen Ewr. Kayſerlich-Königlichen Majeſtät Evangeliſchen Unterthanen zuwachſende härteſte Drangſale und Verfolgung, nur noch mehr ſich verdoppeln, immaſſen laut derer von ſolchen Gegenden häuffigſt wiederholet eingegangenen, und nur zum wenigſten Theil ſub A. B. C. und D. hier angefügten Nachrichten, erwehnte bedruckte diſſeitige Glaubens-Verwandte, alleine um ihres Lehr- und Glaubens-Bekentniſſes wegen, mit denen allerempfindlichſten Gefängniß- und Leibes-Straffen, Banden, Schlägen, Entſetzung von Hab und Güthern, Beraubung ihrer Ehegatten und Kinder, ſo man gewaltthätig in Catholiſche entlegene Gegenden abführe, dem Angeben nach, angeſehen und beleget, ja, bey ſich ergebenden Sterbe-Fällen, denenſelben ſo gar die Begrabung ihrer Todten auf denen Catholiſchen Got-

tes

tes-Aeckern verſaget, an noch andern aber theils dieſer an ſich ſchon bitterſten Straffen, um ſie deſto ſchmählicher zu machen, nur nach und nach und Stuffen-weiſe ausgeübet werden. Schon manche dieſer unglückſeligen Glaubens-Bekennere haben ſich, um ſolcherley empfindlichſtem Gewiſſens-Zwange auszuweichen, mit ſchmerzlichſter Verlaſſung ihrer Kinder und Güther, die Flucht zu ergreiffen, und in das Elend ſich zu begeben bewogen zuſeyn erachtet, jedoch nebſt ihren zurückgebliebenen Mit-Brüdern nichts mehr und ſo ſehnlichſt wünſchende, dann unter Ewr. Kayſerlich-Königlichen Majeſtät allerglorreicheſten und zugleich mildeſten Scepter, als getreueſte Unterthanen, denen, bey ſo hartem Schickſale, gleichwohlen kein anderes Verſchulden, denn daß ſie dem dringenden Gewiſſens-Antriebe zu folgen ſich gemüßiget ſehen, beygemeſſen werden kan, in Ruhe leben, und GOtt ohne Zwang und Heucheley dienen zu dürfen.

Je weniger nun, allergnädigſte Kayſerin und Königin, Selbſt nach der allerhöchſt-Dero beywohnenden erleuchteſten Begabniß, oberwehnte Gewaltthaten diejenige ächte Mittel ſeyn mögen, wodurch Uberzeugung und Begrif von dieſer oder jener Glaubens-Lehre zu bewürken ſtehet, ehender durch angezogenes der Cleriſey Verfahren die der geſamten Chriſtenheit weſentlichſte Wahrheiten verletzet, ja gar umge-

stürzet, unbevestigte Gemüther aber zum Naturalismo und Indifferentismo geflissentlich verleitet werden: desto zuversichtlicher hoffen von Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät ankammenden Welt-bekanndten Großmuth und Gemüths-Billigkeit, Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, Allerhöchst-Selbte werden das gerechteste Einsehen haben, und nach preißwürdigster Dero Landes-mütterlichen Clemenz nicht gestatten, daß die Gewissen Dero Unterthanen mit fernerer Gewalt beleget und beschwehret werden mögen; zumahlen auch überhaupt die mit dergleichen Glaubens-Zwange gleichwohlen ganz incompatible Toleranz derer im Teutschen Reich zugelassenen Drey Religionen, oder aber das denen zu diesen Religionen sich bekennenden Glaubens-Genossen allenfalls zustehende Jus emigrandi, durch klare Verordnungen des Religions- sowohl als Westphälischen Friedens, ohne einige Ausnahme, in gesammten zum Römischen Teutschen Reich gehörigen Landen auf ewig vestgestellet worden.

Und in solcher Absicht sollen Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät, auf Befehl und im Nahmen unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, wir, Dero-selben zu gegenwärtigem Reichs-Convent gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte, Eingangs erwehnter unserer Glaubens-

Genos-

Genossen Kummer-vollestes Anliegen, nachdem ihre des Endes eigends überreichte allerunterthänigste Supplicate von denen einheimischen Unter-Obrigkeiten nicht angenommen werden wollen, mithin zu Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät geheiligten Throne auf solche Weise nicht gelangen können, noch auch die neuerlich in der Sache disseitig geziemend beschehene Verwendung an Ewr. Kayserlich-Königlichen Majestät hiesige Erz-Herzoglich-Oesterreichische Gesandtschaft, nach einer drey-monathlichen Zusicht, von der allergeringsten Würkung gewesen, in geziemender und respective allerunterthänigster Devotion vorstellig machen, und zugleich so ehrerbiethigst als angelegentlichst bitten, Ewr. Kayserlich-Königliche Majestät wollen Dero Evangelischen Unterthanen obbemerkter Oesterreichischen Lande, welche nach einem in ihren Heymathen zu übenden privat-GOttes-Dienst so sehnlichst seufzen, mit Loßlassung derer obangeführter massen in Gefängniß und Banden liegenden, allenfalls sothanen GOttes-Dienst allergnädigst zu gestatten, oder mindestens denenselben, nach Maaßgabe obangezogener Friedens-Schlüsse, das obschon an sich allerdings klägliche, gestalten Dingen nach jedoch gleichwohlen noch tröstliche beneficium emigrandi, ohne Vorenthaltung ihrer Kinder und eigenthümlichen Habe, unter mildester Gestattung hinlänglicher Frist zur Dispo-

sition über diese letztere, angedeyhen zu lassen allerhuldreichst geruhen.

Die wir in vollkommensten Respect verharren.

Euer Kayserl. Königl. Majestät

Regenspurg, den 24. Februar. 1753.

allerunterthänigst gehorsamste

Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Chur-Fürstliche:

1. Chur-Sachsen, 2. Chur-Brandenburg, 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Pfalz-Zweybrücken.
4. Sachsen-Gotha.
5. " " Altenburg.
6. " " Eisenach.
7. Brandenb. Cumlb.
8. " " Onolzbach.
9. Braunschweig Zelle.
10. " " Calenberg.
11. " Grubenhagen.
12. " Wolfenbüttel.
13. Halberstadt.
14. Baden-Durlach.
15. Verden.
16. Baden-Hochberg.
17. Vor-Pommern.
18. Hinter-Pommern.
19. Hessen-Darmstadt.
20. Hessen-Cassel.
21. Mecklenb. Schwerin.
22. Meckl. Güstrau.
23. Sachsen-Lauenb.
24. Minden.
25. Anhalt.
26. Henneberg.
27. Schwerin.
28. Camin.
29. Ratzeburg.
30. Hirschfeld.
31. Ost-Frießland.
32. Wetterau- } Gra-
33. Fränkische } fen.
34. Westphäl. }

Stroph. 2da.

Städtische:

Rheinische Bank.
Lübeck.
Dortmund.

Oberländische Bank.
Heilbrunn.
Memmingen.

Beylagen / Lit. A. Verzeichniß einiger specifice angegebenen Religions-Verfolgungen in denen Oesterreichischen Landen.

BEreits Anno 1740. hat der Graf Seau in der Guisen 800. Personen aus dem Lande führen lassen; dergleichen Jahres drauf der Pfarrer zu Schwanerstädt mit zwey Personen bewerkstelliget, nachdem er sie vorher in Ketten und Banden geworfen.

Anno 1751. wurde in der Pfarr Galtzpoldshofen einer, Nahmens Schneider, unter fälschlichen prætexte Kinder getauft und sacra administrirt zu haben, in Ketten geschlagen und endlich am 23. Martii ej. a. samt seinem Weibe weggeführt.

Eeodem anno hat zu Bennewang und Schwanerstädt viele Leute gleiches Schicksal betroffen; anderer ihre Güter sind unterm Preiß, in specie des Müllers zu Münster Guth um 400. fl. verkauft worden, ohngeachtet solches mehr denn so viele 1000. fl. werth gewesen.

Matthias Künern, einen Closter-Lambacher Unterthanen in der Offenhauser-Pfarre, hat man mit Ketten belegt, erbärmlich geschlagen, sein Guth um 1550. fl. verkauft, ihn aber

nebst

nebst seinem schwangern Weibe nacher Ungern abgeführt.

Paul Mittermeyern von Aerbing, unter Vogelbrück gehörig, wolte der Pfarr zu Beunewang in seinem Kirchspiel nicht mehr leiden. Als demnach derselbe, aus Furcht incarcerirt zu werden, sich im Jahr 1751. entfernet, hat man dessen Guth weit untern Werth verkauft, seinem Weibe endlich einen Paß ertheilet, und sie fortgeschicket, das gelösete Geld und die 3. Kinder aber, des gegebenen Versprechens ungeachtet, noch nicht abfolgen lassen.

Lorenz Baumgärtner aus Kärnthen ist Monaths Octobris 1752. über 7. Wochen lang in hartes Gefängniß gesteckt, nachher dessen Guth und Wirthshaus 3000. fl. am Werthe, von dem Landpfleger zu Afferitz und dem Pfarrer zu Airach, unter Beziehung auf Landesherrlichen Befehl, verkauft, das ganze Vermögen confiscirt, und er selber Landes verwiesen, die Frau nebst 4. Kindern aber zurück behalten worden.

Eine Weibs-Person bey dem Wagner zu Viert, hat der Pfarrer zu Thalham durch den Schergen jämmerlich zerschlagen lassen, weilen sie die Evangelische Bücher nicht gutwillig heraus geben wollen; und zu Windern hat die Herrschafft einen Unterthanen ins Gefängniß geworfen, und mit Schlägen übel tractiret,

auch so lange damit fortzufahren gedrohet, bis er Catholisch zu werden sich erklärte.

Abgewichenen 1775sten Jahrs am 22. Febr. hat der Schulmeister zu Föding eine Evangelische Frau, die Roiderin genannt, nachdem er selbige, unter Anhängung eines Rosenkranzes, in die Kirche geschleppet, sie aber vor denen neuen Bildern niederzuknien verweigert, sogar auf derselben Stelle mit Schlägen zu mißhandeln sich nicht geschenet.

Noch mehrere dergleichen Religions-Drangsale erhellen aus beygehenden Subinclis B. C. und D.

Lit. B. Aus dem Lande ob der Enß.

Nahmen der Personen, des Guths oder Hauß, der Herrschafft, der Pfarr.

Simon Hofwimmer, samt seinem Weib, Nahmens Susanna. Im Almeis-Hauß, ein Schneider, aus der Herrschafft Closterlambach, aus der Pfarr Gaispoltshofen.

Lorenz Kroiß, samt seinem Weib Salome, und einem Sohn, Nahmens Michael. Auf dem Demmer-Gut in der Kling, aus der Her-

Digitized by Google

Herrschafft Closter-Lambach, aus der Pfarr Galspoltshofen.

Hanß Kroiß, samt seinem Weib Susanna, und 2. Kindern, nebst einen Bruder Andreas Kroiß. Auf dem Feidel-Gut zu Selling, aus der Herrschafft Closter-Lambach, aus der Bachmamminger Pfarr.

Michael Benetstorffer, samt seinem Weib und 4. Kindern, Simon, Johann, Tina und Rosina. Aufm Tischelhaus zu Breitenschüzing, aus der Herrschafft Closter-Lambach, aus der Schwannerstätter Pfarr.

Philipp Fasthuber, samt seinem Weib Magdalena, und 1. Kind, aufm Oten-Guth zu Membach, aus der Herrschafft Closter-Lambach, aus der Lambecker Pfarr.

Matthias Kiener, samt seinem Weib Eva, und 3. Kindern, ingleichen des Weibs Bruder, Matthias Schöberl, aufm Grödlinger Gut zu Pfäffendorf, aus der Herrschafft Closter-Lambach, aus der Benewanger Pfarr.

Wolf Obermayer, samt seinem Weib Maria, und 3. Kindern, Matthias, Martin, und Maria, aufm Oether-Gütl zu Balding, unter das Licht-Amt Welß gehörig, aus der Benewanger Pfarr.

Philipp

Philipp Hallwachs, samt seinem Weib Margaretha, und 2. Kindern, aufm Kirchhalder-Guth zu Balding, unter das Licht-Amt Weiß gehörig, und in die Benewanger Pfarr.

Mathias Kurz, samt seinem Weib und 2. Kindern, Philipp und Anna Maria, aufm Behuber-Guth. Unter Burg-Weiß gehörig, aus der Schwannestätter Pfarr.

Michel Krayer, samt 5. Kindern, aufm Groissen-Guth zu Hochstetten. Unter Burg-Weiß gehörig, aus der Benewanger Pfarr.

NB. Ihr Mann Philipp Kroiß, ist so lang im Gefängniß gehalten worden, bis ihm sein Fuß fast gänzlich abgefault, da er auch wider Willen des Herrn Pfarrers nach Hause gebracht, und binnen 8. Tagen gestorben ist.

Wolf Baumschlager, und sein Weib Maria, aufm Luckesleutner-Guth. Unter Burg-Weiß gehörig, aus der Lahkircher Pfarr.

Johannes Kiener, samt seinem Weib Regina, und 1. Kind, aufm Mebenbecker-Guth zu Haindorff, aus der Herrschafft Wirthing, des Grafen von Seau, aus der Benewanger Pfarr.

Johann Neudel, samt seinem Weib Maria, und 2. Kindern, aufm Michel-Guth zu Seeg-

Digitized by Google

ing, aus der Herrschafft Wirthing, des Grafen von Seau, aus der Bachmaninger Pfarr.

ebastian Feuchtenberger, samt seinem Weib Maria, und 1. Kind, zu Obern-Mühlbach, ein Müller, unter die Herrschafft Ort gehörig, aus der Münsterer Pfarr.

ndreas Feuchtenberg, samt seinem Weib, Maria, und 3. Söhnen, Johann, Martin, und Georg, auf der Glazmühl, ein Müller, aus der Herrschafft Schlierwach, aus der Münsterer Pfarr.

Matthias Baumgartner, und sein Weib Maria, im Sägmann-Haus unter Glazberg, aus der Herrschafft Schlierwach, aus der Kirchheimer Pfarr.

Matthias Feuchtenberger, starb im Gefängniß. Seine 2. Schwäger, Hannß Georg und Johann Hofmüller, und 2. Schwestern Susanna, und Benigna, auf der Hamstock-Mühl, ein Müller, aus der Herrschafft Schlierwach, aus der Labkircher Pfarr.

Matthias Enser, samt seinem Weib Susanna, und 2. Kindern Andreas, und Maria, auf m Mayer-Guth zu Zicking, aus der Herrschafft Buchham, aus der Regerer Pfarr.

Jotem

Johann Bauer, samt seinem Weib Eva, und 3. Kindern, aufm Gängel-Gütl zu Zicking, aus der Herrschafft Buchham, aus der Regerer Pfarr.

Wolff Fedinger, und sein Weib Maria, aufm Reschen-Guth zu Erendorf, aus der Herrschafft Buchham, aus der Olstorffer Pfarr.

Johann Fettinger, samt seinem Weib, Sabina, und 5. Kindern, Wolfgang, Mathias, Michael, Susanna, und Sara, aufm Galen-Guth zu Erendorf, aus der Herrschafft Buchham, aus der Olstorffer Pfarr.

Wolff Bauer, samt seinem Weibe Maria, aufm Emse-Guth zu Erendorf, aus der Herrschafft Buchham, aus der Olstorffer Pfarr.

Georg Buchinger, samt seinem Weib, 3. Kindern, und Mutter, Namens Sabina, im Weber-Haus zu Moß, aus der Herrschafft Buchham, aus der Regerer Pfarr.

Urban Gänselmayr, samt seinem Weib Maria, zwey Kindern und Vattern, Nahmens Petrus Gänselmayr, auch Schwester und ihren Kind, im Weber-Hauß, im Saurießl, aus der Herrschafft Buchham, aus der Lahkircher Pfarr.

Digitized by Google

)ann Feuchtenberger, samt seinem Weib Maria, und 6. Kindern, Namens Joseph, Hanß-Georg, Philipp, Maria, Elisabe-ha, Catharina, auf der Liedel-Mühl, ein Müller. Unter Stadt-Pfarr-Gemun-en gehörig, aus der Kirchhammer Pfarr.

)m Fettinger, samt seiner Mutter, Rosina, Brüdern, Wolf, Matthias, Johannes, Mi-)ael, und Schwestern, Rosina, und Ma-a, aufm Hubmer-Guth zu Erendorf. nter Spital-Gemunden gehörig, aus der Distorffer Pfarr.

)ann Elinger, samt 2. Kindern, Nahmens Johann, und Catharina, im Krapfen-Häusl, us der Herrschafft Varredorf, aus er Kirchhammer Pfarr.

nnß Eder, samt seinem Weib, und 2 Söhnen, Namens Matthias, Johann, ndreas, Franz. Im Steg, aus der Herr-hafft Lehnstein, aus der Lahkircher Pfarr.

tthias Haaß, samt seinem Weib, und 1. Kind, n Haus, im Straß-Gärtl, aus der Herr-hafft Lehnstein, aus der Pfarr Va-edorf.

tthias Kornfeil, samt Mutter und Bru-ern, aufm Besken-Haus, ein Becker, aus der

der Herrschafft Geschwend, aus der Kirchhammer Pfarr.

Michael Spitzbarth, mit seinem Weib, und 1. Kind, in der Säg-Mühl, ein Müller aus der Herrschafft Bernstein, aus der Baredorfer Pfarr.

Hannß Georg Raffelsberg, samt seinem Weib und Stief-Sohn, Namens Simon Spitzbarth, auf der Schneiden-Wies, aus der Herrschafft Grembsmünster, aus der Pfarr Kirchheim.

Wolfgang Heuserer, samt seinem Weib, Susanna, und 5. Kindern, Johann, Elias, Susanna, Catharina, und Rosina, Müller im Fell, aus der Herrschafft Ebentsweil, aus der Münsterer Pfarr.

Wolfgang Baumgartner, samt seinem Weib Margaretha, und 1. Tochter, im Reindlwieser-Haus, aus der Herrschafft Ebentsweil, aus der Pfarr Kirchheim.

Wolfgang Baumgartinger, samt seinem Weib und 2. Kindern, auf m Thalbainder-Haus, aus der Herrschafft Ebentsweil, aus der Lahkircher Pfarr.

Adam Röffelsberger, samt seinem Weib, Magdalena, und 4. Kindern, Sebastian, Matthias, An-

Andreas, und Maria, aufm Mittermayr-Guth, zu Lanzing, aus der Herrschafft Traunkirchen, aus der Kirchheimer Pfarr.

Matias Neuhoffer, samt seinem Weib und 1. Kind, aufm Kälber-Guth zu Aelheim, aus der Herrschafft Traunkirchen.

Simon Kühler, samt seinem Weib, Sabina, und 3. Kindern, Mauermeister zu Näthal, aus der Herrschafft Traunkirchen, aus der Olstorffer Pfarr.

Matthias Obermeyer, samt seinem Weib, Barbara, und 6. Kindern, Namens Matthias, Georg, Gottlieb, Johann, Wolfgang, und Maria, aus der Herrschafft Traunkirchen, aus der Olstorffer Pfarr.

Thomas Holzinger, samt seinem Weib, und 4. Kindern, Jacob, Matthias, Helena, und Maria, im Baintinger Haus, aus der Herrschafft Ebentsweil, aus der Lahkircher Pfarr.

Simon Schimpel, samt seinem Weib Maria, 2. Kindern, und 1. Bruder, aufm Bindenhaus im Holz, aus der Herrschafft Ebentsweil, aus der Olstorffer Pfarr.

Matthias Blanck, samt seinem Weib Maria, und 3. Kindern, aufm Obermayr-Guth zu Wid-

brächting, aus der Herrschafft Ebentweil, aus der Olstorffer Pfarr.

Georg Schausberger, samt seinem Weib, aufm Haus in Aubaimten, aus der Herrschafft Ebentsweil, aus der Olstorffer Pfarr.

Adam Amering, samt seinem Weib und 3. Kinder, Rosina, Magdalena, und Eva. Sein Inmann Matthias N. dessen Weib Maria, und 2. Kinder, aufm Bauren-Guth hintern Wall, aus der Herrschafft Schärenstein, aus der Olstorffer Pfarr.

Petrus Roffelsberg, samt seinem Weib Maria, auf der Seelen, in Kehbrunn, aus der Herrschafft Schärenstein, aus der Lahkircher Pfarr.

Wolffgang Kogler, samt seinem Weib, und 1. Kind, aufm Kogler-Guth, aus der Herrschafft Schärenstein, aus der Lahkircher Pfarr.

Matthias Barths, und sein Weib Maria, aufm Hölzelsberger Gütl, aus der Herrschafft Schärenstein, aus der Kirchhaimer Pfarr.

Martin Reusenberg, samt seinem Weib Maria, und 2. Kindern, aus der Herrschafft Oberweiß, aus der Lahkircher Pfarr.

Matthias Emmering ein Schreiner, und dessen Weib, aus der Herrschafft Oberweiß, aus der Lahkircher Pfarr.

Bar-

Barbara Vorsteringerin, samt 4. Kindern, Johann, Barbara, Maria, Catharina, eine Schmidtin, aus der Herrschafft Oberweiß, aus der Lahkircher Pfarr.

Andreas Babst, samt seinem Weib Eva, aufm Hischmann-Guth, aus der Herrschafft Vöggelbruck, aus der Gunzkircher Pfarr.

Hanß N. samt seinem Weib, im Neuhäusel, aus der Herrschafft Vöggelbruck, aus der Regerer Pfarr.

Adam Wenig, samt seinem Weib Catharina, und 5. Kindern, Wolfgang, Rosina, Catharina, Barbara, aufm Neuhauser Guth zu Ritheim, aus der Herrschafft Vöggelbruck, aus der Regerer Pfarr.

Matthias Hofer, samt seinem Weib Maria, und 4. Kindern, Johann, Georg, Thomas, Susanna, NB. dessen in denen Gravaminibus gedacht worden, aufm Benne-Guth zu Reit, aus der Herrschafft Münster, aus der Regerer Pfarr.

Matthias Bastlhuber, samt seinem Weib und 3. Kindern, aufm Schmidt-Gütl zu Gözing, aus der Herrschafft Thalöd, aus der Auchircher Pfarr.

Balthasar Kurz, samt seinem Weib Maria, aufm Schuster-Gütl zu Strohhaim, aus der Herrschafft Thalöd, aus der Neukircher Pfarr.

Sebastian N. samt Weib und 1. Kind, aufm Sigl-Gütl, zu Strohhaim, aus der Herrschafft Wolfsbeck, aus der Neukircher Pfarr.

Johann Roidner, aufm Binderhauß zu Winen. Ein Küfer, unter den Grafen von Bockstein gehörig.

Adam Zelff, samt seinen Weib Maria, ein Küfer zu Gumbling, aus der Herrschafft Ebelsberg.

Balthasar N. sein Weib und 3. Kinder, aufm Schuster-Guth zu Uebing, aus der Herrschafft Winspach, aus der Schwannestätter Pfarr.

So viel haben wir zu nennen gewußt, welche gefangen weggeführet, und ihre Häuser und Güter verkauft worden, und welches gröstentheils wohlhabende Leute gewesen sind. Die Zahl aber deren, die noch gefangen liegen, und theils weggeführet worden sind, die wir aber nicht zu nennen wissen, erstrecket sich noch viel höher.

Lit. C

Lit. C. Aus Steyermark.

Nahmen der Personen des Guths oder Hauß, der Herrschafft, und der Pfarr.

Ruprecht Pötsch, aufm Mayr-Gut im Wehtinger-Wald, aus der Herrschafft Grosfölk, aus der Pfarr Bürk.

Thomas Schiemer, und sein Weib, aufm Kaufmanns Gut in Obertstem, aus der Herrschafft Grosfölk, aus der Pfarr Bürk.

Eva Adelwehrerin, aufm Götzen-Gut, aus der Herrschafft Grosfölk, aus der Pfarr Bürk.

Johann Lackner, und sein Weib, aufm Lackner-Gut, aus der Herrschafft Grosfölk, aus der Pfarr Bürk.

Andreas Brunner, und sein Weib, aufm Räbler-Gut, aus der Herrschafft Grosfölk, aus der Pfarr Bürk.

Matthias Pötsch, und sein Weib, aufm Weickharten-Gut, aus der Herrschafft Grosfölk, aus der Pfaar Bürck.

Matthias Ecker, aufm Hochhänget Gut, aus der Herrschafft Grossölk, aus der Pfarr Bürk.

Marta Mayrin, aufm Gewißlez-Gut, aus der Herrschafft Grossölk, aus der Pfarr Bürk.

Paul Hohl, und sein Weib, aufm Schuster-Gütl zu Taublitz, aus der Herrschafft Wolkenstein, aus der Pfarr Bürk.

Matthias Schachner, und sein Weib, aufm Steinfeldner Gut, aus der Herrschafft Wolkenstein, aus der Pfarr Bürk.

Jacob Mayr, und sein Weib Susanna, aufm Sauschneider-Gut in Espan, aus der Herrschafft Wolkenstein, aus der Pfarr Irning.

Johann Grühler, aufm Diezweber-Gut, aus der Herrschafft Biehling, aus der Pfarr Irning.

Barbara Gusterhuberin, aufm Ruber-Gut, zu Taublitz, aus der Herrschafft Biehling, aus der Pfarr Irning.

Georg Schranz, und sein Weib, aufm Wagner-Gut zum Taublitz, aus der Herrschafft Friedstein, aus der Pfarr Irning.

Johann Mayr, und sein Weib Eva, aufm Zeizer-Gut in Espan, aus der Herrschafft Friedstein, aus der Pfarr Irning.

The-

Thomas Schirmer, und sein Weib, auf m Behen Gut, aus der Herrschafft Trautenfelß, aus der Pfarr Irning.

Martin Loreser, und sein Weib, auf m Gastelger Gut, aus der Herrschafft Trautenfelß.

Lit. D. Aus Kärnthen.

Namen der Personen, und der Herrschafft.

Johann Rauter, und sein Weib, aus dem Land-Gericht Biberstein und Himmelsberg.

Nicolaus Stieger, idem.

Adam Budenmayr, und sein Weib, idem.

Oßwald Beducker, idem.

Jacob Herniger, idem.

Lorenz Möstel, idem.

Bauer untern Holz, idem.

Haffner auf der Wölk, idem.

Christian Ecker, sein Weib ist auf einer Vieh-Weyd begraben, idem.

Paul Witziger, idem.

Buereber auf der Gurk, idem.

Simon Strusing, idem.

Caspar auf der Sonnleiten, idem.

Matthias Neidhard, an der Maitraten, idem.

Matthias Neidhardt, im Rheinbergl. und sein Weib, welcher man ein saugendes Kind von den Brüsten genommen, idem.
Veit Krainer, aus dem Landgericht Aferig.
Georg Hochkofler, idem.
Michael Ebmer, idem.
Rupertus Nöff, idem.
Matthias Tengt, idem.
Michael Creutzer, idem.
Lorenz Krainer, idem.
Andreas Grabull, idem.
Maria Schmallinerin, idem.

Das XI. Capitel.

Von Ost-Frießland und was dieserhalben letzthin bey der allgemeinen Reichs-Versammlung fürgefallenen und verhandelt worden, in Continuatione Cap. X. Tom. CIII.

Num. I.

Gutachten / wie ein patriotisch gesinnter unpartheyischer Reichs-Stand die Ostfrießländische Sache bey einem Hochansehnlichen Reichs-Convent anzusehen habe.

Man kan von dieser wichtigen Sache, nicht wohl leichter und gründlicher urtheilen, als wenn man solche in nachfol-

folgende demonſtrative Sätze zuſammen faſſet, und auf die ſich daraus von ſelbſt ergebende Schlüſſe, ohne Vorurtheil, acht hat.

I. Dem Durchlauchtigſten Chur-Haus Brandenburg iſt Anno 1675. von geſamten Reichs wegen, eine Schadloshaltung wegen des damaligen Schwediſchen Krieges, feyerlichſt zugeſagt, und cum effectu zu verſchaffen, ſich verbindlich gemacht worden.

2. Der Reichs-Schluß de hoc Anno 1675. beſtättiget dieſe Reichs-Verſicherung und Verbindung ohne Widerſpruch.

II. Von dieſer Schuldigkeit das Reich zu entladen, hat ſich kein ander Mittel vorfinden wollen, bis endlich nach langen Handlungen, gedachtes Hohes Chur-Haus Anno 1694. ſich einesweils, mit einer vom Kayſer Leopoldo ihm ertheilten Anwartſchaft auf die Grafſchaft Oſtfrießland, beruhigen laſſen.

Auch dieſes iſt auſſer Streit, und das Kayſerliche Expectaz-Decret niemand verborgen.

III. Dieſes Kayſerliche Expectaz-Decret, hat alle damahlen zu einer Anwartſchaft hinlänglich geweſene Eigenſchaften und Erforderniſſe, an ſich gehabt.

Denn es ist solches nicht allein

a) vor aller Welt öffentlich, ohne Hannoverischen Ein- oder Wiederspruch von Kayser Leopoldo ertheilt, sondern auch

b) der darinnen bedungene Consens, von allen damals in dem Collegio gewesenen Churfürsten beygebracht; zur selbigen Zeit aber

c) in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, nichts weiter zu dergleichen Anwartschafts-Ertheilungen, als der Consensus Electorum erfordert worden.

vid Capit. Leopold. Art. XXX.

Das Haus Hannover selbsten, welches dermahlen auf eine drey Jahr ältere Erbverbrüderung die Anno 1692. sich gründet, hat der Chur-Brandenburgischen Expectanz-Ertheilung Anno 1694. sich nicht entgegen gesetzet, vielmehr solche mit befördern helfen, und erst noch nach erlangter Chur-Würde Anno 1715. der Churfürst auch darinn consentirt.

Die Chur-Brandenburgische bey dem Reich übergebene Schriften legen zu Tage, daß nicht allein

a) auf die An. 1693. von dem Fürsten zu Ostfriesland bey Hannover geschehene Anfragen;

1) Ob

1) Ob man gegen die Chur-Brandenburgische Expectanz, bey denen Europäischen Höfen, und insbesondere bey dem Reichs-Convent Vorstellung thun, und sich opponiren solle?

2) Ob es rathsam sey, Chur-Brandenburg eine Erbverbrüderung anzutragen?

Der Hertzog von Hannover geantwortet:

ad 1) Daß man solches nicht rathen wolle, weil Chur-Brandenburg sich vor das gemeine Wesen, mit so ansehnlicher Volck-Hülfe meritirt gemacht, auch aller Vermuthung nach, vom Kayser das Expectanz-Decret erhalten hätte, und ihm der Churfürstl. Consens wenigstens per majora nicht entstehen dürfte.

ad 2) Verspricht der Hertzog von Hannover, daß er das Chur-Haus Brandenburg sondiren würde, ob es zu einer Erbverbrüderung inclinire, worzu Er, der Hertzog, alsdenn seine Officia anwenden wolle.

Sondern auch

b) Der Hertzog zu Braunschweig-Hannover, in einem nach Berlin erlassenen Schreiben vom 22. Jan. 1694. in welchem

chem Jahre Chur-Brandenburg die Expectanz erhalten, versichert:

„Wie er sich mit gröstem Plaisir in „dieser Sache employren werde, „weil er den Stein des Anstosses, „auf billige dem Chur-Branden„burgischen Interesse unabbrüchige „Weise gern aus den Weg geräumt „wissen wollte.

Worauf noch ferner

c) in einer zu Berlin mit dem Hannoverischen ersten Ministre, der gesuchten Chur-Würde halber gehaltenen Conferenz, verabredet und beschlossen worden:

„Daß Chur-Brandenburg seine „officia bey dem Kayserl. Hofe des„halb anwenden sollte, dagegen der „Hertzog, nicht allein die Errichtung „einer Confraternität zwischen Chur„Brandenburg und dem Fürsten von „Ostfriesland, davon Anno 1695. „ein Project nach Berlin geschickt „worden, befördern, sondern auch „zu Erhaltung eines weitern De„dommagements, wegen des „Schwedischen Einfalls, Dero ge„treue officia nicht ersparen wollte.

Wie dann erst noch.

d) Anno 1715. als Se. Königl. Majestät in Preussen das Chur-Haus Hannover zum

Digitized by Google

zum Uberfluſſe erſucht, ſeinen vorhin ertheilten Conſens zu der Oſtfrieſiſchen Anwartſchaft ſchrifftlich zu wiederhohlen, Ihro Königl. Majeſtät von Groß-Britannien geantwortet:

„Daß Sie als Churfürſt zu Braun„ſchweig dem König in Preuſſen, „mit ihrem Conſens nicht aus Han„den gehen wollten; Daß der „König bey Ihrem Verſprechen „gewiß wäre, und Deroſelben „wenig verſchlagen könne, ob Sie „einen ſchriftlichen Conſens etliche „Wochen früher oder ſpäter erhiel„ten.

V. In der neueſten Kayſerl. Wahl-Capitulation ſind überhaupt alle ältere, denen damahligen Reichs-Conſtitutionen gemäß per ſolum Conſenſum Electorum legaliſirte Anwartung, confirmirt.

vid. Capit. Franciſci I. Art. XI. §. 2.

VI. Die Chur-Brandenburgiſche Anwartſchaft auf Oſtfrießland aber insbeſondere von Kayſern zu Kayſern ſolenniter beſtättiget worden.

vid. Confirmationes Leopoldi, Joſephi, Caroli VI. & Caroli VII.

VII. Von Anno 1675. an, bis auf den heutigen Tag, iſt weder ein anderer Reichs- oder Friedens-Schluß darzwiſchen gekommen, wel-

welcher die in hoc anno dem Chur-Hause Brandenburg von dem Reich zu verschaffen versicherte Schadloshaltung, noch auch die ex hoc capite Anno 16 4. ihm gegebene Anwartschaft auf Ostfrießland, aufgehoben oder entkräftet hätte.

Von Chur-Braunschweig wird dieses zwar angegeben, aber mit keiner Stelle aus einigen Reichs- oder Friedens-Schlüssen erwiesen.

Die in vorhergehenden Satze angezogene, von Kayſern zu Kayſern continuirte ſolenne Confirmationes, beſtättigen vielmehr den obigen Satz, und die fortwährende Reichs-Verbindung, bis durch Erledigung dieſes Fürſtenthums, Chur-Brandenburg ſeine Genugthuung erhalte.

VIII. Es iſt alſo das Reich beſtändig in ſeiner Obligation geblieben, und in Kraft derſelben hat Chur-Brandenburg ſich nicht an die Cron Schweden, ſondern an das Reich, zu Verſchaffung ſeiner indemnisation, welche durch die in quæſtione ſeyende Anwartſchafts-Ertheilung geſchehen, zu halten gehabt.

Wäre das Durchl. Chur-Haus Brandenburg nicht auf dieſe Art zufrieden geſtellt

gestellt worden, sondern das Reich hätte aus denen Mitteln der Cron Schweden dasselbe indemnisiren sollen und wollen, so wären ohne Zweifel, die von dem Chur-Hause Braunschweig dermahlen besitzende ehemahlige Schwedische Provintzen, hierzu das nächste Object gewesen, und müsten stante principio Hannoverano, allenfalls wegen des Chur-Brandenburgischen älteren und stärkeren Rechts, dasselbe noch heutigen Tages seyn, falls Ihro Königl. Majestät in Preussen durch Ostfrießland nicht indemnisirt bleiben sollten.

IX. Nach Aussterben des Ostfriesischen Manns-Stammes, haben dannenhero Ihro Königliche Majestät in Preussen, obvermeldte Ihre Anwartschaft geltend gemacht, und von dieser Grafschaft öffentlichen ruhigen Besitz in Reichs-Constitutions-mäßiger Ordnung genommen, und nach der bey Kayserl. Majestät hievon geschehen Anzeige, ein Reichs-Oberhauptliches Manutenenz-Decret darüber erhalten. Sie haben diese Besitz-Ergreiffung gesamten Reichs-Ständen notificirt, zu dem Ostfriesischen Voto ihre Gesandtschaft, ohne Chur-Braunschweigischen anfänglichen Widerspruch, legitimirt, auch darüber die Gratulationen, von dem Rheinischen Vicariat aber die Beleh-

lehnung, und seithero von dem Kayser, auch allen Ständen die Titulatur eines Fürsten von Ostfriesland, wie auch von Kayserl. Majestät noch neuerlich das Privilegium de non appellando empfangen, und werden für den rechtmäßigen auctorisirten Landes-Herrn von Ostfriesland, von dem gesamten Reiche annerkannt und gehalten.

X. Die von Chur-Braunschweig hierwieder, ex capite einer Anno 1691. mit dem damahligen Fürsten von Ostfriesland angeblich errichteten, und von denen Nachfolgern Anno 1725. und 1732. bestättigten Erbverbrüderung anjetzo machende Einsprache, ist gantz irrelevant.

Dann zu geschweigen, daß

1) die Erbverbrüderung de Anno 1691. in nicht geringen Verdacht einer wo nicht supponirt, doch retrodatirten Piece, wegen der in dem IV. Satze bemerckten factorum des Hauses Hannovor de Anno 1694. ꝛc. stehet;

So erscheinet

2) aus diesen datis nicht undeutlich, daß Chur-Brandenburg mit gutem Wissen und Willen des Hauses Hannover, zu seinen Rechten auf Ostfriesland gelanget; da sonsten auch

3) dieses Haus zu der A. 1694. von Chur-Brandenburg öffentlich erhaltener Expectanz,

pectanz, zu dem darüber ertheilten Consensu Electorum, und von allen folgenden Kayſern wiederholten Beſtättigung, wohl nicht ein gantzes halbes Jahrhundert ſtille geſchwiegen, und ſolche ſelbſt würde haben verjähren laſſen:

Es iſt vielmehr

4) an deme, daß wenn auch Chur-Braunſchweig durch ſolche angebliche Erbverbrüderung, ſchon eher als Chur-Brandenburg ein Recht erlanget, ſolches demſelben durch die nachfolgende facta ſelbſten wieder entſaget hätte.

Wie wenig aber dieſe angebliche Erbverbrüderung, gegen die bey der Chur-Brandenburgiſchen Anwartſchaft geſchehene facta Imperatorum & Imperii beſtehen könne, ſolches iſt

5) Aus dem Abgange derjenigen Erforderniſſen klar, die ſowohl nach denen gemeinen Lehen-Rechten, bey jeder Veränderung des Lehens und Lehen-Mannes, als inſonderheit bey denen Reichs-Fürſtenthümern und Grafſchaften, ohne Unterſcheid, ob die feuda data oder wie Oſtfrießland oblata, Erb- oder andere Lehen ſeyn, in denen Kayſerlichen Capitulationen erheiſchet werden.

Die Regel iſt ſchon Anno 1691. geweſen: Daß eröffnete Reichs-Lehen nicht wie-

der vergeben, sondern beym Reiche behalten werden sollen.

Die Ausnahme war in der Leopoldinischen Capitulation, auf die Bewilligung des Kayſers und der 8. Churfürſten geſetzet; welcher Conſens in der Capitulat. Caroli VI. auf das gantze übrige Reich extendiret, in der Capitulat. Franciſci I. aber die Gültigkeit der dorhin von denen Churfürſten, nach denen damahligen Reichs-Conſtitutionen allein verconſentirten Anwartſchafften, ausdrücklich beſtätiget worden.

Aus eben demſelbigen Grunde nun, warum Chur-Brandenburg zu ſeiner A. 1694. vom Kayſer erhaltenen Anwartſchafft den Conſens der Churfürſten beyzubringen nöthig gehabt, wäre auch Chur-Braunſchweig obgelegen geweſen, ſein durch Erbverbrüderung heimlich zu erlangen geſuchtes Erb-Recht, auf ein dem Reich heimfälliges Mann-Lehen, gehörig confirmiren und verconſentiren zu laſſen; eben ſo wie das pro parte contrahente mit aufgeſtellte Haus Wolffenbüttel, ſolches nach zu ſuchen ſich ſchuldig erachtet, wiewohlen bis anhero auch noch nicht bewerckſtelliget hat.

Die

Die Capitulationes Caroli VI. Art. XXIX. und Franciſci I. Art. XI. §. 9. ſagen mit dürren Worten:

„Daß es NB. confirmirte Erb-Ver-„gleiche ſeyn müſſen, wenn die von „andern erlangte Anwartungen ih-„nen unpræjudicirlich ſeyn ſollen.

Die in der güldenen Bulle Cap. X. den Churfürſten zugeſchriebene Freyheit, Güter im Reich an ſich zu bringen, mag Chur-Braunſchweig keineswegs von Beybringung dieſer Confirmation diſpenſiren.

Denn 1) hatte ſolches Anno 1691. bey Aufrichtung der angeblichen Erb-Verein, die Chur-Würde noch nicht einmal erlangt, und kan allenfalls ſeine nachhero erlangte Privilegia, nicht auf retro acta erſtrecken.

2) Sagt die güldene Bulle cit. loco ſelbſten ausdrücklich, daß dieſe acquiſitiones nach Art und Eigenſchaft der Güter, Erbe als Erbe, Lehen als Lehen, mithin auch dieſe nach Lehen-Recht geſchehen ſollen. Und

3) geben die mehrermeldte Kayſerliche Capitulationes, wegen der eröffneten Reichs-Lehen, ohnehin deutlich Maas und Ziel, und wie ſolche neuer als die güldene Bulle ſind, ſo könnte hierunter

dieſe letztere wieder jene allenfalls nicht einmahl angeführet werden.

Hätten hiernächſt die Fürſten zu Oſtfrießland, ein Recht zu haben geglaubt, mit dem beſeſſenen Reichs-Lehen, als einem Erblichen willkührlich, ohne Conſens des Kayſers und Reichs qua Domini directi zu diſponiren, hätten ſie aus dem Chur-Brandenburgiſchen Expectanz-Decret ſo ſelbſten hierzu Anlaß, und in der Folge Zeit genug gehabt, ſolches ihr Recht bey Lebzeiten zu erweiſen, da allenfalls Chur-Brandenburg ſeine Satisfaction auf andere Weiſe hätte erlangen können. Da aber dieſes von Ihnen nicht geſchehen, ſo mag dieſes nach funfzig Jahren einem tertio, und zwar demjenigen ohnmöglich offen ſtehen, der ex ſupra dictis den Fürſten von Oſtfrießland ſelbſten abgemahnet, wider die Chur-Brandenburgiſche Expectanz einige Oppoſition oder Bewegung zu machen.

Gleichwie nun aus dieſem allen ſonnenklärlich zu Tage liegt, daß die Anno 1691. angeblich errichtete Erbverbrüderung zwiſchen Oſtfrießland und Hannover, die Chur-Brandenburgiſche Rechte ganz und gar nicht umſtoſſen mögen; Alſo ſind die weitere Anno 1725. und 1732. von denen folgenden Oſtfrieſiſchen Fürſten geſchehen ſeyn ſollende Beſtättigungen, dieſer Erb-Verein viel zu ſpäte erfolget, und ebenfalls

mit

Digitized by Google

mit viel zu groſſem Abmangel aller erforderlichen Legalitäten behaftet, als daß ſie denen Chur-Brandenburgiſchen ſchon zuvor erlangten juribus quæſitis, in den Weg ſtehen könten.

XI. In dieſer Sache können Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen, mit Chur-Braunſchweig, Sich in Proceſs vor dem Reichs-Hof-Rath einzulaſſen, nicht ſchuldig erachtet werden.

Denn man kan

1) dieſe Sache nicht für eine cauſam privatam partium, noch auch Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen eigentlich für den Chur-Braunſchweigiſchen Gegentheil anſehen. Oſtfrießland iſt Ihnen von dem Kayſer und Reich, zu Entladung einer von dem Kayſer und Reich übernommenen Schuldigkeit, übergeben worden. Mit dem Kayſer und Reich, nicht mit Ihnen, müſte Chur-Braunſchweig allenfalls ſeinen Streit führen.

So wenig nun der Reichs-Hof-Rath

2) befugt und im Stand iſt zu ſententioniren: Ob und was Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen, von Reichswegen für eine Schadloshaltung, in Conformität der Reichs-Schlüſſe de Anno 1675. gebühre?

So wenig kan er auch

3) über die Anno 1694. geschehene Erfüllung dieses Reichs-Schlusses, durch die Ostfriesische Anwaerschaft, und über die damahlige sowohl als nachgefolgete facta Imperatorum & Imperii hierunter, oder auch

4) über den von Chur-Braunschweig in Zweifel ziehen wollenden Verstand, Würckung, und Währung der in schon ermeldtem Concluso Imperii stipulirten Indemnisation, und ob solche durch nachgefolgte Frieden-Schlüsse erloschen? oder an die Cron Schweden und nicht an das Reich? Etwan an die von Hannover besitzende Schwedische Provintzen, und nicht an Ostfrießland? oder wie sonsten? und von wem zu suchen, zu leisten, und zu verschaffen sey? erkennen.

Und da

5) bey dieser Sache überall eine allenfalsige præjudicial-Interpretation der Reichs-Gesetze auch Frieden-Schlüsse mit einschläget, welche des Reichs-Hof-Raths dijudicatur nicht unterworfen werden mag, so ist die Unstatthaftigkeit seiner Jurisdiction auch hieraus offenbarlich am Tage.

Ja, wenn man auch

6) nachgeben wollte, daß der Reichs-Hof-Rath erkennen möchte, ob die Erb-

Verbrü-

Digitized by Google

Verbrüderung de Anno 1691. ihre Richtigkeit habe, und nicht ſupponirt oder retrodatirt ſeye? So kan er doch wiederum keinen gerichtlichen Ausſpruch thun: Ob der Kayſer und das Reich qua Dominus directus befugt geweſen, daß Sie jenes factum Vaſalli nicht confirmiret, mit einem öffentlichen Reichs-Lehen, wie geſchehen, zu diſponiren?

Und Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen ſind allenfalls nicht gehalten, hierunter partes Rei, wegen derer jurium & factorum des Kayſers und des Reichs, zu vertreten.

XII. Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen, ſind vielmehr berechtiget, in dem Beſitz von Oſtfrießland Sich kräftigſt zu handhaben, und zu deſſen Ruhigſtellung vom dem Reiche die gebetene interceſſionales an Kayſerl. Majeſtät zu verlangen.

Die Kayſerliche Capitulation rechtfertiget die Manutenenz, bey einer ſolchen annuente Cæſare & Imperio ergriffenen poſſeſſion, und Ubergabe auf das allerſtärckeſte.

Das Reich hat zu Verſchaffung einer hinlänglichen Indemniſation gegen Chur-Brandenburg ſich verbunden; Und von dieſer Obligation durch Cedirung eines eröffneten Reichs-Lehens, ſich entladen.

Es ist das Interesse aller Stände, daß es hiebey sein Verbleiben behalte.

Wider alle, samt und sonders, welche diese Genugthuung wieder aufheben wollten, würde das Chur-Brandenburgische ex obligatione omnium erlangte Ansprachs-Recht reviviscirem.

Hannover Selbsten vermög dieser Obligation ex Concluso Imperii sich nicht zu entschütten.

Und wenn auch würcklich diese Sache vor dem Reichs-Hof-Rath in favor des Chur-Hauses Hannover abgeurtheilt, und dessen angebliche Erbverbrüderung dem Chur-Brandenburgischen Anwarts-Recht vorzuziehen zu seyn erkannt würde; So wären Ihro Königl. Majestät in Preussen gleichwohlen das Jus retentionis so lage zu exerciren befugt, bis der Kayser und das Reich, Chur-Hannover ex obligatione vel in solidum vel pro rata, nicht ausgenommen, Ihnen eine andere hinlängliche und annehmliche Schadloshaltung verschaffet, und dagegen zu Handen gestellet hätten.

Num. II.

Pensées sur l'Avis Nouvellement paru, dans l'Affaire d'Ost Frise.

LE public vient d'etre enrichi d'une brochure, que l'Auteur veut faire servir *d'avis demonstratif*,

ſtratif, comment chaque Etat de l'Empire, bon patriote, & impartial, doive envisager l'affaire d'Oſt-Friſe à la diete generale de l'Empire.

Quoique piece ſans autorité, & ſans nom, la façon, dont elle traite ſon ſujet, eſt marquée à un coin, qui peut exciter le gout, de la conſiderer de près, & d'en connoitre le prix, & la valeur.

Il ſera permis, de peſer *les poſitions demonſtratives*, dont on y a fait un *recueil*.

Peſer des argumens, pour trouver la verité; c'eſt le droit de tout homme raiſonnable.

Les deux grands Rois, que cette affaire regarde, ſont en meme tems deux conſiderables Etats de l'Empire.

Une *confraternité* avec les Princes d'Oſt-Friſe; c'eſt le fondement de la pretenſion de la Sereniſſime Maiſon Electorale d'Hannovre.

Celle de Brandebourg allegue pour titre de la ſienne une *Expectance* ſur la province d'Oſt-Friſe, reçuë en *dedommagement*, par rapport à une guerre Suedoiſe.

Hannovre demande *vuider ſon droit devant un tribunal d'Empire.*

Brandebourg demande à l'Empire des *interceſſionales*, en conſideration du *dedommagement*, dont on vient de parler.

Il en reſulte, que c'eſt ſur ce *dedommagement*, que dans cette affaire roule le grand objet.

La 1re poſition veut donc, *qu'en 1675. il avoit été promis ſolennellement de la part de tout*

l'Empire un dédommagement à la Serenissime Maison Electorale de Brandebourg.

Le Recès de l'Empire y allegué sera apparemment celui du 17 de Juillet de la dite année; car c'est sur lui, que Brandebourg provoqua *finaliter*, en exposant ses intentions à l'Empire, dans le memoire dicté à la diete le 24. de Novembre, de l'année passée.

Or l'Empire s'engagoit dans ce Recès, *à garantir* les pais de S. A. S. E. de Brandebourg, *contre la Suede, & quoscunque aggressores.*

Ce Recès se trouve dans le recueil de Mr. *Pachner*, T. I. Nro. LXXXVIII.

En pourra-t-on inferer un *dédommagement à la charge de l'Empire*; celui-ci ne s'étant engagé, que contre les aggresseurs?

Une *garantie* aura-t-elle des bornes si etendues?

C'est au moins le sentiment de Brandebourg, qu'une garantie ne s'etende point sur les propres droits & biens de celui, qui la fait; sentiment soutenu dans ses imprimez contre la Serenissime Maison d'Autriche, & entre autres dans celui, qui a pour titre, *Remarques Abregées*, & que l'on trouve dans le *Faber*. T. 84. p. 429.

Non obstant ces principes de la dite Serenissime Maison Electorale, l'aviseur avance

II do, *qu'on n'avoit pu trouver d'autre moyen, de decharger l'Empire de l'engagement pris en 1675. jusqu'à ce qu'enfin Brandebourg eut voulu se contenter*

tentée en attendant en 1694. de l'Expectance sur l'Ost-Frise.

Cela paroit indiquer une faveur faite par Brandebourg à l'Empire.

Mais, l'Empire sut-il quelque chose de cette faveur?

A dire le vrai, on n'en trouve rien dans les annales.

L'Empire avoit entrepris une garantie; & faisant la guerre, contre la Svede, & les aggresseurs, il y satisfit.

La maison de Brounsvic nommement y contribua beaucoup; preuves, la bataille d'Ensisheim, celle contre Crequy, le siege, & la prise de Treves, la diversion contre la Svede en Basse-Saxe, la prise de Stade, &c.

Les histoires de ces tems-là en parlent d'une voix unanime.

Quel engagement pouvoit rester à la charge de l'Empire, qui fit tout, pour accomplir ses promesses?

L'evenement des guerres est toujours incertain.

On sait, que l'Empire ne pouvoit soutenir de conquetes sur la France, & la Svede.

Il en falloit venir à une paix, & on la fit.

Pourra-t-on dire, que l'Empire soit redevable, de ce que ce n'est pas à sa propre plus grande satisfaction, qu'elle reussit?

On sait bien les pretensions, que la Maison de Brandebourg portoit ensuite à l'Empire.

On

On fait meme, qu'outre l'expectance sur l'Ost-Friſe elle en vouloit à trois villes Imperiales.

Mais on n'ignore non plus, combien crierent & ces villes, & la Princeſſe Douairiére d'Ost-Frieſe, Lutrice du Prince d'alors, & que jamais l'Empire n'jugea rien à Brandebourg.

On n'a qu'à lire le memoire de la ville Imperiale de Muhlhauſen, dicté le $\frac{17. Janv.}{8. Febr.}$ 1688. celui de Nordhauſen, dicté le 17. Fevr. 1688. celui de Dortmond, du $\frac{27. Fevr.}{8. Mars.}$ 1688. & les raiſons de pluſieurs Princes, qui parurent la meme année contre le dedommagement demandé par Brandenbourg.

Du depuis nul acte de la part de l'Empire en faveur de cette Maiſon.

Au contraire il ſe trouve de l'année 1715. un memoire exhibé de ſa part à la diete, & y dicté le 2. Janvr. 1716. qui ſolicite encore très fortement la reſolution de l'Empire ſur ſes memoires anterieurs.

Or, ſi en 1716. la queſtion, *an?* fut encore l'objet des memoires exhibez de la part de Brandebourg; comment en 1694. attribuer à cette Sereniſſime Maiſon Electorale, comme une faveur faite à l'Empire, *d'avoir voulu ſe contenter en attendant de l'expectance ſur l'Ost-Frisi?*

Selon *la ſuite des memoires pour ſervir à l'hiſtoire de Brandebourg*, p. 13. ce fut bien dans une

une autre occasion, que Leopold accorda cet te expectance à Frederic I.

L'auteur taché

Nitio de prouver, *que le decret donné sur ce sujet par l'Empereur eut toutes les proprietez, & qualitez requises, ayant eté a) octroyé publiquement, & sans opposition de Brounsvvic; y ayant b) accedé le consentement de tous les membres du College Electoral y stipulé; & c) la Capitulation Imperiale de ce tems-là n'exigeant autre chose, que le consentement des Electeurs.*

Si l'on en revient à la pretension de *dedommagement*, faite par Brandebourg; toutes ces trois raisons, qu'elles soyent, peuvent-elles suffire à charger de ce fardeau l'Empire?

Le memoire ulterieur de Brandebourg divulgué le 7. Juin, de l'année courante, pour, y-est-il dit, le faire dicter sans delai, annonce à l'Empire, que les *intercessionales* ne le delivreroient, qu'*in tantum* du *dedommagement* pretendu.

Une expectance de cette nature n'est-elle pas trop interessante, pour en exclure la concurrence de l'Empire?

Celui-ci, ce semble, ne se plaira gueres à de semblables principes; & *l'article XXX. de la Capitulation de l'Empereur Leopold* comment pourra-t-il quadrer ici?

La IV. position reproche à Hannovre, *d'avoir, non obstant sa confraternité anterieure, avancé*

ce l'expectance en faveur de Brandebourg, & d'y avoir meme consenti ensuite en qualité d'Electeur.

Mais, quoique l'on allegue sous a) *de demandes faites par le Prince d'Ost-Frise au Duc d'Hannovre, & de reponses, y données par celui-ci*, le tout regarde-t-il *l'Empire*, au quel on va maintenant imposer une obligation de *dedommagement?*

D'ailleurs il y va, voit-on, de ce qu'il y avoit sur le tapis une *confraternité* entre le Brandebourg, & l'Ost-Frise; & celle-ci auroit-elle été absolument incompatible avec celle, qui subsistoit entre l'Ost-Frise, & le Brounsvic?

Après tout, le dessein entier echoua.

Sait-on, ad b) si fut levée *la pierre d'achoppement*, dont fait mention *la lettre du Duc d'Hannovre*, du 22. Janv. 1694.

On voit meme, ad c) que ce n'etoit encore qu'une *confraternité* à faire avec l'Ost Frise, qui fut l'objet de la *conference tenue à Berlin*, & que c'etoit de cette *confraternité*, qu'on eut envoyé à Berlin *le projet.*

On en pourroit aussi inferer, que l'Electeur de Brandebourg, cherchant encore dans ces tems-ci à conclure une *confraternité* avec le Prince d'Ost-Frise, ne doit pas trop avoir compté sur *l'expectance*, reçuë par l'Empereur.

Ad d) voit-on, par les propres paroles, y rapportées de la *reponse donnée par S. M. Britannique à S. M. Prussienne*, que *le consentement d'Hannovre* n'avoit pas suivi, ni encore

re

re excedé les termes de negotiations faites sur son sujet.

Au bout du compte l'on sait, que Brounsvvic a repondu à toutes ces objections dans ses deductions imprimées, & distribuées à la Diete, savoir, *Information exacte*, *Defense de cette Information*, *Examen sur les remarques Prussiennes*, & *dans ses memoires presentez à la Diete*, & *dictez* le 11. Nov. 1744. 9. Aout, 1746. & 4. Mars, 1752.

La V. these parle de la *confirmation des expectances anterieures*, *faite dans la capitulation derniere*, Art. XI. §. 2.

Cependant on n'ignore pas, que l'investiture d'Ost-Frise fut nommement exceptée de la confirmation de l'Empereur nouvellement elu par un Arret du College Electoral.

On peut consulter là-dessus *les remarques de Mr. Moser sur la dite capitulation*, p. 45.

On doit etre surpris, de trouver dans la VI. position, *les confirmations Imperiales de l'expectance*, *données d'Empereur à Empereur*.

Elles contiennent toutes la clause: *en tant qu'en qualité d'Empereur des Romains*, *nous en pouvons donner*.

On n'a qu'à les lire dans la *deduction de Brandebourg contre les Heretiers allodiaux d'Ost-Frise*, p. 48.-54.

De telles confirmations operent-elles une expectance du coté *de l'Empire*?

On ne pourra gueres s'en persuader.

L'in-

L'inconnu avocat revient à son principe de *dedommagement*; & il avance

VII. *que depuis l'an 1675. jusqu'à ce jour il ne soit entrevenu aucune cassation ni de ce dedommagement, ni de l'expectance donnée ex hoc capite en 1694.*

Mais la *garantie* de l'Empire de 1675. renferme-t-elle une promesse de *dedommagement à ses dépens*?

L'Expectance sur l'Ost-Frise est-elle donnée par *l'Empire*?

Si ces deux suppositions sont erronées, comme on le doit penser, par les remarques faites sur la I. II. & III. these, quelle force aura le raisonnement de l'Auteur?

Peut-on, doit-on casser ce qui n'existe pas?

Du reste la Maison Electorale de Brounswig s'est bornée, de faire exposer par le memoire dicté le 4. Mars de l'année courante, que même la *garantie*, à la quelle l'Empire s'etoit engagé en 1675. contre la Svede, *& aggresseurs*, s'eteignit tant par la guerre faite en conformité de cette garantie, que par la paix, qui la suivit, moyennant les traitez conclus à Nimvveguen, & à S. Germain en Laye.

Quelles autres preuves peut-on encore demander?

Quant aux *confirmations Imperiales*, elles ne suffiront point à charger *l'Empire* de quelque obligation, surtout celles ci contenant, com-

même elles sont, la clause restrictive, ci-dessus rapportée.

Après tout ceci, que dira-t-on de la VIII. hese, qui prétend, *que l'Empire avoit resté dans une obligation, sans interruption?*

Tant est seur, que la Maison Electorale de Brandebourg, comme le dit l'Auteur, *ne devoit pas s'addresser à la Couronne de Suéde* pour obtenir son dedommagement.

Mais elle le peut encore moins faire à l'Empire, celui-ci n'ayant jamais contracté d'obligation à sa propre charge.

Quant à un *dedommagement* à prendre sur la *Suéde*, le memoire d'Hannovre, du 4. de Mars, porte expressément, que les traitez des paix survenus empechoient d'y penser.

C'est donc là ce que l'on peut appeller *principium Hannoveranum*.

Les paroles sont trop claires, pour recevoir des interpretations forgées, *& stante hoc principio Hannoverano*, on ne voit guéres, comment l'imagination de l'Auteur puisse lui faire trouver *l'objet du dedommagement dans des provinces suédoises, cedées à la Maison d'Hannovre* par une transaction valide, & garanties en sa faveur par tant de traitez solemnels.

Voila peutêtre un trait de plume trop hardi, qui sent plutôt le boutefeu, que l'Auteur d'un *Avis demonstratif*.

Du reste la guerre en question avoit moins plus endommagé l'Empire, que celle ne l'avoit fait à la Maison de Brandebourg.

Outre la restitution de ses provinces, elle reçut par la paix de St. Germain en Laye tous les peages des ports de la Pomeranie ultérieure; on lui reda les villes de Camin, Garz, Gollenberg, & Wildenbruck: & la France lui paya encore 300000. Ducats, pour *l'indemniser* des maux, que Crequy avoit fait souffrir à ses provinces.

C'est ainsi, qu'en parlent *les memoires pour servir à l'histoire de Brandebourg*, p. 106.

Dans la IX. these l'Auteur fait des omissions, qui semblent sauter aux yeux de tout le monde.

Si *S. M. Prussienne, après l'expulsion des males d'Ost-Frise prit possession de cette Comté*; S. M. Britannique, fait-on, s'y opposa de son coté une protestation formelle, & se reserva tous ses droits, & toutes ses competences.

On n'a qu'à lire le memoire de son Ministre, qui fut dicté à la Diete le 10. Nov.

C'est de là, que dependent *toutes les autres circonstances*; & la voye judiciaire étant entamée par la Serenissime Maison Electorale de Brandebourg; il faut attendre, de quel prix les trouvera le Juge suprême de l'Empire.

Aussi fait-on, qu'il y en a de contestation non seulement par des protestations de cette Maison, mais aussi d'autre part, comme l'est par exemple *l'investiture du Vicariat* par un Arrêt du College Electoral.

L'avis est pour

X de

X. de la *confraternité* allegués par Brounsvic, qui lui paroit *peu relevante*.

En juger, c'est apparemment, prendre le rôle de la Diete, mais d'un tribunal d'Empire.

En tout cas, on auroit lieu de douter, si l'esprit d'un lecteur *impartial* se payeroit des raisons proferées par l'Auteur.

1) Il ne paroit guere de la nature d'un *avis démonstratif*, que de decrier en thèse pour *supposé*, ou *antedaté*, quand l'Auteur n'a que *soupçons* frivoles à donner pour preuves d'avances aussi ameres.

On a repondu ci-dessus à la IV. thèse, sur la quelle provoque l'Auteur.

2) Des conjectures aussi legeres, & *peu evidentes*, peuvent-elles suffire, pour faire constater la pretendue *aquisition des droits de la maison de Brandebourg sur l'Ost-Frise, du su, & du gré de celle d'Hannovre?*

3) Quelle ideé peut-on se faire d'une *prescription*, en fait de *confraternitez*, surtout de non-echues, & de totalement suspendues par l'incertitude de l'evenement y attachée?

4) Quelle *renonciation* est celle, que l'on ne tire que de *faits supposez*, ou de *pour parler* tout purs?

Au moins a-t-on observé dès l'entrée de l'avis, ad 1. & 2. quels *faits* on attribue *à l'Empire*, sur le sujet de l'engagement d'*indemnité*, & sur celui de *l'Expectance*, sans qu'on en puisse trouver jusqu'aux moindres traces.

Où est-ce *manque de qualités requises*, par lequel l'auteur tache de suppler la *confraternité*, alleguée par Brounswic?

Il sera à decider, de quelle *qualité* soit le *fief* d'Oft-Frise?

Mais cette decision feodale sera-t-elle du ressort de la Diete?

D'ailleurs ce que dit l'auteur de la *Regle, touchant les fiefs d'Empire ouverts*; peut-il être appliqué à des *fiefs hereditaires, chargez de confraternité*?

Les *capitulations* mentionnées tendent-elles à la privation d'un droit duement acquis?

En tout cas la disposition des capitulations, sur le chapitre des *expectatives à donner*, comprend-elle aussi cruement les *confraternités*?

Mais, supposé même le cas de l'auteur, l'*Empire* ne pourroit-il dire à la Serenissime maison de Brandebourg: *quoad te liberas edes habeo*, je ne vous dois point de *dedommagement*.

N'est-il pas aussi hors de saison, de parler ici de la Serenissime Maison de Wolfenbüttel?

Quelles conclusions sous No. 1, 2. & 3. tirées du *privilege accordé par la Bulle d'or aux Electeurs de faire l'acquisition de biens dans l'Empire*?

Ce privilege refuse-t-il indistinctement aux Princes de l'Empire d'acquerir des biens?

Se persuadera-t-on sur la parole de l'Auteur, qu'on soit tenu *de deduire tous ses droits de son vivant*?

Enfin,

Enfin, la Maison de Brandebourg, selon le principe ci-dessus eclairé, n'ayant jamais eu de pretension fondée d'un dedommagement, à la charge de l'Empire, ou de ses membres; comment parler de *droit acquis anterieurement aux confirmations de confraternité, données en 1724. & 1732, & que celles-ci ne sauroient invalider?*

L'Auteur avance

XI. que *S. M. Prussienne ne pouvoit etre censé d'etre obligée, d'entrer en procès avec Brunswic devant le Conseil Aulique de l'Empire.*

Mais on sait les declarations de ce grand Roi, qui, sans prevention, fit asseurer le contraire.

Qu'on lise le memoire de son Ministre dicté à la Diète le 10. Nov. 1744. & lors de la prise de possession en Ost-Frise, Sa Majesté fit publier, *qu'Elle repondroit judiciairement aux demandeurs en lieu competent, ne voulant faire tort, ni prejudicier aux droits de personne.*

Et comment

1) *charger l'Empereur, & l'Empire du procès contre la Maison de Brunswic;*

Jamais l'Empire n'etoit obligé de donner *l'indemnité* à ses depenses.

Même le *decret de l'Expectance* contient la claule salvatoire du droit d'un chacun.

L'Empire n'a jamais consenti en cette expectance.

Le Roi de Prusse s'est offert lui-même à la discussion judiciaire.

L'auteur comment en peut-il donc exempter Brandebourg?

Quelle idée l'Auteur combine-t-il avec ces mots de *causa privata partium*?

En vain s'amuse-t-il à dire

2) *que le Conseil aulique n'etoit pas autorisé, de decider sur le dedommagement pretendu à la charge de l'Empire.*

Les recès de 1671. n'envayant jamais parlé, ce ne peut être là l'objet de ses decisions.

Aussi peu donc pourra-t-il s'agir dans celles-ci

3) de la question, *si l'Empire ait accomplis ses Recès par l'expectance par Prusse*;

4) *du sens, de l'effet, & de la durée de l'indemnité stipulée.*

Il n'y va non plus ni d'une *indemnité à donner encore par le Svede*, ni d'un *dedommagement dont les provinces Svedoises, possedées actuellement par Hannovre, puissent etre l'objet.*

Une *garantie*, faite en tems du guerre, & naturellement eteinte dès que la paix fait cesser celle-ci, peut-elle donner occasion aux etranges propositions de l'Auteur?

Comment peut-il

5) *entrer dans cette affaire quelque interpretation des loix de l'Empire ainsi que des traités de paix?*

Si l'Auteur a en vuë le Recès de 1654. ſur lequel il poſe tout ſon fondement, & les traitez de paix de Nimwegue, & de S. Germain en Laye, on ſait que dans l'un & dans les autres il n'y a pas de ſyllabe ni de la *confraternité*, ni de l'*Expectance*; & c'eſt pourtant ſur celle-ci, & ſur celle-là, que roule uniquement la deciſion.

L'Auteur dit

6) *que S. M. Pruſſienne n'etoit pas tenue de ſoutenir le perſonnage de defendeur par rapport aux drotts, & aux faits de l'Empereur, & de l'Empire.*

Mais jamais l'Empire n'en a moins eu beſoin, qu'ici; les preuves de ci-deſſus faiſant voir, qu'il n'eſt dans aucune obligation; & il faudroit en general etre grand viſionnaire, pour donner un tel perſonnage à un Etat de l'Empire.

La Sereniſſime Maiſon Electorale de Brandebourg n'aura à ſoutenir que par rapport à ſes propres droits le perſonnage de defendeur.

Que dira-t-on de l'Epilogue de l'aviſeur? dont il fait ſa theſe XII.

Il y veut faire comprendre la neceſſité, d'accorder de la part de l'Empire à Brandebourg *les interceſſionales demandées*; & c'eſt là meme qu'il deploye, combien en reſulteroit la reconnoiſſance de l'obligation d'un *dedommagement à donner aux depens de l'Empire.*

Or le memoire de Brandebourg divulgué le 7. Juin de l'année courante, & ci-deſſus mentionné,

tionné, dit expressément, que ces *interceſſionales* ne delivreroit l'Empire, qu'*in tantum*, d'une telle onereuse obligation.

L'Auteur va finir ſes *poſitions demonſtratives* par menacer les Etats de l'Empire de *pretenſions, qui renaitroient contre tous conjointement, & ſeparement.*

Façon, ce ſemble, peu propre à perſuader, parce que ce n'eſt encore qu'*in tantum*, que par les *interceſſionales* les Etats de l'Empire, dit-on, pourront ſe decharger de telles *pretenſions.*

A la fin l'Auteur annonce, *que S. M. Pruſſienne ſeroit en droit d'exiger le droit de reſtitution contre l'Empereur, & l'Empire.*

Met-on ainſi le ſeau à des *poſitions demonſtratives?*

Eſt ce là le point duë *pour faire en viſager l'Affaire d'Oſt-Friſe de chaque Etat de l'Empire, bon patriot, & impartial?*

On ſeroit tenté de dire, que ſi l'Auteur, ayant entrepris d'ecrire pour les interêts de Sa Majeſté Pruſſienne, avoit fini par dire que Sa Majeſté les dut faire expoſer devant un tribunal d'Empire, il les eut mieux menagé, qu'en donnant lui-même aux Etats de l'Empire *l'avis de ſe tenir ſur leurs gardes.*

Num. III.

Num. III.

Was in berührter Angelegenheit an die Chur-Maynzische Directorial-Gesandtschaft von dem Chur-Brandenburgischen Legations-Secretario ausgerichtet worden.

Die Chur-Brandenburgische Comital-Gesandtschaft, läst, nebst Vermeldung ihres gziemenden Compliments der Chur-Maynzihen auf die um 11. Uhr heut Vormittags gehane sogenannte vertrauliche Communication, aß das den 4. Martii dictirte Chur-Braunhweigische Schreiben den anmaßlichen Anruch, auf Ost-Frießland betreffend, auf morn in die Ansag gebracht werden solle, und day geschehene Anfrage: Ob dissertiges den 24. ov. a. p. dictirte Pro Memoria auch mit in die nsag zu bringen verlanget würde? Ferner und chmahlen zur Antwort wissen, daß man disitiges Pro Memoria nicht eher bis jenes beantortet, so würklich unterm Druck und ehestens wie ad Comitia gebracht, also auch Staribus s besondere communiciret werden würde, in nsag bringen lassen könnte, und jenes dahero ne mit einer so ungewöhnlichen præcipitanz sque ullo periculo in mora ad nullum in Anbringen zu wollen, dessen hätte sich noch hl kein Reichs-Directorium angemaßt, so g der Reichs-Tag stünde, und müßte Chur-

Brandenburgische Gesandtschaft gegen so offenbare Parthey- und Zudringlichkeit am feyerlichsten protestiren, und Seiner Königlichen Majestät Ihre Nothdurft und Befugnisse darwider ausdrücklichen und bestens reserviren, immittelst gehörter Gesandtschaft declariren, daß Sie bey gewöhnlichen Raths-Tägen nicht auf die Chur-Maynzische Ansag, sondern pro lubito suo nur erscheinen würde, biß Sie über diesen ohnversehenen ausserordentlichen Vorfall allergnädigste Instruction eingeholet und erhalten.

Per Secretarium Legationis ... gericht den 14. Maji 1712. zwischen 11. und 12. Uhr Vormittags.

Num. ...

Pro Nota in nur berührter Friesländischen Anlags-Sach.

In Comitiis.

BEy der von dem Chur-Maynzischen Gesandtschafts-Secretario den 14. Maji a. c. bey der der fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft abgestatteter Ausrichtung ist von dem Chur-Braunschweigischen Schreiben vom 4ten Merz nichts in specie gedacht, sondern nur überhaupt gemeldet worden, daß auf zeitherigen Betrieb der fürtrefflichen Chur-Braun-

Braunschweigischen Gesandtschaft die Ost-Frießländische Successions-Sache in die Ansage gesetzet werden würde, dann so und ohne einen Beysatz von dem Exhibito vom 4. Merz a. c. hat nicht nur der ihme Secretario gegebene Auftrag gelautet, sondern es bestättiget auch die von ihme gleich darauf und noch ehender als die Gegen-Beschickung durch den Chur-Brandenburgischen Legations-Secretarium geschehen, gefertigte Pflicht-mäßige Registratur, daß jener Auftrag so und nicht anderst abgeleget worden; Man hat auch solches dem Chur-Brandenburgischen Secretario in Gegen-Antwort vermeldet, und übrigens beygefüget, daß nachdeme sothane Ost-Frießländische Sache, von Anno 1744. in die Reichs-Versammlung gebracht worden, es sich von selbsten ergebe, daß darinnen mit nochmahliger Ansage nichts übereilet werde, es zeigten es die alltägliche Exempla, daß in Sachen die schon in Ansage gesetzet wären, Dictaturen anderweiter Vorstellungen geschehen, worzu auch die von der fürtrefflich Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft, dem Vernehmen nach bald erwartete Antwort willig befördert werden würde, ohne, daß man die gedachte zwar schon einige Zeit zurückgehaltene Ansag auf fernern Betrieb der fürtrefflich-Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft weiter aufhalten oder vergen können; die übrige Protestationen wolle man zurück geben, und sich reprotestando deßwegen verwahret, und ersuchet haben, das Reichs-Directorium mit dergleichen Aeusserungen

gen

gen zu verschonen, wie dann in specie die geschehene Widerrede gegen die Reichs-Anlage nichts erhebe, und da selbige vom ganzen Reich erkennet werde, und in behöriger Ordnung geschehen, dieser einzele Widerspruch dagegen nichts verfange.

Num. V.

Was bey der Reichs-Raths-Versammlung auf dem Re- und Correlations-Saal zu erwehnter Angelegenheit, von der Chur-brandenburgischen Gesandschaft geäussert worden. Regenspurg den 11. Aug. 1752.

Auf die von Chur-Maynz vorgeschlagene Proponenda post Ferias äusserte legendo Chur-Brandenburg auch Magdeburg, cum cæteris votis melioribus, Ostfriesland: Es seye wiederholter allergnädigst instruirt, auf die ohnnachbleibliche Proportion der Reichs-Ritterschafts-Sachen allen Fleisses mit anzutragen, und wolle also gegenwärtiges Gesuch beeder fürtreflichen Gesandtschaften hiermit bestens secundirt haben. Bey dessen längerer Verbleibung aber und da sonsten in dergleichen Fällen allerhand Neben-Absichten gebraucht werden, daß fast in keinen Sachen mit Ordnung länger fortzukommen, würde das richtigste

Aus-

Auskommen seyn, in vorgängige Collegial-Deliberation zu ziehen, wie und welchergestalten eine Sache nach der andern ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit nach vorzunehmen, und specialissime beruft man sich dahin, was das Chur-Braunschweigische Propositions-Gesuch der vermeyntlichen Protestation gegen disseitige Legitimation zu dem Ostfriesischen Voto betrifft, als worinnen man nicht geheelen kan, sondern solche quam solennissime contradicirt, biß die weit ältere und befugtere Protestationes wider jenseitige Legitimation zu dem Lauenburgischen Voto, als woran zugleich Ihro Königlichen Majest. in Preussen, als eventualen Successoren im Hertzogthum Mecklenburg besonders gelegen, vorhero proponirt und erörtert seyn werden.

quo lecto stellte denen Hochlöblichen Directoriis zu Belieben, diese seine Erklärung ad Protocollum zu nehmen, sonst wolte sämtlichen vortrefflichen Gesandtschafften selbige hiermit in pleno ad Notitiam gebracht, auch deren Communication ad ædes zu Berichts-Erstattung offerirt haben.

Chur-Braunschweig regerirte leere Ver[illegible] tæten, so mehr nach Animo[illegible] als [illegible] tæten schlechten ꝛc.

Pro Copia autentica, Chur-Brandenburgische Gesandtschafft Canzley.

Num. VI.

Num. VI.

Was der Chur-Braunſchweigiſche Commitial-Geſandte in eben dieſer Angelegenheit geäuſſert habe.

Ungeachtet nicht zu zweifeln iſt, es werde dasjenige, ſo auf dem Re- und Correlations-Saal den 11ten dieſes in Circulo bey Gelegenheit der von dem Hochlöblichen Reichs-Directorio erwehnten proponendorum poſt Ferias, worunter die Oſtfrießiſche Sache zu erſt, und zwar Seſſione 4. aut 5ta angeſetzt iſt, von Chur-Brandenburg abgeleſen worden, und hierauf von dem Chur-Braunſchweigiſchen mündlich erwidert iſt, von denen ſämtlich zu gegen geweſenen vortrefflichen Geſandtſchaften genugſam eingenommen ſeyn; So hat man jedoch, nachdem zu vernehmen iſt, daß Chur-Brandenburgiſcher Seits ein und andere Geſandtſchaften hierinnen durch eine eigene Umherſchickung zu præveniren geſuchet werde, nur dieſes hiermit von gedachten Hergang pro Notitia widerhohlen wollen, daß ſo viel das Oſtfrießiſche Votum anbetrift Chur-Braunſchweigiſcher Seits requirendo geäuſſert worden, wie die letztere Vicarias-Belehnung von ſelbigen Lande genugſam zeige, daß ſelbiges ſich zu keinem Fürſtlichen Voto qualificire; mithin die Sub- & Obreption hierunter klar ſeye.

Mit Sachſen-Lauenburg hingegen es eine ganz andere Beſchaffenheit habe, und zu wünſchen

hen seye, daß man Chur-Brandenburgischer
Seits in der Ostfrießländischen Sache so legal
i via juris & ordinis zu Werck gehen möge,
ie von Chur-Braunschweig in der Sachsen-
auenburgischen geschehen ist, und behalte man
ch dissеitige Gerechtsame bestens und ausdrück-
ch in allem bevor.

Im übrigen würde man dem Hochlöblichen
Directorio nicht vorzugreiffen haben, und diß
Orts in der Ritterschaftlichen Sache wenn die
ztere Schrift eingekommen seyn würde, gleich-
alls Gesetzmäßig und patriotisch votiren.

Regenspurg,
en 12. Aug. 1752.

B. C. Behr.

Num. VII.

Ausrichtung an die vortreffliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft.

Præmissis Curialibus,

Es seye ein von der Chur-Brandenburgischen
Gesandtschafts-Cantzley unterschriebener
Aufsatz darüber was sich am 11ten dieses zwi-
schen denen vortrefflichen Chur-Brandenburg-
und

und Chur-Braunschweigischen Gesandtschaften auf dem Re-und Correlations-Saal ergeben, bekannt worden, worinnen aber, wann solcher genuin seyn solte, ein und anders denen Chur- und Fürstlichen Directoriis bedenkliches mit eingeflossen seye, wessentwegen man also an die höchste Höfe einzuberichten sich vermüßiget befunden, und selbigen indessen quævis competentia cum protestatione gegen das, was nachtheilig erachtet wird, per expressum vorbehalten wolle.

Ist durch den Chur-Mayntzischen Gesandtschafts-Secretarium den 19ten Aug. 1752. vormittags also abgelegt worden.

Registratur.

Des Chur-Mayntzischen Legations-Secretarii über die gehabte Ausrichtung bey des Herrn Chur-Brandenburgischen Geheimdtens Excellenz, wegen seines am lezten Raths-Tag auf den Re-und Correlations-Saal abgelesenen Aufsatz.

hätte nicht ermangelt, die aufgehabte Commission von Seiten der Hochlöblich-Chur- und Fürstlichen Directoriorum bey des Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandtens Excellenz

cellenz auszurichten, worauf dann von Deroſelben nachfolgende Antwort erfolget, wie daß Er Herr Geſandte damit einverſtanden ſeye, daß tempore Feriarum keine Protocolla abgehalten würden. Er hätte aber bey Vorkommung dieſer Sache ſeine hierüber geſchehene Auſſerung in eine Regiſtratur per modum eines Protocolli gebracht, und ſolche abgeleſen, und zu Belieben geſtellt, ob man ſie ad Protocollum nehmen wolle oder nicht? Hätte hierauf aber ſolche denen Geſandtſchaften zu dem Ende von ſeiner Cantzley gefertigter mittheilen laſſen, damit denen Höffen davon referirt werden könnte, und zu ſehen, daß er daran nichts geändert, wie hingegen von Seiten des Herrn Chur-Braunſchweigiſchen Geſandtens geſchehen, welcher hernach einen ganz andern ſchrifftlichen Aufſatz unter der Hand mittheilen laſſen, worinnen von denen heftigen Ausdruckungen, die er auf dem Re- und Correlations-Saal ausgeſprochen nichts enthalten wäre.

Eine gute Stunde darauf ſchickten Sr. Excellenz Dero Legations-Secretarium in meine Behauſung, und lieſſen mich erſuchen, eine Abſchrifft von meiner Auſrichtung Ihro zukommen zu laſſen, damit Sie, weil Ihr Gehör nicht zum Beſten wäre, Ihro Majeſtät den König deſto beſſer darüber referiren könnten, worauf ich aber

replicirte, keine Ordre zu haben, jedoch darüber referiren wolte.

Regenſpurg,
den 19. Aug. 1752.

Pro Nota: Heute den 20. Aug. iſt obſtehende Regiſtratur ermeldten Herrn Chur-Brandenburgiſchen ausgehändigt worden.

Num. VIII.

Chur Brandenburgiſches Pro Memoria, die Oſtfrießiſche Anfalls-Sache betreffend.

Bey Einer Hochanſehnlichen Reichs-Verſammlung iſt offenkundig, daß die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchaft den 7. Junii anni curr. der vortrefflich-Chur-Maynziſchen Reichs-Directorial-Geſandtſchaft wegen des von Chur-Braunſchweig bey dem Reichs-Hof-Rath auf Oſtfrießland vermeyntlich formirt werden wollenden Anſpruchs, ein Memorial mit wiederhohlten Interceſſions-Geſuch zu deſſen Abweiſung zu dem Ende übergeben, daß ſolches unverzüglich dictirt werden möchte, wie dieſes ausdrückliche und feyerliche Begehren die nachgeſchriebene Ausrichtung des hierzu ſpecialiter requirirten Legations-Secretarii des mehrern nachweiſet.

Als

Als hierauf ein gantzer Monath verflossen, ohne daß von dessen Dictatur etwas zu hören gewesen, haben Se. Königliche Majestät aus einem Antwort-Schreiben von Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz ganz ohnvermuthet erfahren, daß die Ursache sothaner Verzögerung, weil dieselbe das Memorial wegen zugleich geschehener Distribution ad ædes Legatorum vor indictable gehalten.

Seine Königliche Majestät haben hierauf die Ursachen zuruck gemeldet, so sie zu dieser Distribution bewogen, und Dero Gesandschaft anbefohlen, bey der Chur-Maynzischen Gesandtschaft und dessen Dictatur anderweite Instanz in denen ziemlichsten und solchen terminis, wie es immer verlangt werden könte, fordersamst zu thun, welches dann auch nach Ausweiß ferner anliegender Ausrichtung des Königlich geheimen Legations-Secretarii, auch alsofort geschehen.

Mehrgemeldter Gesandter aber hat solche unter vorigen Vorwandt nicht ohne besondere Kaltsinnigkeit nach, wie vor und bis auf diese Stund decliniret.

Wann aber diese beharrliche Weigerung der Dictatur und die den 11. Aug. im Re- und Correlations-Saal geschehene voreylige Propositions-Aeusserung, bey Seiner Königlichen Majestät besondere Bedenklichkeiten erwecken,

Digitized by Google

und Ihro dahero äusserst daran gelegen ist, daß Dero Intercessions-Gesuch, und dessen Bestättig- und Wiederholung, durch offt gemeldtes Memorial ungestümmelt vollkommen, und mit Hebung aller gegentheiligen bey ein- und andern Reichs-Mit-Fürsten, etwan erweckten und ferner erwecken wollenden sinistren prævention in seiner rechten und solchen Gestalt, zur Comitial-Deliberation gelange, daß auch die schärffeste critique und ärgste chicane dabey nichts auszusetzen finde, mithin auf der Dictatur des Memorials unabwendig bestehen; So soll unterschriebener sämtlich vortrefflichen Herren Räthen, Bottschafftern und Gesandten obige Beschaffenheit und anbey geziemend zu vernehmen geben, daß Sie im Werk begriffen, durch fernere Correspondenz mit Seiner Churfürstlichen Gnaden, und eventualiter in andere Reichs-Satzungs-mässige Wege, dieselbe zu Leistung Ihrer Amts-Incumbenz in diesem Fall bestmöglichst zu disponiren, und versehen Seine Königliche Majestät Sich hiebey zu ihren Herren Mit-Chur-Fürsten, und Ständen, Sie werden in keine gemeinsame nachtheilige so præcipitant als unstatthaffte Directorial-Anmassungen, in dieser Sache einiges Sinnes geheelen wollen; Unterschriebener ersucht und recommendiret des Ends geziemend, sämtliche vortreffliche Herren Räthe, Bothschafften und Gesandte, belieben dieses an allerseitige Behörde mit gedeyhlichen Be-

richt

richt zum forderſamſten gelangen zu laſſen. Signatum Regensburg den 2. Nov. 1752.

von Pollmann.

Num. IX.

Ausrichtung des Brandenburg-Culmbachiſchen Legations-Secretarii dd. 7. Junii 1752.

Nebſt Vermeldung eines ergebenſten Compliments, läßt die fürtrefflich Chur-Maynziſche Geſandſchafft die Chur-Brandenburgiſche wiſſen, daß am verwichenen Freytag den 2ten dieſes dasjenige Memorial angelangt, weßwegen begehret worden, mit der bewuſten Ausſage einſtweilen an ſich zuhalten, mit dem Königlich allergnädigſten Befehle, ſelbiges zu unverzüglicher *Dictatur*, wie hiermit omni meliori quo poteſt fieri modo, darum erſucht wird, zu übergeben, und davon die nöthige Exemplaria *ad edes Legatorum* zu diſtribuiren, deren dann auch 6. hiebey für Maynz, und 6. für Trier geziemend præſentiret und erſucht wird, davon den gemein nützlichen Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

Num. X.

Ausrichtung des Königl. geheimen Legations-Secretarii de dato 16. Aug. 1752.

Mit Vermeldung einer ergebensten Empfehlung, von Chur-Brandenburgischer Gesandtschafft an die fürtrefflich Chur-Maynzische, wird diese von jener auf gestern erhaltenen Königlichen Special-Befehl, anderweit geziemend und in Form, wie es immer verlangt werden kan, ersucht, das den 7. Junii a. c. zur unverzüglichen Dictatur übergebene dissertige Memorial und Interceſſionales, an Ihre Kayserliche Majestät, in puncto der anmaßlichen Chur-Braunschweigischen prætention auf Ostfriesland nunmehro endlich einmal dictiren, oder in Loco Dictaturæ anzeigen zu lassen, mit dem Anerbiethen, auch alle verlangende Exemplaria zu etwa selbst dabey verrichten wollender Distribution, ohngeachtet deren, so dissetts ad ædes geschehen, zur Hand zu schaffen.

Das

Das XII. Capitel.

Von den Irrungen zwischen den Hochfürstl. Brandenburgischen Häusern an einem, und dem Hoch-Stifft Bamberg am andern Theil, das Directorium bey dem Fränkischen Creyß betreffend. (*)

Num. I.

Bambergisches Pro-Notitia die Brandenburgische Condirectorial-Befugniße betreffend.

Nachdeme das in Abschrifft hier beyliegende Concluſum Corporis Evangelicorum vom 21ten April 1751. auf die der ursprüng-

(*) Worauf es in gegenwärtigem Directorial-Streit, zwischen den Hochfürstlich-Brandenburgischen Häusern, und dem Hochstifft Bamberg ankomme; ingleichen was für Gründe pro & contra angeführet werden, davon findet man in Selectis Juris Publici Noviſſimis Cap. I. Part. XIV. und in den folgenden Theilen ausführliche Nachricht.

Digitized by Google

sprünglichen Creyß-Verfassung, denen dabey vorliegenden Recessen, und dem Instrumento Pacis zu wiederlauffende Anmaß- und Beeinträchtigung allein lautet; So hat das Hochstifft Bamberg einige motus darwider zu machen, wohl nicht die allermindeste Ursach, es wäre dann daß selbiges seine bishero bey allen Gelegenheiten via facti bewiesene Creyß-Verfassungs- und constitutions-widrige Absichten, und modum procedendi nunmehro dem ganzen Reich kund zu machen vor räthlich erachte.

Indem integraliter hier angebogenen Recess de anno 1559. ist der Fall, in welchem ein und andere Verrichtungen, als nehmlich die Proposition, Direction Umfrag Conclusion Begreiffung, der Abschiede und Canzley Bamberg allein zustehen solle, per modum Exceptionis a regula auf dem einzigen Fall mit dürren Worten restringiret.

Wann die Creyß-Stände persönlich oder durch ihre Räthe, Bothschafften und Gesandten auf denen ausgeschriebenen Creyß-Tägen erscheinen, zusammen kommen, und die Creyß-Täge gehalten werden.

Die ausser dem, und extra conventum vorkommende actus Directoriales werden nach der von Bamberg, selbst niemahlen widersprochenen Observanz gemeinschaftlich, und in beyderseitigen Nahmen verrichtet.

Wann

Wann alſo das Hochſtift Bamberg, von
uem etwas zu acquiriren, und die Creyß-
usſchreib-Amtliche i. e. Directorial-Verrich-
ngen, es mag ein Creyß-Tag gehalten wer-
n oder nicht, ebenfalls vollends privative an
ch zu ziehen nicht intendirte; So würde ſel-
ges keine Urſach haben, der von dem Hoch-
rſtlichen Hauß Brandenburg nicht etwa neu-
lich, ſondern von einigen Seculis her behaup-
ten, auch von denen allermehreſten übrigen,
wohl Geiſt- als Weltlichen Ständen aner-
annten Benennung, (Krafft deren die Worte
usſchreibende Fürſten, oder Directores circu-
rum unum idemque ſunt) ſich ſo hefftig zu
iederſetzen.

Die bekandte Grund-falſche Erdichtung
on angeblich verborgenen Abſichten, oder
eichs-erweiterlichen Verlangen des Hoch-
rſtlichen Hauß Brandenburg, beſtärket die-
Vermuthung, und nachſtehende Creyß-kün-
ige Umſtände, machen ſelbige mehr als zu
ahrſcheinlich; Bambemberg will zum Exem-
el die Aufſätze derer Gemeinſchaftlich zu voll-
iehenden Creyß-Ausſchreib-Amtlichen expedi-
ionen vor Ausfertigung der Originalien nicht
ommuniciren. Man verweigert denen Fürſt-
ich-Brandenburgiſchen Geſandten, auf Ihr
Freundſchaftliches Anſuchen, die vorherige Ein-
icht derer verabfaßten Expeditionen, ehe und
evor ſelbige in Seſſione abgeleſen werden.
Man communiciret die an das geſamte

Digitized by Google

Creyß-Ausschreib-Amt, gestellte Kayserliche rescripta Requisitorialia Reichs-Ständische Schreiben, sogar die credentiales derer an das Creyß-Ausschreib-Amt particulariter accreditirten Gesandten, nicht in originali sondern nur in simplen Copien, wenn man Brandenburgischer Seits, in dergleichen und sonstigen Fällen, ein oder anderes mal bey indifferenten Sachen, freywillig auf etwas so man mit gröstem Fug und Recht prætendiren kan, nicht insistiret, nachhero aber aus wichtiger Veranlassung wiederum darauf anträgt, wird die billige Willfahrung unter Vorschützung einer angeblich contrairen Observanz schlechterdings verweigert, es mag dergleichen unfreundliches Betragen mit der Natur der Sache, zu verenbahren stehen oder nicht, auch dem Hochstifft Bamberg verträglich oder gleichgültig seyn, bey dem letzten Creyß-Tags-Recess, hat die Bambergische Gesandtschaft kein einziges von denen vielen Brandenburgischen, auch Teutschen Ordischen und andern Ständischen monitis attendiret, und in dem einmahl gemachten Aufsatz nur ein Wort zu verändern sich durchaus nicht commoviren lassen, mithin das gerade Gegentheil von demienigen bewerkstelliget, was bey der allgemeinen Reichs-Versammlung von denen Directoriis täglich beobachtet, und vor eine Amts-Obliegenheit geachtet wird. Wann per Monita statuum darauf angetragen wird, bey ein oder andern beschlossenen punct der Wahrheit und Notorietät gemäß mit anzumer-

erken, ob das Concluſum per majora oder
er unanimia ausgefallen, ſo iſt auch dieſes
icht einmal zu erhalten geweſen. Was vor
convenienzien daraus entſpringen, daß die
Bambergiſche Geſandſchaft wegen der aufha-
enden vielen votorum majora zu machen,
leichſam allein im Stand iſt, will man Kürze
alber hier nicht berühren. Einige Bambergi-
he Creyß-Geſandten, und auf Kayſerliche
ommiſſiones abgeſchickte Commiſſarii haben
n den anmaßlichen Vorzug, von den Welt-
hen Fürſten-Stand recht zu outriren, von
nen Brandenburgiſchen die erſte Viſite præ-
diret, wenn gleich dieſe nach jenen an Ort
nd Stelle gekommen, und die Ankunft ge-
öhnlicher maſſen haben notificiren laſſen, die
ährenden Creyß-Convent einlauffenden ma-
rien, werden öfters bis ſie ex abrupto zur
opoſition kommen, denen übrigen Geſandt-
haften verheelet, mithin dieſe auſſer Stand
ſetzet, ſich darauf zu præpariren, und nö-
ige Inſtructiones einzuholen. Wann gleich
e allermehreſten Geſandſchaften hierauf de-
ctum inſtructionis allegiren, und ſelbige in
mpore congruo noch beyzubringen verſichern,
ich kein periculum in mora vorhanden iſt,
uß nichts deſtoweniger in eben der Seſſion ein
rmeyntlicher Schluß gemachet werden.
Wann aber die majora gegen die intention de-
r Bambergiſchen Geſandten ausfallen, ſo
ird die expedition in infinitum verzögert, oder
e Sache ſo lange reproponiret, bis ſelbige
ein

ein anderes tempo gefunden zu haben vermeynen. Die wichtigste Creyß-Geschäfte bleiben pro lubitu oft viele Monathe ohnbesorgt, und viele Zeit wird mit müßig-gehen ohne die Sessiones ordentlich zu halten, verderbet, oder die Stände nur mit nichts importirenden Kleinigkeiten amusiret. Die sogenannte Creyß-Tags Concluſa und andere expeditiones werden nach eigenen Gutdünken auch öfters obscur und zweydeutig begriffen, die abgelegte vota anders als selbige lauten, interpretiret, ja so gar Umstände mit eingeschaltet, welche gar nicht mit vorgekommen. Alle darwider vorkommende monita hingegen werden nach dem despotischen modo procedendi gleichsam vor der Faust verworfen, welches bey letztern Creyß-Tag Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, qua Hoch-und Teutsch-Meister, vor andern zum öftern besonders bey Gelegenheit des Neckar Ulmer-Campements haben erfahren müssen. Denen Gräflich- und Städtischen Bänckern, hat man bey ersagten letzten Creyß-Tag, ihre Sigilla mit guter manier aus denen Händen gebracht, nicht wieder verabfolget, sondern selbige zu denen angeblichen Creyß-Expeditionen gebrauchet, ohne das der Gräflich-und Städtische Bänke vorsitzende darein haben consentiren, auch zum öftern nicht einmahl wissen können, was mit ihren Signeten in der Bambergischen Canzley gesiegelt worden.

Viele

Viele, ja die mehreste der obrecensirten Bambergischen Zudringlichkeiten, sind solcher-laſſen übertrieben, daß selbige einem ohnpar-teyischen Tertio vielleicht unglaublich vorkom-men dörften, und man würde Anstand nehmen olche niederzuschreiben, wenn man nicht mit Bambergisch und andern Originalien, auch undert fältigen exemplis alles zu documenti-en stündlich im Stand wäre, die Worte des ecesses sind klar, daß die Uberlassung der spe-ificirten actuum sich weiter nicht erstrecke, als uf die Zeit

so die Creyß-Stände zusammen kommen und die Creyß-Täge gehalten werden.

xceptio firmat Regulam in casibus non ex-eptis, mithin verstehet sich von selbst, daß sobald er Creyß-Tag zu Ende ist, alles wiederum Gemeinschaftlich-Recess-und Observanz-mäßig ractiret werden müsse, von Anno 1559. i. e. der rrichtung offtangezogenen besonders in Be-racht des Westphälischen Friedens-Schlusses or Bamberg ganz ausserordentlichen vortheil-aften Recesses an, hat das Hochfürstlich-Bran-enburgische Hauß, weder im Hauptwerk noch er Benennung halber, kein neues Principium ufgestellet, sondern bis auf diese Stunde immer inerley Sprache geführet. Bamberg hingegen at nicht nur vor Errichtung des Recesses von enen unglücklichen Regierungs-Zeiten des an-o 1557. in Exilio zu Pforzheim verstorbenen

Marg-

Marggrafen Alberti meisterlich zu prosti
sondern auch nachhero ein und anders erw
chermassen an sich zu ziehen gewust, ohne, d
das Hochfürstliche Hauß Brandenburg, al
Aufmerksamkeit ohnerachtet, derer continui
chen Beeinträchtigungen sich gänzlich zu erw
ren vermögend gewesen wäre.

Es ist dahero zu vermuthen, daß alle ob
præoccupirte mit dem Hochstift Bamberg
wahrhaftig wohlmeynende, sowohl geist- al
weltliche Reichs-Ständte nicht ermangle
den, selbiges zu adhortiren, daß man die Wor
te des Recesses nicht ferner intervertiren noch
weiter als selbige verlauten, erstrecken, keine
Neuerungen anfangen, sondern bey der alten
Observanz es belassen, die Worte Creyß-Aus
schreib-Amt oder Directorium Circuli mit denen
Reichs-Gesetzen und denen allermehresten
Reichs-Ständen pro Synonimis dereinstens an
erkennen, die obbemeldte bedenkliche, so noto
risch- als excessive Mißbräuche, förderlichst ab
und dadurch das vast überall im Fränkischen
Creyß erloschene Vertrauen einiger massen wie
der herstellen solle, angesehen ansonsten dies
vermöge der Kayserlichen Wahl-Capitulation
Art. XII. §. 4. einigen Reichs-Gerichtlichen
Cognition nicht unterworfene Differenz, noch
allerhand Weitläufftigkeiten veranlassen dörfte.
Das Hochfürstliche Hauß Brandenburg, ist
bishero mit allem Glimpf und Moderation be
ständig nur gradatim gegangen, ohnerachtet

Digitized by Google

ehiges vor längstens Ursachen und Anlaß im Überfluß vor sich gehabt hätte, per recursum ad Comitia zur competenten Decision der allgemeinen Reichs-Versammlung, die Sache auszustellen, und bey dieser Gelegenheit zugleich die Occasione des Frankfurther Directorial-Congressus, Bambergischer Seits unternommene Irregularitæten, derselben vor Augen zu legen.

Vergleich zwischen Herrn Bischoffen Georgen zu Bamberg, und Herrn Georg Friedrich, Marggrafen zu Brandenburg, wegen des Directorii im Fränkischen Creyß, zu Augsburg den 11. Aug. 1559. geschlossen.

Demnach sich zwischen Uns von wegen Ausschreibens des Fränkischen Creyßes, bisher eine Zeitlang Irrungen und Zwiespalt erhoben, von deßwegen Wir Uns lezlich um Beförderung willen des Creyßes Obliegenheiten und Geschäften, miteinander in freundliche Vergleichung eingelassen; Bekennen demnach hiemit für Uns, Unsere Nachkommen und Erben, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und thun kund allmänniglich, daß Wir Uns der geführten Ausschreibens halber miteinander nachfolgender Gestalt freundlich vereiniget und verglichen, daß wir beede, und dann ferner und künftig, unsere Nachkommen und Erben, als nehmlich jederzeit ein regierender Bischoff von Bam-

Bamberg, und der älteste regierende Marggraf zu Brandenburg des Hauſses Onolzbach, das Beſchreiben und Erfordern der Stände des Fränkiſchen Creyſſes, ſämtlich und miteinander haben, die Creyß-Täge zugleich miteinander ausſchreiben, und ſo oft unſer einer Unſere Nachkommen und Erben, wie obſtehet, für gut und nothwendig erachten und anſehen werden, einen Creyß-Tag auszuſchreiben, ſoll der andere in Kraft dieſer Vergleichung ſchuldig und pflichtig ſeyn, ſolchen Tag zugleich mit ausſchreiben, und darum einige Weigerung oder Verhinderung nicht fürnehmen, gar in keine Wege. Sodann die Creyß-Stände perſönlich, oder durch Ihre Räthe, Botſchaften und Geſandten, auf die ausgeſchriebene Creyß-Täge erſcheinen, zuſammen kommen, und die Creyß-Täge gehalten werden, ſollen, in Berathſchlagung aller und jeder Creyß-Sachen die Propoſition, Umfrage, Concluſion, Begreiffung der Abſchiede und Canzley Uns Biſchoffen Georgen, und Unſern Nachkommen Biſchoffen zu Bamberg allein zuſtehen, zugehören und gebühren auch unſer Marggraf Georg Friedrich, unſerer Erben und Nachkommen, regierender Marggrafen zu Brandenburg halber, unverhindert und unangefochten den Stift und jederzeit regierenden Biſchoffen zu Bamberg bleiben, und ſoll alſo dieſe Vergleichung hinführo zu ewigen Zeiten, durch uns beede, unſere Nachkommen und Erben, wie obſtehet, beſtändiglich unverbrüchlich und unwiderrufflich gehalten werden, getreulich und ohne Gefährde.

Num. II.

Digitized by Google

Num. II.

Als eine Beylage ad Num. I.

Concluſum in conferentia Evangelicorum vom 21ten April 1751.

Dictatum Ratisbonæ die 27. April 1751.
per Chur-Sachſen.

Als bey heutiger Conferenz des von denen fürtrefflichen Brandenburg-Onolzbach- und Culmbachiſchen Geſandtſchaften den 8. Auguſti anni præteriti, bey Gelegenheit der Hohenlohiſchen Executions-Sache, in Betreff der beyden Marggräflich-Brandenburgiſchen Häuſſern, zuſtehender Creyß-Ausſchreib-Aemtlicher oder Con-Directorial-Gerechtſame in Franken, ans Corpus gebrachte Pro-Memoria, in Deliberation gebracht, iſt nach reiffer der Sachen Erwegung, und eingeholter ſpecialer Inſtruction von höchſter und hoher Herren Principalen, Obern und Committenten, einmüthig dafürgehalten und beſchloſſen worden, hochermeldter beyder Alt-Fürſtlichen Häuſſer in Anſehung ihrer gedachten Gerechtſamen gegen alle Privative der urſprünglichen Creyß-Verfaſſung, denen dabey vorliegenden Receſſen, und dem Inſtrumento Pacis zuwiderlauffender Anmaß- und Beeinträchtigungen des Hochfürſtlich-Bambergiſchen Mit-Ausſchreib-Amts oder Con-Directorii in elbigem Creyße, ſich jedesmahl beſtens anzunehmen, und Sie dargegen kräftigſt zu ſchützen.

Digitized by Google

Num. III.

Gegen-Pro-Notitia. Oder Antwort auf das Brandenburg-Culmbachische Reichs-Tags-Gesandtschaftliche Pro-Notitia sub Num. I.

DAs angebliche Conclusum ita dicti Corporis Evangelicorum ist bekandt, es muß aber anförderist das unerfindliche Suppositum, einiger der ursprünglichen Creyß-Verfassung, denen dabey vorliegenden Recessen und Instrum. Pac. zuwiderlauffenden, dem Fürstenthum Bamberg freyer Dingen aufgedichteten Anmaß- und Beeinträchtigungen verificiret werden, ehe und bevor man darauf sich mit Rechts-Bestand zu gründen vermag, wo im Gegentheil dem Biß- und Fürstenthum Bamberg die ursprüngliche Creyß-Verfassung, das stete Herkommen, die verbindlichste Verträge, Kayserliche höchste Erkänntnisse, und das Instrumentum Pacis seldten, mit ganzer Gewährung seiner ohnumstößlichen Directorial-Vorrechten offenkündig zu handen; beeden Fürstl. Brandenburgischen Häusern aber in ihrem Creyß-Verfassungs-Recess- und Reichs-Constitutionswidrigen Absichten, und modo procedendi strackist entgegen stehen, dannenhero auch Bamberg dargegen sich zu regen, sofort für seine Rechte zu sprechen, und solche vor der ganzen Welt zu vertheidigen keinen Scheu zu tragen hat.

Wie

Mit dem Recess hat es seine gute Richtigkeit, wann aber hier eine Exceptio à Regula statt hat, und nicht vielmehr ein scheinbahrer Vorwand, um nur den Dritten an seinen Recht zu verkürzen gesuchet, oder durch Ausflüchte dem Recht zu entgehen, getrachtet werden will: So muß vorerst der Grund-Satz ohne Verkehrung und Mißdeutung hergestellet seyn, welcher in deme bestehet, daß Bamberg vor dem Vertrag vom Jahr 1559. von Anbeginn derer ersten Creyß-Verfassungs-Jahren, das Ausschreiben mit dem Directorio alleinig ausgeübet, und bis dahin rechtlich ersessen habe; Wo nun in jetzt-gemeldten 1559. Jahr, Bamberg aus bloßer Begünstigung, dem Fürstlichen Brandenburgischen Hauß, einen Antheil an dem Ausschreiben, mit Vorbehalt eines privativen Creyß-directorial-Amts gutwillig überlassen hat, so giebet sich darob die Ausnahme mit dem Schluß von selbsten, daß Brandenburg ein mehrers, als das Mit-Ausschreiben nicht verlanget, Bamberg hingegen sein privatives Creyß-Directorium beybehalten, und ihme auch aufrecht zu verbleiben habe, wie solches der in berührten Recess angemerkte Effectus et actus principaliores, des für Bamberg alleinig verbliebenen und annoch zu verbleibenden Creyß-Directorii ohnwidertreiblich bewähren.

Der Augspurgische Vertrag giebet deutlich Ziel und Maaß wie es mit dem gemeinsamen Ausschreiben gehalten werden soll, und hat

Bamberg sich niemahls geweigert Brandenburg den zukommenden Vertrags-mäßigen Antheil an denen Dissoluto Conventu oder ausser den Creiß-Tägen sich ergebenden Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen, die aber von denen Directorial-Actibus allzuweit entfernet, und in der Wesenheit selbsten groß unterschieden sind, als daß diese mit jenen in mindesten vermenget, oder in einige Gleichheit gestellet werden können, willig zu überlassen, wenn nur gegen über in eben dieser rechtlichen Neigung dem Fürstl. Hochstift Bamberg dasjenige, was demselben von Reichs-wegen a Seculis zukommet, ohnangefochten belassen werden wolte. Es ist solchemnach hier um keine neue Acquisition, welches Bamberg wohl zu keiner Zeit sich hat zu Sinn kommen lassen, sondern um die Aufrechthaltung seiner vorrechtlichen Befugsamen zu thun, und daß solche von beydringlichen Anfechtungen, ungleichen Ansprüchen, widrigen Kränckungen und Bekümmerungen freygestellet seyn möge. Die Gefährde aber bestehet in geflissentlicher verwirrlicher Vermischung der bloßen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Handlungen, mit denen Directorial-Actibus und daß die Worte, ausschreibende Fürsten oder Directores circulorum unum idemque seyn sollen, die gleichwohlen dem Nahmen und der Würckung nach von einander so weit unterschieden sind, daß Brandenburg vor Alters an ein Directorium im Fränkischen Creyß nicht einmal gedacht, noch ein mehrers, als die Creyß-Täge mit ausschreiben, oder

oder die Stände hierzu mit beruffen zu dörffen anbegehrt, mithin auch den Unterscheid zwischen dem Ausschreiben und der Direction gar zu wohl erkennet hat, und wann solchemnach irgends woher statt ausschreibenden Fürsten die Worte, Directores Circulorum von ohngefehr gebraucht werden, so vermögen selbige die Jura Tertii nicht zu schmälern, noch weniger selbige zu nehmen, und einem andern deme es nicht gebühret, beyzulegen, und wenn gegen diesen rechtlichen Schluß was affectiret und attendiret werden will, hat ja Bamberg höchst-befugte Ursach für sich, dargegen sich zu setzen.

Wo die That selbsten redet, bedarf es keines Erdichtens, zumahlen die Gegentheilige Absichten aus dem bisherigen wiederrechtlichen Vorgang sich nur allzuviel und mit selbigen insonderheit dieses entdecket hat, daß die beede Fürstl. Brandenburgische Häusser um eigenmächtige neuerliche Beylegung eines sogenannten im Creyß nie erhörten Evangelischen Creyß-Ausschreib-Amts oder auch Evangelischen Directorii beeiffert seyen, welches und wie es nunmehro männiglich vor Augen lieget, auf ein blosse, oder auch solche ungleiche Vermuthungen, als dem Fürstenthum Bamberg in angeblichen Erweiterungs-Absichten beygemessen werden will, zu beruhen vermag.

So wie oben alles umgewendet und verkehrt in der Haupt-Sache angebracht wird, so wer-

den auch in dieser Stelle die blosse Creyß-Ausschreib-Amtliche Geschäffte ausser denen Creyß-Tägen mit denen Creyß-Directorial-Verrichtungen bey fürdaurenden Versammlungen in der Vermengung zusammen gehänget, wo doch jene Dissoluto Conventu von dem gesamten Creyß-Ausschreib-Amt zu beschäftigen sind, dieser aber durante Conventu dem Directorio zu berichtigen, so weiters der Creyß-Versammlung ad Monendum oder zur Genehmigung vorzulegen, forthin in der Bambergischen Creyß-Directorial-Canzley fertigen zu lassen, zukommet, ohne daß hiebey Brandenburg-Onolzbach, oder Bayreuth ein mehrers als andere Hoch- und Wohl-Löbliche Stände zum voraus zu haben, oder auch vor andern anzuverlangen berechtiget seyn können, zumalen Würtzburg das erste Votum in allen Creyß-Sachen und Vorfallenheiten zu führen hat, sondern auch die erstere Einsicht der verfaßten Expeditionen bey versammleten Creyß gleich mehr andern Ständen mit vorzüglichen Recht zu fordern haben, forthin die Vorlesung in offener Session unnöthig seyn würde, wie es aber mit denen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Expeditionen vereigenschaftet seye, hat man auf die jüngern Brandenburg-Culmbachische Reichs-Comitial-Gesandtschaftliche vermeintliche Beschwerde allbereit in ordine ad 2dum grundsam dargeleget, und andurch satisam erwiesen, wie wenig befugte Ursach Brandenburg Culmbach hiergegen sich zu beschwehren

vor

vor sich habe, und weilen mehr dergleichen ungegründete Beschwer-Führungen allwiederum in gegenwärtigen Pro-Notitia hervortretten, die allbereit in voriger Beantwortung beyseitiget worden sind, träget man kein Bedencken, solche etwa zu gefälliger geschwinden Einsicht hiebey zu legen.

Wo nun obverstandener massen Brandenbung-Onoltzbach oder Culmbach bey versammleten Creyß eines mehrern Rechts als andern Ständen gebühret, auf keine Weise sich zu prævaliren hat, werden die an das Creyß-Ausschreib-Amt gestellte Kayserliche Rescripta Requisitorialia Reichs-Ständische, wie auch Beglaubigungs-Schreiben derer accreditirten Gesandten und Ministers Creyßherkommlicher massen von dem Directorio vorgeleget, per Dictaturam, oder nach Ermäßigung der Umstände, per Communicaturam um so bedenklicher mitgetheilet, als selbige nicht sowohl das hohe Creyß-Ausschreib-Amt in particulari, als vielmehr des Creyses gemeinsame Wahrnehmung, Besorg- und Beschäftigung anbelangen, zumahlen solche Vorkommenheiten welche das hohe Creyß-Ausschreib-Amt in particulari betreffen solten, sich gar selten zutragen mögten, gleichwohl aber all- und jedes weß Nahmen es auch seye, und wo es herkommen mag, in offener Session verlesen, und zu eigens gefälliger Einsicht vorgeleget wird.

In gegenwärtiger Stelle will das Herkommen in zweifelhafter Gestalt vorgebildet werden, man vermag aber Brandenburg-Culmbachischer-Seits solches selbsten nicht, zu mißkennen, noch in Abrede zu stellen, daß mit deme, was üblich und Herkommens ist, in mehrern Vorfallenheiten sich befriediget habe. Nur will man anjetzo solches mit einer freywilligen Nachsicht, und wie die Worte lauten, nicht *Inſiſtirung* bemänteln. In wie weit aber dieses der offenkundigen Creyß-Observanz entgegen stehen, oder Rechts-abbrüchig zu gehen könne, kan man männiglich nach rechtlicher Ermäßigung beurtheilen lassen.

Diese angebliche Aufbürdung ist bereits in obangezogenen vollständig beygebogenen dißseitigen Beantwortung ad 1um in der Maaß erläutert, und auferkläret worden, daß man deme ein mehrers beyzusetzen eben so überflüßig, als ohnnöthig zu seyn erachtet. Um aber von dem ächten Hergang und der Sachen wahren Verhalt das nähere Licht zu geben, findet man sich bemüßiget, um mehrern Weitläufftigkeiten in dem Gegen-Pro-Notitia zu entgehen, denjenigen Bericht hier beyzufügen, welcher an Se. Hoch-Fürstl. Gnaden zu Bamberg auf gnädigstes Erfordern von Ihro treugehorsamsten Creiß-Directorial-Gesandtschaften hierüber erstattet, so weiters aber an Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach in

Freund-

Freund-Nachbarlicher Antwort vorhin mitgetheilet worden ist, worauf allbenöthigten Falls sich zu beziehen kein Anstand obwalten mag.

Es pflegen wohl öffters die Creyß-Schlüsse in der Maaß abgefasset zu werden, daß selbigen die Einmüthigkeit jezuweilen aber auch die Mehrheit der Stimmen beygesetzet wird. Ob es aber eben die Nothwendigkeit erheischen solle, bey jeden Conclusis die per Majora erzielet worden sind, diesen besonders in dem Protocoll ohnehin ex votis vorliegenden Umstand auch insbesondere beyzurücken, wird denen zu beurtheilen nicht schwer fallen, welche aus dem jüngern Reichs-Abschied §. 183. sich zu bescheiden belieben wollen, daß in Creyß-Sachen jederzeit die Majora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden mithin überflüßig seyn würde die Ergebniß der mehrern Stimmen allemahl mit anzumerken, es müste dann seyn, daß man auch hierunter besondere Absicht hegen, und denen solchergestalt errichteten Creyß-Schlüssen Kraft und Würckung absprechen wolte.

Wenn ein durchgängiges Werck seyn soll, wie es Bamberg von Directorii wegen schon einmal hat förmlich vortragen lassen, daß von denen anwesenden Creyß-Gesandtschaften ausser dem eigens competirenden Voto keine mehrere vertretten werden sollen, so ist und wird Bamberg damit gar balden einverstanden seyn,

es erzeiget sich aber in diesem Stuck das gerade Wiederspiel wo noch bey letztern und mehr vorhergegangenen Creyßtägen mehr andere Stände, mehrere Vota, wie auch Brandenburg-Culmbach das Henneberg-Schleisingische Votum verführet hat, ohne von andern, und denen Städtischen Stimmen Vertrettungen, wo Nürnberg 5. Vota in der Reyhe abgeleget hat, hieher was zu gedencken. Es ist auch die Sache nicht so bewandt, und von der Erheblichkeit, damit in der Länge sich aufzuhalten, da gar öffters die von einer Gesandtschaft abzugebende Vota nicht übereinstimming, somit von ganz andern Ausschlag instructions-mäßg sich ergeben.

Geliebter Kürtze halber wird es nicht mißfällig seyn, die schon oben bemerckte Beantwortung über die vorausgegangene Brandenburg-Culmbachische vermeintliche Beschwerde ad 5um einzusehen, wodurch die Sache allbereits ins klahre übersetzet, und gutermassen erlediget worden ist.

Hier hätte man wünschen mögen, daß die Brandenburg-Culmbachische Reichs-Tags-Gesandtschaft nähers herausgegangen wäre, oder annoch ad speciem zu gehen sich nicht entgegen seyn lassen mögte, indeme man an Seiten des Directorii eines dergleichen Vorwurfs auch nur von weiten sich schuldig gemacht zu haben nirgend zu entsinnen weiß, wohl aber des

Gegen-

Digitized by Google

Gegentheils ſich geſichert halten, und wo es erforderlich ſeyn wird, Acten- und Protocoll-mäſſig darzulegen im Stande ſeyn kan, woher die Berichtigung der Creyß-Schlüſſen ein und das andermahl ruckſtellig gemachet, repropoſitiones und mehrerer Aufenthalt der Sachen veranlaſſet worden ſeye.

Von gleichen Schlag und Bewandniß, dann auch die Imputation wegen angeblicher Verzögerung derer Creyß-Geſchäften geartet iſt, und darf man lediglich die ungeheure Creyß-Verhandlungen und Protocollen nur obenhin durchgehen, ſo wird ſich ein ganz anders und wenigſtens dieſes veroffenbahren, was hier und dar die Ruckſtelligkeit ein und anderer Creiß-Proponendorum und Vorfallenheiten verurſachet habe, an Seiten der Directorial-Geſandtſchaft aber man indeſſen dieſes ſich zu innern, auch freudigen Beruhigung ſeyn laſſen kan, daß man an ohnermüdeten Betrieb, Fleiß, Sorge, Mühe und Arbeit gewißlich und zu keiner Zeit irgend etwas habe erwinden laſſen. Es ſeynd aber in dieſer Stelle die Worte von Müßiggehen für dem Directorio eben ſo ſchmähſüchtig, als unachtbar für ſo verſchiedene höchſt- und hoch-erleuchtete Herren Stände, ſelbſt die ſich von denen Geſandtſchaften mit nichts importirenden Kleinigkeiten amuſiren laſſen ſollen, ausgefallen, daß man billig anzuſtehen hat, ob dieſes alles von einer Reichs-Comitial-Geſandtſchafftlichen Feder hergefloſſen ſeyn möge, als daß

daß es solchergestalten bey dem bekannten Sprüchwort: spreta vilescunt, zur Zeit wohl beruhigen mag, da ersten Falls nicht wenig zu bewundern seyn würde, wie man sich derley Anzüglichkeiten amusiren möge.

Uber diese verletzliche Aufsailung und schwere Imputation wird der rechtliche Beweiß anverlanget, und kommt an sich selbsten die Sache vor der Hand desto unglaublicher vor, als ja alle und jede Conclusa mit denen hiernach eingerichteten Expeditionen vorgeleget, und öffentlich verlesen, sonach auf etwa folgende Monita abgeändert, oder auch mit vorgängiger Einwilligung des Creyßes zur Ausfertigung gebracht werden, wo es bey dem Directorio und dessen allzufrey angebenden Despotischen Modo procedendi nicht zu bewenden haben würde, die Conclusa und Expeditiones zweydeutig zu begreiffen, die abgelegte Vota anderst, als solche verlauten, zu interpretiren, oder aber Umstände welche gar nicht mit vorgekommen einzuschalten, so weiters die vorkommende Monita vor der Faust zu verwerfen, sondern die anwesende Gesandtschaften sich hiergegen gar bald erheben, und mit allem Recht und Billigkeit widersetzen würden, zumahlen die Conclusa dem Protocoll einverleibet, die Expeditiones aber per Dictaturam oder Communicaturam, wo nicht allemahl, doch gemeiniglich vor deren Ausfertigung mitgetheilet werden, diß Orts wäre man zu jeden Zeiten beflissen, in Aufsetzung der Creyß-

Schlüs-

Digitized by Google

Schlüssen an den wahren Sinn und Verstand derer ausgefallenen Stimmen sich genauest zu halten und gar öffters in Haupt-Sachen die eigene Worte soviel thun und schicklich wäre, beyzubehalten, so wie man ungescheut auf unverholene Zeugniß noch im Leben seyender Creyß-Gesandtschaften sich beruffen darf, und wann die Brandenburg-Culmbachische Reichs-Tags-Gesandtschaft nur ein einziges mal bey einem abgehaltenen Creyß-Tag zugegen gewesen seyn würde, oder auf eine allzugehäßige Wahrheitswidrige Art sich nicht hätte informiren lassen, so darf man versichert seyn, daß dieselbige sich eines gantz andern beglaubiget halten, und billiges Bedencken tragen würde, gegen das Directorium auf eine so verkleinerliche so wie um dem gesammten Creyß, also auch um jeden deren Hoch- und Wohl-Löblichen Stände insbesondere unverdienter Weiß hervorzugehen. Und wann irgend bey Verlesung derer Creyß-Schlüssen und Expeditionen einzele und besondere Monita erfolgen, diese aber in dem Vernehmen anderer Stände sich abfällig bezeigen, so ist ja hierunter allwiederum das Directorium äusserst Schuld zu halten, oder auch demselben nicht zu verdencken, und erfordert es die Amts-Obliegenheit für die Offenkündigkeit, oder der Sachen rechtlichen Bewandniß das Wort mit zu sprechen. Es kommt solchemnach in diesen allzuschweren Auflästigungen keineswegs auf leere und wohl gar anzügliche Worte, sondern auf den Rechts-erforderlichen Beweißthum an,

bis

bis dahin man dann auch diese dem Directorio viel zu nahe trettende Beschuldigungen auf seiner Richtigkeit oder Unwerth zur Zeit bewenden lassen muß. Was aber den hiebey mit an und eingeflochtenen Punct von Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Hoch- und Teutsch-Meister insbesondere anbelanget, wird für Höchst-Dieselbe eine so ausnehmende Hochachtung forthin geheget, daß Ihro Antrag gegen die Gesetz-mäßige Schrancken und Ordnung, so wie es nicht einmahl denen mindern Ständen, und wohl keinem von allen wiederfähret, jemals was versaget worden zu seyn, dis Orts wohl äusserst betrüblich zu gehen würde, es müste dann die Sache gantz anderst und solcher gestalten vereigenschaftet seyn, daß der Creyß oder auch die eminenter Majora hierunter zu willfahren billigen Anstand genommen hätten, wo sodann zu Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht weltgepriesenen erleuchtester Begabniß selbsten die Vertröstung zu schöpfen stehet, daß dißfalls das Directorium enschuldiget seyn, und bleiben werde.

Hier gehet es so weit, daß man sogar an der Integrität, wo nicht der Directorial-Gesandtschaft, wenigstens der Directorial-Canzley zu strandeln, und auf gewisse Art nicht ohngerüttelt zu lassen beginnet. Wo beliebet aber der Beweiß eines so ohnüberbedachten Angebens? Man kan zu der Sachen nähern Beleuchtung hier in facto nicht übergehen, wie daß

hier-

ierbevor währenden Creyß-Tägen hierdurch
ur geſchwinden Ausfertigungs-Beförderung
eren Creyß-Expeditionen die Geſandtſchaftli-
ye Petſchaften nicht allein von denen Gräfli-
yen und Städtiſchen Bancks vorſitzenden Ab-
eordneten und Deputirten, ſondern von denen
Wohl-Löblichen Brandenburg-Culmbachiſchen
nd Onolzbachiſchen Geſandtſchaften ſelbſten
er Directorial-Canzley ohne Anſtand und al-
:m Mißtrauen in Verwahrung überlaſſen wor-
en ſeyn, wie hiervon lebendige Zeugen noch
orhanden ſind, und nicht zu läugnen ſtehet,
aß anerſt bey dem in denen 40er Jahren
urch zweyfache Erſtreckung fürgedauerten
reiß-Tag Brandenburg die Geſandtſchaftli-
ye Inſiegel auf gleiche Weiß, wie vorhin ge-
chehen, und lange unvordenckliche Zeit hin-
urch beobachtet worden iſt, von ſich zu geben,
ach dißortigen Wiſſen und Erinnern das erſte-
ahl verſaget, ohne jedoch daß ſo wenig der
orſitzende von der gräflichen Banck, als von
er Städtiſchen, damit zu ſelbiger Zeit ſich auf-
ehalten, noch die der Directorial-Canzley an-
ertraute Innſiegel ehender als in denen letztern
eiten, ohne zu wiſſen, aus was Urſach und
eſſen Verleitung zurück verlanget haben, wohl
egreifflich, wie es allzu beſchwerlich fallen
nüſte, die Expeditionen zur Siegelung von ei-
lem Eck der Stadt zum andern herumtragen
u laſſen, wodurch nothwendig zumahl die Ge-
andtſchaften nicht allemal zu Hauß anzutreffen
ind, bevorab bey geſchwinden keinen Verzug

lei-

leidenden Beschäftigungen die Ausfertigung verzögert wird. Solchem allen nach stehet jenes was eine so schwehre Vermuthung gegen die Directorial-Canzley veranlasset haben könne, des förderſamſten darzuthun, dieſes aber vor der Hand nicht zu begreiffen, was man mit deme gesagt haben wolle, daß die Sigilla mit guter Manier aus denen Händen gebracht, nachhero nicht wieder zurückgegeben worden seyen, und da es auf die Gräfliche und Städtiſche Sigilla blößlich gerichtet zu seyn scheinet, so weiß man nicht ob die Brandenburg-Culmbachiſche Reichs-Comitial-Gesandtschaft selbige Stände, wie mehr andere zu vertretten, den Auftrag und Vollmacht haben möge, denen man sonſten auf eigenes Anbringen Red und Antwort zu geben, so willig als bereit ſich vorfinden lassen wird. Es scheinet indeſſen vor dem Wetter zu läutet zu seyn, ob würde man an Seiten Bamberg die Uberlaſſung der Brandenburgiſchen Gesandtschaft Sigillen zu diſſeitigen Directorial-Begründung irgendwo mit anziehen, so wie es an und vor ſich ſelbſten die Gewähr der Creiyß-Directorial-Canzley für Bamberg nicht leiſten kan. Gleichwie es aber für jetzo, weder de tempore, noch de Loco iſt, hiervon zu reden, so kan man es lediglich bey deme, was oben angemerckt worden iſt, für dieſes mal bewenden laſſen.

Befremdlich kommt es vor, wo die Brandenburg-Culmbachiſche Reichs-Comitial-Gesandt-

ſandtſchafft, ſo manchfältigem Beweißthum über hiervor beſchriebene Schmähſucht-ähnliche, Aufbürd- und Beymeſſungen an Handen zu haben, ſich rühmen darf, dieſelbe damit zuruckhalten, und es bey eitlen Worten bewenden laſſen mag, da bevorab alle dieſe Händel der Haupt-Sache weder etwas vorträgliches beyzulegen, noch an ſeiner Rechts-Beveſtigung im mindeſten was zu benehmen vermöge, da ſelbige nicht ſowohl das hohe Creyß-Directorium Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Bamberg ſelbſten betreffen können, ſondern Ihro Directorial-Geſandſchaft bloßlich anzugehen haben, und wann demnächſt dieſe letztere, was verſchuldet oder ihre Amts-Obliegenheit zu weit übertrieben haben ſolten, ſo ſtehet ja der Weeg offen, und unbenommen, bey Höchſt-Deroſelben den angeblichen Excels in Eröffnung zu bringen, und ſich verſichert zu haben, daß nach dem wahren Befund an der billigen rechtlichen Vorkehr es nicht ermangeln, hingegen aber auch Ihro Hochfürſtlichen Gnaden, bey ohnverſchuldeten und wohl gar ohnerfindlichen Dingen, die Geſandtſchaft zu handhaben gnädigſt geruhen werden; Gemeiniglich aber und in Fällen, wo es am rechtlichen Behelfen des unrichtigen-Handels allenthalben gebrechen will, verfället man auf Neben-Dinge, die das Werk am wenigſten erheben, ſondern öfters das Trübe mit dem Trüben mit allem Fleiß verdunkeln, oder aber das Bambergiſche Directorial-Verfahren, als ob ſolches die ge-

bührende Ordnung überschritten habe, allenthalben gehässig machen, oder zu Erlangung gewisser wohl vermerklichen Absichten dienen sollen.

Der Eingang mit dem Schluß des Brandenburg-Culmbachischen Gesandschafts-Pro-Notitia giebt solches deutlich zu erkennen, und tritt allhier wiederum ein, was allbereit oben in dem 2ten Gegen-Satz von der Exception a Regula angeführet worden ist, und daß diese die Fürstlich-Bambergische privative Directorial-Vorrechte kräftigst bewähre, die Ausnahm aber in deme zu bestehen habe, daß dem Fürstl. Hauß Brandenburg, in Franken der Antheil, an denen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen, folgsam das Creyß-Ausschreib-Amt per exceptionem a regula, und dieses aus gutwilliger Vergünstigung zukäme, und zur Stund unangefochten belassen würde, ein mehrers hingegen dasselbe nach dem allseits bekandten Rechts-Satz exceptio firmat Regulam in Casibus non exceptis nicht zu prætendiren habe.

Auf was seichten Grund diese Ausflüchte gestellet seyen, solches brauchet keiner sonderlichen Prüfung noch Erleuchtung, da Bamberg lang vorher ehe der Vertrag vom Jahr 1559. zu Augsburg errichtet worden ist, das Ausschreiben mit dem Directorio alleinig ausgeübet hat, einfolglich ohnschwehr zu ermessen stehet, wie groß

roß der Vortheil seyn könne, welcher dem Biß- und Fürstenthum Bamberg aus obbemeld- en Vertrag in Ansehung des Westphälischen Friedens-Schlusses zugewachsen seyn könne, a es sein privatives Ausschreib-Amt im Fränischen Creyß mit Brandenburg nach gewisser Maaß und Ordnung getheilet, und demselben diglich das vorhin ersessene Creyß-Directorial- Amt unzertheilter verblieben ist, das I. P. aber einen Stand des Reichs an seinen hergebrach- en Rechten und Gerechtigkeiten das mindeste u entziehen, noch auch von weiten zu beneh- nen gedenket, von welcher Zeit an beede Fürst- che Häußer mit der Creyß-Ausschreib-Amt- chen Benennung sich nicht mehr ersättigen, ndern denen Directorial-Vorzüglichkeiten bey- udringen, und anfänglich den Nahmen und rædicat eines Con-Directorii, nunmehro aber ines Evangelischen Creyß-Ausschreib-Amts der gar Directorii, eigenthätig beylegen zu wol- n sich nicht entsehen haben wird, und soll in ndern Weege dem auffsichtigen Publico vor- eleget werden; Bamberg hat also keine Ursach ehabt, von denen angeblichen unglückseeligen Regierungs-Zeiten de Anno 1557. in Exilio zu forzheim verstorbenen Herrn Marggrafen lbert, wovon man sonst aus wahrer Hoch- htung gegen dieses Hochfürstl. Hauß hier im indesten was anzuführen billig angestanden yn wurde, irgend zu profitiren, da Bam- rg vorhin schon das Vor-Recht des alleini- n Ausschreib- und Directorial-Amts erlan-

get, und kundbarlich mit selbstiger des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg öftern unbilderruflichen Erkänntnüßen ausgeübet, mithin auch nicht zu verwundern ist, daß Brandenburg nach selbstiger Eingeständnüß sich dessen zu entwehren nicht vermöget hat.

Ob solchemnach bey so gearteten Umständen, die Brandenburg-Culmbachische Reichs-Tags-Gesandtschaft, bey denen höchsten und hohen sowohl Geist- als Weltlichen Reichs-Ständen einigen Beyfall finden werde oder könne, und wie dem Vertrag ein anderer Sinn und Verstand, als der deutlichen Wort-Bedeutlaut, und deme wesentlich angemeßene Besitz mit sich bringet, angedrohet, oder auch wie die Worte Creyß-Ausschreib-Amt, oder Directorium Circuli für eins genommen, dann der selbstigen Natur und Eigenschaft zu entgegen, dafür anerkennet werden mögen, will man den Nachsinnen der Brandenburg-Culmbachischen Reichs-Comitial-Gesandtschaft selbsten anheim geben, wo indessen auch dieses nicht zu widersprechen seyn wird, daß andurch die innere Creyß-Verfassung weder alteriret, noch im mindesten zu leiden habe, sofort auch und nur es in gegenwärtigen Fall nicht sowohl um jene in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XIImo §. 4. ausgedruckte deren Reichs-Creyßen innere Kriegs- *Civil*- und *œconomi*sche Verfassungen, als unwiedrige Anfechtungen, Kränkung und Benachtheilungen seiner vorzüg-

üglichen längst und Rechts-beständiger massen rreichten, so Reichs- als Creyß-kündigem Beugsamen alleinig zu thun ist, dem Allerhöchten Richter-Amt im Reich, die Cognition deßen Erörterung und Entscheidung bevorab in ossessorio wohl ohnbenehmlich seyn und zu verleiben haben werde.

Wann übrigens der angerühmte Glimpf arinnen bestehen solle, daß Hochfürstlich-Brandenburgischer Seits, man sich in die Hochfürstlich-Bambergische Vorrechte gradatim einzuschwingen, und hernach die Sache so unversehens als unvermutheter Dingen, auf einmal weiter zu bringen, glaubet man deme weder Dank noch Erkänntlichkeit schuldig zu seyn, gegen über das Biß- und Fürstenthum Bamberg von dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Culmbach, sich dessen billig zu erfreuen haben solte.

Schlüßlich stehet zu gewärtigen, worinn die angebliche Irregularitäten die Occasione des Frankfurther General-Congressus derer Ordern associirten Reichs-Creyßen, Bambergischer Seits unternommen worden seyn sollen, eigentlich zu bestehen haben, um daraufhin das weitere nach etwaiger der Sachen Erforderniß sich vernehmen lassen zu können.

Digitized by Google

Num. IV.

Beylage zum Brandenburgischen Pro-Notitia, die von der Brandenburg-Culmbachischen Reichs-Comitial-Gesandschaft angeregte vermeintliche Beschwehrden, gegen das dem Biß- und Fürstenthum solitarie zustehende Creyß-Directorium in Franken, bestehen in folgenden Puncten.

1mo.) Lasse man Hochfürstlich-Bambergischer Seits, jezuweilen die bey dem Creyß-Directorio eingebrachte Exhibita und Desideria geraume Jahr hindurch erliegen, ohne davon denen Brandenburgischen Häußern einige Mittheilung zu geben, vielweniger solche zum Vortrag zu befördern, als wovon der Anlaß genommen worden seye, von denen Brandenburgischen Häusern

1mo.) Fürstlich-Bambergischer Seits weiß man sich nicht zu erinnern, daß je einige Stände an das Gesamte Creyß-Ausschreib-Amt, gebrachte Aeusserungen, vielweniger deren Exhibita und Desideria, wie es ins volle angenommen werden will, erliegen geblieben, oder dem Zeitlichen hohen Creyß-Mit-Ausschreib-Amt vorenthalten worden seyen, zumah-

ern per Circulares den Antrag an die mehreste Creyß-Mit-Stände zu machen, damit bey einenden oder wichtigen anzuzeigenden Desideriis als solche an Bamberg gebracht, solche selbe ebenfalls an das in Turno stehende Brandenburgische Hauß möchten eingesendet werden.

mahlen die eine Antwort, Erklährung oder Erledigung erfordert haben mögen, vielmehr ist in einzeln an Bamberg besonders eingelangten Zuschriften, und in des Creyßes gemeinen Anliegen einschlagende Vorkommenheiten mehrmalen und des öftern die vertrauliche Communication gepflogen worden, wovon auch in denen jüngern Zeiten, ohne von denen ehevorigen Vorfällen was zu gedenken, gar vieles zur Uberzeugung angeführet werden kan, und solte je zu einer Zeit was dergleichen sich zufällig ereignet haben, so würde es ja ein leichtes gewesen seyn, in dem fürdauerlichen beständigen schriftlichen Vernehmungs-Wechsel, solches in Erinnerung zu bringen, dessen man jedoch, und daß es jemahls geschehen seye, sich nicht zu entsinnen weiß, weit weniger aber stehet zu vermuthen, daß sogar der Vortrag derer Ständischen Verlangen, Vor- und Anbringen irgend entsaget worden wäre, wo die Creyß-Täge so kurz nicht abgebrochen werden, sondern bey derer Fürdauer, wo nicht alles erschöpfet und wegen anderer vorfälligen unverschieblich-ohnverzüglichen Geschäften, womit die bisherige Creyß-Täge überhäuft gewesen

sind, durch förmliche Creyß-Schlüsse abgethan, doch wenigstens bis auf das letzte Stück vorgeleget wird, die zum Theil von weit geringerer Erheblichkeit sind, als was von denen Ständen selbsten zur Abhandlung oder Erörterung angebracht wird, womit, und wann auch das Directorium für sich ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Creyß-Versammlung zuruck halten wolte, die Stände sich wenig beruhigen, sondern an jeweiligen Ermahnungen und der Sachen starken Betrieb gewißlich das mindeste nicht würden erwinden lassen; Es mag solchemnach die Brandenburg-Culmbachische (Gesandtschaft) unter diesem Vorwand verhüllte, nach eigener Geständnüß an mehrere Creyß-Mit-Ständte ausgeflossene Gesinnung, die von denenselben an das Hochfürstliche Creyß-Ausschreib-Amt ergehende Schreiben in duplo ausfertigen zu lassen, eine ganz andere Urquelle und die verfängliche Absicht haben, denen Bambergischen Vorrechten in anmaßlicher Gleichheit nach und nach sich zu nähern, und durch derley nebenseitige Erzwingungen zu seiner Zeit mit dem affectirenden Con-Directorio in etwelcher dessen Besteiffung hervortretten zu können, welches sich ob deme noch deutlicher hervor wirft, daß sogar während Creyß-Tag denen Supplicanten abwärts von jüngern Zeiten her angesonnen und zugemuthet werden will, die Ansuchungs- und Bittschreiben in duplo zu übergeben, wo doch zu jener Zeit die Supplicanten sich mehrern Theils

Per-

Persöhnlich melden, und über den angeblichen Vorenthalt die Sorge von selbst hinwegfällt, noch sich hierunter irgend was verhalten lässet. Eine gleiche Vor- und Zudrünglichkeit sich dann auch in deme veroffenbahret, daß die Brandenburgische Häußer die an das hohe Creyß-Ausschreib-Amt dissoluto Conventu ergehende Schreiben, wenn solche die dort selbstige Lag- und Post-Station irgend erreichen, der Ordnung und dem Herkommen entgegen erbrechen, und solchergestalt an Bamberg eröffneter gelangen zu lassen, sich nicht entsehen. Wenn nun von beyden hohen Theilen Bamberg oder Brandenburg mehr Rechts-befugte Ursache über vorgebliche Ermächtigungen und weit aussehende Eingriffe sich zu beschwehren, zustossen möchte, solches kan man einen jeden der in dem Creyß-Verfassungs-Weesen, und dessen ächten Herkommen nur etwas beleuchtet ist, leichterdingen und Schluß-folgerlich beurtheilen lassen.

2do.)

Daß verschiedentlich in Sachen wo eine gröſſere Umsicht erfordert wird, von Seiten Bamberg die Mittheilung derer Concepten (ob man schon solches ein für allemal zu verlan-

2do.)

Weder ist es jemals gebräuchlich gewesen, noch kan es auch zur Gebühr anverlanget werden, daß die Concepten derer jeweiligen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Expeditio-

Digitized by Google

langen nicht gedenke) vor der Ausfertigung derer Creyß-Ausschreib-Amtlichen Schreiben platterdingen verweigert worden.

nen gleichsam zur Revision und Censur überschicket werden sollen, sondern wie es zu allen Zeiten beobachtet worden ist, und annoch täglich zu geschehen pfleget, wird in Fällen die von einigen Aussehen tiefern Einsicht und Wichtigkeit sind, und wo keine Gefahr auf den Verzug haften mag, anforderist das Freund-vertrauliche Vernehmen mit dem hohen Creyß-Ausschreib-Amt mittelst Eröffnung der disseitigen Meynung angegangen, sodann aber und nach darüber erholten jenseitigen Gedanken, die Expedition gefertiget und an seine Behörde zur gefälligen Mit-Vollziehung übersendet; wo aber periculum in Mora vorhanden, oder aber in läuffigen geringern Sachen, die ohnehin ihren geweisten Weeg haben und finden, pflegen gemeiniglich die Expeditiones ins Reine gebracht und zur Mitgenehmigung an Brandenburg einbefördert zu werden, wo gleichwohlen und in beeden Fällen dem Creyß-Mit-Ausschreib-Amt darüber nach Gutbefinden zu moniren frey und ohnbenommen ist; Sind nun die Monita an sich erheblich, und gegründet, so lässet man sich auch ganz nicht entgegen seyn, selbige mit anzugehen, und die Expedition hiernach einzurichten, nur daß Bamberg hiebey Mund und Feder zu verbleiben hat, und Brandenburg-Culmbach sich nicht beygehen lassen mag, die Expeditiones

nes umzufertigen und an Bamberg vorschreiblich gleich es schon einmal im Vorgriff geschehen, zurück zu senden, welches allwiederum ein ohmißkennliches Prob-Stück abgeben kan, wenn aus beeden Theilen die vorwürfliche Ermächtigung beyzumessen seyn möchte. Überhaupt aber ist kein füglicher Weeg zur Beförderung derer Creyß-Vorfallenheiten übrig, als auf Art und Weise wie oben mit mehrern erwehnet worden ist, zu verfahren, wo es ohnehin mit der Ausfertigung so geschwind nicht hergehen kan, von längeter Hand und weit verzöglicher aber es darmit auch nur durch öfters Hin- und Herschicken fallen würde, wenn jedes Concept anerst durch ohnausbleibliches Richten und Beurtheilen zum Stand gebracht werden solte.

3tio.)

Dann bey Fertigung der Creyß-Schlüssen, auf die hier und dar per Majora gemachet wordene Monita keine Achtung gesetzet.

ad 3tium.)

So wie das Directorium durch die Bank, bey Errichtung deren Creyß-Schlüssen vollgültige Majora sich zum Richt-Faden seyn lässet, forthin nach dieser Abmaaß die Expeditiones abzufassen, beflissen hat, so können auch demselben die hierüber per Majora sich ergebende Monita nicht zu entgehen seyn, und ist ja im Creyß, weder für was fremd noch für was neues

neues anzusehen, daß dergleichen Abänderung oder Beywürkung ganz willig und auf der Stelle vollzogen worden, ja die Schlüsse selbsten gegen den Directorial-Antrag und Aeusserung nach Ergiebigkeit der mehrern Stimmen hergestellet werden; Es wäre dannenhero sehr gut, wenn der Brandenburg-Culmbachische Reichs-Comital-Gesandte Baron von Rothkirch darüber nähers heraus, und ad speciem zu gehen, sich gefallen lassen möchte, um sodann das wesentliche aus denen selbstigen Abhandlungen erheben, und den Ungrund männiglich zur Uberzeugung darlegen zu können; Noch mehrers aber wäre zu wünschen, daß die Majora bey Brandenburg-Culmbach, einen gleich- und vollgültigen Eingang finden thäten, und hiervon nach eigener Anständigkeit abzugehen, sonst denen per Majora errichteten bündigsten Creyß-Schlüssen, die Kraft und Würkung abzusprechen man nicht gemeynet wäre, wovon das Neckar-Ulmer-Lagerungs und jüngere Frankfurther Associations-Geschäft, noch frisch erdenklichermassen ein Zeugniß abgeben kan.

4to.)

Ja sogar bey dem Abschluß des jüngsten Creyß-Recessus verschiedene Ständische per Majora genehmte sondern Vorbehältnisse und

ad 4tum)

Weme auch gefällig seyn mag, den leztern Creyß-Abschied zu durchgehen, deme werden die in Haupt-Sachen sich ergebene Bey-

wah-

und Erinnerungen aus bloſſer Wiederſetzlichkeit dem Reichs-Schluß nicht eingetragen werden.

wahrungen, Vorbehältnüſſe und Erinnerungen zur Genüge in die Augen fallen, und was in dem Receſs hiervon nicht vollſtändig enthalten iſt, oder vor deſſen Abſchluß nicht mehr hat beygerucket werden können, wird ſich in dem Creyß-Protocoll, worauf der Abſchied ſich ausdrücklich beziehet, nach ſeinen ganzen Begriff einverleibter vorfinden laſſen. Gedenket man aber durch dieſe Anregung auf die von Brandenburg-Culmbach, kurz vor Endigung des Creyß-Tags hervorgegebene, mehrern Theils, dem Directorio höchſtnachtheilige und allzuempfindliche Monita zu deuten, wo man es in dieſer Sache nicht ſowohl mit dem geſamten Creyß, als dem Directorio alleinig zu thun gehabt, ſo darf man auf den hierüber erſtatteten Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach mitgetheilten Gegen-Bericht, vom 18. Maji 1749. geliebter Kürze halber um mehrerer Weitwendigkeit entübriget zu ſeyn, deſto ohnbedenklicher ſich beziehen, je umſtändlicher der weſentliche Hergang, und der Sachen ganze Verlauff andurch entdecket worden iſt; Ab Seiten des Directorii hat man damals ein mehrers aus beſtgeſinnter Meynung nicht verlanget und freundlich geſuchet, als daß diejenige Puncten, welche ohnmittelbahr in die Directorial-Prærogativen allzubart eingeſchlagen, von denen übrigen des Creyſes gemeine Vorfallenheiten

heiten betreffenden Monitis abgesondert werden möchten, damit solche alsdann dem Creyß zur Einsicht und Berathschlagung vorgelegt werden könten, weilen jenes, was die anmaßliche Eindringung in die Directorial-Vorrechte angehet, keinen Deliberations-Punct abzugeben vermöge, daß es aber nicht erfolget, im Gegentheil das Werk in seiner ohnvermutheten Mißdeutung auf einmal abgebrochen worden ist, hat das Directorium zu selbiger Zeit mehrers zu beklagen gehabt, als demselbigen hierüber einige Schuld beygedacht werden mag, gleich solches in obberührten Bericht-Schreiben alles breitern Inhalts angeführet worden ist.

5to.)

Endlichen auch der Bambergische Directorial-Gesandte von jüngern Jahren her eine ohngewöhnliche Vorzüglichkeit darinnen gesuchet habe, daß Er von dem letztangekommenen Fürstl. Brandenburgischen Gesandten, ob er schon seine Ankunft dem Bambergischen notificiren lassen, gleichwohlen den ersten Besuch abverlanget, und

Ad 5tum)

Hiebey stehet dieses zu des Werks nähern Erläuterung, voraus zu setzen, wie die Directorial-Obliegenheit, um alles im Zeiten zum würklichen Congreß veranstalten zu können erfordern wolle, daß Bamberg nicht der letzte, sondern jedesmal der erste an dem Orth zu seyn habe, wohin der Creyß-Tag ausgeschrieben worden ist, wo

nd darauf zu beſtehen ich habe beygehen laſ- en.

wo nun der angebliche Satz in dieſem Stück Platz greiffen ſolle, daß denen nachkommenden Geſandten und übrigen Abgeordneten der erſte Beſuch abzuſtatten ſey, müſte nothwendig das Directorium allen und jeden die erſte Viſite ge- en, welches aber Demſelbigen wohl mit eini- en Fug nicht zuzumuthen ſeyn mag, und aus ben dieſer wohlbeträchtlichen Erkänntniß ſtehen ie Fürſtlich-Würzburgiſche, Eychſtättiſche, Teutſch-Ordiſche und alle übrige löbliche Ge- andtſchaften, auſſer denen Brandenburgiſchen Häuſern im mindeſten nicht an, dem Directo- io den erſten Beſuch zu gönnen, und dieſes on ohnfürdenklichen Zeiten her, ſo, daß es für ine neuerliche Beylegung einer ſo benahmſten hngewöhnlichen Vorzüglichkeit mit Beſtand uf keine Weiſe angegeben werden, noch auch em Directorio darauf annoch wie vorhin zu be- ehen, um ſo weniger zu verdenken ſeyn mag, ls die Brandenburgiſche Geſandte jezuweilen, nd mehrmahlen den erſtern Beſuch es ſeye, auf ufällige oder förmliche Weiß nicht verſaget aben.

Digitized by Google

Num. V.

Zweyte Beylage zu dem Bambergischen Gegen-Pro-Notitia das Fränkische Creyß-Directorium betreffend.

Hochwürdigster ꝛc. ꝛc.

Zu unterthänigster Folge Euer Hochfürstlichen Gnaden, gemessener gnädigster Auflag, über den von des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstliche Durchlaucht anhero mitzutheilen beliebten Gesandtschaftlichen Gegen-Bericht, in Betreff deren von Ihro Gesandtschaft zu dem leztern Creyß-Tag hervorgegebenen Monitorum den anderweiten nähern Bericht abzustatten, haben Wir zum all gehorsamsten Fleisses zu durchgehen obne mangelt, und darob mehrern Innhalts zu vernehmen gehabt, was ermeldte Gesandtschaft uns eines Theils hierunter in ungleicher Auslegung und Beymessung zu Last zu legen, dann und sonderheitlich andern Theils Euer Hochfürstl. Gnaden offenkündigen Vorrechten und ohnumstößlichen Creyß-Directorial-Befugnissen, mit verdreheter Auslegung des an sich deutlichen durch etliche hundert-jährige Observanz genugsam erklährten, eben so feyerlichsten als verbündlichsten Vertrags, vom Jahr 1559. einen andern Verstand und Sinn zu geben; Annebens dem gesammten Creyß, mittelst eigends

ends anständigen Her- und Beystellung eines
eltlichen Creyß-Ausschreib-Amts, eine neuere
Gestalt für sich gleichsam mit Gewalt aufzu-
ringen gemeinet seye.

Nun könten zwar, soviel das erstere anbe-
anget, die hierüber erstattete Pflicht-schuldigste
Berichte sammt dem Creyß-Protocoll von des-
en vollständigen Hergang und wesentlichen
Verlauf, die sicherste ganz untrügliche Zeugniß
eben, folgsam allen unangehmen Weitläuffig-
eiten auszuweichen, Wir uns in denen meh-
esten Stücken darauf lediglich mit bestem Fug
eziehen; damit es aber nicht ungleich aus- und
nißdeutet werden möge, ob hätte man ein oder
as andere aus etwaigen Mißtrauen und eige-
ier Prüfung in der Sache mit geflissentlichen
Stillschweigen zu umgehen getrachtet, werden
Euer Hochfürstl. Gnaden gnädigst erlauben,
ie in dem Brandenburg-Culmbachischen Ge-
andtschaftlichen Gegen-Bericht, enthaltene
Haupt-Umstände und Geschichts-widrige Bey-
nessung in etwas ausführlicher, jedoch auch in
nöglichster Kürze zu berühren. Die Monita
n und für sich selbsten, so wie selbige Euer ꝛc.
es Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culm-
ach Hochfürstl. Durchl. zugesendet, seynd von
enenjenigen, welche die Bayreuthische Ge-
andtschaft Uns ad aedes hat überbringen lassen,
n dem merklich unterschieden, daß in jenem bey
em zweyten monito, wegen deren in dem Re-
ess mit einbegriffenen Worten: Des Stadt

Nürnbergischen Gebiethes, die Erinnerung beschiehet, statt dessen eine andere adaequat denen Hochfürstl. Brandenburgischen Gerechtsamen ohnanstößliche Expression zu gebrauchen; welches in denen Gesandtschaftlichen Monitis völlig übergangen worden, wie nicht minder in selbigen der ausführlichere wörtliche Begriff des dritten Moniti, gleich des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. solches hieher mitgetheilet haben, nirgends vorzufinden ist.

Es kan auch seyn, daß hierzu bewegende Ursachen obhanden gewesen seyen, und man ab Seiten der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachischen Gesandtschaft, die Haupt-Absichten auf eine zumuthliche Schmählerung Euer ꝛc. solitarie zustehenden Directorial-Gerechtsamen, wie die Monita überhaupts und wenigstens gröstentheils ausweisen, habe gerichtet seyn lassen, worüber auf eine höchstverfängliche Art, Wir in das Werk mittelst Treffung höchst-nachtheiligen Aus- und Neben-Weg ohnverantwortlich mit haben eingehen sollen, wo doch der Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Gesandtschaft frey gestanden und ganz ohnbenommen gewesen wäre, hierüber in offener Session, und zwar ehelängstens zu moniren, und die darob sich äusserende Gedanken in der Kürze vernehmen zu können, da der gröstere Theil des Recesses, biß 1747. inclusive und zwar das mehrere hiervon im Monath September und Anfang Oct. das weitere im

Nov.

Nov. noch allemahl zeitlich genug verlesen, sofort per Dictaturam ohnhinterstellig mitgetheilet worden ist, mit dem Jahrs-Gang 1748. hingegen auf gleiche Weise, wie man es diß Orts wohl hätte wünschen mögen, für sich zugehen, die in dem Protocollo vorliegende Umstände, wovon hier unten das mehrere vorkommen wird, von selbst verwehret haben. Es lässet zwar ermeldte Gesandtschaft in ihrem Gegen-Bericht mit herfliessen, ob seye wegen derer Bayreuther Monitorum in pleno Conseſſu eine gemeinsame Abrede genommen worden; Allein und wann dessen wahren Verstand auf eine gemeinsame Convents-Verabredung, oder gar eine vermeyntliche Theilnehmung der von dem ganzen Innhalt jener Monitorum öffentlich noch nicht belehrten Creyß-Versammlung gerichtet seyn solle, so ist es ein ohnerfindliches Vorgeben, wohl aber dieses nicht in Abrede zu stellen, daß der Fürstl. Bayreuthische Gesandte in der dahnahligen Session, wo bey nahe das letzte Stuck von dem abgefaßten Creyß-Recess, biß auf noch etwelche ohne Erörterung zuruckgestandene Berathschlagungs-Puncten verlesen worden, lediglich gegen uns vermeldet habe, wie daß über gegenwärtigen Recess ihm gewisse Monita, ohne jedoch damit im mindesten heraus, oder ad speciem zu gehen, von seinem Hof zugekommen seyen, die Er uns nach geendeter Session ad ædes übersenden wolle, welche man auch diesseits gewärtigen und einsehen zu wollen sich völlig bezeiget; Und da die Henneberg-Schmal-

kaldische Gesandtschaft, von gleicher Erinnerungs-Nachbringung Erwehnung gethan, von Directorii wegen, lediglich dieses entgegen gesetzt hat, daß es nur bald geschehen mögte, weilen die Endigung des Creyß-Tags, mithin auch die forderſamſte Mundirung des Creyß-Abschieds sich nicht wohl länger aufhalten lassen, wie solches mit dem Protocoll allstündlich und vast wörtlich beleget werden kan; So wenig aber das disseitige blosse Anerbiethen, und der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft erwiederte Bereitwilligkeit für eine gemeinsame Creyß-Verabredung von jemand wird angesehen, oder aufgenommen werden mögen; So groß hingegen ist zu bewundern, daß der Fürstl. Bayreuthische Gesandte, dem Directorio die Schuld freyer Dingen beyzumessen, kein Bedenken tragen wollen, daß der Aufsatz von dem Recels derer vielfältigen Ständischen Erinnerungen ohnerachtet, erst am 11. Dec. vorigen Jahrs zu Ende gebracht, und der Versammlung vorgeleget worden, wo man an Seiten des Directorii nicht einmahl an diesem Tag, oder zu selbiger Zeit den Recels völlig zu beschlüssen, sich im Stande befunden hat, sondern bekannter und Creyß-kundigermassen annoch verschiedenes, als unter andern die Berichtigung des Fürstlich-Hohenlohischen Matricular-Anschlags, insbesondere aber die einstmahlige Berichtigung des Proponendi 8vi, wie ingleichen die Erlangung einer so hochnöthigen Gleichförmigkeit bey dem Militar-Wesen, oder

der

der Montirung, Löhnung, Ober- und Seiten-Gewehr, und was dergleichen Dinge mehr sind, zu erledigen gestanden ist, worüber und zwar wegen des erstern Puncts das Conclusum innerst den 16. Dec. a. c. sodann über den 2ten Punct nicht ehender als folgenden Tag darauf, ohne dissеitigen mindesten Verschulden, worüber man das Protocoll ganz ohnbedenklich reden lassen kan, verabfasset und eröffnet werden können, gleich solches in dem Recess nothfolgicher Weiß, nach wenig kurzen Tägen, kurz vor dem daraufhin am 21. Dec. erfolgten Creyß-Schluß hat nachgetragen werden, das weitere aber wegen Abgang der Zeit, man ohnerörtert seyn lassen müssen. Wenigstens findet man diß Orts sich im Gewissen überzeuget, daß man an Beförderung dieses an sich höchst-beschwehrlichen und äusserst mühsamen Werks, zu keiner Zeit noch Stund, weder Tags oder Nachts, das mindeste habe erwinden lassen, im Gegentheil man sich dessen gar wohl zu erinnern weiß, daß anfänglich verschiedene in einer so beengten Zeit, an dem würklichen Erfolg des Recesses, über einen 8. jährigen in seiner natürlichen Geschäfts-Vermengung sehr weitschichtigen Verauf derer allerwichtigsten Creyß-Verhandlungen, die wohl jemahls vorgekommen seyn mögen, haben zweifeln wollen, dieses alles aber die Zuruckhaltung derer Monitorum, am wenigsten hat verursachen können, wo das erstere Monitum in capite Recessus die Fürstlich-Würzburgische und Fürstl. Eichstädtische Rangs-

Differenzien, das zweyte hingegen die ehemahlige Chur- und nach der Hand Kayserliche Bayerische Hülfs-Völker, sofort die übrige Monita meistens solche Vollkommenheiten und Personal-Umstände betreffen, die mehrern Theils gleich im Eingang und gegen die Mitten des Recesses sich einverleibt befunden, und ihrer Eigenschaft nach, in dem Creyß-Abschied nicht mehr haben recurriren können, so daß angeführte Monita ehelängstens hätten gedämpfet werden können, wenn keine andere stille Absichten, und mit diesen auch fürnehmlich die Einmengung derer verfänglichen Personal-Motivorum, denen Wir unsers Orts Platz zu geben, ohnmöglich uns haben einfallen lassen können, hierunter verhalten gewesen wären, gleich dann der hauptsächlichsten Ursachen willen der Recess und damit die Herren Stände, falls in ein so andern desselben Wesentlichkeit, ob nehmlich solcher denen vorhergegangenen Creyß-Abhandlungen und Schlüssen gleichförmig abgefaßt seye oder nicht? Betreffende Umstände vorgefunden werden solten, solche in Zeiten erinnern möchten, Stück-weiß öffentlich verlesen, und zu eines jeden beträchtlichen Einsicht, von Zeit zu Zeit mitgetheilet worden ist.

Wann aber bey Verabfassung des Recesses die vollständige Ordnung der Proponendorum und sich darauf ergebenen Creyß-Schlüssen, für dieses mahl ohnunterbrochener nicht wohl hat beybehalten werden können, sondern die-

vieles nach denen gar zu aufmerksamen zufälligen Begebenheiten und Entschliessungen, mit eingebracht werden müssen, so ist es wohl eben dasjenige, was man diß Orts selbsten gleich bey Verlesung und Mittheilung deren erstern Stücken von dem Recels erinnert hat, und gleichwohlen nach Maasgab deren von einer Zeit zur andern sich geäusserten Begebnissen und Geschäfts-Verhandlungen, gleichsam Geschichts-weiß fortzufahren beliebt, und dieses unter andern erheblichen Ursachen, auch für eine natürliche, nicht wohl zu vermeydende Folge, von denen unterschiedenen Proponendis angesehen worden ist, daß deren zweyerley, und zwar die erste vor dem Jahr 1741. nach Nürnberg, sodann die zweytere, vor dem im Jahr 1744. nach Schweinfurt ausgeschriebenen und zu Nürnberg fortgesetzten Creyß-Tag vorhanden, und zu erörtern gewesen seynd, die sich in dem Recels nicht durchgehends haben vereinbahren lassen. sondern nothwendig mit denen Incident-Puncten getheilt werden müssen, ob aber dessentwegen der Recels in seinem Zusammenhang schwehr zu begreiffen, und nicht vielmehr anderer Ursachen willen, der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft ohnanständig seyn werde, muß man nebst deme, worinn die angebliche Unvollkommenheiten wesentlich zu bestehen haben mögten, dahin gestellet seyn; und noch zur Zeit anderer Beurtheilung und Einsicht billig überlassen.

Indessen und nach Veranlassung öffters erwehnten Gegen-Berichts mit nothwendiger Erläuterung des Facti weiters fürzugehen, rühret es von hören sagen, und zwar aus dem Mund ein so anderer Gesandtschaft selbsten her, daß der Brandenburg-Culmbachische Gesandte, ehe derselbe noch selbigen Nachmittag bey Rechnungs-Verhör sich eingefunden: den Bericht über das disseitige Betragen alsofort und allbereit durch eine Staffetta nacher Haus erstattet hätte. Wann aber selbiger später und anerst 2. Tage hernach abgegangen ist, so stehet abermahl nicht wenig zu bewundern, daß derselbe den von mir Diez, ihme damahlen so ausdrücklich geäusserten eigentlich in Sinn geführten Verstand der beschehenen Ausrichtung, wie man nehmlich disseits blos die eingenommene nachtheilige Personalia nicht annehmen könne, die übrige Monita Personalia aber, wenn selbige besonders mitgetheilt werden wolten, dem Convent vorzulegen kein Bedenken hätte, in oberwehntem seinen Bericht übergangen habe, wodurch dann auch veranlasset worden seyn mag, daß des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht, in dem darüber an Ihre Gesandtschaft erlassenen Rescript sich in empfindlichster Mißdeutung unsers dißfallsigen Betragens zu äussern beliebet haben, welches uns zur Stund um so tiefer zu Gemüth gehet, je gröffer die Devotion und Verehrung ist, die für Seiner Hochfürstl. Durchlaucht Wir für beharrlich hegen, und je weniger man sich jemahlen zu Sinn

hat

hat kommen laſſen, in die Ständiſche Jura, gleich uns in dem Gegen-Bericht aufgehalſet werden will, im mindeſten einzugreiffen. Noch iſt uns von etwelchen auch ab Seiten einiger Geſandtſchaften deswegen gemacht worden ſeyn ſollenden dienſamen Vorſtellungen was bekandt, weder ein mehrers zu Gehör gekommen, auſſer daß der Gräflich-Hohenlohe-Neuenſteiniſche Abgeordnete den letzten Tag nach der Creyß-Rechnungs-Verhör, gegen mich Diez dieſes meines Erinnerns, diſcurſive und von ohngefähr erwehnet hat, daß mit dergleichen Begegniſſen die Gemüther nur immer mehrers verbittert würden, deme ich aber darauf zur Antwort gegeben habe, es laute der Rechts-Spruch: Omnis novitas odioſa, und wenn man es beym alten belaſſen, und die Gemüther mit beſtändigen neuerſinnenden Zudringungen zu beunruhigen nicht immer trachten wolle; So würde die ſehr erwünſchte Eintracht und gute Einverſtändniß ohnunterbrochen fortgepflanzet und erhalten werden können; was aber diß-falls in offener Seſſion bey Gelegenheit des an die Brandenburg-Culmbachiſche Geſandtſchaft ergangenen, von derſelben in pleno verleſenen Hochfürſtl. Reſcripto vorgekommen, und diß Orts im Gegen-Satz deutlich geäuſſert worden iſt; So ſcheinet zwar ex adverſo das Bambergiſche quoad paſſum concernentem hierneben befindliche Creyß-Directorial-Protocoll in Zweiffel gezogen zu werden; Jedoch iſt deme kein Wort beygeſetzet, welches nicht in Con-

ventu ausgesprochen worden, wie solches der Protocollist Peloja als Zeug-Zuhörer und Selbst-Verfasser wird attestiren können; daß aber dieser Vorgang der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft nicht gar zu anständig seyn mag, daß dieselbe oben schon berührten Bericht allzu wild und gehäßig gegen uns nach Hauß würde erstattet haben; mehrere Besonderheiten quoad factum für dißmahl anzuführen, tragen Wir unsers unterthäniasten Orts, um auf einmahl nicht allzuweitläufftig zu fallen, billigen Bedenken; hätten jedoch vor der Hand nicht unterlassen sollen, daß man Seiten der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft über all dieses Unser hohen Directorial-Gerechtsamen ohne alle Rücksicht auf feyerliche Verträge, einig hundertjährige derselben Beobachtung und ohnunterbrochene Ausübung, vielmehr im Gegentheil mit deren Verletzung und Verstümmelung sich abermahlen beydringen würde, wo gleichwohl dißseits an denen jenseitigen Creyß-Mit-Ausschreib-amtlichen Befugnissen man das mindeste zu alteriren, oder irgend was zu benehmen, je zu einer Zeit verlanget hat, oder daran zur Stund etwas zu mindern und zu schmählern gemeynet ist. Dieweilen aber der Fürstl. Bayreuthische Gesandte sich darmit auf keine Weise besättigen lassen will, sondern in die Jura Territorii mit aller Gewalt sich einzudringen so sehr beeyfert, zu dem Ende mit allerley Einsinnung und mehrmahligen so oft und vielmahln auf das bewährteste widersprochenen und widerlegten

nmaßlichen Beginnungen, hervor zu gehen, ich bemühet, so kan selbiges, unsers unterthäiasten Ermessens, mit wenigem und geliebter Kürze halber nicht standhafter und grundsämer, ls mittelst Beziehung auf das an Bayreuth l. d. 11. Febr. 1748. ausgegangene, den berächtlichen Unterschied zwischen dem Fürstlich-Bambergischen und vorrechtlichen Fränkischen Creyß-Directorio, und denen Marggräflichen Brandenburg-Bayreuthischen und Onolzbachichen Häussern, abwechslenden Fränkischen Creyß-Mit-Ausschreib-Amts betreffende Antwort-Schreiben begegnet, und damit dem ganen gegentheiligen Zusammentrag, die Abferigung auf einmahl gegeben worden, welches inhero auch nur in seiner Wesenheit nach Erforderniß zu widerhohlen, allzu weitschichtig ausfallen würde.

Die Worte des Vertrags de anno 1559. seynd allzu klar, und bedörffen somit ganz keiner auf mancherley Art, Mittel und Wege zu erzwingen, suchender einseitigen Auslegung, noch weniger aber lässet sich die befremdliche Einschränkung Euer ꝛc. hohen Directorial-Amts, lediglich auf die Fürdaurung des Creyß-Tags, oder am Ende gar nach dem Sinn und Gedenkens-Art des Bayreuthischen Gesandtens, ad horas Conseſſus, mit dem diesen leeren Angeben Reichs-Creyß- und offenkündiger massen entgegenstehender ohnfürdenklicher Observanz, als wahrhafter und bestens verdollmetschen der Er-

Erläuterung in dergleichen Fällen, Satzungen und Verträgen zu keiner Zeit, noch mit einem Fug und Schein, Rechtens vereinbahren. Wir erachten hierbey so überflüssig als ohnnöthig zu seyn, zu dessen Bestärkung in mehrern sich zu äussern, als ohnehin für Euer Hochfürstl. Gnaden Kayserl. Bist- und Fürstenthum Bamberg, die Notorietæt das Wort von selbst redet, und wovon in andern zum Druck gediehenen so ältern als neuern grundsamen Ausführungen von dem Unterschied zwischen dem Directorio und Ausschreib-Amt, und, daß jenes keinen Stand an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten zum mindesten Nachtheil gereiche, somit auch der Grund-Satz richtig verbleibe, daß zwar jeder Director circuli ein ausschreibender Fürst, hingegen aber nicht ein jeder ausschreibender oder mitausschreibender Fürst, Director oder Con-Director zu seyn habe, diese stattlichste offenkündige Zeugnisse vorhanden seynd, worgegen einzele Vorfälle und etwan ein oder das andere ausgestossene Schreiben bekandtermassen in præjudicium Tertii was rechts beständiges im mindesten zu erwürken, einfolglich diesen an seinen wohlhergebrachten und bevestigten Vorzüglichkeiten irgend was zu benehmen, dem andern aber beizulegen vermag. Wiewohlen und wann es darauf anzukommen hätte, aus derley sowohl einheimischen als auswärtigen Send-Schreiben und Zuschriften den Beweißthum zu erholen, und dargegen das Gegentheil selbsten standhaft darzu thun, würde es bey Bamberg

so

o in denen ältern als mittern und jüngern Zei-
en, mit allstündlicher Aufbringung einer Men-
ge dergleichen Subsidien am wenigsten be-
chwehrlich fallen, jedoch und dieses Orts von
vahren Rechts-beständigen Beurkunden, ohne
n das Alterthum zuruck zu gehen, und der Sa-
hen Grund-Veste gleich jetzo vor Augen zu le-
gen, weilen Er die Gestalt und Schranken ei-
nes Berichts in Anfüllung einiger Bücher Pa-
pier allzuweit überschreiten würde, beyzubrin-
gen, was Euer ꝛc. gnädigst erlauben werden,
lediglich von denen Jahren gegenwärtigen Se-
culi ein und das andere, theils auch eigener öf-
fentlicher Erkänntniß und Eingeständniß deren
Hochfürstl. Brandenburgischen Häussern und
deren Gesandtschaften, im Angesicht des ge-
sammten Cryßes, theils aus gerechtester Kayserl.
Erkänntniß mit Darlegung des gegentheiligen
Ungrundes anführen zu dörfen.

Nichts ist überzeugender, als was zur Zeit des erfolgten tödlichen Hintritts des Herrn Marggrafens Christian Ernst, Christmildester Gedächtniß, und damahlen wegen Verführung des Creyß-Mit-Ausschreib-Amts zwischen beeden Hochfürstlichen Häussern sich erregten Stritt- und Irrungen, die beederseitige Brandenburg-Culmbach- und Anspachische Gesandtschaften im Jahr 1712. bey versammletem Creyß in wiederhohlten öffentlichen Schriften und Pro-Memoria, dem Hochfürstl. Bambergischen Creyß-Directorio in öftern deutlichen Aus-

Anforderungen, auch beſſern mit vollem Recht beyzueignen, ganz nicht entſtanden ſeyend. Der Bayreuthiſche Geſandte möchte doch ſich nur die Mühe geben, diejenige Schriften und Urkommenheiten die im Jahr 1712. bey verſammeleten Creyß, wegen des Creyß-Mit-Ausſchreib-Amts zwiſchen Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Anſpach ſich ergeben haben, einzuſehen und bedächtlich zu durchgehen, ſo wird derſelbe nach ſeiner vorigen ganz Einſichtige und Begabtheit, ſich gar balden eines beſſern begreiffen können und wohin überzeugt ſeyn, daß von denen Hochfürſtlichen Häuſſern noch bey Lebzeiten, ein mehrers, als daß Recht des Creyß-Mit-Ausſchreib-Amts nicht verlanget worden, ohne daß die neue Brandenburgiſche ſeltſame Auslegung des ſogenannten Directorii Creyß-Ausſchreib- oder Directorial-Amts, zu ſelbiger Zeit jemanden auch nur von weitem beygegangen wäre, gleich ſelbiges in dem Creyß ohnerfindlich, ſondern und gleichwie in Franken nur ein Directorium exiſtiret, ſolches dem Biſt- und Fürſtenthum Bamberg als Anbegimn der Creyß-Verfaſſung allein gehöret, ſofort in dem Vertrag de anno 1559. beſtättiget und ohnunterbrochener anerkennet worden; alſo auch nicht mehr als ein an ſich ohngetheiltes Ausſchreib-Amt obhanden iſt, welches Reichs- und Creyß-kundiger maſſen von zweyen nehmlich einem geiſtlich- und weltlichen Herrn Fürſten, wovon jener der erſtere, dieſer aber der zweytere zu ſeyn hat, gemeinſam und

ge-

esammter Hand, jedoch in gewisser für Bamerg vorzüglicher Maaß und Ordnung verfüht wird, als worinnen alles bestehet, was hiervon in kurzem Begriff gedacht und gesagt werden kan, es wäre dann Sache, daß man das ystema Circuli eigens verwandeln, und seligem ein ganz anderes Gesicht, Form und Gestalt zu geben sich beygehen lassen wolle.

Unterm 11ten May 1712. haben des Herrn Marggrafen Georg Wilhelm Hochfürstliche Durchlaucht, nunmehro auch Christ-mildester Gedächtniß, in dem gefälligen Notifications-Schreiben an den damals versammleten Creyß insbesondere mit einfliessen lassen, wie e nach erfolgten hohen Todes-Fall Herrn Marggrafens Christian Ernst die Regierung würklich übernommen, und angetretten, zu dem Ende auch Ihro beeden Geheimen Räthen, em von Stein und Baron von Tanner, die ncumbenz mit dem gnädigsten Befehl gegeen, daß Sie samt und sonders in Ihro Nanen den Convent besuchen, und zugleich die Hoch-Derofelben als Creyß-Mit-Ausschreienden Fürsten competirende Jura besorgen ollen.

Gleichwie aber die Brandenburg-Anspachische Gesandschaft wider dasjenige, was puncto des Mit-Ausschreib-Amts darinn enthalten, eine Verwahrung sub dato Nürnberg den 13ten & Dictato den 14ten May 1712. einzule-

zulegen sich veranlasset gesehen hat, wird gleich im Eingang von dem, wie die eigene Worte lauten, gestrigen Abends von Hochlöblichen Directorio herum geschickten Hochfürstlichen Brandenburg-Culmbachischen Notifications-Schreiben Meldung gethan, mit dem weitern Beysatz, daß wie einem NB. Hochlöblichen Creyß-Directorio nicht zu entgegen seyn würde, solche Einwendung ad notam & Protocollum nehmen zu lassen, und darüber ein Attestat zu ertheilen, also auch die Brandenburg-Anspachische Gesandschaft wegen Herumschickung obgedachten Hochfürstlichen Notifications-Schreibens, hingegen aber wegen der verweigerten Auf- und Annahm der Anspachischen Gesandschaft Vollmacht, verba sunt, von dem Hochfürstlichen *Directorio*, mittelst [illegible] eine schrifftliche *Declaration de non præjudicando*, anzubegehren habe.

Auf gleichen Schlag der Brandenburg-Culmbachische Gegen-Satz sub Dictato 16. Maij mit rechtlicher Anerkänntniß und ohngescheueter Benennung des Bambergischen Hochfürstlichen Directorii gleich im Eingang ausgefallen, und nebst dem besonders anführen: daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach und Dero Fürstliches Hauß allein das Creyß-Mit-Ausschreib-Amt, wovon noch zu zweymahlen, nehmlich von dem Fränkischen Creyß-Mit-Ausschreib-Amt die ausdrückliche Meldung beschie-

hei-

ſchiehet, zukomme, ſofort am Ende, wie die Formalia lauten, zu der Hochfürſtlich-Bambergiſchen Geſandſchaft und *NB. Directorio*, die tröſtliche Zuverſicht geäuſſert worden iſt, es werde daſſelbe wohl verſtanden das *Directorium* nicht allein zu des Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürſtlichen Durchlaucht Eintrag in die *Poſſeſs vel quaſi* Dero wohl hergebrachten Creyß-Mit-Ausſchreib-Amts, nicht das geringſte weder *directe* noch *per indirectum* durch Ihr Zuthun, oder Unterlaſſung verhängen, ſondern auch die Hochfürſtlich-Brandenburg-Anſpachiſche Geſandſchaft mit Dero unſtatthaften Geſuch in beeden Stücken abweiſen; Gleichwie dieſes alles die beede anfügige Abſchriften des mehrern veroffenbahren werden. Von dem dazumahlen untern 14. Maji mitgetheilten Receſs aber zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und Brandenburg-Culmbach vom 31. Oct. 1663. hieher auſſer daß der Haupt-Gegenſtand, oder das Objectum tranſigendi in der Præcedenz bey Reichs-Deputations- und andern Zuſammenkünften, wie auch verba ſunt, dieſes Löblichen Creyß-Mit-Ausſchreibenden Fürſten-Amts, beſtanden ſeye, was beſonders, noch weniger aber von der daraufhin unterm 16ten May communicirten Vergleichung zwiſchen Bamberg und Brandenburg, vom 11. Aug. 1559. als worauf Brandenburg-Onolzbach wegen des Creyß-Ausſchreib-Amts das ſtärkſte Argument mitgeſetzet hätte, vieles zu ge-

zulegern sich verau
im Eingang von
lautern, gestrigen
Directorio heru
Brandenburg
Schreiben Me
Beysatz, da
Cranz-Direct
solche Einwen
nehmen zu la
ertheilen, al
chische Ges
obgedachten
Schreiben
genten Auf
sandschaf
Hochfür
eine sch
cando,

Culm
Mai
schen
für
fal

Hiebey ohnlimitirter massen die Anregung ge-
halten, wovon nach vieler und insonderheit
den Extreme, was bey gleicher Begebenheit des
stillirten Mit-Ausschreib-Amts in anno
56. 58. 59. 61. & 62. sich zugetragen hat,
nicht zu denken stünde, wenn es eine Sache wäre,
eine diesesmal tiefer in die ältere Zeiten ein und
nicht weit zu gehen, gleich es auf eine andere Ge-
wohnheit in Unterthänigkeit noch beygebracht
werden kan.

Daß aber alle obige eigene Brandenburg-
ische für Euer ꝛc. alleinig hohen Creyß-Direc-
torial-Zuständigkeiten die ob widerrufliche
Anerkäntniß in Publico dargebende Vergewisserun-
gen desto mehrers bekräftiget seyn mögen, ha-
ben des Herrn Marggrafens Georg Wilhelm
Durchlaucht, auch nach geendigten Creyß-
Tag in einer an das Hochfürstliche Creyß-
Directorium aubzugeben beliebter Zuschrift un-
term 13ten Junii 1712. sich laut der weitern
Anklag, auf die von Dero Gesandschaft wäh-
renden Convent hervor gegebene oballegirte
Schriften insbesondere bezogen, und lediglich
dahin angetragen, wegen öfters besagten
Fränkischen Creyß-Mit-Ausschreib-Amts,
Ihro nirgend etwas verfängliches, somit auch
besage des anderweitigen Antrag-Schreibens,
d. d. Bayreuth den 29. Oct. ermeldten Jahrs,
die zu selbiger Zeit bey fürgedauerten Creyß-
Mit-Ausschreib-Amtlichen differenzien sich von
selbst gehemmte Communication deren einge-

ventu ausgesprochen worden, wie solches der Protocollist Peloja als Zeug, Zuhörer und Selbst-Verfasser wird attestiren können; daß aber dieser Vorgang der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft nicht gar zu anständig seyn mag, daß dieselbe oben schon berührten Bericht allzu wild und gehäßig gegen uns nach Hauß werde erstattet haben; mehrere Besonderheiten quoad factum für dißmahl anzuführen, tragen Wir unsers unterthäniasten Orts, um auf einmahl nicht allzuweitläufftig zu fallen, billiges Bedenken; hätten jedoch vor der Hand nicht glauben sollen, daß man Seiten der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft über all dieses Euer ꝛc. hohen Directorial-Gerechtsamen ohne alle Rucksicht auf feyerliche Verträge, einig hundertjährige derselben Beobachtung und ohnunterbrochene Ausübung, vielmehr im Gegentheil mit deren Verletzung und Verstümmelung sich abermahlen beydringen würde, wo gleichwohln disseits an denen jenseitigen Creyß-Mit-Ausschreib-amtlichen Befugnissen man das mindeste zu alteriren, oder irgend was zu benehmen, je zu einer Zeit verlanget hat, oder daran zur Stund etwas zu mindern und zu schmählern gemeynet ist. Dieweilen aber der Fürstl. Bayreuthische Gesandte sich darmit auf keine Weise besättigen lassen will, sondern in die Jura Tertii mit aller Gewalt sich einzudringen so sehr beeyfert, zu dem Ende mit allerley Erfindung und mehrmahligen so oft und vielmahln auf das bewährteste widersprochenen und widerlegten an-

nmaßlichen Beginnungen, hervor zu gehen, ich bemühet, so kan selbiges, unsers unterthäigsten Ermessens, mit wenigem und geliebter Kürze halber nicht standhafter und grundsamer, ls mittelst Beziehung auf das an Bayreuth . d. 11. Febr. 1748. ausgegangene, den beächtlichen Unterschied zwischen dem Fürstlich-Bambergischen und vorrechtlichen Fränkischen reyß-Directorio, und denen Marggräflichen Brandenburg-Bayreuthischen und Onolzbachichen Häussern, abwechselenden Fränkischen reyß-Mit-Ausschreib-Amts betreffende Antwort-Schreiben begegnet, und damit dem ganen gegentheiligen Zusammentrag, die Abferigung auf einmahl gegeben worden, welches nhero auch nur in seiner Wesenheit nach Erorderniß zu widerhohlen, allzu weitschichtig usfallen würde.

Die Worte des Vertrags de anno 1559. eynd allzu klar, und bedörffen somit ganz keier auf mancherley Art, Mittel und Wege zu rzwingen, suchender einseitigen Auslegung, noch weniger aber lässet sich die befremdliche Einschränkung Euer ꝛc. hohen Directorial-Amts, ediglich auf die Fürdaurung des Creyß-Tags, oder am Ende gar nach dem Sinn und Gedenkens-Art des Bayreuthischen Gesandtens, ad horas Conclusus, mit dem diesen leeren Angeben Reichs-Creyß, und offenkündiger massen entgegenstehender ohnfürdenklicher Observanz, als wahrhafter und bestens verdollmetschen der Er-

Erläuterung in dergleichen Fällen, Satzungen und Verträgen zu keiner Zeit, noch mit einem Fug und Schein, Rechtens vereinbahren. Wir erachten hierbey so überflüssig als ohnnöthig zu seyn, zu dessen Bestärkung in mehrern sich zu äussern, als ohnehin für Euer Hochfürstl. Gnaden Kayserl. Bist- und Fürstenthum Bamberg, die Notorietæt das Wort von selbst redet, und wovon in andern zum Druck gediehenen so ältern als neuern grundsamen Ausführungen von dem Unterschied zwischen dem Directorio und Ausschreib-Amt, und, daß jenes keinen Stand an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten zum mindesten Nachtheil gereiche, somit auch der Grund-Satz richtig verbleibe, daß zwar jeder Director circuli ein ausschreibender Fürst, hingegen aber nicht ein jeder ausschreibender oder mitausschreibender Fürst, Director oder Con-Director zu seyn habe, diese stattlichste offenkündige Zeugnisse vorhanden seynd, worgegen einzele Vorfälle und etwan ein oder das andere ausgestossene Schreiben bekandtermassen in præjudicium Tertii was rechts beständiges im mindesten zu erwürken, einfolglich diesen an seinen wohlhergebrachten und bevestigten Vorzüglichkeiten irgend was zu benehmen, dem andern aber beyzulegen vermag. Wiewohlen und wann es darauf anzukommen hätte, aus derley sowohl einheimischen als auswärtigen Send-Schreiben und Zuschriften den Beweißthum zu erholen, und dargegen das Gegentheil selbsten standhaft darzu thun, würde es bey Bamberg,

Digitized by Google

ɔ in denen ältern als mittlern und jüngern Zei-
en, mit allstündlicher Aufbringung einer Men-
ge dergleichen Subsidien am wenigsten be-
schwehrlich fallen, jedoch und dieses Orts von
wahren Rechts-beständigen Beurkunden, ohne
in das Alterthum zuruck zu gehen, und der Sa-
chen Grund-Veste gleich jetzo vor Augen zu le-
gen, weilen Er die Gestalt und Schranken ei-
nes Berichts in Anfüllung einiger Bücher Pa-
pier allzuweit überschreiten würde, beyzubrin-
gen, was Euer ꝛc. gnädigst erlauben werden,
lediglich von denen Jahren gegenwärtigen Se-
culi ein und das andere, theils auch eigener öf-
fentlicher Erkänntniß und Eingeständniß deren
Hochfürstl. Brandenburgischen Häussern und
deren Gesandtschaften, im Angesicht des ge-
sammten Cryßes, theils aus gerechtester Kayserl.
Erkänntniß mit Darlegung des gegentheiligen
Ungrundes anführen zu dörfen.

Nichts ist überzeugender, als was zur Zeit
des erfolgten tödlichen Hintritts des Herrn
Marggrafens Christian Ernst, Christmildester
Gedächtniß, und damahlen wegen Verführung
des Creyß-Mit-Ausschreib-Amts zwischen bee-
den Hochfürstlichen Häussern sich erregten
Stritt- und Irrungen, die beederseitige Bran-
denburg-Culmbach- und Anspachische Gesandt-
schaften im Jahr 1712. bey versammleten
Creyß in wiederhohlten öffentlichen Schriften
und Pro-Memoria, dem Hochfürstl. Bamber-
gischen Creyß-Directorio in öftern deutlichen
Aus-

Differenzien, das zweyte hingegen die ehemahlige Chur- und nach der Hand Kayserliche Bayerische Hülfs-Völker, sofort die übrige Monita meistens solche Vorkommenheiten und Personal-Umstände betreffen, die mehrers Theils gleich im Eingang und gegen die Mitten des Recesses sich einverleibt befunden, und ihrer Eigenschaft nach, in den Creyß-Abschied nicht mehr haben recurriren können, so daß mehrbe rührte Monita ehelängstens hätten gedüsset werden können, wenn keine andere stille Vorzugs-Absichten, und mit diesen auch sürnehmlich die Einmengung derer verfänglichen Personal-Momentorum, denen Wir unsers Orts Platz zu geben, ohnmöglich uns haben ermächtigen können, hierunter verhalten geweseu wären, gleich dann der hauptsächlichsten Ursachen Ursachen der Recess und damit die Herren Stände, falls in ein so andern desselben Wesenheit, ob nehmlich solcher denen vorhergegangenen Creyß-Abhandlungen und Schlüssen gleichförmig abgefaßt seye oder nicht? Betreffende Umstände vorgefunden werden solten, solche in Zeiten erinnern möchten, Stück-weiß öffentlich verlesen, und zu eines jeden beträchtlichen Einsicht, von Zeit zu Zeit mitgetheilet worden ist.

Wann aber bey Verabfassung des Recesses die vollständige Ordnung der Proponendorum und sich darauf ergebenen Creyß-Schlüssen, für dieses mahl ohnunterbrochener nicht wohl hat beybehalten werden können, sondern die-

vieles nach denen gar zu aufmerksamen zufälligen Begebenheiten und Entschliessungen, mit eingebracht werden müssen, so ist es wohl eben dasjenige, was man diß Orts selbsten gleich bey Verlesung und Mittheilung deren erstern Stücken von dem Recels erinnert hat, und gleichwohlen nach Maasgab deren von einer Zeit zur andern sich geäusserten Begebnissen und Geschäfts-Verhandlungen, gleichsam Geschichts-weiß fortzufahren beliebt, und dieses unter andern erheblichen Ursachen, auch für eine natürliche, nicht wohl zu vermeydende Folge, von denen unterschiedenen Proponendis angesehen worden ist, daß deren zweyerley, und zwar die erste vor dem Jahr 1741. nach Nürnberg, sodann die zweytere, vor dem im Jahr 1744. nach Schweinfurt ausgeschriebenen und zu Nürnberg fortgesetzten Creyß-Tag vorhanden, und zu erörtern gewesen seynd, die sich in dem Recels nicht durchgehends haben vereinbahren lassen. sondern nothwendig mit denen Incident-Puncten getheilt werden müssen, ob aber dessentwegen der Recels in seinem Zusammenhang schwehr zu begreiffen, und nicht vielmehr anderer Ursachen willen, der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft ohnanständig seyn werde, muß man nebst deme, worinn die angebliche Unvollkommenheiten wesentlich zu bestehen haben mögten, dahin gestellet seyn; und noch zur Zeit anderer Beurtheilung und Einsicht billig überlassen.

Digitized by Google

Indessen und nach Veranlassung öffters erwehnten Gegen-Berichts mit nothwendiger Erläuterung des Facti weiters fürzugehen, rühret es von hören sagen, und zwar aus dem Mund ein so anderer Gesandtschaft selbsten her, daß der Brandenburg-Culmbachische Gesandte, ehe derselbe noch selbigen Nachmittag bey Rechnungs-Verhör sich eingefunden: den Bericht über das disseitige Betragen alsofort und allbereit durch eine Staffetta nacher Haus erstattet hätte. Wann aber selbiger später und anerst 2. Tage hernach abgegangen ist, so stehet abermahl nicht wenig zu bewundern, daß derselbe den von mir Diez, ihme damahlen so ausdrücklich geäusserten eigentlich in Sinn geführten Verstand der beschehenen Ausrichtung, wie man nehmlich disseits blos die eingemengte nachtheilige Personalia nicht annehmen könne, die übrige Monita Personalia aber, wenn selbige besonders mitgetheilt werden wolten, dem Convent vorzulegen kein Bedenken hätte, in oberwehntem seinen Bericht übergangen habe, wodurch dann auch veranlasset worden seyn mag, daß des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht, in dem darüber an Ihre Gesandtschaft erlassenen Rescript sich in empfindlichster Mißdeutung unsers dißfallsigen Betragens zu äussern beliebet haben, welches uns zur Stund um so tiefer zu Gemüth gehet, je gröſſer die Devotion und Verehrung ist, die für Seiner Hochfürstl. Durchlaucht Wir für beharrlich hegen, und je weniger man sich jemahlen zu Sinn

hat

it kommen lassen, in die Ständische Jura, eich uns in dem Gegen-Bericht aufgehalset erden will, im mindesten einzuareiffen. Noch t uns von etwelchen auch ab Seiten einiger Gesandtschaften deswegen gemacht worden on sollenden diensamen Vorstellungen was ekandt, weder ein mehrers zu Gehör gekomen, ausser daß der Gräflich-Hohenlohe-Neuenseinische Abgeordnete den letzten Tag nach der Creyß-Rechnungs-Verhör, gegen mich Diez ieses meines Erinnerns, discursive und von hngefähr erwehnet hat, daß mit dergleichen Begegnissen die Gemüther nur immer mehrers erbittert würden, deme ich aber darauf zur Antwort gegeben habe, es laute der Rechts-Spruch: Omnis novitas odiosa, und wenn man es beym alten belassen, und die Gemüther mit beständigen neuersinnenden Zudringungen zu beunruhigen nicht immer trachten wolle; So würde die sehr erwünschte Eintracht und gute Einverständniß ohnunterbrochen fortgepflanzet und erhalten werden können; was aber diß-falls in offener Session bey Gelegenheit des an die Brandenburg-Culmbachische Gesandtschaft ergangenen, von derselben in pleno verlesenen Hochfürstl. Rescripto vorgekommen, und diß Orts im Gegen-Satz deutlich geäussert worden ist; So scheinet zwar ex adverso das Bambergische quoad passum concernentem hierneben befindliche Creyß-Directorial-Protocoll in Zweiffel gezogen zu werden; Jedoch ist deme kein Wort beygesetzet, welches nicht in Con-

Digitized by Google

ventu ausgesprochen worden, wie solches der Protocollist Peloja als Zeug, Zuhörer und Selbst-Verfasser wird attestiren können; daß aber dieser Vorgang der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft nicht gar zu anständig seyn mag, daß dieselbe oben schon berührten Bericht allzu wild und gehäßig gegen uns nach Hauß würde erstattet haben; mehrere Besonderheiten quoad factum für dißmahl anzuführen, tragen Wir unsers unterthänigsten Orts, um auf einmahl nicht allzuweitläufftig zu fallen, billiges Bedenken; hätten jedoch vor der Hand nicht glauben sollen, daß man Seiten der Fürstl. Bayreuthischen Gesandtschaft über all dieses Euer ꝛc. hohen Directorial-Gerechtsamen ohne alle Rücksicht auf feyerliche Verträge, einig hundertjährige derselben Beobachtung und ohnunterbrochene Ausübung, vielmehr im Gegentheil mit deren Verletzung und Verstümmelung sich abermahlen beydringen würde, wo gleichwohl dißseits an denen jenseitigen Creyß-Mit-Ausschreib-amtlichen Befugnissen man das mindeste zu alteriren, oder irgend was zu benehmen, je zu einer Zeit verlanget hat, oder daran zur Stund etwas zu mindern und zu schmählern gemeynet ist. Dieweilen aber der Fürstl. Bayreuthische Gesandte sich darmit auf keine Weise besättigen lassen will, sondern in die Jura Tertii mit aller Gewalt sich einzudringen so sehr beeyfert, zu dem Ende mit allerley Erfindung und mehrmahligen so oft und vielmahlig auf das bewährteste widersprochenen und widerlegten

nmaßlichen Beginnungen, hervor zu gehen, ich bemühet, so kan selbiges, unsers unterthäigsten Ermessens, mit wenigem und geliebter Kürze halber nicht standhafter und grundsamer, ls mittelst Beziehung auf das an Bayreuth l. d. 11. Febr. 1748. ausgegangene, den berächtlichen Unterschied zwischen dem Fürstlich-Bambergischen und vorrechtlichen Fränkischen Creyß-Directorio, und denen Marggräflichen Brandenburg-Bayreuthischen und Onolzbachichen Häussern, abwechslenden Fränkischen Creyß-Mit-Ausschreib-Amts betreffende Antwort-Schreiben begegnet, und damit dem ganen gegentheiligen Zusammentrag, die Abfertigung auf einmahl gegeben worden, welches inhero auch nur in seiner Wesenheit nach Erforderniß zu widerhohlen, allzu weitschichtig ausfallen würde.

Die Worte des Vertrags de anno 1559. eynd allzu klar, und bedörffen somit ganz keiner auf mancherley Art, Mittel und Wege zu erzwingen, suchender einseitigen Auslegung, noch weniger aber lässet sich die befremdliche Einschränkung Euer ꝛc. hohen Directorial-Amts, lediglich auf die Fürdaurung des Creyß-Tags, oder am Ende gar nach dem Sinn und Gedenkens-Art des Bayreuthischen Gesandtens, ad horas Conseſſus, mit dem diesen leeren Angeben Reichs-Creyß- und offenkündiger massen entgegenstehender ohnfürdenklicher Observanz, als wahrhafter und bestens verdollmetschen der Er-

Erläuterung in dergleichen Fällen, Satzungen und Verträgen zu keiner Zeit, noch mit einem Fug und Schein, Rechtens vereinbahren. Wir erachten hierbey so überflüssig als ohnnöthig zu seyn, zu dessen Bestärkung in mehrern sich zu äussern, als ohnehin für Euer Hochfürstl. Gnaden Kayserl. Bist- und Fürstenthum Bamberg, die Notorietæt das Wort von selbst redet, und wovon in andern zum Druck gediehenen so ältern als neuern grundsamen Ausführungen von dem Unterschied zwischen dem Directorio und Ausschreib-Amt, und, daß jenes keinen Stand an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten zum mindesten Nachtheil gereiche, somit auch der Grund-Satz richtig verbleibe, daß zwar jeder Director circuli ein ausschreibender Fürst, hingegen aber nicht ein jeder ausschreibender oder mitausschreibender Fürst, Director oder Con-Director zu seyn habe, diese stattlichste offenkündige Zeugnisse vorhanden seynd, worgegen einzele Vorfälle und etwan ein oder das andere ausgestossene Schreiben bekandtermassen in præjudicium Tertii was rechts beständiges im mindesten zu erwürken, einfolglich diesen an seinen wohlhergebrachten und bevestigten Vorzüglichkeiten irgend was zu benehmen, dem andern aber beyzulegen vermag. Wiewohlen und wann es darauf anzukommen hätte, aus derley sowohl einheimischen als auswärtigen Send-Schreiben und Zuschriften den Beweißthum zu erholen, und dargegen das Gegentheil selbsten standhaft darzu thun, würde es bey Bamberg,

so

o in denen ältern als mittern und jüngern Zei-
en, mit allstündlicher Aufbringung einer Men-
ge dergleichen Subsidien am wenigsten be-
chwehrlich fallen, jedoch und dieses Orts von
wahren Rechts-beständigen Beurkunden, ohne
n das Alterthum zuruck zu gehen, und der Sa-
hen Grund-Veste gleich jetzo vor Augen zu le-
gen, weilen Er die Gestalt und Schranken ei-
nes Berichts in Anfüllung einiger Bücher Pa-
pier allzuweit überschreiten würde, beyzubrin-
gen, was Euer ꝛc. gnädigst erlauben werden,
lediglich von denen Jahren gegenwärtigen Se-
culi ein und das andere, theils auch eigener öf-
fentlicher Erkänntniß und Eingeständniß deren
Hochfürstl. Brandenburgischen Häussern und
deren Gesandtschaften, im Angesicht des ge-
sammten Cryßes, theils aus gerechtester Kayserl.
Erkänntniß mit Darlegung des gegentheiligen
Ungrundes anführen zu dörfen.

Nichts ist überzeugender, als was zur Zeit
des erfolgten tödlichen Hintritts des Herrn
Marggrafens Christian Ernst, Christmildester
Gedächtniß, und damahlen wegen Verführung
des Creyß-Mit-Ausschreib-Amts zwischen bee-
den Hochfürstlichen Häussern sich erregten
Stritt- und Irrungen, die beederseitige Bran-
denburg-Culmbach- und Anspachische Gesandt-
schaften im Jahr 1712. bey versammleten
Creyß in wiederhohlten öffentlichen Schriften
und Pro-Memoria, dem Hochfürstl. Bamber-
gischen Creyß-Directorio in öftern deutlichen
Aus-

Ausdruckungen, auch dessen mit vollem Recht beyzueignen, ganz nicht entstanden sind. Der Bayreuthische Gesandte Ellrod darf sich nur die Mühe geben, diejenige Schriften und Verkommenheiten die im Jahr 1712. den verfertigten Creyß, wegen des Creyß-Mit-Ausschreib-Amts zwischen Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Anspach sich ergeben haben, einzusehen und bedächtlich zu durchgehen, so wird derselbe nach seiner sonstigen guten Einsicht und Gegabnüß sich gar bald eines mehrern begreiffen können und wohin überzeugt seyn, daß von denen Hochfürstlichen Häussern noch bey Lebzeiten, ein mehrers, als das Exercitium des Creyß-Mit-Ausschreib-Amts nicht cedirt worden, ohne daß die neue Landesordnung eine solche feyerliche Ausübung des sogenannten eigentlichen Creyß-Ausschreib- oder Directorial-Amts, zu selbiger Zeit jemanden auch nur weitem beygegangen wäre, gleich selbiges in dem Creyß ohnerfindlich, sondern auch gleichwie in Franken nur ein Directorium existiret, welches dem Bißthum Bamberg mit Anbeginn der Creyß-Verfassung alleinig zustehet, solches in dem Vertrag de anno 1559. bestättiget und ohnunterbrochener anerkennet worden; also auch nicht mehr als ein an sich ohngetheiltes Ausschreib-Amt obhanden ist, welches Reichs- und Creyß-kundiger massen von zweyen nehmlich einem geistlich- und weltlichen Herrn Fürsten, wovon jener der erstere, dieser aber der zweytere zu seyn hat, gemeinsam und

ge-

ſammter Hand, jedoch in gewiesser für Bam-
rg vorzüglicher Maaß und Ordnung verfüh-
wird, als worinnen alles beſtehet, was hier-
n in kurzem Begriff gedacht und geſagt wer-
n kan, es wäre dann Sache, daß man das
ſtema Circuli eigens verwandeln, und ſel-
gem ein ganz anderes Geſicht, Form und
eſtalt zu geben ſich beygehen laſſen wolle.

Unterm 11ten May 1712. haben des Herrn
Narggrafen Georg Wilhelm Hochfürſtliche
Durchlaucht, nunmehro auch Chriſt-mildeſter
Gedächtniß, in dem gefälligen Notifications-
Schreiben an den damals verſammleten
Creyß insbeſondere mit einflieſſen laſſen, wie
e nach erfolgten hohen Todes-Fall Herrn
Narggrafens Chriſtian Ernſt die Regierung
würklich übernommen, und angetretten, zu dem
Ende auch Ihro beeden Geheimen Räthen,
em von Stein und Baron von Tanner, die
ncumbenz mit dem gnädigſten Befehl gege-
ben, daß Sie ſamt und ſonders in Ihro Na-
men den Convent beſuchen, und zugleich die
Hoch-Derſelben als Creyß-Mit-Ausſchrei-
benden Fürſten competirende Jura beſorgen
ſollen.

Gleichwie aber die Brandenburg-Anſpa-
chiſche Geſandſchaft wider dasjenige, was
puncto des Mit-Ausſchreib-Amts darinn en-
halten, eine Verwahrung ſub dato Nürnberg
den 13ten & Dictato den 14ten May 1712. ein-
zule-

zulegen ſich veranlaſſet geſehen hat, wird gleich im Eingang von dem, wie die eigene Worte lauten, geſtrigen Abends von Hochlöblichen Directorio herum geſchickten Hochfürſtlichen Brandenburg-Culmbachiſchen Notifications-Schreiben Meldung gethan, mit dem weitern Beyſatz, daß wie einem NB. Hochlöblichen Creyß-Directorio nicht zu entgegen ſeyn würde, ſolche Einwendung ad notam & Protocollum nehmen zu laſſen, und darüber ein Attestat zu ertheilen, alſo auch die Brandenburg-Culmbachiſche Geſandſchaft wegen Herumſchickung obgedachten Hochfürſtlichen Notifications-Schreibens, hingegen aber wegen der verweigerten Auf- und Annahm der Anſpachiſchen Geſandſchaft Vollmacht, verba ſunt, von dem Hochfürſtlichen *Directorio*, mittelſt [illegible] eine ſchrifftliche *Declaration de non praejudicando*, anzubegehren habe.

Auf gleichen Schlag der Brandenburg-Culmbachiſche Gegen-Satz ſub Dato [illegible] Maij mit rechtlicher Anerkänntniß und [illegible] ſchenter Benennung des Bambergiſchen Hochfürſtlichen Directorii gleich im Eingang zu fallen, und nebſt dem beſonders anführen, daß Seine Hochfürſtliche Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach und Dero Hochfürſtliches Hauß allein das Creyß-Mit-Ausſchreib-Amt, wovon noch zu zweymahlen, nehmlich von dem Fränkiſchen Creyß-Mit-Ausſchreib-Amt die ausdrückliche Meldung beſchehe,

chiehet, zukomme, sofort am Ende, wie die Formalia lauten, zu der Hochfürstlich-Bambergischen Gesandschaft und *NB. Directorio*, die röstliche Zuversicht geäussert worden ist, es werde dasselbe wohl verstanden das *Directorium* nicht allein zu des Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstlichen Durchlaucht Eintrag in die *Possess vel quasi* Dero wohl hergebrachten Creyß-Mit-Ausschreib-Amts, nicht das geringste weder *directe* noch *indirectum* durch Ihr Zuthun, oder Unterlassung verhängen, sondern auch die Hochfürstlich-Brandenburg-Anspachische Gesandschaft mit Dero unstatthaften Gesuch in beeden Stücken abweisen; Gleichwie dieses alles die beede anfügige Abschriften des mehrern veroffenbahren werden. Von dem dazumahlen untern 14. Maji mitgetheilten Recess aber zwischen Brandenburg-Onolzbach und Brandenburg-Culmbach vom 31. Oct. 1663. hieher ausser daß der Haupt-Gegenstand, oder das Objectum transigendi in der Præcedenz bey Reichs-Deputations- und andern Zusammenkünften, wie auch verba sunt, dieses Löblichen Creyß-Mit-Ausschreibenden Fürsten-Amts, bestanden seye, was besonders, noch weniger aber von der daraufhin unterm 16ten May communicirten Vergleichung zwischen Bamberg und Brandenburg, vom 11. Aug. 1559. als worauf Brandenburg-Onolzbach wegen des Creyß-Ausschreib-Amts das stärkste Argument mitgesetzet hätte, vieles zu ge-

denken, ſtehen Wir um ſo billiger an, als Euer ꝛc. das letztere ohnehin zur Gnüge gnädigſt bekandt, hingegen der weitere der Sachen Verlauff ſo aufmerkſam, und von der Erheblichkeit iſt, daß wir es völlig unberührter nicht belaſſen können, da in der darauf erfolgten Brandenburg-Anſpachiſchen Geſandſchaftlichen weitern ſchriftlichen Aeuſſerung, ſub Dictato 19ten Maji nicht allein und blöslich von dem Marggräflich-Brandenburgiſchen Creyß-Mit-Ausſchreib-Amt, ſondern und ſobalden es Bamberg betroffen hat, allemal von der Hochfürſtlichen *Directorial*-Geſandſchaft, item von dem Hochfürſtlichen *Directorio* die wiederholte Wörtliche und deutlichſte Erwehnung beſchiehet, ein gleiches dann auch in der Brandenburg-Culmbachiſchen Gegen-Aeuſſerung ſub dictato 20. Maji mit denen Worten von Ihro Hochfürſtlich-Bambergiſchen *Directorial*-Geſandſchaft, item von dem Hochfürſtlich-Bambergiſchen *Directorio* zu wiederholtenmalen vorkommet. In ſo oft auch und vielmalen derley Schriften und Anmerkungen, ſub Dictatis Nürnberg den 23ten 27. und 31ten Maji c. a. noch weiters aber ſub Dictatis Nürnberg den 4ten 9. und endlich 10. Junii gegen einander gewechſelt, hervor gegeben und communicirt worden ſind, iſt jedesmalen von einem Theil wie dem andern, ſo wie von dem Haupt-Objecto des Creyß-Mit-Ausſchreib-Amts, als auch von dem Hochfürſtlichen, oder wie es zum Theil lautet, Hochlöblichen Directorio

Digitized by Google

Ctorio ohnlimitirter massen die Anregung geschehen, wovon nach vieler und insonderheit von deme, was bey gleicher Begebenheit des quæstionirten Mit-Ausschreib-Amts in anno 1655. 56. 58. 59. 61. & 62. sich zugetragen hat, zu gedenken stünde, wenn es eine Sache wäre, für diesesmal tiefer in die ältere Zeiten ein und zuruck zu gehen, gleich es auf eine andere Gelegenheit in Unterthänigkeit noch beygebracht werden kan.

Daß aber alle obige eigene Brandenburgische für Euer ꝛc. alleinig hohen Creyß-Directorial-Zuständigkeiten die ohnwidertrufliche Zeugniß in Publico dargebende Vergewisserungen desto mehrers bekräftiget seyn mögen, haben des Herrn Marggrafens Georg Wilhelm Durchlaucht, auch nach geendigten Creyß-Tag in einer an das Hochfürstliche Creyß-Directorium aubzugeben beliebter Zuschrift unterm 13ten Junii 1712. sich laut der weitern Anlag, auf die von Dero Gesandschaft währenden Convent hervor gegebene oballegirte Schriften insbesondere bezogen, und lediglich dahin angetragen, wegen öfters besagten Fränkischen Creyß-Mit-Ausschreib-Amts, Ihro nirgend etwas verfängliches, somit auch besage des anderweitigen Antrag-Schreibens, d. d. Bayreuth den 29. Oct. ermeldten Jahrs, die zu selbiger Zeit bey fürgedauerten Creyß-Mit-Ausschreib-Amtlichen differenzien sich von selbst gehemmte Communication deren einge-

gangenen Schreiben und darauf von Bamberg allein ausgefertigten Creyß-Expedition wie weithin verba sonn, zur Creyß- Mit- Ausschreib- Amtlichen Mit- Vollziehung wieder fahren zu lassen, mit dem weiteren Wörtlichen Anhang derley Communication in Creyß- Vorfallenheiten, mit Ihro, als NB. Mit- Creyß- Ausschreibenden Fürsten, dem Herkommen nach, noch ferner zu pflegen, und die ausfertigende Creyß- Ausschreib- Amtliche Expeditiones zu Ihrer Mit- Ausfertigung überschicken zu lassen. Wobey das von des Herrn Marggrafen Wilhelm Friedrich zu Brandenburg Onolzbach Durchlaucht, gleich bey Anbegin deren wegen des Creyß- Mit- Ausschreib Amts entstandenen Irrungen, an Bamberg unterm 11den Maij 1712. erlassene Freundnachbarliche Eröffnungs- Schreiben nicht wohl zu übergehen ist, je ohnverhaltener St. Durchlaucht, von Bamberg allein zugeeignete Creyß- Directorium mit denen Worten:

„Eure Liebden haben Wir wegen Dero „obhabenden NB. Fränkischen Creyß- Di„rectorii wegen, von unserem so gerechten „Vorhaben die erste Nachricht zu geben, „wie schuldig ermessen.

Item:

„Sie geruhen nicht allein Dero hohen „Orts, und Dero Hochvermögenden

„Creyß-

„Churfl. Directorial-Authorität die Justi-
„tiam ulteriora ins exercitio zu unterstützen.

Allerhand aber

„Ersuchen Sie auch darum angelegentlich,
„daß Sie Ihro Directorial-Gesandt-
„schaft den gemessenen Auftrag thun wol-
„len, nichts zu avanciren, noch zu ver-
„hängen ꝛc. ꝛc.

auf eine rechts liebende Art und Weiß anzuerkennen geruhet haben. Was nun jederzeit von vielen hundert Jahren her üblich, recht und billig gewesen, von beeden Fürstlich-Brandenburgischen Häußern öffentlich anerkannt, und bekannt, auch von selbsten ein mehrers nicht, als die Competenz des Creyß-Mit-Ausschreib-Amtlichen Exercitii anverlanget worden ist, dieses alles solle anjetzo ein gewisser, nach der Bayreuthischen Gesandschaftlichen Ermächtigung verkehrten Androhung, einen ganz andern Verstand, Sinn und Auslegung haben, und erdulten, dann nach denen Bayreuthischen Gesandschafts-Monitis quæstionis soll bey jeder position, wovon dem Creyß-Mit-Ausschreib-Amt, oder der Creyß-Mit-Ausschreib-Amtlichen Gesandschaft und dergleichen Meldung beschiehet, das in unzehlichen Creyß-Protocollen enthaltene, zum Theil aus dem Mund derer Brandenburgischen Gesandtschaften selbsten hergegange allstündlich zu belegen stehende, in

verschiedenen Verbrieffen, Urkunden, Creyß-Abschieden, Vollmachten und mehr öffentlichen Creyß-Verhandlungen einverleibte Wort Mit, entweder gar hinweg gelassen, oder statt dessen das Wort Weltlich, beygerucket, sofort auch statt des Directorii, lediglich Bamberg, oder in Platz dessen das Geistliche Directorium, einfolglich auch statt der Directorial-Gesandschaft, Hochfürstlich-Bambergische Gesandschaft gesetzet werden, und gleichwohlen solle dieses nichts zu bedeuten haben, ja nicht einmahl nach der Bayreuthischen Gesandschafts-Vorbildung für einige denen Bambergischen hohen Gerechtsamen und Directorial-Vorrechten nachtheilige Anmuthung, sondern hin- und wieder für einen Freundschafftlichen Antrag, auch ohnpræjudicirliche temperamenta gehalten werden können, da man Bamberg seine Reichs-Creyß- und offenkündige Rechts-Zuständigkeiten bestricken, und benehmen, sich aber solches auf eine besondere so wenig Herkommlich als gewöhnliche Art zu zueignen, sich vor aller Augen bloß stellet, ja nicht einmahl da jenige, was Bamberg von Rechts-wegen gebühret, mehr gemeynet wissen will, und was werden die dem Kayß. Bist- und Fürstenthum Bamberg a Seculis ohnunterbrochene zustehende Höchst-stattlichste ohnwidersprechliche Directorial-Effectus für sich zu proponiren, zu dirigiren, und umzufragen, nach denen ausfallenden Stimmen, wo Bamberg als Director das letztere und Würzburg das erstere Votum zu ver-

verführen hat, zu concludiren und expediren, dann in der Bambergischen Creyß-Canzley fertigen zu lassen, fürnehmlich aber und ehe der Convent noch eröffnet ist, die Vollmachten, wie auch wädrenden Convent ohne denenselben weiterer Mittheilung an- und aufzunehmen, das Creyß-Archiv beständighin aufzuheben, und zu bewahren, alles was eingehet, zu erbrechen, communiciren oder dictiren, für sich zur Session, wie ingleichen zur Communicatur- oder Dictatur an- und absagen zu lassen ꝛc. am Ende bey gewissen Leuten noch zu bedeuten haben; Vermuthlich werden selbige auch in diesen ohnumstößlichen Beweißthümern für das Bambergische Directorium eine andere Farbe und Anstrich zu geben, im Nachsinnen beschäftiget seyn, weilen diese Dinge insgesamt ad horas consessus sich ohnmöglich restringiren lassen, und da die Vollmachten, worunter eine von denen Hochfürstlichen Häußern nothwendig begriffen seyn muß, von denen anwesenden Gesandtschaften noch vor Eröffnung des Convents, Bamberg, als dem alleinigen Directorio behändiget, und überreichet worden; So ist es eine überzeugende Probe, wie das Creyß-Directorium zu keiner Zeit aufhöre, sich auch weiters ad horas concessus und ad tempus conventus erstrecken müsse, daß aber auch dieses dem Fürstenthum Bamberg anklebende Creyß-Directorium, so wie bey und in- als ausser denen Conventen, in gewissem Maaß mit Mund und Feder, Canzley und Archiv

chiv &c. fort bestehen können, die bey und für Bamberg das Wort sprechende Würklichkeiten, mit männiglicher dessen Uberführung beweisen es, seynd auch hierüber die allerwährteste so gar Kayserliche allerhöchste Anerkanntnisse und selbstige allergerechteste Zueignungen vorhanden, wovon nur ein einziges Stück hieher anzuführen, wir unser unterthänigsten Obliegenheit zu seyn ermessen, und wundert uns sehr groß, daß der Fürstlich-Bayreuthische Gesandte, geheimer Rath Ellord die ditseitige Directorial-Würckung und Verrichtung in seinen Gegen-Bericht auf eine so geringschätzige Verkleinerungs-Art vorzumahlen bemühet seyn mögen, wo jedoch demselben die auf des Herrn Marggrafens Georg Willhelm Christ-mildesten Angedenkens beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath im Jahr 1715. und 1716. angebrachten respective Cassations- und Restitutions-Gesuch gegen den wegen des Creyß-Mit-Ausschreib-Amts in Francken anno 1712. getroffenen, von Kayserl. Majestät in gewisser Maaß bestätigten Vergleich Martis den 4. Martii 1716. erfolgten, der rechtlichen Ordnung nach, verkündigte Resolutio Cæsarea und darüber mit- und zu Recht erkannte Notification, an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz als Fürsten und Bischoffen zu Bamberg nicht verhalten seyn kan, noch verborgen seyn solle. Das Kayserliche allergnädigste Schreiben führet zu Anfang eines Theils obiges Brandenburg-Culmbachisches Restitutions- und andern Theils das Brandenburg-Onolzbachische Manutenenz-Gesuch

dem?

entlich im Mund, und schliesset mit folgenden
usdruckungen:

„So haben wir auf das uns von unserm
„Kayserlichen Reichs-Hof-Rath von diesem
„ganzen Werck erstattete gründliche Gut-
„achten, unsere Kayserliche Resolution un-
„ter heutigen dato, wie solches der bey-
„gehende Anschluß zeiget, ergehen, beeden
„Fürstlichen Theilen der Ordnung nach,
„publiciren lassen, und Ewr. Liebden davon
„als Bischoffen zu Bamberg, zu dem Ende
„hierdurch Nachricht geben wollen, damit
„sie sich *NB.* in dem *Directorio* des Fränk-
„kischen Creyß-Ausschreib-Amts, nach
„solcher von uns wohlbedächtlich erfolgter
„Kayserlichen Entschliessung richten und
„achten mögen.

Die Worte sothaner Kayserlichen Directo-
al-Beeignung, die von selbsten ohne weiteres
ißseitiges Zuthun, den wesentlichen Unterschied
wischen den bey fürwährenden Creyß-Tägen,
em Fürstenthum Bamberg alleinig zukommen-
em Directorio, sodann unter der Direction de-
en Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtun-
en, ausser denen Creyß-Versammlungen
ohlbegreifflich herstellen, seynd allzu klar,
erständig und hell-lautend, daß wir uns nicht
nterfangen mögen, demenach ohnschwer hier-
ber zu machenden Schluß und rechtliche Fol-
erungen was beyzusetzen, sondern dieses der
Bayreuthischen Gesandtschaft noch zur Zeit zum-
eifern und nur etwan stillen Nachdencken über-
assen wollen. Ohne ist es zwar nicht, daß der-

gleichen Versuch, Vornehmen und Unterwindungen schon ein und das andere mahl, mit steiff Ergreiffung verschiedener Auswege, unter allerhand Nahmen und Tituln, hervorgebrochen sind, ohne aber anmit jemahls mit Bestand Rechtens ausgelanget zu haben, oder aber, daß das Hochfürstliche, bey Bamberg stehende Creyß-Directorium sich andurch jemahls hätte irre machen lassen, wovon der zwischen beeden Hochfürstlichen Häusern eben in anno 1712. wegen des strittigen Creyß-Mit-Ausschreib-Amts, wovon oben das mehrere angeführt worden ist, unter sich zu Gunzenhaussen am 27. Octobr. errichtete Vergleich ein klares Kennzeichen zu Tage lieget, wo in dem Vertrag das Wort Mit-Ausschreib-Amt und Con-Directorium promiscué genommen, und das letztere in geflissentliche Vermengung sich gleichsam eigends beygeleget werden will, in sobalden aber Kayserl. Majest. bittlich belanget worden seynd, die allergnädigste Verordnung zu thun, daß bey vorkommenden Expeditionen, welche beede Fürstl. Häuser, oder das Creyß-Ausschreib-Amt im Fränckischen Creyß betreffen, auf vorangeführten Vergleich reflectiret, und derselbe für eine Richtschnur angesehen und gehalten werden mögte, haben Allerhöchst-Dieselbe unterm 21. Nov. 1713. den Vertrag zwar allergnädigst, jedoch in der Maaß und merksamen Abänderung bestättiget, daß, wo das Wort Con-Directorium wie auch Con-Directorial-Actus gestanden, statt deren die Worte, Creyß-Mit-Aus-

lusschreib-Amt, und Creyß-Ausschreibamtli-
ge Actus mit völliger Hintansetzung und Her-
auslassung des Worts Con-Directorii ausge-
druckt worden sind, ohnfehlbar aus allergerech-
ester Kayserlicher Erkänntniß, daß unter dem
Creyß-Mit-Ausschreib-Amt, und dem Con-Di-
rectorio ein übergrosser Unterschied obwalte,
das Directorium aber selbsten Euer ꝛc. Bist-
und Fürstenthum Bamberg, vermög des Re-
cessus de anno 1559. wie auch der offenkundi-
gen Observanz solitariè durch das darinnen ent-
haltene Wörtlein allein zustehe, zugehöre und
gebühre, aus welchen allein nicht möglich,
ein Con-mit einigen Bestand Rechtens sich erfol-
gern lässet, so wie selbiges auf die dißseitige
Protestation-Verwahrungs-Schrift und münd-
liche Gegen-Vorstellungen gar wohl erkennet,
und daß es denen dißortigen Vorzüglichkeiten
und Rechts-Befugnissen ohnabbrüchig seyn solle,
erkläret worden ist. Hierbey hat es zwar sein
Bewenden nicht gehabt, sondern es haben dee-
de Durchleuchtigste Herren Marggrafen wegen
des Mit-Ausschreibenden Fürsten-Amts sich des
nährern vereinbahret, und von Kayserl. Majest.
den darüber unterm 25. Aug. 1719. aufgerich-
teten Vergleich bestättigen lassen, wovon je-
doch lange Zeit verschiedene Jahre hindurch we-
der etwas zu Handen, noch Gesicht, und nicht
einmahl die Kayserl. Confirmation zur mindes-
sten Känntniß, dessen Haupt- und Grund-Ur-
sach auch nicht schwehr zu errathen stehet, ge-
kommen ist, biß Ihro Chur-Fürstl. Gnaden

zu

denken, stehen Wir um so billiger an, als Euer ꝛc. das letztere ohnehin zur Gnüge gnädigst bekandt, hingegen der weitere der Sachen Verlauff so aufmerksam, und von der Erheblichkeit ist, daß wir es völlig unberührter nicht belassen können, da in der darauf erfolgten Brandenburg-Anspachischen Gesandschaftlichen weitern schriftlichen Aeusserung, sub Dictato 19ten Maji nicht allein und blöslich von dem Marggräflich-Brandenburgischen Creyß-Mit-Ausschreib-Amt, sondern und sobalden es Bamberg betroffen hat, allemal von der Hochfürstlichen *Directorial*-Gesandschaft, item von dem Hochfürstlichen *Directorio* die wiederholte Wörtliche und deutlichste Erwehnung beschiehet, ein gleiches dann auch in der Brandenburg-Culmbachischen Gegen-Aeusserung sub dictato 20. Maji mit denen Worten von Dero Hochfürstlich-Bambergischen *Directorial*-Gesandschaft, item von dem Hochfürstlich-Bambergischen *Directorio* zu wiederholtenmalen vorkommet. In so oft auch und vielmalen derley Schriften und Anmerkungen, sub Dictatis Nürnberg den 23ten 27. und 31ten Maji c. a. noch weiters aber sub Dictatis Nürnberg den 4ten 9. und endlich 10. Junii gegeneinander gewechselt, hervor gegeben und mitgetheilet worden sind, ist jedesmalen von einem Theil wie dem andern, so wie von dem Haupt-Objecto des Creyß-Mit-Ausschreib-Amts, als auch von dem Hochfürstlichen, oder wie es zum Theil lautet, Hochlöblichen Directorio

ctorio ohnlimitirter massen die Anregung geschehen, wovon nach vieler und insonderheit von deme, was bey gleicher Begebenheit des quæstionirten Mit-Ausschreib-Amts in anno 1655. 56. 58. 59. 61. & 62. sich zugetragen hat, zu gedenken stünde, wenn es eine Sache wäre, für diesesmal tiefer in die ältere Zeiten ein und zuruck zu gehen, gleich es auf eine andere Gelegenheit in Unterthänigkeit noch beygebracht werden kan.

Daß aber alle obige eigene Brandenburgische für Euer ꝛc. alleinig hohen Creyß-Directorial-Zuständigkeiten die ob widerrufliche Zeugniß in Publico dargebende Vergewisserungen desto mehrers bekräftiget seyn mögen, haben des Herrn Marggrafens Georg Wilhelm Durchlaucht, auch nach geendigten Creyß-Tag in einer an das Hochfürstliche Creyß-Directorium aubzugeben beliebter Zuschrift unterm 13ten Junii 1712. sich laut der weitern Anlag, auf die von Dero Gesandschaft währenden Convent hervor gegebene oballegirte Schriften insbesondere bezogen, und lediglich dahin angetragen, wegen öfters besagten Fränkischen Creyß-Mit-Ausschreib-Amts, Ihro nirgend etwas verfängliches, somit auch besage des anderweitigen Antrag-Schreibens, d. d. Bayreuth den 29. Oct. ermeldten Jahrs, die zu selbiger Zeit bey fürgedauerten Creyß-Mit-Ausschreib-Amtlichen differenzien sich von selbst gehemmte Communication deren einge-

gangenen Schreiben und darauf von Bamberg allein ausgefertigten Creyß-Expeditionen wie weithin remitirt sind, zur Creyß-Mit-Ausschreibamtlichen Mit-Vollziehung nochmalen zu lassen, mit dem weitern Wörtlichen Anhang derley *Communication* in Creyß-Vorfallenheiten, mit Ihro, als *NB.* Mit-Creyß-Ausschreibenden Fürsten, dem Herkommen nach, noch ferner zu pflegen, und die ausfertigende Creyß-Ausschreib-Amtliche Expeditiones zu Ihrer Mit-Ausfertigung überschicken zu lassen. Wobey das von des Herrn Marggrafen Wilhelm Friedrich zu Brandenburg-Onolzbach Durchlaucht, gleich bey Anbegin deren wegen des Creyß-Mit-Ausschreib Amts entstandenen Irrungen, an Bamberg unterm 11ten Maji 1712. erlassene Freundnachbarliche Eröffnungs-Schreiben nicht wohl zu übergehen ist, je ohnverhaltener Sr. Durchlaucht, das Bamberg allein zugeeignete Creyß-Directorium mit denen Worten:

„ Euer Liebden haben Wir wegen Dero
„ obhabenden NB. Fränkischen Creyß-*Di-*
„ *rectorii* wegen, von unserem so gerechten
„ Vorhaben die erste Nachricht zu geben,
„ uns schuldig ermessen.

Item:

„ Sie gerechen nicht allein Dero
„ Ober- und Dero Hochstiftsange-
„ Creyß-

Digitized by Google

„Creyß-Directorial-Authorität die Justiz „nicht weiters interponiren zu unterstützen.

Weiters aber

„Ersuchen Sie auch darum angelegentlich, „daß Sie Ihro Directorial-Gesandt„schaft den gemessenen Auftrag thun wol„len, nichts zu avanciren, noch zu ver„hängen ꝛc. ꝛc.

uf eine rechts-liebende Art und Weiß anzuer-ennen geruhet haben. Was nun jederzeit von ieten hundert Jahren her üblich, recht und illig gewesen, von beeden Fürstlich-Bran-enburgischen Häußern öffentlich anerkannt, nd bekannt, auch von selbsten ein mehrers icht, als die Competenz des Creyß-Mit-Aus-hreib-Amtlichen Exercitii anverlanget worden t, dieses alles solle anjetzo ein gewisser, nach er Bayreuthischen Gesandschaftlichen Ermäch-gung verkehrten Androhung, einen ganz an-rn Verstand, Sinn und Auslegung haben, nd erdulten, dann nach denen Bayreuthischen Gesandschafts-Monitis quæstionis soll bey jeder osition, wovon dem Creyß-Mit-Ausschreib-mt, oder der Creyß-Mit-Ausschreib-Amtli-en Gesandschaft und dergleichen Meldung be-iehet, das in unzehlichen Creyß-Protocollen thaltene, zum Theil aus dem Mund derer randenburgischen Gesandtschaften selbsten rgegange allstündlich zu belegen stehende, in

verschiedenen Verbrieffen, Urkunden, Creyß-Abschieden, Vollmachten und mehr öffentlichen Creyß-Verhandlungen einverleibte Wort Mit, entweder gar hinweg gelassen, oder statt dessen das Wort Weltlich, beygerucket, sofort auch statt des Directorii, lediglich Bamberg, oder in Platz dessen das Geistliche Directorium, einfolglich auch statt der Directorial-Gesandschaft, Hochfürstlich-Bambergische Gesandschaft gesetzet werden, und gleichwohlen solle dieses nichts zu bedeuten haben, ja nicht einmahl nach der Bayreuthischen Gesandschafts-Vorbildung für einige denen Bambergischen hohen Gerechtsamen und Directorial-Vorrechten nachtheilige Anmuthung, sondern hin- und wieder für einen Freundschafftlichen Antrag, auch ohnpræjudicirliche temperamenta gehalten werden können, da man Bamberg seine Reichs-Creyß- und offenkündige Rechts-Zuständigkeiten bestricken, und benehmen, sich aber solches auf eine besondere so wenig Herkommlich als gewöhnliche Art zu zueignen, sich vor aller Augen bloß stellet, ja nicht einmahl dasjenige, was Bamberg von Rechts-wegen gebühret, mehr gemeynet wissen will, und was werden die dem Kayl. Bist- und Fürstenthum Bamberg a Seculis ohnunterbrochene zustehende Höchst-stattlichste ohnwidersprechliche Directorial-Effectus für sich zu proponiren, zu dirigiren, und umzufragen, nach denen ausfallenden Stimmen, wo Bamberg als Director das letztere und Würzburg das erstere Votum zu ver-

verführen hat, zu concludiren und expediren, dann in der Bambergischen Creyß-Canzley fertigen zu lassen, fürnehmlich aber und ehe der Convent noch eröffnet ist, die Vollmachten, wie auch wädrenden Convent ohne denenselben weiterer Mittheilung an- und aufzunehmen, das Creyß-Archiv beständighin aufzuheben, und zu bewahren, alles was eingehet, zu erbrechen, communiciren oder dictiren, für sich zur Session, wie ingleichen zur Communicatur- oder Dictatur an- und absagen zu lassen ꝛc. am Ende bey gewissen Leuten noch zu bedeuten haben; Vermuthlich werden selbige auch in diesen ohnumstößlichen Beweißthümern für das Bambergische Directorium eine andere Farbe und Anstrich zu geben, im Nachsinnen beschäftiget seyn, weilen diese Dinge insgesamt ad horas conſessus sich ohnmöglich restringiren lassen, und da die Vollmachten, worunter eine von denen Hochfürstlichen Häußern nothwendig begriffen seyn muß, von denen anwesenden Gesandtschaften noch vor Eröffnung des Convents, Bamberg, als dem alleinigen Directorio behändiget, und überreichet worden; So ist es eine überzeugende Probe, wie das Creyß-Directorium zu keiner Zeit aufhöre, sich auch weiters ad horas concessus und ad tempus conventus erstrecken müsse, daß aber auch dieses dem Fürstenthum Bamberg anklebende Creyß-Directorium, so wie bey und in- als ausser denen Conventen, in gewissen Maaß mit Mund und Feder, Canzley und Archiv

chiv &c. fort bestehen können, die bey und für Bamberg das Wort sprechende Würklichkeiten, mit männiglicher dessen Uberführung beweisen es, seynd auch hierüber die allerwährteste so gar Kayserliche allerhöchste Anerkanntnisse und selbstige allergerechteste Zueignungen vorhanden, wovon nur ein einziges Stück hieher anzuführen, wir unser unterthänigsten Obliegenheit zu seyn ermessen, und wundert uns sehr groß, daß der Fürstlich-Bayreuthische Gesandte, geheimer Rath Ellord die disseitige Directorial-Würckung und Verrichtung in seinen Gegen-Bericht auf eine so geringschätzige Verkleinerungs-Art vorzumahlen bemühet seyn mögen, wo jedoch demselben die auf des Herrn Marggrafens Georg Willhelm Christ-mildesten Angedenkens beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath im Jahr 1715. und 1716. angebrachten respective Cassations- und Restitutions-Gesuch gegen den wegen des Creyß-Mit-Ausschreib-Amts in Francken anno 1712. getroffenen, von Kayserl. Majestät in gewisser Maaß bestättigten Vergleich Martis den 4. Martii 1716. erfolgten, der rechtlichen Ordnung nach, verkündigte Resolutio Cæsarea und darüber mit- und zu Recht erkannte Notification, an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz als Fürsten und Bischoffen zu Bamberg nicht verhalten seyn kan, noch verborgen seyn solle. Das Kayserliche allergnädigste Schreiben führet zu Anfang eines Theils obiges Brandenburg-Culmbachisches Restitutions- und andern Theils das Brandenburg-Onolzbachische Manutenenz-Gesuch

deutl

utlich im Mund, und schliesset mit folgenden usdruckungen:

„So haben wir auf das uns von unserm „Kayserlichen Reichs-Hof-Rath von diesem „ganzen Werck erstattete gründliche Gut„achten, unsere Kayserliche Resolution un„ter heutigen dato, wie solches der bey„gehende Anschluß zeiget, ergehen, beeden „Fürstlichen Theilen der Ordnung nach„publiciren lassen, und Ewr. Liebden davon „als Bischoffen zu Bamberg, zu dem Ende „hierdurch Nachricht geben wollen, damit „sie sich *NB.* in dem *Directorio* des Fränkischen Creyß-Ausschreib-Amts, nach „solcher von uns wohlbedächtlich erfolgter „Kayserlichen Entschliessung richten und „achten mögen.

Die Worte sothaner Kayserlichen Directo-l-Beeignung, die von selbsten ohne weiteres seitiges Zuthun, den wesentlichen Unterschied ischen den bey fürwährenden Creyß-Tägen, m Fürstenthum Bamberg alleinig zukommen-m Directorio, sodann unter der Direction de- Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtun-, ausser denen Creyß-Versammlungen hlbegreifflich herstellen, seynd allzu klar, ständig und hell-lautend, daß wir uns nicht terfangen mögen, demenach ohnschwer hier-er zu machenden Schluß und rechtliche Fol-ungen was beyzusetzen, sondern dieses der ayreuthischen Gesandtschaft noch zur Zeit zum-fern und nur etwan stillen Nachdencken über-sen wollen. Ohne ist es zwar nicht, daß der-

gleichen Versuch, Vornehmen und Unterwindungen schon ein und das andere mahl, mit steiff Ergreiffung verschiedener Auswege, unter allerhand Rahmen und Tituln, hervorgebrochen sind, ohne aber anmit jemahls mit Bestand Rechtens ausgelanget zu haben, oder aber, daß das Hochfürstliche, bey Bamberg stehende Creyß-Directorium sich andurch jemahls hätte irre machen lassen, wovon der zwischen beeden Hochfürstlichen Häusern eben in anno 1712. wegen des strittigen Creyß-Mit-Ausschreib-Amts, wovon oben das mehrere angeführet worden ist, unter sich zu Gunzenhaussen am 27. Octobr. errichtete Vergleich ein klares Kennzeichen zu Tage lieget, wo in dem Vertrag das Wort Mit-Ausschreib-Amt und Con-Directorium promiscué genommen, und das letztere in gestissentliche Vermengung sich gleichsam eigends beygeleget werden will, in sobalden aber Kayserl. Majest. bittlich belanget worden seynd, die allergnädigste Verordnung zu thun, daß bey vorkommenden Expeditionen, welche beede Fürstl. Häuser, oder das Creyß-Ausschreib-Amt im fränckischen Creyß betreffen, auf vorangeführten Vergleich reflectiret, und derselbe für eine Richtschnur angesehen und gehalten werden mögte, haben Allerhöchst-Dieselbe unterm 21. Nov. 1713. den Vertrag zwar allergnädigst, jedoch in der Maaß und merksamen Abänderung bestättiget, daß, wo das Wort Con-Directorium wie auch Con-Directorial-Actus gestanden, statt deren die Worte, Creyß-Mit-Aus-

isschreib-Amt, und Creyß-Ausschreibamtli-
e Actus mit völliger Hintansetzung und Her-
slassung des Worts Con-Directorii ausge-
uckt worden sind, ohnfehlbar aus allergerech-
ter Kayserlicher Erkänntniß, daß unter dem
reyß-Mit-Ausschreib-Amt, und dem Con-Di-
ectorio ein übergrosser Unterschied obwalte,
as Directorium aber selbsten Euer ꝛc. Bist-
nd Fürstenthum Bamberg, vermög des Re-
essus de anno 1559. wie auch der offenkundi-
en Observanz solitariè durch das darinnen ent-
altene Wörtlein allein zustehe, zugehöre und
ebühre, aus welchen allein nicht möglich,
in Con-mit einigen Bestand Rechtens sich erfol-
ern lässet, so wie selbiges auf die dißseitige
rotestation-Verwahrungs-Schrift und münd-
iche Gegen-Vorstellungen gar wohl erkennet,
nd daß es denen dißortigen Vorzüglichkeiten
nd Rechts-Befugnissen ohnabbrüchig seyn solle,
rkläret worden ist. Hierbey hat es zwar sein
Bewenden nicht gehabt, sondern es haben dee-
e Durchleuchtigste Herren Marggrafen wegen
es Mit-Ausschreibenden Fränken-Amts sich des
ährern vereinbahret, und von Kayserl. Majest.
en darüber unterm 25. Aug. 1719. aufgericht-
eten Vergleich bestättigen lassen, wovon je-
och lange Zeit verschiedene Jahre hindurch we-
er etwas zu Handen, noch Gesicht, und nicht
inmahl die Kayserl. Confirmation zur mindes-
en Känntniß, dessen Haupt- und Grund-Ur-
ach auch nicht schwehr zu errathen stehet, ge-
ommen ist, biß Ihro Chur-Fürstl. Gnaden

zu

zu Mayn- und Hoch-Fürstl. Gnaden zu Wirtzburg, Lothario Francisco, höchstseeligster Gedächtnüs, von der Frau Wittgrafin zu Limpurg-Gaildorf, damahligen Ober-Vormundin, Fürstl. Durchl. hiervon, und daß Dero Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, Friedrich Carl, Hoch-Fürstl. Durchl. andern Vergleich ebenfalls für sich und Dero Fürstlich-Culmbachische Linie unterm 7. Octobr. 1723. hingegen freyen, unterm 10. Oct. 1725. mittelst des beygefügten Notifications-Schreibens, die Sache mit dem freundlichen Ersuchen beschehen, Dero obhabenden hohen Reichs- und Creyß-Aemtern wegen, (worunter keine andere als Directorial-Angelegenheiten des Reichs, also auch bey dem Fränckischen Creyß zu verstehen, noch verstanden werden sollen) einen Vertrag zu dem Reichs- und Creyß-Tag eingehen zu lassen. Gleichwie aber indessen nöthig, alle bessere Verfassung und Sicherheit vorzukehren, damit Dero Fränckischen Directorial-Prärogativen allzuweit gehenden Eingriffen, mit deutlicher Einmengung Dero Voti Creyß-Ausschreibens-Amts, nicht vorhin vorzukommen gewesen seyn: Gestalten Höchst-gedacht, Se. Hochfürstl. Durchl. zu Verwahrung und Aufrechthaltung Ihrer Fränckischen Creyß-Directorial-Gerechtsamen, als dero ohnentbehrlich nicht dahin gehen können, dagegen aber wiederholter anzuhalten

sich

ch bemüssiget gesehen, daß in so lang dem in-
ndirenden Nachtheil nicht hinlänglich abgehol-
n seyn würde, sie in die angesonnene Dictatur
nd Hinterlegung zu geheelen sich nimmermehr
ntschliessen würden, von dessen wesentlichen
ergang jedoch, wie auch der Sachen völligen
Verlauf, und insbesondere von denen über die
Sache gewechselten Schriften darüber erfolg-
n Brandenburg-Onolzbachischen Erklärun-
en, und eben dergleichen Brandenburgischen
uskünftigen Vorschlägen, zur Beruhigung
r alleinigen Bambergischen Creyß-Directorial-
uständigkeiten, alles und jedes nach Erforder-
ß derer Umständen für diesesmahlen anzufüh-
n, allzuweitschichtig fallen würde. Das
erkwürdigste ist gleichwohlen dabey dieses,
ß beede Durchlauchtigste Herren Marggra-
n, Georg Wilhelm, und Wilhelm Friede-
ch, in dem ad Augustissimum sub dato 29. Apr.
720. abgegebenen, hiebey folgenden Anfu-
ungs-Schreiben pro confirmatione obigen
ergleichs kein einziges Wort von dem *Dire-
rio*, wohl aber statt dessen repetitis vicibus
n dem Creyß-Mit-Ausschreib-Amt, aus
icht zu erdenekenden Bewegungs-Ursachen,
ben ein und herfliessen lassen, gleich dann auch
ayserl. Majestät sothanen Vergleichs-Recels
cht anderst, als mit rechtlicher Clausul: daß
männiglich an seinen Rechten und Ge-
chtigkeiten unvorgriffen und unschädlich
n solle ꝛc. bestättiget haben, wodurch Euer ꝛc.
ayserl. Bist- und Fürstenthum Bamberg hohe

Vor-

Vorzüge und Directorial-Jura sich vorhin genugsam salviret und gesichert befunden.

Euer ꝛc. in dieser abermahligen Bayreuthischen Gesandtschaftlichen Zudringungs- und Anfechtungs-Sache mehrers zu behelligen und gar überlästig zu fallen, solten und würden wir auch billiges Bedencken tragen, woferne mehr bezielter Bayreuthischer Gesandtschaftlicher Gegenbericht hierzu nicht den nothgedrungenen Anlaß geben thäte, wo unter andern hervorgesuchten Behelf zwey angezogene Kayserl. Auftrags- oder Executions-Schreiben, die aus Ursachen, daß selbige in das Creyß-Directorium und dessen Function so eigentlich nicht einschlagen, hieher an den Mann nicht wohl gebracht worden, noch schicklich gebracht werden können, der Sache auf einmahl den Ausschlag geben, und sofort die Gleichheit mit dem Bergischen Directorio herstellen sollen, dieweilen die Worte nach der Lateinischen Redens-Art Directorium & Con-Directorium in zwey verschiedenen Stellen mit eingeflossen sind, welches aber und daß es keinen andern Verstand, als auf das sämtliche Creyß-Ausschreib- und Creyß-Mit-Ausschreib-Amt weder haben könne noch möge, aus vielfältigen Kayserl. Schreiben und Anordnungen allstündlich darzulegen, wie dann auch unter dem Con-Directorio das Creyß-Ausschreib-Amt sowohl ehedessen abgeré benahmet worden, als auch noch bey gegenwärtigen Zeiten hier und dar bey denen Lateinischen idiomate nach ergehenden Ausfer-

tigung

ung, in Ermanglung eines in ſothaner Spra-
e auf die Creyß-Ausſchreib-Aemter appoſite
congrue abzielenden Aeuſſerungs-Termini
geſchehen pfleget, und was es damit vor eine
eſentliche Beſchaffenheit habe, allſchon zum
ftern, und noch letzthin in dem Antwort-
chreiben vom 11. Febr. 1748. deutlich genug
läret worden iſt.

Wäre es nun Sachen hierauf den ganzen
rund zu bauen, ſo würde es ein leichtes ſeyn,
rgleichen in deutlichen Verſtand gar vieles
t anführen zu können, um aber ſolches nicht
y leeren Worten bewenden zu laſſen, dörffen
t Ewer ꝛc. noch weitern gnädigſten Erlaubniß,
r unſers unterthänigſten Orts der Branden-
rg vermeyntlichen Gleichheits-Stellung mit
ver ꝛc. hohen Directorial-Vorzügen le-
ylich und noch zur Zeit das Kayſerl. allergnä-
igſte, an das Bambergiſche Creyß-Directo-
m, ſodann an des Herrn Marggrafen zu
randenburg-Onolzbach Durchlaucht untern
. Sept. 1721. mit Beyſchlieſſung des von Kay-
l. Majeſtät an des Herrn Marggrafen zu
randenburg-Culmbach Durchlaucht unterm
ten ejusd. erlaſſenen Dehortatorii ausgegan-
ne Geſinnungs- und Handhabungs-Schrei-
n in denen zwiſchen Würtzburg und Bran-
nburg-Culmbach ſich erregten Rangs-Strit-
keiten entgegen ſetzen, und hier die Formalia
s Kayſerl. allergnädigſten Commiſſorialis
oad paſſum concernentem ſelbſten beyfügen,
o lautend:

Wir

sehliche Beleidigung und empfindliche Eingriffe in die Ständische Jura, uns, oder vielmehr der Bayreuthischen Gesandtschaft mit weit gröſſerm Fug beyzumessen seyen, da selbige Ewer. ꝛc. Directorial-Vorzüglichkeiten mit ohngescheuter Beyseitsetzung derer feyerlichsten Verträge des hiernach abgemessenen uralten Herkommens und daraus erwachsenen titulaeæ possessionis & propriæ confessionis mit fortwährigen Ermahnungen beyzudringen nicht unterlässet. Es stehet aber billig zu hoffen, daß des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstl. Durchlaucht nach Ihro beywohnenden hohen Gemüths-Billigkeit die Sache mit weit erleuchtern Augen einsehen, und in fordersamster Erwegung, daß so wenig Ewer ꝛc. gestattet würden, die dem Marggräflich-Fränckisch-Brandenburgischen Hauß in dem Recess vom Jahr 1559. einmals aus puren Bambergischen zu allen Zeiten friedfertigen Gemüth zugestandene und nachgegebene Creyß-Mit-Azusschreib-Amtliche Befugniß irgendwo beeinträchtigen, oder benachtheiligen zu lassen, so wenig auch Se. Hochfürstliche Durchlaucht längerhin zugeben werden, die dem Fürstenthum Bamberg seither der erstern Fränckischen Creyß-Verfassung eigens zuständigen, in obigen Recess ausdrücklich vor und beybehaltenen Directorial-Vor-Rechte, durch die Ihrige auf eine so empfindliche Art anfeinden, und am Ende in mancherley Verstimmelung gar verstalten zu lassen.

Wir dörfen sodann auch unsers unterthänigsten Orts der gesicherten Hoffnung leben, daß höchst-gedacht Seine Durchlaucht von der uns hierunter ungleich aufgebürdeten Beschuldigung, worzu wir weder Sinn noch Gedancken auch nur von weiten jemahls gehegt zu haben, andurch nochmahls bethädigen, gerechtest zu entheben, anmit aber dem von Ihro Gesandtschaft in blossen Erweiterungs-Absichten angestellten, nunmehr mehrers ins Tiefe eingehenden Feder-Krieg, der dem einen Theil so wenig was zu benehmen, als dem andern irgend was beyzulegen vermag, ein Ende zu machen, mildest geruhen werden, wiewohlen man diß Orts das Licht zu scheuen ganz keine Ursach hat, zumahlen es an vollen Rechts-Gründen, Beweißthümern und Bevestigungen Ewer ꝛc. hohen Directorial-Vorzügen es zu keiner Zeit und nirgendswo gebrechen mag, uns bedüncket auch, daß es eben das seyn werde, Ewr. ꝛc. nach dem wohlbekandten Vertrag, und in seiner täglichen Fortwandelung, uralten Herkommen zustehende Creyß-Directorium abzudisputiren, als das Licht des Tages zu verneinen, welches hiebevor einen gewissen Gesandten mag schüchtern, und in sich zu gehen, gemacht haben, daß derselbe eine dergleichen ad Protocollum gebrachte Anfechtungs-Aeusserung hinwieder ab Actis zu removiren, und dem Protocollo zu entleiben, verlanget hat.

Soviel schlüsslich dem letztern Punct des Gegen-Berichts anbelanget, so muß der Fürstl.

Bayreuthische Gesandte anjetzo selbst bekennen, daß in denen durchzutreiben gesuchten, theils sehr verfänglichen, und ohnstich haltigen ungegründeten Monitis ungleich eingemenget worden, als ob der Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinische Abgeordnete nebst deren benannten andern Gesandtschaften, bey dem Directorio gegen die damahlen sede adhuc vacante Bambergensi abgehaltene zweymahlige Creyß-Sessionen eine wückliche *Protestation* hätte einlegen lassen. Ein anders ist also *protestiren*, wie das Bayreuthische Monitum lautet, und ein anders wiederum bitten und ersuchen, wie die Worte des Gräflich-Neuensteinischen Abgeordneten ausgefallen, und ausgerichtet worden seynd, in formalibus, weilen den sichern Vernehmen nach, in ein paar Tägen die neue Fürsten-Wahl zu Bamberg vor sich gehen würde, ich Diez, um die Einigkeit im Creyß zu erhalten, mir möchte gefallen lassen, biß noch auf diese kurze Zeit mit der Sessions-Ansag innen zu halten, worauf ich aber demselben zur Antwort versetzet haben, daß Er Abgeordneter, ausser dem kurz verwichener Tägen bekandt gemachten Kayserl. Rescript sich zur Gnüge wurde bescheiden können, daß sowohl ihme, qua Gräflichen Abgeordneten, als auch mir von Directorii wegen zu Aufrechthaltung der auf eine so unmäßlich, als unerfindliche Art eines regierenden Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Bamberg angefochtenen Gerechtsamen obliege, und gebühre, die ohnverzügliche gemessene Pflege ei-

erunterthänigst zu leisten, mithin nicht verhof-
ten wollte, daß der Gräflich-Hohenlohische
Abgeordnete sich denselben zuwider ohngehor-
samlich entziehen werde, bey der angesagten
Creyß-Session von wegen seiner Herren Princi-
palen persönlich sich einzufinden, welches auch,
so viel uns hiervon bewust, und etwa auf Ver-
langen der Gräflich-Hohenlohischen Abgeord-
neten selber nicht in Abrede stellen möchte, sicher-
lich erfolget seyn dörffte, wann selbiger nicht
von jemand andern, davon abgehalten worden
wäre. Wir dörffen aber auf die hierüber an
Ewr. ꝛc. zu selbiger Zeit abgegangene zwey-
mahlige unterthänigste Berichte, worunter die
reine und lautere Wahrheit von der Sachen
völligem Verlauf enthalten ist, uns ohnbedenck-
lich beziehen, anbeynebst zu fürwährenden
Hoch-Fürstl. Huld- und Gnaden uns in tiefe-
ster Unterthänigkeit gehorsamst empfehlende,
wir in treu-devoteſter Erniedrigung verharren

Ewer. ꝛc. ꝛc.

Bamberg,
den 18. Majl 1749.

unterthänigster

von *Hebendanz.*
F. M. Diez.

Das XIII. Capitel.

Von Wieder-Einlösung der beyden Hessischen Vogteyen, Marburg und Caldern, Mandati S. C. nunc Reversalis Comitialis; in Continuatione Cap. II. Tom. C.

Num. I.

Zweytes Hessen-Darmstädtisches Gesandtschaffts-Pro Memoria den abgefundirten Recurs in der Universitäts-Sache betreffend.

DEr Hessen-Casselische Verfasser der angeblich standhafften Widerlegung deren Hessen-Darmstädtischen wohlbegründeten Anmerkungen ꝛc. muß in denen Gedancken stehen, daß die Zeiten und Umstände im Reich noch diejenige wären, wo Gewalt für Recht gegangen, und wo man vielleicht durch eine dictatorische Schreib-Art, vielfältige Darstellung erdichteter Reichs-Ständischer Kleinodien und ohnerfindlicher Begebenheiten, ohngeschewte Ableugnung Jedermann vor Augen liegender und fortsetzender Thathandlungen, sodann durch cavillatorische zur Haupt-Sache nicht taugende Einstreuungen, unter sonstigen gewöhnlichen Bedroh- oder Begünstigungen, der Welt einen

lchen blauen Duhst formahlen, dörffen, wel-
er das Licht der Gerechtigkeit zu umnebeln
ermögend seyn könne.

Ehemahlen gabe das Fürstl. Haus Cassel
ur an, was es haben wollte, so fande sich da-
ey um so weniger Schwürigkeit, als er selbsten
igenrichterlich zuzugreiffen, Seinen verbothe-
en Viam facti mit dem ewigen Deckmantel der
on Jhme zu erst præterirten Austregal-Instanz
u umhüllen, andurch die Obrist-Richterliche
Befugsamkeiten aufs äusserste zu bekränken,
nd mit einem Wort dem Fürstlichen Hausse
Hessen-Darmstadt fast alles Gehör zu verspe-
en, und zu einer Rechtlichen Auskunft Thür
nd Thor zu verschliessen, sich kein Gewissen
nachte.

Nachher und jetzo hat es diesem Hofe sich
e und alleweil mit grosser Unfreundlichkeit zuge-
drungen, verhoffende, daß wann Hessen-Darm-
stadt in völligem Vertrauen auf die Gerechtig-
keit seiner Sachen, nicht sonsten die Reichs-
Gesetz-mäßige Assistenz Jhro Kayserl. Majest.
und den Beyfall wohlgesinnter vor die Erhal-
tung des Justiz-Wesens patriotisch beeifferter
Höchst- und Hoher Stände zuversichtlich zu hof-
fen hätte, solches Fürstliche Hauß, vielleicht
durch so mancherley Umtrieb und Zudringlichkei-
ten müde zu machen, oder wohl gar bey seiner
Sorgen-heitern Befugsamkeit, wiewohl zum
grösten Nachtheil der Kayserlich- und Reichs-

Gerichtlichen Authorität auch sammentlicher dergleichen und mehrere Gewaltthätigkeiten von dem Fürstlichen Hauße Cassel zu gewarten habender Stände, einem solchen chimerischen ohnfundirten und eine Arrest- und Spolien-Sache betreffenden Comitial-Recurs, bloßlichen zu folgen bemüssiget seyn mögte;

Und dieses mag die Ursache abgeben, warum vorbemeldter Schrifft-Stellei jedesmahl eine Befremdung blicken lässet, wann das Fürstliche Hauß Hessen-Darmstadt in dieser Universitäts-Angelegenheit den Justiz-verderblichen Recurs-Weg einzuschlagen Bedencken findet, und seine ohnverwerffliche Gerechtsame, sodann das von Hessen-Cassel begangene offenbare Spolium violentum benebst der zuerst beschehenen Hintansetz- und Vilipendirung derer Hauß-Austräge, durch standhaffte Deductiones aller Welt so deutlich vor Augen leget, daß man auch derer Seits mit Bestand Rechtens nichts dagegen aufzubringen vermag, sondern gleich ob durch leere Dicentereyen, mit keinem Buchstaben erwiesene Besah- und Verneinung so vieler in Notorietate beruhender Dinge der Sachen schon abgeholffen seye, sich und das Statum Fluge Publicum nur mit puren Recocktis zu unterhalten, und mittlerweile im Trüben zu fischen, schon genug billig und Recht gehandelt wäre.

Das die Universitäts-Güther, wovon jetzo die Frage entstanden, allerdings Vertrags-

wider-

idrige und ohne Fug befleckt, mithin ein
andgreiffliches Spolium Violentum abermahl
n zu Schulden gebracht worden; Daß ferner
tens die Universität Giessen der Marburger
Regierung (welche hoffentlich, wann allenfalls
ine Interpretatio legum Imperii nöthig wäre,
och nicht besser, oder klüger, als die Reichs-
Gerichte, zu seyn sich einbilden wird,) gar nicht
nd eben so wenig, als diese Universität der
Giesser Regierung und deren Gerichtbarkeit
nterworffen, anfolglich das anmaßliche Fo-
um plane incompetens seye; Daß nächst die-
em, 3tens, die Fürstliche Hessen-Casselische Rath-
ebere der heilsamen Intention des Stamm-
Vaters, Landgraffs Philippi Magnanimi,
Schnur-stracks entgegen, vielfältig und jetzo
ie Austregal-Instanz zu einer wahrhaften allge-
einen Beschwerde für alle Stände des Reichs
m ersten præteriret, und den Reichs-Gesetz-
oldrigen Vsum Facti, wie schon in mehr andern
undbaren Sachen erwählet; nicht weniger,
aß solche 4tens diesen Unfug sogar in Facie
Cæsaris & Imperii bald abzuläugnen, oder bald
ar als wohl gethan zu behaupten, und durch
inen frivolen Recurs zu bemänteln fortfahren;
aß man fortan, 5tens, den Universitäts-Oeco-
nomum, als einen dieseitigen bekannt- und
erpflichten Diener, ohne über seine angebli-
he Verbrechen bey seiner gehörigen Obrigkeit
Klage zu führen, widerrechtlich arretiren, miß-
andeln, und überhaupt mit selbstrichterlichen
Thätlichkeiten fürschreiten lassen; Daß dem-

nach, 6tens, bey dergleichen ohnfreundlichem Betragen in hac cauſſa Spolii & Arreſti der Mandats-Proceſs allerdings ſtatt, und Caſſel alleinig nicht aber Heſſen-Darmſtadt die Stamm-Austräge empfindlichſt beſchränket habe; daß weiter, 7ens, eine vermeintliche Interpretatio Pactorum Domus in materia proſtrata, weilen ſie an ſich gantz klare Maaß und Ziel geben, eben ſo unnöthig, als vor den Reichs-Convent dießmahl nicht gehörig; daß ferner, 8tens, das angebliche Concluſum einiger Chur- und Fürſten von Anno 1743. (wobey allenfalls ſonſten noch vieles zu erinnern ſeyn mögte) laut deſſen Inhalt alleinig auf den Hanauiſchen Caſum, ein conſequentiam aus beſonders dabey vorwaltenden Umſtänden gerichtet, mithin auf gegenwärtige Sache mit keinem Jota quadrirend, und daß endlich, 9tens, die Brabantiſche Succeſſions-Befugſamkeit vielleicht dieſſeits ſo gut und beſſer als vom Hohen Gegentheil deduciret, zuletzt lich der ſeltſame Primogenitur-Einfall, der ein Vergrößerungs-Abſichten zuſammengetragenes Hirn-Geſpinſte ſey und bleibe, ſolches zu geben die Heſſen-Darmſtädtiſche wohlbegründete Anmerckungen ꝛc. der unumſtößliche Beweiß, und andere publique Scripta, welche man gegen einer unpartheyiſchen Beurtheilung anheim giebt, und beſtermaſſen empfiehlet, auf allen Blättern ſo deutlich zu Tage leget, documentiret und behauptet, daß man auch anderer Seits bis jetzo auſſer leeren ohnerwieſenen Worten nicht das allermindeſte Beymachungsmäßige dagegen zu Markte bringen können.

Und

Und da es überhaupt kundbarer Rechtens
t, daß niemand sich ohnbefugte Wieder-Ein-
ßungs-Gelder aufdringen, oder nahmhafte
d pium Corpus gehörige Gefälle de facto ein-
iehen lassen könne, hingegen aber nicht zu be-
weiffeln stehet, daß ein Spoliant zuforderist Re-
tituenda restituiren, und hernach in via juris
oram judice competente procediren müsse.

So ist und bleibet es jedesmahl ein kühnes
Unterfangen, durch weitern untauglichen
Schriftwechsel das Publicum nur irre machen,
quadrata rotundis misciren, diese Universitäts-
Angelegenheit mit andern, anmit keine Gemein-
schaft habenden intriguiren, oder sich demjeni-
gen entgegen setzen zu wollen, was das Fürst-
liche Hauß Hessen-Darmstadt zu Erhaltung
des angefochtenen Oberst-Richterlichen und de-
ter Reichs-Gerichter Ansehens in so billigen und
klaren Dingen Rechtlich auszufechten, anfolglich
durch Verwerffung dieses, weder durch ein
Gravamen commune, noch particulare, im
mindesten begründeten Recurses mit forder-
ster Restitution des Spolii in den ordentlichen
Weg Rechtens, oder der Güte, zu endlicher
Beruhigung des Hohen Gesammt-Hausses
Reichs-Gesetz- und Verfassungs-mäßig einzu-
leiten beflissen ist.

Und wie endlich schließlichen die Hessen-
Casselische eben so wenig in Abrede zustellende,
als zu justificirende violente Thathandlungen,
(wann

mann anders Status Imperii auſſer denen bereits davon gemachten leidigen Proben vors Künftige nicht ſelbſten mehrers davon behelliget ſeyn wollen) nach allen Gött- Natür- und weltlichen Rechten in dieſer Univerſitäts-Sache forderſamſt abzuſtellen, und zu dem End die nach dem Inſtrumento Pacis und andern heilſamen Reichs- und Hauß-Geſetzen unter expreſſem Vorbehalt der Auſtregal-Inſtanz abgemeſſene Reichs-Hof-Raths-Erkänntniſſe allerdings zu unterſtützen bleiben.

Alſo wird hoffentlich weder einer noch der andere von denen vortrefflichen Geſandtſchaften durch die gegentheilige ohnſcheinbare Vorſtellungen ſich im geringſten abwendig machen laſſen, nach Geſtalt der Sachen ſolche gewöhnliche Inſtructiones, dergleichen ſchon viele anſehnliche vorhanden, eben wohl einzuholen, wodurch vermittelſt Rejicirung dieſes ſo handgreiflich ohnbegründeten Recurſes mit Verweiſung der Sache ad Judicem a quo dem beleidigten Theil zu ſeinem wiederrechtlich entzogenem mehr als 100-jährigen Eigenthum am geſchwindeſten verholfen, ſodann Recht und Gerechtigkeit nach der Reichs-Ständiſchen Obliegenheit gehandhabet, und endlich, wann dieſes geſchehen, in Ermanglung der dieſſeits niemahls erſchwert werdenden Güte, zur Vergleich- und Einrichtung der Heſſiſchen Auſtregal-Inſtanz oder vorgeſchlagenen Arbitrage nach beyderſeitiger mit der Hauß-Verfaſſung übereinſtimmender Convenienz,

nienz, eine sichere Gelegenheit um so eher gegeben werden möge, als man Hessen-armstädtischer Seits niemals Recht und ht scheuet, sondern dessen Befugsamkeit mit Wahrheit jemahls bestehen bleiben.

Womit Endes Unterschriebener, welcher y so bewandten Dingen an dem Ausspruch: ß nicht der, so das Seine wieder zu su-en, sondern der es ihm vorzuhalten rä-er, ein Friedens-störender Rathgeber e, ohnehin nichts einzuwenden findet, kürtz-h der gegenseitigen mißrathen, und keine Rea-äten in sich fassenden Widerlegung einstwei-1 begegnet zu haben vermeinet, und sich zu mmtlicher vortrefflicher Herren Comitial-Ge-ndten beharrlichem Wohlwollen empfiehlet.

Regenspurg,
n 21. Nov. 1749.

J. L. von Schwartzenau.

Num. II.

Hessen-Darmstädtisches Circular-Schreiben ad Status Imperii, die Streits-sache, wegen Einlösung derer im Hessen-Casselischen Territorio gelegenen Giesser Universitäts-Vogteyen, betreffend.

Euer Liebden wird von Dero zu Regenspurg subsistirenden Gesandtschaft zu seiner Zeit gezie-

(wann anders Status Imperii ausser denen bereits davon gemachten leidigen Proben vors Künftige nicht selbsten mehrers davon behelliget seyn wollen) nach allen Gott- Natur- und weltlichen Rechten in dieser Universitäts-Sache forderſamſt abzustellen, und zu dem Ende die nach dem Instrumento Pacis und andern heilsamen Reichs- und Hauß-Gesetzen unter expreſſem Vorbehalt der Austregal-Instanz abgemeſſene Reichs-Hof-Raths-Erkänntniſſe allerdings zu unterstützen bleiben.

Also wird hoffentlich weder einer noch der andere von denen vortrefflichen Gesandtschaften durch die gegentheilige ohnscheinbare Vorstellungen sich im geringsten abwendig machen lassen, nach Gestalt der Sachen solche gewünſchte Instructiones, dergleichen schon viele ansehnliche vorhanden, eben wohl einzuholen, wodurch vermittelſt Rejicirung dieſes ſo handgreiflich ohnbegründeten Recurſes mit Verweiſung der Sache ad Judicem a quo dem beleidigten Theil zu ſeinem wiederrechtlich entzogenem mehr als 100-jährigen Eigenthum am geſchwindeſten verholfen, ſodann Recht und Gerechtigkeit nach der Reichs-Ständiſchen Obliegenheit gehandhabet, und endlich, wann dieſes geſchehen, in Ermanglung der dieſſeits niemahls erſchweret werdenden Güte, zur Vergleich- und Einrichtung der Heſſiſchen Austregal-Instanz oder vorgeſchlagenen Arbitrage nach beyderſeitiger mit der Hauß-Verfaſſung übereinſtimmender Convenienz,

nienz, eine ſichere Gelegenheit um ſo eher gegeben werden möge, als man Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits niemals Recht und cht ſcheuet, ſondern deſſen Befugſamkeit mit r Wahrheit jemahls beſtehen bleiben.

Womit Endes Unterſchriebener, welcher y ſo bewandten Dingen an dem Ausſpruch: aß nicht der, ſo das Seine wieder zu ſu-en, ſondern der es ihm vorzuhalten rä-er, ein Friedens-ſtörender Rathgeber ye, ohnehin nichts einzuwenden findet, kürtz-h der gegenſeitigen mißrathen, und keine Rea-äten in ſich faſſenden Widerlegung einſtwei-n begegnet zu haben vermeinet, und ſich zu mmtlicher vortrefflicher Herren Comitial-Ge-ndten beharrlichem Wohlwollen empfiehlet.

Regenſpurg,
n 21. Nov. 1749.

J. L. von Schwarzenau.

Num. II.

Heſſen-Darmſtädtiſches Circular-Schreiben ad Status Imperii, die Streits-Sache, wegen Einlöſung derer im Heſſen-Caſſeliſchen Territorio gelegenen Gieſſer Univerſitäts-Vogteyen, betreffend.

Euer Liebden wird von Dero zu Regenſpurg ſubſtituirenden Geſandtſchaft zu ſeiner Zeit gezie-

Digitized by Google

geziemend referiret worden seyn; was massen des Herrn Stadthalters Printz Wilhelms zu Hessen-Cassel Lieden, in Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath per Mandatum S. C. sowohl als durch eine hierauf erfolgte Paritorium, pheno decidirten Universitæts-Sache, und deren höchst-unbefugte Wieder-Einlösung betreffend, an eine allgemeine Reichs-Versammlung gelangen mahl zu recurriren, und vornehmlich wegen mir und meinen Fürstl. Hause obgedachten Dingen, dabey zu Schulden gekommen ansetzung der Reichs-Ständischen und absonderlich wegen vorgeblicher der Hessischen Austregal-Instanz, Beschwehrten zu führen, anderweit men habe.

Wann Euer Liebden die hiebey beAnlagen sich vortragen zu lassen len, so wird sich daraus in facto zu ohnwiederleglicher Iustification des Reichs-Hof-Räthlichen Verfahrens, klährlich ergeben, daß der Herr Gegentheil, sowohl mit vorsetzlicher Vorbeygehung des in dem Reichs-bekandten Pacto Austregali de Anno 1568. und selbst dem Instrumento Pacis Art. XVII. §. 5. 6. 7. vorgeschriebenen Weges der Freundschaftlichen Vergleichung, als des in Arrest-Fällen zwischen uns denen Fürsten von Hessen, mit Ausschlüssung der Haus-Austrägen, Erbvertäglich errichteten Fori Conventionalis Communis, zu einem gewaltthätigen und bis dato höchst-beschwehr-

chwehrlich fürwährenden Arrest, und daraus ntspringende spolio violento geschritten, und neine Universitæt zu Giessen, ihrer seit hun-ert und mehr Jahren nach denen feyerlichsten ind deutlichsten Hauß-Recessen ruhig besessener Vogtheylicher Intraden, zu Marburg und Cal-ern, auf die allerunfreundlichste Weise entse-et, mich also durch dergleichen Zuwiederhand-ung, des erst angeführten Pacti Austregalis so-vohl als nach Handgebung der allzubekandten von dem Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel ver-indlichst mit errichteten Reichs-Constitutionen in dem obristen Richter im Reich, um Hülfe ind Herstellung des Possessions-Standes zu venden, äusserst genöthiget, allerhöchst Dem-elben auch obbesagtes Mándat cum paritoria olosserdings in summarissimo erkannt, dabene-ben die Causam Principalem selbst mit ausge-druckten Worten an die Hessische Stamm-Austräge verwiesen haben, welches jedoch an sich respectu des 19ten Schied-Richters, der ein Professor von Marburg ehedem seyn sollen, theils des von Seiten der gravirenden Univer-sitæt Marburg, in dieser Sache vorwaltenden eigenen Intereſſe, theils der bekandten dermah-lig einseitigen und gleichwohl tempore confecti-onis dicti Pacti austregalis gemeinsam gewese-nen Umstände halber, absolute vorjetzo ohnvoll-ständig, solchemnach in dieser gegenwärtigen Universitæts-Sache auf allen Seiten, bis zu Ausfindigmachung eines 19ten unpartheyischen Schied-Richters ohnzulässig seynd und bleiben.

Euer

Euer Liebden können hieraus ohnschwer ermessen, wie sich von einer uralt-wohlhergebrachten Possession per viam facti ernstlichen Verdringen, und auch nach vollbrachter Pacta-widriger Thathandlung, dennoch an den viam Pacti verweisen, sofort an ohnmächtige und selbst interessirte Austräge heischen zu wollen, mir und meinen Fürstlichen Haus, so wenig zumuthlich, als weniger aus denen in Causa emanirten Reichs-Hof-Raths-Conclusis, eine Uebergebung der ex jam adductis ganz inadmissiblen Haus-Austräge, geschweige ein daraus sich derivirendes Gravamen commune erfindlich, allerwenigsten aber, so lange nur der ein Theil intra terminos pacti prælaudati, von dieses sonst bestehen bleibet, meine Absicht der gewesen, noch jetzo seye, das vorgeb und von mir bey jeder Gelegenheit mit vertheidigten Freyheits-Stück der Reichs-Ständischen Austregal-Rechte vereiteln zu wollen, als deren Aufrecht-Erhaltung und Unterstützung gegen allen etwanigen würklichen Einbruch, eine vielmehr in Gesetz- und Vertragsmäßigen Fällen quovis modo höchsten angelegen ist, und jederzeit bleiben wird, und gleichwie ich keinen Zweifel heege, Euer Liebden werden nach der tiefsten Penetration, sowohl die Sonnen-klare, bishero vielleicht ohnbekandte Beschaffenheit meiner aufs äusserste violirten, und auf die Seite gesetzten Haus-Rechte, als den handgreiflichen Ungrund vorangeregter Beschuldigung in Puncto Austregarum, weniger

nicht

)t die Unstatthaftigkeit des von meinen Herrn
:gentheil ad Comitia Imperii universalia ge-
mmenen Recursus aus alleiniger Ermange-
g des allermindesten Gravaminis Communis
herleuchtet darob erkennen, nicht weniger,
ch andere Hoch- und Löbliche Reichs-Mit-
tände, welche vor die Beybehaltung der zu
lministrirung unpartheyischer starken Justiz
nachten heilsamlichen Reichs-Gesetzen, wie
lig, und ob beneficium ordinis besorgt sind,
einem gleichmäßigen durchaus gerechten
eyfall vor meines Fürstl. Hauses allzuoffen-
hre Gerechtsame, dadurch um so mehr be-
)gen werden, als ich sonsten in Beybehal-
ng der allgemeinen Possessions-Befugnisse so-
ohl, als in Erledigung der allerwillkührlichsten
)erschreitung der Austregal-Conventionen
fective der unglückseligste unter allen mitge-
illkührten Austregis versehenen Reichs-Stän-
n seyn, und statt vorhergehenden Rechtens
)er Freundschaftlichen Verfahrens, nach des
)dern Theils Recess-widrigen Anständigkeit,
desmahlige Gewaltthätigkeiten und Depossi-
rungen über mich ergehen zu lassen, ja selbst
y keinem in denen Pactis Domus berechtigten
Stück mich beruhiget zu sehen, die gerechte
)esorgniß haben, und wider alle selbst-redende
)illigkeit contra tot Pacta guten Theils schon
nfinden muß; Als wird es mir und meinen
)chfürstlichen Haus zu immerwährenden
Danknehmigkeit gereichen, insbesondere aber
ner Liebden Dero vor die Handhabung der

Gerechtigkeit schon erworbenen Ruhm um ein merkliches vermehren, wann Dieselbe Dero Reichs-Tags-Gesandtschaft dahin zu instruiren geruhen wollen, daß selbige auf allen Fall, da etwan eine Reichs-Proposition dißfalls erfolgen solte, die schon bekandte und von mir in den Anlagen genugsam angeführte Reichs- und Haus-Gesetze zur alleinigen Richtschnur nehmen, mithin dahin cooperiren helfen solle, damit die ohnverschiebliche Vollstreckung der in dieser höchst-zudringlichen Spolien- und Arrestirungs-Sache ergangenen allergerechtesten Judicatorum den Reichs-Hof-Rath, wohin solche nach Maaßgab der Reichs-Gesetze dermahlen gehörig ist, und von Rechts wegen verwiesen bleiben muß, ohnbehindert hinterlassen, diesemnach meine in causa vorwaltende Jura singulorum so wenig als die in Pactis Domus, und deren punctliche Beobachtung stehende Haus-Verfassung, in præsenti nicht beeinträchtiget, noch sonst etwas wider verhoffen ratione fori austregalis statuiret werden möchte, was jeden Reichs-Mit-Stand in simili heut oder morgen von einem Mit-Gewalt und Willkührliebenden Compacisenten und respective Contravenienten begegnen kan, und der nächste Weg zu dem so fatalen als unbilligen Recht, der sogenannten Convenienz seyn wird.

Euer Liebden ersuche bey denen vorangeführten gegenwärtig vorliegenden ganz besondern Umständen, um diesen Justiz-mäßigen

Dey-

yſtand ganz angelegentlich, und werde die
offende hohe Willfahrung mit allen nur er-
nlichen Gegen-Dienſten zu erwiedern, mit
iel mehrers jederzeit angelegen ſeyn laſſen,
ich ohnehin mit aufrichtiger Ergebenheit al-
s verbleibe.

Euer Liebden ꝛc. ꝛc.

Num. III.

o-Memoria und Reichs-Con-
utions-mäßige Prüfung, des von
iten des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Darm-
t, ad Status Imperii erlaſſenen Circular-
hreibens. Die Anno 1648. im Haupt-
rgleich ausbedungene Wieder-Einlöſung de-
im Heſſen-Caſſeliſchen Territorio gelegenen
Gieſſer-Univerſitäts-Vogtheyen und
Gefälle gegen 5. pro Cent
betreffend.

§. I.

ndgraf Philipp der Großmüthige, Stamm-
Vater aller Landgrafen zu Heſſen, hatte
der Erfahrung, wie mißlich es um die Juſtiz
Heil. Röm. Reich bewandt ſey, und ver-
nete derowegen mit groſſem Vorbedacht,
ſeine Söhne und Nachkommen die unter
nen entſtehende Irrungen entweder in Güte

beylegen, oder von einem aus XIX. Schieds-Richtern bestehenden Haus- oder Familien-Austrag, ohne weitere Appellation, entscheiden lassen, und die Reichs-Gerichte hierunter alle Mühe überhoben seyn und bleiben solten, gestalten dann sothane Verordnung durch den Erb-Vertrag de Anno 1568. nochmahlen bestättiget und von denen Interessenten leiblich beschworen ist.

§. II.

Zu Beybehaltung allen Glimpfs, will man die Historie, und auf was Art im vorigen Seculo dennoch dagegen gehandelt worden, nicht weiter ausführen, sondern sich nur auf die Notorietæt beruffen, mit was vor einer Bemühung dieser Austrag noch vor wenig Jahren offentlich angefochten und vor ein Non-Ens ausgegeben werden wollen, unerachtet das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt, wie es dessen Convenienz mitgebracht, wenig Jahr zuvor, sowohl gegen die Hessen-Homburgische Linie, als auch den Hochseel. Herrn Landgrafen Carl, besage des im Druck befindlichen Schreiben, sich darauf beruffen hat.

§. III.

Dis vest gesetzt, fällt zuvorderst alles das zu Boden, wodurch des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction fundirt werden will, wann schon, wie doch ganz und zumahlen unerfindlich ist, ein würklich Spolium begangen oder vorhanden wäre. Dann vermöge des zu Augspurg ge-

Digitized by Google

teten Reichs-Abschieds de Anno 1548. §. 38.
en Chur-Fürsten, Fürsten und Fürsten-
ßige in dergleichen Fällen, gemeine schlechte
lien und Entsetzungen betreffend, sich ihrer
träge keinesweges völlig, sondern nur et-
ermassen begeben, und einen ziemlichen för-
lichen Austrag angenommen; Wie sol-
in der Cammer-Gerichts-Ordnung und
inn eigentlich, klärlich und nach der Länge
geführt und beschrieben, vor Augen liegt.*

§. IV.

Es hat also allerdings seine gute Richtig-
, daß in Casu præsenti beydes die Reichs-
ändischen Freyheiten hintangesetzt, und die
fische Austregal-Instanz übergangen werden
llen, indem das sogenannte Spolium an-
glich beym Cammer-Gericht, und hernach,
dieses in der Glaise geblieben, beym Reichs-
f-Rath angebracht und ein Mandatum S.C.
en die Reichs-Gesetze extrahiret worden.

Und um diesen Vorwurf von sich abzuleh-
: So muß das, was mit gutem Fug und
ht geschehen, ein Spolium violentum heissen.

Es ist bekandt, was hierzu erfordert wird:
mlich eine gewaltige That, welche dem
d-Frieden und dessen Straf und Pœn un-
vorffen ist. **

O. C. P. II. Tit. 8.
* O. C. P. II. Tit. VIII. §. I.

Digitized by Google

Wo findet sich aber solch eine Thathandlung in gegenwärtigem Fall? Ihro Durchseyn als Statthalter der Hessischen Lande de in ebenerwehntem Pacto Austregali de Ann 1548. vorgeschriebenen Weg der Freundschaf lichen Vergleichung nicht vorbeygegangen, sond dern haben, in Hoffnung, daß die so klar aus bedungene Wieder-Einlösung der Gefälle quaestionis weder einigen Anstand finden, noch de geringsten Schwürigkeit unterworfen seyn wü de, sub dato Cassel den 26ten Octobris 1746 und 26ten Decembris 1747. die in dissei Specie Facti sub No. 5. & 6. angezogene Schr ben nach Darmstadt erlassen und Commissa vorgeschlagen; An dessen Statt aber, nach dem Jahr und Tag vorhero hierüber verflos die befremdliche Antwort sub No. 10. & 11. p rück erhalten. ***

§. VI.

Die zwey Anlagen, welche das Reichs-Hofräthliche Verfahren vermeintlich justificiren sollen, seyn weitläuftig genug, aber nicht von der geringsten Erheblichkeit, und kaum einer Widerlegung werth.

Bey der Sache selbst kommt es lediglich auf den Anno 1648. geschlossenen und im Westphälischen Friedens-Schluß von Wort zu Wor

*** Vid. diesseitige Species-Facti pag. 17. & 18. sodann pag. 22. & 24.

eſtättigten Haupt-Vergleich, und zu mehrerer rläuterung auf den Neben-Receſs de Anno 650. an; Und wer ſolchen einzuſehen die Mühe nimmt, der wird von der Nichtigkeit aller iergegen gemachten leeren Einwendungen völg überzeugt ſeyn.

§. VII.

Noch zur Zeit aber iſt allein von dem ſoenannten Spolio violento die Frage: Ob des eichs-Hofraths Jurisdiction, da ſämmtliche eſſen Requiſita ermangeln, fundirt geweſen? nd die Auſtregal-Inſtanz übergangen werden nnen oder nicht? Welches ſalvis Conſtitutiobus Imperii niemand, der frey von Nebenbſichten und unpartheyiſch iſt, affirmiren kan och wird.

§. VIII.

Unter der Arreſts-Benennung liegt eine ofnbahre Cavillation verborgen. Dann hier iſt in eigentlich ſogenannter Arreſt, wovon die eichs-Geſetze ſprechen, ſondern nur ein erubter Beſchlag derer Gefälle Quæſtionis in hro Majeſtät des Königs von Schweden eigen Territorio vorhanden, um die Univerſität ieſſen zu nöthigen, daß ſelbige wegen dieſer r Marburgiſchen Regierungs-Jurisdiction unrworfener Gefälle daſelbſt Recht nehmen ſoln, geſtalten dann über die Univerſität Gieſſen nz keine Jurisdiction prætendirt wird, ſondern ach denen bekandten Reguln der Landes-Ho-

heit der Gerichts-Zwang per viam arresti exercirt und ausgeübt ist: Welches die Rechts-Lehrer, Kraft der in ganz Teutschland eingeführten Gewohnheit, nicht mißbilligen, sondern gutheissen ****, da es im Gegentheil eine handgreifliche Fallacia ist, wann von der Universität Giessen und deren Immedietät auf diese strittige Vogteyen und Gefälle argumentirt wird.

§. IX.

Es findet sich also im gegenwärtigem Fall nicht einmahl ein schlecht Spolium, vielweniger ein Spolium violentum, weilen allenthalben in der Ordnung, mit Beystimmung der Rechten, und nach dem in ganz Teutschland in Uebung stehenden Gebrauch zu Werk gegangen und verfahren worden.

§. X.

Die angeführte 100. jährige Possessio hat einen grossen Nahmen und Schein; Obangezogener Haupt-Vergleich de Anno 1624. gibt aber klare Maaß und Ziehl, indem darinne nie durchaus keiner Verjährung unterworffene Reluition stipulirt und ausbedungen ist.

Was die Reichs-Constitutiones solches Falls haben wollen, und daß der Reichs-Hof-Rath

**** GAIL. de Arrest. Imp. Cap. I. No. 14. & 15. Ludovici Professor zu Giessen in der Einleitung zum Civil-Procels Cap. IV. §. 2.

Rath nicht à præcepto anfangen können, sondern die Auſſregal-Inſtanz hätte geſucht werden müſſen, ſolches iſt vorhin aus der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem Reichs-Abſchied de Anno 1654. dargethan und erwieſen; Und wie wenig die Gegentheile ihrer Sache gewiß ſeyn und trauen, erſcheinet unter andern auch daraus, daß Sie ſelbſt zweiffeln, worauf ſie ihr Fundament ſetzen wollen, indem ſie bald ein Spolium angeben, bald ſich auf ein Summariiſſimum beziehen, ob ſich ſchon beydes ohnmöglich zuſammen reimt, noch miteinader beſtehet.

§. XI.

Einer von denen XIX. Schieds-Richtern ſoll allerdings ein Profeſſor zu Marburg ſeyn; Wie Er es Anno 1604. ebenfalls geweſen. Es iſt auch præſumptio Juris & de Jure, daß jemand, welcher hierzu auserſehen iſt, ſeine zu leiſtende Eydes-Pflichte nicht auſſer Augen ſetzen wird, indem bey einer Juriſten-Facultät täglich Sachen vorfallen, worinn man einem jedern auf ſeine Ehre und Eyd trauen muß; Noch weniger läſt ſich bey dieſer Sache das Intereſſe Univerſitatis allegiren, weilen ein jeder Profeſſor ſeine Beſoldung genieſet, und weder mehr, noch weniger zu erwarten hat, es mag ſolche vor einen Ausgang gewinnen, wie ſie will. Dieweil man aber dieſen Vorwurf leicht zuvor ſehen können: So iſt in dem Schreiben an Eine Hochlöbl. Reichs-Verſammlung bereits ein Compromiſs vorgeſchlagen, welches

auſſer allem Widerſpruch die kürzeſte und beſte Auskunft iſt, wofern anders keine heimliche und verbottene Wege geſucht und eingeſchlagen werden.

§. XII.

Was die vorhin allegirte Reichs-Geſetze und Cammer-Gerichts-Ordnung vorſchreiben und vermögen, das muß ſich das Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt gefallen laſſen. Es iſt auch hierbey keine Contradiction anzutreffen, warum nicht daſſelbe in gegenwärtigem Fall die Auſtregal-Inſtanz ſich ſolte gefallen laſſen müſſen, cum nemini injuriam faciat, qui jure ſuo utitur; Und ſo offt der Reichs-Hof-Rath ſothane Reichs-Geſetze überſchreitet, legt ſich das Gravamen Commune von ſelbſten zu Tage.

§. XIII.

Das Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt will nicht Wort haben, daß ſeine Abſicht jemahlen geweſen, noch anjetzo wäre, das vornehmſte Freyheits-Stück derer Auſtregal-Rechten zu vereitelen; Allein in der That zeigt es der jetzige Vorgang zur Gnüge, und die vorhin ans Licht gerettene Schrifften ſeyn voll davon.

§. XIV.

Die Juſtiz läßt ſich nicht ſo adminiſtriren, wie es einem oder dem andern Theil am bequemſten und vortheilhafteſten ſcheinet, ſondern wie ſolches denen Conſtitutionibus Imperii gemäß,

Digitized by Google

mäß, und mit Chur-Fürsten und Fürsten-mäßigen verglichen ist, widrigen Falls der Status Imperii publicus bald unendlicher Verwirrung unterworfen und dem völligen Umsturz nahe seyn würde.

§. XV.

So offt es das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt mit der Homburgischen Linie zu thun hat, führet dasselbe eine ganz andere Sprache, und der Herr Landgraf muß sich von Ihnen, nach eigener Willkühr und Gefallen, manu militari überziehen und vergewaltigen lassen, woran diesseits nie jemand gedacht hat. Wann aber das Fürstliche Haus Hessen-Cassel verlangt, daß selbiges der Billigkeit Raum geben soll, und, gegen baare Oblation des versprochenen Pfand-Schillings, nach Vorschrift derer Verträge, das Seinige fordert: So ist Lerm in allen Ecken, und Ihro Durchl. der Herr Landgraf will an keine Austregal-Instanz weiter gebunden seyn.

§. XVI.

Vorhin angeregter Maassen, hat das Fürstl. Haus Hessen-Cassel die in seinem Territorio gelegene Gefälle keineswegs sofort mit Arrest belegt, sondern den Herrn Landgrafen zu Darmstadt Jahr und Tag zuvor auf das freundlichste ersucht, daß Sie jemand von denen Ihrigen zu einer Haus-Conferenz abschicken möchten: Aber alles umsonst und vergebens, sondern die Antwort-Schreiben zeigen zur Gnüge, wohin ge-

gegentheilige Absicht gerichtet gewesen, daß die Wieder-Einlösung in Ewigkeit zu keinem Stand oder Endschaft kommen solle.

§. XVII.

Diesseits sucht und begehrt man anders nichts, als daß die Reichs- und Haus-Gesetze aufrecht erhalten und in Comitiis zur Richtschnur genommen werden.

Ob aber solches alsdann geschiehet, wann die Reichs-Hof-Raths-Judicata gegen alle rechtliche Hoffnung zur Vollstreckung gebracht werden wollten, das ist eine ganz andere Frage, indem bereits dargethan worden, daß diese Sache, nach Maaßgab der Reichs-Gesetze, vor besagten Reichs-Hof-Rath nicht gehört.

§. XVIII.

Ferner haben sich des Herrn Landgrafen zu Darmstadt Durchl. dahin verleiten lassen, daß sich Dieselbe auf Jura Singulorum beruffen müssen. Nach Ausweis des Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli vom 17ten Junii 1743. ist solches von dem Darmstädtischen Reichs-Tags-Gesandten ebenfalls versucht; Aber mit sehr unglücklichen Succes, gestalten dazumahl nicht die geringste Reflexion darauf gemacht worden.

Der Westphälische Friedens-Schluß Art. V. §. 52. wo der Sitz dieser Materie ist, führet folgendes im Munde: In causis Religionis omni-

omnibusque aliis Negotiis, ubi Status (a) tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam (b) Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Wie schickt sich aber dieser Articul und Sphus auf gegenwärtigen Fall?

Es hat seine gute Richtigkeit, daß man von dieser Seite mit der Provocation ad Jura Singulorum in einem des Ends gefertigten *Pro-Memoria* und kurzgefaßten Beweiß im Jahr 1739. ebenfalls hervorgetretten: Allein, die Fälle waren so weit von einander unterschieden, als der Himmel von der Erde entfernet ist. Dann der Status controversiæ, weswegen dazumahl ad Comitia recurriret worden, bestund darinn: daß das Cammer-Gericht die Sache contra Constitutiones Imperii vor sich gezogen, und die Heßische Haus-Austräge schlechterdings übergangen, mithin die Reichs-Ständtische Freyheiten ipso facto vereitelt, und, so viel an Ihm gewesen, zu nichte gemacht hatte.

In so weit nun, als diese Quæstion ans Reich gebracht war, hat von Heßischer Seiten niemand daran gedacht, um denen geistlichen Herren Mit-Ständen Ihr Jus Suffragii strittig zu machen: Welches ridicul gewesen seyn und nicht den geringsten Vortheil geschaft haben würde, immassen dann das Privilegium Fori & Austregarum eine gemeinsame Sache, und an

dessen

deſſen Aufrechthaltung einem Stand des Reichs ſo viel, als dem andern gelegen war. Als aber das Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt das Principium anzufechten und per Majora Comitialia, deren ſich daſſelbe rühmte, durchzutreiben ſuchte, daß die Heßiſche Stamms-Austräge ein Non-Ens und weiter gar nicht darauf zu reflectiren wäre; So veränderte ſich die ganze Sache, und das Fürſtl. Haus Heſſen konnte ſich dergeſtallt um ſein edelſtes Haus-Recht nicht bringen, noch ohngehört condemniren laſſen, und ſahe ſich alſo, was dieſen Punct anginge, ad Jura Singulorum zu provociren, genöthigt.

Welchemnach ſich ex ipſiſſimis verbis I. P. des mehrern offenbahret, wohin ſich die Jura Singulorum eigentlich erſtrecken, ſeu ubi Status tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt; Und wie hinfällig hingegen alles das iſt, was ex adverſo dieſerhalben commentirt und denjenigen, welche es nicht beſſer wiſſen, vorgebildet werden will. *****

Und um ſolches in Caſu præſenti noch weiter begreifflich zu machen: So iſt zwar ſämmtlichen Ständen, ohne Unterſchied, an Ihrem Privilegio Fori & Auſtregarum gelegen, daß man einen jeden unter Ihnen nicht ſogleich in erſter Inſtanz vor die Reichs-Gerichte vor-

dern

***** Vid. Der ſogenannte Ohnumſtößliche Beweiß, pag. 39.

Digitized by Google

dern, vielweniger mit Abschneidung aller rechtlichen Defension, welche dem geringsten Unterthanen nicht zu versagen stehet, durch einen summarischen Mandat-Proceß condemniren kan.

Des besondern Vorrechts derer Conventional- und Familien-Austräge aber haben sich nur einige Stände zu erfreuen, und denen übrigen, welche deren nicht fähig seyn, könnte es allenfalls gleichviel gelten, ob die Heßische Stamms-Austräge zwischen beyden Fürstlichen Häusern in ihrem Wesen bleiben oder nicht? Dahero jederman siehet, worinn die Jura Singulorum dazumahl bestanden haben, und noch bestehen, welche das Fürstl. Haus Hessen-Cassel ob rationes separatas in pactis fundatas sich durch den grösten Theil abmajoriren zu lassen, so wenig schuldig gewesen, als ein Stand des Reichs, wer der auch sey, vermöge des Instr. Pacis, dazu verbunden ist.

Wormit vorhin erwehnter §phus 52. sowohl, als die Eigenschaft der Sachen, und diejenige, welche sothanen §phum erläutert haben, völlig übereinstimmen.

§. XIX.

Was da weiter ohne Bedacht dahin geschrieben wird, verdienet keiner Beantwortung, daß man nemlich dissеits aus seinen eigenen Principiis eines absurdi überführet werden könnte, weilen anfänglich vorgegeben worden, ob wä-

wären die Heßische Stamms-Austräge auf alle Fälle gerichtet, und nichts destoweniger nunmehro die Interpretation des Haupt-Vergleichs ad Comitia gezogen werden wolle.

Dann, was haben doch die Heßische Stamms-Austräge mit dem Instrumento Pacis und denen Comitiis vor Gemeinschaft?

Eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung nimmt Ihren Bedacht bloß auf derer Stände Gerechtsame und Conservation derer Reichs-Grund-Gesetze, und beurtheilet hiernach die aus Reich gebrachte Gravamina Statuum communia.

Die Heßische Stamms-Austräge aber gehen allein auf die Privat-Strittigkeiten zwischen beyden Fürstlichen Häusern und gegenwärtigen Processs, daß das erkannte Mandat und die Patitoria, vermöge der Reichs-Gesetze, keine statt haben, weilen besagte Austräge auf alle Fälle gerichtet seyn.

Und gleichwie dermahlen vor allen Dingen ex Instrumento Pacis über eine publique und Staats-Sache erkannt werden muß, da im Dreyßig-Jährigen Krieg das Ertz-Haus Oesterreich mit seinen Bunds-Genossen und das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt an einer- und die Cronen Schweden und Frankreich, benebst dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel, auf der an-

dern

dern Seite gestanden: Also gibt es eine natürliche Folge, und in dem Instrumento Pacis ist mit ausgedruckten Worten versehen, daß die Interpretation alles dessen, was darinn enthalten und bestättigt ist, keineswegs vor den Reichs-Hof-Rath, sondern ad Comitia Imperii Universalia gehören soll.

§. XX.

Es ist auch etwas ganz unerhörtes und ein, in denen alten Reichs-Gesetzen völlig umstossendes Attentat, ob wenn ein Unterschied zwischen denen darinnen enthaltenen Pactis Universalibus, und Statum Imperii universi specialem, und zwischen denen darüber gemachten Pactis singulorum Statuum particularibus zu machen, gestalten zwar die Reichs-Versammlung über jene der Suffragiorum numerum über diese aber der höchste Richter im Reich zu urtheilen hätte.

Dann im Westphälischen Friedens-Schluß seyn fast durchgehends der beschwerten Stände Privat-Angelegenheiten ausgemacht, und entschieden. Bloß einige Chur-Fürsten, Fürsten und Stände überhaupt, seu formam Imperii betreffende Sachen ausgenommen; Wem kan also in die Gedanken kommen, daß solche zusammen wieder vor den Reichs-Hof-Rath verwiesen, oder die Interpretation derer mehrbesagtem Instrumento Pacis bestättigten Verträgen, ob er solche vor gültig achten, oder dieselbe zweiffelhaftig machen wolle? von der-

nen Contrahenten und Consortibus Pacis dessen Gutachten anheim gegeben sey?

Dieser einzige Punct würde allein fähig und so gethan seyn, daß das ganze Reich nothwendig wieder in vorige betrübte Umstände verfallen müste, wann die darinn ausgemachte Privat-Strittigkeiten ad normam dictæ Pacis nicht zur Execution gebracht werden solten: Welches Evangelici Anno 1654. in Comitiis mit so grosser Sorgfalt verhütet, und dahin übereingekommen, daß die Casus dubii, welche ex Instrumento Pacis pro dubiis wolten gehalten werden, nicht einmahl denen Deputirten überlassen, sondern entweder in Güte beygelegt, oder ad Committentes & Comitia verwiesen werden solten. ******

§. XXI.

Sämmtliche Stände werden demnach in hocherleuchte Erwegung nehmen, wohin die Grund verderbliche Principia abzielen, deren man sich von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Darmstadt, wann selbiges in einer geringfügigen Sache, wie die gegenwärtig vorliegende in der That ist, seinen Zweck zu erreichen gedenkt, in allen Stücken blos gibt; Und wessen sich das Fürstl. Haus Hessen-Cassel zu versehen habe, wann dasselbe weder an Gesetze, noch

Wer-

****** Vid. Meyern Act. Conv. Tom. I. Lib. VI. §. 25. pag. 947. und 948.

Verträge und was davon abhängt, ferner gefunden seyn, sondern bey aller Gelegenheit in denen geringsten Vorfällen beydes die Heßische Austregal-Instanz vorbey gehen, und die Gerechtsame derer Stände, und was mit so vielem Blut erworbrn ist, derer Reichs-Gerichte Willkühr unterwerfen will?

§. XXII.

Mit dem blossen Geschrey über nirgends erfindliche Gewaltthätigkeiten, und daß sonst ihre ganze Verfassung von des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel Willkühr abhangen würde, ist es allein nicht ausgemacht, sondern der Reichsabschied de Anno 1548. die Cammer-Gerichts-Ordnung, und gemeine Rechte sprechen demselben das Wort, und es ist nicht das geringste unternommen, was das andere Theil nicht ebenfalls gethan oder sich befugt erachtet haben würde, wann der Haupt-Vergleich de Anno 1648. mit so deutlichen Worten vor Sie illitirete, und alle gütliche Auskunft von der Hand gewiesen, hingegen die Gefälle quæstionis in dortigem Territorio gelegen, oder Ihrer Jurisdiction unterworfen gewesen wären.

Ends Unterschriebener empfiehlet sich darmit in sämmtlicher vortrefflichen Herren Comitial-Ministrorum fortwährendem Wohlwollen und Freundschaft, unter Gegen-Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit. Regenspurg den 21. Novembr. 1749.

August Ludwig von Wülcknitz.

Num. IV.

Drittes Hessen-Darmstädtisches Gesandschafts-Pro-Memoria den ohnbilligen Heßischen Universitäts-Recurs betreffend.

Das Hochfürstliche Hauß Hessen-Darmstadt hat bishero in seinen veranlaßten Schriften und Deductionen dem Justiz-liebenden Publico seine Sonnen-heitere Befugsamkeiten in der bekannten Heßischen Universitäts-Streit-Sache, durch ohnumstößliche Beweißthümer, nicht allein standhafft für Augen geleget, sondern auch zugleich nach denen Hauß- und Reichs-Grund-Gesetz- oder Verfassungen zu verschiedenen mahlen umständlich dargethan, daß bey vorliegender Fürstlich-Hessen-Casselischer selbst eigener nachtheiliger Præteritionund Vernichtung derer Hauß-Austräge, sodann ohnverneinlich zu Schulden gebrachter violenter Spoliir- und widerrechtlicher Arrestirung derer Giesser Universitäts-Güther und Personen, vielermeldter hoher Gegentheil sich dieses Beneficii wo nicht gar verlustig gemachet, doch wenigstens bey fortdaurender, vor alle Stände des Reichs höchst-gravirlicher Seiner verpönter Thathandlung den Gesetz-mässigen Mandats-Proceß Sich nach allen Rechten zugezogen habe, mithin dessen anmaßlicher Recurs ohn-

fundi-

undiret, und die angebliche Interpretatio Patorum Domus ad Comitia Imperii universalia ben so wenig gehörig, als wegen ihrer Klar- nd Deutlichkeit dermahlen nöthig oder erforerlich seye.

Fürstlich-Hessen-Casselischer Seits hat an zwar dagegen bald durch ohnstatthaffte Widerlegungen ꝛc. Reichs-Constitutions-wirige Prüfungen und schlecht begründete Abertigungen ꝛc. dergleichen noch gestern ans icht getretten, bald aber durch hin- und wieer angebrachte Lateinische Waid-Sprüche, nter Beyhülffe Deutscher Wörter-Bücher, nd dergleichen Allotrien, ja wohl gar durch commode mündliche mit gut- und bösen Worn eingeflößte Insinuationes, der scharfsichtiin Welt ein anderes vorzuspiegeln getrachtet, ndurch aber nichts weiteres erwürket, als daß e Augen dem Publico nur mehrers eröffnet, nd der Eckel für so mancherley aufgewärmten nerwiesenen contradictorisch- und irrelevanm Zeug- und Wörter-Spiel, um ein merkliches vergrössert worden.

Ja, es scheinet fast, als ob die gegentheibel belesene Schrifftstellere, wie es ordihey bösen Sachen zu geschehen pfleget, nicht mehr wüsten, was Sie haben wolldann wann dieselbe mit besonderer Affeon statuiren, daß diese gleichsam vom Zaun brochene Strittigkeiten als eine pure, die

beyde Hessische Universitäten [illegible]
Privat-Sache zu betrachten wäre, [illegible]
dieselbe ganz und gar [illegible]
Stammus-Austrage, [illegible]
massen die hohen Schulen noch [illegible]
worden, alsdann vernünftiger [illegible]
seinen Platz finden können.

Wollen Dieselbe eben erwehnte Sach
für eine nur beyde Fürstliche Regenten und de
ren Gerechtsame concernirende Irrung angese
hen wissen, so fällt hinwieder die ohnbefugte
Instanz der Marburger mediaten Regierung,
mit aller ihrer widerrechtlicher Verfügung, um
so mehr zu Boden, als GOtt Lob! die Unord
nung noch lange nicht so weit gediehen, daß ein
anderer freyer Stand des Reichs bey Seines
gleichen für Gericht zu stehen, oder bey dessen
selbst interessirten Dicasteriis Recht zu geben
oder zu nehmen verbunden seyn sollte;

Soll ferner die Hessische Auf[illegible]
nach dem andersetzigen Principio [illegible]
sie mögen Nahmen haben wie sie [illegible]
richtet seyn; So hat ja kundbarer mas
Fürstliche Hauß-Cassel in Anno
1719. den Mandats-Procels in Arrest-
lien- oder sonst dahin zu qualificirenden
mit Hintansetzung des Fori Auftregalis
expressis verbis mehrmalen als gültig
und gesetzten Fall auch, es wäre dieses
geschehen, und vorgenommen [illegible]

sch

schaffenheit hätte bey dem Gesamt-Hauß Hessen, wiewohl zum Nachtheil der Cammer-Gerichts-Ordnung und aller Reichs-Gesetze, ihre gute Richtigkeit; So wäre alsdann natürlicher Weise hinwieder die selbst richterliche interessirte Cognition und Arrests-Verfügung der incompetenten Marburger Regierung null und nichtig, und die dahero veranlaßte Spoliir- und Bestrickung derer in Conformität des Westphälischen Friedens disseits über 100. Jahre lang ruhig besessener Universitäts-Güther, der Hauß-Verfassung schnurstracks entgegen, mithin ein solches widerrechtliches Verfahren vom Obristen Richter gänzlich zu cassiren, alles in pristinum statum zu stellen, und sodann nach vorheriger Berichtigung derer Hauß-Austräge, der anderseitige vermeintliche Anspruch an dieses Forum Domus privilegiatum zur Entscheidung zu verweisen, und daselbst Urthel oder Woche abzuwarten.

Wer wird also die Unerheblichkeit derer Hessen-Casselischen ohnstichhaltigen Schrifften nicht im ersten Anblick gewahr werden, und leichtlich absehen können, daß ihre variirende und in nichts fundirte, pur allein die Verblendung des Publici zur Absicht habende ohntaugliche Gedenkens-Art einem wahren Galimatias gleich und ähnlich, anfolglichen auch, weilen die merita causſæ nicht vor den Reichs-Convent, sondern ins Petitorium gehören, die ver-

[illegible] Interpretatio [illegible]
seltsame Chimäre sey.

Bey dieser der Sache Beschaffenheit und da die Hessische Hof-Gerichts-Ordnung de Anno 1527., die Casselische Gerichts-Ordnung selbsten pag. 8. §. 3. und alle Hauß-Gesetze die voreilige Arreste und Depossedirungen nahmentlich und gänzlich verbiethen, auch die Fürstliche Erb-Brüder-Verträge de Anno 1568. und 1628. (an deren Conservation Cæsari & Imperio, wo nicht mehr, doch eben soviel, als an der unvollkommenen Austregal-Instanz gelegen seyn muß) *NB.* die Bestrickung, Gefängniß und Einziehung derer anderseitigen Dienere, Unterthanen und wohlhergebrachter Güter *expresse* verabscheuen, und wenn es dennoch geschehen, solche ohnverzüglich, bis zur Verhör der Sachen, so von beyderseits Fürsten dazu verordneten [illegible] hen soll, ledig und bey dem Ihrigen ohnvergewaltiget zu lassen ꝛc. ausdrücklich statuiren; Hat Endes unterzogene Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Gesandtschaft zu Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät und Höchst- und Hohen Ständen des Reichs auch Dero sämmtlichen vortreflichen Gesandschafften, das allerunterthänigst und geziemende Vertrauen: Es werden Selbige, da die ganze Universitäts-Streit-Sache und deren Decision, in eben ersagten Hauß-Grund-Verfassungs- und andern natürlichen Gesetzen, als ein Casus in terminis

Digitized by Google

enthalten iſt, (wann ſolche anderſt auf die Pacta Domus Haſſiacæ ein unpartheyiſches Augenmerk noch ſchlagen wollen) hierauf vorzüglich zu reflectiren, das Caſſeliſche violente und keinesweges in Abrede zu ſtellende Verfahren zu mißbilligen, ſolches Fürſtliche Hauß zur vorderſamſten Reſtitution derer ein ganzes Sæculum durch diſſeits ruhig beſeſſener und gegen den Weſtphäliſchen Frieden gewaltſam entzogener Univerſitäts-Güter und Gefälle, mit Nachdruck anzuhalten, anfolglich die gerechte Reichs-Hofräthliche dahin lediglich abzweckende Verfügungen, zur Conſervation des Obriſt-Richterlichen Anſehens und der Nothleidenden Juſtiz, kräfftigſt zu manuteniren, und überhaupt den anderſeitigen Reichs-Geſetz-widrigen von allen Requiſitis und Fundamenten deſtituirten ohnfüglichen Comitial-Recus ſimpliciter und um ſo mehr und geſchwindeſten abzuweiſen belieben, als das Fürſtliche Hauß Heſſen-Darmſtadt nach Wiederherſtellung dieſer Sache in priſtinum ſtatum, coram judice competente entweder vor denen Hauß-Austrägen, wenn ſolche zuvor in ihre Activität verſetzet worden, oder vor einem Compromiſs, Recht zu geben und zu nehmen, ſchon vielfältig anerbothener Maſſen jedesmal gewilliget bleibet, auch ſonſten durch amicable Compoſition dieſe und andere zwiſchen ſo nahe verwandten Fürſtlichen Häußern höchſt-ſchädliche Irrungen, welche durch vorerwehnte eben ſo ohnfreundlich- als irrelevante Schrifften ſchwehrlich beſſer gemacht

wollen dürfen, gerne und ein ander mal sich keineswegs entziehen wolle.

Welches man also in Hoffnung, daß die disseitige gründlich vorgeschützte Jura singulorum und Pacta Domus in casum casus wenigstens doch einmahl eben so gut, als bey dem Hohen Gegentheil gelten werden, zur Behauptung derer Hessen-Darmstädtischen wohl fundirten Befugsamkeiten, kürzlich ohnverhalten, und denen Hochansehnlichen Gesandtschafften zur favorablen und ohnpartheyischen Berichts-Erstattung de meliori recommendiren wollen. Allstets in vollkommenster Hochschätzung beharrend. Regenspurg, den 12. Dec. 1749.

J. L. von Schwarzenau.

Num. V.

Weiterer Beweiß daß nach Buchstäblichen Innhalt des Erb- und Haus-Vertrags de Anno 1568. zwischen denen beyden Fürstl. Häußern zu Hessen-Cassel und Darmstadt, in Arrest-Sachen die Austräge statt haben, und der Reichs-Gerichte Jurisdiction keineswegs fundiret seye, die vorbehaltene Wieder-Einlösung derer Gießer Universitäts-Gefälle zu 5. pro Cent betreffend.

In dem Anno 1568. endlich errichteten Erb- und Brüder-Vertrag des Hochfürstl.

Churmainz-Fuldische Hof-Gerichts-Ordnung [illegible]

Deßgleichen soll Unser Keiner des andern Diener und Unterthanen *NB.* die Recht leyden mögen, und Keine peinliche noch Malefitz-Handlungen begangen, an ihrem Leib, Haab und Güthern wider Recht, es sey mit Bestrickung, Gefängnuß, Einziehung ihrer wohlhergebrachten innhabenden Güthern oder sonsten beschweren, oder beschweren lassen, sondern *NB.* da Sie gleich ingezogen, uf ihres Herrn schrifftlich Brüderlich ersuchen und recht erbieten, gegen genugsame *Caution* unverzüglich bis zu verhörter Sachen, *NB.* so von beiderseits Fürsten darzu geordneten Räthen geschehen soll, redlich und bey der ihren uf rechtliche Erkänntnuß, unvergewaltigt bleiben lassen ꝛc. ꝛc.

Woraus klar ersichtlich, daß, wenn in dem Hochfürstl. Gantzen-Haus Hessen, Irrungen zu Arresten gedeyhen,

1.) Derjenige Theil, welcher sich beträngt und verletzt erachtet, den andern um die Restitution deren Güther, gegen genugsa-

(a) ap. Lunig. R. A. P. Sp. Vol. IX. N. VII.

[illegible] Caution [illegible]
[illegible] schrifftlich Bruderlich [illegible]

2.) Die rechtliche Erkänntnuß in der Sache, von beyderseits Fürsten dazu geordneten Räthen, geschehen solle.

So offenbahr nun solches eine Constitutio de Arrestis ist, so gewiß ist es auch, daß solche Specialis und von der Reichs-Constitution de Arrestis, wie solche in C. O. C. P. II. Tit. XXIV. enthalten, gar sehr unterschieden seye: Dann, wie diese die Causas Arresti von denen Legal-Austrägen ab- und an die Höchste Reichs-Gerichte weiset; Also im Gegentheil werden durch jene erwehnte Causæ von denen Reichs-Gerichten ab- und an besondere darinnen angeordnete Haus-Austräge verwiesen. Gleichwie auch die Reichs-Constitution die Haupt-Sache an die Legal-Austräge remittiret; Also im Gegentheil wird dieselbe durch sothane besondere Constitution, an die gemeine, in- und oben denselben [illegible] Vertrag angestellte Austräge, welche auf [illegible] gehen Personen vom Heßischen [illegible] Städten, dem Hof-Gericht und der Universität zu Marburg bestehen, remittiret.

Und zwar ist die Ursache, warum in erwehnten Erb-Vertrag die Heßische Stamm-Austräge in Gemeine und Besondere unterschieden, gar leicht begreiflich, angesehen die

die Causæ Arresti, wie Niemand läugnen wird, vor andern in Kürze abzuthun, dieses aber von beyderseits Zugeordneten bereits bestellten Räthen eher, als von Neunzehen, beyderseits erst zu erwählenden Personen, geschehen kan.

Daß aber auch noch nach angezogener Reichs-Constitution de Arrestis eine dergleichen besondere errichtet, darf einen so wenig befremden, als daß noch nach denen angeordneten Reichs-Gerichten von denen Ständen des Reichs besondere, ja gar ausdrücklich auf die Causas pignorationum litigiosæ possessionis, Arresti &c. extendirte Hauß- und Conventional-Austräge Rechts beständig angesetzet worden, wie unter andern nicht nur Herzogs Julii zu Braunschweig A. 1582. (b) sondern auch die zwischen denen Wetterau- und Schwäbischen Grafen insbesondere auf Pfandung, Gefängnüße und Entsetzung mit oder ohne Gewalt An. 1579. (c) verordnete Austräge des mehrern ausweisen.

Es ist beyderseits gleiche Raison vorhanden, damit nemlich die in einem oder mehrern verbundenen Häußern entstandene Strittigkei-

(b) ap. eund. Vol. IX. f. 294. b)
(c) ap. eund. Thes. Jus. Constit. f. 248.

Digitized by Google

ten hinwiederum in denenſelben Freundſchafftlich, ohne Weitläufftigkeit und groſſe Verbitterung ab- und beygethan, auch ſo viel möglich verhütet würde, damit auswärtige in ihre Jura, Privilegia und innerliche Verfaſſung nicht hineinſehen, oder gar Hände einſchlagen mögten, geſtalten ſolches *Deckherr* und aus demſelben Kemmerich (d) gar wohl angemerket haben.

Nur iſt dieſer Unterſchied zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauß Heſſen und andern, daß bey dieſen allgemeine Austräge angeordnet, vor welche auch die Arreſt-Sachen gehören.

Dahingegen die beſondere Art der Heßiſchen Austräge, beſondere Arreſten obangeführter maſſen erfordert hat.

Und daß Auſtregal-Gerichte ſich darzu ſchicken, ſelbſten zu Pfändungen, Arreſten und andern gewaltſamen Thätlichkeiten ausgebrochene Irrungen gütlich abzuthun, bewähret derſelben Urſprung, als welche das erſte Remedium geweſen, ſo zu Handhabung des Land-Friedens und um Pfändungen, Verſtrickungen und dergleichen wie zu verhüten alſo auch beyzulegen aufgekommen: immaſſen Sie älter

als

(d) in Diſſ. de Auſtreg. Com. S. I. §. 16.

als die Cammer-Gerichts-Ordnung ſind, und die Freyheit Selbige zu errichten dadurch nicht aufgehoben worden, da ja deren oberwehnte Raiſon auch noch nach angeordneten höchſten Reichs-Gerichten beſtanden und pro libertate Statuum hierinnfalls kräfftigſt militiret.

Wie dann nicht weniger bekannt iſt, daß ſowohl durch die Räthe beyder ſtreitenden Partheyen, als Land-Stände die in Fürſtl. Häuſſern entſtandenen Irrſaale zu vertragen und zu entſcheiden, von alten Zeiten her im teutſchen Reich gebräuchlich geweſen, wie ſolches der Vertrag zwiſchen *Johann* Biſchoffen zu Hildesheim und *Henrichen* dem jüngern Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg d. A. 1519. (e) deutlich beſtättiget: ibid. würden auch ſonſt zwiſchen hochgedachten Fürſten geringe Irrſaal dieſem Receſs entgen vorfallen, die durch ihre Freundſchafft oder Räthe nicht vertragen würden, die ſollen auch durch die Landſchafft unterſtanden werden zu vertragen: Ob aber ſolches durch ſie nicht vertragen würde, ſo ſollen der beſchwehrt Fürſt und die Landſchafft den obgedachten Churfürſten ſchreiben und bitten, ihre Räthe bey die Landſchafft zu ſchicken, damit dieſelbige durch die geſchickte Räthe und Landſchafften

(e) ap. eund. R. A. c. L. V. IX. p. 267.

Beschwerden zu Beförderung des Reichs-Friedens [illegible] abgestellet und vertragen worden. [illegible]

So wenig nun durch die Reichs-Constitutiones die [illegible] possessiones [illegible] Criminal- und Hauß-Austrägen [illegible] derohalben zwischen Ihnen haben, ein Abbruch gethan worden. C. O. C. P. II. Tit. XXIV. §. 3.

So wenig mag auch ob paritatem rationis die Reichs-Constitution de Arrestis der besondern Heßischen und dem darinnen verordneten Hauß-Austrag vor denen Räthen einen Abbruch gebähren, und zwar um so weniger, je klarer der Tit. XXIV. P. II. C. O. C. auf den XXIIIten und dieser auf den XXIIten sich beziehen.

Soll aber dieser besondere Heßische Hauß-Austrag gehalten werden, so hat gegenwärtig aussen rubricirte Arrest-Sache das Hochfürstliche Hauß Darmstadt von denen Räthen nicht ab- und an den Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath bringen können, sondern es ist dieses höchsten Gerichts-Jurisdiction so wenig, als in der nach dessen eigenen Erkänntnüß vor die Austregas Domus gehörigen Haupt-Sache fundiret, mithin das allda ergangene Mandat nebst der Paritori-Urthel durch Verschweigung der besondern Heßischen Constitution de Arrestis erschlichen.

Und

Und nachdeme ſich durch dieſen Vertrags-widrigen Abſprung von denen Räthen beyder Hochfürſtl. Häußer an das höchſte Reichs-Gericht, Darmſtadt in der Arreſt-Sache des Beneficii ex Pacto de A. 1568. unwürdig, einfolglich verluſtig gemacht, dahingegen derſelbe Heſſen-Caſſel nicht præjudiciren, ſondern dieſes Hochfürſtl. Hauß noch nach, wie vor, des Erb-Vertrags in der zwiſchen beyden Univerſitäten obſchwebenden Sache ſich prævaliren kan; So bleibet für Darmſtadt weiter nichts übrig, als daß nunmehro die Haupt-Sache, von denen in ſolchem Bruder-Vertrag annoch über die beſondere angeordneten gemeinen Austrägen oder wie Caſſel nachgegeben, arbitrio einiger Chur- und Fürſten entſchieden werde: Cum ut ait per Illuſtr. Dn. de *Senkenberg* (f) per notiſſima nec Legum nec Pactorum auxilium ei accommodetur, qui in Leges deliquit aus Pacta.

(f) Flor. Sparſ. ad Jus Auſtr. §. 46. p. 68.

Das XIV. Capitel.

Vom Comitial-Recurs, in Sachen Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach und der Reichs-Stadt Nürnberg, das Zoll-Hauß zu Eschenau und anderes betreffend; in Continuatione Cap. XII. Tom. CIII.

Num. I.

Beylage L. A. ist ein Grund-Riß des Nürnbergischen Bezircks des Walds Sebaldi. (*)

Num. II.

Beylage L. B. Nürnbergische Acta Possessorii der Steuer, Reiß- Zoll zu Puckenhof (*).

Num. III.

Beylage Lit. C. Copia Raths-Verlasses, d. d. 20. Jul. 1562.

Herrn Sebalden und Joachim den Hallern ist auf ihr Ansuchen vergönnt, eine alte abgegan-

(*) Beyde Beylagen haben gestalten Sachen nach in Extenso nicht beygefüget werden können.

Digitized by Google

angene öde Hofſtatt zu Puckenhof, zu ihrer Nothdurfft wiederum aufzubauen, und dem Forſter daſelbſt Herberg darinnen zu geben. Den 20. Julii 1562.

per Jo. Muffel.

Num. IV.

Beylage Lit. D. Copia Waldherren Verlaſſes, Freytags, 29. Dec. Anno 1730.

Denen Herren Hallern, welche das Forſthaus zu Puckenhof repariren, um 6. Schuh verlängern, und den gegen Abend ſtehenden von Holtz gemachten baufälligen Giebel, mit Steinen aufführen laſſen wollen, zu Ausbeſſerung des Gebäues aber 8. Stämm Bauholtz, und 4. Segſchröte verlangen; Soll man in ihrem Begehren willfahren. Den 29. Dec. Anno. 1730.

Num. V.

Beylage Lit. E. Specificatio derer Marggräfiſchen und anderer Dero Lehen- und Edelleute Unterthanen, dem Wald-Amt Sebaldi ausgehändigter Reverſen.

Anno 1600. den letzten Martii, reverſirt ſich Ott Sponſel zu Pruck, wegen Wieder-

eröffnung seines Hütleins daselbst am Kay-
serl. Forst-Gericht aberkandten Wald-
Rechts, und daß sein Guth kein anders als
ein gemein Wald-Recht haben solle. Ist
besiegelt, von seinem Eigenherrn, Georg
Hofmann.

Anno 1603. den 18ten Januar. reversirt sich
David, Jud zu Dormitz, wegen von
David Juden seinem Vorfahrer de facto
aufgebauten Hof-Castens und darein ge-
richteten Feuer-Rechts (worüber er am
Kayserl. Forst-Gericht mit Recht fürgenom-
men, und auf sein Suppliciren, durch die-
sen Revers auffgehebt worden,) welcher be-
siegelt von Paul Jungen, Hochfürstlich-
Brandenburgischen Castnern zu Bayers-
dorf.

Anno 1603. den 20. Martii, reversirt sich Hein-
rich Hofmann, der Aeltere, zu Untern-
Schöllnbach, wegen Auffbauung eines
neuen Stadels, gegen Abthuung eines
Hof-Castens und Anstosses. Ist besiegelt,
von Herrn Hans Joachim von Zetwitz,
Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Am-
mann, und Paul Jungen, Castnern zu
Bayersdorf.

Anno 1603. den 30. Junii reversirt sich Hans
Bonn, Beck zu Dormitz, wegen eines
unerlaubt beschehenen Überbaues über ei-
nen

nen Keller, daß darein kein Feuer-Recht oder ander Gebäu gerichtet werden solle. Ist besiegelt, von Paul Jungen, Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Castnern zu Bayersdorf.

Anno 1605. den 16. October, reversirt sich Hans Offenschild zu Pruck, wegen eines ohne Laub gemachten Anbaus, an seine Behausung, worüber er bey dem Kayserl. Forst-Gericht zu Nürnberg beklagt worden, daß darein kein Feuer-Recht gerichtet oder zu der künftigen Unterhaltung Holz vom Wald dazu gegeben werden solle. Ist besiegelt von Herrn Georg Hofmann, auf Uttenreuth.

Anno 1609. den 1 October, reversirt sich Leonhart Schuh, Wirht zu Tennenlohe, wegen erlaubter zweygädiger Erbauung seiner Schenkstatt, ist besiegelt von Georg Meyern, Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Castnern zu Cadolzburg.

Anno 1619. den 7. Julii, Blasius Seyfriedt, Wirth zu Uttenreuth, Herrn Georg Hofmanns Unterthan, reversirt sich, wegen einer neu-erbauten Roßstallung und Versetzung eines s. v. Schweinstalls. Ist besiegelt, von obgedachtem Eigenherrn.

Anno 1624. den 26. Dec. Peter Friedrich, zu Eltersdorf, reversirt sich wegen eines erlaub-

laubten Anbaues, an seinen Stadel, und Einrichtung einer Wohnung biß zu Wieder-Aufrichtung des abgebrandten Wohnhauses. Ist besiegelt von Martin Herbst Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Verwalthern zu Frauen-Aurach.

Anno 1633. den 20. Januarii reversirt sich Hans Ulbeck, der ältere des E. Raths zu Schwobach, unter seiner Handschrift und Pettschaft, wegen seiner Unterthanin, Elisabetha, Michael Voglin, Wittib zu Eltersdorf, wegen des ad interim und bis zu Wieder-Aufbauung des abgebrandten Wohnhauses, in eine Schupfen oder Hof-Häuslein gerichteten Feuer-Rechts und Wohnung.

Anno 1640. den 5. Martii, reversirt sich Herr Simon Schneider, Diaconus und Wallenrödischer Vicarius zu Schwobach, unter seiner Handschrifft und Pettschafft, wegen seines Erbmanns, Christoph Hofmanns zu Kalchreut, als welchem ebenermassen biß zu Wieder-Aufbauung des abgebrandten Wohnhauses, ein Feuer-Recht, in den noch gestandenen Kasten zu führen, vom Wald-Amt erlaubet worden ist.

Anno 1657. den 28. October, Georg Holmes, Wirth zu Pruck, reversirt sich, wegen eines von seinem gebrandten Beckenhaus in se-

Digitized by Google

ne Wirthschaft transferirten Feuer-Rechts. Ist besiegelt von Hans Erasmus Grünseisen, Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Castnern zu Bayersdorf.

Anno 1659. den 5. Novemb. Georg Leopoldt, zu Elersdorf, reversirt sich wegen eines in seinem Stadel erbauten Stübleins und Feuer-Rechts, ist besiegelt von Johann Schüßler, Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Verwalthern zu Frauen-Aurach.

Anno 1659. den 21. Nov. Balthasar Jüntsch zu Pruck, reversirt sich, wegen eines vergünstigten Feuer-Rechts, in das neu erbaute Bräuhauß, biß das rechte öde liegende Wohnhauß wieder erbauet werden möchte.

Eodem anno reversirte er sich ferner, wegen eines transferirten Feuer-Rechts, so ehedessen in einem Hof-Häuslein gestanden, aber gegen Stehenlassung obigen Feuer-Rechts, im neuen Bräuhauß künftig abgehen, und gedachtes Hofhäußlein nur zu einer Schupfen gebraucht werden solle. Sind beede besiegelt von Johann Schüßler, Verwalthern zu Frauen-Aurach.

Anno 1667. den 22. December, hat Johann Schamel, Hoch-Fürstl. Brandenburgischer Verwalther zu Frauenaurach, in einem Schreiben für Hans Dorn, zu

Weyhers, inständigst intercediret, daß ihme das ins Hofhäuslein ad interim gerichtete Feuer-Recht, biß auf Absterben seines alten Vatters, noch stehend gelassen werden möchte.

Anno 1669. den 27. Dec. Hans Schmidt, Rechenmacher und Gärtner reversirte sich, über eine vergünstigte Schupfen in seinem Garten, vor dem Thier-Gärtner-Thor, ist besiegelt von Johann Adam Höfflich, Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Castner zu Baiersdorf.

Anno 1679. den 9. Maii, Jacob Memmert, zu Pruck, reversiret sich, wegen eines transferirten Feuer-Rechts. Ist besiegelt von Johann Erlwein, Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Verwalthern, zu Frauen-Aurach.

Anno 1686. den 16. Sept. Johann Christoph Leib, Schlosser zu Pruck, reverstirte sich wegen erlaubter Einrichtung einer Schlossers-Esse. Ist besiegelt von Agatio Bischof, Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Verwalthern zu Frauen-Aurach.

Anno 1688. den 24. April, Hans Weber zu Brandt, reverstirte sich, daß er, sobalden sein neu aufzubauen vorhabendes Wohnhaus, auf neuen Grund daselbsten völlig aufge-

Digitized by Google

aufgerichtet, das alte Haus alsdann, samt dem Feuer-Recht, eingerissen und abgethan werden solle. Ist bekräfftiget von Johann Georg Muff, Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Castnern zu Bayersdorf.

Anno 1690. den 27. Dec. Johann Jacob Thaler, zu Pruck, reversiret sich, wegen transmutirung eines Becken-Feuer-Rechts in eine Wohnung und Stuben. Ist besiegelt von Johann Agatio Bischof, Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Verwalther zu Frauen-Aurach.

Anno 1691. den 7. Sept. Valentin Memmert, zu Pruck, reversirte sich, wegen eines vergünstigten Feuer-Rechts. Ist besiegelt von dem Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Castnern zu Bayersdorf, Johann Georg Muff.

Anno 1691. den 6. November, Paulus Salomon zu Uttenreuth, reversirte sich wegen eines erlaubten Stadels auf neuen Grund. Ist besiegelt von Johann Georg Muff, Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Castnern zu Bayersdorf.

Anno 1693. den 12. Febr. Abraham Eg, Bierbräuern zu Dormitz, wegen transmutirung eines Becken-Feuer-Rechts, in eine Beständners Wohnung. Ist besiegelt von

Digitized by Google

Johann Georg Muff, Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Castnern zu Bayersdorf.

Anno 1735. wird Johann Radler, Wallenröderischen Vicariats zu Schwobach Unterthan zu Kalchreut, erlaubet, seinen Hof-Casten abzubrechen, und an dessen Statt, ein Städelein zu erbauen, auch solches um 11½ Schuh gröſſer, als jener gewesen, zu machen, jedoch gegen Aushändigung einer schrifftlichen Versicherung, von Wallenröderischen Vicariats-Eigenherrschaft, daß so viel die Vergröſſerung anbetreffe, nicht nur das gewöhnliche Grund-Geld dafür bezahlet, sondern auch das darzu so wol für jetzo, als künfftighin, nöthig habende Holz, von fremden Orten angeschaffet werden solle. Welche Versicherung auch unterm 19. Apr. d. a. von Herrn M. Johann Vitus Engerer, als Vicario, und Johann Ludwig Krauß, Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Stadtschreibern, eigenhändig unterschrieben, ausgestellet worden.

Anno 1739. den 29. Jan. verschreibt sich, vermittelst eines von denen Hoch-Fürstlich-Brandenb. Bayreuthischen Beamten zu Baiersdorf, eigenhändig unterschrieben und besiegelten Reverses, Johann David Krauß, Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Bayreuthischer Zoll-Einnehmer zu Brand, daheim: daß er das aus der obern Stube

seiner

seiner bewohnenden Wirths-Behausung an das daran stehende Gebäude, ihme zu transferiren verwilligte Feuer-Recht, daß einer daselbst vornehmenden Reparatur an der alten Stelle abgehen, und den Ofen gänzlich abthun lassen wolle.

Anno 1739. den 2. Maji, stellte auch Hans Müller zu Kalchreut, eine dergleichen Versicherung, durch einen von Herrn M. Johann Vitus Engerer, Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Archi-Diac. zu Schwabach, und E. E. Capituls alda Seniore, und Wallenrödischen Vicario, als dessen Eigenherrn unterschriebenen und besiegelten Revers, darüber aus: daß das ihme in seine neu erbaute Wohnbehausung, auf Zeit Lebens seiner, überlassene zweyte Feuer-Recht, nach dessen Tod sogleich wiederum abgethan werden solle.

Num. VI.

Lit. F. Copia-Schreibens an Herrn Marggrafens, Georg Friedrich, zu Brandenburg, Fürstl. Gnaden, von denen Herren Hallern von Hallerstein abgelassen d. d. 7. Jan. 1570.

P. P. et S. C.

Gnädiger Herr. Unsere Eltern haben gar eine lange und unverdenkliche Zeit auf der Vorst-

hub

hub zum Puckenhof und unsern Gründen und Boden, ein Wolfsgruben gehabt, die sie auch jährlich, wann es je Gelegenheit gewesen, zu dem Wolf- und Fuchs-Fang unverwehrt menniglichs gebraucht, und solches von Alters also hergebracht. Dem aber zuwider hat sich Ew. Fürstl. Gnaden Wildmeister zu Erlang Aigen gewaltiger Weiß unterstanden, und den 2. Jan. nechst verschienen zwischen 10. und 11. Uhr vormittentag die Gruben ungefehrlich mit 10. gerüsteten Manns-Personen eingeworffen, den Tranz und das Creutz zerhauen, und etlich in die Gruben hinein steigen, und das Laubholz verwüsten lassen.

Als nun unser der Haller Voigt zur selben thätlichen Handlung kommen, und solches unserhalb mit höchster Beschwerd geahndet, hat er sich vernehmen lassen, das er deß vom Jegermeister zu Onolzbach Bevelch het.

Gnädiger Fürst und Herr. Dieweil dann In des heiligen Reichs üblichen Rechten männiglich zugelassen, diesem schädlichen Unziefer nachzustellen und zu fahen, deß wir auch, wie gemeldt, in längsten Gebrauch und Possess gewesen, und die Gruben auf keinen Fremden, sondern unsern selbst Gründen und Boden, und inner des Reichs Vorsthuben gehabt, und wir vor etlichen Jahren, als uns der Wildmeister mehr dann 20. Hünner-Garn genommen, einen gnädigen ernstlichen Befehl von Weyland dem Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten unsern gnädigen Herrn Marggrave Georgen, und Marggrav Albrechten Lobseeliger Gedächtnus

erlan-

Digitized by Google

erlanget, daß er Wildmeister uns dieselbe abgenommene Garn wiederum ohne allen Entgelt zustellen solt, wie dann geschehen, und er der Wildmeister etliche derselben Garn verliedert, den Werth dafür bezahlen müssen, und das wir also für und für zu Possess des zuläßigen Wildbahns gewesen und blieben seyen. Und derhalben weder glauben noch vermuthen können, daß E. F. G. berührter Ursachen halben zu solcher unbefugten Gewaltthat ihren Willen und Befehl geben haben.

So ist an E. F. G. unser unterthänige Bit die als ein Hochlöblicher Fürst, wollen solcher geübten sträfflichen Gewalthandlung halben Ihr ungnädiges Mißfallen erzeugen, und Ihren Wildmeister auflegen, die Gruben in den Stand und Güte, wie die vor dem thetlichen einreissen gewesen, wiederum zu und aufzurichten, oder uns den nothwendigen Bau-Kosten zu erstatten, und uns der geübten Gewaltthat halben gebührenden Abtrag zu thun, auch uns fürterhin an unser wohlhergebrachten Gerechtigkeit unbedrängt, unerhindert und unbeschwert zu lassen. Das seyen wir samt und sonder unterthäniglich zu verdienen willig und bereit. Datum Sambstag den 7ten Januarii 1570.

E. F. G.

Unterthänige

Sebald und Joachim, die Haller von Hallerstein, für sich und von wegen Peter und Christophen und Hieronimus, der Haller von Hallerstein ihrer Vettern.

Num. VII.

Num. VII.

Lit. G. Copia Hoch-Fürstl. Onolzbachischer Regierung Antwort-Schreibens an Hanß Sebald und Joachim die Haller von Hallerstein d. d. 29. Martii.

Von GOttes Gnaden Georg Friedrich Marggrafe zu Brandenburg ꝛc. auch in Schlesien zu Jegerndorff ꝛc. Hertzog.

Unsern Gruß zuvor Lieben besondere.

Wir haben euer Schreiben, in welchem Ihr euch wieder unsern Wildmeister zu Erlang, einer eingeworffenen Wolffsgruben halben zu Bueckenhof beschwehren thät, samt angehefter Euer schließlichen Bitt ꝛc. seines Innhalts gnädig hören lesen, und nachdem in berührten Euren Schreiben, unter andern gemeldet wurde, Als solten Eure Eltern diese Wolfsgruben, eine gar lange und unerdenckliche Zeit gehabt, auch dieses jährlich, wann es ihr Gelegenheit gewesen, zu dem Wolff- und Fuchs-Fang Unverwehrten Männiglichs gebraucht, und solches mit Alters also hergebracht. Darauf haben wir nicht unterlassen, sondern derhalb nothdürfftigen Bericht zur Hand gebracht, aus welchem wir so viel befinden, daß sich Euer Vogt zu Buckenhof allererst neulicher Zeit unterstanden, am Stubenlohe, da das Wildpret seine beste und

meiste

meiſte Gänge an der Meyl auf den Wald hin und wieder hat, eine neue Wolfs-Gruben zu machen, und zuzurichten, da doch kein Menſch ſo alt, der gedencket, daß an dieſem Ort jemahls ein Wolfs-Gruben geſtanden, und ob wol ermeldter euer Vogt, durch die Unſern, mehr dann zu einem mahl erſucht worden, an dieſem Ort kein Wolfs-Gruben zu machen, dann weil dieſelb dem Wildpret gar gefährlich, auch, zuvor dieß Orts niemals keine geweſt, würde die Nie geduldet werden. So hat doch ſolches bey ihme Vogt, kein Anſehen haben wöllen, ſondern er iſt damit truzlich fortgefahren, dadurch dann Unſer Wildmeiſter zu Erang, nicht unzeitlich verurſacht worden, ſolche Gruben wiederum einzuwerfen.

Weil dann dem alſo, So habt ihr verſtendiglich zu erachten, das gedachter Wildmeiſter hieran nichts ungebührliches gehandelt, ſondern allein dasjenig verrichtet, ſo ihme Amts und Pflicht halben gebüret, und die Nothdurft zu Erhaltung Unſerer Gerechtigkeit verordnet hat. Derhalb wöllen wir Uns zu euch verſehen, ſolches auch hiemit gnädiglich begehret haben, Ihr wöllet Euch, an obberührten Orten und Enden, als in Unſerer Wildfuhr dergleichen Gruben zurichten zu laſſen hinführo enthalten, wie wir dann auch ein ſolches, als das dem Wildpret ſehr nachtheilig hinterlich und gefährlich iſt, nicht zulaſſen noch geſtatten können, das haben Wir Euch uff obberührt Euer Schreiben hinwieder

in

in Antwort gnädiger Meynung nicht wollen vorhalten, denen wir mit Gnaden wolgeneigt seyn. Datum Onolzbach den 23. Martii Anno etc. 70.

U. v. Eyb
Ch. Tetzelbach
Ch. Reuchlbach

Inscriptio:

Unsern Lieben besondern, Sebalden und Joachim den Hallern von Hallerstein, auch deren ihren Vettern, sämtlich und sonderlich.

Num. VIII.

Lit. H. Copia Schreibens an die Hoch-Fürstl. Bayreuthische Regierung d. d. Nürnberg den 11. April. 1744.

P. P. et S. C.

Es ist von wegen unsers Stockforsters, Joh. Christoph Zetteis zu Puckenhof, bey uns die ganz unvermuthete Anzeige geschehen, daß sich auch hierauf bey eingezogener genauer Kundschaft des mehrern in der That ergeben, daß den 7. hujus, früh um 7. Uhr, der Hoch-Fürstl. Bayersdorfische Richter, Rauh, mit einem bey etlich 100. Mann starck gewesenen Commando von Reutern, Hussaren und Fuß-Volck, auch einer ausserordentlichen grossen Anzahl Werckleute, worzu so gar auch einige hie-

hieher gehörige genöthiget worden, vor gedacht unſers Stockforſters Bewohnung zu beſagtem Puckenhof gekommen, ſelbige umringet, alle Zugänge beſetzt, und dabey gegen ihn gemeldet, daß er von Sr. Hoch-Fürſtl. Durchlaucht befehliget ſeye, ſein des Stockforſters Haus hiemit zu demoliren, maſſen ſie dann auch ſogleich unter einem Zulauf von viel 100. Menſchen, die dabey die boßhaftigſt- und läſterlichſte Reden gegen Uns ausgeſtoſſen, den Anfang dazu mit äuſſerſtem Gewalt gemachet, und damit bis halb 12. Uhr dergeſtalten continuiret, daß nicht nur das Haus vom Giebel bis auf den Grund totaliter ruiniret, und kein Stein mehr auf den andern gelaſſen, ja ſo gar alles Holz-Dill und Eiſenwerck zerhauen, zerſchlagen und gänzlich unbrauchbar gemacht, ſondern auch des Forſters Habſeligkeit nicht geſchonet, vielmehr Bettſtätten, Stühl und Behälter, auch aller Küchenzeuch zerbrochen, zerhauen und zerſchmettert, und etliche Centner Geitz und Toback, auch Schmalz, dürr Fleiſch, das Bley von denen Fenſtern, die mößinge Schrauben von der Wand, die zinnernen Teller aus der Küche, wie auch baares Geld, von welchem und andern mehr eine ordentliche Specification verfertiget werden wird, würcklich mit davon genommen und abgeraubet, endlich aber, auf gegebenes Zeichen mit der Feld-Trompete, quaſi re bene geſta wieder abgezogen worden.

Wann nun aber dieſes in alieno, auf des Reichs-Grund und Boden zu Puckenhof an einem

nem denen Herren Haller von Hallerstein ge-
hörigen Prædio, und der Haabseligkeit des da-
rauf sitzenden armen hiesigen Stockforsters v
publica atrocissima, coadunatis tot hominibu
et armata manu zu dissеitig-äusserster Gefährd
verübtes höchst-vorsetzliches factum demoliro
rium et deprædatorium sich allerdings zu einem
recht feindlichen Uberzug und einer im Heil. Röm.
Reich höchst-verpoenter Lands-Friedens-brü-
chigen unverantwortlichen That-Handlung
qualificirt, zumalen niemand an dieses Gebä
einigen Anspruch zu machen, der Förster auch
gegen Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht sich in
nichts vergangen, mithin das Hauß und dessen
Inwohner ausser aller Controvers und in der
Innocenz stehen; als haben sothanen Vorgang
ohne fernern Anstand zuvörderist an die Herrn
Baronen und die Herren zu dem Ende, reservatis tamen ulterioribus, gelangen lassen wollen,
um zu vernehmen, ob und in wie ferne solches
von denenselben approbiret oder disapprobirt,
letztern Falls gegen den Hoch-Fürstl. Rath
Bayersdorf und andere bey dem Corps
gewesene Befehlshabere und Vergewaltiger
verdienter Animadversion angesehen, inglichen
und zwar vornemlich plenaria restitutio ad
et ablatorum in statum pristinum geschafft und
verfüget, auch ob hanc atrocissimam vim et in-
juriam Satisfaction gegeben werden wolle: Al-
lermassen dann hierüber Dero forderlichste Er-
klährung erwarten, und auf widrigen Fall gegen diese unerhörte Gewaltthat solenniss
essi-

teſtirend und Unſere und der Unſrigen Gerechtſame beſtens ſalvirend, Uns quævis competentia tam juris quam facti ausdrücklich bedingen und vorbehalten. Auſſer dem unter göttlicher Schutz-Empfehlung zu Freund-nachbarlichen Dienſt-Bezeigungen allſtets gefliſſen und bereit verharrend ꝛc. Datum Nürnberg, den 11. Apr. 1744.

Num. IX.

Lit. I. Copia Schreibens, von der Hoch-Fürſtl. Bayreuthiſchen Regierung, d. d. 19. April. 1744.

P. P.

Auf derſelben unterm 11ten hujus an Uns erlaſſenes, haben Wir von dem Kriegs-Commiſſario und Amts-Richter Rauh zu Bayersdorf, wegen derer dem Buckenhofer Stockförſter angeblich entwendet ſeyn ſollenden Meubles und Tobacks, Bericht und Verantwortung abgefordert, welchen derſelbe, nach Ausweiß der abſchrifftlichen Beylage erſtattet, und darinnen gezeiget hat, daß denen Herren und Freunden ganz falſcher Bericht desfalls abgeſtattet worden ſeye.

Das Angeben des Stockförſters iſt um ſo weniger wahrſcheinlich, als bey Ankunft des abgeſchickten Commando das Haus ſchon völ-

ha, biß auf etliche wenige Behältere, vorhin ausgeleeret gewesen ist. Und obwohlen selbige mit der ohnbegründet suchenden Indemnisation lediglich an die Urheber dieses Handels nicht ohnbillig verwiesen werden könnte, sind Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstliche Durchlaucht nach Dero angestammten Generosität jedennoch gnädigst gemeinet, dem Stockförster, Zettler, so bald selbiger erwiesen haben wird, ob? und was ihme durch die Executores der Hoch-Fürstlichen Befehle heimlich entfremdet worden sey? alles und jedes bonificiren und ihn schadlos stellen zu lassen.

Ubrigens ist denen Herren und Freunden selbst bestermassen bewust, durch was vor impertinentes lacessiriren, und oft wiederholtes frevelmüthiges provociren, Unsers gnädigsten Herrns Hoch-Fürstl. Durchlaucht endlich sind vermüßiget worden, die jenseitige Facta iniquissima an diesem auf Hoch-Fürstl. Brandenburgischen obnditputirlichen Territorio gestandenem, denen Possessoribus des Halleritschen Prädii niemalen zugehörig gewestem Gebäude, in etwas zu retorquiren.

Wir finden also vor überflüßig, solche hier zu wiederholen, und es wird Uns angenehm seyn, wenn künftig eine bessere nachbarliche Einverständnüß zu Unterhaltung Unsers mehrere Gelegenheit, als bishero geschehen, gegeben wird. Die Wir zu Erweisung nachbarlicher Gefäl-

Gefälligkeiten willig verbleiben. Datum Baireuth, den 19. April. 1744.

Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, verordnete Regierungs-Præsident, geheime und Regierungs-Räthe daselbst.

von Rothkirch.
J. G. von Muffel.
G. W. von Röder.
L. L. v. Bassevitz.
J. St. Erckert.
Jacob Fr. Baader.

An Magistrat zu Nürnberg.

H. C. Tullgreau.

Erste Beylage.

Copia.

Durchlauchtigster, ꝛc. ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchl. haben auf eingelossene Beschwehrung des Magistrats zu Nürnberg, puncto der gnädigst anbefohlenen Demolirung des Forsthauses zu Puckenhof, sub 14. curr. & præs. hesterno gnädigst zu rescribiren

geruhet, daß über jenes Innhalt ungesäumt unterthänigsten Bericht und resp. Verantwortung gehorsamst einschicken, auch die Wiederherbeyschaffung der allenfalls entwendeten Mobilien mit angelegen seyn lassen solle.

Dem Nürnbergischen Magistrat ist es etwas leichtes, auf ungleich einziehende Kundschaften, auch ungleichen Vortrag vor Euer Hochfürstl. Durchl. kommen zu lassen. Dann so wenig dem Nürnbergl. Stock-Förster, Johann Christoph Zettel, bey Demolirung des Forsthauses, an seinen Mobilien, einiger Schade beschehen können; so wenig und am allerwenigsten ist das geringste von dem, Nürnbergischer Seits angegebenen etwas entwendet worden. Dann, da der Stock-Förster, der unser, der Abgeordneten Ankunft bereits mehr dann 3. Stund auch vor der Demolition das Haus quaest. von allem Hausrath sauber und leer gemächt gehabt (ohnwissend von wem er die Kundschaft vor Unser Ankunft eingezogen) war in dem Haus nichts übrig geblieben, so einem Ruin unterwürfig, noch eine Entwendung möglich gewesen, da auch noch ausser deme ihme Zetteln expresse von mir wiederholter die Erlaubniß gegeben, und hinlänglich Zeit gelassen worden, seine etwa noch in dem Hause habende Effecten vollends heraus zu raumen, so er auch gethan, und die noch in dem Haus gewesene wenige Behälter, mit seinem Toback, durch noch besonders zugelassene Dorfs-Leute

heraus

heraus tragen lassen, welches, und so ferne es von Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlen werden sollte, von denen hiesigen mit in Commando gehabten Burgern und Reutern so wohl, als mit Nürnbergl. in Bucken- und Sieglitzhofen ansäßigen Lehen-Leuthen, ja mit denen dabey gewesenen Ober-Officiers selbsten genüglich bestärket werden könnte. Mit welcher Vorsicht selbsten mich bey dieser Demolirung conduisiret, und wie alle Excesse vor dem Angang selbst, sämtlichen Handwerks- und Leuten öffentlich verbotten, ist denen mit mir beordert gewesenen Ober-Officiers und Gemeinen sowohl, als ihme Zetteln selbsten zu Ohren gekommen, und männiglich bekandt.

Was aber von denen zugelauffenen Personen vor angeblich boßhaftige Reden entgegen den Magistrat zu Nürnberg ausgestossen worden seyn sollen, kan disseits so wenig zur Verantwortung kommen, als wenig etwas ungleiches gehöret. Und wird demnächst der Magistrat zu Nürnberg diejenige nahmhaft zu machen haben, welche die angegebene lästerhafte Reden ausgestossen haben sollen, als gleichmäßig ihme die angebliche Entwendung zum Beweiß oblieget, immassen denen dabey gewesenen Meisteren und Bürgeren die beschuldigte Imputation nicht wenig nahe gehen müste, wann selbigen nicht entgegen getretten, und dem Magistrat oder vielmehr dem Stock-Förster Zettel sein bloßes Angeben auf den bereits

obenhin angesagten Abgang, Glauben beygemessen werden sollte, als welches er ganz glaublichen zu seinem eigenen Nutzen thun mag. Den Vorgang selbsten bestärke weiters durch die mit unterthänigstem Bericht de 8. curr. ad manus devotest eingesandte Relation hier anliegend, empfehle zu Hochfürstl. Hulden und Gnaden mich gehorsamst und verharre, ꝛc. Bayersdorf den 17. April 1744.

Ew. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Johann Leonhard Rhm.

Zweyte Beylage.

Extractus Bayersdorffischen Richter-Amts-Protocolli de acto den 7. April 1744.

ꝛc.

Finde mich dabey und in dem Hof bemerket, daß der Förster bereits das meiste aus dem Haus geraumet gehabt, sodann befraget, wann er seine Meubles aus dem Haus geraumt? Und ob er dann gewust, daß man heute zu ihme kommen und sein Haus einreissen würde? dieser geantwortet, es seye gestern schon in Erlang also angesaget worden, und derowegen habe er sich heute in allen Stuck vorgesehen, somit das Seinige ausgeraumt. Worauf etliche Ausschuß-Reuter absitzen und

im

im Hauß visitiren lassen, wo sich veroffenbahret, daß nichts als etliche Behälter annoch gefunden, welche aber so fort von ihme Förstern und seinen Leuten herausgenommen, auch die Zeit dazu deme verstattet wurde. Und weilen zwischenhin die Zimmer- und Mauer-Leut parat stunden, wurden selbige zum Einreisen angewiesen, vom Herrn Hauptmann Ehrenstein mit seinen Leuten nahe dem Forsters Hauß Posto gefaßt, vom Herrn Rittmeister von Reitzenstein aber durch die Hussaren und Ausschuß-Reutere die Gegend des Walds visitiret und die Strassen allenthalben besetzet, einig letztere derselben aber bey mir gelassen worden, welche um das Hauß die Wacht hielten, damit von denen häuffig angekommenen Zuschaueren keine Entwendung von des Stockforsters Meubles beschehen könnte. ꝛc.

Num. X.

Lit. K. Copia Höchstpreißlichen Reichs-Hofraths-Concluſi.

Veneris 3. Aprilis 1699.

Zu Nürnberg Burgermeister und Rath contra Herrn Georg Friderichen Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach & Conſ. in puncto einer zu Schnigling gewaltthätig eingebauenen Sägmühl ſive implorantischer Anwaldt Georg Fabricius de rato & mandato Cavens

sub præsentato 30. Martii zeigt allerunterthänigst an: daß die Fürstlich Brandenburg-Onolzbachische Beamte den 18. Nov. Jüngsthin eine Stundt nach Mitternacht mit ungefehr zwey hundert bewaffneter Mannschafft zu Pferd daß in der Nürnbergischen Territorial-Obrigkeit nahend bey der Stadt gelegene, und von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich zu Lehen rührende Dorff Schnigling gewaltthätig eingefallen und sich in deß Johann Durschens, eines unter das Nürnbergische Amt der Vesten verheerten Unterthans und Seegers wiederumb angerichtetes Seegwerck Landtfriedbrüchiger Weiß eingetrungen, und die allda befindliche Haubt-Wellen mit zwey Seegen gewaltthätig in drey theil zerschneiden und ruiniren lassen, sodann mit Beyhülff der Zimmerleuthe die Riegel-Wändte am Hauß aufgebrochen, die Haupt-Säule in dem Hauß zerhauen, und mit Außübung solchen Gewalts bey anderthalb Stunden zugebracht, darbey aber sowohl vor denen Häußeren, als rings um Schnigling Wachten außgestellet, und alles sonderlich gegen Nürnberg zu verweglagert, nach Vollbringung solcher Frevelthat aber hätten Sie besagten Durschen verbotten ohne obbemelten Herrn Marggraffens Vorbewust, nicht weither zu bauen, widrigenfals Er bey dem Kopf genommen werden solle, mit gehorsl. Bitt aus angeführten Ursachen hierunter ein mandatum pœnale de non amplius molestando nec turbando, aut offendendo sed restituendo & reparando

Digitized by Google

ri & via Juris procedendo ſine Clauſula iun-
cta Citatione ſolita allergnädigſt zu erkennen.

appon. num. 1. uſque 11. incluſive in duplo.

1.) Fiat petitum mandatum de non amplius moleſtando nec turbando aut offendendo ſed reſtituendo, & reparando ut & via Juris procedendo ſine Clauſula ſub pœna viginti marcarum auri Juncta Citatione ſolita.

2.) Roſcribatur ex officio dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach bey verſchiedenen wider Dero Räthen und Beamte allerhandt thätlicher proceduren halber eine Zeith lang hero hier angebrachten beſchwährlichen Klagen daran ſeyn und nachdruckliche Verfügung zuthun, damit ſolcher ſeiths zu dergleichen Thätlichkeiten nicht geſchritten, ſondern Jederzeit der Weg Rechtens ſchuldigſter maſſen beobachtet werde.

Franz Wilh. v. Mensbengen.

Digitized by Google

Num. XI.

Lit. L. Copia Allergnädigst-Kay. Rescripts an Herrn Marggrafen, Georg Friedrich, zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstliche Durchlaucht abgelassen, d.d. Wien, den 7ten April 1699.

Leopold ꝛc.

(Tit.) Dr. Lbd. bleibt hiemit gnädigst nicht verhalten, wie daß Uns die Ehr. Unsere und des Reichs liebe getreue N. Burgermeister und Rath Unserer und des H. Reichs-Statt Nürnberg abermahlen Ursach zu vernehmen geben, wie daß Dr. Lbd. Ihre den 18ten Novembris jüngsthin eine Stund nach mitternacht mit ungefähr zweyhundert wohlgerüster Mannschafft zu pferde in das den Supplicanten anvertrauten Territorial-Gebiet nahend bey der Statt gelegene und von Ihr und dem Reich zu Lehen rührende Dorff Schnigling gewaltthätig eingefallen, und sich in des Johann Durschens eines unter das Nürnbergische Amt der Vesten verheerten Unterthans und Seegers widerumb angerichtetes Seegwerckh landtfriedt brüchiger weiß eingetrungen, die alda befindliche haubtwellen mit 2. Seegen gewaltthätig in drey theil zerschneiden und ruiniren, sodann mit beyhülff der Zimmerleyth die Rigel-wende am Hauß auffgebrochen,

)en, die haubt-säulen zerhauen, mit solchem ewalt bey anderthalb stund zugebracht, und ittler Zeit sowohl bey denen Häußeren, als ings um Schnigling wachten ausgestellet und onderlich gegen Nürnberg verweglagert, nach Vollbringung solcher Frevelthat aber ihme Durschen verbotten, ohne Dr. Lbd. Vorbeoust nicht weiter zu bauen, widrigen falls er ey dem kopf genohmen werden solle; mit gehorsamster bitt, wir hierunder wo nicht Citationem super fracta pace, wenigstens doch Unsere Kayserl. mandata de non amplius moledando nec turbando, aut offendendo, sed estituendo et reparando ut & via juris procedendo sine clausula zu erkennen, gnädigst genueten. Wie wir nun salva justitia anders nicht ekönt, alß diese gebettene mandata wider Dr. bd. und gedachte Dero Beamte zu erkennen; Nachdeme aber nicht nur auß oberzehltem gegenwärtigen Facto, sondern auß denen eine Zeithero von andern benachbahrten bey Unß eingekommenen verschiedenen schwehren klagden mißfällig vernehmen müssen, wie unverantwortlich Dr. Lbd. durch Ihre Räthe und deren scandalose ja nicht als gegen benachbahrte Constatus, sondern gleichsamb gegen offentliche Reichs-feinde wider alle gemeine Rechten, Reichs-Constitutiones, ja alle natürliche und Christliche liebe und vernunfft vornehmende proceduren in so viele und leichtlich zu grosser Confusion ausschlagende weitläufftigkeiten gezogen, Dero Fürstl. Ansehen exponirt, und

in

in so ohnnöthige schwehre processen bey Un-
ren höchsten Reichs-Dicasteriis gebracht wo
den; bey allem dem aber leicht ermehten kö
nen, daß solche ärgerliche und einem Fürst
gemüth gantz nicht convenable procedures o
ne Dr. Lbd. Vorwissen oder wenigsten zu bö
derist ohne Ihro abstattende getreue und fun
damentale relation, sondern nur auß eigenn
gefallen, und vermaintlicher præpotenz der
Regierung und beamten ergriffen, und Dr
Lbd. daran gantz keinen gefallen tragen werden.
So haben Deroselben solch-Unsere über wo
demelte bey Uns eine Zeithero von Dero benach
barten sehr vielfältig eingekommene schwere
klagdten billicher weiß gegen vorgedachte Dr
ro Regierung und beambte geschöpffes un
fallen hiemit zu erkennen, und dieselbe sowol
aus obtragendem allerhöchstem Kayserl. Amt
alß auch zu Bezeigung Unses zu Ihrem und Dr
ro Fürstl. Haußes nutzen und gezimmender
stimation tragenden gnädigsten anneigung
wohlmainentlich ermahnen wollen, bey denen
Ihrigen auf alle weiß daran zu seyn, damit
von ihnen zu dergleichen thätlichkeiten ferners
nicht geschritten, sondern gleich andern friedt
liebenden, und die Christliche billichkeit vor
Augen habenden, auch anbey auf die beybehal
tung guter nachbarlicher Freündtschafft ieder
zeit inclinirenden Räthen und beamten in sol
chen Fällen, wo sie ja Dr. Lbd. gerechtsambe
etwa dabey zu versiren vermainen, jedesmahl
den in allen Rechten und Reichs-Satz- und
Ord-

Ordnungen vorgeschriebenem weeg Rechtens nachgehen, und insonderheit reifflich erwegen wollen, was für schwehre Verantwortungen sie in dergleichen Fällen, da gemainiglich innocentes tertii, wie zumahlen bey oberzehltem facto an ihme Durchen geschehen, gänzlich ruinirt und umb ihre und der ihrigen zeitliche nahrung und wohlfarth auf einmahl gebracht und zu boden geworffen werden, auff sich laden. Welches alles dann Dr. Lbd. selbsten zweiffelsohne wohl erwegen und diese Unser hailsambe ermahnung um so mehr in schuldige Consideration ziehen wird, alß selbige haubtsächlich zu ihrem aigenen nutzen und beybehaltung des Ihro sonsten bey dem Reich erworbenen ruhmbs eines friedtfertigen æquitablen Fürstens und vornehmen Stands des Reichs gerichtet, benebens auch Unser allerhöchste Kayserl. Dicasteria, alß welche ohne dem mit anderweitig geschäfften anugsam beladen seyn, vieler ohnnöthigen processen befreyet und entübriget seyn werden. Wir verbleiben Dr. Lbd. anbey mit ꝛc. Wien, den 3. April 1699.

Digitized by Google

Num. XII.

Lit. M. Copia Hochpreißl. Cammer-Gerichtlichen Sentenz, de publ. 18. Sept. 1744.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg Klägere, wider Herrn Friederich, Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach und Conſ. Beklagte: Mandati de non amplius moleſtando nec turbando, aut offendendo, ſed via Juris procedendo, ac deſuper Cautionem præſtando, uti & de reſtituendo & reparando S. C. das demolirte Forſthauß zu Puckenhof betreffendt: Iſt Dr. Ludolf ſein des Mandati arctioris halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Dr. Zwirlein verzögerlichen Zeithſuchens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayſerl. Mandat alles ſeines Innhalts gehorſamblich gelebt ſeye, zeit eines Monaths pro termino & prorogatione von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo Er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Principal Jetzt alsdann, und dann als Jetzt in die Straff berührten Mandat einverleibt, erkläret, fernere proceſſ auch erkannt, daß Er Klägern die Gerichts-Koſten derentwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

Num. XIII.

Digitized by Google

Num. XIII.

Lit. N. Extractus aus des Hochf. Brandenburg-Culmbachl. Anwaldts, Dr. Zwirleins den 10. Jan. 1746. exhibirten schrifftl. General-Contradiction.

Daß übrigens dieser territorial punct ad merita Causæ nicht gehöre, wird um so mehr ingestanden, als diese Klage weder in dem einen noch dem andern Fall in prima Instantia an dieses Höchste Reichs-Gericht vielweniger ad Mandatum S. C. im mindesten sich qualificiret.

Nachdem aber Herr Gegen-Anwald sich beygehen lassen, Sr. zu Brandenburg-Culmbach regierende Hochfürstl. Durchl. eines Landfriedbrüchigen Verfahrens zu beschuldigen, hat das absurdum von diesem Asserto durch den Umstand, daß der Buckenhof auf Brandenburg-Culmbachischen territorio gelegen ist, gezeiget werden müssen, ꝛc.

Num. XIV.

Lit. O. Copia Hochpreißl. Cammergerichtl. Sentenz, de publ. 24. Jan. 1746.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg Klagere, wider Herrn

Friederich Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Conſ. Beklagte, Mandati de non amplius moleſtando, nec turbando aut offendendo, ſed via juris procedendo ac deſuper Cautionem præſtando uti & de reſtituendo & reparando S. C. das demolirte Forſthauß zu Puckenhoff betreffend, iſt Dr. Ludolff ſein des Mandati arctioris halber beſchehen Begehren noch zur Zeit nochmahlen abgeſchlagen, ſondern Dr. Zwirlein, mit Verwerfung ſeines puncto fori gethanen unſtatthafften Einwendens, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkünd und reproducirten Kayſ. Mandat alles ſeines Inhalts gehorſamlich gelebt ſeye, Zeit eines Monaths pro termino & prorogatione von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo Er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Principal jetzt als dann, und dann als jetzt in die Straff berührtem Mandat einverleibt, erkläret, auch ferner Proceſs erkandt ſeyn ſollen. Dann wird gedr. Dr. Zwirleins Herr Principal die bey dieſem Kayſerl. Cammergericht bishero aufgelauffene Köſten, nach rechtlicher Ermäſſigung zu bezahlen und zu entrichten völlig ertheilt.

Num. XV.

Lit. P. Copia Hochpreißl. Cammergerichtl. Sentenz, de publ. 28. Apr. 1747.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg Klägere, wider Herrn Marg-

Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Conſ. bittende, Mandati de non amplius molestando, nec turbando aut offendendo, ſed via juris procedendo ac deſuper Cautionem prætando uti & de reſtituendo & reparando S. C. das demolirte Forthauß zu Puckenhoff betreffend, iſt die durch Not. Heller interponirte Reviſion als ohnſtatthaft verworfen, darauf Dr. Ludolf ſein des Mandati de exequendo halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Dr. Zwirlein glaubliche Anzeige zu thun, daß dem Ausgangen verkünd und reproducirten Kayſerl. Mandat, und darauf den 24. Jan. a. p. eröffneter Paritori-Urthel alles ihres Inhalts gehorſamlich gelebt ſeye, annoch Zeit eines Monats pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhang, wo er denſelben alſo nicht nachkommen wird, daß alsdann in puncto pœnæ bey ermeldter Urthel pure bleiben und das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Canzley verabfolget werden ſolle, dann wird gedachten Dr. Zwirlein, was ſich auf die [31] übergebene Deſignationem Expenſarum nebſt Anlagen zu handen gebühret, obbeſtimmte Friſt, ſub Præjudicio angeſetzt. (*)

(*) Das weitere hievon ſtehet in dem folgenden Theil.

Das XV. Capitel.

Von dem Fürstlich-Sachsen-Lauenburgischen Voto und was dieserhalben bey der allgemeinen Reichs-Versammlung letzthin verhandelt und kund gemacht worden; in Continuat. Cap. XIX. & XXI. Tom. LXII.

Num. I.

Pro-Memoria.

Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung ruhet in ganz frischem Andenken, was bey Gelegenheit der von Chur-Braunschweig auf Ost-Friesland gemachten Prætension, deshalb eingelegter Protestation wider die Chur-Brandenburgische Legitimation und Verführung des Ost-Friesischen Comitial-Voti, deren Ansage zur Reichs-Deliberation, und den 11. Aug. a. c. bey der Raths-Versammlung vorgeschlagener Propositition post Ferias, selbiges mahl die fürtrefflich Chur-Brandenburgische Gesandtschafft wegen des bisher von Chur-Braunschweig de facto verführten Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen Voti dahin notanter geäussert: daß man nehmlich darein nicht gehehlen könne, daß das

Chur-

Digitized by Google

Chur-Braunschweigische Propositions-Gesuch der vermeintlichen Protestation gegen die Chur-Brandenburgische Legitimation zu dem Ost-Friesischen Voto vorgenommen werde, sondern deme quam solennissime contradicire, bis die weit ältere und befugtere Protestationes wider die Chur-Braunschweigische Legitimation zu dem Lauenburgischen Voto vorhero proponiret und erörtert seyn würden.

Gleichwie nun solches in so weit mit gutem Grund und bestem Fug geschehen, angesehen die Materie wegen Verführung des Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen Voti jener in Ansehung des Ost-Friesischen Voti in allen Stücken weit vordringet, worüber seiner Zeit auch weitere Regung erfolgen wird, hierbey aber die Hohe Jura des Gesammten Hochfürstlichen Hauses Anhalt absonderlich interessiret sind;

Also hat Endes unterzeichneter Nahmens des Durchlauchtigsten Gesammt-Hauses Anhalt diesem von der fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschafft gethanen vordringlichen Antrag zu vorgängiger Erörterung und Berichtigung der Verführung des Sachsen-Lauenburgischen Voti nicht nur specialiter und vollkommen accediren, anmit demselben feyerlichst adhæriren, sondern auch gegen die Proposition und Vornehmung der Materie wegen Verführung des Ost-Frie-

fischen Voti in so lange, bis zuvor die weit ältere und jenem vorgehende Angelegenheit, in Ansehung der Verführung des Sachsen-Lauenburgischen Sitz- und Stimm-Rechts, seine behörige Erörterung erhalten, und ausser alle Contradiction und in ihre völlige Richtigkeit gesetzet worden, solennissime protestiren sollen.

Man kan anbey nicht umhin, allerseits Fürtreffliche Comitial-Gesandtschaften nur mit wenigem ex Actis Comitialibus in Ruckerinnerung zu bringen, was es eigentlich für eine Bewandtniß mit der zeitherigen Verführung des Sachsen-Lauenburgischen Voti habe.

Reichs- und Acten-Kündig ist es, was massen das Hochfürstliche Hauß Anhalt gleich nach tödtlichem Hintritt Weyl. des letztern Herrn Herzogen Julii Franz zu Sachsen-Lauenburg in Anno 1689., als durch wessen Absterben das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und dazu gehörige Lande auf das Hochfürstliche Hauß Anhalt, als dessen nächste Stamms-Agnaten und Bluts-Verwandten Jure Successionis devolviret worden, Seinem damahls Bevollmächtigten, dem Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten, Herrn Grafen von Metternich, sofort befohlen, wegen sothanen dem Hochfürstlichen Hauß Anhalt heimgefallenen Herzogthums Sachsen-Lauenburg im Reichs-Fürsten-Rathe, und wo es sonsten nöthig, Session und Votum

Digitized by Google

Votum zu führen, auch dieſen rechtmäſſigen Poſſeſs auf alle Art und Weiſe zu manuteniren; Welches auch wohlbeſagter Herr Graf von Metternich ſeines Orts und im Nahmen des Durchlauchtigſten Hauſſes Anhalt teſtantibus Actis beſtens vollzogen hat.

Immaſſen ſich dann ergeben, daß als der Chur-Sächſiſche Comitial-Geſandte, Herr von Miltitz, denen übrigen Geſandtſchafften zwar notificiren laſſen, wie er eine von Ihro Churfürſtlichen Durchl. zu Sachſen erhaltene Vollmacht wegen Verführung des Sachſen-Lauenburgiſchen Voti dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio inſinuiret habe, hierauf aber der Herr Chur-Maynziſche Geſandte zu erkennen gegeben, daß Ihme zwar von dem Herrn Chur-Sächſiſchen die Vollmacht per Secretarium zugeſchicket worden, Er hingegen ſolche remittiret habe, dieſemnächſt der Herr Chur-Sächſiſche ſich ſelbſt zu dem Herrn Chur-Maynziſchen hin verfüget, ſeine Vollmacht bey Ihm niedergeleget, auch einen Inſinuations-Schein desfalls begehret, der Herr Chur-Maynziſche aber Ihme declariret, daß er ſolche nicht pro inſinuata hielte, auch ohngeachtet der Herr Chur-Sächſiſche ſehr in Ihn gedrungen, den Inſinuations-Schein zu ertheilen, Er ſolchen dennoch ein vor allemahl recuſiret gehabt, und alles deſſen ohnangeſehen der Herr Chur-Sächſiſche Geſandte von Miltitz ſo gar dadurch, daß Er durch einen Reichs-Mar-

schall-Amts-Canzelliſten ſowohl auf dem Re- und Correlations-Saal, als im Fürſtlichen Collegio an dem Ort, wo Sachſen-Lauenburg zu ſitzen pfleget, einen Zettul unter dem Reichs-Marſchalliſchen Amts-Siegel anheften laſſen, vor Chur-Sachſen Poſſeſſion nehmen wollen, ſofort der Hochfürſtlich-Anhaltiſche Bevollmächtigte, Herr Graf von Metternich, nicht allein gegen ſothanes Beginnen, und gegen ſolch ungewöhnliches Procedere, auch vermeintliche Sitznehmung ſolenniſſime proteſtiret, und die angeheftete Zettul herunter gerieſſen, ſondern auch Ort und Stelle vor das Hochfürſtliche Hauß Anhalt behauptet. Wie dann nicht weniger die übrige Geſandſchafften jenes des Herrn Chur-Sächſiſchen damahliges Procedere durchgehends improbiret, und zu Verhütung mehrerer ſolcher Diſputen und Thathandlungen unter ſich verabredet, in ſo lange, bis dieſer Streit nicht gehoben, nicht alle in pleno, ſondern nur Wechſels-weiſe ihrer etliche auf dem Rathhauß zu erſcheinen, damit bey nicht completer Reichs-Verſammlung ſolcherley Actus weiter nicht vorgenommen werden könnten.

Einige Raths-Gänge hernach wurde von Chur und Fürſtlichen Collegii halber ſowohl an dem Herrn Chur-Sächſiſchen, als auch an den Hoch-Fürſtlich-Anhaltiſchen Geſandten der Antrag gemacht, daß beede ſich des Lauenburgiſchen Voti bis zu Austrag der Sachen, ſalvo

cujus-

cujuscunque Jure, enthalten, und also den Lauf der Reichs-Tags-Consultationen nicht hindern möchten; Nachdem aber der Herr Chur-Sächsische Gesandte Sich dazu nicht einverstehen wollen, hingegen der Hoch-Fürstl. Anhaltische Bevollmächtigte, Herr Graf von Metternich, sub reservatione, wann von dem Herrn Chur-Sächsischen Gesandten eine gleichmässige Declaration erfolget wäre, Sich dazu willig erklähret; So wurde damalen beschlossen, Eine Höchst-ansehnlich Kayserliche Principal-Commission vermittelst eines Pro-Memoria zu ersuchen, um den Antrag zu machen, daß Kayserliche Majestät allergnädigst geruheten, die Sache dahin zu vermitteln, damit die Reichs-Consultationes ihren Fortgang erhalten, und weiters nicht gehemmet werden möchten.

Als nun mittlerweile dieses Vorgangs in Comitiis Weyland Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zell Durchlaucht die Sachsen-Lauenburgische Lande armata manu, und zwar Anfangs unter dem Vorwand, eingenommen, wie es bloß das Absehen hätte, zu verhüten, damit inzwischen, da die Sache von Kayserlicher Majestät noch nicht entschieden, von Niemand via facti etwas unternommen, sondern das Land in statu quo beybehalten werden möchte, dieses Vorgeben aber nachgehends sich bald anders gezeiget, indeme Braunschweigischer Seits man mit Reunions-Sprüchen hervorgetreten, Sich auf ein daran

habendes, dato aber noch nicht beygebrachtes, noch in Ewigkeit zu erweisendes Recht berufen, ja so gar kurtz darauf, und nachdeme man erstlich des gantzen Hertzogthums Sachsen-Lauenburg sich bemächtigt gehabt, sich nicht entsehen, denen Reichs-Ständen, jenem zu Anfang gebrauchten Vorwand schnur-stracks entgegen, kund zu thun, was massen des Herrn Hertzog Georg Wilhelms Durchlaucht die Sachsen-Lauenburgische Lande nicht als Creyß-Obrister, sondern als Successor occupiret hätten, auch alsbald Ihro bey der Reichs-Versammlung gestandenen Fürstlich-Braunschweig-Zellischen Herrn Gesandten eine Vollmacht, um zu dem Sachsen Lauenburgischen Voto sich zu legitimiren, zugeschicket; So hat selbiger auch diese Vollmacht dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio zwar præsentiren lassen, welches aber solche zu acceptiren geweigert, jedoch nicht behindert, daß dieselbe auf den Tisch niedergelegt worden.

Immittelst und da auch dieses sich ergab, kame unter den $\frac{7.\text{ Novembr.}}{28.\text{ Octobr.}}$ 1689. ein Kayserliches Commissions-Decret ad Dictaturam, worinnen Kayserl. Majestät von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, ein Reichs-Gutachten verlangten, was für Mittel zu dem in jenem, in Conformität oberwehnten Schlusses, an die Höchst-ansehnliche Kayserl. Principal-Commission

sion unter $\frac{1}{8}$ten Octobr. 1689. übergebenen Pro-Memoria angezielten Zweck am ersprießlichsten und zulänglichsten ermessen würden? Gestalt dann Ihro Allerhöchsten Orts versicherten, dahin Sorge zu tragen, damit aus der Sachen keine Weiterung entstehen, vielmehr selbige entweder in der Güte, oder durch den Weg Rechtens schleunigst abgethan werden möge, dahingegen Sie sich gewiß versehen, wie sowohl die interessirte Hohe Herren Principalen ungern hätten, daß unterdessen bey den Reichs-Consultationen ichtwas contra Stilum & observantiam von den Gesandtschaften vorgenommen, als diese hingegen vor den hohen Ort den gebührenden Respect ins künftige jederzeit beobachten würden. Welches auch mittelst eines anderweiten Keyserl. Commissions-Decreti sub dictato den $\frac{2}{12}$ten Novembr. ejusdem anni in wiederholte Erinnerung gebracht wurde.

Nicht weniger kame auch bey Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung der Hoch-Fürstlich-Anhaltische Bevollmächtigte Herr Graf von Metternich per Memoriale Selbst ein, und damit des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt Liebe zu Beybehaltung des innerlichen Ruhe-Standes Sich für dem gantzen Reich darlege, bielte derselbe um Erstattung eines Reichs-Gutachtens an Kayserliche Majestät an, um von Allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen das Hoch-Fürstliche Hauß Braunschweig-Zell nicht allein dahin nachdrücklich anzuweisen, die

eigen-

Digitized by Google

eigenmächtig occupirten Sachsen-Lauenburgische Lande zu evacuiren, sondern auch ein solches Provisional-Mittel zu ergreifen, wodurch alle besorgende Unruhe und Thätlichkeiten verhütet werden möchten.

Hierzu wäre es auch gantz ohnzweifentlich gekommen, indem man dieses abzulassenden Reichs-Gutachten halben schon würcklich mit einander in Unterredung getreten; Allein, da hiebey von ein- und andern behauptet wurde; daß das Reichs-Städische Collegium zur Deliberation über die Frage von der Suspension eines Alt-Fürstlichen Reichs-Voti nicht mit concurriren könnte, andere hingegen sothane Concurrenz verlangten; So wollte es damit keinen Fortgang haben.

Endlich geschahe von dem Hohen Chur-Fürstlichen Collegio der Vorschlag, daß zwey Reichs-Gutachten abzufassen, und vermittelst des erstern Kayserliche Majestät Nomine trium Collegiorum zu ersuchen, um in der Haupt-Sache Reichs-Constitutions-mäßig zu verfahren, und daran zu seyn, damit alle innerliche Unruhen im Römischen Reich, und absonderlich im Nieder-Sächsischen Creyß, verhütet, mithin die gewöhnliche Deliberationes beym Reichs-Tag dem Stylo gemäß wieder in Gang gebracht werden möchten: Vermittelst des zweytern Gutachtens aber, welches doch nur von den beyden höhern Collegiis mit Ausschliessung

Digitized by Google

sung des Reichs-Städtischen, weilen selbiges über die Führung der Fürstlichen Votorum nichts zu disponiren hätte, abzufassen wäre, Kayserl. Majestät der Vorschlag zu thun sey, um an alle bey der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache Sich interessirende Stände die Kayserliche Erinnerung ergehen zu lassen, damit dieselben zum Besten des gemeinen Wesens die Reichs-Deliberationes ferner nicht behindern, sondern bis zu gütt- oder Rechtlichen der Sachen Austrag Sich des Sachsen-Lauenburgischen Voti & Sessionis von selbst enthalten möchten. Dieser Vorschlag wurde auch von den mehresten Fürstlichen vor annehmlich, moderat und billig erkannt, und würde folglich damit zu Stande gekommen, und zu dessen Berichtigung geschritten worden seyn, wann nicht die vortrefflich Oesterreichische Gesandtschaft dawieder erwehnet hätte, was massen Kayserl. Majestät Meynung sey, daß bey ein oder andern Gutachten das Reichs-Städtische Collegium mit seinem Parere mit zu concurriren hätte.

Es ware also dadurch ein Stein des Anstossens in den Weg geschoben, welcher alles vorherig concertirte rückgängig zu machen, und ins Stecken zu bringen vermögend war. Und obwohlen das Hoch-Fürstliche Hauß Anhalt zu dem Hoch-Fürstlichen Hauß Braunschweig-Zell das gute Vertrauen hatte, daß selbiges seines Creyß-Obristen Amts zu Ausführung dergleichen ganz unbegründeten und von Sæculis

ihr her nie erhörten, auch theils per Pacta conventa & transactiones, theils durch mehr als 100-jährige Præscription erloschenen Prætension sich nicht mißbrauchen, sondern im Fall dasselbe ja noch etwas mit Fug und Recht zu prætendiren vermeynt, Sich auch mit Gleich- und Recht, gleich dem Hochfürstlichen Hauß Anhalt, welches sich bereits an Kayserliche Majestät, als des Reichs allerhöchstes Ober-Haupt, zu ordentlichen Justiz-Administration gewendet, begnügen lassen würde: So wurde jedoch jener Seits via facti beständig fortgefahren, und die Trouppen in den Sachsen-Lauenburgischen Landen illegitimo plane modo behalten.

Nachdeme nun inzwischen der Chur-Sächsische Herr Gesandte von Militz in Comitiis declariret, das Dero Seits prætendirte, Sachsen-Lauenburgische Votum bey damaligen Kriegs-Läuften ruhen zu lassen, und von Seiten des Hochfürstlich-Anhaltischen Bevollmächtigten Herrn Grafen von Metternich eine gleichmäßige Declaration, und zwar dahin geschahe, wie man sich solches auch und die Quiescenz sothanen Voti, in so lange sich niemand anders des Voti anmasse, und ihme darüber hinreichende Versicherung ausgestellet würde, gefallen lassen wolle; So wurde von dem Höchst-ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissario des Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Durchlaucht in Anno 1690. an oft gedachten Fürstlich-Anhaltischen Bevollmächtigten Herrn Grafen

von Metternich die ſub Sign. ⊙. anliegende Verſicherungs-Urkunde, ſo nachher in An. 1694. von damahligen Höchſt-anſehnlich-Kayſerlichen Principal-Commiſſario des Herrn Fürſten von Lobkowitz Hochfürſtliche Gnaden in iisdem terminis reiteriret worden, gleichwie an Chur-Sachſen, ertheilet, und wurden ſolchemnach die Reichs-Fürſten Raths-Deliberationes, welche von Monath October 1689. bis Monath Julii 1690. obangeregter Diſputen halben ſtille geſtanden, von neuem reaſſumiret.

Das Votum Saxo-Lauenburgicum bliebe alſo in ſuſpenſo: Und Chur-Sachſen überließ einige Zeit hernach ſeine Prætenſa jura Succeſſionis Lauenburgicæ an das Durchlauchtigſte Haus Braunſchweig-Hannover gegen Erlegung einer anſehnlichen Summa Geldes.

Als aber nach dem in Anno 1695. erfolgten Ableben des Herrn Hertzogen Georg Wilhelm zu Braunſchweig-Zell das Hochfürſtliche Hauß Braunſchweig-Hannovor ſich ebenfalls in dem Beſitz der Sachſen-Lauenburgiſchen Landen eigenmächtig ſetzte, und die Braunſchweig-Zelliſche Vitioſam & violentam poſſeſſionem ac detentionem zu continuiren vermeinte, unterlieſſe das Hoch-Fürſtliche Hauß Anhalt nicht, ſowohl bey Kayſerlicher Majeſtät Sich ſeines Rechts zu verwahren, als auch in Anno 1706. in Comitiis eine fromelle Proteſtation einzulegen. Es wurde auch nicht weniger bey Kayſerlichen

lichen und Reichs-Hof-Rath alle mögliche Vorstellungen gethan, um die Durchlauchtigste Fürsten zu Anhalt, als proximos agnatos & legitimos Successores wieder obgedachte eigenmächtige Occupation zu schützen, und Ihnen den ruhigen Besitz der Sachsen-Lauenburgischen Landen zu verschaffen; Allein, aller vielfältigen Bemühungen ohngeachtet, und obwohlen von Zeit zu Zeit einige Hoffnung zu endlicher Beschleunigung der Justiz-Hülfe hervor blickte, mußte dennoch das Durchlauchtigste Hauß Anhalt nicht nur an dem durch Obrist-Richterlichen Ausspruch gehofften gedeyhlichen der Sachen Austrag, wie noch bis dato, sich gehindert sehen, sondern auch sogar über alles Verhoffen erfahren, daß pendente adhuc & nondum decisa lite super possessorio dem hohen Gegentheil den 27. April 1716. die würckliche Investitur, wiewohl conditionate unter einem gewissen Revers & salvo cujuscunque jure, ertheilet worden.

Wowieder dann dem Hoch-Fürstlichen Hauß Anhalt abermahlen nichts übrig blieb, als behörigen Orts seine Beschwerden vorzustellen, seine Jura protestando zu verwahren, und mit der allerdings Hoffnung eines zu seiner Zeit, quod tandem bona causa triumphat, doch noch gewiß erfolgenden allergerechtesten Rayserl. Ausspruchs sich zu trösten.

Und auch hierbey verblieb es noch nicht, sondern das hohe Chur-Hauß Braunschweig suchte

chte nach solcher zum grösten Nachtheil des ochfürstlichen Hauses Anhalt, und gantz wie- errechtlich erlangten Investitur des Hertzog- ums Sachsen-Lauenburg das Jus Sessionis & oti in Comitiis deßhalb zu exerciren, hatte ich das ohnvermuthete Glück, omnimodo li- et obstante der von der Höchst-ansehnlichen ayserlichen Principal-Commission zu Regens- burg in Anno 1690. den 24. Julii desfalls er- heilten oben accusirten, auch in Anno 1694. den 16. Maji reiterirten Assecuration, hierunter in Anno 1716. in so weit zu reussiren.

Das Hochfürstliche Hauß Anhalt hinge- gen verfehlte keinesweges nicht, sobald der Fürstl. Braunschweigische Herr Gesandte zu besagtem Voto sich anmaßlich legitimiret, in continenti dagegen solennissimè sowohl protestiren, als hernach, da das Hohe Chur-Haus Braun- schweig einen eigenen Gesandten, den Herrn von Reck, zu dem Fürstl. Sachsen-Lauenbur- gischen Voto zu legitimiren sich anmaßte, zur Conservation Seiner Rechten sofort eine feyer- liche Protestation in Conformität der vorigen ad Protocollum nicht nur abgehen zu lassen, son- dern des damahligen Durchlauchtigsten ältesten Regierenden Fürstens zu Anhalt Herrn Leopold Höchstseel. Andenkens kamen noch mit einem besondern in Anno 1726. den 11. Febr. ad Di- caturam publicam gebrachten öffentlichen Re- servations- und Protestations-Schreiben bey Ei- ner Hoch-ansehnlichen Reichs-Versammlung

ein, und suchten dadurch Ihro gesammten Chur-fürstlichen Hauses Jura aufrecht zu erhalten, und wie gegen die Chur-Braunschweigische Fuß-lose Detention und Usurpation der Sachsen-Lauenburgischen Landen, also auch gegen alle Benachtheiligungen, und insonderheit wider die durch jenseitige Præpotenz, obwohl nicht ohne diesseitigen bestgegründeten und gerechtesten Widerspruch, zur Ausübung gebrachte Anmaßungen des Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen Sitz- und Stimm-Rechts sich bestens zu verwahren.

Auf diese feyerliche Protestationen und Verwahrungen hat man sich hernach allezeit bezogen, und denenselben standhafft inhæriret, so viel das Hohe Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburgische Legitimationen sich die Verführung des Sachsen-Lauenburgischen Voti zueignen und anmassen wollen. Daß demnach aus allen solchem in Actis publicis & Comitialibus bestättigt zu befindenden Vorgang zur Gnüge erhelle: Was gestalt das Durchlauchtigste Gesamt-Hauß Anhalt, so bald als in Anno 1689. Ihme die Succession in das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg und zugehörige Lande eröffnet worden, nicht nur Sich wegen Ihme zustehenden Verführung des Sachsen-Lauenburgischen Sitz- und Stimm-Rechts sofort in Possession gesetzet, sondern auch, als Hoch-dasselbe von der Hochansehnlichen Kayserlichen Principal-Commission die oberwehnte schrifftliche Versicherung

Urkun-

erkunde dahin erhalten "daß Ihme der unterlassene Gebrauch der Sachsen-Lauenburgischen Session und Stimme weder zum Præjudiz dessen ergriffener Possession und Gerechtsame gereichen, oder dawieder allegiret, noch weniger jemand anders sich solches Voti anzumassen, gestattet werden solle,, sich unter keiner andern als solchen Restriction und Bedingung willig finden lassen, das Votum bis zum Austrag der Sachen quiesciren zu lassen. Einolgtich sich auch von selbsten und Sonnen-klar ergiebt, daß irgend ein Tertius zu Einnehmung und Führung des Sitz- und Stimm-Rechts wegen Sachsen-Lauenburg nicht zugelassen werden können, noch sollen: Und ob gleichwohlen solches anmaßlich geschehen, dennoch das Hochfürstliche Hauß Anhalt dagegen, und überall nichts verabsäumet, sua jura salva sarta & tecta zu erhalten, und zu verwahren.

Wannenhero man auch sich die zuversichtliche Hoffnung zu machen hat, daß, wann hiernächst es von dem rechtmäßigen Verführer des Sachsen-Lauenburgischen Voti zur Sprache kommen sollte, Churfürsten, Fürsten und Stände dem Hochfürstlichen Hauß Anhalt beyfällig sentiren werden.

Wie dann des Endes und mit nochmahliger Beziehung auf obige dem fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaffts-Antrag, wegen vorgängiger Vornehmung und Propositi-

tion der weit ältern Materie, in Ansehung d
Verführung des Sachsen-Lauenburgischen Sit
und Stimm-Rechts vor jener in Belang d
Ost-Friesischen Voti, gethane Accession un
Adhæsion, auch respective Protestation, vorst
hendes ex Actis allerseits vortrefflichen Gesand
schafften zur diensamen und favorablen B
richts-Erstattung an Höchst- und Hohe Herre
Principalen-Obere und Committenten Ende
Unterschriebener hiermit vorlegen, anbey sich
gantz ergebenst und Dienstbereitwilligst empfe
len sollen. Regenspurg den 20. Novembr
1752.

Heinrich Carl von Pfau.

Sign. ⊙.

Nachdem der Römisch-Kayserlichen Majestät
Unsers allergnädigsten Herrns zu gegen
wärtigen Reichs-Tag gevollmächtigter Hoch
ansehnlicher Principal-Commissarius, des Herrn
Marggrafen zu Baaden Hochfürstl. Durchl.
des Hochfürstlichen Hauses Anhalt anwesenden
Fürtrefflichen Herren Gesandten zu unterschie
denen mahlen fürgestellet, wie nothwendig so
wohl, als Ihro Kayserlichen Majestät Höchst
ansehnlich es sey, wann die wegen des Sach
sen-Lauenburgischen Sitzes und Stimme
im Fürsten-Rath eine Zeithero stillgestandene
Reichs-Berathschlagungen wieder in gehörigen
Gang forderſamſt gebracht würden, solcher
Sitz

Sitz und Stimme aber ohne Nachtheil, sondern mit ausdrücklichem Vorbehalt dieses Hochfürstlichen Hauses in Possessorio oder Petitorio habenden Rechtens bis zu dessen Austrag ausgestellet bliebe; Worüber dann dasselbe Hochfürstliche Hauß durch gedachten Dero Herrn Gesandten heut Dato sich dahin vernehmen lassen, daß wie Ihro Kayserliche Majestät zuförderst zu allerunterthänigsten Ehren, und dann zu Beförderung der bey diesen gefährlichen Läuffen so nöthigen Berathschlagungen es sich vorlängst erkläret, gedachtes Sachsen-Lauenburgisches Votum bis zum Austrag der Sachen ruhen zu lassen, so fern sich dessen Niemand anders anmassen würde; Als wolle derselbe solche seine Erklärung anher wiederholet haben, jedoch gegen eine ausgestellte schriftliche Versicherung von des Kayserlichen Höchstansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstlichen Durchlaucht, daß dem Hochfürstlichen Hause Anhalt der unterlassene Gebrauch der Sachsen-Lauenburgischen Session und Stimme weder zum Præjudiz dessen ergriffenen Possession und Gerechtsame gereichen, oder darwider allegiret, noch vielweniger jemand anders, sich solches Voti anzumassen, gestattet werden solle: So haben darauf des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Durchlaucht nicht ermangelt, ihm, Hochfürstlichen Anhaltischen Herrn Gesandten, diesen schrifftlichen Schein zu ertheilen, daß demselben Hochfürstl. Hause Dero obgedachte dießmalige verwilligte Ausse-

oder Unterlassung der Sachsen-Lauenburgischen Session und Voti im Fürsten-Rath weder jetzt noch künftig zu einigen Schaden gereichen, oder jemahlen angezogen, vielweniger zu deren Einnehm- oder Führung jemand anderer inzwischen zugelassen werden solle; Im übrigen jedermänniglich sein Recht überall und in allwege vorbehalten. Zu mehrerer Urkund haben des Kayserlichen Herrn Principal Commissarii Hochfürstliche Durchlaucht Sich eigenhändig unterschrieben, und Ihr Fürstliches Secret-Insigel fürdrucken lassen. Regenspurg, den 24. Julii 1690.

Hermann, Marggr. zu Baden.

(L. S.)

Num. II.

Gegen-Pro Memoria.

Es hat bey einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung in einem, Namens des Hochfürstlichen Gesamt-Hauses Anhalt bekandt gemachten, Pro-Memoria vom 2c. vorigen Monaths, wider die *Propositionem* und Vornehmung der Materie wegen Verführung des Ostfriesischen *Voti*, in so lange bis zuvor die weit ältere Angelegenheit, in Ansehung des S. Lauenburgischen Sitz- und Stimm-Rechts, sein

Digitized by Google

eine Erörterung erhalten habe, eine anmaß-
liche *Protestation* eingelegt werden wollen.

Ohne hiewider vieles anzuführen, ist man
doch von sämtlichen Vortreflichen Gesandt-
schaften tiefen Kenntniß und Wissenschaft der
Reichs-Tags-Handlungen genugsam überzeu-
get, daß Selbige den grossen Unterscheid er-
leuchtet einsehen, welcher sich zwischen beyden
Sachen, der S. Lauenburgischen nämlich, und
Ostfriesischen, in Ansehung des Voti Comitia-
lis, findet.

Bekanntlich wird, vermöge der Rechte,
und des Reichs Herkommens, kein bloßer De-
tentor, wohl aber derjenige, welcher vom Rich-
ter pro legitimo possessore erkannt ist, zu Sitz
und Stimme auf Reichs-Tägen gelassen.

Weil die Jülichische Successions-Sache
noch nicht so weit in via iuris gebracht ist, so
bleibt das, diesen Landen anklebende, Suffra-
gium seit langen Jahren ausser Activität. Eben
dieses geschahe mit dem Pfaltz-Veldentzischen,
als über der Pfaltz-Veldentzischen Succession
Streit entstanden; imgleichen An. 1731. nach
tödlichem Hintritte Pfaltz-Grafens Gustav
Samuel zu Zweybrücken, mit dem Zweybrü-
ckischen Voto, der unausgemachten Erbfolge
halber; bis An. 1733. diese Irrungen zwischen
Chur-Pfaltz und dem Hause Birckenfeld vergli-
chen wurden.

Aus eben der Ursache blieb das Sachsen-Lauenburgische Votum in suspenso, als sich zu diesem Herzogthume Anno 1690. viele Prætendenten angaben, und nicht nur das Petitorium, sondern auch das Possessorium hierüber strekig war.

Chur-Sachsen hat am 26. Sept. selbigen Jahres, und das Durchlauchtigste Haus Braunschweig und Lüneburg am 30. ejusd. mithin beyde eher, dann Anhalt, die Possession ergriffen.

Bey der Suspension des Voti ist dem Hause Braunschweig-Lüneburg eben die Versicherung, als jenen, gegeben; wovon die Urkunde zu geschwinder Einsicht beygelegt wird.

Die Anhaltischen Fundamenta gehören insgesamt ad Petitorium, und man kan darauf keine possessorische Klage gründen, da des Orts eine Lehns-Succession behauptet werden will, ohne die Mit-Belehnschaft jemahls empfangen, und vielweniger conserviret, noch die Abstammung à primo acquirente erwiesen zu haben.

Als demnach Chur-Sachsen und das Durchlauchtigste Chur-Haus Braunschweig-Lüneburg sich dergestalt verglichen, daß jenes diesem seine Jura cediret hat: so fiel, ratione possessionis, aller Zweiffel weg. Dahero dann Se. Kayserliche Majestät mit Beyfall Rechtens Anno 1716. König Georg I. p. m. die

Investi-

nveſtitur ertheilet, das ergangene Inhibitorium. ation Voti & Seſſionis, aufgehoben, und dem Reiche, mittelſt des, unterm 11. Dec. 1716. ur Reichs-Dictatur gelangten, Commiſſions-Decrets, davon Anzeige gethan haben; mit dem Begehren, daß Se. Königl. Majeſtät, n Conformität ſolcher Erkenntniß, zum Sachſen-Lauenburgiſchen Sitze und Stimme im Hochlöbl. Fürſtlichen Collegio gelaſſen werden mögten; welches auch mit guter Zufriedenheit des Reichs geſchehen iſt.

Zwar that das Hochfürſtl. Hauß Anhalt darwider Vorſtellung;

Ihm wurde aber unterm 20. Aug. 1728. folgende Kayſerl. Reſolution ertheilet:

Hat des Fürſtl. Haußes Anhalt Geſuch *in Poſſeſſorio* nicht mehr ſtatt, ſondern wenn bemeldtes Fürſtl. Hauß ſeine, auf das Herzogthum Sachſen-Lauenburg befugt glaubende, Anſprüche ad Petitorium einreichen wird, ſoll fernere Reſolution erfolgen.

Dabey lieſſe es nun ſelbiges, und führte würklich eine Klage in Petitorio ein. Dahero dann Se. Kayſerl. Majeſtät unterm 30. Merz 1730. des Königs von Großbrittannien Majeſtät reſcribirten;

Digitized by Google

Daß, weil dieselbe von dem Fürstlich-Anhaltischen Hauße *in Petitorio* würklich belanget wären; ohnaufzüglicher Justiz halber nöthig sey, daß Sie einen, mit gewöhnlichem Mandato legitimirten, Anwald constituirten.

Es lieget also ganz klar vor Augen, daß die Lauenburgische Successions-Sache in Possessorio abgeurtheilet, und nur annoch in Petitorio streitig sey.

Um so weniger ist daher das Hochfürstl. Anhaltische Hauß befugt, sich über die, auf ein rechtlich zuerkanntes Possessorium von Sachsen-Lauenburg best-begründete, Sitz- und Stimm-Führung Seiner Königl. Majestät von Großbrittannien, mit so vielen ungleichen Ausdrückungen zu beschwehren.

Ganz eine andre Beschaffenheit hat es mit der Ostfriesischen Sache, welche sowohl in Possessorio, als Petitorio, annoch unentschieden ist, und in den Umständen sich befindet, in welchen die Lauenburgische zu der Zeit war, als das Votum Comitiale suspendiret wurde.

Eben so unbegreiflich ist es daher, wie man dieses mit der Ostfriesischen Stimm-Führung in eine Classe setzen könne; als widersprechend es ist, zu verlangen, daß, nachdem das Lauenburgische Votum eine gute Zeit würklich

sich geruhet hat, und dessen Führung allererst nach erfolgtem Spruche in Possessorio, durch das Kayserl. Commissions-Decret von An. 1716. und in dessen Gefolge legaliter und förmlich ausgemacht worden, solche noch allererst, und bevor eine Quiescenz des Ostfriesischen Voti verhänget, oder der Chur-Brandenburgische Recurs in der Ostfriesischen Successions-Sache zur Umfrage ausgestellet werden könne, ausgemacht werden müsse.

Höchstzudringlich und von gefährlicher Folge ist es endlich, vorlängst ausgetragene und abgethane Sachen wieder rege zu machen, und solche andern, zur Propösition stehenden, Materien vorschieben zu wollen.

Welches einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung, Namens Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, auf das Hochfürstl. Anhaltische Pro-Memoria, Endes Unterschriebener, wie hiemit geschiehet, geziemend vorzustellen, allergnädigst befehliget ist. Regenspurg den 31. Dec. 1752.

Königlich-Großbrittannischer, zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigter Gesandte,

B. C. Behr.

Bey-

Beylage.

Nachdem der Römisch-Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii des Herrn Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen Durchl. des Hochfürstlichen Haußes Braunschweig- und Lüneburg anwesenden fürtrefflichen Herren Gesandten zu unterschiedenen mahlen vorgestellet, wie nothwendig sowohl, als Ihrer Kayserl. Majestät höchst annehmlich es seye, wann die, wegen des Sachsen-Lauenburgischen Sitzes und Stimm im Fürsten-Rath eine Zeithero still gestandene Reichs-Berathschlagungen, wieder in behörigen Gang förderlich gebracht würden, sothane Sitz und Stimm aber ohne Nachtheil, sondern mit ausdrücklichem Vorbehalt dieses Hochfürstlichen Haußes in Possessorio oder Petitorio habenden Rechtens, bis zu dessen Austrag ausgestellt bliebe. Worüber dann dasselbe Hochfürstl. Hauß durch gedachte Dero Herren Gesandte heut dato sich dahin vernehmen lassen: „daß es Ihrer Kayserl. Majestät „zu allerunterthänigsten Ehren, und dem Pu„blico, zumahlen bey gegenwärtigen Conjun„cturen, zu Liebe, damit die bey jetzigen „Läufften so nöthige Berathschlagungen be„fördert werden, ohne Nachtheil des haben„den Besitzes und Rechtens, geschehen las-

„sen

„ sen wolle, daß die Sachsen-Lauenburgische
„ Stell und Stimme, bis zu ausgemachter
„ Haupt-Sach, so lange auch andere hohe
„ Herren Prætendenten deren sich enthalten,
„ suspendirt bleiben möge: jedoch gegen des
„ Kayserl. Höchst-ansehnlichen Herrn Princi-
„ pal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. ausge-
„ stellte schrifftliche Versicherung, daß Ihren
„ Hochfürstlichen Durchl. ꝛc. ꝛc. zu Braunschweig
„ und Lüneburg vorbedeuteter unterlassender
„ Gebrauch der Sachsen-Lauenburgischen
„ Stimm und Sitzes zu Præjudiz Dero Pos-
„ sess und Gerechtsame weder gereichen, noch
„ darwider allegirt, am wenigsten aber je-
„ mand anderst sich solches Voti anzumassen.
„ gestattet werden solle;

So haben darauf des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchlaucht nicht ermanglet, Ihnen Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herren Gesandten diesen schrifftlichen Schein zu ertheilen, und hierdurch, von obhabender Kayserlichen Principal-Commission wegen, zu versichern, daß dem Hochfürstlichen Hauß Braunschweig und Lüneburg Dero dißmahlige verwilligte Aussetz- oder Unterlassung der Sachsen-Lauenburgischen Session und Voti im Fürsten-Rath, weder jetzt, noch künfftig, zu einigen Schaden gereichen, oder jemahlen angezogen, vielweniger zu deren Einnehm- oder Führung jemand anderer inzwischen zugelassen werden solle, im übri-

übrigen jedermänniglichen sein Recht überall und in alle Wege vorbehalten. Zu mehrerer Urkund haben des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchlaucht sich eigenhändig unterschrieben, und Ihr Fürstliches Secret-Insiegel fürdrucken lassen. Regenspurg den 24. Julii 1690.

(L.S.) Herrmann, Marggraf zu Baden.

Num. III.

Pro-Memoria.

Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung ist dasjenige Schreiben bekandt, welches an Hoch- Dieselbe, gegen den, in der Ostfriesischen Successions-Sache, von Chur-Brandenburg hieher genommenen; unstatthafften, und Reichs-Verfassungs-widrigen, Recurs, sub dictato 4ten Merz, vorigen Jahrs, von Endsunterschriebenem gebracht worden; und womit, nach gezeigtem Ungrunde des Chur-Brandenburgischen Intercessions-Gesuchs, das, von Sr. Königl. Majestät in Groß-Brittannien in Dero Höchste und Hohe Herren Reichs-Mit-Stände setzende, Vertrauen geziemend bezeuget ist:

Daß

Daß man den, von Sr. Königl. Majestät in Preussen anhero gebrachten, Antrag keinen Eingang finden lassen; sondern vielmehr Höchst-Deroselben, mit den allerseitigen vortrefflichen Votis, zu erkennen geben werde, sich dem Wege Rechtens, mit dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Braunschweig und Lüneburg, in dieser, vor dem Reichs-Hof-Rathe rechtshängigen, Ostfriesischen Successions-Sache, nicht zu entziehen, mithin an dem, was recht, und gleich ist, sich mit Höchst-Ihroselben gleichfalls genügen zu lassen.

Se. Königl. Majestät von Groß-Brittannien halten nun, auf alle, von Chur-Brandenburg hiewider gemachten, fernern Einwendungen, und das, anjetzt unterm 29. dieses zur Reichs-Dictatur gediehene, zweyte Memorial, sich weiter einzulassen, um so weniger nöthig; je mehr, von sämtlicher Höchst- und Hoher Herren Ständen eigenen Gemüths-Billigkeit, man vest überzeuget ist, daß Dieselbe hierunter das Chur-Brandenburgische Beginnen von selbst mißbilligen, und sich hiedurch von Ablegung Dero vortrefflichen, und Reichs-Satzungsmäßigen, Votorum nicht abbringen lassen werden.

Ohnehin ist hieselbst der Ort nicht, wo in vielen schrifftlichen Sätzen gegeneinander zu han-

handeln; und gleichwie, was Sr. Königl. Majest. von Groß-Brittannien auf Ostfrießland zustehende, Successions-Rechte anbetrift, solche der unpartheyischen Welt, in verschiedenen Impressis, genugsam vorgeleget sind; also lassen Höchst-Dieselbe, in Ansehung, des von Chur-Brandenburg, ohne einziges Gravamen, von dem Wege Rechtens hieher genommenen, Absprungs, es lediglich bey dem bewenden, was Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung darwider in obangezogenem Dictato, vom 4. Merz, 1752. bereits standhaft vorgestellet ist.

Sämmtlichen vortreflichen Gesandschaften hat demnach dieses, auf Allerhöchsten Befehl, Endsunterschriebener, wie hiemit gezimend geschiehet, zu Abwendung alles weitern gegentheiligen Aufenthals der Sache, anzeigen, und Eingangs-erwähntes, in der Billigkeit beruhendes, Reichs-Satzungs-mäßiges Gesuch, zu baldiger beliebiger Ablegung sämmtlicher vortreflicher Votorum, nochmals ergebenst anempfehlen; zugleich aber Sr. Königl. Majest. von Groß-Brittanien Höchste Gerechtsame, gegen alle Ungebühr, bestens verwahren sollen. Regenspurg, den 30. Jenner 1753.

Seiner Königlichen Majestät von Groß-Brittannien zur allgemeinen Reichs-Versammlung Bevollmächtigter Gesandter,

B. C. Behr.

Num. IV.

Digitized by Google

Num. IV.

Pro-Memoria.

Nachdeme in einem Nahmens Seiner Königlichen Majestät von Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, von Deroselben fürtrefflichen Gesandtschaft hieselbst in Comitiis distribuirten Gegen-Pro-Memoria sub dato Regenspurg, den 31. Dec. a. pr. E. Hochansehnlichen Reichs-Versammlung die Sache in Ansehung des Sachsen-Lauenburgischen Voti sowohl circa Facta ipsa, als Facti circumstantias allzumilde vorgestellet, und in Vergleichung mit der Ostfriesischen Sache ganz ungleiche Begriffe beygebracht werden wollen, man aber dissеits nicht ermangeln wird, allernächstens durch eine Actenmäßige Erläuterung alljenes, was in dem Gegen-Pro-Memoria vorgebracht worden, gründlich und standhafft zu widerlegen, dabey auch sich die veste Hoffnung zu machen hat, daß sämmtliche Höchst- und Hohe Herren Stände des Reichs dergleichen schon seit langen Jahren her in Comitiis fürgedauerte, und keinesweges, wie gegenseitig ganz ungleich vorgegeben wird, allschon abgethane und ausgetragene, sondern nur bloß propter injuriam temporum erliegen gebliebene Sache einmahl zu ihrer Endschafft zu befördern, mehr geneigt seyen; dann solcherley neue in Motum gebrach-

te Angelegenheiten, wie bekanntlich die Ostfriesische ist, jener vorschieben zu lassen; Als hat Endes Unterschriebener vorläufige Versicherung davon hierdurch geziemend thun, und zu deßfallsiger Vorlegung sich das weitere per Expressum vorbehalten sollen.

Regenspurg, den 12. Febr. 1753.

Hochfürstlich-Anhaltischer zur allgemeinen Reichs-Versammlung Bevollmächtigter Gesandte,

Heinrich Carl von Pfau.

Num. V.

Pro-Nota.

Von dem Anhaltischen ad ædes distribuirten Pro-Memoria in der Sachsen-Lauenburgischen Sache ist billig zu hoffen, daß selbiges keinen Eindruck machen werde.

In gegenüber stehenden absque die consule & nomine, vor kurzem zum Vorschein gekommenen Scripto will man von dem Anhaltischen ad Ædes distribuirten Pro-Memoria in der Sachsen-Lauenburgischen Sache urtheilen, als ob billig zu hoffen seye, daß solches keinen Eindruck ma-

Digitized by Google

machen werde. Es iſt aber, wie leicht zu ermeſſen, gar zu früh davon geurtheilet, weilen in dem Anhaltiſchen Pro-Memoria vom 29. hujus weiter nichts von der ganzen Sache gedacht worden, als daß nur eine gründliche und ſtandhäffte Widerlegung der Chur-Braunſchweigiſchen Vorſtellung vorläufig zugeſichert, und ſich alles weitere vorbehalten wird, dieſe ſtandhaffte Widerlegung ſtehet alſo erſt abzuwarten, ehe und bevor man zum voraus darüber urtheilen möge; Dergleichen Reſervationen aber ſind einem jeden erlaubet.

Das Chur-Braunſchweigiſche Gegen-Pro-Memoria, beruhet auf klaren Actis Comitialibus, und Zweifels ohne werden ſolche mehrern fidem haben, als die bloſſe Gegenheilige Aſſerta.

Das Chur-Braunſchweigiſche Gegen-Pro-Memoria ſoll auf klaren Actis Comitialibus beruhen.

Sed verba ſunt prætereaque nihil.

Acta Comitialia ſcil. authentica verdienen allerdings mehrern fidem, dann bloſſe Aſſerta; Allein man wünſchet wohl die gerühmte Acta Comitialia zu ſehen, welche das Chur-Braunſchweigiſche Gegen-Pro-Memoria begründen ſollen. In der Folge wird ſich erſt mehr darthun, welcher Theil mit bloſſen Aſſertis zu ſchaffen habe, und welcher mit Beſtand der Comitial-Acten hervorgangen.

Die Versicherungs-Urkunde von An. 1694. wegen der Quiescenz des Sachsen-Lauenburgischen Voti bis zu einem Gerichtlichen Austrag der Sachen ist notorisch, und nebst Beaunschweig-Lüneburg denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Häußern so gut gegeben worden, wie Anhalt.

Ist die Versicherungs-Urkund von 1694. wegen der Quiescenz des Sachsen-Lauenburgischen Voti bis zu Gerichtlichen Austrag der Sachen dem Hauß Braunschweig-Lüneburg und denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Häußern gegeben wie Anhalt, so muß selbige so gut wie jenem und einem wie dem andern gehalten werden, wo ist aber ein Rechtlicher Spruch wegen NB. gerichtlichen Austrag der Sache aufzuweisen? In denen Actis Comitialibus nicht, und folglich muß es bey der Quiescenz des Voti verbleiben.

Man gönne nur ferner, das Kayserliche Commissions-Decret vom 7ten Decembr. 1716. zu lesen, so den 11ten ejusdem dictiret worden, und hernach zu urtheilen, ob an der Rechtlichen Ausmachung des Lauenburgischen Voti in possessorio

Den wird man haben, der in den Kayserlichen Commissions-Decret d. d. 7. & Dicto 11. Dec. 1716. auch nur die geringste Spur einer rechtlichen Ausmachung des Lauenburgischen Voti in possessorio zeigen kan, zur Aburtheilung der Pos-

rio

rio das geringſte übrig ſeye?

Poſſeſſorii gehöre, weiß ein jeder wohl; Das Commiſſions-Decret an ſich kan keinen Spruch in poſſeſſorio abgeben, und die contra ordinem inaudita altera parte pendente adhuc & nondum deciſa lite ſuper poſſeſſorio non aliter quam innovando ertheilte Belehnung, welche das Kayſerliche Commiſſions-Decret de Anno 1716. allein gedenket, mag ebenfalls kein Judicatum litem poſſeſſorii inter partes diremtorium ausmachen, weniger von dem Effect ſeyn, daß ſie den in Comitiis lange Zeit obgeſchwebt und ohnerörtert gebliebene Streit ratione voti Lauenburgici auf einmahl terminiren ſolle. Selbſt das Kayſerliche Commiſſions-Decret enthält nichts Imperativiſches in ſich, und könnte auch pro natura rei ejusque circumſtantiis dergleichen nicht in ſich enthalten, vielmehr heiſſet es darinnen, es würde eine Hochlöbliche Reichs-Verſammlung in Conformität der angeführten Erkänntniß (Krafft welchen nehmlich dem Hauß Braunſchweig-Lüneburg gegen einen Gerichtlichen Revers ſalvo petitorio & cujuscunque Jure die Belehnung über Sachſen-Lauenburg angedeyhen, wiewohl ſolches notanter ohne vorherigen Entſcheid ſuper poſſeſſorio und ohngehört des andern Theils geſchehen,) keinen Anſtand haben, Ihro Königl. Majeſt. in Engelland als Herzogen zu Braunſchweig-Lüneburg zum Sachſen-Lauenburgiſchen Sitz- und Stimm im Fürſtlichen Collegio zu laſſen.

Nichts war natürlicher, als daß solches erst an das Reich, obwohlen die Belehnung de facto bereits ertheilet war, in Ansehung des Sachsen-Lauenburgischen Sitz- und Stimm-Rechts, als wobey die Ständte des Reichs nothwendig und Hauptsächlich zu sprechen haben, gebracht werden mußte, allermassen schon unter dem 28ten Oct. stil. vet. und 7ten Oct. st. n. 1689. durch ein Kayserliches Commissions-Decret ratione dicti, wegen des erledigten Sachsen-Lauenburgischen Voti sich erhobenen Strittigkeiten Einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung ein Reichs-Gutachten wäre abgefordert worden, was Sie vor Mittel zu dem abgezielten Zweck, am ersprießlichsten und zulänglichsten ermessen thäten.

Da nun solches Reichs-Gutachten verschiedener darzwischen gekommener Hinderungen halben, selbiger Zeit nicht zu Stande gebracht worden, hiernächst auch auf das neuerliche Kayserliche Commissions-Decret de Anno 1716. bey beschehener Contradiction und Protestation der Fürstlich-Anhaltischen und anderer Fürstlichen Häusser, wider die vermeynte Legitimation des Braunschweig-Lüneburgischen Bevollmächtigten, zu dem Lüneburgischen Voto weder damahlen, noch bis dato die Erklährung des Reichs darüber erfolget, so ist nachfolglich die Sache in statu quo verblieben, auch durch die nachhero bey allen Gelegenheiten fürgahl im Reichs-Fürsten-Rath öffentlich

fentlich ad Protocollum gegebene, als sonsten eingelegte feyerliche Protestationes von Seiten Anhalt, wider die Braunschweig-Lüneburgische Anmaßung des Lauenburgischen Voti, dessen Gerechtsame allenthalben salviret worden, und hat das Hauß Anhalt nicht unrecht, wenn es bey dermahlen respective sich ereignenden Parallel-Casu von Seiten Chur-Braunschweig, wegen des Ostfriesischen Voti auf die vorzügliche Præposition der Materie, wegen des Lauenburgischen Voti andringet, und die bis hierzu noch ruckständige Erklährung des Reichs darüber verlanget.

Was das Hochfürstlich-Anhaltische Hauß, noch von angebl. Ansprüchen auf Sachsen-Lauenburg hat, solches wird es im Weeg Rechtens auszumachen haben, wie solches selbiges Commissions-Decret selbst besaget, und wird man Chur-Braunschweigischer Seits alldort quoad petitorium das weitere erwarten.

Das Hauß Anhalt hat von jeher geklaget, und führet noch immer die nehmliche Klage, daß ab Seiten Chur-Braunschweig cujus tanquam reorum est fugere der Fortgang des Lauenburgischen Judicial-Processus hintertrieben werde.

Daß es in der Ostfriesischen Sache so weit

So wenig als gesaget werden kan, daß

weit noch nicht gekommen seye, solches zeigen die hier vor Augen liegende Acta.

in den Ostfriesischen Sache ein Rechtliche Spruch ergangen; Ebenwenig mag auch gesaget werden, daß in der Lauenburgische Sache neque in possessorio neque in petitorio ein förmlicher Rechts-Spruch erkannt worden.

Chur-Brandenburgischer Seits hat man den Recurs anhero gebracht, bevor nach Seiner Königlichen Maj. in Preussen Erklärung in Dero Patenten vom 2ten Junii 1744. und dem unterm 10ten Nov. c. a. dictirten Schreiben zu Recht geantwortet worden, und Chur-Braunschweigischer Seits hat man Nahmens Seiner Königl. Majest. von Grosbrittannien zuletzt unter behöriger Verwahrung erkläret, wie man hierauf nicht weiter antworten werde.

Diesem allem ist in dem Chur-Brandenburgischen den 7ten Junii a. prox. distribuirten und den 29ten Jan. jüngsthin dictirten Memoriali zur Genüge begegnet worden. Ob aber dieses Churbraunschweigischer Seits nicht beantwortet werden wollen, oder, ob es vielmehr mit Bestand nicht beantwortet werden können, lässet man an seinen Ort gestellet seyn; Indessen bleibet wenigstens der Passus in obgedachten Memoriali, wo das Anhaltische Recht auf Sachsen-Lauenburg berühret wird. §.—

Es iſt billig zu verwundern, ohnumſtöſſlich veſt ſtehend, und muß Churbraunſchweig in der Lauenburgiſchen Sache gegen ſich gelten laſſen, was es in der Oſtfrieſiſchen Sache Chur-Brandenburg zugemuthet, ex regula quod quisque Juris ſtatuit, in alium eadem & ipſe mutatur. Dann will Chur-Baunſchweig in dieſer bey dem Reichs-Hof-Rath ſich Rechts erholen, wo noch die Frage iſt, ob ſolche vor denſelben gehöre oder nicht? Wie vielmehr muß derſelbe in jener der Lauenburgiſchen vor dieſem Dicaſterio Recht nehmen, und geben, als welche dabey unſtrittig eingeführet und ſo lange Jahre her, ſowohl in poſſeſſorio als petitorio ohnerörtert hanget; So lange aber ſolches nicht geſchehen, muß per ante notam das Lauenburgiſche Comitial-Votum quieſciren.

Dem Hoch-Fürſtl. Anhaltiſchen Haus kan nicht die Wahl derer proponirenden Materien zukommen, um ſeine noch nicht zur Dictatur gebrachte, vielweniger ordentlich erörterte Anſprüche andern von beeden Theilen vorgetragenen, und in der Anfangs ſtehenden Materien vorzuſchieben.

Eben ſo wenig als man dem Fürſtl. Anhaltiſchen Hauß die Wahl derer zu proponirenden Materien zugeſtehet, und dieſes ſich ſolches anmaſſet; Eben ſo wenig mag man ſolche dem Chur-Hauß Braunſchweig zugeſtehen, und auch dieſes ſich derſelben anmaſſen. Beede Theile verliren

hier in pari Jure, nur daß die Materia proponenda des einen Theils dem andern wegen des älter-seyn, weit vordringet, das Hauß Anhalt hat nicht nöthig, etwas neues zur Dictatur zu bringen, indeme die Sachsen-Lauenburgische Sache ratione voti Comitialis schon seit langen Jahren her in Comitiis anhängig ist, und seith Anno 1689. bis jetzo noch schwebet.

Es kan, vor der Hand genug seyn, daß Chur-Brandenburg den 11. Augusti anni prat. in plenis Comitis als de proponendis besonders die Rede gewesen, davon Erinnerung gethan, und sothane Erinnerung ad Protocollum bringen lassen, deme das Hauß Anhalt utilissimè adhæriret, und wird hiernächst die versprochene Erläuterung das weitere geben.

Die Folgen davon und die Zerrüttung des Reichs-Tags, wann einem jeden frey stehen solte, die Proposition der Materien selbst vorzuschreiben, und dardurch andere eigenen Gefallens zuruk zu setzen, wird ein jeder patriotisch gesinnter von selbsten einsehen.

Die Folgen guter Ordnung auch der gemeinesten nach welcher in denen Mühlen dem Bauern zu erst gemahlen wird, welcher sein Getreyd am ersten darein gebracht, können keine Zerrüttung nach sich ziehen. Was aber eine factische Uberhohlung welche, wie vor Alters, also auch jetzo wieder intendiret, von Zerrüttung in der Comitial-Verfassung würken dörffe,

Digitized by Google

dörffe, davon hat man schon einen unangenehmen Vorschmack gehabt, wenigstens in Zusammenhalt des Königlichen Chur-Hauses Braunschweig mit dem Alt-Fürstlichen Hauß Anhalt hat dergleichen jenes nicht von diesem, wohl aber dieses von jenem zu befürchten.

Vestigia terrent.

Und die noch nicht in dem Casu befindlich sind, gedencken an das hodie mihi cras tibi.

Num. VI.

Betrachtung.

Es ist in einem bekannt gewordenen Pro Nota ein Scriptum absque Die & Consule über das Anhaltische Pro Memoria wegen des Lauenburgischen Voti, mit Anmerkungen recensiret, wobey mehr Einbildungs-Kraft als Gründlichkeit der Trieb gewesen zu seyn scheinet, und wird solches aus folgenden neben einander stehenden Sätzen am füglichsten zu beurtheilen seyn.

Pro Nota.	Scriptum.
Von dem Anhaltischen Pro Memoria seye zu frühe geurtheilet, weil in demselben von der gantzen Sache nichts	Da in dem Anhaltischen Pro Memoria von der gantzen Sache nichts gedacht worden, sondern nur eine Zusicherung

nichts gedacht, sondern nur eine gründliche Widerlegung der Chur-Braunschweigischen Vorstellung zugesichert worden.

Man wünschet die gerühmte Acta Comitialia zu sehen, welche das Chur-Braunschweigische Pro Memoria begründen.

Acta Comitialia scilicet authentica.

Verba, præterea que nihil.

Die Versicherungs-Urkunde von 1694. wegen der Quinscenz des Lauen-

cherung geschehen ist; so kan auch nicht davon zu frühe geurtheilet seyn, daß solches keinen Eindruck machen werde (sunt ipsissima verba des scripti) quam non entis nullæ sint affectionis &c.

Die gerühmte Acta Comitialia sind in allen Archivis vorhanden; von der Jülichischen Successions-Sache, von der Pfaltz-Veldenzischen, von dem Zweybrückischen Voto, wovon ein mehrers anzuführen unnöthig seyn wird.

Scilicet die von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio so Mund und Feder führet aufgenommen sind, & præ nudis assertis fidem merentur von andern ist nicht die Rede.

Contractum per Acta & probata elucescit.

NB. Bis zu einem gerichtlichen Austrag der Sache, so für Chur-

Digitized by Google

Lauenburgischen Voti zu gerichtlichen Austrag der Sache, müsse Anhalt so gut, wie andern gelten.

Chur-Braunschweig ausgefallen ist, teste Decreto Commissionis Cæsarei d. 11. Dec. 1716.

Nach dem Befund der Rechtlichen und sonsten dabey vorwaltenden erheblichen Gründen. ꝛc.

Wo ist aber ein Rechtlicher Spruch?

Wo anders, als bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, woselbst das Anhaltische Gesuch noch in Anno 1728. den 20. Augusti ad petitorium verwiesen ist, vide Concluſa allegata in dem Gegen Pro Memoria bey dem Moser Tom. VII. Reichs-Hof-Raths-Concluſa pag. 474.

Wegen NB. gerichtlichen Austrag der Sache.

Eben wegen des gerichtlichen Austrags der Sache für Chur-Braunschweig in poſſeſſorio de quo uc supra.

In den Actis Comitialibus nicht.

In Actis Comitialibus denn sonst wäre es kein Rechtlicher Austrag.

Und folglich muß es bey der Quieſcenz des Voti verbleiben.

Wenn kein rechtlicher Austrag geschehen wäre, ſed hoc factum eſt, teſte dicti Concluſi.

Den

Den wird man loben, der in dem Kayſerlichen Commiſſions-Decret vom 11. Dec. 1716. auch nur die geringſte Spur einer rechtlichen Ausmachung des Lauenburgiſchen Voti in poſſeſſorio zeigen kan.

Das Kayſerliche Commiſſions-Decret gehet dahin, daß das Inhibitorium des Sachſen-Lauenburgiſchen Voti & ſeſſionis für Churbraunſchweig aufgehoben ſeye, nach dem Befund der rechtlichen dabey vorwaltenden Gründe und Urſachen ꝛc. ſalvo petitorio. Dieſes zeiget genugſam eine Spur einer rechtlichen Ausmachung in Poſſeſſorio und braucht es übrigens des Lobens nicht.

Was zur Abtheilung des Poſſeſſorii gehöre weiß ein jeder.

Ein jeder weiß alſo auch, daß, wenn jemand in Poſſeſſorio abgeurtheilet ſeye, uti in caſu præſenti gegen Anhalt de quo das Reſcriptum allegatum in dem Gegen-Pro-Memoria vom 30. Mertz. apud Moſer l. c. pag. 478.

Das Commiſſions-Decret in ſich kan keinen Spruch in Poſſeſſorio abgeben.

Wohl aber das Concluſum judicale quoad ſupra allegatum eſt.

Die ertheilte Belehnung welcher das Commiſſions-Decret allein gedencket, mag allenfalls kein Judicatum

Das Commiſſions-Decret gedenket auch der rechtlich dabey vorwaltenden Gründen und Urſachen, welche in

tum litem Poſſeſſorii inter partes diremtorium ausmachen.

in den Actis judicialibus enthalten, und ein Judicatum litem poſſeſſorii inter partes diremtorium unſtrittig ergeben de quo vid. Concluſum ſupra allegatum.

Weniger von dem Effect ſeyn, daß ſie den in Comitiis lange Zeit obgeſchwebt und unerörtert gebliebenen Streit ratione Voti Lauenburgici auf einmal terminiren ſolte.

Wenigſtens von dem Effect ſeyn, daß nach dem Rechtlichen Concluſo die Conditio pro ſuſpenſione Voti in der Verſicherungs-Urkunde von 1694. bis zu ausgemachter Haupt-Sache für Chur-Braunſchweig quoad poſſeſſorium für erfüllt zu halten, wovon die dem Gegen-Pro Memoria beygelegte Verſicherungs-Urkunde nur ſelbſt mit denen hierauf ergangenen Judicial-Actis nachzuſehen iſt.

Selbſt das Kayſerl. Commiſſions-Decret enthalte nichts imperativiſches.

Der Kayſerl. Hof weiß jetzt wie vor und vor wie jetzt, quid obſervantia ſit, und hat das Commiſſions-Decret keinen andern ſtylum.

Heiſſet es darinnen es würde Eine Hochlöbl.

Hieran hat auch eine Hochlöbliche Reichs-Ver-

Digitized by Google

löbl. Reichs-Versamlung in Conformität der angeführten Erkenntniß keinen Anstand haben, Ihro Königliche Majestät in Engelland als Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zum S. Lauenburgischen Sitz und Stimen im Fürstl. Collegio zuzulassen.

Versammlung so wenig Anstand gehabt, daß Sie vielmehr Chur-Braunschweig durch eine öffentliche Legitimation und Anzeige hievon im Fürstl. Collegio, zufolge des Kayserlichen Commissions-Decrets sofort den 13ten Dec. zugelassen, und der Chur-Braunschweigische Gesandte nach gewöhnlicher Besitz-Ergreiffung hievon gegen die nachherigen Anhaltisch- und Fürstl. Sächsische Protestationes, wovon die letztere samt dem Chur-Hanß nunmehro Chur-Braunschweig beygetretten den 22. ejusd. und 9. Febr. 1717. sich reprotestando verwahret habe, wovon die Acta Comitialia allenthalben sich finden, und in Extractu zu sehen sind, in denen Elect. Jur. publ. T. XI. N. IX.

In Conformität der angeführten Erkänntniß (Kraft welcher dem Hauß Braunschweig-Lüneburg gegen einen gerichtlichen Revers salvo Petitorio & cujuscunque Juris die Belehnung über S. Lauenburg angedihen),

Mithin ist es prævio Judicato & salvo petitorio geschehen, dahero in Comitiis nichts übrig bleibet.

Wie

Wiewol solches no-
ıter ohne vorherigen
ıtscheid super Pos-
torio und ungehört
s andern Theils ge-
ehen.

Notanter ist in dem Gegen-Pro-Memoria gezeiget, daß das Fürstl. Hauß Anhalt ad petitorium verwiesen seye, vid. Reichs-Hof-Raths-Conclusum supra allegatum.

Nichts war natürli-
er als daß solches
st an das Reich in
nsehung des S. Lau-
ıburgischen Sitz- und
Stimm-Rechts ge-
ıacht werden müssen.

Natürlich ist auch sol-
ches durch das belobte
Commissions-Decret
von 1716. geschehen,
und ganz ordentlich
hierauf die admission
im Fürstlichen Colle-
gio unterm 18. Dec.
d.a. erfolget, vid. Electa.
Jur. publ. l. c.

Allermassen schon
ıterm $\frac{28.\ Oct.}{7.\ Nov.}$ 1689.
iner Hochansehnli-
ıen Reichs-Versam-
ıng ein Gutachten
bgefordert worden,
ıas sie vor Mittel zu
em abgezielten Zweck
ım ersprießlichsten und
ulänglichsten ermes-
en thäte.

Das Mittel hat sich
schon anno 1694. ge-
funden, da die sämtli-
che Interessenten sich
verglichen, bis zu aus-
gemachter Haupt-
Sache das Sachsen-
Lauenburgische Votum
in suspenso zu lassen,
vid. selbst eigene Ur-
kunde in dem Anhaltis-
schen Pro-Memoria,
item die Chur-Braun-
schweigische Urkunde in dem Gegen-Pro-Me-
moria, welches nachgehends durch das Com-

missions-Decret von 1716. für erledigter Reichs-Versammlung angezeiget, und hierauf kein Anstand genommen ist, die Chur-Braunschweigische Sitz- und Stimm-Führung wegen Sachsen-Lauenburg unterm 18. Dec. d. a. zuzulassen, per supra allegata.

Da nun selbiges Reichs-Gutachten verschiedener darzwischen gekommener Verhinderungen halber nicht zu Stand gekommen.

Da die in An. 1689. entstandene Streitigkeit, worüber das Gutachten von selbigem Jahr damit notanter der Reichs-Versammlung gewöhnliche Rathschlagung weiter nicht gehindert werden mögte, abgefordert worden, durch die Versicherungs-Urkund von 1694. bis zu rechtlichen Austrag gehoben worden, und selbiger rechtlicher Austrag nach dem Commissions-Decreto von 1716. geschehen, desgleichen die Chur-Braunschweigische Admission hierauf im Fürstlichen Collegio von der Reichs-Versammlung erfolget; So ist nicht abzusehen, was vor ein Gutachten noch abgegeben werden solle.

Hiernächst ist auch auf das neuerliche Kayserl. Commissions-Decret de anno 1716. bey geschehener Contradiction und Protestation

Ein anderer Austrag ist dem Reich nicht geschehen, als Seine Königl. Majestät in Engelland als Herzogen zu Braunschweig und

on der Fürstl. Anhal-
sch- und anderer Fürst-
chen Häuser wider
ie Legitimation des
Braunschweig-Lüne-
urgischen Bevoll-
nächtigten zu dem
auenburgischen Voto
eder damahlen noch
is dato die Erklär-
ung des Reichs da-
über erfolget.

und Lüneburg zu der Lauenburgischē Stim- und Sitzführung zu-zulassen, welches durch die Ordnungs-mäsige Admission unterm 18. Dec. 1716. würklich erfolget, und denen Contradictionen und Protestationen des Anhaltischen und der Fürstlich-Sächsischen Häuser, die jetzo Chur-Braunschweig beytretten, ist nothdürf-ig begegnet. vid. Acta. Com. in Elect. Jur. ubl. l. c.

So ist nothwendig die Sache in statu quo verbleiben.

So ist notwendig, daß die Sache in statu quo von bey nahe 40. Jahren bey der Chur-Braunschweigischen Sitz- und Stimmführung von Sachsen-Lauenberg verbliebe.

Auch durch die so-wohl im Reichs-Fürs-ten-Rath ad Proto-collum gegebene, als sonsten eingelegte Pro-testationen wider das Chur-Braunschweigi-sche Votum von S. Lauenburg die Ge-rechtsame von Anhalt allenthalben salviret.

Auch allenthalben widersprochen worden.

Und

Und hat das Hauß Anhalt nicht ungerecht, wenn es bey dermahlen respective sich ereignenden Paralel-Casu von Seiten Chur-Braunschweig wegen des Ost-Frießischen Voti auf die vorzügliche Proposition der Materie wegen des Lauenburgischen Voti andringet.

Der angebliche respective Paralel-Casus mit Ost-Frießland differiret darinnen.

Ost-Frießland ist eine Grafschaft.

Sachsen-Lauenburg ein altes Herzogthum.

Ost-Frießland ein Personal-Votum.

Sachsen-Lauenburg ein auf dem Lande haftendes Votum.

Wegen Ost-Frießland noch kein Judicatum.

Wegen Lauenburg das Possessorium erlediget. Vid. Reichs-Hof-Raths-Concl. l. c.

Wegen Ost-Frießland ein Recursus à via Juris.

Wegen Lauenburg kein Recursus erhoben.

Wegen Ost-Frießland wird mithin die Pro-

Von Sachsen-Lauenburg ist der Punctus

opoſition des von hur-Brandenburg hero gebrachten Re-urſus nachgeſucht, und r. Punct des erloſche-n Voti gut geſinnten Ständen um ſich da-nnen ſelbſt zu faſſen, heim geſtellet.

ctus Voti durch den Spruch in der Haupt-Sache quoad poſſeſſorium nach der Verſicherungs-Urkund von 1694. erlediget, und die Admiſſion hierauf im Fürſtlichen Collegio geſchehen. Vid. Reichs-Hof-Raths-Concluſa l. c. item Acta Comitialia in Electis Jur-publ.

Und die bis hierzu och rückſtändige Er-ährung des Reichs rüber verlanget.

Die Erklährung iſt durch die würklich Ordnungs-mäßige Chur-Braunſchweigiſche Admiſſion wegen Sach-n-Lauenburg im Fürſtlichen Collegio geſchehen, und wo wird auf eines jeden Proteſtation n Fürſtlichen Collegio die Activität eines Voti nterbrochen.

Das Hauß Anhalt ha-e jeher geklagt, daß auf Seiten Chur-Braun-chweig der Fortgang es Lauenburgiſchen udicial-Proceſſus hin-ertrieben werde.

Wo aber bleiben die Klägen weñ von Chur-Braunſchweig bey al-ler Gelegenheit ſelber das Hauß Anhalt den Weeg Rechtens zu verfolgen erinnert wird. Exempla ſunt in

promptu und zeiget es auſſer denen vielen andern Reprotestationen die bey Gelegenheit der Garantia des Aachner Friedens.

So wenig geſaget werden könne, daß in der Oſt-Frießiſchen Sache ein rechtlicher Spruch ergangen; So wenig möge auch geſaget werden, daß in der Lauenburgiſchen neque in Poſſeſſorio neque in Petitorio ein förmlicher Rechts-Spruch erkannt worden.

Allein der Rechts-Spruch in der Sachſen-Lauenburgiſchen Sache lieget jedoch vor Augen, und kan von jedermann bey dem Moſer nachgeleſen werden. In der Oſt-Frießiſchen hingegen erwartet man den Spruch quoad poſſeſſionem des Landes in via Juris & ordinis.

Daß Chur-Brandenburg den Recurs anhero gebracht habe, bevor nach Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen Erklährung in Dero Patenten vom 21. Iunii 1744. und dem unterm 10. Nov. e. a. dictirten Schreibens zu Recht geantwortet worden, dem ſeye in dem Chur-Brandenburgiſchen

Und dennoch bleiben obige Præmiſſa wahr, und iſt ein Recurſus absque Gravamine vorhanden.

den

An

en 7. Iunii a. pr. diribuirten, und den 9. Ian. jüngſthin ditirten Memoriale zur Benüge begegnet.

Ob ſelbiges Churrandenburgiſches Memoriale nicht beantwortet werden wolle, oder ob es vielmehr mit Beſtand nicht beantwortet werden könne, laſſe man an ſeinem Ort geſtellet ſeyn.

An ſelbigem Ort bleibet auch geſtellet, ob der Reichs-Tag der Ort ſeye, woſelbſt man in vielen Schrifftlichen Sätzen gegen einander zu handeln habe, und wird ein jeder den Mangel des Beweiſſes von ſelbigem Memorial von ſelbſt einſehen können.

Indeſſen bleibet wenigſtens der Paſſus in dem obgedachten Memoriali wo das Anhaltiſche Recht auf Sachſen-Lauenburg berühret wird, §. es iſt billig zu verwundern, unumſtößlich veſt ſtehen.

Die Ungründlichkeit dieſes §phi wird ein jeder wahrnehmen, wer aus dem vorhergehenden nur bedenket, daß aus der Grafſchafft Oſtfrießland mit dem letzten Manns-Stamme das Votum erloſchen, auf Sachſen-Lauenburg hingegen ein alt Herzogliches Votum radiciret, und hierzu das Chur-Hauß Braunſchweig-Lüneburg nach rechtlichen Spruch in Poſſeſſorio von einer allgemeinen Reichs-Verſamm-

sammlung auf das ergangene Commissions-Decret zugelassen seye.

Und muß Chur-Braunschweig in der Lauenburgischen Sache gegen sich gelten lassen, was in der Ostfries. Chur-Brandenburg zugemuthet, ex regula quod quisque.

Nach dieser Regl hat Chur-Brandenburg nur erst den Spruch Rechtens, sodann ein Kayserliches Commissions-Decret und endlich die Admission bey der Reichs-Versammlung abzuwarten, da per supra deducta in der Lauenburgischen Sache es so geschehen ist, ungeachtet selbiges Votum ein alt Fürstliches, auf dem Land hafftendes und jenes ein mit dem letztern Manns-Stamm fundbar erloschenes ist.

Dann will Chur-Braunschweig in dieser bey dem Reichs-Hof-Rath sich Rechts erholen, wo noch die Frage ist, ob selbige vor Denselben gehöre, wie vielmehr muß Derselbe in jener Recht nehmen und geben.

In der Ostfriesischen Sache ist von Chur-Brandenburg zu Recht zu stehen in anno 1744. gleichfalls erkläret, hierinnen aber noch kein Spruch abgewartet.

Als welche so lange Jahre her sowohl in possef-

Ist contra Acta und lieget das Conclusum, wo

ɔſſeſſorio als petito- o unerörtert hanget.

wo das Fürſtliche Hauß Anhalt ad petitorium verwieſen worden, jederman vor Augen, vid. Reichs-Hof-Raths-Concluſ.

So lange aber ſolches nicht geſchehen, muß per ante notata das Lauenburgiſche Votum quieſciren.

Selbiges iſt aber geſchehen per veritatem facti, und muß alſo das Lauenburgiſche Votum in ſeiner Activität bleiben.

Eben ſo wenig als man dem Fürſtlich-Anhaltiſchen Hauß die Wahl derer zu proponirenden Materien zugeſtehet, und dieſes ſich ſolches anmaſſet; Eben ſo wenig mag man ſolche dem Chur-Hauß Braunſchweig zugeſtehen, und auch dieſes ſich derſelben anmaſſen.

Das Chur-Hauß Braunſchweig hat hier die Abweiſung des Recurſus zum Vorwurf, worüber es um die Inſtructiones ſich beworben, und die Propoſition nachſuchet. Der Punct wegen des erloſchenen Oſtfrieſiſchen Voti wird denen Ständen um ſich darinn zu faſſen, anheim geſtellet.

Hat Anhalt einen Recurſum?

nihil reperitur.

Den Schluß mit denen sonderbahren Sprüch-Wörtern übergehet man billig, da dem Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg so wenig eine factische Uberholung, als wenig etwas Reichs- und Gesetz-widriges beyzumessen ist.

Das XVI. Capitel.

Was wegen strittiger Legitimation des Sachsen-Weymarischen Legations-Secretarii und Cazellisten, letzthin in Comitiis vorgefallen.

Num. I.

Schreiben an den Reichs-Convent von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstliche Durchlaucht, die Bestellung der Weymarischen Legations-Secretarii und -Canzelliſten-Function betreffend. Dictatum Ratisbonæ die 12. Januarii 1750. per Moguntinum.

Von

Von GOttes Gnaden Friedrich Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna.

Unsern freundlich, günstig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige Hoch- und Wohlgebohrne Wohl auch Edle Veste Ehrenveste und Hochgelahrte des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständten, auf fürwährenden Reichs-Tag, Gevollmächtigte Räthe, Bothschafften, und Gesandten! Besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Denen Herren und Denenselben mögen wir nicht verhalten, was massen wir nicht anders, als mit Befremdung vernehmen müßen, daß unsers Herrn Vetters zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Liebden, ohngeachtet in dem zwischen Ihnen, und uns über die Sachsen-Weymar- und Eisenachische Vormundschafft unter Allerhöchster Vermittelung und Bestättigung getroffenen Vergleichs gleich 1mo Articulo, wie solches die angefügte Beyl-

Beylage besaget, auch für sich dem Publico sattsam bekandt, vestgestellet worden, daß alles was wir während der allein geführten Vormundschafft, sonderlich auch in Bestättigung und Annahm der Diener gethan, begnehmiget, und ratihabiret werden solle, sich dennoch beygehen lassen, unter andern notablen und zum offenbaren Schaden unsers Pfleybefohlenen Prinzens abzielenden Veränderung auch den bisherigen Legations-Secretarium Rosa und Canzellisten Seyffart, so viel die Weymarische Incumbenz betrifft, der so viele Jahre obgehabten Function und Besoldung zu entsetzen.

Nachdeme nun aber obbemeldte Subalternen von denen der erste bey 40. und der andere bey 30. Jahren in des Fürstlichen Hauses Weymar- und Eisenach Dienste stehen, so lange sie auf den Reichs-Tag gewesen, selbst zu den Zeiten, da die Fürstenthümer und Gesandtschafften gleich wie jetzo separiret waren, dennoch allezeit als gemeinschaffliche Weymar-Eisenachische Diener gestanden und fungiret, auch in der Maase von beeden Fürstlichen Cassen pro rata bezablet worden, diese Function auch wie notorisch gar füglich in der Art und Weise, wie es so lange Jahre geschehen, fortführen können, hergegen aber auch ihre Entsetzung von der Weymarischen Incumbenz, nachdem weder Sie sodann auf die von Eisenach bishero erhobene halbe Besoldung

soldung fort dienen können, sondern ihnen selbige ergänzet werden muß, also auch nothwendig wegen Weymar andere ebenfalls mit neuen Besoldungen zu constituiren seyn werden, unser Pflegbefohlener Prinz in so ohnnöthig als ohnverantwortlichen Schaden und Kosten gesetzet wird; So haben wir nicht Umgang nehmen mögen, diesen Vergleichs-widrigen Verfahren zu widersprechen, und unsers Herrn Vetters Liebden um dessen behörige Remedur anzugehen. Da aber selbige nicht erfolgen, vielmehr mit leeren den deutlichen Buchstaben des Vergleichs entgegen lauffenden Ausflüchten diß unbillige Verfahren zum Schaden des unmündigen Erb-Prinzens behauptet werden will; So sehen wir uns gemüssiget darüber bey Seiner Kayserlichen Majestät das nöthige anzubringen, und behörige Remedur zu suchen, an deren wir um so weniger zweiffeln, als der Buchstab des Vergleichs, und das Interesse des unmündigen Erb-Prinzens, diesen, aus bloser Vergleichs-widrigen animosität herrührenden Verfahren, allzu deutlich widerspreche; Damit aber indessen durch Vergleichs-brüchige Einschiebung und unrechtmässige Legitimation an derer Subjectorum unserm Pflegbefohlenen Prinzen kein Nachtheil zuwachse, so finden wir uns genöthiget, denen Herren und Denenselben von diesen Umständen, hierdurch die erforderliche Nachricht zu geben, auch gegen alle Vergleichs-widrige Conomina unsers Herrn Vetters Liebden, hiermit feyerlichst zu pro-

zwischen beyden Fürstlichen Häußern hinführo eine aufrichtige beständige harmonie und Freundschafft gepflogen werden, ꝛc.

Num. III.

Schreiben an den Reichs-Convent, von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstlichen Durchlaucht, gegen das Sachsen-Gothaische de dat. 12. Jan. 1750. die Bestellung der Sachsen-Weymarischen Comitial-Gesandtschafft Subalternen betreffend. Dictatum Ratisbonæ d. 14. Martii 1750. per Moguntinum.

Von GOttes Gnaden Wir Franz Josias Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. wie auch Ober-Vormund und Landes-Administrator,

Unsern freundlich-günstig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige Hoch- und Wohlgebohrne Wohl auch Edle ꝛc. ꝛc.

Aus einem am 12ten Januarii c. a. zur gewöhnlichen Reichs-Dictatur gekommenen Schrei-

Schreiben, haben wir befremdlich wahrneh-
ien müssen, welchergestalten unsers Vetters
es Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Lieb-
en, kein Bedenken genommen, eine Höchst-
nsehnliche Reichs-Versammlung mit denen-
nigen Beschwehrden zu behelligen, welche
e darüber ohne Grund führen, daß wir die
prmahlige beeder Weymar- und Eisenachischen
egations-Subalternen den Secretarium Ros
nd Canzellist Seyffart, bey der von uns be-
ellten Weymarischen Comitial-Gesandtschafft
icht employret haben. So angelegentlich
ir nach dem mit Seiner Liebden geschlossenem
Vergleich, und darauf erfolgten würklichen
intritt unserer Ober-Vormundschafftlichen
andes-Administration uns bemühet haben,
ines Theils das gute Vernehmen und Ein-
erständnüß mit Seiner Liebden unverbrüch-
ch zu erhalten, andern Theils aber sowohl
nen Vergleich auf das genaueste nachzukom-
nen, als auch das wahre Wohl und Beste
nsers Fürstlichen Pupillen des Herrn Erb-
Prinzens zu Sachsen-Weymar- und Eisenach
iebden, Pflicht-mäßig zu befördern; So sehr
st uns zu Gemüth gedrungen, daß Sachsen-
Gothaischer Seits, gleich Anfangs die an die
Herren und Dieselben, von dem Vergleich,
nd der in Folge dessen geschehenen Bevoll-
nächtigung zum Fürstlich-Eisenachischen Voto
gethane Notification mit denen anstössigst- und
Vergleich-widrigsten Aeusserungen angefüllet,
dann auch in Eingangs erwehntem Dictato.

nicht nur durch ungegründete Beschwehrde
sondern auch die herbeste Anschuldigungen en
dem Vergleich und dem Interesse unsers Für
Pfleg-Befohlenen, geschehen seyn sollen
Contravention sich uns von neuen zu genöt
get werden wollen. Gleichwie wir aber n
unserer auf Freundschafftliches Bezeigen jed
mahlen gerichteten Gedenkens-Art, solcher
ungültige imputationes nicht mit einer unfreu
lichen und nur zu mehrer Verbitterung ge
chenden Antwort, sondern vielmehr mit unse
auf Grund und Pflicht beruhenden Betrag
zulehnen gemeynet sind; Also wir demnach
des übrig Sachsen-Gothaischen Anbringen
quærulirens halber, uns lediglich auf das, w
uns nach der Anlage an des Herrn Herz
zu Sachsen-Gotha Liebden, erlassene Antwo
Schreiben beziehen. Immassen nun a
dessen Innhalt der Ungrund des gegenseitig
Anbringens, und wie Vergleichs- und Bill
keits-widrig gegen die Erlaß- und Annehmu
derer Weymarischen Diener und Gesan
schaffts-Subalternen Sachsen-Gothaisch
Seits attentirte Einrede seye, genugsam erh
let, in dessen Anbetracht aber auch die dißfallig
Beschwehrden, da solche der in mehr bemel
ten Dictato geäusserten intention und dem W
laut nach, allerhöchsten Orts angebracht wo
den seyn, solten dennoch ihrer Bedenklich
Beschaffenheit nach, die billige Abweisung
halten haben; So tragen wir keinen Zweiff
die Herren und Dieselben, werden nach ihrer Ge
mäßi

nüths-Billigkeit und Einsicht, das Gothaische Anbringen und Gesuch, einiger Reflexion nicht würdigen, noch geschehen lassen, daß in Anordnung unserer Ober-Vormundschafft lichen Weymarischen Gesandtschafft, deren Subalternen und was zu Führung des Comitial-Voti gehörig, uns einige Hinderniße und Widerspruch zur Ungebühr gemachet, oder neue Weiterungen veranlasset werden.

In welcher Zuversicht wir denen Herren und Denenselben zu Erweisung unserer beständigen Hochachtung und Consideration beyderseits verharren. Datum Coburg zur Ehrenburg den 19ten Februarii 1750.

Derer Herren und Dererselben

Freundwilliger und ganz wohl-affectionirter

Franz Josias, Herzog zu Sachsen.

Num. IV.

Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Schreiben an Sachsen-Gotha, die Bestellung der Weymarischen Comitial-Secretaire und Canzellisten betreffend.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ein von Euer Liebden unter dem 28. Mensis præteriti an Uns ergangenes am 4. hujus aber allhier eingelangtes Freund-Vetterliches Schreiben hat Uns des mehrern zu ersehen gegeben, was Dieselbe auf Veranlassung deroer ehemahlig-Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Legations-Secretarii und Canzellisten wegen dererselben Beybehaltung an Uns gesinnen, und wie Euer Liebden eine mit bemeldeten Bedienten vorzunehmende Abänderung dem Innhalt des zwischen Euer Liebden und Uns errichteten Vergleichs, sowohl als dem Interesse Unsers unmündigen Pfleg-befohlenen Printens nachtheilig halten, und sich dannenhero berechtiget achten wollen, bey einer betreffenden Aenderung der Legitimation eines jeden andern Secretair- und Canzellisten zu widersprechen.

Nun lassen Wir zwar dahin gestellet, mit welcher Füglich- und Nutzbarkeit die erwehnte beede

beede Legations-Subalternen bey denen beeden Weymar- und Eisenachischen Gesandtschafften auch zu der Zeit, da solche von zweyen diversen Gesandtschafften geführet worden, ehehin gebraucht worden seyn mögten: Nachdeme jedoch das, was in vorigen Zeiten hierunter geschehen, zu einer nothwendigen Folge auf das künftige nicht gereichen, auch Uns zu gleicher Einrichtung verbinden kan, je gewisser nach dem klahren Buchstaben des von Euer Liebden allegirten Recesses und allen dem, was bey denen Vergleichs-Handlungen selbst, besonders wegen des erstern Articuls, vorgegangen, Uns in denen mit des Hochseeligen verstorbenen Herrn Herzogs Ernsts Augusts Liebden, Hinterlassenen und andern hiesigen Dienern, nach Erforderniß derer Umstände, vor das künfftige zu treffenden Einricht- und Anordnungen, Uns einiges Ziel und Maaß keineswegs setzet, vielmehr alles das, was Wir dem Fürstlichen Pupillen nützlich und Unserer Vormundschafftlichen Pflicht gemäß erachten, privative und ohne Euer Liebden Einrede zu veranstalten, wie überhaupt, also auch in specie in Comitialibus Uns frey lässet, annebst Euer Liebden, daß Wir bey dißfallsigen Veranstaltungen das Interesse des unmündigen Herrn Erb-Prinzens und dessen Landes, in gehörige Obacht zu nehmen ohnermangeln werden, Uns gütigst zutrauen, dabey aber unter diesem Prætext in Unserer Administration Uns Einrede zu thun, eben so wenig gemeynet seyn werden, als

wenig Dieselben sich dessen von Uns zu versprechen haben; Also lässet Euer Liebden Gemüths-Billigkeit die Erwegung einer nach dem expressiven Innhalt des Vergleichs unstatthafften Eintede, bey keiner, am allerwenigsten aber bey dieser Gelegenheit vermuthen, da die vormahlige Weymar- und Eisenachische Legations-Secretaire und Canzellisten bey Unserer Ober-Vormundschafftlichen Weymarischen Gesandtschafft zu employren, Uns um so weniger zu zumuthen stehet, als Sie weder vor, noch nach dem geschlossenen Vergleich sich um Unsere Dienste gemeldet, vielmehr aber Reichskundiger massen schon verlängst als Fürstlich Altenburgischer Legations-Secretarius und Canzellist legitimiret worden, und somit in Euer Liebden particular-Dienste getretten sind.

So wenig Uns nun aber bey solcher der Sachen Bewandtniß einige Contravention gegen den mit Euer Liebden errichteten Vergleich zur Last geleget werden kan, und so gewiß Wir im Gegentheil dessen Innhalt auf das genaueste nachleben werden; Also befremdlich hat es Uns hingegen seyn müssen, wenn Euer Liebden indem ad Comitia Imperii erlassenen und und am 28. Mensis præteriti ad Dictaturam gebrachten Schreiben herkommen lassen, als ob denenselben durch den geschlossenen Vergleich die alleinige Tutela personalis über des Herrn Erb-Prinzens Liebden vorzüglich überlassen, und von denenselben die Administra-

tion

tion des Herzogthums Weymar samt dem davon abhangenden Voto an Uns abgetretten worden seye.

Allermassen aber diese sowohl, als mehr andere in dem bemeldten Schreiben enthaltene Aeusserungen, dem klaren Innhalt des Vergleichs und dem wahren Verlauff der Sache gänzlich ungemäß und zuwider sind; So können Wir nicht Umgang nehmen, Uns dargegen bestens zu verwahren, und Euer Liebden angelegenst zu ersuchen, daß dieselben mit dergleichen Zudringlichkeiten Uns zu verschonen geruhen mögen, damit Wir im gegentheiligen Fall Uns nicht genöthiget sehen, von dem Ungrund solcherley Angebens und dem wahren Zusammenhang der Sache, sowohl Unserer respective Mit-Stände und das unpartheyische Publicum förmlich zu benachrichtigen, als auch sonst die zu Unserer Verwahrung diensame Maaß-Regeln zu nehmen. Ubrigens aber verbleiben ꝛc. Datum Weymar zur Wilhelmsburg den 11. Dec. 1749.

Von GOttes Gnaden Franz Josias Herzog zu Sachsen, Ober-Vormund und Landes-Administrator.

Das XVII. Capitel.

Von denen bis anhero obgewalteten Irrungen zwischen Hohenlohe-Waldenburg, und Hohenlohe-Neuenstein; in Continuation Cap. VI. Tom. CIII.

Num. I.

Verzeichniß / was in Sachen Hohenlohe, contra Hohenlohe, diversorum attentatorum, & Gravaminum religionis seit 1744. pro und contra für Schriften im Druck herausgekommen.

1. Aufrichtig- und unpartheyische Gedanken über die Frage: was ein Catholischer Reichs-Stand und Landes-Fürst in puncto des Julianisch-Georgianisch- und verbesserten Calenders, in specie bey Feyerung der Ostern, seinen, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Unterthanen, verordnen, und zwar ob selbiger den Gregorianischen zur Maaß-Regul vorlegen, oder aber es bey dem Julianischen belassen werden möge, oder aber den sogenannten verbesserten annehmen, und seinen Protestantischen Unterthanen zur Zeit-Eintheilung überlassen müsse. W.

2.) Pro

Digitized by Google

2.) Pro Memoria W.

3.) Abdruck und eilfertige Anmerkungen über solches Pro Memoria mit vorangesetzten Species Facti N.

4.) Freymüthige Gedancken, aus der Offenbarung und Vernunft, über die Oster-Feyer in dem Jahr 1744. und besonders über die Frage: Ob ein Evangelischer Unterthan mit guten Gewissen seine Ostern auf dem Befehl seines Catholischen Landes-Herrn nach dem Julianischen Calender, feyern könne? Von einem Evangelischen Geistlichen an seinen werthen Freund, der ihn deßwegen befraget, in einen Brief gestellet, hernach aber durch öffentlichen Druck herausgegeben, durch einen Liebhaber der Wahrheit. W.

5.) Theologische Beantwortung dieser Freymüthigen Gedanken. N.

6.) Ober-Superintendent Knapp edirte 1745. Theologische und rechtliche Belehrungen, von den Gerechtsamen der Protestantischen Kirche, unter Catholischen Herrschaften im Römischen Reich, sowohl in Ansehung der Osterfeyerlichen Discrepanz, als auch anderer Vorfallenheiten N.

7.) Idem eodem anno ein Tractätlein, sub Titulo Lachrymæ Paschales Hohenloicæ N.

8.) Gründ-

Digitized by Google

8.) Gründlicher Beweiß, daß ein Catholischer Landes-Herr, vermöge Reichs-Ständischer Landes-Hoheit, seinen so geistlichen als weltlichen Unterthanen A. C. zur Feyer der Ostern und derer übrigen beweglichen Festen dem Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro Norma setzen könne ꝛc. W.

9.) Pro Memoria. W.

10.) Wahrheit- und Rechts-gegründeter Beweiß derer in denen Hoch-Fürstl. Hohenloh W. Linie Antheil ꝛc. verhängten und immer weiter gehenden harten Religions-Bedruckungen und Proceduren. Entgegen gesetzt zweyen Fürstlichen Hohenloh W. Impressis als 1) einen sogenannten gründlichen Beweiß, daß ein Catholischer Landes-Herr ꝛc. ꝛc. dann 2) einen also rubricirten Pro Memoria. N.

11.) Gründlich- auch wahrhafter Unterricht, was es mit dem Kupfer-Zeller Conferenz-Protocoll de Anno 1715. für eine eigentliche Beschaffenheit habe ꝛc. 1749. W.

12.) Abgenöthigte, in der Wahrheit und der Evidenz selbst gegründete Vertheydigung des gemeinschaftlichen Kupfer-Zeller, in dem recessus errichteten Conferenz-Protocolli de anno 1715. gedruckt 1750. N.

13.) Un-

Digitized by Google

13.) Unwerth des sogenannten Successions-Recurses de anno 1710. &c. W.

14.) Richtiger Verwand einer dem Fürstl. Hohenloh. W. Landen, besonders in geistlichen Dingen A. C. vorhanden seyn sollenden Observanz &c. 1750. W.

15.) Kurtzer Nachwag zu dem durch öffentlichen Druck bekandt gemachten richtigen Vorwand einer circa sacra Hohenloico-Waldenburgica vorhanden seyn sollenden Observanz. &c. W.

16.) Factum den Pfarrer Jelin betreffend. W.

17.) Hieronymus Ielin in viridi & arido 1749. W.

18.) Prodromus oder abgenöthigte vorläufig in viridi & arido vertheidigte Unschuld und Ehren-Rettung des Pfarrers Jelins ꝛc. 1750. N.

19.) Anti-Prodromus &c. 1750. W.

20.) Der von Regina Magdalena Jelin, des ehemahligen Pfarrers zu Syndringen, Johann Jelin ehelichen Hauß-Frauen, Anno 1694. den 19. Mart. styl. vet. zur Welt gebohrene, und mit dem Nahmen Johann Martin Heinrich, belegte, nachhero

hero aber, als Hieronymus Ielin wiedergebohrne, in viridi & arido jüngsthin dem Publico vorgestellte, hier wieder erscheinende Johann Martin Heinrich Jelin, wie selben sein Vater nicht zwar dem Pfarr-Buch einverleibet, sondern per vadicinium der Nachwelt hinterlassen, mit denen Worten: Wehe der Gemeinde so dich einmahl zum Pfarrer bekommt. 1750. W.

21.) Avis au lecteur. W.

22.) Contre Avis au lecteur. N.

23.) Avertissement des Herrn Professoris Jenichen zu Giesen, Vorrede, womit er die neunte Auflage des von Heerdens Grundfeste ꝛc. begleitet hat, betreffend W.

24.) Gegen-Avertissement. N.

25.) Pro informatione prævia. W.

26.) Kurz gefaßter Status, sowohl der ursprünglichen, und bis auf die von der Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Linie verhängte neuerliche Attentata, beybehaltenen Religions-Verfassung in der Evangelisch-Lutherisch-ohnmittelbaren Reichs-Grafschaft Hohenlohe ꝛc. 1748. N.

27.) Kur-

Digitized by Google

27.) Kurzer doch wahrhafter Status der ursprünglichen, und biß auf diese Stund von dem Hoch-Fürstl. Hauß Hohenlohe-Waldenburg in An. 1667. geschehenen Rücktritts, zur alten Dero Vättern Röm. Catholischer Religion, ohngeachtet Reichs-Constitutions-mäßig beybehaltenen Religions-Verfassung ꝛc. 1749. W.

28.) Kurze, doch klare, und Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Demonstration der ohnzubezweifelenden 2. Sätze, daß sich 1) das Remedium revisionis vel supplicationis in denen Religions-Beschwehrden Sachen daraus keinen Platz greiffe ꝛc. dann 2) daß solche Revision oder Supplication auch in Sachen, worinnen selbige per leges Imperii statt hat, so lang wenigst bey einem K. R. H. Rath als in Camera Imp. einen effectum suspensivum würken könne N.

29.) Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Gegen-Demonstration, daß 1) das Remedium revisionis seu supplicationis in denen geistl. oder Religions-Beschwerden, Sachen durchaus Platz greiffe, dann 2) Daß solche Revision oder Supplication Effectum suspensivum habe. 1749. W.

30.) Libellus Gravaminum contra conclusum de 21. Mart. 1749. mit einem kurzen Nachtrag, zum achten Reichs-Gesetz-mäßigen Be-

Digitized by Google

Beweiß, daß 1) alle Remedia Juris & restitutionis, revisionis, supplicationis, in Religions-Sachen, durchaus Platz greiffen, so auch 2) das Remedium revisionis in specie bey einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath den Effectum suspensivum würke ꝛc. 1750. W.

31) Pro-Memoria, das Fürstl. Hohenl. W. anmaßliche Revisions-Gesuch betreffend 1749. N.

32) Abdruck allerunterthänigstes Repräsentations-Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät von dem Hoch-Gräfl. Hohenloh-Neuenstein-Weinsbergischen Gesamthauß, die Unstatthaftigkeit, des Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen angemaßten Revisions-Gesuchs betreffend, 1749. N.

33) Abdruck eines Schreibens von dem Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen gemeinschaftlichen Pfedelbachischen Consistorio, an die Hoch-Fürstliche Regierung zu Anspach, einige Acten-Stücke 1750. N.

34.) Einiger Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen Consistorialen, Justificirung solchen Schreibens. W.

35) Kurz-gefaßte bescheinigte Nachricht, sowohl von dem ursprünglichen und ältern

als

als mittlern, und neuern Statu, des Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen wegen der Herrschaft Pfedelbach gemeinschaftlichen Consistorii A. C. zu Oehringen, mit angefügten in Jure & Facto gegründeten Rationibus daß 1) solches Consistorium in perpetuum auf Recht zu erhalten, dann auch 2) in der mit Neuenstein gemeinschaftlichen Stadt Oehringen, ohne Beeinträchtigkeit zu lassen seye. 1750. N.

36.) Kurtzer Acten-mäßiger Unterricht, von der Hohenlohischen Verfassung, in Ecclesiast. dann einiger Waldenburgischer Seits darwider begangenen unjustificirlichen Factis, nebst Anzeige der daraus von selbst fliessenden Folge, daß die per clem. conclusum Cæs. de 12ten Iun. 1748. beschehene Cassir- und angeordnete executorische Redreßirung derselben, denen Reichs-Grund-Gesetzen vollkommen gemäß seye, einiges Remedium Juris suspensivum aber, dargegen nicht statt haben könne. 1750. N.

37.) Schreiben eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum de 13. Maji 1750. ad Imperator.

38.) Modus procedendi in Causis restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicæ recus. 1750.

39.) Modus procedendi antiquus legalis, usualis & communis in causis restitutionum ex L. P. W. 1750. W.

40.) Joh. Jac. Mosers Anmerkungen über diesen Modum procedendi antiquum &c. in causis restitutionum ex L. P. W. zu Regenspurg nachgedruckt 1750.

41.) Pro-Memoria, die inadmissibilität des Remedii revisionis una cum effectu suspensivo in causis restit. ex J. P. W. betreffend. N.

42.) Pro-Memoria die von dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum verfertigte Execution, dann die Waldenburgische Revision betreffend. W.

43.) Recurs-Schreiben [illegible] Imperii d.d. Schillingsfürst [illegible]ji, & dictato Regenspurg den [illegible]o. W.

44.) [illegible]ers Re[illegible]en den [illegible]o Iun[illegible]

45. [illegible]ori[illegible]ne

46 [illegible]er

47.) Additionale zu dem dritten Recurs-Schreiben d. d. Waldenburg, den 12ten & dicto Regenſpurg, den 26. Iun. 1750. W.

48.) Fernerweites Pro Memoria auf das Waldenburgiſche 3te Recurs-Schreiben. N.

49.) Noch fernerers Recurs-Schreiben de dato Waldenburg, den 16. & dict. Regenſpurg, den 30. Iul. 1750. W.

50.) Drittes Pro-Memoria hierauf. N.

51.) Vier Notariats-Inſtrumenta, nach welchen die Fürſtl. Hohenloh-Waldenburgiſche Unterthanen über Religions-Beeinträchtigungen nichts zu klagen haben ſollen. W.

52.) Abdruck einiger vorläuffigen Acten-Stücke, zu Darleyhung des offenkündigen Ungrunds, als ob die Fürſtlich-Hohenloh-Waldenburgiſche Unterthanen keine Religions-Beſchwerden führten ꝛc. N.

Abdruck der nöthigſten Acten-Stücke, von Ihro des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürſtl. Durchlaucht, als Creyß-ausſchreibenden Fürſten, auf Requiſition eines hochlöblichen Corporis Evangelicorum ertheilte, und vollzogene Reſtitut.

Das XVII. Capitel.

Von denen bis anhero obgewalteten Irrungen zwischen Hohenlohe-Waldenburg, und Hohenlohe-Neuenstein; in Continuation Cap. VI. Tom. CIII.

Num. I.

Verzeichniß / was in Sachen Hohenlohe, contra Hohenlohe, diversorum attentatorum, & Gravaminum religionis seit 1744. pro und contra für Schriften im Druck herausgekommen.

1. Aufrichtig- und unpartheyische Gedanken über die Frage: was ein Catholischer Reichs-Stand und Landes-Fürst in puncto des Julianisch-Georgianisch- und verbesserten Calenders, in specie bey Feyerung der Ostern, seinen, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Unterthanen, verordnen, und zwar ob selbiger den Gregorianischen zur Maaß-Regul vorlegen, oder aber es bey dem Julianischen belassen werden möge, oder aber den sogenannten verbesserten annehmen, und seinen Protestantischen Unterthanen zur Zeit-Eintheilung überlassen müsse. W.

2.) Pro

2.) Pro Memoria W.

3.) Abdruck und eilfertige Anmerkungen über solches Pro Memoria mit vorangesetzten Speciē Facti N.

4.) Freymüthige Gedancken, aus der Offenbarung und Vernunft, über die Oster-Feyer in dem Jahr 1744. und besonders über die Frage: Ob ein Evangelischer Unterthan mit guten Gewissen seine Ostern auf dem Befehl seines Catholischen Landes-Herrn nach dem Julianischen Calender, feyern könne? Von einem Evangelischen Geistlichen an seinen werthen Freund, der ihn deßwegen befraget, in einen Brief gestellet, hernach aber durch öffentlichen Druck herausgegeben, durch einen Liebhaber der Wahrheit. W.

5.) Theologische Beantwortung dieser Freymüthigen Gedanken. N.

6.) Ober-Superintendent Knapp edirte 1745. Theologische und rechtliche Belehrungen, von den Gerechtsamen der Protestantischen Kirche, unter Catholischen Herrschaften im Römischen Reich, sowohl in Ansehung der Osterfeyerlichen Discrepanz, als auch anderer Vorfallenheiten N.

7.) Idem eodem anno ein Tractätlein, sub Titulo Lachrymæ Paschales Hohenloicæ N.

8.) Gründ-

Digitized by Google

8.) Gründlicher Beweiß, daß ein Catholischer Landes-Herr, vermöge Reichs-Ständischer Landes-Hoheit, seinen so geistlichen als weltlichen Unterthanen A. C. zur Feyer der Ostern und derer übrigen beweglichen Festen dem Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro Norma setzen könne ꝛc. W.

9.) Pro Memoria. W.

10.) Wahrheit- und Rechts-gegründeter Beweiß derer in denen Hoch-Fürstl. Hohenloh W. Linie Antheil ꝛc. verhängten und immer weiter gehenden harten Religions-Bedruckungen und Proceduren. Entgegen gesetzt zweyen Fürstlichen Hohenloh W. Impressis als 1) einen sogenannten gründlichen Beweiß, daß ein Catholischer Landes-Herr ꝛc. ꝛc. dann 2) einen also rubricirten Pro Memoria. N.

11.) Gründlich- auch wahrhafter Unterricht, was es mit dem Kupfer-Zeller Conferenz-Protocoll de Anno 1715. für eine eigentliche Beschaffenheit habe ꝛc. 1749. W.

12.) Abgenöthigte, in der Wahrheit und der Evidenz selbst gegründete Vertheydigung des gemeinschaftlichen Kupfer-Zeller, in dem recessu errichteten Conferenz-Protocolli de anno 1715. gedruckt 1750. N.

13.) Un-

13.) Unwerth des ſogenannten Succeſſions-Recurſes de anno 1710. &c. W.

14.) Richtiger Vorwand einer dem Fürſtl. Hohenloh. W. Landen, beſonders in geiſtlichen Dingen A. C. vorhanden ſeyn ſollenden Obſervanz &c. 1750. W.

15.) Kurtzer Nachwag zu dem durch öffentlichen Druck bekandt gemachten richtigen Vorwand einer circa ſacra Hohenloico-Waldenburgica vorhanden ſeyn ſollenden Obſervanz. &c. W.

16.) Factum den Pfarrer Jelin betreffend. W.

17.) Hieronymus Ielin in viridi & arido 1749. W.

18.) Prodromus oder abgenöthigte vorläufig in viridi & arido vertheidigte Unſchuld und Ehren-Rettung des Pfarrers Jelins ꝛc. 1750. N.

19.) Anti-Prodromus &c. 1750. W.

20.) Der von Regina Magdalena Jelin, des ehemahligen Pfarrers zu Syndringen, Johann Jelin ehelichen Hauß-Frauen, Anno 1694. den 19. Mart. ſtyl. vet. zur Welt gebohrene, und mit dem Nahmen Johann Martin Heinrich, belegte, nachhero

hero aber, als Hieronymus Jelin wiedergebohrne, in viridi & arido jüngsthin dem Publico vorgestellte, hier wieder erscheinende Johann Martin Heinrich Jelin, wie selben sein Vater nicht zwar dem Pfarr-Buch einverleibet, sondern per vadicinium der Nachwelt hinterlassen, mit denen Worten: Wehe der Gemeinde so dich einmahl zum Pfarrer bekommt. 1750. W.

21.) Avis au lecteur. W.

22.) Contre Avis au lecteur. N.

23.) Avertissement des Herrn Professoris Jenichen zu Giesen, Vorrede, womit er die neunte Auflage des von Heerdens Grundfeste ꝛc. begleitet hat, betreffend W.

24.) Gegen-Avertissement. N.

25.) Pro informatione prævia. W.

26.) Kurtzgefaßter Status, sowohl der ursprünglichen, und biß auf die von der Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Linie verhängte neuerliche Attentata, beybehaltenen Religions-Verfassung in der Evangelisch-Lutherisch-ohnmittelbaren Reichs-Grafschaft Hohenlohe ꝛc. 1748. N.

27.) Kur-

27.) Kurzer doch wahrhafter Status der ursprünglichen, und biß auf diese Stund von dem Hoch-Fürstl. Hauß Hohenlohe-Waldenburg in An. 1667. geschehenen Rücktritts, zur alten Dero Vättern Röm. Catholischer Religion, ohngeachtet Reichs-Constitutions-mäßig beybehaltenen Religions-Verfassung ꝛc. 1749. W.

28.) Kurze, doch klare, und Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Demonstration der ohnzubezweifelenden 2. Sätze, daß sich 1) das Remedium revisionis vel supplicationis in denen Religions-Beschwehrden Sachen daraus keinen Platz greiffe ꝛc. dann 2) daß solche Revision oder Supplication auch in Sachen, worinnen selbige per leges Imperii statt hat, so lang wenigst bey einem K. R. H. Rath als in Camera Imp. einen effectum suspensivum würken könne N.

29.) Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Gegen-Demonstration, daß 1) das Remedium revisionis seu supplicationis in denen geistl. oder Religions-Beschwerden, Sachen durchaus Platz greiffe, dann 2) Daß solche Revision oder Supplication Effectum suspensivum habe. 1749. W.

30.) Libellus Gravaminum contra conclusum de 21. Mart. 1749. mit einem kurzen Nachtrag, zum achten Reichs-Gesetz-mäßigen Be-

Digitized by Google

Beweiß, daß 1) alle Remedia Juris & restitutionis, revisionis, supplicationis, in Religions-Sachen, durchaus Platz greiffen, so auch 2) das Remedium revisionis in specie bey einem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath den Effectum suspensivum würcke ꝛc. 1750. W.

31) Pro-Memoria, das Fürstl. Hohenl. W. anmaßliche Revisions-Gesuch betreffend 1749. N.

32) Abdruck allerunterthänigstes Repräsentations-Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät von dem Hoch-Gräfl. Hohenloh-Neuenstein-Weikersheimischen Gesamthauß, die Unstatthaftigkeit, des Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen angemaßten Revisions-Gesuchs betreffend, 1749. N.

33) Abdruck eines Schreibens von dem Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen gemeinschaftlichen Pfedelbachischen Consistorio, an die Hoch-Fürstliche Regierung zu Anspach, einige Acten-Stücke 1750. N.

34.) Einiger Fürstl. Hohenloh-Waldenburgischen Consistorialen, Justificirung solchen Schreibens. W.

35) Kurz-gefaßte bescheinigte Nachricht, sowohl von dem ursprünglichen und ältern als

als mittlern, und neuern Statu, des Fürſtl. Hohenloh-Waldenburgiſchen wegen der Herrſchaft Pfedelbach gemeinſchaftlichen Conſiſtorii A. C. zu Oehringen, mit angefügten in Jure & Facto gegründeten Rationibus daß 1) ſolches Conſiſtorium in perpetuum auf Recht zu erhalten, dann auch 2) in der mit Neuenſtein gemeinſchaftlichen Stadt Oehringen, ohne Beeinträchtigkeit zu laſſen ſeye. 1750. N.

36.) Kurtzer Acten-mäßiger Unterricht, von der Hohenlohiſchen Verfaſſung, in Eccleſiaſt. dann einiger Waldenburgiſcher Seits darwider begangenen unjuſtificirlichen Factis, nebſt Anzeige der daraus von ſelbſt flieſſenden Folge, daß die per clem. concluſum Cæſ. de 12ten Iun. 1748. beſchehene Caſſir- und angeordnete executoriſche Redreſſirung derſelben, denen Reichs-Grund-Geſetzen vollkommen gemäß ſeye, einiges Remedium Juris ſuſpenſivum aber, dargegen nicht ſtatt haben könne. 1750. N.

37.) Schreiben eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum de 19. Maji 1750. ad Imperator.

38.) Modus procedendi in Cauſis reſtitutionum ex Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ recuſ. 1750.

39.) Modus procedendi antiquus legalis, usualis & communis in causis restitutionum ex I. P. W. 1750. W.

40.) Joh. Jac. Mosers Anmerkungen über diesen Modum procedendi antiquum &c. in causis restitutionum ex I. P. W. zu Regenspurg nachgedruckt 1750.

41.) Pro-Memoria, die inadmissibilität des Remedii revisionis una cum effectu suspensivo in causis restit. ex J. P. W. betreffend. N.

42.) Pro-Memoria die von dem Hochlöblichen Corpore Evangelicorum verfertigte Execution, dann die Waldenburgische Revision betreffend. W.

43.) Recurs-Schreiben ad Comitia Imperii d. d. Schillingsfürst, den 27. Maji, & dictato Regenspurg den 10. Iun. 1750. W.

44.) Fernerers Recurs-Schreiben d. d. Waldenburg, den 6. und dictato Regenspurg den 19ten Iun. 1750. W.

45.) Pro-Memoria, auf vorbemeldte Recurs-Schreiben. N.

46.) Drittes Recurs-Schreiben ad Comitia Imp. d. d. Waldenburg, den .. & dictato Regenspurg, den 26. Iun. 1750. W.

47.) Ad-

Digitized by Google

7.) Additionale zu den dritten Recurs-Schreiben d. d. Waldenburg, den 12ten & dicto Regenspurg, den 26. Iun. 1750. W.

8.) Fernerweites Pro Memoria auf das Waldenburgische 3te Recurs-Schreiben. N.

9.) Noch fernerers Recurs-Schreiben de dato Waldenburg, den 16. & dict. Regenspurg, den 30. Iul. 1750.

10.) Drittes Pro-Memoria hierauf. N.

11.) Vier Notariats-Instrumenta, nach welchen die Fürstl. Hohenloh-Waldenburgische Unterthanen über Religions-Beeinträchtigungen nichts zu klagen haben sollen. W.

12.) Abdruck einiger vorläuffigen Acten-Stücke, zu Darleyhung des offenkündigen Ungrunds, als ob die Fürstlich-Hohenloh-Waldenburgische Unterthanen keine Religions-Beschwerden führten ꝛc. N.

13.) Abdruck der nöthigsten Acten-Stücke, die von Ihro des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchlaucht, als Creyß-ausschreibenden Fürsten, auf Requisition eines Hochlöblichen Corporis Evangelicorum übernommene, und vollzogene Restitut.

und Executions-Commission betreffend. 1750.

54.) Fortsetzung derer selben. 1750.

55.) Weitere Fortsetzung derer selben 1750.

56.) Dritte Fortsetzung derer selben 1750.

57.) Schluß derer selben. 1751.

58.) Factum in Französischer Sprache 1751. W. (*)

(*) Die mehreste davon stehen in der Staats-Canzley; und bey dem Hrn. Baron N. N. stein, W. aber Waldenburg.

Das XVIII. Capitel.

Von verbottenen / und dem Westphälischen Frieden zuwider lauffenden Schmäh- und Druck-Schriften; in Continuatione Cap. VII. Tom. CIII.

Num. I.

Conclusum Corporis Evangelicorum, d.d 26. Apr. 1752. eine Römisch-Catholische Schmäh-Schrift betreffend. Dictatum Ratisbonnæ die 18. Iulii 1752. per Chur-Sachsen.

Nachdeme auf Veranlassen der vortrefflichen Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft in Evangelischer Conferenz vorgekommen, welchergestalt in einem vor wenig Jahren zum Druck gediehenen Catholischen Buche, betitult: Rudimenta Historica &c. Der Evangelische Glaube, und dessen Bekenner, auf das schmähsüchtigste verunglimpfet, und gelästert werden wollen; So hat einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum nicht wenig bedenklich hiebey erscheinen müssen, daß diese schon an sich höchststräfbare Läster-Schrift, worinnen statt etwa deren zwischen beeden Religions-Theilen abzuhandlenden Streit-Fragen in Religions-Sa-

chen bloß Calumnien und Injurien mit Calumnien und Injurien auf eine ungeheure Weise, ja selbst mit verwegenster Antastung Höchster und hoher Häupter, in- und auſſer dem Reiche gehäufet seyenden, so gar als ein ordentliches Lehr-Buch in denen Jesuiter-Schulen eingeführet worden, woraus nothwendig nichts anders entstehen könne, als daß solchergestalt der Catholischen Jugend recht frühezeitig und bey noch zarten Jahren, der blinde Haß und die heftigste Veracht- und Erbitterung gegen dißseitige Glaubens-Verwandte eingeflöset, und noch die Uneinigkeit, und das Mißtrauen zwischen beeden Religions-Verwandten auf künftige Zeiten recht geflissentlich eingeätzet werde.

Am bedauerlichsten aber hat Evangelischer Seite fallen müssen, daß einen so anstößigen und ärgerlichen Werck, eine Allerhöchste Kayserliche Begnadigung, durch das demselben vorgesetzte Druck-Privilegium, welches vermuthlich durch übelgesinnte Catholische erschlichen, und somit die Allerhöchste Kayserliche Unterschrift, strafbarer Weise gemißbrauchet worden, angedeyhen mögen, da vielmehr gegen dergleichen Friedens-Stöhrer Schriften, und deren Verfertiger selbst schon in dem Religions-Frieden, Wrstphälischen Friedens-Schluß, und eigenen Allerhöchsten Kayserlichen Wahl-Capitulation die exemplarisch-

ten Abhandungen vorgekehrt zu befinden; So klar demnach nun ermeldte Reichs-Gesetze hierunter sprechen, so bemüssiget hat man Seiten Corporis sich zu seyn erachtet, den Bedacht dahin zu nehmen, daß im gegenwärtigen Falle, und in Ansehung mehr erwehnten so schänd- als schädlichen Buchs, ersagten heilsamsten, und gemessesten Reichs-Satzungen strackslich nachgegangen werde, des Endes man sich dahin vereiniget, Nahmens Corporis Evangelicorum, den Königlich-Pohlnisch- und Chur-Fürstlich-Sächsischen Residenten bey dem Kayserlichen Hof-Lager zu Wien zu requiriren, sich an die Behörde zu bald-möglichster Erwürckung der Confiscation, solchen ärgerlichen Wercks zu verwenden, und es dahin einzuleiten, daß von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe der Reichs-Fiscal sein Amt hierunter behörig zu verrichten erinnert., und dergestaltige Verfügung ohngesaumt erlassen werde, damit die so ältere, als etwa neuere davon sich befindende Auflagen, allesamt mit einmahl unterdrucket, und somit der fernere Lauf und Ausbreitung derselben gänzlich gehemmet, und eingestellet werden möchte.

Wonebst gleichmäßig noch verabredet worden, in denen an dißseitige Höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Comitenten zu erstattenden Berichten auf Untersagung des Betriebs, und Führung solches

Buchs in denen Buchläden gesammter Evangelischer Lande gehorsamst anzutragen, und da nicht minder Ein Hochlöbliches Corpus Evangelicorum befremdlich wahrnehmen müssen, wie nur erst in letzt verflossenen Jahr, das schon ehemahlen auf Anregen Corporis mittelst Reichs-Hof-Raths-Conclusi, d. d. 7. Dec. 1751. mit allergerechtester Ahndung der Confiscation angesehene sogenannte Buch: Friß Vogel oder stirb ꝛc. durch eine andere 2te Auflage selbst in der Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, an das Licht getretten, woraus mit was schnöder Verachtung man gegen selbst eigene Höchste Kayserliche Verordnungen vorgehe, nur allzudeutlich erhellet; So hat man gleichmäßig auch hierunter in heutiger Evangelischen Conferenz beliebet, vorermelden Königlich-Pohlnisch- und Chur-Fürstlich-Sächsischen Ministre zu Wien, von wegen Corporis zu ersuchen, besten Fleißes dahin sich anzuwenden, damit die vorhin erwehnte erneuerte Auflage besagter Schmäh-Schrift gleichfalls ohne Anstand confisciret, und zugleich denen dißfalls bereits ergangenen Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen, der behörige Nachdruck gegeben werde.

Das

Das XIX. Capitel.

Von dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg. (*)

Das XX. Capitel.

Von des Löblichen Schwäbischen Crayßes in Materia associationis & neutralitatis gepflogenen Handlungen (*)

Das

(*) Von dem Innhalt des XIX. und XX. Capitels findet man hinlängliche Nachricht in dem 29. und folgenden Theilen von Selectis Juris Publici Novissimis.

Digitized by Google

Das XXI. Capitel.

Von den hohen Reichs-Vicariats-Handlungen, und was dieserhalben besonders wegen des Rheinischen Vicariats verhandelt, und in Comitiis beschlossen worden. (**)

(**) Hiervon ist in der dritten Abhandlung von den hohen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen, so in der Rengerischen Buchhandlung zu haben, ausführlich gehandelt worden; dahero selbige diesem, oder dem folgenden Theil von der Staats-Canzley angebunden werden kan.

Regi-

Digitized by Google

Register
über den CIV. Theil
Der Europäiſchen
Staats-Canzley.

Das I. Capitel.

Unterſuchung/ ob die güldene Bulle von der Römiſchen Königs-Wahl, bey des Kayſers Lebs-Zeiten rede; in Continuatione & Connexione Cap. I. Tom. CIII.

Num. pag.

1. Fortſetzung und Beſchluß deſſen, was von dieſer Angelegenheit in dem vorhergehenden Theil §. XXVI. enthalten iſt. 6

Das

Das II. Capitel.

Von durchgängiger Gleichheit beyder Religions-Verwandter Ständen des H. R. R. und deren daraus fliessenden Gerechtsamen in Ansehung der aus vermischten Ehen erzeugten Kinder; in Continuatione Cap. II. Tom. XCVIII.

Num. pag.

I. 87

II. Conclusum Corporis Evangelicorum in obberührter Angelegenheit, d. d. 12. April, 1752. per Chur-Sachsen. 89

III. Pro-Memoria auf vorstehendes Conclusum Corporis Evangelicorum, Dictatum Ratisbonæ, die 27. Junii, 1752. per Chur-Sachsen. 91

Das III. Capitel.

Von der Römischen Königs-Wahl, und was dieserhalben vorläuffig verhandelt worden.

Digitized by Google

Num. pag.

I. Schreiben des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel, Hochfürstl. Durchl. d. d. 14. Augusti 1752. die Römische Königs-Wahl betreffend. 97

II. Schreiben des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt; an Herrn Herzogen zu Würtemberg, & mut. mutand. an Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach; an Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach; und an Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel; Darmstadt den 26. Aug. 1752. die Römische Königs-Wahl-Angelegenheiten betreffend. 100

III. Schreiben von des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Erz-Bischoffen zu Salzburg Hochfürstl. Gnaden, d. d. Bayreuth den 26. Oct. 1752. die Römische Königs-Wahl betreffend. 104

IV. Schreiben an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg. Ludwigsburg, den 14. Aug. 1752. In eben derselben Angelegenheit. 106

V. Sach-

Digitized by Google

Num. pag.

V. Sachsen-Gothaisches Antwort-Schreiben an den Herrn Bischoffen zu Würzburg in berührter Angelegenheit, d. d. Friedenstein den 31. August. 1752. 109

Das IV. Capitel.

Von dem verfallenen Münz-Wesen, in Teutschland, und wie demselben auf eine Reichs-Gesetz-mäßige Weise hinwiederum aufzuhelfen; in Continuatione Cap. II. Tom. CIII.

Num. pag.

I. Bedenken über die Frage: ob aus der Erhöhung der guten Geld-Sorten in dem äußerlichen Werth eine Verbesserung des Münz-Wesens erfolgen könne? 119

II. Ohnmaßgebliches Gutachten, ob die Disproportion zwischen Gold und Silber auf keine andere Weise als mit Ausmünzung des Silbers auf 19. fl. zu heben. 141

III. Provi-

Digitized by Google

um. pag.

I. Provisional-Regulativ-Münz-Puncten; Actum Frankfurt den 7. Septembris 1751. 145

J. Königlich-Preußisches Münz-Edict. 151

Das V. Capitel.

Von der Sachsen-Coburg- und Römhildischen Successions-Sache, auch was sowohl vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als von Sachsen-Meiningen, und Sachsen-Coburg dieserhalben kund gemachet worden; in Continuatione Cap. XII. Tom. CII.

Num. pag.

I. Fürstlich-Sachsen-Coburgisches Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung, die Römhildische Succession betreffend. Dictat. Ratisbonæ die 1. Febr. 1752. per Moguntinum. 159

II. Beylage. 166

Das

Digitized by Google

Das VI. Capitel.

Von gesuchter Moderation des Ritter-Stifts Odenheim in Bruchsal.

Num. pag.

I. An des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tag in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Regensburg anwesende Gevollmächtigte Höchst- und Hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte, ꝛc. ꝛc. Höchst-bemüssigtes angelegenes Memoriale, und Bitte, unser, Probst, Dechant und Capitul des Reichs-freyen Stifts Odenheim in Bruchsal. Puncto Moderationis Matriculæ, ob extremam necessitatem quantocyus acceleranda, mit Beylagen sub Literis A. & B. Dictatum Regensburg den 21. Juli 1752. per Moguntinum. 207

II. Beylage ad Num. I. Lit. A. 216

Lit. B. Dictatum Frankfurt, den 10. May 1752. 219

Das

Das VII. Capitel.

nderweit gesuchte Moderation der Reichs-Stadt Worms.

im. pag.

An die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenes Schreiben der Reichs-Stadt Worms, die gesuchte Moderation betreffend. Dictat. Ratisb. d. 20. Novembr. 1752. per Moguntinum. 265

Das VIII. Capitel.

Von dem Amte Fischberg/ und ob

lbiges zu dem Fränkischen oder Oberrheinischen Creyße, die Reichs- und Creyßstanda entrichtet habe; in Continuatione & Continuatione Cap. VIII. Tom. XCVIII. & Cap. XIII. Tom. CII.

kum. pag.

Vorläuffige ohnumstößliche Gegen-Beweiß-Gründe, daß das uralte Erb-Hennebergische Amt Fischberg ursprünglich zu der gefürsteten Grafschaft Hennebergk, und dem

Digitized by Google

Fränkischen Creyße gehöret, und zu denselben, nicht aber zu dem Ober-Rheinischen Creyße, seine Reichs- und Creyß-Præstanda jederzeit entrichtet habe. 208

Das IX. Capitel.

Von denen bisanhero obgewalteten Irrungen, zwischen verschiedenen Reichs-Ständen, und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft auch der daher entstehenden Nothdurft eines dieserhalben abzufassenden Reichs-Regulativs; in Continuatione Cap. I. Tom. III.

Num. pag.

1. Sect. III. Cap. 2. Urkunden die Jurisdiction des Hochfürstl. Hauses Würtemberg über seine Vasallen und andere von Adel; in quibuscunque cautis vor- und nach aufgekommener heutiger Ritterschaft enthaltend. 270

Sect. III. Cap. 3. Urkunden die Lehen-Dienste der Vasallen betreffend. 281

Caput. 4. Urkunden zur Anzeigung des Zustandes in andern um- und anliegenden Reichs-Creyßen und Landen. 291

Digitized by Google

m. pag.

Weitere Anmerkungen und Gegen-Anmerkungen die Abfassung eines Normativi Imperii in den Reichs-Ritterschaftlichen Strittigkeiten betreffend. 305

Das X. Capitel.

Intercessions-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät, vom Corpore Evangelicorum abgelassen; in Continuatione Cap. VII. Tom. CII.

Tum. pag.

I. Schreiben an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät vom Corpore Evangelicorum, de dato 1. Dec. 1751. derer Neckarsteinacher Religions-Beschwehrden halber abgelassen, nebst Inserat die zu Berchtolsheim betreffend. Dictatum Regensburg den 4. Januar. 1712. per Chur-Sachsen. 426

II. Intercessions-Schreiben an Ihro Majestät die Kayserin und Königin zu Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. vom Corpore Evangelicorum, für die zur Evangelischen Religion sich bekennende Einwohner in Steyermark, Kärnthen

Digitized by Google

Num. pag.

und Lande ob der Enß. Sub dato 23. Febr. 1753. abgelassen. Dictatum Regenspurg den 17. April 1753. per Chur-Sachsen. 433

Beylage, Lit. A. Verzeichniß einiger specificce angegebenen Religions-Verfolgungen in denen Oesterreichischen Landen. 440

Lit. B. Aus dem Land ob der Enß. 442

Lit. C. Aus Steyermark. 453

Lit. D. Aus Kärnthen. 455

Das XI. Capitel.

Von Ostfrießland / und was dieserhalben letzthin bey der allgemeinen Reichs-Versammlung fürgefallen und verhandelt worden, in Continuatione Cap. X. Tom. CIII.

Num. pag.

I. Gutachten, wie ein patriotisch-gesinnter unpartheyischer Reichs-Stand die Ostfrießländische Sache bey einem Hochansehnlichen Reichs-Convent anzusehen habe. 456

II. Pensées sur l'Avis Nouvellement paru dans l'Affaire d'Ost-Frise. 472

Digitized by Google

im pag.
Was in berührter Angelegenheit an die Chur-Mayntzische Directorial-Gesandtschaft von dem Chur-Brandenburgischen Legations-Secretario ausgerichtet worden. 489

Pro-Nota in nur-berührter Ost-Frießländischen Anfangs-Sache in Comitiis. 490

Was bey der Reichs-Raths-Versammlung auf dem Re- und Correlations-Saal zu erwehnter Angelegenheit, von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft geäussert worden. Regensburg den 14. Aug. 1752. 492

Was der Chur-Braunschweigische Comitial-Gesandte in eben dieser Angelegenheit geäussert hat. 494

Ausrichtung an die vortreffliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft. 495

Chur-Brandenburgisches Pro-Memoria, die Ostfriesische Anfangs-Sache betreffend. 498

Ausrichtung des Brandenburg-Culmbachischen Legations-Secretarii, d. d. 7: Junii 1752. 501

Ausrichtung des Königlichen geheimen Legations-Secretarii, de dato 26. Aug. 1752. 502

Digitized by Google

Das XII. Capitel.

Von den Irrungen zwischen dem Hochfürstl. Brandenburgischen Hause an einem, und dem Hochstift Bamberg am andern Theil, das Directorium bey dem Fränkischen Creyß betreffend.

Num. pag.

I. Bambergisches Pro-Notitia die Brandenburgische Condirectorial-Befugnisse betreffend. 503

Vergleich zwischen Herrn Bischoffen Georgen zu Bamberg, und Herrn Georg Friderich Marggrafen zu Brandenburg, wegen des Directorii im Fränkischen Creyß zu Augsburg, den 11. Aug. 1559. geschlossen. 511

II. Als eine Beylage ad Num. I. Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 21. April 1751. Dictatum Ratisbonæ die 27. April 1751. per Chur-Sachsen. 513

III. Gegen-Pro-Notitia oder Antwort auf die Brandenburg-Culmbachische Reichs-Tags-Gesandtschaftliche Pro-Notitia sub Num. I. 514

IV. Beylage zum Brandenburgischen Pro-Notitia, die von der Brandenburg-Culmbachischen Reichs-Comitial-Gesandtschaft angeregte

Digitized by Google

Num. pag.
regte vermeyntliche Beschwehrden, gegen das dem Biß- und Fürstenthum solitarie zustehende Creyß-Directorium in Franken betreffend. §34

V. Zweyte Beylage zu dem Bambergischen Pro-Notitia das Fränkische Creyß-Directorium betreffend. §44

Das XIII. Capitel.

Von Wieder-Einlösung der beyden Heßischen Vogteyen Marburg und Caldern, Mandati S. C. nunc Recursus Comitialis; in Continuatione Cap. II. Tom. C.

Num. pag.
I. Zweytes Hessen-Darmstädtisches Gesandtschafts-Pro-Memoria den ohnfundirten Recurs in der Universitäts-Sache betreffend. §82

II. Hessen-Darmstädtisches Circular-Schreiben ad Statuus Imperii, die Streit-Sache, wegen Einlösung derer im Hessen-Casselischen Territorio gelegener Giessen Universitäts-Vogteyen betreffend. §89

Digitized by Google

Num. pag.

III. Ann. Hemonia und Reichs-Conclusen gemäßige Prüfung, des von Seiten des Fürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt ad Securitatem imperii erlassenen Circular-Schreibens, die Anno 1648. im Haupt-Vergleich ausbedungene Wieder-Einlösung derer im Hessen-Cassellischen Territorio gelegenen Giesser-Universitäts-Vogtheyen und Gefälle gegen 5 pro Cent betreffend. 595

IV. Drittes Hessen-Darmstädtisches Gesandtschafts-Pro-Memoria, den vorhabenden Giessischen Universitäts-Recurs betreffend. 612

V. Weiterer Beweiß, daß nach buchstäblichen Innhalt des Erb- und Hauß-Vertrags, de Anno 1568. zwischen denen beyden Fürstlichen Häusern zu Hessen-Cassel und Darmstadt in Arrest-Sachen die Austräge statt haben, und der Reichs-Täge Jurisdiction keineswegs fundirt seye, die vorbehaltene Wieder-Einlösung derer Giesser Universitäts-Gefälle zu 5 pro Cento betreffend. 618

Das

Digitized by Google

Das XIV. Capitel.

Vom Comitial-Recurs, in Sachen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach, und der Reichs-Stadt Nürnberg, das Zoll-Haus zu Eschenau und anders betreffend; in Continuatione Cap. XII. Tom. CIII.

Num. pag.

Beylage Lit. A. 526

Beylage Lit. B. Nürnbergische Actus Possessorii des Steuer-Reiß-Folge zu Puckenhof. ibid.

I. Beylage Lit. C. Copia Raths-Verlasses. d. d. 20. Jul. 1562. ibid.

V. Beylage Lit. D. Copia Waldherren Verlasses, Freytags, den 29. Dec. Anno 1730. 627

V. Beylage Lit. E. Specificatio derer Marggräfischen, und anderer Dero Lehen- und Edelleute Unterthanen, dem Wald-Amt Hebaldi ausgehändigter Reversen. 627

Digitized by Google

Num. Pg.

VI. Lit. F. Copia-Schreibens an Herrn Marggrafens Georg Friedrichs, zu Brandenburg, Fürstl. Gnaden, von denen Herrn Hallern von Hallerstein abgelassen, d. d. 7. Jan. 1570. 635

VII. Lit. G. Copia Hoch-Fürstl. Onolzbachischer Regierung Antwort-Schreiben, an Herrn Sebald und Joachim, die Haller von Hallerstein. d. d. 23. Mart. 1570. 638

VIII. Lit. H. Copia-Schreibens an die Hoch-Fürstlich-Bayreuthische Regierung. d. d. Nürnberg den 11. April. 1744. 640

IX. Lit. I. Copia-Schreibens, von der Hoch-Fürstl. Bayreuthischen Regierung, d. d. 19. April, 1744. 643

Erste Beylage. 645

Zweyte Beylage. Extractus Bayersdorfischen Richter-Amts-Protocolli, de acto den 7. April, 1744. 648

X. Lit. K. Copia Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Raths-Concluſi, Veneris 3. April. 1699. 649

XI. Lit. L. Copia Allergnädigst-Kayserl. Rescripts an Herrn Marggrafen, Georg Friedrich

Num. pag.

derich zu Brandenburg-Onolzbach, Hoch-Fürstl. Durchlaucht abgelassen, dd. Wien, den 3. April. 1699. 652

XII. Lit. M. Copia Hochpreißl. Cammer-Gerichtlichen Sentenz, de publ. 18. Sept. 1744. 656

XIII. Lit. N. Extractus aus der Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Anwalds Dr. Zwirleins, den 10. Jan. 1746. exhibirten schriftlichen General-Contradiction. 657

XIV. Lit. O. Copia Hochpreißl. Cammergerichtl. Sentenz, de publ. 24. Jan. 1746. 657

XV. Lit. P. Copia Hochpreißl. Cammergerichtl. Sentenz, de publ. 28. Apr. 1747. 658

Das XV. Capitel.

Von dem Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen Voto, und was dieserhalben bey der allgemeinen Reichs-Versammlung lezthin verhandelt, und kund gemacht worden; in Continuat. Cap. XIX. et XXI. Tom. LXI.

Num. pag.

I. Pro-Memoria. 660

II. Gegen-Pro-Memoria. 678

Bey-

Digitized by Google

Num. pag.

Beylage. 684

II. Pro Memoria. 686

IV. Pro-Memoria. 689

V. Pro-Nota. 690

VI. Betrachtung. 699

Das XVI. Capitel.

Was wegen ſtrittiger Legitimation des Sachſen-Weymariſchen Legations-Secretarii, und Canzelliſten, lezthin in Comitiis vorgefallen.

Num. pag.

I. Schreiben an den Reichs-Convent, von des Herrn Herzogs zu Sachſen-Gotha Hochfürſtl. Durchlaucht, die Beſtellung der Weymariſchen Legations-Secretarii, und Canzelliſten-Function betreffend. Dictatum Ratisbonnæ die 12. Januarii 1750. per Moguntinum. 716

II. Beylage ad Num. I. Extract des zwiſchen Sachſen-Gotha und Sachſen Coburg-Saal-

Digitized by Google

Num. pag.

Saalfeld, Weymarischer Tutel halber, unterm 7. Sept. 1749. getroffenen, und nachhero von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst bestättigten Vergleichs. 721

III. Schreiben an den Reichs-Convent von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstlichen Durchlaucht, gegen das Sachsen-Gothaische, de dict. 12. Jan. 1750. Die Bestellung der Sachsen-Weymarischen Comitial-Gesandtschafts-Subalternen betreffend. Dictatum Ratisbonnæ, d. 14. Mart. 1750. per Moguntinum. 722

IV. Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Schreiben an Sachsen-Gotha, die Bestellung der Weymarischen Comitial-Secretaire und Canzellisten betreffend. 726

Das XVII. Capitel.

Von denen bis anhero obgewaltenden Irrungen, zwischen Hohenlohe-Waltenburg, und Hohenlohe-Neuenstein; in Continuatione Cap. VI. Tom. CIII.

Num. pag.

I. Verzeichniß, was in Sachen Hohenlohe, contra Hohenlohe, divarsorum, attentatorum

Num. pag.

rum, & Gravaminum religionis, seit 1744. pro und contra für Schriften im Druck heraus gekommen. 730

Das XVIII. Capitel.

Von verbottenen / und dem Westphälischen Frieden zuwider laufenden Schmäh- und Druck-Schriften; in Continuatione Cap. VII. Tom. CHI.

Num. pag.

I. Conclusum Corporis Evangelicorum, d. d. 26. April. 1752. eine Römisch-Catholische Schmäh-Schrift betreffend. Dictatum Ratisbonnæ, die 18. Julii. 1752. per Chur-Sachsen. 741

Das XIX. Capitel.

Von dem Kayserlichen Land-Gericht Hirschberg.

745

Das XX. Capitel.

Von des Löblich-Schwäbischen Creyßes in Materia associationis & neutralitatis gepflogenen Handlungen.

ibid.

Das

Digitized by Google

Das XXI. Capitel.

Von den hohen Reichs-Vicariats-Handlungen, und was dieſerhalben beſonders wegen des Rheiniſchen Vicariats verhandelt, und in Comitiis beſchloſſen worden. 746

Ende des hundert und vierten Theils der Europäiſchen Staats-Canzley.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JUL 13 1936

Digitized by Google

Digitized by Google